www.e-rara.ch

[Band 9.]

www.e-rara.ch
Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Visual Library

9677. (Rs)
(9.)
Rsr 6391 : 17-18

Jacob Lauffers

Profess. Eloq. et Histor.

Genaue und umständliche

Beschreibung Helvetischer Geschichte

Aus den bewährtesten Verfassern der alten und neuen Historien, und dazu dienenden Urkunden zusammen getragen.

Siebenzehender Theil.

Biß zu der Empörung der Bauren.

EIDGENÖSS. POLYTECHN. SCHULE BIBLIOTHEK

Zürich,

Verlegts Conrad Orell und Comp. 1738.

Inhalt der zwölff Bücher des siebenzehenden Theils.

Das erste Buch. bl. 1.

1644.

CEsars, Herzogs von Vendome Aufenthalt zu Genf. Zustand des Krieges an den Gräntzen der Eidsgenossen. Der Marschall von Turenne hemmet den Lauf der Kaiserlichen und Bayerischen Waffen. Des Französischen Bothschaffters und eines Kaiserlichen Anwaldes Freundschaffts-Versicherungen gegen den Eidsgenossen. Gesandtschafft von allen Catholischen Orten in die Bünde, zu Beylegung unterschiedlicher übriger Schwierigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen. Ihr Vorschlag zu diesem Ende. Solcher ist den Evangelischen Bündnern nicht anständig. Die von Zitzers betragen sich ihrer Regierungs-Beschwerden halber unter einander, ohne jemandes zuthun. Mißhelligkeit derer von Frauenfeld wegen gemein-habender Nicolaus-Kirche. Kirchen-Erweiterung zu Utweil. Des Abts von Fischingen Vornehmen einen Altar in die Evangelische Kirche

zu Lusidorff zu setzen. Daher entstehende Verbitterung zwischen Zürich und deren im Thurgäu mitregierenden Catholischen Orten. Vorstellungen des von Caumartin, damit solche nicht in Gewaltthätigkeiten ausbrächen.

Das zweyte Buch. bl. 24.

1645.

Entsetzlicher Sturm-Wind in Ober-Deutschland, Franckreich und den Niederlanden. Tag zu Baden, Zürich und die fünf Catholischen Orte zu vereinbahren. Caumartins Vortrag zur Anpreisung der Einigkeit. Des Spanischen Bothschaffters Casati zu demselben End-Zweck gerichteter Vortrag. Klagen und Gegen-Klagen beyder Partheyen über geschehene Eingriffe. Der unpartheyschen Orte Entwurff zur Beylegung wird von den fünf Orten verworffen. Auf der Jahr-Rechnung zu Baden schlagen sie ferner ab, das Geschäfft den unpartheyschen Orten, doch mit offener Hand, zu anvertrauen. Auch der Vorschlag dasselbe durch gleiche Sätze aus den unpartheyschen Orten in der Gütigkeit vergleichen zu lassen, ist ihnen nicht beliebig. Sie schlagen das Recht wegen einer Theilung vor, welche aber Zürich nicht anständig ist. Der gantze Streit-Handel bleibet unerörtert liegen. Ruh der Eidsgenossen in Ansehung der fremden Krieges-Schaaren.

1646.

NEue Bemühung der unpartheyschen Orte obgedachte streitende Partheyen zu vereinbahren. Solche ist wider fruchtloß. Die Gefahr von aussen macht, daß es zu keinem Ausbruch kömmt. Handlung in den Bünden, die Abschaffung der fremden Ordens-Leute betreffend. Bedingungen, unter welchen die Bünde der Republick Venedig den Paß für derselben Hülffs-Völcker durch ihre Lande vergönnen. Gesandtschafft der Catholischen Orte Innocentius den zehenden ihres Gehorsams zu versichern. Der Platz-Obriste von Hohen-Twiel läßt zwey Gesandte der Stadt St. Gallen auf Zürcherischem Boden hinwegnehmen. Das Cammer-Gericht zu Speyer leget ein Baßlerisches Kauffmanns-Schiff in Verhaft. Wiedersetzlicher Ungehorsam einiger Unterthanen der Stadt Zürich. Nachdem die Güte nicht anschlagen wollen, werden sie mit den Waffen gehorsam gemacht. Fortgang der sieghafften Waffen des Feld-Herren Wrangels. Dessen Annäherung an den Boden-See vermag die Eidsgenossen zu vorsichtigen Veranstaltungen. Ihr Schreiben an ihn, seine Gedancken gegen die Eidsgenossenschafft auszuforschen.

1647.

Dessen Freundschaffts-versicherende Antwort. Tagsatzung nach Weil. Vorsorgen und Krieges-Ordnung der Eidsgenossen. Absendung Eidsgenössischer und Bündnerischer Gesandten an den Feld-

Herren nach Bregentz, ihn von Betretung des Eidsgenössischen Bodens abzuhalten ꝛc. Dessen willfährige Antwort. Die Königin Christina bestetiget den Herrn Carl Marius in seiner Residenten-Stelle bey den Eidsgenossen.

Das vierdte Buch. bl. 73.

Vortrag des Schwedischen Residenten an die Eidsgenossen zur Rechtfertigung der Schwedischen Waffen, und der Kriegs-Foderungen der Königin Christina, mit Entdeckung der Ursachen des biß dahin nicht erfolgeten Friedens. Vorspruch der Eidsgenossen für Costnitz bey Wrangel. Des Ertz-Herzogs Ferdinands Ansuchen bey den Eidsgenossen und Bündnern um Hülffe und Beystand, mit vielen Vorstellungen. Der Gesandten zu Weil Schreiben an den Ertz-Herzog, daß er Mittel zu Sicherheit der Stadt Costnitz ausdencken, und mit ihnen verabreden wolle. Caumartin Schreiben an diese Gesandten, dem Mißtrauen der Spanisch-gesinneten Eidsgenossen gegen die auf den Gräntzen stehenden Kriges-Heere der verbundenen Kronen vorzubiegen. Der Gesandten Antwort-Schreiben, worinn sie sich erklären, daß sie kein fremdes Heer auf Eidsgenössischen Boden wollen Fuß setzen lassen, und bitten, verhüten zu helffen, daß Costnitz nicht möchte auf Thurgäuischem Boden belagert werden. Ihr Schreiben an Turenne von gleichmässigen Innhalt. Der Eidsgenossen nähere Erläuterung der Mahnungen halber, und dessen was in der anscheinenden Gefahr jedem Orte zu thun obliege. Aufhebung der Belagerung Lindau. Handlung der Eidsgenossen

mit

mit Herrn Papus, Ertz-Herzogs Ferdinands Anwalden, der Sicherstellung der Stadt Costnitz halber.

Das fünfte Buch. bl. 102.

Kurtze Herleitung und Erweisung der ursprünglichen Freyheit der Eidsgenossen, und alten Absonderung von dem deutschen Reiche. Abfertigung Herrn Burgermeister Wetzsteins von Basel auf die Oßnabrückische Friedens-Versammlung. Seine Klage über des Cammer-Gerichtes zu Speyer Vorladungen, und auf nicht erscheinen Verhaft-Bedrohungen und würckliche Verhafftung eines Baßlerischen Schiffes; auch Ersuchung um Vermittelung abhelfflicher Masse. Die Kaiserlichen Bevollmächtigten bringen dieses Begehren an den Kaiser. Der Cammer-Räthe bittere Schrifft an denselben zur Rechtfertigung ihres Vornehmens. Der Kaiserlichen Bevollmächtigten Schreiben an das Reichs-Directorium, die Stände zu ersuchen daß sie ihr Gutachten darüber an den Kaiser ausfertigen. Diese geben ein solches Gutachten ein, welches zwahr zu Gunste der Stadt Basel ausgefallen, doch dem Gesandten derselben nicht anständig ist. Dessen Erläuterung seines gethanen Vortrages.

Das sechste Buch. bl. 130.

HErr Burgermeister Wetzstein erhält so wohl von den Bevollmächtigten beyder Cronen, als den Kaiserlichen, im Fall die Kaiserliche Erklärung ausbleiben, oder dem Verlangen der Eidsgenossen kein

Genügen thun sollte, daß sie dann einen besondern Artickul dieses Geschäfftes halber wollten einfliessen lassen. Der Reichs-Stände Inhibitions-Schreiben an die Cammer zu Speyer, mit fernern Processen, Mandaten und Arresten gegen Basel inzuhalten. Ankunft des Kaiserlichen Decretes, in welchem das Verfahren des Cammer-Gerichtes vernichtigt wird. Fortwährende Streit-Händel in den Bünden, die Abschaffung fremder Ordens-Leute aus dem Land, und Unterwerffung der Catholischen Geistlichen unter die Gerichtbarkeit der weltlichen Obrigkeit anbelangend. Vergebliche Bemühung einer Gesandtschafft von Catholischen und Evangelischen Eidsgenossen, diese Streit-Puncten zu vergleichen.

1648.

Gesandtschafft nach Solothurn den neuen Französischen Gesandten de la Barde zu bewillkommen. Der Eidsgenossen Schluß über seinen Antrag der Erneurung des Bundes mit der Cron Franckreich. Artickul des Oßnabrückischen Friedens, die Exemtion der Eidsgenossen antreffend. Schreiben der Reichs-Stände an Basel, in welchem sie besagtem Exemtions-Artickul gewisse Bedingungen und Schranken setzen wollen. Die Ursachen dieses widersinnigen Schreibens werden entdecket.

Das siebende Buch. bl. 155

Antwort-Schreiben der Stadt Basel an die Reichs-Stände, worinn sie den Innhalt obiges gründlich widerlegen. Derselben Schreiben an den Französi-

zösischen Bevollmächtigten Herrn Servien, worinn sie um Nachricht bitten, was in diesem Geschäfft seit Herrn Burgermeisters Abreise von Oßnabrück möchte gehandelt worden seyn. Dessen freundliche Antwort. Volcks-Aufbruch in beyden Vor-Orten für Venedig.

1649.

Zweytes noch schärfferes Schreiben der Reichs-Stände an Basel, in welchem sie vorgeben, des Kaisers Meinung wäre niemahls gewesen, Basel von dem Reich unbedungen zu eximieren. Die Eidsgenossen beantworten solches in gemeinem Nahmen. Sie schreiben darüber an den Kaiser selbst und begehren von ihm die Abstellung dergleichen Zumuthungen. Der Kaiser willfähret ihnen, und befiehlt der Cammer ihr Anforderungen fallen zu lassen. Der Zehen Gerichte Bund trifft mit Ertz-Herzog Carl einen Auskauf um seine Rechte in den acht Gerichten. Beschwernisse der Eidsgenossen gegen Franckreich, welche die Bunds-Erneurung hintertreiben, und eine Gesandtschafft nach Paris veranlassen.

Das achte Buch. bl. 181.

1650.

Verwirrter Zustand des Französischen Hofes. Feyerliche Verhör der Eidsgenössischen Gesandten zu Paris. Vergliech wegen Bezahlung der aufgeschwollenen Sold-Gelder. Mißvergnügen der Eidsgenossen über die Königlichen Staats Bedienten.

Verboth der Volcks-Ergäntzungen. Das Cammer-Gericht zu Speyer läßt Verhafts-Mandate auf die Baßlerischen Wahren ergehen. Darauf werden zu Schlettstatt Baßlerische Wahren beschlagen, und der Cammer überliefert. Gesandtschafft deßwegen an den Kaiser. Ernsthafte Kaiserliche Mandate an das Cammer-Gericht, und an den Advocatum Fisci, von ihren Processen gegen Basel abzustehen, und die verhaffteten Güter loß zu lassen. Des Kaisers offener Brief hierüber an die Churfürsten und Stände. Churfürst Johann Georgen von Sachsen willfähriges Antwort-Schreiben hierauf, an die Eidsgenossen gestellet. Recreditiv der Eidsgenössischen Gesandten von dem Kaiser.

Das neunte Buch. bl. 207.

1651.

Gründe des Cammer-Gerichts, in einem Entschuldigungs-Schreiben an den Kaiser; und Anbefehlungs-Schreiben an den Churfürst von Maynz. Churfürst Johann Philipp von Maynz unterstützt der Cameralen Gründe in einem Schreiben an den Kaiser. Des Kaisers Mißfallen darüber, und wiederhohleter Befehl an die Cammer, den Arrest der Baßlerischen Wahren aufzuheben. Dessen ausführliche Beantwortung des Chur-Maynzischen Schreibens; und Erinnerung die Cameralen von unrechtmäßigen Widersetzlichkeit abzuhalten.

Das zehende Buch. bl. 232.

DEr Churfürst von Mayntz gibt sich Mühe, die Eidsgenossen zu vermögen, daß sie der Stadt Basel belieben möchten, einen Vergliech mit dem Cammer-Gericht des Ruckstands wegen zu treffen. Der Eidsgenossen gründlicher und weitläufftig ausgeführter Abschlag des Churfürstlichen Ansinnens. Basel sendet Herrn Doctor Obrecht an die Cammer, zu begehren, daß sie den Kaiserlichen Geboths-Briefen ein Genügen thue. Ausflüchte derselbigen. Zween andre richten dießfalls eben so wenig aus. Der König von Franckreich schreibet deßwegen an die Churfürsten von Trier und Mayntz. Darauf werden die verhaffteten Wahren unter einer Protestation und Gegen-Protestation loß gelassen. Widersprüche in den Actis publicis dieses Geschäfftes halber.

Das eilfte Buch. bl. 259.

DEr Herzog Carl Emanuel von Savoyen erneuret den Bund mit den Catholischen Orten. Absichten der Savoyschen Staats-Räthe bey dieser Bundes-Schliessung. Innhalt dieses Bundes. Die Catholischen Orte wollen ihr Urtheil wider die Utweiler vollstrecken, und den Altar zu Lustdorff mit Gewalt einsetzen. Bern leitet den Handel durch nachdrückliche Vorstellungen zu einer Vermittelung durch die unpartheyschen Orte. Diese übergeben den streitenden Theilen einen Vergliechs-Entwurff. Desselben Puncten. Sie werden von denselben angenommen. Summarischer Vergliech des abgehandelten. Schreiben an den König, den Herzog von Orleans, und den Marschall von Schomberg, darinn die Ursachen vorgestellet werden, warum man

die

die Eidsgenössischen Völcker heimberuffen wolle. Die Königliche Frau Mutter hinterlegt den Eidsgenössischen Hauptleuten Kleinodien.

Das zwölffte Buch. bl. 289.

Es bleiben noch andere Beschwerden übrig, welche machen, daß die Eidsgenossen nichts von der Erneurung des Bundes wissen wollen. Eines Burgundischen Gesandten Anbringen, wegen der Neutralitet zwischen beyden Burgundien und einem Bündniß mit der Grafschafft Burgund. Innerlicher Zustand von Franckreich, welcher die Unmöglichkeit auf Seite Franckreichs zeiget die Eidsgenossen in ihren Ansprachen zu befriedigen.

1652.

Bunds-Schwur der Catholischen Orte zu Turin. Basel und Solothurn werden durch Herzogs Carls von Lothringen räuberische Völcker in Unruh gesetzet. Der Herzog von Lothringen wird von den Spaniern gefänglich angehalten. Barbarische Thaten seiner Krieges-Schaaren im Elsaß. Der Eidsgenossen Beschirmungs-Anstalten. Rathschlag der Eidsgenossen ob sie die neue Republick Engelland beglückwünschen wollen. Der Herr de la Barde entschuldigt seinen König, daß er den Eidsgenossen kein Genügen thun könne. Sie setzen ihm ein Ziel, zu Abführung der Schulden und Ansprachen. Betrübter Zustand von Franckreich. Sie erstrecken das Ziel etliche Monath weiter, nach derer Verfliessung sie ihre Völcker aus Franckreich heimberuffen wollen. Die Grafschafft Burgund verlanget mit den Eidsgenossen eine nähere Bündniß zu schliessen. Diese können sich aus erheblichen Ursachen nicht darzu verstehen. Herr de la Barde erhält mit grosser Müh noch einen Anstand.

Geschichte der Schweitzer.

Siebenzehender Theil.

Das erste Buch.

Bald zu Anfang des 1644sten Jahrs langete zu Genf gantz unerwartet an, Cesar Hertzog von Vendome, ein unächter Sohn Henrichs des Grossen. Es stunden schon bey Lebzeiten Ludwigs des dreyzehenden die beyde hohe Häuser von Conde und Vendome in grosser Zerwürffniß gegen einander, nachdem nun mit desselben Absterben die Regierung sich geändert, der Cardinal Mazarini sich in die Stelle eines obersten

Staats-Bedienten listiger Weise geschwungen, und um sein Ansehen zu befestigen, das Hauß von Conde sich zu Freunden gemacht, mußten die von Vendome weichen. Der Hertzog von Beaufort, Cesars Sohn, ward unter dem Vorwand einer Zusammenschwörung wider den Staat, vielmehr aber wider den Cardinal nach Vincennes in gefängliche Verhafft gebracht, der Vater aber bekam Befehl von Hof zu weichen. Weil derselbe aber bey so bewandten Sachen in dem Königreich sich nicht sicher genug zu seyn geglaubet, ist er im Februarius gantz unerkennet zu Genf angelanget. So bald aber die Regierung seinen hohen Stand in Erfahrung gebracht, hat sie die Syndics samt etlichen Raths-Gliedern, um ihn in ihrem Nahmen zu bewillkommen, in seine Herberg abgefertiget. Der Hertzog aber, um Höfflichkeit mit Höfflichkeit zu erwiedern, hat sich gleich folgenden Tags in den Rath erhoben, und sich verlauten lassen, wie daß er gleichsam mit der Muttermilch die Neigung gegen die Stadt Genf eingesogen, sey auch in derselben durch König Heinrich den Grossen bey zunehmenden Jahren gesteiffet worden, jetzo aber genieſſe er von derselben eine solche Gunstgewogenheit, daß er samt allen den seinen aus schuldiger Erkänntlichkeit mit äusserstem Eifer bereit sey, der Republick bey allen Begebenheiten möglichste Dienste zu leisten. Dieser freundli-

che

che Antrag ward mit gleicher Höfflichkeit beantwortet, und der Hertzog von einem Syndic und etlichen Raths-Herren wieder in seine Herberg begleitet. Nachdem er aber denselben eröffnet, wie daß er gesinnet, sich eine Zeitlang in Genf aufzuhalten, wolte solches den Herrn von Genf einige Mühe verursachen, weil sie befürchtet, es möchte der Frantzösische Hof solches nicht gern sehen. Weil man aber dessen noch keine Gewißheit hatte, so ward ihm anfänglich ein Monat lang in Genf zu verbleiben vergönnet, welches Ziel aber nach und nach auf sein Anhalten verlängert worden, biß daß endlich die von Genf einen Brieff von dem König erhalten, weil dieser Hertzog ohne seine Genehmhaltung aus dem Reich gewichen, als wolle es sich nicht gebühren daß derselbe in einer mit Franckreich verbundenen Stadt und so nahe auf den Grentzen seinen Aufenthalt habe. Als man nun dem Hertzog des Königs Willen eröffnet, hat er sich erkläret, er sey bereit demselben nachzukommen. Ehe er nun verreiset, hat er sich zu dem ersten Syndic verfüget, um Abschied zu nehmen, ist hernach von dem gantzen Rath besuchet, und von zweyen Syndics und so vielen Raths-Herren auf einem Schiff, so die Regierung ihm ausrüsten lassen, biß auf Morsee begleitet worden. Allwo er sich hernach eine Zeitlang aufgehalten hat.

In diesem Jahr wurden die Eidsgenossen noch immer durch das Getümmel der fremden Waffen auf den Grentzen in ihrer Ruhe mercklich gestöhret. Die Kaiserlichen und Bayerischen fiengen an allenthalben den Meister zu spielen, dann nachdem das Weymarische Kriegs-Heer, das so viel Helden-Thaten ausgeübet, den 24sten November verstrichenen Jahrs bey Duttlingen gäntzlich zu Grund gerichtet, alle grobe Stücke und alles Feld-Geräthe von den Kaiserlichen erobert, die meisten Kriegs-Obristen und Hauptleute samt 7000. Soldaten gefangen, die Flüchtigen von den Bauren aller Orten ermordet worden, mußte nicht nur Rothweil noch dieses Jahr sich wieder an die Besieger ergeben, sondern auch bald zu Anfang des laufenden 1644sten Jahrs ward Uberlingen am Boden-See belagert, und nach einer vier monatlichen Belagerung von den Kaiserlichen erobert, Hohentwiel umringet, und mit vier Real-Schantzen eingeschlossen. Diesem grossen Ubel zu steuren, sendete der Frantzösische Hof den dapffern und klugen Marschall von Turenne in Ober-Deutschland, welcher zwar die Wald-Städte Breysach, Freyburg ꝛc. in Augenschein genommen, und aller Orten mögliche Anstalten gemacht, allein er hatte noch zur Zeit weder Geld noch Volck noch Vorrath genug sich den Feinden mit Nachdruck zu widersetzen. Doch hemmete er derselben Sieges-

Lauff

Lauff so gut er konnte, biß endlich in dem Augustus die drey Schlachten, so er und der Hertzog von Anguien mit den Kaiserlichen bey Freyburg mit gutem Glück gehalten, die Frantzösischen Sachen in Ober-Deutschland um etwas wieder hergestellet haben. Bey so bewandten Sachen stunden die Eidsgenossen auf guter Hut, die regierenden Orte des Thurgäus liessen durch wohlerfahrne Hauptleute die Grentzen dieser Landschafft umreuten, und alle Pässe in gute Verwahrung setzen. Die von Zürich richteten auch an dem Kleggäu, den Kriegenden zur Nachricht, Grentz-Säulen mit ihrem Stadt-Waapen auf. Als aber zwey von denselben in den Rad-Höfen von den Sultzischen Amtleuten niedergehauen, und der Stadt Zürich Waapen in Stücke zerhacket worden, empfand Zürich solches so hoch, daß sie alsobald alle Sultzische auf ihrer Bothmäßigkeit gelegene Güter und Gefälle mit Verhafft beschlagen, und dardurch die Gräflichen Amtleute gezwungen, die niedergerissenen Säulen an behörigen Orten wieder aufzurichten. Was Burgund betrifft, so ließ man dieses Jahr das Neutralitäts-Geschäfft gäntzlich fallen, theils weil man schon so viel grosse Mühe und Arbeit vergebens angewendet, theils weil man in der Hoffnung gestanden, es werde der allgemeine Frieden in kurtzem geschlossen werden. Also ist in Burgund nichts sonderliches vorgegangen,

als daß etliche Schlösser von den Frantzosen erobert, und die Bauren gebrandschatzet worden, welche sich aber auch hin und wider an ihren Feinden gerochen haben.

Unterdessen hielten die Eidsgenossen ihre gewohnte Jahr-Rechnung, auf welcher der Frantzösische Bothschaffter Herr von Caumartin erschienen, und unter anderm in seinem Vortrag erzehlet, was Franckreich hin und wider bey den Friedens-Handlungen gethan, wie es den Frieden in Italien zwischen Papst Urbanus dem achten, und den vereinigten Fürsten und Ständen gemacht. Item, wie es auch in Engelland zwischen dem König und dem Parlament, ferners zwischen Schweden und Dännenmarck denselben durch seine Gesandte wieder herzustellen getrachtet, und seine Bevollmächtigte sich würcklich zu Münster und Osnabrück befinden, um mit allem Ernst an dem allgemeinen Frieden zu arbeiten. Durch welches alles der König hoffe inskünfftige den Eidsgenossen zu besserm Vergnügen auf ihre Anforderungen und Begehren entsprechen zu können. Solte aber den Eidsgenossen bey fortwährendem Krieg was widriges begegnen, so werde er, wann man ihn dessen berichte, trachten demselben abzuhelffen. Dieser Vortrag ward von Seiten der Eidsgenossen mit gleichem Wort-Gepränge und Versicherung aller Bundsgenößischen Freundschafft gegen Franckreich

reich beantwortet. Hierauf trat Herr Obrister Sebastian Zweyer von Uri, als Kaiserlicher Anwald, in die Versammlung, lobte in seinem Vortrag sonderlich Ihre Kaiserliche Majestät wegen grosser Neigung zum allgemeinen Frieden, beklagte sich hingegen, ob thäten die Eidsgenossen den Frantzosen allzuvielen Vorschub. Man wolle Kaiserlicher Seite niemand Maß geben, was man Franckreich für Franckreich leisten solle, allein Franckreich Vorschub zu thun, zu Unterdruckung des Reichs und seiner Glieder, sonderlich des löblichen Ertz-Hauses von Oesterreich, sey wider die Natur der Erbverein, auch wider die Wohlfahrt der Eidsgenossen selbst, die sich bey der Erbverein bey mehr als hundert und fünfzig Jahren wohl befunden. Insbesondere aber klagte er, daß dem zuwider, sonderlich die von Schaffhausen bey der Schlacht zu Dutlingen, welche wir oben angezogen, den Frantzosen auf ihrer Flucht Paß gegeben, und allen Vorschub gethan hätten, hoffe, daß solches nicht mehr geschehen werde, und zwar um so viel minder, weil Ihre Kaiserliche Majestät sich noch jetzt erkläre, die Erb-Einigung getreulich zu halten. Auf dieses hin that er noch einen andern Vortrag im Nahmen des Bayerischen Herrn Feld-Marschalls Mercy, in welchem er desselben wider Hohentwiel, Breysach, und die Frantzösische Armee habendes Absehen eröffnet,

mit Ersuchen an die löblichen Orte, die ihren von besorgenden Beunruhigungen, es sey in Abdingung Kaiserlicher Soldaten, oder aber in allzu grossem Vorschub, den man den Frantzosen thun möchte, abzuhalten. Wie er dann auch seinerseits scharffe Befehle ertheilet, die Eidsgenossen und ihre Angehörige keineswegs zu beleidigen. Nachdem nun die Eidsgenossen diese Vorträge angehöret, liessen sie ein Schreiben an Ihre Kaiserliche Majestät abgehen, in welchem sie dieselbe versichern, daß sie ihrerseits die Erb-Einigung steiff zu halten gesinnet, vermelden auch, sie hätten mit Freuden die grosse Neigung Ihrer Kaiserlichen Majestät zum allgemeinen Frieden vernommen, welchen sie auch so gern hergestellet sehen, daß sie ihres Theils auch alles mögliche beytragen werden. Was die besondere Sachen betreffe, werde Herr Obrister Zweyer Ihre Majestät deßwegen benachrichtigen. Sie schrieben gleichfalls an den Herrn Feld-Marschall Merci, sie wollen die wider ihre Mandate lauffende Werbungen, auch die so ausser den Schrancken den Frantzosen Vorschub zu thun sich unterstünden, gebührend abstraffen, hoffen aber er werde seine Völcker auch in solcher Kriegs-Zucht halten, daß die löblichen Orte und ihre Angehörige nichts böses von denselben zu befahren. Als nun auf diese Erklärung hin Herr Obrister Zweyer ferners geklaget, daß die von Basel des Reichs

Feinden

Feinden uneingeschränckter Brodt und alles, was sie nur verlangen, zukommen lassen, entschuldigten sich dieselben sehr weitläufftig, und klageten hingegen, daß ungeachtet des verstrichenen Jahrs von den Eidsgenossen an den Kaiser abgelassenen Schreibens ihre Bürger und Angehörige noch immer vor dem Cammer-Gericht zu Speyer beunruhiget, und alldorten zu erscheinen vorgeladen werden. Worüber die Eidsgenossen erkennet, daß man nochmahls an den Kaiser, wie auch an das Cammer-Gericht, den Eidsgenößischen Angehörigen mit dergleichen Vorladungen zu verschonen, schreiben solle.

Obwohl die Streitigkeit zwischen der Landschafft Davos und den sechs übrigen Hoch-Gerichten des Brettigäus zu Anfang des laufenden Jahrs, wie gemeldet, glücklich beygeleget worden, so walteten doch noch unterschiedliche Schwierigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen, welche Anlaß zu neuen Unruhen geben konnten. Solche nun zu heben, haben Räthe und Gemeinde beyder Religionen von allen dreyen Bünden Zusammenkünfften anzustellen, und wann sie nicht solten mit einander überein kommen, die Eidsgenossen in dem Geschäfft handeln zu lassen gut gefunden. Nachdem nun durch etliche Unterredungen die Gemüther aus allzu grossem Eifer, wie öffters geschicht, sich mehr entfernet als genähert, eine Eidsge-

genößische Gesandtschafft auch von dreyen Orten jeglicher Religion fruchtloß abgelauffen, haben die Friedliebende für gut angesehen, im November dieses Jahrs eine Zusammenkunfft zu Chur anzustellen, und die Mißhelligkeiten durch gleiche Sätze schlichten zu lassen. Als man nun deßwegen zu bemeldtem Chur besammelt war, erschienen daselbst unversehens Gesandte von allen Catholischen Orten der Eidsgenossenschafft, und thaten vor den Herren Häuptern und Raths-Gesandten gemeiner dreyen Bünde folgenden Vortrag: Sie wären von ihren allerseitigen Obrigkeiten abgeordnet worden, um mit den Gesandten Evangelischer Religion löblicher Eidsgenossenschafft, welche sie zu Chur anzutreffen vermeinet, (die aber von dieser abgefertigten Gesandtschafft nichts gewußt) sich gütlich in das Mittel zu schlagen, und sich dahin zu bearbeiten, daß die Mißhelligkeiten möchten beygeleget werden. Insbesondere aber hätten sie Befehl dahin zu gehen, daß man die Römisch-Catholischen an freyer Ubung ihrer Religion, grosse Ungelegenheit zu vermeiden, nicht hindere, vielweniger aber die Sachen zu feindlicher Thätlichkeit gelangen lasse.

Auf diesen Antrag nun haben die Herren Häupter und Räthe den Eidsgenößischen Gesandten, wegen ihrer Herren und Obern Bundsmäßigen Sorgfalt gedancket, und zugleich

gleich begehret, daß sie ihre gutbefindende Mittel, durch welche die Streitigkeiten möchten gehoben werden, vorschlagen wolten, welches dann die Gesandte auch schrifftlich gethan, mit angehengter Erklärung, daß ihr unmaßgeblicher Entwurff keinem Theil solle nachtheilig seyn, auch gar wohl möge in die Abschiede, um sich darüber zu bedencken, genommen werden. Ihr Vorschlag aber bestund in folgenden Puncten: Erstlich, solle denen Catholischen und ihrer Nachkömmlingschafft, ihren Geistlichen und Ordens-Leuten zu allen Zeiten die freye, ungestöhrte Ubung der Römisch-Catholischen Religion, ohne Maßgebung, und ohne einige gegenwertige noch zukünfftige widrige Statuten zugelassen seyn. Zweytens, wann es bey der alten Beobachtung bleiben würde, daß nemlich, wo in einem Orte, Gemeinde, oder Pfarr, der einen oder andern Religion, die Mehrheit an Stimmen und Volck sich befindet, auch derselben die Kirchen-Einkünffte und Pfrund zuständig seyn sollen, ausgenommen wo ordentliche, angenommene und richtige Verträge deßwegen obhanden, man die ungezweiffelte Hoffnung hätte, daß dieses allen künfftigen Zwistigkeiten den Anlaß benehmen würde. Allein weil die Beschwerniß wegen fremder geistlicher Ordens-Leute, und derer über sie angemaßter weltlicher Censuren eingewendet würden, hätte man diese Gedancken

geschöpf-

geschöpffet, wann die Pfarrer beyder Religionen sich der Gemeinden Versammlungen und Rathschläge in weltlichen Stands- und Regiments-Sachen entäusserten, und hingegen bey ihrer Pflicht in der Lehre des Glaubens sich begnügen würden, man inskünfftige dergleichen Klagen auch entübriget seyn könnte. Betreffend die Censuren über die Geistlichen, wäre unschwer sich dahin zu vergleichen, daß es der Catholischen halber solte, wie in der Eidsgenossenschafft, da beyde Religionen seynd, gehalten werden, wordurch weder des Herrn Bischoffs Jurisdiction, noch dem weltlichen Rechten was entzogen werde. Dieweil aber jetziger Zeit unmöglich sey sich allenthalben mit Lands-Kindern im geistlichen Stand und Uebung der Catholischen Religion zu behelffen, werde man, ob GOtt will, solches der Möglichkeit der Zeit überlassen, unterdessen könne man sich der P. P. Capuciner und geistlichen Ordens-Leute, aus eigenen oder Catholischen Eidsgenößischen Landen bedienen. Ubrigen Neben-Puncten und Religions-Beschwerden wäre, wann diese angenommen würden, alsdann leichtlich und ohne Weitläufftigkeit abzuhelffen.

Weil aber dieser Vorschlag eintzig zu Aüffnung der Catholischen Religion angesehen, so wolte solcher den Evangelischen Bündnern nicht anstehen. Sonderlich mißfiel ihnen, daß man

man ihnen diese Gesandtschafft nicht zuvor angekündiget, damit sie bey den Evangelischen Orten der Eidsgenossenschafft um gleichmäßige Absendung hätten anhalten können. Sie vermeinten auch, es wären in diesem Vorschlag unterschiedliche Stücke enthalten, welche wider die alte geschworne Lands-Satzungen streiten. Dennoch aber aus Hochachtung gegen löbliche Catholische Orte, haben sie folgende Antwort abgefasset und übergeben. Dieweil obiger Entwurff wichtige Sachen in sich halte, und sie die Häupter und Raths-Bothen so weit nicht bevollmächtiget, auch wegen eingefallenen rauhen Wetters in geringer Anzahl vorhanden, als wollen sie die Gemeinden dessen mit nechstem schrifftlich berichten, und derselben Entschlusses erwarten, mit fleißiger Danckſagung wegen der übernommenen Mühwaltung, und Bundsgenößischer Versicherung, solches bey allen Begebenheiten danckbarlich zu erwiedern. Weil nun die Eidsgenößische Gesandte sahen, daß für dißmahl weiters nichts zu thun, als ersuchten sie die Evangelischen Bündner bey ihrem Abschied, daß sie ihren Herren und Obern zu Ehren alles in seinem ordentlichen Stillstand biß auf bequemere Zeit, zu Verhütung gefährlicher Folgen, wolten beruhen lassen. Auf welches hin sie ihre Ruckreise nach Hauß angetreten.

Unter

Unter bemeldten Regierungs-Beschwerden war unter anderm nicht die geringste diejenige, die zu Zizers zwischen beyden Religions-Genossen entstanden. Diese, weil sie beförchtet, sie möchten durch fremde Vermittlung niemahls zu Ruhe kommen, haben sich gantz weißlich, ohne jemands Zuthun bald hernach in der Gütigkeit folgender Gestalt betragen: Erstlich, daß die grössere Kirche denen Römisch-Catholischen als den mehrern, die obere aber denen Evangelischen zugehören solle. Zweytens, der Thurm der grossen Kirche, Glocken, Uhr, und Frey-Hof solle gemein seyn. Drittens, zu Ausrüstung der obern Kirchen solten die Catholischen zweyhundert Gülden baar erlegen. Vierdtens, das Pfrund-Hauß samt angehörigem solle dem Priester zudienen, der Evangelische Pfarrer auch mit einem Pfrund-Hause und ligenden Gütern versehen, und die Einkünffte der Pfründe gleich getheilet werden. Fünftens, wann aber mit der Zeit nur eine Religion des Orts seyn solte, alsdann solten auch beyde Kirchen dahin dienen. Endlich solle dieser gütliche Vertrag andern Gemeinden nicht nachtheilig seyn. So bald nun der Bischoff von Chur diesen Verglich vernommen, ward er sehr darüber entrüstet, und wolte alsobald mit seinen Bann-Strahlen wider die von Zizers loßbrechen. Nachdem aber verständige Leute ihm solches zum höchsten mißrathen, und nachdrücklich vorgestellet,

gestellet, daß weit was ärgers daraus entstehen könnte, hat er sich zur Ruhe begeben.

Zu gleicher Zeit, da die Catholischen Eidsgenossen, die Unruhen in Bünden zu stillen sich bemüheten, stunden sie selbst mit ihren Evangelischen Mit-Eidsgenossen in solcher Zerwürffniß, daß man alle Augenblicke den Ausbruch eines blutigen und Landsverderblichen Kriegs mit Grund beförchten mußte. Nicht die Wichtigkeit der Sachen, sondern die Umstände der Zeit machten den Handel gefährlich; dann wie die böse Feuchtigkeiten des Leibs bey dieser oder jener Beschaffenheit der Lufft mehr oder minder gefährlich, also seynd auch die Mißverständnissen in einem Staat, nach Beschaffenheit der Gemüther und des Zeitlauffes mehr oder minder schädlich. Es hatten die fromme Alt-Vordern den Eidsgenossen kluge Mittel und Wege gezeiget, wie sie ihre unter sich selbst entstehende Streit-Händel entweder in der Güte oder nach dem Rechten beyzulegen hätten. Allein man lebte damahls in solchen Zeiten, und war es von mehr als zwantzig Jahren her zur Gewohnheit geworden, daß man mit Hindansetzung aller Bünde, Verträge, Gesetze, und Lands-Ordnungen bey dem geringsten Anlaß zu den Waffen griff, und auch die schlechteste Händel mit dem Degen zu entscheiden trachtete. So rührte auch das Mißverständniß zwischen den Eidsgenossen abermahls

von

von der Religion her, und war um so viel gefährlicher, weil der Religions-Haß der allerhefftigste, wie dann der besten Sachen Mißbrauch auch der schlimmste ist. Es hatten die Evangelischen Unterthanen gemeiner Herrschafften schon von geraumer Zeit daher unterschiedliche Klagen geführet, daß sie sowohl an ihrer geistlichen als weltlichen Freyheit gekräncket und vielfältig gedrucket würden, weßwegen Zürich auf der Jahr-Rechnung des lauffenden Jahrs angebracht, daß man dermahleins die Religions-Beschwerden abthun, und zu diesem Ende eine Zusammenkunfft von den regierenden Orten halten solte, welches aber Schweitz für unnöthig erachtet, Uri und Unterwalden aber in die Abschiede genommen haben. Hingegen klagten die Catholischen Orte, daß Zürich allerhand Neuerungen suche, und sich allzuvieler Gewalt anmassen wolle. Diese Eifersucht zwischen Zürich und ihren mitregierenden Catholischen Orten glimmete immer unter der Asche, und ließ von Zeit zu Zeit etliche Funcken empor steigen.

Schon in verstrichenem 1643sten Jahre hat sich solches aus Anlaß einer Kirchen zu Frauenfeld gezeiget. Dann als zwischen den Burgern alldorten von beyden Religionen, wegen gemein habender Nicolaus-Kirche von Zeit zu Zeit Mißhelligkeiten entstanden, haben die Evangelischen sich entschlossen, besagte Kirche den Catholischen zu überlassen, und eine eigene

auf zu-

aufzubauen. Da sie nun deßwegen mit ihren Catholischen Mit-Burgern sich verglichen und den Bau angefangen, haben die Catholische mitregierende Orte ein scharffes Schreiben und Befehl an sie abgehen lassen, mit dem Bau inzuhalten, hingegen hat Zürich und Evangelisch Glaris ihnen befohlen darmit fortzufahren, worüber dann unterschiedliche Schrifften gewechselt, und auch Unterredung gepflogen worden, aber ohne Frucht, biß daß endlich die unpartheyschen Orte sich in das Mittel geschlagen, und es durch ihr bittliches Anhalten so weit gebracht, daß auch die Catholischen Orte auf der Jahr-Rechnung bemeldten Jahrs den bereits angefangenen Kirchen-Bau fortzusetzen bewilliget. Weil sie aber solches nicht mit gutem Willen gethan, so stieg es ihnen wieder empfindlich zu Gemüthe bey folgendem Anlaß. Es hatten die von Utweilen, eine gantz Evangelische Gemeind in der Landschafft Thurgäu gelegen, und die den Kirchen, Satz selbst gehabt, sich entschlossen, wegen täglichen Anwachses ihrer Kirchgenossen, so daß sie in der alten Kirche nicht Raums genug mehr gehabt, dieselbe zu erweitern, und deßwegen bey der Stadt Zürich um Erlaubniß angehalten, welche solche ihnen auch unterm 25sten November ohne weiteres Bedencken ertheilet. Es stund aber an bemeldter Kirche eine sehr alte Capelle mit Eppheu und Mooß dergestalt verwachsen und halb

verfallen, daß niemand derselben mehr achtete. Da man nun die Kirche erweitern wolte, mußte die Capelle nothwendig niedergerissen werden, welches auch beschehen, und die Steine wieder zu dem Kirch-Bau angewendet worden. Als nun ein Papistischer Beamteter in einem benachbarten Dorff solches wahrgenommen, erinnerte er die von Utweilē, sie solten nicht ferners fortfahren, sie hätten dann die Gerichts-Herren und Frau Aebtißin von Münsterlingen, welche bemeldte Capelle angesprochen, darum begrüsset. Gab auch vor, das alte Gemäuer gehöre den Catholischen zu, welche auch Willens gewesen, die Capelle zu Ehren der H. Adelheit, welcher sie geweyhet war, wieder in guten Stand zu setzen, nun aber sey sie niedergerissen. Die Bauren stunden hierauf still mit dem Bau, erhohlten sich Raths bey dem Landvogt im Thurgäu, der damahls einer von Zürich gewesen, dieser aber überschrieb den Verlauff seinen Herren und Obern, in Erwartung fernern Befehls, welcher auch dahin ausgefallen: Es solten die von Utweilen den Bau fortführen, Zürich werde darum jedermann Bescheid und Antwort geben. Hierüber kommet der Landschreiber und läßt im Nahmen der fünf Catholischen mitregierenden Orte diesen Bau zu Recht verbieten. Der Landvogt Füßli von Zürich aber befiehlet den Werckleuten fortzufahren, die Hochobrigkeitliche Gewalt stehe in seinen

Händen

Händen, der Landschreiber habe da weder zu gebieten noch zu verbieten. Als nun die Sache zu mehrerer Weitläufftigkeit ausschlagen wolte, ward von den regierenden Orten eine Zusammenkunfft auf Fraunenfeld angesetzet, auf welcher auch alle durch ihre Abgeordnete erschienen.

Nachdem nun die Bauren von Utweilen, sonderlich die Werckleute auch vorgeladen, und von den Catholischen wegen bemeldten Baues zu Rede gestellet worden, gaben sie zur Antwort, daß, was sie gethan, aus Erlaubniß und Befehl ihrer gnädigen Herren und Obern von Zürich beschehen, diese werden darum antworten. Zürich bejahete der Bauren Aussage, und vermeinte dessen, so sie gethan, gute Fuge und Recht zu haben. Da aber die Catholischen Orte sich darmit nicht wolten begnügen, sondern sich bedrohlich verlauten lassen, sie wollen die Bauleute als Aufrührer und Ungehorsame am Leben straffen, nahmen die Gesandte von Zürich dieselbe in ihre Gewahrsame, liessen sie mit sechs Reutern und so viel Fußknechten verwahren, und schlugen ihren mitregierenden Catholischen Orten, nach Innhalt der Bünde, das Eidsgenößische Recht vor die unpartheyschen Orte dar, welches Recht Both aber die Catholische nicht annehmen wollen. Also liessen sich die Sachen sehr gefährlich an. Die von Zürich waren entschlossen, wann die

Catholischen Gewalt brauchen, und die Bau-Leute aus ihrer Gewahrsame heraus nehmen wolten, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, weßwegen sie alsobald vierhundert zu Fuß, und zweyhundert Reuter aufgemahnt, um sich stündlich in Bereitschafft zu halten. Gewiß ist es, daß, wann die Catholischen Orte Gewalt gebraucht hätten, zu Frauenfeld ein jämmerliches Blut-Bad hätte entstehen können.

Nun wurde diese gefährliche Verbitterung der Gemüther noch durch einen andern Zufall um ein merckliches vergrössert. Es wolte der Abt von Fischingen der Evangelischen Gemeinde zu Lustorff, welche gleichfalls in dem Thurgäu gelegen, einen Altar in ihre Kirchen setzen, und solches Krafft des Lands-Friedens, welcher vermöge, daß, wann in einer Gemeind drey oder mehr ehrliche Männer von der einen oder andern Religion sich befinden, so solte man ihnen einen Geistlichen und den halben Theil der Pfründen herzugeben schuldig seyn, es betreffe alsdann welche Parthey es wolle. Damit er nun zu seinem Zweck gelangen, und einen scheinbaren Vorwand haben möchte, hatte er etliche von seinen Evangelischen Lehen-Leuten abgedancket, und an derselben Stelle Catholische auf seine Lehen-Güter gesetzet, von welchen der eine, wie die von Lustorff klagen, mit dem Eid verwiesen, der andere wegen Geld-Schulden entlauffen, der dritte aber gar ein

Frem-

Fremder und aus Schwabenland gewesen, mit welchen dreyen untüchtigen Personen er vermeinet den Evangelischen den Altar auf- und hingegen die Helffte der Pfrund-Einkünfften abzudringen. Die Gemeinde beklagte sich dessen, wolte solches nicht eingehen, sondern suchte ihren Rücken bey der Stadt Zürich, welche sich auch ihrer eifrig angenommen, und den Catholischen Orten rund heraus gesagt, daß diß ein recht unbilliches Gesuch von Seiten des Abts von Fischingen sey. Diejenige, so er einsetzen wollen, seyen verschreyte und übel berüchtigte Leute, welche nicht aus Eifer, sondern aus Mißhandlungen zur Catholischen Religion getreten. Der Lands-Friede rede nicht von solchem Lumpengesind, sondern von Leuten eines guten Nahmens und ehrbaren Wandels. Also solle man dieses unnütze Gesüche fallen lassen, wo nicht, so schlage Zürich auch dißfalls das Eidsgenößische Recht dar. Es waren aber die Catholische allzusehr erbittert, als daß sie das geringste nachgegeben hätten. Daher sie nicht nur die Gemeinde zu Utweilen wegen Niederreissung bemeldter Capelle um 2000. Gülden gestrafft, und derselben das Urtheil durch den Land-Weibel angekündiget, sondern auch einen Befehl ergehen lassen, daß der Altar in die Kirche zu Lustorff solte gesetzet werden. Hingegen protestirten die von Zürich wider dieses Urtheil, und verbothen denen von

Utweilen das Geld, ausser vorgegangenem Recht-Spruch zu erlegen. Denen von Lustorff aber gaben sie Befehl, daß, wann man den Altar mit Gewalt einsetzen wolte, solche mit Gegen-Gewalt abzutreiben. Auf dieses hin wurden die Wachten zu beyden Theilen ausgestellet, und erwartete man nur den Sturmschlag, um dem Krieg den Anfang zu machen.

So bald nun die von Schafthausen diese gefährliche Entzweyung der Eidsgenossen zu Frauenfeld vernommen, schickten sie als die nechstgesessene vier Gesandte dahin, das Feuer in der ersten Glut zu löschen, die Thätlichkeiten zu verhindern, und die Sachen zu einem gütlichen Ausgang zu verleiten. Der Frantzösische Bothschaffter Herr von Caumartin sendete seinen Secretarius aus gleichem Absehen Hrn. Baron auf Frauenfeld. Diese stelleten nun beyden Theilen sehr nachdrücklich vor, was vor Jammer und Elend aus der allzu grossen Hitze und Ubereilung dem gantzen Vaterland unfehlbar zustossen würde, der Krieg sey das äusserste Mittel, wann keine andere mehr anschlagen wollen. Man habe aber weit schwerere Sachen durch andere Wege und gelindere Mittel erörtert. Sie sollen sich durch ihre Vor-Urtheile nicht zu sehr einnehmen lassen, sondern die Sachen den unpartheyschen Orten vertrauen, wann solches nichts helffe, so könne es auch

nichts

nichts schaden, und werden einem jeden seine Rechte vorbehalten. Endlich nach langem Zureden brachten sie es mit grosser Mühe und Arbeit dahin, daß die Sachen biß auf erste Eidsgenößische Tagsatzung, welche eine Stadt Bern ausschreiben werde, ausgestellet seyn, und unterdessen beyde Partheyen sich aller Thätlichkeit enthalten solten. Also blieben diese Streit-Händel diß Jahr unerörtert, der Frantzösische Bothschaffter schrieb den gantzen Verlauff nach Hofe, mit Bitte, ein kräfftiges Vermahnungs-Schreiben zur Einigkeit im Nahmen des Königs an die Eidsgenossen abgehen zu lassen. In der Eidsgenossenschafft aber stund jedermann zwischen Forcht und Hoffnung, was die bevorstehende Tagsatzung gutes oder böses auswürcken, und ob man Krieg oder Frieden haben werde.

Das zweyte Buch.

Zu Eingang des 1645sten Jahrs erhub sich ein so gewaltiger und entsetzlicher Sturmwind nicht nur in Ober-Deutschland, sondern auch in Franckreich und den Niederlanden, daß desgleichen kaum erhöret worden. Dieser gewaltige West-Wind fieng Sonntag Morgens den 19den Jenner Alten Calenders, nachdem die vorhergehende Nacht schon stürmisch genug gewesen, an, mit solcher Ungestümigkeit daher zu blasen, daß er zu Genf in weniger Zeit alles Gewässer des grossen Rhodan-Flusses und des Sees mit solcher Gewalt zurücke getrieben, daß etliche biß zu den Ketten hinaus, mit welchen man den See beschliesset, andere aber von der Müntze biß in die Insul hinüber trockenen Fusses bey zweyen Stunden wandeln können. Er hob gantze Dächer auf, und trug sie auf andere, warff sehr viel Camine ein, und that nur an öffentlichen Gebäuden in dieser Stadt für 2000. Thaler Schaden. Zu Bern warff er etliche Steine aus dem Kirchthurn herunter, welche das Dach und das Gewölbe durchgedrungen, und biß in die Kirche herab gefallen. Zu Basel stürtzte er bey 2000. Schorsteine um, und verursachte nur in dieser Stadt für eine Million Gülden Scha-

Schaden. Zu Breysach blieb kein Hauß unbeschädiget, und viel wurden gar durch den Sturm eingerissen. Das Städtlein Grange bey Mömpelgard samt dem Schloß, wie auch das Schloß Durberg wurden zu Boden geworffen, so fielen auch zu Clerval viel Häuser ein, und wurden viel Menschen erschlagen. Der Schaden den dieser Sturmwind nur zu Rochelle in Franckreich verursachet, ward bey einer Million Goldes geschätzet. Zu Poitiers hat er in vier Stunden Zeit die meiste Kirchen und Häuser über einen Hauffen geworffen, und viel vornehme und gemeine Leute gequetschet oder gar erschlagen, unzehliche Bäume, ja gantze Wälder aus der Wurtzel gerissen, und weit und breit traurige Fußtapffen hinderlassen.

Nicht minder stürmisch sahe es zu diesen Zeiten in den Gemüthern derer von Zürich und der fünf Catholischen Orten aus, und würde auch dieser Sturm nicht mindern Schaden verursachet haben, wann nicht alles hinzu gelauffen wäre desselben Hefftigkeit zu hemmen. Bern schrieb deßwegen eine Tagsatzung nach Baden auf den fünften Februarius aus, vermeldete bey Eröffnung der Zusammenkunfft die Ursachen, warum sie die Eidsgenossen zusammen beschrieben, es sey um das Heyl des Vaterlands und um die Vereinbahrung derer von Zürich und der fünf Orte zu thun ꝛc. Auf dieses hin

ließ man den Frantzösischen Gesandten Herrn von Caumartin eintreten, welcher den Eidsgenossen ein Schreiben von seinem König von Paris unterm 31sten Jenner übergeben, und zugleich einen mündlichen Vortrag gethan. Das Königliche Schreiben gieng lediglich dahin, die Eidsgenossen zur Einigkeit zu vermahnen, des Bothschaffters Vortrag aber war sehr zierlich und klug gestellet, auch von nicht geringem Nachdencken. Die Wahrheit, sagte er, werde heutiges Tags solchergestalt verlarvet, daß man sie kaum mehr sehen und erkennen könne, wer uns wohl oder übel geneigt, und wer recht Lieb und Leid mit uns habe. Zum Beweißthum dessen sey nicht genug, daß einer sich in unsere Sachen mische, sondern bey wahren Freunden solle nichts seyn, das da mächtig genug das Band der Freundschafft zu zerreissen. Die Eidsgenossen hätten viel Fürsten und Stände rings herum, welche sich für ihre Freunde ausgeben, man lasse aber beurtheilen, ob alle eine gleiche Neigung zu ihnen tragen. Ob nicht etliche unter denselben heimliche Gedancken hegen, Ansprachen über Sachen, so die Eidsgenossen besitzen, zu machen, und im Gedächtniß behalten, daß etliche von den Eidsgenößischen Städten und Herrschafften zu dem Römischen Reich, andere zum Erbtheil ihrer Alt-Vordern gehöret, daß das Recht der Ober-Herren durch keine Zeit sich verjähre. Ob die Vergliche

gliche, welche die Gewalt der Waffen erzwungen, ihnen den ewigen Willen benehme, sich in ihre verlohrne Güter wieder einzusetzen. Ob ihr Interesse mit den Eidsgenößischen gemein oder demselbigen entgegen. Von diesem allem wolle er nichts sagen, noch jemand in Argwohn und Mißtrauen setzen. Diß könne er mit Recht behaupten, daß die Eidsgenossen unter allen ihren Nachbarn keinen bessern Freund als seinen König haben, der sich alles dessen, so sie berührt, theilhafftig mache, der keine Anforderung auf sie habe, da nichts, das die alte Freundschafft verhindern könne, im Weg stehe, und da das Interesse dieser mächtigen Kron mit dem Eidsgenößischen eintreffe. Die erste Tractaten zwischen beyden Nationen seyen 1453. zu Zeiten Carolus des siebenden aufgerichtet worden; schon zu derselben Zeit seyen die Eidsgenossen in gutem Ansehen, aber doch nicht so, wie jetzund, gewesen. Der König habe nur auf die Klugheit, Fromm- und Dapferkeit ihrer Alt-Vordern geschauet. Was damahls nur ein Band der Freundschafft gewesen, sey hernach zu einem Bund erwachsen, welcher sowohl eine Vereinigung des Interesse als gegenseitige Verbindung mitgebracht. So offt GOtt einiges Mißverständniß zwischen den Eidsgenossen verhänget, habe der König durch seine Gesandte sich ins Mittel geschlagen, mit so gutem Nachdruck, daß sie sich hernach mit

einer

einer steiffern Freundschafft zusammen verbunden, und erkennet, daß all ihr Heil von der lieben Einigkeit einzig abhange.

Gleichen Befehl habe er auch jetzt von dem König und der Königlichen Regentin seiner Frau Mutter, nachdem er demselben über das leidige Mißverständniß, so sich zwischen etlichen Orten hervor gethan, Bericht ertheilet, daß er nemlich alle Mittel anwenden solte, die belobte Einigkeit beyzubehalten. Der König und die Regentin achten die Eidsgenossen allzu klug, als daß sie ihren Ruhestand verwirren solten, um Sachen, die sie unter sich selbst, als Brüder und gute Freunde, oder in allem Fall durch die unpartheyschen Orte ausmachen können. Sie wissen selbst was für unwiederbringlichen Schaden ihnen die Zweytracht über den Hals ziehen möchte. Er seinerseits könne hier nichts anders thun, als seine Dienste anerbieten, nicht zwar sich in ihre Sachen zu mischen, sondern nur freundlich sie zu vermahnen, solche unter ihnen selbst, durch die Wege und Mittel zu behandeln, welche ihre kluge Vor-Eltern ihnen hinderlassen. Angesehen das verträglichste, dergleichen Sachen zu verbergen, und nur in Wissenschafft derjenigen kommen zu lassen, die einen Theil ihres Leibs ausmachen. Der König und seine Frau Mutter beschwören sie darum bey der Liebe, so sie zu der Wohlfahrt ihres Vaterlands tragen.

Auch

Auch darinn erzeigen höchstermeldte König und Königliche Regentin ihre Liebe gegen die Eidsgenossen, daß sie sich weder der einen noch der andern Parthey annehmen, weil sie alle nur einen Leib ausmachen, welcher bey Zertheilung der Glieder nicht bestehen kan. Und wie dieselben keine Anforderung auf die Eidsgenossen haben, so sey ihre gröste Freude den Wachsthum einer löblichen Eidsgenossenschafft zu sehen, zu welchem ihre Vorfahren auch das ihre beygetragen hätten, werden solches auch noch ferners thun, angesehen die Wohlfahrt eines so dapffern Volcks Franckreich zum Ruhm dienen werde. Sie sollen daran keineswegs zweifeln, weil man beyderseits keine Ansprachen, eine Sache, die alle Freundschafft verwirre, gegen einander habe. Oder, sagte er ferner, seynd nicht unsere Interesse gemein? Seyd ihr nicht verbunden die Rechtsame der Cron Franckreich zu beschützen, Franckreich die euern? So GOtt einem Theil Glück und Heil verleihet, ist die Beschirmung des andern nicht stärcker? Und so Franckreich blühet durch des Himmels Segen, thut ihr nicht die Würckung seiner Wohlgewogenheit empfinden? Empfahet hingegen nicht auch Franckreich die Zeugnisse eurer Freundschafft, wann es euch wohl gehet? Haben eure Alt-Vordern nicht bey allen Begebenheiten bezeuget, wie hoch ihnen die Ehre der Cron Franckreich angelegen, durch so viel Völcker,

die

die sie in Ihrer Majestät Diensten gesendet? Haben nicht alle Fürsten, mit welchen Franckreich in Krieg gestanden, von dem aufgerichteten Bund her sie mitten in ihren Staaten gesehen? Haben nicht diese Eidsgenößische Truppen die Frantzösische Kriegs-Heere berühmt gemacht? Ihre Kriegs-Verrichtungen, welche in den Geschichten so höchlich berühmt, thun sie nicht ihre kluge und dapffere Aufführung bezeugen? Auch seit dem letzten Krieg, welcher Franckreich wegen Beschirmung des Churfürsten von Trier angekündiget worden, haben nicht die euern aller Orten bezeuget, daß ihr die rechte und wahrhaffte Erben eurer Alt-Vordern Dapfferkeit, und gleichförmiger Neigung gegen Franckreich seyd? Dergestalt, daß ihr hinwiederum keinen bessern Freund als den König habt, und keine steiffere Zusammensetzung als zwischen beyden Ständen in der Welt zu finden. Man fängt an zu sehen, daß der erschröckliche Kriegs-Comet nach und nach verschwindet, und hingegen die Morgen-Röthe des lieblichen Friedens anbricht, indem die Paßporte für die Bevollmächtigten zum Frieden, die so viel Schwierigkeit gehabt, ausgefertiget, die Vorträge bereits gethan, GOtt auch die Hertzen der Fürsten zur Vereinigung neigen wird, wie dann Ihre Majestät alles, um die gemeine Freyheit herzustellen, anzuwenden geneiget, und also der allgemeine Friede mit nechstem zu

hoffen.

hoffen. Weßwegen ich euch, ersuche eure Freundschafft gegen Franckreich fortzusetzen, und euch nicht übernehmen zu lassen von denjenigen, welche ihre gefährliche Paßionen mit dem Wort der Patrioten bedecken; es seynd falsche Propheten, es ist ein erdichteter Nahme, und massen sie sich desselben vergebens an. Lasset uns vielmehr alle zu einem Ende abzwecken, weil doch das Ende das Werck bekrönet, woraus ihr erst die Früchte eurer ruhmwürdigen Thaten einsammeln werdet.

Etliche Tage hernach, nemlich den 12ten Februarius, verhöreten die Eidsgenossen auch den Spanischen Gesandten Casati, welcher in seinem Vortrag den Todesfall der Königin von Spanien angekündiget. In Ansehen der entstandenen Mißhelligkeiten aber habe er von seinem König Befehl sich in das Mittel zu schlagen, nicht daß er sich in der Eidsgenossen einheimische Sachen mischen wolle. Allein weil derselben Wohlfahrt seinem allergnädigsten König angelegen, als gehe sein Absehen nur dahin, sie zur Einigkeit, als dem Grund-Stein, auf welchen das ansehnliche Gebäude der Eidsgenossenschafft sich gründe, zu vermahnen. Darzu werde nichts dienlichers seyn, als die lieben Früchte des Friedens gegen die leidige Würckungen des Kriegs zu halten, und sich dieselbe steiff vorzubilden. Niemahls haben sich diese widerwertige Dinge so nahe zusammen

men gesetzet, und dardurch besser können erkennet werden, als dieser Zeit, da in den Eidsgenößischen Landen noch bißher ein glückseliger Friede geblühet, rings herum aber alles in erbärmliche Verwüstung durch den Krieg gestürtzet worden. Er versichere die Eidsgenossen von Seiten Ihrer Königlichen Majestät, wie auch aller seiner Beamteten und Staats-Bedienten, aller Wohlgewogenheit und Haltung der Erbverein, hoffe die Eidsgenossen werden ihrerseits dieser aufrichtigen Freundschafft mit gleicher Geneigtheit entsprechen.

Obwohl nun die unpartheyschen Orte für sich selbst Begierde genug hatten, die Streitende zu vereinbahren, so wurden sie doch durch erstbemeldte Vorträge der Herren Bothschaffter noch mehr aufgemuntert alle ersinnliche Mittel hervor zu suchen, durch welche die Streitigkeiten möchten in der Güte beygeleget werden. Allein die streitende Partheyen waren zu sehr auf einander erbittert, als daß sie sowohl die freundliche Vorstellungen und vaterländische Vermahnungen, als auch die vorgeschlagene Befriedungs-Mittel mit unverfangnem Gemüthe hätten betrachten können. Vielmehr kamen sie mit unterschiedlichen schweren Klagen gegen einander ein, und vermehreten dardurch den Unwillen nicht um ein geringes. Zürich und Evangelisch Glaris klagten überhaupt, daß obwohl sie schon zu vielen Tagen

auf

auf die Abschaffung der Religions-Beschwerden in den gemeinen Herrschafften gedrungen, die Catholische mitregierenden Orte sich niemahls darzu verstehen wollen, sondern die Sachen immer aufgezogen, und die Beschwerden täglich vermehret haben. Dann obwohl nach dem Lands-Frieden beyde Religionen in bemeldten Herrschafften gleiches Recht und Freyheit geniessen sollen, so werden doch die Evangelische Unterthanen vielfältig gedrucket und beschweret, und sey alles auf die Verminderung ihrer Religion, ja auf derselben gäntzliche Vertilgung abgesehen. Dieses nun zu erweisen, klagen sie insbesondere, daß man die Evangelische Wayssen mit Catholischen Personen bevogte, und dardurch nicht nur ihr Gut, sondern auch ihre Religion in Gefahr setze; daß man alle Fündel-Kinder in der Catholischen Religion auferziehe; daß man Knechte, Mägde, Taglöhner ꝛc. von der Evangelischen Religion abzuführen trachte; daß man die Evangelischen vor das Consistorium zu Costnitz, wider die Verträge, lade, und sie durch dergleichen Vorladungen in Schaden und Unruhe setze; daß man diejenigen, so sich mit Catholischen Ehegatten trauen, nöthige die Evangelische Religion abzuschwören; daß viel Partheyen, ob gleich sie von dem Ehegericht zu Zürich, wegen wohl begründeten Ursachen, abgewiesen worden, dennoch von Catholischen Priestern die Ehe

Einsegnung erhalten, daß viel Ehen nur der Religion wegen geschieden und getrennet werden. So sey auch den Evangelischen beschwerlich, daß man sie in der Fastenzeit nicht wolle lassen ihre Heyrathen vollziehen. Auch werden sie vielfältig gedrucket mit Abschlagung des Dorff- und Burgrechtens, Aufkündigung des Hindersitzes, Übergehung in Besatzung der Aemter, Ausschliessung zu den Lehen, zu welchem allem sie so gut Recht als die Catholische haben. Mit einem Wort, sie werden in allerhand Handlungen vervortheilet, von ihrem Gottesdienst abgehalten, zu Feyrung der Fest-Tage der Römischen Kirchen gezwungen ꝛc. So wollen auch die Catholischen Geistliche sich der weltlichen Obrigkeit nicht unterwerffen. Die Pfrund-Häuser der Evangelischen Pfarrer werden in schlechten Ehren gehalten. Wann Evangelische hin und wider in den Dörffern Lehrer von ihrer Religion begehren, so werden dieselbe ihnen abgeschlagen. Ja man trachte gar die Excommunication und geistlichen Bann in gemeine Herrschafften einzuführen, welches alles zum Abbruch der Evangelischen Religion gereiche, und schnurrichtig wider die Verträge streite. Also solle man alle diese Beschwerden abschaffen, und die Sachen auf den alten billichen Fuß setzen.

Es wolten aber die fünf Catholischen Orte sich nicht bemühen diese von Zürich und Evangelisch

gelisch Glaris angezogene Beschwerden von Puncten zu Puncten zu beantworten, sondern kamen vielmehr mit nicht geringen Gegen-Klagen wider die von Zürich ein. Daß nemlich dieselbe eigenen Gewalts viel Neuerungen vornehmen, daß sie der Unterthanen Sachen an sich ziehen, und gleichsam ihre eigene Sache daraus machen, nur damit sie Ursach und Anlaß hätten, mit den Catholischen Orten darüber in Streit zu gerathen. Diese vermeinen sowohl Herren in der Landschafft Thurgäu und übrigen gemeinen Herrschafften als die von Zürich zu seyn, dennoch unterstehen sich die von Zürich, wider der mitregierenden Orte Mehr, wider ihre Erkenntnissen, Befehle, oder auch wider Landvögtliche Urtheile in allen Sachen, welcher Natur sie immer seyen, zu heissen, zu erkennen, oder zu protestiren, als wann sie einzig Herren und Meister wären. So thun sie auch in Ehegerichts-Händeln vielfältigen Eingriff in die Landvögtliche Rechte, wollen alles an ihren Nagel ziehen, und gebrauchen sich unterschiedlicher Gewalts-Mittel, zum Exempel, daß sie die Gotteshäuser und andere mit Verhafft-Mitteln oder Bedrohungen zu ihrem Absehen und Willen zu bringen sich unterwinden. Schliessen also, daß bey so bewandten Sachen die Streitigkeiten kein Ende nehmen würden, und wann man wolle zur Ruhe kommen, so sey das kürtzeste die gemeine Herrschaf-

ten zu theilen, damit ein jeder wissen möge was ihm zugehöre, und wo er zu befehlen habe. Dieser Vorschlag aber der Lands-Theilung konnte, wie leicht zu erachten, bey denen von Zürich keinen Eingang finden. Dann anstatt daß sie bey gegenwertigem Zustand über alle Evangelische Religions-Sachen in gemeinen Herrschafften zu sprechen hatten, wäre ihnen durch die Theilung nur der siebende Theil zugefallen, und also hätte man sie nicht nur an ihren Rechten, so die Verträge mitgeben, verkürtzet, sondern auch die Evangelische Religion wäre aufs minste in fünf Theilen in Gefahr gerathen, gäntzlich ausgetilget zu werden.

Wie nun die unpartheyschen Orte diese Klagen und Gegen-Klagen der Partheyen angehöret, giengen sie mit einander eifrig zu Rathe, wie die Streitigkeiten auf eine glimpffliche Weise und zu beyder Theile Begnügen möchten abgethan werden. Sie sahen wohl daß die Lands-Theilung nicht angehen konnte, und daß Zürich niemahls die Hand darzu geben würde, weßwegen sie einen andern Weg eingeschlagen, und einen Entwurff über alle Puncten, wie sie glaubten, daß die Sachen am besten könnten beygeleget werden, zu Papier gebracht, welchen sie auch beyden Partheyen eröffnet. Weil aber die Gesandte der fünf Catholischen Orte, denselben, unter dem Vorwand, als wann er in vielen Stücken wider

den

den Lands-Frieden lauffe, nur nicht einmahl ihren Herren und Obern hinderbringen wolten, so finde ich unnöthig solchen hier einzurücken, und dem Leser darmit beschwerlich zu fallen. Die Gesandte von Zürich aber schlugen es nicht aus, bemeldten Entwurff in ihre Abschiede zu nehmen, und ihrer Obrigkeit zu hinderbringen. Hingegen schliessen die fünf Catholischen Orte nochmahls auf die Landstheilung, und begehren darüber des Rechtens. Zürich schlägt das Recht auch nicht aus, sondern ruffet dasselbe gleichfalls an. Wie nun die unpartheyschen Orte sahen, daß die Sachen für dißmahl weiters nicht zu bringen, als vermahnten sie die Partheyen gantz Eidsgenössisch, mit allen Thätlichkeiten innzuhalten, eine Zusammenkunfft anzustellen, und einen Versuch zu thun, ob sie sich unter sich selbst mit einander vergleichen könnten. Wann aber solches nicht seyn möchte, so werde man bey künfftiger Jahr-Rechnung ferners schauen, wie diese Streitigkeiten entweder in der Güte oder nach dem Rechten können beygeleget werden.

Da nun diesem Rath zu Folge, die von Zürich eine freundliche Zusammenkunfft angetragen, solche aber von den Catholischen Orten verworffen worden, kam die gantze Sache auf besagter Jahr-Rechnung nochmahls für gemeiner Eidsgenossen Gesandte, diese hatten von ihren Herren und Obern Befehl alles mög-

liche anzukehren, damit diese gefährliche Mißhelligkeiten dermahleins möchten gehoben werden. Zu diesem Ende, da die unpartheyschen Orte vernommen, daß die streitende Partheyen sich noch nicht vereinbahret, und daß die freundliche Zusammenkunfft nicht statt gehabt, traten sie insbesondere zusammen, dieses Thurgäuische Streit-Geschäfft mit einander zu überlegen. Nach reiffer Berathschlagung befanden sie für gut, die Partheyen nicht gegen einander zu verhören, noch disputiren zu lassen, weil solches die Gemüther nur noch mehr erhitzen möchte, sondern sie lediglich zu fragen: Ob sie gütlich in der Sache wolten handeln lassen, doch mit offener Hand, auch sie ernstlich zu vermahnen, daß sie die gütliche Handlung, welche den Eidsgenossen schon zum öfftern so wohl erschossen, nicht ausschlagen wolten. Diesem Entschluß gemäß eröffnete die allgemeine Versammlung Herr Frantz Ludwig von Erlach, Schuldheiß zu Bern, und Freyherr zu Spietz, mit einer zierlichen Rede, welche eintzig und allein auf die Wiederherstellung des alten Eidsgenößischen Vertrauens, Fried und Einigkeit, und Aufhebung alles Mißtrauens und Zweytracht abzweckete. Auf dieses hin wurden beyde streitende Partheyen befraget, ob sie in der Güte handeln lassen, und die Sache, doch mit offener Hand, den unpartheyschen Orten anvertrauen wolten, wurden auch von allen und je-

den

den Gesandten, solches zu thun, ernstlich vermahnet.

Nun erklärten sich die von Zürich zu erst folgender Gestalt; sie hören die fünf Catholischen Orte stehen in der Meinung, es solten die von Zürich zu erst von dem begehrten Protocollisten absetzen, die von den Catholischen Orten über die Utweiler ausgefällte Buß gut heissen, auch die Einsetzung eines Altars und Priesters zu Lustorff vorgehen lassen, alsdann wollen sie mit ihnen auch über andere Sachen sitzen, und dieselben erörtern helffen. Hingegen vermeinen sie von Zürich, daß die ältern Beschwerden den jüngern vorgehen, und die schon so lang gewaltete und offt angezogene Evangelische Klagen im Thurgäu zu erst solten geschlichtet werden. Ubrigens wollen sie das Geschäfft zu freundlicher Einschlagung den unpartheyschen Orten anvertrauen, doch mit offener Hand, und ohne Nachtheil ihrer habenden Rechte[n] und Gerechtigkeiten, Bünde, Lands-Frieden ꝛc. In Ansehen des angezogenen Protocollisten dienet zur Nachricht, daß die von Zürich an die mitregierenden Orte des Thurgäus schon zum öfftern begehret hatttn, daß, weil die Feder von dem Catholischen Land-Schreiber nicht immer allzu richtig geführet werde, man, damit man beyderseits zu gleichem Rechten wäre, einen Evangelischen Protocollisten in den Versammlungen, da die Thurgäui-

sche Geschäffte behandelt werden, wolte beywohnen lassen, welches Begehren aber von den Catholischen Orten als eine Neuerung bißher abgeschlagen worden.

Die fünf Catholischen Orte hingegen führen in ihrer Antwort eine Entschuldigung an, warum sie nach gegebenem Rath keine Zusammenkunfft halten wollen, sie seyen nemlich in der Hoffnung gestanden, Zürich werde von selbsten, oder aber durch Zusprechen unpartheyscher Orte von seinen Neuerungen abstehen, auch die Einführung eines Priesters an einem nothwendigen Orte, Krafft des Lands-Friedens zugeben. Dißmahl aber werde ihnen lieb seyn zu vernehmen, was die unpartheyschen Orte vorzubringen hätten, so fehrn sie bey ihren alten wohlhergebrachten, in Bünden und Lands-Frieden gegründeten Rechten verbleiben mögen. Widrigen Falls seyen sie befehlgt, die Theilung gütlich oder rechtlich vor die Hand zu nehmen, wordurch aller Streit für das künfftige könnte abgethan werden. Obwohl sie lieber den nähern Weg nehmen wolten, nemlich bey dem mehr als hundertjährigen guten alten Herkommen und Gebräuchen friedlich und ungestöhret zu verbleiben. Nach Anhörung dieser Antwort versetzten die von Zürich und Evangelisch Glaris, diß sey nicht der rechte Modus procedendi oder Weg zu handeln, vielweniger das Mittel zu erwünschter Einigkeit

zu

zu gelangen, wann man den unpartheyschen Orten gleichsam Weise und Maß der Judicatur vorschreiben, und die Hände so weit binden, hingegen derer von Zürich und Glaris alte Beschwerden nur nicht einmahl anhören wolle. Man solle diese zu erst ausmachen, so wollen sie über die andern hernach auch Bescheid und Antwort geben. Der Catholischen Widerrede bestund in folgendem: Sie haben sich niemahls geweigert, die Beschwerden, so weit der Lands-Friede es zugebe, abzuthun. Man solle aber billich das Hauptwesen vorgehen lassen, ehe man absonderliche Sachen verhandele. Zürich und Glaris antworten, daß sie ihrerseits niemand seiner habenden Gewaltsame zu entsetzen begehren. Man solle aber betrachten, daß, wann der Utweiler angelegtes Straff-Urtheil solte vollstrecket werden, man sie, die jedermann das seine zu lassen gewilliget, offenbarlich ihrer Gewaltsame und habenden Rechten entsetzen würde. Sintenmahl sie hiemit, da sie doch die eine Parthey des Lands-Friedens in Religions-Sachen ausmachen, überall nichts mehr würden zu befehlen haben, sondern von den Catholischen Orten immer überstimmet werden. Warum sie aber den Altar zu Lustorff nicht können einsetzen lassen, haben sie schon zur Genüge dargethan.

Da nun keine Parthey der andern das

geringste nicht nachgeben, sondern jegliche ihre Beschwerden zu erst abgethan wissen wolte, setzten die unpartheyschen Orte nochmahls an die fünf Catholischen, daß sie sich etwas näher heraus lassen, und die Freundlichkeit nicht ausschlagen wolten. Diese aber versetzten, sie können sich nicht weiters erklären, dann auf der Utweilischen Unterthanen Straff und Einsetzung des Altars zu Lustorff stehe ihnen ihre Hoheit, Herrlichkeit und Erhaltung des Lands-Friedens, Sachen, welche zu vergeben, niemand anzumuthen. Wann aber die unpartheyschen Orte es bey Zürich und Glaris dahin bringen können, daß sie es darbey verbleiben lassen, so wollen sie hernach gern anhören, was ferners möchte vorgebracht werden. Weil aber auch diese Antwort nicht annehmlich gewesen, als wußten die unpartheyschen Orte nichts anders mehr als folgende Mittel vorzuschlagen, es solte jegliche Parthey aus ihnen selbst zwey Schied-Männer ernennen, welche vier Sätze trachten solten die Sachen in der Gütigkeit zu vergleichen. Wann aber solches nicht beliebig, so sollen sie gleiche Sätze aus den unpartheyschen Orten erwehlen. Allein die Gesandte der fünf Catholischen Orte schlugen auch dieses aus, unter dem Vorwand, sie hätten, eine solche Handlung einzugehen, weder Befehl noch Vollmacht, die Straffe der Utweiler und die Einsatzung des Altars zu Lustorff sey eine undispu-

undisputirliche Sache, sie wollen zwar der unpartheyschen Orte Vorschlag in ihre Abschiede nehmen, schlagen aber Zürich und Glaris das Recht wegen der Theilung dar. Hierauf fragten die Gesandten von Zürich, ob sie dann die gefällte Urtheil zu Frauenfeld ins Werck zu setzen vermeinten? Die Catholischen aber antworteten, sie lassen es bey der gegebenen Erklärung bewenden. Weil nun die Catholische Gesandte nicht weiter zu bringen waren, gaben Zürich und Glaris ihre Gegen-Erklärung folgenden Innhalts: Sie wolten der unpartheyschen Orte Vorschlag in ihre Abschiede nehmen, unterdessen aber solle alles biß zu Austrag des Handels eingestellt seyn, würden aber die Catholischen Orte ihre Urtheil mit Gewalt zu vollstrecken sich unterstehen, so betheuren sie vor GOtt und der Welt, daß sie unschuldig seyn wollen an allem Blut und Landsverderblichen Jammer, so daraus entstehen möchte.

Dieser steiffe Entschluß und harte Eigensinn, zu beyden Theilen nichts nachzugeben, erweckte bey den unpartheyschen Orten sorgsame Gedancken, weil bey solcher Beschaffenheit der Gemüther der geringste Anlaß die gantze Eidsgenossenschafft in Unruhe und Verwirrung hätte setzen können; und ist keineswegs zu zweifeln, daß, wann die Catholischen Orte ihre Urtheil mit Gewalt hätten ausführen wollen,

Zürich

Zürich Gewalt mit Gewalt würde abgetrieben haben. Solches nun zu verhüten, schrieben bemeldte unpartheysche Cantons sowohl an Zürich als auch an Lucern und übrige Mithaffte. Die von Zürich vermahneten sie gantz ernstlich, daß sie zu keiner Thätlichkeit schreiten solten, damit nicht ein Landsverderblicher Krieg im Vaterland entzündet werde. Hingegen schrieben sie an die fünf Catholischen Orte, daß sie die vorgeschlagene Mittel, als Bundsmäßig belieben, und mit Vollstreckung ihrer Urtheil biß zu Austrag des Handels innhalten möchten. Zürich und Glaris widersprachen in ihrem Antworts-Schreiben, daß die Einführung der Catholischen Religions-Ubung zu Lustorff, und die Urtheil über die Utweiler für eine undisputirliche und dem Lands-Frieden und alten Herkommen gemässe, ausgemachte Sache zu halten, welches sie leichtlich zu erweisen sich getraueten, aus Hochachtung aber gegen die unpartheyschen Orte wollen sie mit Thätlichkeit innhalten, so fern solches von der andern Parthey auch beschehe, widrigen Falls protestiren sie nochmahls wider alles Unheil. Der fünf Catholischen Orte Antwort hielt eine Gegen-Protestation in sich, daß sie nemlich keine Schuld wolten haben, wann der liebe Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidsgenossenschafft solte zerstöhret werden. Sie bewilligen zwar den schrifftlich gesuchten Stillstand, allein mit dem heitern

Vor-

Vorbehalt, daß derselbe ihnen an ihren habenden Rechten nicht den geringsten Nachtheil geben solle. Beyde Partheyen vermerckten wohl, daß sie sich zu weit verstiegen, und allzusehr gegen einander verwickelt hätten. Dann solten die Catholische nachgeben, so wäre es um ihr schon von so langer Zeit daher gesuchtes Mehr der Stimmen in gemeinen Herrschafften, auch in Religions-Sachen, gethan gewesen. Hätten aber die von Zürich die durch das Mehr von den Catholischen Orten ausgefällte Urtheil zu Frauenfeld vollstrecken lassen, so wäre dardurch das Mehr auch in Religions-Sachen bekräfftiget worden, und würden die von Zürich und Evangelisch Glaris wenig mehr zu sprechen gehabt haben, sondern hätten mit Grund beförchten müssen, daß sie von den Catholischen, wann es um die Religion zu thun, immer würden überstimmet werden, welches den gäntzlichen Verfall der Evangelischen Religion in bemeldten gemeinen Herrschafften hätte nach sich ziehen können. Weil aber diesen Gordischen Knoten weder die eine noch andere Parthey mit dem Schwerd zu zerschneiden damahls Lust hatte, als verblieb derselbe unaufgelöset. Die unpartheyschen Orte liessen es zwar auf vielen folgenden Tagsatzungen an ihrem Fleiß nicht ermangeln diesen Streit-Handel beyzulegen, weil aber beyde Partheyen immer auf ihrer Meinung geblieben, die Catholischen

lischen auf die ihnen vortheilhafftige Landstheilung gedrungen, die Evangelischen aber von Zürich und Glaris die Theilung verworffen, und hingegen als die andere Haupt-Parthey im Lands-Frieden, wann es um Religions-Sachen zu thun, angesehen seyn, und also in dergleichen Sachen die mehrern Stimmen nicht wolten gelten lassen, beyde Theile auch mit schon oben angeregten Gründen immer aufgezogen kommen, als wollen wir mit verdrießlicher Wiederholung dem geneigten Leser nicht beschwerlich fallen, sondern diesen Streit-Handel, wie er von Seiten der Eidsgenossen unerörtert geblieben, auch biß zu seiner Zeit unerörtert ligen lassen, und nur noch diß bemercken, daß derselbe zu dem Krieg, der eilff Jahr hernach zwischen Zürich und Bern einer- und den fünf Catholischen Orten anderer Seite ausgebrochen, nicht wenig beygetragen hat. In Ansehen der fremden Kriegs-Schaaren waren die Eidsgenossen in ziemlich guter Ruhe, und hatten desto mehr Zeit ihren eigenen Zwistigkeiten nachzudencken, da hingegen offt die Gefahr von aussen das beste Mittel der Vereinbahrung der Gemüther von innen ist. Zu Eingang des Frühlings, weil von beyden kriegenden Theilen unterschiedliche Bewegungen an dem Boden-See gemacht worden, hielten sie ihre Grentzen dem Rhein nach wohl besetzet. Nachdem aber die Stärcke des Kriegs

von

von den Eidsgenößischen Grentzen sich in das Reich hinaus gezogen, hatten sie von dieser Seiten nichts mehr zu befahren. Von Seiten der Grafschafft Burgund geschahe auch kein Antrag mehr, dann weil beyde Partheyen des Kriegens müde, und durch eigenen Schaden gewitziget worden, als machten die Frantzösischen und Burgundischen Anwohner und Nachbarn unter sich selbst besondere Stillstände, und suchten sich, so gut als möglich, in Ruhe und Sicherheit zu setzen.

Das dritte Buch.

Es wolte zwar die Stadt Bern gleich zu Anfang des 1646sten Jahrs noch einen Versuch thun, ob es nicht möglich sey die obgedachte streitende Partheyen zu vereinbaren, schrieb deßwegen eine abermahlige Tagsatzung aus, weil aber die fünf Catholischen Orte dieselbe zu besuchen sich geweigert, als blieben die übrigen auch zu Hauß. Da nun die Zeit der gewohnten Jahr-Rechnung herbey ruckte, hielten die Evangelische eine Vor-Tagsatzung zu Arau, die Gesandten von Basel verreiseten auch von dannen auf Solothurn und Freyburg, sich mit diesen beyden unpartheyschen Cantons zu unterreden, wie die Sachen anzugreiffen, damit man diesem verdrießlichen Geschäfft einen erwünschten Ausgang finden könne. Obwohl nun gesamte Eidsgenößische Orte fast den gantzen Junius zu Baden gesessen, so sahe man doch bey Ende der Tagsatzung noch nicht den geringsten Anschein einiger Vereinigung der Gemüther. Zürich und Evangelisch Glaris wolten die Sachen durch gleiche Sätze, die fünf Catholischen Orte aber durch das Mehr der Stimmen von den unpartheyschen Orten ausmachen lassen. Diese wolten mit aller Macht die Theilung der gemei-

gemeinen Herrschafften haben. Zürich aber sagte wann es müsse getheilet seyn, so sey billich daß die gemeine Vogteyen jenseits des Gebürges auch in die Theilung kommen. Es thaten zwar die unpartheyschen Orte den streitenden einen Vorschlag, daß der Altar zu Lustorff eingesetzt werde, da hingegen, an welchen Orten es Evangelische habe, daselbsten möchte man auch predigen. Die Utweiler betreffend, so sollen dieselbe mit einer leidlichen Straffe angesehen werden. Allein dieser Vorschlag ward zu beyden Theilen verworffen. Die Catholische fiengen an nach geendeter Tagsatzung sich zum Krieg zu rüsten. Es kam aber zu keinem Ausbruch, weil die anscheinende Kriegs-Gefahr von aussen gegen Ende des Jahrs gemachet daß sie ihre Hauß-Gezäncke beyseits gesetzet, und sehr frohe gewesen sich mit einander zu vereinigen, damit sie das Vaterland von Uberschwemmung der in der Nachbarschafft tobenden Kriegs-Fluthen erhalten möchten. Wie wir solches bey Ende dieses Jahrs werden zu vernehmen haben.

Nicht grössere Einigkeit ward auch diß Jahr hindurch unter den Bündnern zu finden, und zwar gleichfalls wegen der Religion. Schon im Januarius ward ein gemeiner Bey-Tag zu Chur gehalten, auf welchem die Evangelische von den Catholischen zu wissen begehrt, ob sie bey der verpflichteten Beobachtung der

alten Fundamental-Statuten und Gesetze verbleiben, und Krafft derselben fremde Ordens-Leute aus gemeinen dreyen Bünden abschaffen wolten? Obwohl nun der Bischoff von Chur und etliche Catholische Gemeinden solches rund abgeschlagen, so wurden doch die Fundamental-Gesetze in allem bestätiget, der Schluß auf die Gemeinden gesendet, und den eingeschlichenen fremden Ordens-Leuten anbefohlen, ihren Aufenthalt anderswo zu suchen. Weil aber solches nicht geschehen, als ward dieser Handel neben andern Religions-Streitigkeiten auf einen zweyten Tag im Julius zu Chur gebracht, allwo die Raths-Bothen sechs aus ihre Mittelm erwehlet, welche die Religions-Streite abhandeln solten. Weil aber die Evangelische von der Haupt-Satzung, die Capuciner und andere Ordens-Leute betreffend, keineswegs weichen wolten, so kam der Vergliech nicht zum Stand. Es hatte zwar der Ertz-Hertzog zu Inspruck seinen Cantzler auf Chur gesendet, um sich wegen den Capucinern ins Mittel zu schlagen, und Krafft des Inspruckischen Vertrags um ihre Unterhaltung anzuhalten. Allein die Evangelische Grisonen wolten nicht gestehen daß solches für immer versprochen worden. Ja sie giengen noch weiters, und machten einen Schluß, daß alle diejenige, die es mit den Capucinern hielten, von allen Ehren-Aemtern solten ausgeschlossen seyn.

Hin-

Hingegen schrieben die sechs Catholischen Orte der Eidsgenossenschafft an die Evangelische Häupter in Bünden, daß sie ihre Religions-Genossen in den Geschäfften so die Catholische Religion ansehen, gelinder halten solten, sonsten sie sich würden gemüßiget sehen, den Catholischen alle Hülffe und Beystand zu leisten.

Nachdem die Durchleuchtige Republick Venedig aus Anlaß eines Türckischen von den Maltheser-Rittern weggenommenen und in einen Hafen von Candia geführten Schiffes mit dem Groß-Sultan Ibrahim und seinen Nachfahren in einen blutstürtzenden und vier und zwantzigjährigen Krieg gerathen, hat sie alsobald um des Türcken Ubermacht kräfftiglich zu widerstehen, sich bey allen Potentaten und Ständen der Christenheit um Hülffe und Beystand beworben. Unter anderm hat sie ihren Residenten in der Eidsgenossenschafft Herr Hieronymus Bono beordert auf Chur zu gehen, um den Paß für ihre Hülffs-Völcker durch Bünden auszuwürcken. Dieser erschien nun den 5ten September Alten Calenders auf einem Beytag zu Chur, wieß sein Gewalts-Brieff von dem Hertzog zu Venedig, Franciscus Ericius, unterm 26sten Augustus Neuen Calenders gestellet, auf, that gleichen Tags seinen Vortrag vor den Herren Häuptern, und folgends den 19den September in voller Versammlung aller Raths-Bothen, erhielt auch

sein Begehren, daß nemlich die Bündnerischen Pässe mit gemässen Bedingen und genugsamer Versicherung der Republick solten offen stehen. Diese Bedinge nun aufzusetzen wurden etliche Bündnerische Herren verordnet, welche endlich mit dem Herrn Residenten auf folgenden Fuß überein gekommen. Erstlich, solle der freye Paß gegeben werden durch alle Lande gemeiner dreyen Bünde und dero Unterthanen, für alle die Kriegs-Knechte zu Pferd und zu Fuß, die sich in Dienst der Durchleuchtigsten Herrschafft begeben. Jedoch daß diese Kriegs-Leute nicht sollen gebraucht werden wider jemand der mit den Bünden im Bund oder Frieden stehe, auch nicht wider andere Christliche Fürsten oder Stände. Zweytens, daß diese freye Paß-Eröffnung so lange als der Türcken-Krieg währen solle, und nicht länger. Drittens, das Fußvolck solle durch diese Lande ziehen nur mit ihren Seitenwehren, und fünfzig auf einmahl, die Reuter aber sollen ihre Feuer-Schlosse eingepacket mitführen, und fünf und zwantzig eines Tags durchpaßiren. Dero Ankunfft solle man allezeit zuvor berichten, die Völcker durch unterschiedliche Orte zu mehrerer Kundschafft durchgehen zu lassen, und solle das Fußvolck von der Reuterey abgesöndert seyn. Vierdtens, die Kriegs-Knechte zu Pferd und zu Fuß sollen bezahlen alle aufgesetzte Zölle und ihre Nahrung. Mit Raub und Brand

sollen sie niemanden Schaden thun, dann wann solches offenbar, solle alsobald die Ersatzung geschehen. Wormit man auch den Obristen anbefiehlet die Truppen in guter Kriegs-Zucht zu halten, und mit einem Officier paßiren zu lassen. . Fünftens, damit aber die Wirthe und Gastgeber, auch andere insgemein und besonderbar nicht möchten Schaden leiden, so solle zur Versicherung und Bürgschafft einem jeden Bund eine Person aus dem Bund ernennet werden, die da um allen Schaden Abtrag verspreche. Chur den 20sten September Alten Calenders 1646. Zur Bürgschafft nun wurden folgende vernamset, Herr Obrist Christoffel Kosorob, Herr Constantin Planta, Herr Rodolff von Salis. Diesen Vortrag hat Herr Resident durch einen eigenen Bothen nach Venedig übersendet, welcher auch zu sonderbahrem Wohlgefallen von der Durchleuchtigen Herrschafft angenommen, und deßwegen ein Danck-Schreiben an gemeine drey Bünde unterm 7den October Neuen Calenders abgelassen worden. Hierauf hat Herr Resident Bono sich wieder in die Eidsgenossenschafft erhoben, um gleiche Paß-Eröffnung auszuwürcken, welche er auch nicht nur von den zweyen mit Venedig verbundenen Städten Zürich und Bern, sondern auch von den übrigen Cantons erhalten hat.

In diesem Jahr hatten die Catholischen Eidsgenossen eine ansehnliche Gesandtschafft an ihren H. Vater Papst Innocentius den zehenden abgefertiget, um denselben nach Gewohnheit anderer Fürsten und Stände ihres kindlichen Gehorsams zu versichern. Diese Bothschafft ward von dem Papst mit sondern Freuden und sehr herrlich empfangen, die Gesandte von ihm zu Rittern geschlagen, und mit goldenen Ketten beschencket. So erwiesen denselben nicht nur alle anwesende fremde Bothschaffter, sondern auch die Herren Cardinäle grosse Ehre, so daß sie mit ungemeinem Vergnügen wiederum nach Hauß gereiset. Sonsten setzte es diß Jahr hindurch unterschiedliche besondere Händel, welche bald bey diesem bald bey jenem Ort der Eidsgenossenschafft Verdruß erweckten. Bald zu Anfang desselben ließ Herr Platz-Obrister Widerhold von Hohentwiel zwey Gesandte der Stadt St. Gallen, die nach Baden verreisen wollen, auf Zürcherischem Grund und Boden hinweg nehmen und gefänglich auf seine Vestung führen. Die Ursache dessen war unbekannt, etliche vermeinten, es sey auf Befehl Herrn General Majors von Erlach beschehen, und betreffe ein Kauffmanns-Falliment zu St. Gallen. Diß ist gewiß, daß eine Stadt Zürich solche Gewaltthätigkeit sehr hoch aufgenommen, sich deßwegen bey dem Frantzösischen Bothschaffter beklaget, auch die

Sache

Sache auf die Evangelische Tagsatzung zu Arau gebracht, und nicht nachgelassen, biß bemeldter Platz-Obrister die Gefangene wieder auf freyen Fuß gestellet hat. Hingegen bekamen die von Basel noch weit aussehendere Händel mit dem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyr, dann nachdem dieselbe auf unterschiedliche von dem Cammer-Gericht an sie gethane Vorladungen, wegen Anklagen etlicher unruhigen Leute, nicht erscheinen wollen, schritt bemeldtes Cammer-Gericht zu der Thätlichkeit, dann nachdem im Augustus ein Kauffmanns-Schiff den Rhein hinunter auf die Franckfurter-Meße gefahren, ward dasselbe zu Speyr angehalten, durchsuchet, und alle den Baßlern zustehende Waaren ausgeladen, und in Verhafft geleget. So bald solches die von Basel vernommen, haben sie ihre Gesandte auf Zürich, Lucern und Solothurn gesendet, und angehalten, daß, weil doch der Eidsgenossen Schreiben, die sie zu unterschiedlichen mahlen an Ihre Kaiserliche Majestät, wie auch an das Cammer-Gericht abgehen lassen, nichts gefruchtet, man das Gegen-Recht gebrauchen, und die deutschen in der Eidsgenossenschafft befindlichen Waaren gleichfalls mit Verhafft beschlagen solle. Der Frantzösische Bothschaffter Herr von Caumartin nahm sich der Baßler an, und ließ etliche Schreiben an die eine und andere Cammer-Räthe auf Speyr ab-

gehen, aber alles ohne Frucht. Viel von den Eidsgenossen waren der Meinung, man solle Thätlichkeit mit Thätlichkeit vergelten, und die deutsche Waaren gleichfalls verhafften. Die mehrern aber waren der Meinung, eine Gesandtschafft auf die Friedens-Versammlung zu Münster und Osnabrück abzusenden, damit eine löbliche Eidsgenossenschafft von dergleichen Gesüchen und Bekränckungen für eins und allemahl möge befreyet werden. Diese Meinung ward auch ins Werck gesetzet, wie solches bey folgendem Jahr zu vernehmen seyn wird.

Die von Zürich mußten in diesem 1646sten Jahr eine gleiche Aufruhr von Seiten etlicher ihrer Unterthanen, wie vor einigen Jahren die von Bern, und zwar aus gleicher Ursache erfahren, welche aber nicht minder glücklich, doch mit grösserer Strengigkeit gestillet worden. Zürich hatte schon von vielen Jahren, nemlich von 1628. her, um die Kösten, welche sie auf die Besatzung der Grentzen und andere Kriegs-Nothwendigkeiten wider die fremden Völcker verwenden müssen, zu bestreiten, eine leidliche Steuer auf alle ihre Angehörige zu Stadt und Land geleget, welche auch anfänglich von jedermann gantz willig bezahlet worden. Nachdem sie nun dieselbe auch diß Jahr bey fortdaurendem deutschen Krieg gewohnter massen eingefordert, fiengen erstlich etliche aus der Grafschafft Kyburg an darwider zu reden, entweder

weil

weil sie durch die Länge der Zeit beschwerlich worden, oder weil sie nicht mit gleicher Gelindigkeit, wie Anfangs, eingezogen worden. Diesem bösen Beyspiel folgeten alsobald die von Knonau und Richtersweil; vor allen aus aber widersetzten sich die von Wedischweil ihrer Obrigkeit gantz offenbar, unter dem Vorwand, ihre Brieffe und Siegel geben mit, daß sie ewige Bürger der Stadt Zürich seyen, nun aber habe man sie durch die Länge der Zeit von diesem Burgerrecht ausgeschlossen. Wolle man sie nun wiederum zu Mit-Burgern annehmen, und aller bürgerlichen Freyheiten, Rechte, und Gerechtigkeiten fähig erkennen, so seyen sie bereit, ferners beyzusteuren, sonsten aber nicht. Nun ließ es die Obrigkeit nicht ermangeln den Wedischweilern diesen eiteln Wahn durch Gesandte zu benehmen, ihnen die Brieffe auszulegen, und überzeuglich zu erweisen, daß sie das Burgerrecht zu Zürich niemahls gehabt, daß sie vor diesem Leibeigene des Johanniter-Ordens gewesen, jetzt aber in weit grösserer Freyheit unter einer gnädigen Obrigkeit von Zürich lebeten ꝛc. und andere dergleichen gütliche Vorstellungen mehr. Allein die Wedischweiler verharreten nicht nur bey ihrer Widersetzlichkeit, sondern fiengen an Wachten auszustellen, eine Schmäh-Schrifft wider die Obrigkeit auszustreuen, sich mit starcken Kolben zu versehen, und die von Knonau zogen gar in

zweyhundert starck für das Kloster Cappel.

Nachdem nun die hohe Obrigkeit mit Bedauren sehen müssen, daß die gütliche Mittel und väterliche Vermahnungen nicht angehen wollen, hat sie sich entschlossen, ohne Verweilen sich des Ernstes und der Gewalt der Waffen zu bedienen, und diese gifftige Brut, ehe sie erstarcken möchte, in der Geburt zu ersticken. Zu diesem Ende hat sie nicht nur auf dem See ihre Wachten ausgestellet, und die Stadt-Wache verstärcket, sondern auch in aller Stille und in dreyer Tage Zeit bey 7000. zu Fuß, und fünfhundert zu Pferd von Burgern und getreuen Unterthanen besammelt, und zwar mit leichter Mühe, weil die Burgerschafft zu Zürich sehr zahlreich, welches in dergleichen Aufläuffen der Bauren ein nicht geringer Vortheil ist. So bald nun diese Völcker in Bereitschafft gestanden, hat die Obrigkeit nach vorher gesendetem Absags-Brieff an die Rebellen, dieselben in zwey gleiche Hauffen getheilet, und auf die aufrührischen Unterthanen loßzugehen, und sie mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen beordert, 3500. zu Fuß und 250. zu Pferd zogen unter Anführung Herrn Statthalters und Obristen Hans Jacob Leuen, theils auf fünf und dreißig Schiffen, theils zu Land auf die von Wedischweil. Hingegen führte Herr Major Hans Conrad Werdmüller, die andere Helffte wider die von Knonau an. Die

Aufrüh-

Aufrührer stunden in schlechter Gegen-Verfassung, und waren bey weitem nicht starck genug den Obrigkeitlichen Völckern zu widerstehen, sondern so bald dieselben angerücket, mußten sowohl die von Wedischweil als auch die aus der Herrschafft Knonau, und die von Horgen und Meilen sich auf Gnade und Ungnade an die hohe Obrigkeit ergeben, ihre Waffen in die Schlösser, die Rädelsführer aber, welche man ihnen mit Nahmen verzeichnet, heraus liefern. Worauf die aufrührische Gemeinden um die Kriegs-Kösten verfället, denselben ihre Freyheiten genommen, und sie zu Leibeigenen, wie sie zuvor auch gewesen, gemachet, das Hochgericht zu Wedischweil in den See geworffen, sieben aber von den Rädelsführern, unter welchen zwey Weibel, der eine von Wedisch- der andere von Richtersweil, zwey Pasquillanten, und drey aus der Herrschafft Knonau gewesen, andern zu abscheulichem Beyspiel auf einem Blut-Gerüste öffentlich mit dem Schwerd hingerichtet worden. Also hat die Obrigkeit durch ihre geschwinde und ernsthaffte Entschliessung diese Aufruhr, die in gefährliche Weitläufftigkeit hätte ausbrechen können, ohne jemands Zuthun glücklich gedämpffet, ihr Ansehen bey den Unterthanen hertzhafft behauptet, und derselben Gehorsam befestiget.

Kaum war diese innerliche Unruhe gestillet, so that sich eine andere von aussen hervor, welche

welche die gesamte Eidsgenossenschafft, wie auch das Bündnerland ansehen wolte, und die wir jetzund zu beschreiben Vorhabens seynd. Es hatte der fürtreffliche Feld-Herr Wrangel diß Jahr hindurch von Caaden aus Böheim, von wannen er im Februarius aufgebrochen, die meiste Provintzen von Deutschland, Sachsen, Thüringen, Westphalen, die Wetterau, Hessen, das Francken- und Bayerland, Schwaben ꝛc. mit unerhörtem Glück durchzogen, über so viel schiffreiche Flüsse gesetzet, sich die Päsׅse und Vestungen aller Orten sieghafft eröffnet, und endlich seinen Feldzug mit Eroberung der Stadt, des Schlosses, der Schantzen, und der für unüberwindlich gehaltenen Claus zu Bregentz am Boden-See für diß Jahr beschlossen, welchen Ort anzugreiffen, sich, so lange der deutsche Krieg gedauret, noch niemand von den Verbundenen unterstanden hatte. Durch diese Eroberung, welche den 25sten December auf den Christag geschehen, hat er nicht nur unzehlich Gut, welches von allen Orten her dahin geflüchtet worden, vielen Kriegs- und Munds-Vorrath, viel Stücke, Schiffe ꝛc. erbeutet, sondern auch den Schlüssel zu Tyrol, Bünden, Italien und zu der Eidsgenossenschafft in seine Hände bekommen. Wie er nun kurtz darauf auch das feste Schloß Argen am Boden-See eingenommen, das Frantzösische Kriegs-Heer auch unter dem Marschall

schall von Turenne in der Nähe stund, als zweiffelte niemand, daß nicht die Verbundene sich in kurtzer Zeit des gantzen Boden-Sees und der rings herum gelegenen Städte und Landschafften bemeistern würden. So bald nun die Eidsgenossen die Annäherung so vieler fremder Völcker an ihre Grentzen vernommen, kamen sie in aller Eil zu Zürich zusammen. Da hatte es das Ansehen, als wann keine Mißhelligkeit jemahls unter ihnen gewaltet, alle Hauß-Streitigkeiten wurden beyseits gesetzet, jedermann sahe, daß nichts als die liebe Einigkeit das Vaterland vor einbrechender fremder Gewalt erretten konnte. Also gieng man auf dieser Tagsatzung einmüthig zu Rath, wie man die Päsle aller Orten wohl verwahren könnte, wie einer annähernden Krieges-Macht mit gemeinem Zuzug zu begegnen, und wie die Mittel, sich in starcker Gegen-Verfassung zu halten, auszufinden.

Es liessen auch die Eidsgenossen unter anderm ein Schreiben von Zürich aus, unterm 29sten December, an den Feld-Herrn Wrangel abgehen, folgenden Innhalts: Obwohl sie vor einigen Tagen Ihrer Excellentz Herannäherung an die Eidsgenößische Grentzen mit dero unterhabenden Kriegs-Völckern vernommen, haben sie doch weder insgesamt noch insbesondere einiger Beleidigung sich nicht versehen, sondern sich auf die gute Freundschafft, so

zwischen

zwischen Ihrer Königlichen Majestät Gustavus Adolphus dem Grossen, glorwürdigsten Angedenckens, und zwischen einer löblichen Eidsgenossenschafft gewaltet, welche auch durch jetztregierende Königin sowohl schrifftlich als aber durch ihre Gesandte mündlich bekräfftiget worden, beynebens auch' auf die mit dem höchstseligen König geschlossene Neutralität verlassen. Sie müssen aber mit Bedauren vernehmen, daß den Eidsgenößischen Landen von seinen Völckern bereits allerhand Ungemach wiederfahren, indem nach Eroberung der Stadt Bregentz an etliche ihrer Unterthanen Hand angeleget, und dieselbe aufgehoben worden, man auch nicht nur getrachtet mit bewehrter Hand über den Rhein zu setzen, sondern auch die freye Handelschafft und die Saltzfuhren gesperret, und zu gemeiner Eidsgenossenschafft und dero Einwohner Nachtheil bißher hinderhalten. Der bedrohlichen Reden zu geschweigen, welche wider gesamte Eidsgenossenschafft ausgestossen worden. Wiewohl sie sich nicht einbilden können, daß solches mit Vorwissen des Feld-Herrn und aus seinem Geheiß beschehen, so haben sie doch von der gemeinen und sonderbaren Handelschafft, der Saltzfuhren, und anderer Beschwerden wegen für nothwendig erachtet, mit gegenwertigem Schreiben bey ihm einzukommen, mit freundfleißigem Ersuchen, eines Theils ihnen zu eröffnen, was

über

über angezogene eingelangte Nachrichten seine Meinung sey, und wie er sich gegen eine löbliche Eidsgenossenschafft aufzuführen gesinnet, anders Theils aber, daß er sich nicht wolle entgegen seyn lassen seine unterhabende Armee von der Eidsgenossen Grentzen wieder abzuführen, und denselben mit mehrern Ungelegenheiten zu verschonen. Wie nun solches angeführter Königlicher Intention entspreche, als werde es auch einer löblichen Eidsgenossenschafft zu sonderm Gefallen gereichen, und ein Zeugniß der aufgerichteten Neutralität seyn. Wie sie dann nicht ermangeln werden gegen ihn solches mit beliebenden Diensten und Freundschafft bey allen Begebenheiten zu verschulden.

Hingegen schrieb Herr General Wrangel von Bregentz aus den 7den Januarius 1647. gleichfalls an die Herren Eidsgenossen, ohne zu vermelden, daß er ihren Brieff empfangen habe, und berichtete sie, wie er, durch GOttes Schickung mit seinem Volck auf den Eidsgenößischen Grentzen angelanget, die sich ihm widersetzende Bauren aus dem Feld geschlagen, die Clausen, die Schantzen und das Schloß zu Bregentz erobert, und würcklich besetzet. Bey diesem allem aber hätten die Eidsgenossen keine widrige Gedancken zu schöpffen, ob wäre man Schwedischer Seits gegen sie und ihre Grentzen einige Feindseligkeiten vorzunehmen gemeinet, wolle sie vielmehr durch

gegen-

gegenwertiges Schreiben aller guten Freund- und Nachbarschafft bester massen versichert haben. Nicht zweiffelnd, die Eidsgenossen werden sich auf gleiche Weiß gegen das Königliche Kriegs-Heer, welches unter seiner Anführung stehe, bezeigen, und mit gleicher Freundlichkeit entsprechen. Damit er aber ihren eigentlichen Schluß hierüber wissen möchte, hätte er dieses Schreiben, um solchen zu erfahren, an sie abgehen lassen ꝛc.

Unterdessen hatten die Eidsgenossen für nothwendig erachtet, ihre Gesandte mit voller Macht von Zürich auf Weyl im Thurgäu heraus verrücken zu lassen, damit dieselbe dem Spiel desto näher wären, und allen Vorfallenheiten bey Zeiten begegnen könnten. Auf dieser Tagsatzung nun kamen sehr wichtige Rathschläge zu Erhaltung des Vaterlands auf die Bahn. Dann erstlich berathschlagete man sich umständlich wie die Päsſe in der Grafschafft Baden wohl zu verwahren, hierauf verhörte man die Abgeordneten aus dem Rheinthal, das Kriegswesen betreffend, und wie sonderlich auch disseits die Grentzen gegen die fremde Völcker in Sicherheit zu setzen. Unterschiedliche Mittel zur Erhaltung der Eidsgenossenschafft wurden auf das Tapet gebracht, und unter anderm ward nochmahls beschlossen, daß man keinem Theil die Lagerung auf Eidsgenößischem Boden gestatten wolte, und zwar

auch

auch wann es um Costnitz solte zu thun seyn. Thurgäu ward unterdessen mit fünfhundert, das Rheinthal mit zweyhundert, Sargans, Sax, Werdenberg, jedes mit fünffzig, Stein am Rhein, von Zürich mit sechszig Mann besetzet. So ward auch eine Kriegs-Ordnung wegen der Officierer und Befehlhaber gemacht, auch wann es Ernst gelten solte, drey unterschiedliche Aufbothe beschlossen; Der erste Auszug solte seyn ohne die jetztbesagte Wachten, Schaufelbauren, Knechte bey den Vorraths-Wägen, Büchsen-Meister ꝛc. von 16600. zu Fuß, und ohne die Pferde zu den Stücken, Proviant- und Munition-Wägen, 1300. Reuter, von welchen Zürich zweyhundert, Bern dreyhundert, übrige Orte aber achthundert hergeben solten. Lebens-Mittel in die Vorraths-Häuser solte man anschaffen 6000. Mütt Kernen, 2000. Mütt Rocken, und so viel Haber. Stuck-Geschütze fünffzig klein und groß. Der andere Auszug solte noch einmahl, und der dritte mit den Städt- und Lands-Pannern dreyfach so starck seyn. So daß die Eidsgenossen in dem letzten Fall ein forchtbarliches Kriegs-Heer von mehr als hundert tausend Mann würden ins Feld gestellet haben.

Mitten unter diesen grossen Kriegs-Anstalten unterliessen doch die bevollmächtigte Gesandte zu Weyl, zu denen auch die aus Bün-

den gestossen, nicht, durch freundliche Unterhandlung, wo möglich, den Frieden beyzubehalten. Zu diesem Ende sendeten sie aus ihrem Mittel vier Eidsgenößische und drey Bündnerische Abgeordnete an Herrn Feld-Marschall Wrangel, welche zu Bregentz mit grossen Ehren-Bezeugungen eingehohlet, verhöret, und stattlich bewirthet worden. Derselben Vortrag bestund in folgendem: Sie vermelden erstlich im Nahmen aller dreyzehen und Zugewandten Orte, daß die Versicherung so der Herr Feld-Marschall ihnen sowohl mündlich als schrifftlich, freundlicher Nachbarschafft und aller guten Verständniß gegeben, ihnen sehr angenehm gewesen, und sie wohl erfreuet hätte, daß sie ihrerseits derselben gleichfalls freundnachbarlich zu entsprechen nicht ermangeln werden. Weil aber in erstgedachter Versicherung der zugewandten Orte löblicher Eidsgenossenschafft, als des Herrn Abts und der Stadt St. Gallen, auch löblicher dreyer Bünde, welche doch auch einen Theil des Eidsgenößischen Leibs ausmachen, keine besondere Meldung beschehe, als wolle Herr Feld-Marschall sich belieben lassen, in Fortsetzung angebothener Freundlichkeit, wie dann erst neulich Ihre Königliche Majestät in Schweden sie gleichfalls alles guten Verständnisses versichert, sich auch in Ansehen angedeuteter löblicher zugewandten Orte und der dreyen Bünde insbe-

insbesondere zu erläutern, ob sie sich ebenmäßig von seiner Seite keines ungleichen zu versehen hätten. Zum andern, wollen sie im Nahmen ihrer Herren und Obern Ihre Excellentz fleißig gebeten haben, mit allzunaher Einquartirung seiner Völcker an den Eidsgenößischen Grentzen, ihnen noch ferners zu verschonen, damit ihrerseits die sonst erforderliche, aber ihnen nicht wenig beschwerliche Gegen-Anstalt möchte unterlassen, und alles daraus beyderseits besorgende Ungemach vermieden werden. Drittens, seyen die löbliche dreyzehen und zugewandten Orte der ungezweiffelten Hoffnung, es werde Herr Feld-Marschall die Saltzfuhr samt gemeinem Handel und Wandel für alle Eidsgenößische Kauff- und Handels-Leute, ohne mehrere Auflage, Zölle und andere Beschwerden, wie zuvor, frey, sicher und ungehindert lassen, und deßwegen die benöthigten Anstalten thun. Ubrigens wollen sie Ihre Excellentz dienstfreundlichst ersucht und gebeten haben, weil eine löbliche Eidsgenossenschafft diesen gantzen Krieg hindurch sich bester massen aller Unpartheylichkeit beflissen, und zu Erhaltung eigener Ruhe sich schon viel Jahre daher einhellig entschlossen, alle fremde Gewalt von ihrem Grund und Boden abzuhalten, er auch diß ihm wolle lassen anbefohlen seyn, und nicht gestatten, daß der Eidsgenossen Land und Boden, auch in Ansehen Costnitz, von seinen Völ-

ckern berühret werde. Da hingegen eine löbliche Eidsgenossenschafft und Zugewandte auch des beständigen, sichern und gewissen Anerbietens, daß Herr Marschall sich keines ungleichen, sondern aller beharrlichen Freundschafft und nachbarlichen Verständnisses solle zu versehen haben. Der Eidsgenossen Meinung gehe nicht dahin, daß Herr Feld-Marschall seine Völcker der Enden gäntzlich abführe, sondern nur daß er zu Vermeidung allerhand Ungemachs, wie verdeutet, ihnen mit allzunahen Einquartierungen verschone. Was Lindau betreffe, so lassen sie es bey dem freyen Handel und Wandel verbleiben. Diesen Vortrag mit der Stadt Zürich Insiegel verwahret, haben die Gesandte schrifftlich eingegeben den $\frac{11}{21}$ Januarius 1647.

Tags hernach hat Herr Carl Gustav Wrangel, Königlicher Majestät in Schweden General-Feld-Marschall in Deutschland denselben auch schrifftlich folgender massen beantwortet. Nach einem höflichen Wort-Gepräng, durch welches er sich entschuldiget, daß Zeit, Ort, und Gelegenheit nicht zugegeben, den Herren Ehren-Gesandten nach Gebühr aufzuwarten, erkläret er sich, daß in der Versicherung, die er gegeben, nicht nur die Städte und Länder einer löblichen Eidsgenossenschafft, sondern auch alle ihre Zugewandte, und insbesondere der Herr Abt und die Stadt St.

Gallen

Gallen, wie auch die löblichen drey Bünde sollen mitbegriffen seyn, in gegenseitiger Zuversicht, daß er von denselben nichts unbeliebiges würde zu befahren haben. In Ansehen der Einquartierung seiner Völcker, so sey bißher einer löblichen Eidsgenossenschafft nicht zu nahe getreten worden, eben um dieser Ursache und Vermeidung aller Mißhelligkeiten willen hätte er sie jenseits des Boden-Sees sich lagern lassen, werde auch fortfahren alles zu thun, was die gute Nachbarschafft befördern könne. Die freyen Commercien und Saltzfuhren werden ihren ungehinderten Fortgang wie bevor haben, und nur die gewöhnliche Zölle, nemlich eine halbe Ducate von jeglichem Saltz-Faß gefordert werden. Der Handlung insgemein wolle er keineswegs hinderlich, sondern vielmehr mit Ertheilung der Päße, offenen Patenten und sonsten benöthigten Anstalten jeden Orts beförderlich seyn. Hingegen ersuche er die Herren Ehren-Gesandte freundlich um Erläuterung, ob die Eidsgenossen hinwiederum Personen seiner Königlichen Armee, die von ihm mit richtigen Päßen und Geleits-Brieffen versehen, den freyen, unverhinderten Paß und Repaß, Sicherheit und Handlung in ihren Landen, Städten und Bothmäßigkeiten vergünstigen wolten; wiewohl der Hochgeachte, Wohl-Edle ꝛc. Herr Salomon Hirtzel, Burgermeister von Zürich, sich dahin zwar mündlich

lich ausgelassen. Ubrigens wolle er auf keine Weiß und Wege mit seinen unterhabenden Völckern der Eidsgenossen Boden berühren. Solte aber bey Gelegenheit ein Anfall auf Costnitz beschehen, so würde er sich in Berührung des Eidsgenößischen Grunds solchergestalt zu verhalten wissen, daß alle Weitläufftigkeiten aus dem Wege geräumet verbleiben mögen. Er stehe auch gegen eine löbliche Eidsgenossenschafft in der guten Zuversicht, daß wann bey Bloquirung und Einschliessung der Stadt Lindau, etliche von seinen Völckern durch Sturm auf dem See ohne Vorsatz an das Eidsgenößische Gestade solten getrieben werden, man wider sie keine Feindseligkeiten vornehmen, sondern sie ohne Schaden wieder an ihren behörigen Ort werde ziehen lassen. Begehre auch hierüber von den Herren Abgesandten eine schrifftliche Erklärung, bey der Erläuterung aber so dieselben in Ansehen der Abführung der Schwedischen Waffen von den Eidsgenößischen Grentzen gegeben, lasse er es bewenden. Weil auch ein altes Kriegs-Herkommen sey, daß bey Einschliessung eines Platzes, so lange dieselbe währet, alle Zu- und Abfuhren von andern Orten eingestellet werden, als ersuche er sie dienstfreundlich, bey ihren Angehörigen solche Anstalten zu machen, daß denen von Lindau über den See von denselben nichts zugeführet werde, sonsten leicht zwischen

ihren

ihren und den Schwedischen Schiffen Mißverständniß und Thätlichkeiten sich entspinnen könnten. Was das Bey-Memorial, den Bischoff von Costnitz, und zum Theil auch den Abt von St. Gallen betreffe, so werde er sich, nachdem der Kriegs-Staat sich anlasse, solchergestalt aufführen, daß die Herren Eidsgenossen gespühren sollen, daß ihre Vorbitte nicht ohne Frucht gewesen. Zu Aufheiterung nun dieser Antwort dienet zu wissen, daß dazumahl der Herr Feld-Marschall die Stadt Lindau zu Wasser und Land eingeschlossen und belagert hatte, dieselbe aber ist durch Herrn Grafen zu Wolffegg so wohl beschützet worden, daß der Schwedische Feld-Obriste den 6ten Mertzen Neuen Calenders unverrichteter Sachen die Belagerung aufheben müssen. Weil auch in der Eidsgenößischen Gesandten Vortrag gemeldet worden, daß die Königin Christina in Schweden sie frischerdings ihrer beharrlichen Freundschafft versichert, so dienet zu wissen, daß dieselbe durch ihren Residenten in der Eidsgenossenschafft ein Schreiben vom 10den Februarius 1646. aus Stockholm übergeben lassen. Weil sie sich der guten Freundschafft, so ihr seliger Herr Vater Adolphus der Grosse glorwürdigsten Angedenckens, sonderlich von der Zeit an, da er die Waffen wider das Hauß Oesterreich zu ergreiffen gezwungen worden, mit einer löblichen Eidsgenossenschafft gepflo-

gen, erinnert, welche auch bißher aufrecht erhalten worden, als habe sie zu fernerer und besserer Unterhaltung derselben für nothwendig befunden, den Edlen, Vesten Carl Marius in seiner Stelle, die er schon eine geraume Zeit bey ihnen bekleidet, zu bestätigen, und ihme frische Befehle und Werbungen an sie die Eidsgenossen auszufertigen, ersuche sie also gantz freundlich, demselben Gehör und Glauben, in allem dem, so er in ihrem Nahmen anzubringen hätte, zu geben, und nach Nothdurfft und Beschaffenheit der Sachen eine Antwort zu ertheilen ꝛc.

Das vierdte Buch.

Dißmahl wollen wir den vortrefflichen Vortrag, so bemeldeter Herr Marius Schwedischer Anwald, den 12ten Januarius schrifftlich gethan, nicht zwar von Wort zu Wort, dennoch aber weil derselbe die damahligen Zeiten nicht wenig beleuchten kan, um etwas weitläufftiger hier anführen: Im Anfang vermeldet er, daß seine allergnädigste Königin so bald sie die Regierung angetreten, sich vor allem aus angelegen seyn lassen, den heroischen und klugen Anschlägen ihres Herrn Vaters, glorwürdigsten Angedenckens, nachzufolgen, und die mit den vornehmsten Christlichen Potentaten, Fürsten und Ständen gepflogene Freundschafft mit beständigem Gemüthe fortzusetzen, dessen sie zwar schon bevor eine löbliche Eidsgenossenschafft versichert, solche Versicherung aber dißmahl, nach glücklich zu Ende gebrachtem Dänischem Krieg widerhohle, sich freundlich erinnernd, wie weyland der grosse und theure König die Eidsgenossen in stätswehrter Achtung gehalten, nicht allein wegen beyder Nationen gleichem Herkommen und Ursprung, wie solches die Schwedische und Helvetische Geschicht-Bücher an den Tag geben, sondern auch wegen derselben an-

gebohrnen Dapfferkeit und wunderbar herrlicher Erhaltung ihrer Freyheit in der allgemeinen Zerrüttung der Christlichen Europäischen Lande, und wegen der Geneigtheit so dieselbe hegen für alle diejenige, die die köstliche Freyheit beschützen. Hiermit lasse seine allergnädigste Königin sie der beharrlichen Wohlneigung gegen ihren freyen Staat freundlich versichern, von GOTT dem allmächtigen wünschend, daß sie des Friedens und der Ruhe, so sie bißher mit aller Menschen Verwunderung beständig erhalten, noch ferners geniessen mögen. Achte auch für unnöthig sie zu Erhaltung derselben zu vermahnen, sintenmahl die noch täglich vor Augen ligende traurige Beyspiele an Deutsch- und Engelland besser als keine Worte erweisen, was grossen Unheils aus unnöthigen Kriegen entstehen, wie hingegen geringe und unachtbare Dinge durch Fried und Einigkeit zu grossem Aufnehmen kommen können.

Hierauf fänget er an der Länge nach die Schwedischen Waffen zu rechtfertigen, wie der Kaiser dem König in Pohlen, ohne gegebene Ursach, wider Gustavus beygestanden, wie viel unterdruckte Churfürsten und Stände des Reichs Gustavus um Hülffe angeruffen, welche derselbe theils wegen dem Band naher Bluts-Freundschafft, theils auch wegen der Religion, über welche nichts steiffers und mächtigers seyn kan,

kan, nicht hülffloß lassen können. Neben dem, daß der Reichs-Staat damahls so beschaffen gewesen, daß wann man nicht der grossen Herrschens-Begierde, so das Hauß Oesterreich von sich blicken lassen, sich heilsamlich widersetzet hätte, so wäre das Königreich Schweden durch die bereits eingenommene Hertzogthümer Meckelnburg und Pommern, nicht nur in die äusserste Gefahr gesetzet worden, sondern es hätte der König in Pohlen, mit Beyhülffe des Kaisers, gar in Schweden eingeführet werden, oder aufs minste Liefland erobern können. Die Macht des Hauses Oesterreich sey damahls allen angrentzenden Potentaten forchtbarlich gewesen. Massen dasselbe nicht allein so viel und grosse Länder in Europa, Asia und America besessen, sondern auch gantz Deutschland unter seinen Fuß gebracht. Wie groß und weit aussehend aber seine Macht gewesen, können so viel blutige Schlachten, so viel unter ihrem Schutt begrabene Städte und Flecken bezeugen, welcher Verwüstungen aller ungeachtet es dennoch wann es zu völliger Beherrschung von Deutschland gelanget wäre, Mittel genug gehabt hätte bey 200000. Mann im Feld zu erhalten, und also einen Krieg nach dem andern mit den benachbarten Königreichen und freyen Ständen anzufangen, ja auch sich zum Schiedmann in gantz Europa aufzuwerffen.

Dieser

Dieser und anderer Ursachen halber sey der hochtheure König durch göttlichen Trieb, mit grossem Muth und sonderbarem Beyspiel, das den Nachkommen mehr verwunderlich als glaubwürdig vorkommen werde, aus schuldiger Vorsorge für sein eigen Reich und benachbarte Stände den Unterdruckten zu Hülff und Rettung gekomen, habe die Freyheit Deutschlands biß auf den letzten Blutstropffen beschirmet, in seinem Leben mit stätigem Wachen männiglichen die Ruhe, mit seinen Waffen den Frieden, mit seiner eigenen Gefahr die Sicherheit, und mit seiner stätigen Bewegung gleich dem Gestirn an dem hohen Firmament alles in beständigem Wesen zu erhalten sich unterwunden. Aus gleichem Grund sey seine allergnädigste Königin, eines so vortrefflichen Vaters eintzige Kron- und Tugend-Erbin, fest entschlossen, ungeachtet alles aufstossenden Undancks und Verdriesses, dieses heilsame Vorhaben auszuführen. Habe deßwegen zu jedermanns Verwunderung einen so schweren Krieg so viel Jahre hindurch mit unsäglichen Kösten fortgesetzet, werde auch denselben ferners fortsetzen, biß dermahleins ein sicherer und beständiger Friede wider das Hauß von Oesterreich erhalten, und alle benachbarte Fürsten und Stände, ohne Unterscheid der Religion in demselben mögen mitbegriffen werden. Weil nun der in GOtt ruhende König vor allen aus

ein

ein sonderbares Absehen auf eine löbliche Eidsgenossenschafft gehabt, und mit derselben in vertraulichem Vernehmen gestanden, seine gnädigste Königin auch, welcher das Beyspiel eines so grossen Helden, als eine heilige Satzung vor Augen schwebe, in gleicher Geneigtheit gegen dieselbe verharre, derselben auch wohl bekannt, daß die Herren Eidsgenossen für ihren freyen Stand, wider alle vermeinte Anforderungen des Hauses Oesterreichs, welches dieselbe niemahls aufzusagen pflege, sorgfältig wachen, als achte sie für unnöthig, dißorts mit vielen Gründen beschwerlich zu fallen. Nur wünsche sie, daß die Eidsgenossen dißfalls ihres in diesen Händeln mitlauffendes Interesse und Vortheil wohl erwegen, und nichts beginnen, das den Königlichen und mitverbundenen Waffen in der Nachbarschafft, und der vorher zugesagten Neutralität einigen Nachtheil, Hinderung und Schaden bringen möchte.

Die Ursach aber, daß man bißher in dem Frieden nicht überein kommen können, rühre nicht daher, daß man, wie etliche fälschlich vorgeben dörffen, Schwedischer Seite trachte die Römisch-Catholische Religion auszutilgen, oder einen besondern Nutzen zu suchen, die Grentzen des Königreichs zu erweitern, oder in Deutschland zu herrschen. In Ansehen des ersten lasse man die Erfahrung als den besten Zeugen

gen reden, welche heiter an den Tag gebe, daß alle Catholische, so unter Schwedischem Schutz stehen, in ihrer Religion keineswegs betrübet werden. Wann aber seine allergnädigste Königin sich dahin bearbeite, daß auch die der Augspurgischen Confeßion Zugewandte und die Reformirten Stände in den Frieden mit eingeschlossen werden, so erstatte sie, was die Gerechtigkeit erfordert, nemlich, daß alles wieder in den Stand gestellet werde, wie es vor dem grossen deutschen Krieg gewesen. Dem Kaiser geschehe dardurch kein Abbruch, als wann man ihn verhindern wolte in seinen Landen zu reformiren, welches man doch andern Reichs-Fürsten und Ständen zugebe. Dann ein anders sey es eine gewisse Religions-Ubung in seinen Landen zu bestellen, ein anders aber, die so sich darzu nicht bequemen können, in das Elend zu jagen, und die Gewissen zu zwingen. Das erstere sey eine Freyheit der deutschen Reichs-Fürsten, das letztere aber ziele ab auf Dienstbarkeit und Gewalt, angesehen solche, die sich mit dem hohen Laster der verletzten Majestät nicht beflecket, die alles das so in der Heil. Schrifft, dem Apostolischen Glauben, den Erkänntnissen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen begriffen, annehmen, auch nach den Römischen Rechten selbst, und nach der Meinung der alten Kirchen-Lehrer mit so schweren Drangsalen nicht zu bestraffen, sondern

nach

nach dem Beyspiel der Türcken, die doch der Christlichen Religion abgesagter Feinde, zu dulden seyn.

Daß auch seine allergnädigste Königin keinen besondern Nutzen gesucht, erhelle daraus, daß sie alle grosse Vortheile, die man ihr, wann sie einen abgesonderten Frieden eingehen wolte, anerbothen, aus Liebe zum gemeinen Besten, großmüthig ausgeschlagen. Wann sie aber einige Vergeltung wegen der grossen Kösten, so sie auf den deutschen Krieg verwendet, fordere, so sey solches kein unbilliches Begehren. Man habe sie nur wegen den Vorbedingen des Friedens fünf gantzer Jahre herum gezogen, so sey derselben auch daran gelegen, daß ihrem Königreich von den Benachbarten am Baltischen Meer kein Schade zuwachse. So beruhe auch diß Begehren auf dem Kriegs-Recht selbst, und könne mit vielen Beyspielen, auch der Eidsgenossen behauptet werden. Dann als dieselben von der Kirchen-Versammlung zu Costnitz die Waffen wider Hertzog Friedrich zu ergreiffen angetrieben worden, habe man ihnen ein gut Stuck von Oesterreichischem Boden, welches sie noch würcklich besitzen, zur Vergeltung zugesprochen. So sey auch Graf Rodolff von Habspurg als Kaiser, wegen seiner gehabten Mühe und Kösten wider Ottocar in Böheim mit dem Hertzogthum Oesterreich begabet worden. Wie

viel

vielmehr wolle sich eine solche Vergeltung seiner Königin gebühren, als welche mit so vielem ihrer eigenen Unterthanen Blut die allgemeine Freyheit der Christenheit beschützet, und noch auf diese Stunde mit Beyhülffe ihrer Bunds-Verwandten erhalte, wordurch sie sich nicht nur um das deutsche Reich, sondern auch um die Eidsgenossenschafft selbst verdient gemacht.

Seine Königin befinde auch für unnöthig die Grentzen ihres uralten Reichs zu erweitern, als welches weitläufftig genug, und über fünfzehen Astrologische Grade sich erstrecke, und obwohl das Erdreich von Natur kalt, so sey es doch so reich und fruchtbar an Silber, Kupffer, Eisen, Schwefel, Vitriol, Pech, an Getreid, Fischen, Viehzucht, Wildprät ꝛc. daß es an Fruchtbarkeit andern Reichen zu vergleichen, an Metallen aber und guten Meer-Häfen von keinem möge übertroffen werden. Es gehe auch diesem Reich darum nichts ab, daß in demselben anderer Völcker Köstlichkeiten und Pracht in Pallästen, Häusern, Uberfluß in Kleidern, und Nahrung, stattlichen Gastereyen ꝛc. welches man jetzt Leutseligkeit nenne, in der That aber ein Stück der Dienstbarkeit sey, nicht gefunden werden. Vielmehr könne dieser Völcker Glückseligkeit gerühmet werden, als welche von der jetzigen Zeiten hochgestiegenen Lastern nichts wissen, und sich allernechst

nechst bequemen zu der alten Römer und Helvetier Sparsamkeit, redlicher Einfalt und Dapfferkeit, die auch das Geld nicht nach dem heutigen Welt-Urtheil, sondern nach dem nothwendigen Gebrauch, wie die alten, schätzen, die da nicht in der Armuth, doch nicht weit von derselben entfernet sich befinden. Also seyen die Schweden ein dapfferes Volck, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten vortrefflich, und von alten ehrlichen Sitten.

Endlich verlange seine Königin auch nicht in Deutschland zu herrschen. Eine solche Begierde haben die Könige in Schweden niemahls gehabt. Dann obwohl derselben Gewalt sehr groß, so sey sie doch solchergestalt gemäßiget, daß sie zu keines Menschen Unterdruckung mißbraucht werde. Das Recht werde männiglich, Bekannten und Unbekannten, nicht so sehr nach den Reichs-Gesetzen, als aber nach der natürlichen Billichkeit gehalten. Und könne man mit Wahrheit sagen, daß wann immer ein Reich, in welchem Hoheit und Freyheit, so zwar widerwertige Dinge, vereinbahret stehen, solches in Schweden zu finden, allwo die Könige ihre Unterthanen also beherrschen, daß dieselben weder in einer weitgelassenen Freyheit sich befinden, noch auch mit empfindlicher Dienstbarkeit belastet werden. Der Bauerschafft selbst, welche den vierdten Reichs-Stand ausmache, könne man nichts abfordern, das

nicht zuvor in allgemeiner Reichs-Versammlung verwilliget worden, und da man in andern Reichen den Bauers-Mann als einen Leibeigenen halte, verbleibe er in Schweden bey seiner Ehre, und seinem Stand gemäß, ein freyer Christ. So habe auch ein jeder den freyen Zugang zu seinem König, und könne seine Beschwerden ohne Vorsprecher in seinen Schoß ausschütten, welches andern Völckern unglaublich vorkomme, in der That aber mit der Regierung des alten Volcks Israel könne verglichen werden.

Die wahre Ursach aber des bißher nicht erfolgeten Friedens sey, daß seiner allergnädigsten Königin höchstens angelegen, einen allgemeinen und sichern Frieden zu haben, von welchem niemand ausgeschlossen, sondern männiglich ohne Unterscheid der Religion in demselben begriffen, und in seine alte Freyheit und Gerechtigkeiten eingesetzet werden möge. Welchem billichen Begehren man aber Kaiserlicher Seite bißher nicht entsprechen, das Chur-Pfältzische Hauß in die Chur-Würde und obere Pfaltz nicht einsetzen, der Frau Land-Gräfin zu Hessen die gebührende Genugthuung nicht geben, und den Beschwerden der Evangelischen Reichs-Stände, warum eigentlich dieser blutige Krieg entstanden, nicht abhelffen wollen, so daß die Verlängerung desselben nicht seiner Königin, sondern den unguten Rathschlägen

der

der widrigen Parthey beyzumessen. Bey so bewandten Sachen werde sich niemand beleidiget befinden, wann Ihre Majestät ihrer Feinde Lande, so lange der Friede nicht geschlossen, angreiffe, und denselben allen möglichen Abbruch thue. Dieses alles wollen die Herren Eidsgenossen wohl erwegen, seiner Königin Wohlmeinendheit für die Wohlfahrt von gantz Europa mit geneigtem Willen entsprechen, und derselben eine Antwort, die der Würde einer solchen Königin gemäß, werden lassen. Endlich bricht Herr Marius in einen Lobspruch seiner Königin aus, in welchem er unter andern vermeldet, daß aus derselben Beyspiel man der berühmten Amazonen Geschichte und Heldenthaten, die man bißher für fabelhafft geachtet, inskünfftige für glaubwürdig halten werde. Diesen Vortrag haben wir um etwas weitläufftig eingeführet, theils weil er vortrefflich gestellet, theils auch weil er sehr bedenckliche Sachen in sich hält.

Derselbe, samt beygefügtem Schreiben nun ward von den Eidsgenößischen und Bündnerischen Bevollmächtigten zu Weyl den $\frac{14}{24}$sten Jenner dahin beantwortet, es sey nicht nöthig, daß Herr Marius sich mit Ungelegenheit auf Weyl verfüge, sie hätten aus seinem Schreiben und beygelegtem Vortrag Ihrer Königlichen Majestät geneigten Willen gegen gemeinen Eidsgenossen und Zugewandten, und ins-

besondere gegen die drey löblichen Bünde genugsam und gantz erfreulich gesehen, auch von Herrn General-Feld-Marschall Wrangel eine gleiche Versicherung erhalten, sie bitten Herrn Marius, in ihrem Nahmen Ihrer Königlichen Majestät den hochfleißigsten und dienstlichsten Danck abzustatten, derselben der Eidsgenossen Wohlfahrt ferners anzubefehlen, und sie hinwiederum zu versichern, daß die Eidsgenossen an aufrichtigem Verständniß und gebührender Hochachtung es nicht ermangeln lassen, sondern bey Begebenheiten ihr alle möglichste Dienstgefälligkeiten, ihren Ministern aber, insbesondere aber ihm, Herrn Marius, alle Freundschafft erweisen werden.

Die von Herrn Feld-Marschall Wrangel an die Eidsgenossen begehrte Erläuterung haben die Bevollmächtigte zu Weyl den $\frac{14}{24}$sten Januarius auf folgenden Fuß ertheilet, daß sie sich zu aller vertraulichen Freund- und Nachbarschafft, auch gutem Verständniß nochmahls anerbieten, und es bey der erläuterten Versicherung für alle dreyzehen Orte der Eidsgenossenschafft und Zugewandte, und benanntlich für das GOtteshauß und Stadt St. Gallen auch gemeine drey Bünde in gutem Vertrauen einfältig bewenden lassen. Wegen des freundlichen Anerbietens, den freyen Handel und Saltzfuhren, Zölle ꝛc. betreffend, thun sie sich gantz freundlich bedancken. Wessen sich aber

Herr

Herr Salomon Hirzel, Burgermeister zu Zürich, mündlich heraus gelassen, daß man Eidsgenößischer Seite denen aus der Schwedischen Haupt-Armee kommenden, und mit Herrn Feld-Marschalls Geleits-Brieffen versehnen Personen auch hinwiederum den freyen ungehinderten Paß und Repaß, auch Sicherheit vergünstigen werde, darbey lasse man es auch bewenden, der guten Zuversicht, daß solche Handelnde sich bescheiden aufführen, und zu keinem Ungleichen Anlaß geben werden. Im übrigen wie Herr General insgemein sich anerbietig gemacht, der Herren Eidsgenossen Boden nicht zu betreten, so gehe ihre Bitte und Meinung dahin, daß er sich auch insbesondere wegen der Stadt Costnitz, als eines unmittelbar an den Eidsgenößischen Boden grentzenden Orts gleichsfalls erklären möchte, wofern auch in währender Einschliessung und Belagerung der Stadt Lindau etliche Schwedische Schiffe durch Ungewitter solten an das Eidsgenößische Gestade getrieben werden, so werde man, wann sie sich in Worten und Wercken nach Gebühr und bescheidentlich aufführen, gegen dieselbe keine Feindseligkeit ausüben, sondern sie an ihr gehörendes Ort zurück gehen lassen. Was die Zu- und Abfuhren nach Lindau währender Einschliessung betreffe, seyen der Eidsgenossen Angehörige der darbey mitlauffenden Gefahr ernstlich erinnert worden, so daß männiglich

sich darnach zu verhalten wissen werde. Man lasse es aber nochmahls bey dem freyen Handel bewenden. Schließlich thue man sich gegen den Herrn General wegen des freundlichen Anerbietens in Ansehen des Herrn Bischoffs von Costnitz und Herrn Abts zu St. Gallen hochfleißig bedancken, mit nochmahliger Bitte, daß er der Eidsgenossen Vorspruch für bemeldte Herrn, insbesondere für die Probstey St. Gerold, auch allem zugehörigem des Gotteshauhauses Einsiedeln und der Herrschafft Feldkirch wolle gelten lassen, welche verspührende Freundschafft sie bey allen Begebenheiten freund-dienstlich zu erwiedern sich befleissen werden.

Wie nun die Frantzosen und Schweden mit Heeres-Krafft die Ober-Oesterreichische Lande um den Boden-See herum überfallen, viel Plätze, und unter anderm die zwey Insuln Meinau und Reichenau erobert, das gantze Land aber mit starcken Brandschatzungen beleget, so suchte hingegen der junge Ertz-Hertzog von Inspruck, Ferdinand Carl, sowohl bey den Bündnern als auch bey den Eidsgenossrn Hülffe und Beystand wider seine Feinde. Die Bündner, neben dem daß sie ihre Bevollmächtigte bey den übrigen Eidsgenossen zu Weyl hatten, stunden für sich selbst auf guter Hut, und weil die Schweden biß an Gutenberg, welches hart an den Bündnerischen Grentzen liget, ausgestreiffet, als hielten sie die Steig, als den

Haupt-

Haupt-Paß in ihr Land starck besetzet; sie schrieben auch einen allgemeinen Bunds-Tag auf den 16den Jenner Neuen Calenders auf Chur aus, um sich mit einander zu berathschlagen, wie das Vaterland in Sicherheit zu setzen. Aus dem Meyländischen forderten sie ihre Völcker ab, und zugleich begehrten sie von dem Statthalter von Meyland, daß er im Fall eines Angriffs die in den Bünden verabredete Hülffe an Volck und Geld in Bereitschafft halten solte. Dem Ertz-Hertzog Ferdinand bewilligten sie den Paß für die Völcker die ihm aus Italien solten zu Hülffe kommen. Der Statthalter von Meyland selbst war wegen des Schwedischen und Frantzösischen Einbruchs nicht ohne Forcht, daher er etliche Truppen gegen dem Comer-See anmarschiren ließ. In dem Schreiben aber so Ertz-Hertzog Ferdinand an die Eidsgenossen und Bündner abgehen lassen, vermeldet er, sie hätten wohl vernommen, und zum Theil selbst gesehen, wie sein Schloß und Herrschafft Bregentz von den Schwedischen Völckern gewaltthätiger Weise eingenommen, und dardurch die angrentzende Orte und Landschafften in gleiche Gefahr der Plünderung, wo nicht der gäntzlichen Verwüstung durch Feuer und Schwerd gesetzet worden. Nun hätte weder sein lobseliger Herr Vater Leopold noch er, zu dergleichen feindlichem Uberfall und grausamen Verfahren gegen

seine treugehorsame Unterthanen die geringste Ursache nicht gegeben, massen auch der widrig verbundenen Cronen Erklärungen selbst mitbringen, daß sie die Ertz-Hertzogen zu Insbruck samt denen von rechtswegen ihnen zuständigen Landschafften die Kriegs-Bewegungen und feindliche Beherrschung schon eine geraume Zeit gantz unschuldig erdulden müssen. Wie dann er und seine Frau Mutter Ertz-Hertzogin Claudia sich alles möglichen und nachbarlichen Verständnisses, auch Pflantzung durchgehenden Friedens beflissen, und deßwegen sehr kostbare Gesandtschafften abgefertiget, niemand angegriffen, sondern nur sich zu beschirmen gesucht, damit anzudeuten, daß sie eher ihres Eigenthums sich begeben, damit das verderbliche Kriegswesen seine Endschafft erreichen, hingegen Fried, Treu und Glauben eingeführet werden möchte, als aber dem allgemeinen Wohlstand hinderlich seyn wollen. Da nun die zwischen dem löblichen Ertz-Hause und den Eids- und Bundsgenossen aufgerichtete Verträge und Bündnisse mit sich bringen, auch der Alt-Vordern Beyspiel bezeuge, daß wo einer oder der andere Theil von ausländischer feindlicher Gewalt solte belastet und angefochten werden, man durch alle gute Zusammensetzung und anderwertige der gemeinen Ruhe verträgliche Mittel einander beyzuspringen gemein-nutzliche Anstalten zu machen, vertrauliche Unter-

redung

redung zu halten, Hülffe und That zu leisten verbunden. Sonderlich da die kurtz verwichene Aufführung der Feinde zu erkennen gegeben, daß ohne Unterscheid der Religion, ungeachtet des versprochenen Schutzes und Schirmes und leidlicher Brandschatzungen, die ungebundene Kriegs-Knechte wider alles Versprechen mit Plünderung, Brand und Mord fortfahren, Städte, Flecken und Dörffer auf das äusserste verheeren, mit unschuldigen Weiber und Kindern unchristlich verfahren, so daß, wann man die Sache nicht auf das äusserste wolle kommen lassen, es höchst vonnöthen, ohne einige Zeit-Versäumniß mit gesamter Hand die Mittel, solchem Ubel zu steuren, zu berathschlagen, ins Werck zu setzen, und als gute Nachbarn einander kräfftiglich an die Hand zu gehen. Massen die Erfahrung mit sich gebracht, daß aus Verlängerung eines solchen Entschlusses, das Ubel so weit und gleichsam aller Orten eingerissen, und dem Feind der Muth solchergestalt gewachsen, daß er sich allmächtig zu seyn, und keinen Widerstand mehr zu finden, einbilden wolle. Sie sollen derohalben bey solchen, ihnen unverborgenen Umständen wohl ermessen, ob nicht sowohl zu ihrer als angehöriger Erhaltung höchst erforderlich, gedeyliche Mittel zu ergreiffen, wie der Feind von den so nahe gelegenen Bodenseeischen Grentzen möge

abgetrieben werden. Zu diesem Ende habe er den Tyrolischen Vice-Cantzler Doctor Johann Valentin Schmied auf den Bunds-Tag nach Chur abgefertiget, um sich mit den Herren Bündnern über das gemeine Beschirmungswesen zu berathschlagen. Nehme auch zu sonderbahrem Danck an, daß dieselbe ihm den Paß für die Hülffs-Völcker aus Italien gestatten wollen. Bezeuge nochmahls, daß solches eintzig zu Verhütung des weitern Fürbruchs der Schwedischen Armee angesehen ꝛc. Inspruck den 10den Januarius.

Hierauf liessen die Bevollmächtigten zu Weyl gleichfalls ein Schreiben an den Ertz-Hertzog unterm 20sten Januarius abgehen, welches aber nicht eine Antwort auf das vorhergehende, sondern folgendes in sich hält: Sie wollen den Ertz-Hertzog mit vielen Worten nicht erinnern, wessen sie sich auf sein Nachwerben hin, in Ansehen der Stadt Costnitz aus nachbarlicher Wohlmeinung öffentlich erkläret, massen solches durch ihre Schlüsse und Verabscheidungen genugsam bekannt. Nur wollen sie ihm dieses verdeuten, daß bey gegenwertigen Umständen, und in Betrachtung der an den Eidsgenößischen Grentzen sich befindenden Kriegs-Völckern, sie von selbsten, aus redlichem Gemüthe, bemeldter Schlüsse sich selbst erinnert, und dabey fest zu beharren gesinnet. Benebens aber wollen sie ihm gebührend

rend nicht verhalten, daß ihre Erklärung bey ermeldten Kriegs-Völckern ihre gute Würckung gehabt. Hingegen aber müssen sie verspühren, daß die Stadt Costnitz gegen diese Völcker nicht hinwiderum sich aller Feindseligkeit enthalte, welches in die Harre andere Bedencken erwecken, und sie die Eidsgenossen ebenmäßig zu langwierigen und kostbaren Verfassungen veranlassen und nöthigen möchte. Worbey sie den Anlaß nehmen, den Ertz-Hertzog freundlich anzukehren, daß er sich belieben lassen wolte auf Mittel und Wege zu gedencken, wordurch die Stadt Costnitz versichert, die Eidsgenossen aber ihrer, dem gemeinen Mann sehr beschwerlichen Unkösten, möchten entlediget werden. Dergleichen Mittel dann wohl auszudencken. Wann nun der Ertz-Hertzog jemand hierzu beordern wolte, so seyen sie des gutwilligen Anerbietens, auf jedes Erfordern, die behörige Mittel und Unterredung zu pflegen, und in der That zu bescheinigen, daß die Erhaltung der Stadt Costnitz ihnen wohl angelegen ꝛc.

Unterdessen beförchtete der Frantzösische Bothschaffter Herr Caumartin es möchten die Spanisch-gesinneten Eidsgenossen ihre Lands-Leute in Mißtrauen gegen die auf den Grentzen stehende Kriegs-Heere der verbundenen Cronen setzen, oder ihnen mit denselben gar die Haare zusammen flechten, diesem nun bevor

vor zu kommen, und alles Mißtrauen aufzuheben, achtete er für nothwendig zu seyn, ein Schreiben an die bevollmächtigten Eidsgenößischen Gesandte zu Weyl abgehen zu lassen, folgenden Innhalts: So bald er ihre Zusammenkunfft vernommen, hätte er seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, sie mit einem Schreiben zu begrüssen, und seine willige Dienste bey gegenwertigen Umständen ihnen anzubieten. Ihm sey zwar nicht unbekannt, daß etliche, die keinen andern Zweck hätten, als die Eidsgenossen mit ihren besten Freunden zu entzweyen, bey dem was in der Nachbarschafft vorgehe, Anlaß nehmen, allerhand ungleiche Reden auszustreuen, und dem gemeinen Volck vorzugeben, ob hätten die Schweden mit Gewalt sich unterstanden über den Rhein zu setzen, und in die Eidsgenossenschafft einzudringen, wann sie nicht von der Eidsgenossen Angehörigen der Enden wären abgetrieben worden. Wie falsch aber dieses sey, wissen sie die Herren Bevollmächtigten, die in der Nähe sich jetzund befinden, am besten. Nachdem nun dieser Leute List also an den Tag kommen, bedienen sie sich jetzunder der Drohungen, welche aber keine andere Urheber hätten, als die selbst, die sich deßwegen beklagten. Die Neutralität so die Eidsgenossen mit den Schweden haben, solle ihnen genugsam zu erkennen geben, daß derselben Kriegs-Heere Freunde und nicht Feinde seyen, das

Schrei-

Schreiben, so sie von Herrn General Wrangel erhalten, und die Bündniß der Cron Schweden mit Franckreich seyen ihnen so viel Pfänder und Versicherung, daß sie von denselben alle Ehre, Liebe und Freundschafft zu erwarten haben, und daß dieselben nicht an die Eidsgenößischen Grentzen kommen, die zu übertreten und in das Land zu dringen. Als weyland Hertzog Bernhard von Weimar sein Absehen auf Rheinfelden gerichtet, hätten die Eidsgenossen kein Ungemach von seinem Kriegs-Heer empfangen, obwohl zwischen demselben und der Eidsgenossen Land kein Wasser sich befunden. Noch minder Ungelegenheit werden sie von gegenwertigem Kriegs-Heer zu förchten haben, weil der Rhein dasselbe von ihnen absondere, vielmehr wann sie sich in die Zeit und Gelegenheit schicken, können sie darvon die höchste Nutzbarkeit und Vortheile genieſſen. Wann auch seines allergnädigsten Königs Armee sich ihren Grentzen nähere, wie dißmahl beschehe, würden sie unrecht thun, wann sie einiges Mißtrauen deßwegen schöpffeten, sintenmahl dieselbe dem ältesten und vertrautesten Freund und Bundsgenossen, den sie haben, zugehöre. Derselbe sey die stärckste Säule, den die Eidsgenossenschafft habe, welches alle Verständige mit ihm gestehen. Aber nichts destoweniger, wann die Herren Bevollmächtigte begehren um mehrerer Sicherheit willen, daß

er

er sich persönlich auf die Grentzen verfüge, um zu verhüten, daß nichts wider Ihrer Majestät Willen von seinen Völckern beschehe, so wolle er solches alsobald und von Hertzen gern thun, und keine Gelegenheit unterlassen ihnen Dienstgefälligkeiten zu erweisen ꝛc. Solothurn den 13ten Januarius 1647.

Dieses Schreiben beantworteten die Bevollmächtigte zu Weyl folgender Meinung: Sie können Ihrer Excellentz nicht verhalten, daß die unversehene Einnehmung der Stadt Bregentz von den Schweden, das Fliehen der Einwohner selbiger Gegend in die Eidsgenossenschafft, das Streiffen der Partheyen, die böβwillig ausgestossene Bedrohungen wider eine löbliche Eidsgenossenschafft, und andere dergleichen vorgegangene Sachen mehr, ihren lieben Unterthanen im Rheinthal, auch angrentzenden löblichen Orten und Zugewandten nicht unbillichen Schrecken, und sie dahin verursache, daß vermittelst ausgestellter Wachten Gefahr und Ungelegenheit von dem lieben Vaterland abgewendet, und der edle Frieden möchte erhalten werden. Wohin auch ihre Volcks-Aufmahnungen und beschlossene Auszüge eintzig abzwecketen. Nun habe sowohl Herr Feld-Marschall Wrangel, als auch er Herr Bothschaffter selbst, sie aller Freundschafft versichert. Diese Versicherung sey auch von bemeldtem Schwedischen Feld-Herrn ihren Abgeordneten mündlich

lich wiederhohlet worden. Benebens aber wollen sie Ihrer Excellentz nicht verhelen, was massen sie zu beharrlicher Erhaltung alles friedlichen Ruhe-Wesens in ihrem geliebten Vaterland nochmahls gäntzlich gesinnet, und einhellig entschlossen, die bekannter massen schon vor vielen Jahren gemachte Schluß-Abschiede und Erklärungen keine fremde Gewalt auf Eidsgenößischem Boden Fuß setzen zu lassen, auch gegenwertiger Zeit in würcklicher und gebührender Obacht zu halten. Deßwegen ihr gantz freundliches Begehren und angelegentliches Ersuchen, Ihre Excellentz wolle sich belieben lassen, ihr allgemein Interesse auch weiter, wie bißher beschehen, zu behertzigen, und seine kräfftige Liebes-Dienste eiferig beyzutragen, daß, im Fall ein oder anderer Seite von den Schwedischen oder Frantzösischen Völckern etwas auf Eidsgenößischem Grund und Boden wider die Stadt Costnitz im Vorhaben seyn möchte, solches zu vorkommender allerhand Ungelegenheit aus Ehr, Liebe und Freundschafft gegen die Eidsgenossen, in Betrachtung der Cron Franckreich auch bey diesen Zeiten getreu geleisteter Dienste möchte unterlassen werden. Wie sie hingegen Ihrer Königlichen Majestät, im Fall sie von Seiten Costnitz etwas solte zu befahren haben, auch alle gegenseitige Freundschafft und beharrliche Dienste nach Vermögen wollen anerbothen haben. Weil

sie

sie auch eine Gesandtschafft an Herrn Vicomte de Turenne mit nechstem abgehen zu lassen entschlossen, als wollen sie Ihre Excellentz angelegentlich ersucht haben, mit seinem kräfftigen Vorspruch zu einer erfreulichen Willfahr ihnen behülfflich zu seyn. Weil den 23sten Januarius Neuen Calenders.

Erstbemeldte Gesandtschafft hatte würcklich ihren Fortgang, und schrieben die Bevollmächtigte von Weyl dem Marschall von Turenne fast auf gleichen Fuß wie dem Herrn Caumartin: Der unversehene Uberfall der Stadt Bregentz hätte die angrentzende löbliche Orte und Eidsgenößische Unterthanen in nicht geringen Schrecken gesetzet, und sie bewogen ihre Wachten aufzuführen, und auf guter Hut zu stehen. So bald sie solches vernommen, haben sie die Nothdurfft und Gebühr an Herrn Caumartin, wie auch Herrn Feld-Marschall Wrangel, auch an ihn Herrn von Turenne selbst gelangen lassen, von beyden erstern gute Versicherung erhalten, nicht zweiffelnd, Ihre Fürstliche Gnaden werden gleichen guten Willens seyn. Weil sie aber von Herrn Wrangel eine mehrere Erläuterung über die anerbothene Versicherung begehret, solche auch sowohl schrifft, als mündlich zu ihrem Begnügen erhalten, als haben sie für nothwendig erachtet, Ihre Fürstliche Gnaden dienstgeflissentlich zu ersuchen, daß sie belieben wollen, sich auch so-

wohl

wohl wegen den dreyzehen löblichen Orten als insbesondere wegen Herrn Abts und Stadt St. Gallen und den löblichen drey Bünden des nähern zu erklären, wie sie sich dann keines andern als guter Freund- Nachbarschafft und Sicherheit versehen. Zum andern haben sie auch sonderbaren Befehl Ihre Fürstliche Gnaden freundlich zu erinnern, der dem König in Franckreich, als ihrem getreusten Bundsgenossen, vermittelst ihres Volcks, vielfältigen nutzlichen und redlich geleisteten Dienste, dessen dann Ihre Majestät zu jeden Zeiten ein gnädiges Vergnügen bezeiget. In Ansehen dessen verhoffe eine löbliche Eidsgenossenschafft, daß Ihrer Königlichen Majestät und seiner Staats- Bedienten Meinung seyn werde, derselben allen beharrlichen guten Willen zu erweisen, und alles dasjenige zu unterlassen, was gemeiner Eidsgenossenschafft zu Gefahr, Schaden oder Nachtheil gereichen möchte. Bitten also, wann etwas wider Costnitz auf Eidsgenößischem Boden im Vorhaben wäre, solches den Eidsgenossen zu Ehren und Gefallen zu unterlassen ꝛc. Im Januarius. Der Tag ward nicht ausgesetzet. Mit der Stadt Lucern Insiegel bekräfftigt.

Weil nun die fremde Völcker noch den gantzen Februarius auf den Eidsgenößischen Grentzen, die Schweden um Bregentz und Lindau, die Frantzosen aber um Uberlingen ver-

harreten, als hielten die Eidsgenossen in bemeldtem Monat eine Tagsatzung zu Baden, zogen das, so zu Weyl abgehandelt worden, in fernere reiffe Berathschlogung, und gaben nähere Erläuterung der Mahnungen halber, und der anscheinenden Gefahr, was jedem Ort zu thun oblige. Item, wurden die Lärmen- und Sammel-Plätze angesehen, die bestimmten Eidsgenößische Auszüge gut geheissen, die Vorraths-Häuser für Kriegs- und Munds-Vorrath bestimmet, ein Kriegs-Rath ernamset, wegen des Soldes Vorsorge gethan, die Obrist-Stellen abgetheilet, von des Volcks Musterung, von durchgehenden An- und Auflagen, Abtheilung der Mannschafft und dergleichen gehandelt, auch Zürich und Lucern Gewalt überlassen, nach befindender Nothdurfft Eidsgenößische Tagsatzungen auszuschreiben. Als nun auf bemeldter Tagsatzung auch der Frantzösische Bothschaffter erschienen, haben die Eidsgenossen ihre alte, sowohl gemeine als besondere Ansprachen, Zolls-Beschwerden, Mißbrauch der Eidsgenößischen Völcker ꝛc. nochmahls angezogen, und ihre Klagen dem Herrn Bothschaffter, um solche dem König zu übersenden, schrifftlich zugestellet, welcher aber dieselbe mündlich, und zwar fast auf gleichen Fuß wie ehemahls beantwortet hat. Ubrigens haben es die Eidsgenossen theils durch ihre fleissige Unterhandlungen bey den Kriegs-Häuptern, theils

theils aber durch ihre einmüthige Zusammenstimmung, ernsthaffte Entschliessung und treffliche Anstalten so weit gebracht, daß die fremden Völcker ihren Boden nicht betreten, noch sie zum Unwillen reitzen dörffen. Dann nachdem der Schwedische Feld-Marschall Wrangel bey Eingang des Mertzens die Belagerung vor Lindau aufgehoben, das Schloß zu Bregentz gesprenget, die Schantzen eingeworffen, und sich gegen Franckenland mit seinem Kriegs-Heere, die Frantzosen aber in das Würtenbergische gezogen, und nur die Schlösser Argen und Neuburg, wie auch andere kleine Plätze besetzt gewesen, haben die Eidsgenossen ihre Wachten auch wiederum abgeführet. Und diß ist der letzte Sturm gewesen, der eine löbliche Eidsgenossenschafft wegen des grossen deutschen Kriegs bedrohet hat.

Ungeachtet nun die gröste Gefahr verschwunden, so mußte man doch beförchten, es möchten diese fremde Gäste einandermahl wieder kommen, daher die Eidsgenossen sich sorgfältig erzeiget, wie in künfftigen Zeiten die Stadt Costnitz in Sicherheit zu setzen wäre. Und weil sie Ertz-Hertzog Ferdinand, wie oben verdeutet, zugeschrieben, daß er jemand Befehl auftragen wolte, mit ihnen sich zu berathschlagen, auf welchen Fuß man diese Sicherheit erhalten könnte, schickte er im April Herrn Papus seinen Anwald auf Rappersschweil, sich

deßwegen mit den Eidsgenossen zu unterreden. Diese vermeinten das beste zu seyn, bemeldte Stadt bey anscheinender Gefahr mit Eidsgenößischen Völckern zu besetzen. Es erklärte sich aber Herr Papus nur insgemein, daß man Oesterreichischer Seite geneigt sey zu allem, so möglich, und gegen dem Kaiser, dem Ertz-Hauß und seiner Nachkömmlingschafft verantwortlich seyn möge, er begehre aber insbesondere zu wissen, was dann die Oeffnung der Stadt Costnitz gegen die Eidsgenossen für Bedinge haben solte. Zum andern, ob dann die darauf versprochene Sicherheit gewiß sey. Drittens, warum die Herrschafft Arlenberg nicht in gleiche Schirm-Betrachtung gezogen werde, an welcher den Eidsgenossen eben so viel gelegen. Uber dieses antworteten die Eidsgenossen, wann die Oeffnung geschehe, so müßte die jetzige Besatzung abgeführet, und hingegen eine Eidsgenößische beliebet werden. Worauf aber alle erforderliche Bedinge und Specialitäten wohl müßten, auch leichtlich könnten abgehandelt werden, und hätte man in solchem Fall die Versicherung der andern Parthey schon in Handen, so daß die Sicherheit gewiß. Der Arlenbergischen Herrschafft halber wolte man auch das äusserste thun. Weiters ward für dißmahl nichts geschlossen, doch aber aller dieser Stücke halber ein treffliches Schreiben an den Herrn General Wrangel abgefertiget.

Welches

Welches dieser Feld-Herr auch zu gutem Begnügen der Eidsgenossen beantwortet, und wegen derselben beylauffendem Interesse, wie er vermeldet, die begehrte Neutralität mit Costnitz, Reichenau und Zell, doch auf alle Neutralitäts-Weise und Form bewilliget hat. Weil aber diese Sachen keine weitere Folgen gehabt, so achten wir für unnöthig erstgedachte Schreiben weitläufftig einzurücken, nur dieses wollen wir sagen, daß die Eidsgenossen des Feld-Herrn Wrangels Schreiben mit Danck-sagung beantwortet, durch ein anders Schreiben aber an Oesterreich dieses Generals Einwilligung berichtet haben.

Das fünffte Buch.

IN dieses 1647ste Jahr fället die bedenckliche Unterhandlung, welche Herr Burgermeister Wettstein von Basel im Nahmen gesamter löblichen Eidsgenossenschafft mit den Kaiserlichen und Königlichen Bevollmächten auf der Friedens-Versammlung zu Münster und Osnabrück gepflogen hat. Dieses Geschäfft verdienet um so viel mehr aufgeheitert zu werden, weil sehr viel Leute keinen rechten Begriff von demselben haben, oder keinen haben wollen, indem die einen vermeinen, es habe eine löbliche Eidsgenossenschafft erst auf dieser Friedens-Behandlung ihre völlige Freyheit erlanget, die andern aber glauben, daß dieselben nur eine Exemtion oder Ausnahm von em Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, nicht aber von dem gantzen Reich erhalten. Damit wir aber erweisen, wie unbegründet diese Meinungen seyen, müssen wir die Sachen ein wenig weiters herhohlen.

Unstreitig ist es, daß die obere deutsche Lande, welche dißmahl die Eidsgenossenschafft in sich begreiffen, vor diesem einen Theil des Römischen deutschen Reichs ausgemacht, und daß die meisten Städte und Länder in diesem Bezirck unmittelbare Reichs-Angehörige, und

von

von Römischen Kaisern und Königen mit stattlichen Freyheiten begabet, gewesen. Nachdem aber das Hauß von Oesterreich, aus Herrschsucht getrieben, sie aus unmittelbaren Reichs-Angehörigen zu eigenen Erb-Unterthanen zu machen sich unterstanden, und zu diesem Ende Vögte in das Land geschicket, welche grausame Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und nicht nur der Einwohner wohlhergebrachte Freyheiten, sondern auch die natürliche Billichkeit auser Augen gesetzet, haben diese gedruckte Leute sich dessen in Gebühr bey dem obersten Haupt des Reichs, dem Kaiser, beklagt, denselben um Schutz, Schirm und Erhaltung ihrer Freyheiten in Demuth angeflehet; als aber Kaiser Albert, anstatt sie zu beschützen, selbst ihr ärgster Feind geworden, und sie zu unterjochen sich vorgenommen, haben sie bey so betrübten Umständen den Entschluß gefasset, sich selbst, so gut sie konnten, Rath zu schaffen, und ihre Freyheiten, Weiber, Kinder, Ehre, und Gut, mit Aufsetzung ihres Lebens zu schirmen, welches in göttlichen und menschlichen Rechten erlaubet. Mit diesem dapffern Entschluß haben sie das schnöde, von Oesterreich ihnen angedrohete Joch vom Halse gestreiffet, ihre Freyheit mit hertzhaffter Faust behauptet, und mit ihrem Blut befestiget. Und weil sie von den übrigen Reichs-Ständen, als welche das höchste Haupt des Reichs nicht vor den Kopff

stossen wolten, wenige Hülffe zu erwarten hatten, haben sie von der Zeit an sich eintzig auf GOTT, ihr gut Recht und treue Zusammensetzung eigener Kräfften verlassen, mit dem Hauß Oesterreich, welches offt übrige Reichs-Stände zu Beystehern gehabt, viel Jahre hindurch um die Freyheit gestritten, und dieselbe endlich redlich errungen. Bedencklich ist auch, daß die Eidsgenossen in folgenden schweren Kriegen, die sie sowohl für als wider die Hertzogen von Meyland, mit dem Hertzog von Burgund und Savoyen, mit den Königen in Franckreich ꝛc. geführet, das Römische Reich niemahls um Hülffe angeruffen, dieses ihnen auch niemahls als Reichs-Gliedern beygesprungen, sondern sie ihre Sachen selbst ausmachen lassen. Auch haben die Eidsgenossen von Maximilianus des zweyten Zeiten her, die Bestätigung ihrer Freyheiten, welche sie zuvor von den Römischen Kaisern, meistentheils ihren in das Reich handelnden Kaufleuten zu Gunsten begehret, ferners nicht mehr gesuchet.

Also haben die Eidsgenossen seit undencklichen Jahren daher mit dapfferer Hand sich in völlige Freyheit gesetzet, ausser GOtt auf der Welt niemand über sich erkennet, von ihrem Thun und Lassen niemand Rechenschafft gegeben, alle Majestäts-Rechte vor den Augen der gantzen Welt ausgeübet, blutige Kriege geführet, nutzliche Frieden geschlossen, als ein

freyes

freyes Volck, mit Päpsten, Königen, Republicken, ja den Kaisern und dem Reich selbst Bündnisse aufgerichtet, Gesandte abgefertiget, welche auch als Gesandte eines freyen Volcks bey allen Völckern und Ständen aufgenommen und erkennet worden. Ihren innern Staat haben sie nach ihrem Gutbefinden eingerichtet, Gesetze und Ordnungen, sowohl die Religion als aber weltliche Dinge betreffend, gemachet, der Müntzen Lauff nach Gefallen bestimmet, mit Steuren und Anlagen ihre Angehörige beleget, und was dergleichen Landsherrliche Rechte mehr seyn. So daß es die gröste Unbesonnenheit auf der Welt gewesen wäre, wann sie das, so sie mit Gut und Blut erfochten, und von undencklichen Jahren her mit allem Recht besessen, erst auf der Westphälischen Friedens-Versammlung hätten wollen in die Umfrage kommen, und von fremder Fürsten Bevollmächtigten entscheiden lassen. Dieses hat Kaiser Ferdinandus der dritte glorwürdigsten Angedenckens selbst erkennet, indem er in seinem Decret vom 16ten Mey 1647. vermeldet, daß die Eidsgenossen nun so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen. Ein gleiches erkennen auch die Friedens-Bevollmächtigten zu Münster und Osnabrück, wann sie in dem sechsten Artickel sagen, daß Basel und die übrigen Eidsgenössi-

sche Cantons in possessione vel quasi plenæ Libertatis & Exemtionis von dem Reich seyen. Weil aber etliche an dem Wort vel quasi sich stossen, und vermeinen solches bedeute einen mindern Grad, und nicht eine völlige Besitzung, so dienet zu wissen, daß diese Redens-Art von den Römischen Rechtsgelehrten hergenommen, die die eigentliche Besitzung nur von cörperlichen Dingen verstanden, die man betasten, greiffen, und cörperlich besitzen kan, weil aber andere Dinge seynd, die der Mensch mit nicht minderm Recht besitzet, und zu eigen hat, als Freyheiten, Gerechtsame ꝛc. so haben sie eine solche Besitzung possessionem vel quasi genennet, so daß, wann es um eines Kaisers höchste Rechte zu thun gewesen, man nicht anders sich würde ausgedrucket haben, als, er hätte dieselbe in possessione vel quasi. Will also solches so viel sagen, die Eidsgenossen besitzen die Freyheit so gut als man sie besitzen kan. Wer dieser Auslegung widersprechen wolte, der würde nichts dardurch als seine Unwissenheit oder aber seine Böswilligkeit an den Tage legen.

Nun zu der Sache selbst zu schreiten, so muß man wissen, was eigentlich der Eidsgenossen Begehren auf der Westphälischen Friedens-Versammlung gewesen. Dieses wollen wir nun aus glaubwürdigen Urkunden und unverwerfflichen Brieffschafften vor den Tage

brin-

bringen. Es hatte das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer von etlich und zwantzig Jahren daher eine löbliche Stadt Basel mit gerichtlichen Vorladungen vor seinen Richter-Stuhl und mit Anforderung ihres Antheils an die Besoldung der Cammer-Räthe zu beunruhigen angefangen, diesem unbefügten Beginnen aber hat Basel sich beständig widersetzet, solches auch zum öfftern ihren Mit-Eidsgenossen auf Tagsatzungen geklaget, welche dann sowohl an den Kaiser als auch an das Cammer-Gericht unterschiedliche Schreiben abgegeben, daß man die Stadt Basel, übrige Eidsgenossen und Zugewandte in ihrer Freyheit unbetrübet lassen wolte. So lange man nun nur mit Schreiben gegen einander gefochten, achteten es die Eidsgenossen so viel nicht. Nachdem aber das Cammer-Gericht zu würcklicher Thätlichkeit geschritten, und denen von Basel im Augustus 1646. wie oben vermeldet, ihre Waaren in Verhafft legen lassen, achteten die Eidsgenossen der Nothwendigkeit zu seyn, sich diesem weit aussehendem Gesüche mit mehrerm Ernst zu widersetzen. Es waren zwar die Evangelischen Orte schon zu Anfang des 1646sten Jahrs der Meinung gewesen, jemand auf die Westphälische Friedens-Versammlung in gemeiner Eidsgenossen Nahmen zu senden, der für ihr Interesse wachen, und verhindern solte, daß nichts der Eidsgenössischen

schen Freyheit nachtheiliges auf derselben möchte geschlossen werden. Die Catholischen Orte aber vermeinten, man könnte solches mit Schreiben thun. Nachdem aber erstbesagte Thätlichkeit vorgegangen, und die von Basel ihre Gesandte auf Lucern und Solothurn gesendet, und den Catholischen nachdrücklich vorgestellet, was einer gantzen Eidsgenossenschafft an dieser Sache gelegen, wie nahe der Eidsgenößischen Freyheit durch solches gefährliche Unternehmen getreten werde, was für Ansprachen, Mißhelligkeiten, ja Zertrennung der Eidsgenossenschafft selbst daraus erfolgen könnten, haben die Catholischen Orte selbst für nothwendig erkennet, diesem verdrießlichen Gesüche für eins und allemahl abhelffliche Masse zu geben, welches am besten auf der allgemeinen Friedens-Versammlung geschehen könnte, da die verbundene Cronen einer löblichen Eidsgenossenschafft nicht ungeneiget, und ihr billiches Begehren ohne Zweiffel unterstützen würden. Weil nun dieses Geschäfft die Stadt Basel insonderheit angegangen, als hat man im November 1646. mit einhelligem Rath gut befunden, derselben Burgermeister Herrn Johann Rodolffen Wettstein, einen sehr klugen und welterfahrnen Mann, im Nahmen gantzer löblicher Eidsgenossenschafft mit genugsamer Vollmacht auf die Friedens-Versammlung abzufertigen. Dieser hat seine Reiß den vierdten December

cember angetreten, und ist den achtzehenden zu Münster glücklich angelanget, und hat den zwantzigsten bey den Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten Grafen zu Trautmansdorff, Grafen zu Nassau, und Herrn Isaac Volmer, und dann auch bey den Frantzösischen, dem Hertzog von Longueville und Grafen d'Avaux zu Münster, und den drey und zwantzigsten bey Herrn Grafen von Lamberg und Herrn Johann Crana, Kaiserlichen, und Herrn Johann Ochsenstirn Axel-Sohn, und Johann Adler Salvius, Schwedischen Bevollmächtigten zu Osnabrück, seine erste Verhör gehabt. Was nun sein Anbringen bey den Kaiserlichen Bevollmächtigten gewesen, ist aus folgendem zu ersehen.

Wiewohl, sagte er, eine löbliche Eidsgenossenschafft insgemein und insbesondere ihr jederweilen angelegen seyn lassen, mit männiglichen, sonderlich dem Heil. Römischen Reich in gutem friedlichen Verständniß zu leben, und niemand an ruhiger Besitzung seiner Freyheit und Gerechtigkeit anzufechten, noch zu bekümmern, und derowegen gehoffet, es würde gegen ihr eine Gleichheit gehalten werden, so haben doch etliche Orte derselben, und unter denen fürnemlich eine Stadt Basel von etlichen Jahren daher das gerade Wiederspiel erfahren müssen, indem solche auf Verfolgen etlicher unruhiger Personen wider ihre Kaiserliche und Königliche

nigliche hohe vergönnete Privilegia, und wider die mit gesamter Eidsgenossenschafft gemein habende, so viel Jahre ruhig besessene Exemtions-Freyheit, für das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer, welches sie doch nicht erkennen, geladen, und auf nicht Erscheinen, mit Verhafft-Processen bedrohet und beläsliget worden. Und ob gleich solches der Römisch-Kaiserlichen Majestät zu verschiedenen mahlen, fürnemlich aber im Julius 1643. und 44. von sämtlicher Eidsgenossenschafft demüthigst angebracht und geklagt, sie auch ihrer gnädigsten Wohlgewogenheit versichert ist, so hat ermeldtes Cammer-Gericht sich solches doch nicht hindern, sondern im Augustus jüngsthin ein auf dem Rhein nach Franckfort gehendes Kauffmanns-Schiff zu Speyer anhalten, und nach starcker Untersuchung die darauf befundene Baßlerische Güter ausladen, eröffnen, und aufzeichnen lassen ꝛc. Sachen, welche, da auch das Heil. Römische Reich in höchstem Flor- und Ruhestand gewesen, niemahls so weit wider eine löbliche Eidsgenossenschafft tentirt und unternommen worden. Zwar ist nicht ohne, daß Bericht eingekommen, ob solte durch allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät, auf Euer Excellentz gebührendes Erinnern, dessen man sich gantz dienstlich und hochfleißig bedancket, die Sache zu etwas Stillstands gerichtet seyn. Es wird aber Eidsgenößischer Seite

erfor-

ersorget, daß vielleicht in wenig Zeiten dergleichen Processe von friedhäßigen Leuten wieder angetrieben, und neue Ungelegenheiten erwecket werden möchten, dahero man gegenwertige Abordnung für nothwendig erachtet, mit Befehl Ew. Ew. Excel. Excel. einer Eidsgenossenschafft dienstlichen Willen und Gruß, samt demjenigen, was sie in ihren Mitteln haben, zu vermelden und anzubieten, den Verlauff der Sachen zu erhohlen, auch denen dienstlich vorzustellen: Sintenmahl eine gemeine Eidsgenossenschafft sich unterschiedlich und fürnemlich auf letztern Tagsatzungen insgesamt und absonderlich erkläret, bey ihrer Frey- und Hohheit zu verbleiben, was auch die widrige Beharrung für Weiterung und Ungelegenheit nach sich ziehen möchte, und darbey Ew. Ew. Excel. Excel. gantz dienstlich zu ersuchen, weil dieselbigen im Werck begriffen, den so hoh erwünschten allgemeinen Frieden der wehrten Christenheit wieder zu bringen, und alles, so dem inskünfftige einen Anstoß geben möchte, aus dem Mittel zu räumen, daß dann dieselbigen ihnen auch nicht wolten zuwider seyn lassen, solcher Beschwerde aus dem Grund abzuhelffen, und an ihrem hohen Ort so weit einzukommen, und zu vermitteln, damit doch einer löblichen Eidsgenossenschafft samt und sonders mit dergleichen beschwerlichen Zumuthungen verschonet, und sie bey ihren rühmlich

erwor-

erworbenen, und so viel Jahre ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen, und darinn von niemand weiters gestöhret und angefochten werden. Das wird der Römisch-Kaiserlichen Majestät den Stand der Eidsgenossenschafft in mehrerm verbinden, und das mit dem Heil. Römischen Reich gepflogene gut friedliche Verständniß bekräfftigen, auch Ursach und Anlaß geben E. E. Excell. Excellentzen bey vorfallenden Begebenheiten alle mögliche Dienstwilligkeit im Werck zu bezeugen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar die Antwort von den Kaiserlichen Bevollmächtigten auf diesen Vortrag nicht ungütlich ausgefallen, indem sie sich verlauten lassen: Ihnen sey hertzlich und in Treuen leid, daß bey diesen obschwebenden verwirrten Zeiten und schweren Händeln, mit denen man mehr als genug zu schaffen, sich erst neue anspinnen und hervor thun wolten. Zwar wären sie nicht ungeneigt einer Eidsgenossenschafft völlige Vergnügung zu schaffen. Nachdem aber diß eine solche Sache sey, welche nothwendig an die Römisch-Kaiserliche Majestät gebracht, und von dannen auch den gesamten Herren Reichs-Ständen bekannt gemacht werden müßte, als wolten sie beydes zu thun übernehmen, und verhoffentlich den Eidsgenößischen Herren Gesandten in kurtzem mit Gebühr, und zumahl annehmlicher Antwort

wiederum

wiederum beſcheiden. Weil aber Herr Burgermeiſter Wettſtein beförchtet, es möchten auf dieſe Weiſe die Sachen in groſſe Weitläufftigkeiten gezogen werden, als hat er ſich zwar gegen die Kaiſerlichen Bevollmächtigte wegen ſchleuniger Verhör und milden Vorbeſcheid gebührend bedancket, darbey aber ſich ausdrücklich erkläret, er hätte zwar einige Maß noch Ordnung nicht vorzuſchreiben, wem ſie das Werck zu communiciren, oder auf was Form ſie daſſelbe zu tractiren hätten, doch könne er ſie darbey unberichtet nicht laſſen, daß er gantz nicht befehligt ſey, ſich in einige Weitläufftigkeit, Diſputat oder Gezänck mit jemand einzulaſſen, ſondern allein die Remedirung bey den Cronen zu ſuchen, und durch dero Vermittlung zu erhalten, oder im Mangel deſſen förderlichſt wiederum ſeinen Ruckweg zu nehmen. Bitte derohalben nochmahls um ſchleunige Beförderung und eigentlichen Entſchluß. Dieſes Wort von den verbundenen Cronen hat Herr Wettſtein mit Fleiß einflieſſen laſſen, um denen Kaiſerlichen Bevollmächtigten zu verſtehen zu geben, daß wann ſie ſich dem Eidsgenößiſchen Begehren widerſetzen wolten, man ſolches durch beyde Cronen Franckreich und Schweden zu treiben gedächte, welchen dannzumahl auch aller Danck und Verbundenheit von den Eidsgenoſſen zufallen würde. Es hat auch der Eidsgenößiſche Geſandte nicht ohne

Grund sich also heraus gelassen, dann als er bey beyder Cronen Bevollmächtigten seinen Vortrag fast auf gleichen Fuß wie bey den Kaiserlichen gethan, haben dieselben, theils als Mitverbundene, theils aber als sonst der Eidsgenossenschafft Wohlgewogene sich anerbiethig gemacht, dafern dieser Begegniß durch die Römisch-Kaiserliche Majestät, als Oberhaupt des Römischen Reichs nicht wolte oder könnte remedirt und abgeholffen werden, ihre guten Dienste darbey anzuwenden, und dessen bey Schliessung des Friedens würcklich und kräfftiglich zu gedencken, damit demselben ein sonderbarer Artickel eingerucket, und alle Hinderung und Mißverständniß dardurch abgewendet werde.

Nachdem nun Herr Wettstein die Sachen so weit gebracht, hat er des Erfolgs erwartet. Unterdessen ist Ihre Kaiserliche Majestät seines Anbringens durch ihre Bevollmächtigte gebührend verständiget worden, welche dann alsobald an das Cammer-Gericht den Befehl ergehen lassen, in den Sachen innzuhalten, darbey aber auch Ihre Majestät gehorsamst zu berichten, was sie zu ihrem Vornehmen bewogen, und was sie dessen für Gründe und Ursachen zu haben vermeinen möchten. Auf dieses hin haben die Cammer-Räthe eine sehr weitläufftige Schrifft voller Bitterkeit und Unwillens gegen eine löbliche Eidsgenossenschafft aufge-

aufgesetzet, solche nicht nur Ihrer Kaiserlichen Majestät übersendet, sondern auch derselben Abschrifft hier und da bey den Churfürstlich- und Städtischen Gesandten ausgestreuet und eingeschoben, um derselben Gemüther wider die Eidsgenossen einzunehmen. Obwohl nun Herr Burgermeister Wettstein diese Schrifft leichtlich, wie er sagt, hätte widerlegen, und des Cammer-Gerichts eingeführte Gründe umstürtzen können; so hat er sich doch seines aufhabenden Befehls, sich in kein Wort-Gezänck einzulassen, erinnert, und deßwegen lediglich sich bey denen Kaiserlichen Herren Bevollmächtigten über diese ausgestreuete Schrifft zum höchsten beschweret, seine Instruction und habenden Befehl nochmahls erläutert, und darüber eine förderliche Abfertigung oder runde Antwort begehret.

Diese Vorstellung hatte auch bey erstbesagten Herrn Bevollmächtigten eine sehr gute Würckung, dann weil sie beförchtet, es möchte der Eidsgenößische Gesandte, wann man die Sachen durch weitläufftige Information auf die lange Bancke schiebe, entweder gar zurücke gehen, oder aber bey den Cronen allein seinen Rücken suchen, welche dann diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen würden, sich die Eidsgenossenschafft, dem Römischen Reich zum Nachtheil, verbindlich zu machen, und dieses Geschäfft mit Ernst zu treiben, haben

sie ein Schreiben an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium abgehen lassen, und die Stände ersucht, ihr Gutachten über der Eidsgenossen Begehren an Ihre Kaiserliche Majestät förderlichst auszufertigen. Wir wollen das merckwürdigste, so in diesem Schreiben enthalten, hier einrücken. Es vermelden die Herren Bevollmächtigte, sie hätten den Herren Reichs-Räthen die Werbung des Eidsgenößischen Gesandten communicirt, und darbey ersucht, darüber zu berathschlagen, und durch ein besonderes Gutachten an die Römisch-Kaiserliche Majestät, die Abstellung solcher Cammer-Gerichts-Processe für jetzt und inskünfftige anzurathen. Sie vernehmen zwar, daß solchem ihrem Ersuchen nachgekommen, aber weiters nicht als auf Einlangung mehrern Berichts geschlossen worden; worüber sich der Baßlerische Abgesandte zum höchsten beschweret, auch darfür halte, daß die Stadt Basel, wie auch eine gemeine Eidsgenossenschafft, so dieses Orts sonder allen Zweiffel für einen Mann stehen, und ihren freyen Stand nicht vermindern lassen werden, sich an dergleichen vom Cammer-Gericht einbringenden Informationen nicht werden binden, oder darüber in eine Verfechtung einzulassen schuldig seyn; gestalten auch sie die Bevollmächtigte diejenige Gründe, so das Cammer-Gericht, des Reichs Bothmäßigkeit in diesem Stück zu

bewei-

beweisen, anführen möchte, an sein Ort gestellet seyn lassen. Sie mögen aber Ihrer Excellentz und den Herren nicht verhalten, daß gleichwohl nicht geläugnet werden könne, daß die Stadt Basel nun über hundert und viertzig Jahre in possessione vel quasi omnimodæ libertatis, (oder in rechter Besitzung völliger Freyheit gewesen) vor ein Glied der Eidsgenossenschafft gehalten, und niemahls zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs bekanntlich gezogen worden. Es wäre auch nimmer zu gedencken, daß die Schweitzer dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freyen Stand werden machen lassen, sondern es stehe nichts gewissers zu erwarten, als, wann man mit dergleichen Cameralischen Informationen sich aufhalten, und dieser Stadt ihre Freyheit disputirlich machen wolte, daß der Abgeordnete Ursach nehmen würde, und vielleicht auch bereits darauf befehligt seyn möchte, sich dessentwegen alsobald bey den Königlich-Frantzösisch- und Schwedischen Gesandten zu beschweren, welche dann sonder allen Zweiffel, und bey dieser Stadt und gemeiner Eidsgenossenschafft eine mehrere Gunst und Zuneigung, dem Heil. Römischen Reich zum höchsten Nachtheil zu gewinnen, nicht unterlassen werden, sich der Sachen, wie die Frantzösische allbereit, zwar nur in ihrem eigenen Nahmen gethan, anzunehmen, und dahin zu arbeiten, daß man solche ihre völlige Aus-

nahm und Freyheit in das Friedens-Instrument, als ein pactum publicum würde einkommen lassen, oder, wo man sich darwider setzen solte, mit diesem Stand in neue Unruhe gerathen müßte, derer man aber bey dieser jetzig gefährlichen Bewegung des Reichs gar nicht bedürfftig sey. Sondern es erfordere vielmehr die Vernunfft, daß man hindangesetzet aller Rechts-Gründe auf Mittel bedacht sey, dieses Eidsgenößische Corpus gegen dem Reich in gutem Willen zu erhalten, und mit gutthätiger Willfahr darzu zu verbinden. Derowegen ersuchen sie Ihre Excellentz und die Herren, sie wollen dieses Geschäfft unverzüglich nochmahls an die Reichs-Räthe zur Uberlegung bringen, und darbey die Erinnerung thun, daß aus obvermerckten Ursachen gar nicht rathsam seyn werde mehrbesagter Stadt Basel, oder einig anderm Eidsgenößischen Stand der Zeit quæstionem status zu moviren, sondern daß vielmehr die Nothdurfft erfordere, dem Kaiserlichen Cammer-Gericht anzubefehlen, daß dasselbe die angefangene Processe gäntzlich abstelle, auch inskünfftige dergleichen nicht mehr erkenne, sondern die nachfolgenden Partheyen davon ab, und an die Obrigkeiten, unter welchen die Beklagte gesessen seynd, weise, allwo sie billich das ergehende Recht ihnen wohl und weh thun lassen, und sich keiner weitern Rechts-Anruffung anmassen sollen ꝛc. Aus diesem bedenck-

dencklichen Schreiben nun erhellet sonnenklar, daß die Kaiserlichen Herren Bevollmächtigten der Eidsgenossen insgemein, und der Stadt Basel insbesondere, völlige Freyheit und Ausnahm von dem Reich erkennet, auch haben hierauf die Stände des Heil. Römischen Reichs derselben angeführte Gründe so wichtig befunden, daß sie ihr Gutachten an Ihre Kaiserliche Majestät, wie die Herren Bevollmächtigte angerathen, eingerichtet haben. Es ist aber dieses Schreiben auf den fünf und zwantzigsten Januarius, und an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium gestellet.

Hierauf liessen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück versammelte Räthe, Bothschaffter und Gesandte die Sache nicht lange anstehen, sondern übergaben den Kaiserlichen Bevollmächtigten den achtzehenden Februarius ihr Gutachten, um solches Ihrer Kaiserlichen Majestät zu übersenden, in diesem Gutachten nun erzehlen sie, wie Herr Burgermeister von Basel wider den Herrn Präsidenten und Beysitzer des Kaiserlichen Cammer-Gerichts klagend eingekommen, daß dieselben auf Anhalten eines Reichs-Unterthanen zu Schlettstatt, Nahmens Florian Wachter, Baßlerische Güter verhafftet und ausgeladen, weßwegen er nicht nur die Aufhebung dieses Verhaffts und Verabfolgung der Gütern, sondern auch die Handhabung ihres

von weyland Sigismundus und Friedericus, beyden Römischen Kaisern erlangten und bestätigten Exemtions-Privilegii, und folglich die gäntzliche Verschonung mit dergleichen Processen begehret, solches Begehren haben die Kaiserlichen Bevollmächtigte an sie die versammelte Reichs-Gesandte gelangen lassen, und sie zugleich um Eröffnung ihrer gnädigsten Herren Principalen und Obern Gemüths-Meinung, ob nemlich die Stadt Basel, Krafft angeregten Kaiserlichen Privilegii und anderer trifftigen Gründe von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu befreyen, und deßwegen ein Gutachten an Ihre Kaiserliche Majestät abgehen zu lassen, ersuchet. Nachdem sie nun die Sache in reiffe Berathschlagung gezogen, seyen allerhand nicht unerhebliche Bedencken, warum der Stadt Basel in solchem ihrem Suchen noch zur Zeit nicht zu willfahren sey, und insonderheit nachfolgende vorgekommen: Daß erstlich Theils aus den Ständen sich hierüber nicht instruirt noch genugsam informirt befinden. Dahero zum andern billich, ihrer Herren Principalen Befehl und des Kaiserlichen Cammer-Gerichts Information und Bericht zu erwarten, massen nicht zu vermuthen, daß bemeldtes Cammer-Gericht ohne rechtmäßige Befügniß und bekanntlich hergebrachte Jurisdiction zu weit gegangen sey, wohl aber, daß auf Anhalten des Klägers, mit Bestand des

Rechtens,

Rechtens, sowohl die Processe erkennet, die Urtheile gefället, und darauf die Vollstreckung vorgenommen worden. Zumahl zum dritten aus der Herren Bevollmächtigten, den zweyten Januarius, ihnen übergebenen ersten Memorial erhelle, daß die Sache allschon vor vier Monaten an Ihre Kaiserliche Majestät gebracht, und von derselben dem Cammer-Gericht, ausführlichen Bericht über dieses Geschäfft zu geben, und unterdessen mit fernerer Execution innzuhalten, anbefohlen worden. Ohne was vierdtens bey dem Abdruck bemeldten Exemtions-Privilegii, darinn der Casus abnegatæ Justitiæ, oder der ausgeschlagenen Rechtshaltung insbesondere ausgenommen, erinnert, und bey diesem Handel zu Behauptung der Cammer-Gerichts-Jurisdiction könnte appliciret werden. Nichts destoweniger, nachdem man den vor Augen stehenden kläglichen Zustand des Heil. Römischen Reichs und da benebens sorgfältiglich erwogen, wie leicht etwann durch dergleichen Irrungen und Mißhelle neue Bewegungen im Reich etwecket, oder doch das höchstschädliche Mißtrauen der Benachbarten vermehret, die fremden Cronen aber sich dessen zu ihrem Vortheil noch ferners bedienen, der Baßler Ansuchen befördern, bey den Ständen des Reichs, wie bereits eiferig beschehen, sich einschlagen, auf Verweigerung den höchst erwünschten Friedens-Schluß

aufhalten, endlich zu mehrerer der Stadt Basel Versicherung, Ihrer Kaiserlichen Majestät aber und des Reichs Verkleinerung und Nachtheil einzuverleiben begehren möchten; ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reich aber daran sehr viel gelegen, daß bevorab bey jetzigen gefährlichen Umständen sie gesamte Eidsgenossenschafft, für derer Mitglied die Stadt Basel erkannt und gehalten wird, bey gutem Willen erhalten, keineswegs aber zu widrigen Gedancken oder Mißtrauen, vielweniger zu Vornehmung der allschon auf fernere Verweigerung angedroheten Gegen-Repressalien, dardurch ein und anderer des Reichs Stand und Unterthan in nicht geringes Ungemach fallen dörffte, Ursach und Anlaß gegeben werde, und denn aus offt erwehntem Kaiserlichen Privilegio hell und klar erscheine, daß dasselbe von beyden Römischen Kaisern, mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath der Reichs-Stände der Stadt Basel wegen geleisteter getreuer Dienste etlich und viertzig Jahre vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts ertheilet und bestätiget worden; nach Aufrichtung desselben aber die Stadt Basel sich sowohl wider diesen neuen Richter-Stuhl als aber wider das Kaiserliche Hof-Gericht, bey der erlangten Ausnahm gehandhabet, den jeweiligen ausgelassenen Cammer-Gerichtlichen Befehlen, Processen, Sprüchen ꝛc. keinen Gehorsam geleistet, noch demselben,

selben, gleich andern Reichs-Ständen, welche unter desselben Gerichts-Herrlichkeit sich befinden, einigen Cammer-Gerichts-Unterhalt entrichtet, inmassen dann in der von besagtem Cammer-Gericht eingeschickter Verzeichniß aller alten und neuen Exstantzen mehrbemeldte Stadt in keinem Anschlag sich befinde: So sey aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen und Bedencken, und unter anderm, daß es biß auf diese Stunde an würcklicher Vollstreckung dessen, so wider die Stadt Basel erkennt worden, jederzeit ermangelt, in allen dreyen Reichs-Räthen, und zwar in dem Churfürstlichen einhellig, in beyden Fürsten- und Städte-Räthen aber durch die mehrere Stimmen darvor gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kaiserlichen Majestät einzurathen sey, der Stadt Basel die gesuchte Exemtion allergnädigst zu ertheilen, und das von ihrem Vorfahren Kaiser Siegmund ertheilte Privilegium in eben derselben Form, jedoch zu Verhütung böser Folgen, mit diesen Formalien, aus gewissen erheblichen Ursachen zu bestätigen, dasselbe auf das Kaiserliche Cammer-Gericht zu extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, Krafft solcher Kaiserlichen Verordnung, und des Heil. Reichs Genehmhaltung der Stadt Basel jetzt und inskünfftige mit Erkennung einiger Processe allerdings zu verschonen.

Betref-

Betreffend aber vorermeldten Florian Wachters wider die Stadt Basel geführten Proceß und ausgesprochene Urtheil, auch darauf vorgenommene Execution, weil dem Cammer-Gericht bißher von Ihrer Majestät und dem Reich oder den Baßlern einige Exemtion, wie es vermöge der Reichs- und Visitations-Abscheide gleichwohl gebührete, nicht intimirt worden, und darum dasselbe sich in Verwaltung der heilsamen Gerechtigkeit auf Anhalten der Partheyen genugsam gegründet gehalten, auch sonder Zweiffel bey Abfassung der Urtheil, merita causæ, in so weit sie von den Partheyen beygebracht worden, der Nothdurfft nach unersuchet und erwogen haben werde, daher die ausgesprochene Urtheil und darauf angestellte Execution zu höchstem Schaden des Klägers, und zu des Cammer-Gerichts selbsten nicht geringer Beschimpffung aufzuheben, nicht wenig bedencklich; als sey insgesamt vor rathsam angesehen, und beständig darvor gehalten worden, zumahlen man von Seiten des Reichs dem klagenden Wachter, als einem Reichs-Unterthan, alle Obrigkeitliche Handbietung zu thun befüget und auch schuldig sey, daß Ihre Kaiserliche Majestät dahin zu ersuchen, mit der Bestätigung und Extension dieses Privilegii so lange an und zurücke halten zu lassen, biß die Stadt Basel, zu Erhaltung Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reichs höchsten

Gerichts-

Gerichts-Respect, auch Kehrung des Klägers Schaden, in so weit derselbe gegründet, sich gütlich oder durch eine Commißion mit demselben abgefunden, und ihn klaglos werde gestellet haben. Dabey schließlich nicht undienlich seyn möchte bemeldte Stadt Basel wohlmeinendlich zu erinnern, daß wie dieselbe bißher auf zutragende Fälle bey Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reich um schleunige Administration Rechtens sich beworben, dasselbe auch jederzeit erlanget, also hinwieder des Heil. Reichs Stände und Unterthanen schleunig Recht wiederfahren zu lassen, auch alles nachbarliche gutes Verständniß zu erhalten geneigt und geflissen seyn wolle.

Obwohl nun dieses Reichs-Gutachten zu Gunsten der Stadt Basel ausgefallen, so wolte doch weder die Weise, wie selbiges gestellet, noch die Gründe, die man angeführet, dem Eidsgenößischen Gesandten anstehen. Massen es nach diesem Gutachten den Anschein hatte, ob hätte die Stadt Basel die Bestätigung von Siegismund und Friedderich ihnen ertheilten Exemtions-Privilegii und desselben Extension auf das Cammer-Gericht zu Speyer verlanget, da doch ihr Begehren nur de non turbando, oder, daß man sie in ruhiger Besitzung ihrer Freyheit nicht stöhren solle, gewesen. So hatten auch die Herren Reichs-Räthe sich nur auf das ertheilte Privilegium, welches

welches der Eidsgenößische Gesandte nur im Vorbeygang angezogen, gegründet, das wahre Fundament aber, nemlich daß die Eidsgenossen in völliger Freyheit stehen, und keinen höhern Richter auf der Welt als GOtt über sich, vielweniger ein fremdes Gericht erkennen, weder in Betrachtung gezogen noch angeführet, weßwegen dieser kluge Mann nicht unbillich beförchtet, es möchte der Eidsgenossen Vortrag auch von den Kaiserlichen Reichs-Hof-Räthen in ungleichen Verstand gezogen werden, und also eine unvollkommene oder gar widrige Entscheidung von Seiten Ihrer Kaiserlichen Maiestät heraus kommen. Damit man nun mit Händen greiffen könnte, was eigentlich der Eidsgenossen Begehren sey, hat er für nöthig erachtet eine Erläuterung seines gethanen Vortrags den Kaiserlichen Bevollmächtigten zu überantworten, welche wir von Wort zu Wort hier einrücken wollen.

Obwohl ich verhoffet es würde über mein jüngstes zu Münster gethanes Anbringen eine willfährige, schleunige Antwort erfolgen, so wird ich doch mit selbiger nun bey etlichen Monaten aufgehalten, und sowohl dahero, als auf frisch empfangenen Befehl gedrungen, solche eifrig und angelegentlich zu sollicitiren, und nur mit wenigem meine Commißion und Begehren in etwas zu erläutern und zu wiederholen. Der obhabende Befehl bestehet in dem,

daß

daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät hochansehnlichen, zu den gemeinen Friedens-Tractaten bevollmächtigten Herren Legaten in Eidsgenößischem Nahmen ich dienstlich vortragen und erzehlen solle, was vor der Kaiserlichen Cammer zu Speyer wider eine Stadt Basel wäre vorgenommen, und wie selbige im Augstmonat jüngsthin mit würcklichen Repressalien von solcher angegriffen worden; auch E. E. Excel. Excel. zu berichten, weil diese verübte Gewalt einer löblichen Eidsgenossenschafft Freyheit, Herkommen und Exemtion schnurstracks zuwider lauffe, daß man Eidsgenößischer Seite gemeinlich und sonderlich gäntzlich resolvirt und entschlossen sey, sich selbsten bey erlangter Freyheit, Souverainität und Herkommen durch GOttes Gnade zu schirmen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und E. E. Excel. Excel. darbey zu repräsentiren, weil gleichwohl dieses Sachen von grosser Consequentz seyen, was für Alteration und Ungelegenheiten daraus entstehen möchten. Die Petition aber beruhet darauf, daß ich weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien begehre noch suche, sintenmahl solche allein zum Bericht, wie es mit einer Stadt Basel vor aufgerichtetem Eidsgenößischen Bund gestanden, angezogen, sondern die Römisch-Kaiserliche Majestät durch dero Herren Plenipotentiarios demüthigst bitten solle, eine löbliche

Eids-

Eidsgenossenschafft bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbas ruhig und ohnturbirt zu lassen, und dem Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, aus Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, so bald alle wider eine Stadt Basel geführte Processe gäntzlich zu cassiren und abzustellen, auch denen ernstlich zu injungiren, daß sie weder jetzt noch künfftig, unter was Schein und Prätext das auch immer zugehen und beschehen möchte, wider sie noch übrige Orte der gesamten Eidsgenossenschafft und dero Anverwandten dergleichen vorzunehmen und zu tentiren nicht mehr unternehmen solten. Weil nun hierinnen meine gantze Instruction begriffen, als gelanget an E. E. Excel. Excel. im Nahmen gemeiner dreyzehen und zugewandter Orte der Eidsgenossenschafft meine gantz dienst- und hochfleißige Bitte, sie wollen an ihrem hohen Ort nochmahls alle kräfftige und erforderliche Mittel beyzutragen ihnen gnädig gefallen lassen, damit alles den gesuchten Zweck erreichen, ich mit förderlichster gnädigster Willfahr bescheiden werde, auch eine löbliche Eidsgenossenschafft auf ihre unterschiedliche Schreiben vergnügliche Antwort erlangen möge. Das wird mehr angedeuteter massen eine Eidsgenossenschafft zum höchsten obligiren, alle Weitläufftigkeit abhalten, und den gemeinen Ruhestand bekräfftigen. In dem übrigen

beziehe

beziehe ich mich auf mein Anfangs eingegebenes Memorial, und thut man sich Eidsgenößischer Seite darbey anerbieten, männiglichen, der es begehren wird, schleunig Recht wiederfahren zu lassen, oder da jemand sich deßwegen, sonderlich wider eine Stadt Basel zu beschweren Ursach zu haben vermeinte, dem oder denselbigen vor gemeinen Herren Eidsgenossen, dem Herkommen gemäß, deßwegen Rede und Antwort zu geben: E. E. Exc. Excel. hiemit mich zu dero Gnaden und grossen Gunsten wohl empfehlend. Osnabrück den $\frac{14}{24}$ten Februarius 1647.

Johann Rodolff Wettstein.

Das sechste Buch.

INdem nun Herr Burgermeister Wettstein des Kaiserlichen Entschlusses, welcher eine geraume Zeit ausgeblieben, erwartet, unterließ er unterdessen nicht das Werck bey den Abgesandten beyder verbundenen Cronen mit Ernst zu treiben, wohl wissend, daß die Eifersucht die Eidsgenossen mit Bewilligung ihres Begehrens sich verbindlich zu machen, welche zwischen beyden Partheyen waltete, die Sache bester massen befördern würde. Weil er nun zwey Dinge zu befahren hatte, es möchte nemlich der Kaiserliche Entschluß nicht vor Schliessung des allgemeinen Friedens eintreffen, oder aber nicht nach Belieben der Eidsgenossen ausfallen, als trachtete er beydem vorzubauen, bewarb sich deßwegen bey den Bevollmächtigten beyder Cronen dahin, daß im Fall die Kaiserliche Erklärung vor Schliessung des Friedens einkommen solte, und zum Vergnügen der Eidsgenossen eingerichtet wäre, solche alsdann zu mehrerer Versicherung einer löblichen Eidsgenossenschafft durch eine allgemeine Clausul dem Friedens-Instrument möchte einverleibet werden. Solte aber dieselbe ausbleiben, oder der Eidsgenossen billichem Begehren nicht entsprechen, daß man

alsdann

alsdann einen besondern Artickel dieses Geschäffts wegen in dem Frieden sub conditione sine qua non einfliessen lassen wolte. Dieses Ansuchen des Eidsgenößischen Gesandten liessen sich die Bevollmächtigte beyder Cronen gar wohl gefallen, und die Frantzösischen rücketen würcklich in ihrem Friedens-Entwurff, welchen sie in Frantzösischer Sprache gestellet, einen Artickel, den Eidsgenossen zu Gunsten, ein. Die Kaiserlichen Bevollmächtigte, als sie solches vernommen, wolten nicht minder der Eidsgenossenschafft sich günstig erweisen, setzten selbst einen Artickel auf, welcher im Fall der Kaiserliche Entschluß ausbleiben würde, dem allgemeinen Friedens-Instrument solte einverleibet werden.

Wir erachten der Nothwendigkeit zu seyn, diesen Auffatz von Wort zu Wort hier einzusetzen, theils weil die Redens-Art in possessione vel quasi, welche vielen so anstößig ist, hier mit andern Worten sich ausgedruckt befindet, theils weil man aus demselben den Begriff, so die Kaiserlichen Bevollmächtigten selbst von der Eidsgenossen Freyheit und gäntzlichen Exemtion vom Reich gehabt, klärlich abnehmen kan. Dieser Artickel nun war also gestellet: Und dieweil wider etliche der dreyzehen und zugewandten Orte der Eidsgenossenschafft, nahmentlich wider eine Stadt Basel und dero Burgere, zuweilen von dem Kaiser-

lichen Cammer-Gericht zu Speyer nicht allein Processe erkennt, sondern auch Arresta und Executiones tentirt und unternommen worden, denen doch, als des Eidsgenößischen Corporis Freyheit und gäntzlicher Exemtion zuwider laufend, sie (von Basel) sich keineswegs untergeben, noch der Cammer anmassenden Gerichts-Zwang erkennen wollen noch können, so gar, daß auch aus dieser Sache, derer sich die gesamte Eidsgenossenschafft als einer gemeinen Sache annimmt, leichtlich grosse Unruhen entstehen mögen; Derowegen, und zu Vorkommung alles Anlasses zu Gezänck und Mißtrauen, auch Besteiffung gemeinen Fried- und Ruhe-Wesens, ist mit der Römisch Kaiserlichen Majestät und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen einhelligem Consens und Bewilligung erläutert und verkommen, daß alle und jede, wider jemand aus ihnen, besonders eine Stadt Basel und dero Burgere vorgenommene Processe, gefällte Urtheil und abgeurtheilete Sachen in Ewigkeit zu keiner Execution gebracht, die aus Anlaß derselben bereits erkennte und anbefohlene Arresta und Executiones gäntzlich aufgehoben, zernichtet und abgethan seyn, auch forthin weder vom Kaiserlichen Cammer- noch einig anderm gegenwertigen noch zukünfftigen Gericht wider ein und das andere Glied der Eidsgenossenschafft, derer Burgere, Unterthanen, oder die ihnen

zu

zu versprechen stehen, auf was Weiß und unter was Schein und Vorwand es auch immer beschehen möchte, dergleichen nimmermehr unterstanden werden solle. Nachdem nun der Eidsgenößische Gesandte diesen Artickel, so wie er gestellet, gutgeheissen, hat er bey den Kaiserlichen Bevollmächtigten um eine schrifftliche Versicherung unter Hand und Siegel nachgeworben, daß sie den Kaiserlichen Entschluß, wann er vor Schliessung des Friedens einkommen solte, im Fall Ausbleibens aber erstbemeldten Artickel dem allgemeinen Friedens-Instrument wolten einverleiben. Diesem Begehren haben bemeldte Herren Bevollmächtigte gutwillig entsprochen, und die verlangte Versicherung zu Münster den vierzehenden September 1647. in bester Form ertheilet. Eine gleiche Versicherung haben hernach die Bevollmächtigten beyder Cronen, und zwar die Frantzösische zu Münster den neun und zwantzigsten September in ihrer Mutter-die Schwedische aber zu Osnabrück den dreißigsten September in lateinischer Sprache mit Hand und Siegel bekräfftiget heraus gegeben. Daß aber diese Vorsorge des Eidsgenößischen Gesandten nicht vergeblich gewesen, wird der fernere Ablauff dieses Geschäffts hernach erweisen.

Weil aber unterdessen das Kaiserliche Cammer-Gericht sehr erzörnet gewesen, als beförchtete derselbe nicht ohne Grund, es möchte

bemeldtes Gericht, aller Kaiserlichen Verbothe ungeachtet, dennoch mit den angemasseten Processen fortfahren, neue Unruhen und Weitläufftigkeiten erwecken, und seiner Unterhandlung, die er bereits so weit gebracht, einen Anstoß geben. Diesem nun vorzukommen, verfügte er sich zu den Kaiserlichen Bevollmächtigten, und ersuchte dieselben in Gebühr, dergleichen Beginnen durch ihre hohe Klugheit und Vorsichtigkeit vorzuseyn, und dieselbe nach Möglichkeit abzuleihnen. Auch in diesem Stuck liessen sich bemeldte Herren Bevollmächtigte willig finden, und bearbeiteten sich so starck, daß sie von den gesamten Herren Reichs-Ständen ein Ermahn- und Befehl-Schreiben an besagte Kaiserliche Cammer ausgewürcket, welches wegen nachfolgender Aufführung bemeldter Reichs-Stände merckwürdig ist; in dem Eingang thun sie Meldung von dem gantzen Exemtions-Geschäfft der Stadt Basel, was deßwegen vorgekommen, was Herr Burgermeister Wettstein angebracht, was sie selbst für ein Gutachten unterm achtzehenden Februarius gestellet ꝛc. Wann dann, sagen sie, in fernerer Erwegung der Sachen Umstände, und derer bey den Kaiserlichen Herren Gesandten von der Stadt Basel, vorderst aber der gantzen Eidsgenossenschafft erst neulich eingebrachten beweglichen Schrifften, wir bey uns nicht wohl finden können, wie mit Erkennung dergleichen

gleichen Proceſſe, Mandate, Arreſte und Repreſſalien, ohne beſorgliche gantz gefährliche Weiterung continuirt werden könne oder ſolle, wir auch aus dem uns communicirten Kaiſerlichen reiterirten Inhibitions-Schreiben wahrgenommen, daß Ihrer Kaiſerlicher Majeſtät bey dieſen Sachen eben dergleichen Bedencken zu Gemüthe gehen, und darfür halten, ſintenmahl nicht unzeitig zu beſorgen, es dörffte die gemeine Eidsgenoſſenſchafft hieraus causam communem machen, daß ſolchemnach nicht ſo viel der vorgeſetzte als widrige Effectus erreichet, conſequenter noch mehrere Zerrüttung im Reich verurſachet, auch durch Sperrung des Handels und Wandels zu weitern Inconvenientzien, Irrungen und Gegen-Repreſſalien Anlaß gegeben werden möchte, als ſeynd unſere gnädigſte und gnädige Churfürſten und Herren Principalen und Obern der nochmahligen beſtändigen Meinung, begehren ſolches auch an die Herren hiemit und in Krafft dieſes, daß ſie nicht allein die allſchon erkannte Proceß und der Execution halber ausgelaſſene Mandata, die ſeyen wider die Stadt Baſel und ihre Angehörige ſelbſt, oder an Churfürſten und Stände des Heil. Reichs gerichtet, nicht allein aufheben, ſondern auch mit Erkennung neuer, biß zu Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät hiernächſt erfolgenden endlichen Erklärung oder ſonſt zu Erhaltung eines allgemeinen Friedens-

Schlusses allerdings innhalten, die Baßler aber weder in diesem noch einigem andern beschweren, sondern vielmehr den Commercien ihren freyen ungehinderten Lauff lassen wollen ꝛc. Münster den 8ten September 1647.

Endlich ist das so lang erwartete Kaiserliche Decret eingekommen, und Herrn Burgermeister Wettstein im October des lauffenden Jahrs übergeben worden, obwohl dasselbe schon den sechszehenden Mayen gestellet gewesen. Es haben aber die Kaiserlichen Bevollmächtigte dem Eidsgenößischen Gesandten die Ursachen, warum dasselbe so lange hinderhalten worden, vertraulich eröffnet. Diese Erklärung nun ist auf folgenden Fuß gestellet, der Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herren, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was deroselben nach Münster und Osnabrück zu den Friedens-Handlungen verordnete Gesandte und Gevollmächtigte Herr Maximilian Graf von Trautmansdorff und Weinsberg ꝛc. Herr Johann Maximilian Graf von Lamberg ꝛc. Herr Johann Crana und Herr Isaac Volmar, respective geheimer Rath, Obrister Hofmeister, Reichs-Hof-Räthe, Cämmerer, und Ober-Cammer-Präsident, unterm dato Osnabrück den dritten des verflossenen Monats Martius, in ihrer eingeschickten Relation berichtet haben, daß im Nahmen der Stadt

Basel

Basel, auch gemeiner dreyzehen Orte der Eidsgenossenschafft, Herr Rudolff Wettstein, Burgermeister daselbst zu Basel, wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer wider jetztgemeldte Stadt Basel und dero Burgerschafft ergangenen starcken Pressuren und angelegten Arresten geklaget, und darneben pro declaratione exemtionis dergestalt gebeten, bemeldte Eidsgenossenschafft bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbas ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und jetztgemeldtem Cammer-Gericht aus Römisch-Kaiserlicher Majestät Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, so bald alle wider eine Stadt Basel geführte Processe gäntzlich zu cassiren und abzustellen, auch deme ernstlich aufzulegen, daß sie weder jetzt noch künfftig, unter was Schein und Vorwand das auch immer zugehen möchte, wider sie noch übrige Orte der Eidsgenossenschafft dergleichen vorzunehmen, und zu ersuchen nicht mehr unterfangen sollen. Wann dann allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät befinden, daß besagte gemeine dreyzehen Orte der Eidsgenossenschafft nun so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freyen und ausgezogenen Stands gewesen, als haben sie obvermeldte Declaration Exemtionis allergnädigst, Krafft dieses Decrets, zu ertheilen verwilliget, und dero Kaiserlichen Gesandten

anbefohlen solches besagtem Burgermeister Rudolff Wettstein einzuhändigen, und verbleiben allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät denselben samt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum unter Ihrer Kaiserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel zu Wien den sechszehenden Meyen 1647.

Ferdinand Graf Kurtz.

L. S. Johann Soldner Doct.

Weil nun dieses Kaiserliche Decret auf des Eidsgenößischen Gesandten ersten Vortrag und hernach gegebene Erläuterung, gerichtet, Ihre Kaiserliche Majestät auch die Eidsgenossen als ein freyes, souveraines und ausgezogenes Volck von so vielen Zeiten und Jahren daher erkennet, und von dem mehrern zu dem mindern schliesset, daß, weil sie ein freyes Volck, sie keinem fremden Gerichts-Zwang können noch sollen unterworffen seyn, deßwegen auch das gantze Verfahren des Cammer-Gerichts zu Speyer als unbefügt mißbilliget, vernichtet und aufhebet, hiemit der Eidsgenossen Begehren in allem entspricht, als war Herr Burgermeister Wettstein eintzig und allein darauf bedacht, wie diese Kaiserliche Erklärung dem Friedens-Instrument möchte einverleibet, und durch dasselbe bekräfftiget werden. Nachdem er nun darum bey beyder Cronen Bevollmächtigten sich beworben, auch mit denselben

denselben sich eines sonderbaren Artickels, wie solcher hernach in dem Friedens-Instrument würcklich eingerucket worden, verglichen, von ihnen auch durch Hand und Siegel die Versicherung erhalten, daß sie bey Schliessung des Friedens gedachten Artickel handhaben, und nichts, was demselben zuwider seyn möchte, vorgehen lassen wolten, er auch seine hohe Herren Principalen dessen alles genugsam berichtet, als hat er nach empfangenem Befehl zu seiner Heimreiß sich gerüstet, ist den fünften December 1647. mit den seinen zu Basel glücklich angelanget, und hat durch seine kluge Aufführung und glücklich geendete Unterhandlung bey den Eidsgenossen sich wohl verdient gemacht, bey der Nachwelt aber einen unverwelcklichen Nachruhm erworben.

Sonsten ist bey diesem 1647sten Jahr noch zu bemercken, daß die Religions-Streitigkeiten in Bünden noch immer fortgedauret, und zu keinem gütlichen Verglich, ungeachtet aller angewandten Mühe, haben können verleitet werden. Es war nemlich die Frage, ob man die fremden Ordens-Leute, sonderlich die Capuciner in der Bündner Landen und Herrschafften gedulden, und ob die Römische Geistlichen nicht sowohl als die Evangelischen, wie auch die Ehe-Sachen dem weltlichen Richter solten unterworffen seyn. Es hatten der Bündnern kluge Alt-Vordern, um zu verhüten,

daß

daß die sogenannte Römische Kirchen-Freyheit nicht zum Nachtheil und Abbruch der weltlichen Gewalt und Hoheit ausschlagen möchte, eine allgemeine Lands-Satzung gemacht, daß fremde Ordens-Leute in der Bündner Gebiet nicht solten aufgenommen und geduldet, sondern der Römische Gottesdienst durch eingebohrne Landes-Kinder solte bedienet und verrichtet werden. Sie vermeinten, daß dergleichen fremde Ordens-Leute der Ruhe des Vaterlands nachtheilig seyen, dann so bald ein solcher Ordens-Mann im geringsten verletzt zu seyn glaube, so nehme sich der gantze Orden seiner an, und gerathen die Sachen alsobald in grosse Weitläufftigkeit. Hingegen wann man nur einheimische Priester habe, so könne sowohl die Liebe zum Vaterland, als auch die Ehrforcht gegen ihre natürliche Obrigkeit, und das Zusprechen ihrer weltlichen Verwandten, die an der Regierung auch Theil haben, sie besser als Fremde in den Schrancken der Gebühr halten. Weil auch die Geistliche bey den Evangelischen unter der weltlichen Obrigkeit stehen, auch die Ehe-Sachen von derselben beurtheilet werden, als vermeinten die Reformirten Bündner, es solten auch die Römischen Geistlichen, damit eine billiche Gleichheit sey, der Obrigkeit unterwürffig seyn, und der Catholischen Ehe-Sachen gleichfalls durch dieselben geschlichtet werden, welches aber, wie die

Catholi-

Catholischen geglaubet, wider die Grund-Sätze ihrer Religion, und sonderlich der Kirchen-Freyheit, gewesen. Wie nun bey den langwierigen Bündnerischen Unruhen unterschiedliche fremde Capuciner in das Land geschlichen, als drangen die Evangelische Bündner auf die Landes-Satzung, und wolten dieselbe ausgeschaffet wissen. Die Catholischen verwarffen die Lands-Satzung nicht, gaben aber vor, es sey dißmahl ein Nothfall, weil man den Gottesdienst zu verrichten, mit einheimischen Geistlichen nicht genugsam versehen, die Catholischen aber, die gleicher Religions-Freyheit mit den Evangelischen geniessen, ohne Hirten und Lehrer nicht lassen könne. Damit nun diese schwere Mißhelligkeit nicht neue Unruhe unter den Bündnern erregen möchte, haben sowohl die Evangelischen Orte zu Arau im Mertzen, und die Catholischen zu Lucern eiferig berathschlaget, wie diesem Geschäfft ein gütlicher Ausgang zu finden. Endlich ist man überein gekommen, eine Gesandtschafft von beyden Religionen, nemlich von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug, und Glaris auf Chur zu senden, um einen Versuch zu thun, ob die Gemüther nicht könnten in Güte vereinbaret werden. Obwohl nun die Gesandte Anfangs Meyens zu Chur angelanget, und die einen und andern einen Verglichs-Entwurff gemacht, auch allerhand Mittel, insonderheit auch dieses vorgeschlagen,

es

Es solten die in Bünden zur Zeit sich befinden, de Capuciner Lebenslang darinnen verbleiben, nach ihrem Absterben aber durch keine andere ersetzet werden ꝛc. so wolten doch keine Vorschläge beliebet werden, sondern die Gesandten mußten unverrichteter Sachen zurücke kehren. Also blieben diese Streit-Händel unerörtert ligen.

Es kamen zwar im Jenner des 1648sten Jahrs auf der Evangelischen Tagsatzung zu Arau, welche anderer Sachen wegen ausgeschrieben worden, auch in Ansehen der Bündner unterschiedliche heilsame Rathschläge, wie die Mißhelligkeiten zu heben, auf die Bahn, allein dieselben wurden gleichfalls nicht ausgeführet, also mußte man dieses Feuer von selbsten erlöschen lassen. In dieser Versammlung erschien auch Herr Burgermeister Wettstein, und stattete seine Erzehlung ab, was er das gantze Jahr hindurch zu Münster und Osnabrück ausgerichtet, und wie er seine aufhabende Unterhandlung zu glücklichem Ende gebracht, worüber die Evangelischen Orte sich sehr vergnügt bezeuget, und es an gebührenden Lobsprüchen seiner klugen Aufführung nicht ermangeln lassen. Weil auch zu dieser Zeit Herr Caumartin, der seit etlichen Jahren als Frantzösischer Bothschaffter in der Eidsgenossenschafft gesessen, von seinem Hof zurück beruffen, und an seine Stelle Herr Jean de la Barde, Freyherr zu Marolles, als

als Königlich Frantzösischer Bothschaffter, welcher hernach das schwere Geschäfft der Bunds-Erneuerung glücklich zu Ende gebracht, bey den Eidsgenossen ernennet worden, als kam in Berathschlagung, auf was für einen Fuß man diesen neuen Gesandten empfangen und bewillkommen wolte. Da ward beschlossen, bey der alten deßwegen gemachten Ordnung zu verbleiben, wann aber die Eidsgenößischen Catholischen Orte davon abweichen und sich sondern wolten, so solle jede Obrigkeit ihre Gesandten die sie nach Solothurn schicken werden, instruiren, wie sie sich in solchem Fall zu verhalten hätten. Diese feyrliche Gesandtschafft nun von allen dreyzehen und zugewandten Orten hatte in folgendem Februarius ihren Fortgang, da ward einhellig beschlossen, daß nach dem Abscheid von Anno 1641. die Bewillkommung conjunctim und von allen Gesandten zu Hauffe, und nicht von den einen oder andern Orten absonderlich beschehen solle. Diesem gemäß statteten alle Gesandten zusammen im Nahmen ihrer Herren und Obern ihre Begrüssung und Glückwünschung bey dem neuen Herrn Bothschaffter ab; welcher dieselbe auch mit aller Höfflichkeit und Freundschaffts-Versicherung beantwortet, weil aber sowohl der Eidsgenossen Vortrag, als aber des Herrn de la Barde Antwort nichts anders in sich hält, als was man in dergleichen Fällen zu sagen pfleget, als

wollen

wollen wir dem geneigten Leser darmit nicht beschwerlich fallen. Nur allein wollen wir dieses bemercken, daß Herrn Caumartin bey seiner Abreiß von einer löblichen Stadt Zürich ein Recreditiv- oder Abschieds-Schreiben an den König ohne Vorwissen der andern Orte ertheilet worden, welches etliche geantet und hoch empfunden, daher beschlossen worden, daß Zürich ohne Vorwissen und Willen der andern Orte kein Recreditiv mehr in gemeinem Nahmen geben solle. Weil auch die neuen Herren Bothschaffter jederweilen bey ihrer Ankunfft einige Jahr-Gelder mit sich gebracht, solches aber dißmahl nicht beschehen, ist der Herr de la Barde dessen freundlich erinnert, von ihm aber mit Stillschweigen beantwortet worden.

Die erste öffentliche Amts-Verrichtung nun dieses neuen Gesandten ist gewesen, daß er auf der Jahr-Rechnung zu Baden die Erneurung des Bunds mit der Cron Franckreich angetragen, welches aber als eine hochwichtige Sache auf der Stelle nicht beantwortet, sondern in die Abschiede genommen, inzwischen aber dem Herrn Gesandten unterschiedliche Bedencken und Beschwerden, welchen zu begegnen seyn werde, wann er je einen glücklichen Ausschlag seiner Handlung hoffen wolte, vorgestellet worden. Es seynd aber diese Beschwerden eben diejenigen, die wir schon zum öfftern angezogen haben. Die Eidsgenößischen

Gesand-

Gesandte aber nachdem sie diesen Antrag unter sich selbst überleget, machten vorläufftig diesen heilsamen Schluß, daß kein Ort ohne das andere in die Bündniß einwilligen solle, biß ein jedes seine gebührende Satisfaction, und was es an Franckreich zu fordern, erhalten habe. Gewiß ist es, daß, wann alle Orte bey diesem Entschluß verblieben, die Eidsgenossen insgemein bey der Bunds-Erneuerung viel bessere Bedinge würden erhalten haben. Wir müssen aber den Verlauff des Baßlerischen Exemtions-Geschäffts nun ferners fortsetzen und erzehlen, was sich deßwegen im 1648sten Jahr zugetragen.

Nachdem endlich der so lang erwünschte Frieden zwischen dem Kaiser, dem Reich, und beyden verbundenen Cronen geschlossen worden, und dardurch das so lange Jahre daher durchwühlete und jämmerlich verheerete Deutschland zu Ruhe, das Friedens-Instrument aber vor den Tag gekommen, sahe man in demselben einen Artickel die Eidsgenößische Exemtion betreffend, wie er von den Herren Bevollmächtigten beyder Cronen, und Herrn Burgermeister Wettstein abgeredet worden, welcher der sechste an der Zahl ist, und auf deutsch also lautet: Nachdem auch die Römisch-Kaiserliche Majestät auf die Klagen, welche im Nahmen der Stadt Basel und gantzer Eidsgenossenschafft bey Ihrer Majestät zu gegenwertiger

Friedens-Handlung abgeordneten Bevollmächtigten eingebracht worden, betreffend etliche von der Kaiserlichen Cammer wider besagte Stadt Basel und andere Orte der Eidsgenossenschafft, dero Burgere und Unterthanen ausgelassene Processe und Executions-Mandata, nach eingehohltem Rath und Gutachten der Reichs-Stände, durch ein absonderlich Decret vom sechszehenden Mayen des jüngst abgelauffenen Jahrs erkläret, daß vorerwehnte Stadt Basel und übrige Eidsgenößische Cantons in rechtmäßiger Besitzung völliger Freyheit und Exemtion vom Reich, und also seinen Gerichts-Stühlen und Urtheilen keineswegs unterworffen sey, als ist beliebet, daß dieses gegenwertiger Friedens-Handlung einverleibet werden, steiff und fest verbleiben, derowegen auch alle dergleichen Processe samt denen aus Anlaß derselbigen immer erkannten Arresten gäntzlich caßirt und abgethan seyn sollen.

Weil aber das Friedens-Instrument in lateinischer Sprache ausgefertiget worden, als wollen wir bemeldten Artickel in gleicher Sprache zu Ende dieses Capitels einrücken. *

Ehe aber gedachtes Friedens-Instrument von allseitigen Partheyen unterschrieben worden, welches im October des lauffenden 1648sten Jahrs beschehen, mußte die Stadt Basel noch einen harten Stand von Seiten der Reichs-Stände aushalten, indem derselben

ben Bevollmächtigte von Osnabrück aus unterm letzten Augustus folgender Meinung ihr zugeschrieben: Es werde sonder allen Zweiffel Herr Burgermeister Wettstein ihnen hinderbracht haben, was bey der, anfänglich zwar nur von der Cammer-Jurisdiction, bald hernach aber von dem gantzen Römischen Reich gesuchten Exemtion für Bedencken vorgekommen, und welcher Gestalt ihre Herren Principalen bey sich nicht wohl finden können, wie nach Gestalt der von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht erstatteten und mit guten Gründen ausgeführten Erzehlung und Bericht in diese Exemtion so schlechtlich, und zwar mit Zurücksetzung der zum Theil abgeurtheileten, Theils noch rechtshängigen Sachen, folglich zu höchstem Nachtheil der Justitz und darbey interessirter verschiedener beleidigter Partheyen gewilliget werden könne oder solle. Wann dann bey Abhandlung des Entwurffs von Schwedischem Friedens-Instrument unter anderm auch diese Baßlerische Exemtions-Sache vorgekommen, und nach Gestalt des Heil. Reichs hierbey mit unterlauffendem nicht geringem Interesse von den Herren Kaiserlichen sowohl als Königlich-Schwedischen Bevollmächtigten, ihnen den Gesandten der Reichs-Stände, zu dem Ende übertragen worden, damit sie die Nothdurfft darüber bedencken, und ob, auch wie weit denen Herren von Basel in ihrem Suchen

zu willfahren sey, eines gewissen entschliessen, und ihnen an Hand geben möchten, und aber bey nochmahliger der Sachen Uberlegung, ihnen den Ständen eben diejenige Schwierigkeiten im Wege ligen, welche hiebevor Ihrer Kaiserlichen Majestät schrifftlich vorgestellet, Herrn Burgermeister Wettstein aber mündlich vorgetragen worden. Nichts destoweniger gleichwohl, und damit die Herren von Basel im Werck selbsten zu verspühren haben, wie geneigt ihre Herren Principalen ihnen in diesem ihrem Suchen zu willfahren, und alle gute Nachbarschafft zu erhalten, so haben sie, die Gesandte, in dero Nahmen den von ermeldten Kaiserlich- und Königlich-Schwedischen Bevollmächtigten verfasseten Exemtions-Artickel wohlmeinend, doch nicht anderst als mit folgenden ausdrucklichen Bedingen und Vorbehalt gutgeheissen, und zwar erstlich, daß vielbesagte Exemtion von dem Tage des bestätigten Friedens ihren Anfang nehmen, zum andern, die Herren von Basel, wie ohne das billich, und sie von sich selbst geneigt seyn werden, inskünfftige nechst Abschneidung aller unnöthigen Weitläufftigkeiten, des Heil. Reichs Ständen und Unterthanen ein unpartheyisches, schleuniges, und zwar dergleichen Recht wiederfahren zu lassen, wie die Stände des Reichs ihnen und ihren Angehörigen hinwiederum wiederfahren zu lassen erbietig seynd. Drittens, daß der

Lauff

Lauff Rechtens nicht gehindert, sondern die von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht dato wider die Stadt Basel und derer Eingesessene ergangene Urtheile zu ihrer Würcklichkeit und Execution gebracht, denen durchgehends Folge geleistet, den interessirten obsiegenden Partheyen und insbesondere dem Wachter billiche Satisfaction gegeben, denjenigen Sachen aber, so annoch an ermeldtem Kaiserlichen Cammer-Gericht rechtshängig, der Lauff gelassen, und nach Gestalt der hiernechst ausfallenden Urtheile allerseits gehorsamet; sodann vierdtens, sintenmahl die Stadt Basel nun von vielen Jahren hero in Beytragung ihres schuldigen Contingents und Anlage, zu höchst nöthiger Unterhaltung des Kaiserlichen Cammer-Gerichts sich säumig erzeiget, daß demselben ein für allemahl mit einer gewissen, und zwar solcher erklecklichen Summe mit nechstem an Hand gegangen, und die Schuldigkeit dißfalls in Entrichtung der Restantzen zu vergnüglicher Satisfaction der Herren Präsidenten und Beysitzer abgetragen werde; der ungezweiffelten Hoffnung gelebend, die Herren werden sich diese, der Exemtion angehengte, in allweg billiche Bedinge nicht zuwider seyn lassen, sondern dieselbe je ehender je besser zu vollziehen, und sich dardurch bey dieser erlangten Exemtion jetzt und künfftig zu befestigen befleissen. Im widrigen aber, und da wider Verhoffen,

hierinnen einiger Saumsal oder Weigerung verspühret werden solte, ihren gnädigen Chur-Fürsten und Herren nicht zu verdencken, wann sie der Exemtion mit ausdrucklichen Worten nicht allein widersprechen, und alles im vorigen alten Stand ersitzen lassen, sondern auch dem Kaiserlichen Cammer-Gericht die Hände in so weit öffnen, daß dasselbe durch gewisse, im Reich zuläßige Wege die Execution der ergangenen Urtheile, so gut es möge, befördere und den beleidigten Partheyen zu dem ihren dermahlen verhelffe. Allermassen dann ohne das nicht allein die Römisch-Kaiserliche Majestät, sondern auch beyde Cronen Franckreich und Schweden mit und neben den Ständen des Reichs diesen Exemtions-Artickel dem Friedens-Instrument anderer Gestalt nicht dann mit Vorbehalt und Erfüllung obangeführter Bedinge einverleibet, weniger die Garantie und Execution dessen versprochen haben ꝛc. Begehren also der Stadt Basel eigentliche Erklärung hierüber ꝛc.

Je weniger nun die von Basel einer solchen Zuschrifft gewertig gewesen, je in grössere Erstaunung wurden sie durch dieselbe gesetzet. Sie waren in den Gedancken gestanden, das Exemtions-Geschäfft hätte seine völlige Richtigkeit, und der abgeredte Exemtions-Artickel würde ohne einiges Beding dem Friedens-Instrument einverleibet werden. Nicht nur hatte

Herr

Herr Burgermeister Wettstein ihnen solches hinderbracht, sondern auch die Bevollmächtigte beyder Cronen hatten dessen die Eidsgenossen schrifftlich versichert. So hatten sie auch eine Abschrifft von dem Reichs-Gutachten in Handen, in welchem die Stände Ihrer Kaiserlichen Majestät die Erklärung für die Exemtion zwar nicht aus dem besten Fundament anrathen, auch gestehen müssen, daß die Stadt Basel bey erlangter Exemtion sich immerhin gehandhabet, den Cammergerichtlichen Befehlen, Vorladungen ꝛc. niemahls gehorchet, die Stadt Basel auch in keiner Verzeichniß der Anlagen zu Erhaltung des Cammer-Gerichts zu finden. Dißmahl geben sie zu verstehen, ob hätte Basel die Exemtion, bey welcher sie sich immer gehandhabet, erst jetzund, und zwar erstlich nur von der Cammer, hernach aber von dem gantzen Reich gesucht, welchem sowohl der Vortrag als die Erläuterung Herrn Wettsteins widerspricht. So vermelden auch eben diese der Stände Gesandte in ihrem Vermahnungs-Schreiben an die Cammer, daß ihrer Herren Principalen nochmahlige beständige Meinung sey, es solle das Cammer-Gericht die allschon erkannte Processe und der Execution halber ausgelassene Mandate wider eine Stadt Basel nicht allein aufheben, sondern auch mit Erkennung neuer, biß zu eingelangter Kaiserlicher Erklärung, oder biß zu dem allgemeinen Frie-

dens-Schluß innhalten. Dißmahl aber wollen sie eben diese Processe, die sie der Cammer aufzuheben befohlen, in Krafft erkennen, und die von Basel dazu verbinden, obwohl das Kaiserliche Decret völlig zu ihren Gunsten ausgefallen, daß nemlich Basel sowohl als übrige Eidsgenossen, schon von vielen Jahren daher von dem Reich abgesondert, in völliger Freyheit gestanden, und folglich des Reichs Gerichts-Zwängen nicht unterworffen gewesen. Ist sich also nicht zu verwundern, daß eine Stadt Basel sich in die Auffführung bemeldter Reichs-Stände nicht finden können.

Diesen Knoten nun aufzulösen dienet zu wissen, daß schon von altem her unterschiedliche Reichs-Stände den Eidsgenossen übel gewogen, und über ihre Freyheit eifersüchtig gewesen. So ermangelte es auch nicht an solchen Leuten, welche die Stadt Basel sowohl in öffentlichen als auch besondern Versammlungen übel angeschrieben, ob hätten sie und ihre Vor-Eltern von derselben grossen Schaden erlitten, und wäre ihnen nicht nach Gebühr Recht gehalten worden. Insonderheit aber bewegten die Cammer-Richter, welche, weil sie von allen Ständen des Reichs seynd, auch bey allen Ständen gute Freunde hatten, Himmel und Erden, daß vielbesagter Artickel nicht ohne Beding und Vorbehalt dem Friedens-Instrument möchte einverleibet werden. Massen

sie

sie leicht erachten konnten, daß solches ihnen nicht zu sonderbaren Ehren gereichen, sondern jedermann gedencken würde, sie hätten sich solcher Sachen angemasset, derer sie nicht befugt gewesen. Damit nun ihre Ehre gerettet würde, so drangen sie mit aller Macht darauf, daß, wann man je für das künfftige die Exemtion der Stadt Basel bewilligen wolte, man doch die schon ausgesprochene Urtheil aufs minste gut heisse, und sie die noch schwebende Händel ausmachen lasse. Es war aber sowohl den übrigen Eidsgenossen als aber der Stadt Basel allzuviel daran gelegen, als daß sie solches hätten zugeben können. Damit nun die von Basel bey einer so weit aussehenden Sache keinen Fehltritt thun möchten, erkundigten sie sich nochmahls bey ihrem Herrn Burgermeister des gantzen Verlauffs seiner Unterhandlung, und sonderlich dessen, was zwischen ihm und den Gesandten der Reichs-Stände vorgegangen, sie erhohleten sich auch bey ihren Mit-Eidsgenossen Raths, ob sie erstbemeldtes Schreiben der Reichs-Stände beantworten oder aber mit Stillschweigen übergehen solten. Man befande aber weit besser dasselbe gründlich zu beantworten, und zugleich an den Frantzösischen Bevollmächtigten Herrn Servien zu schreiben, denselben dieser neuen

Zumuthung von Seiten der Reichs-Stände zu berichten, und ihn zugleich zu befragen, ob vielbemeldeter Exemtions-Artickel nicht ohne einiges Beding und Vorbehältniß sey verabredet worden. Was nun hierauf erfolget, werden wir in folgendem Artickel zu vernehmen haben.

* PACIS MONASTERIENSIS, ARTICULUS DE BASILEA ET HELVETIIS: Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Civitatis Basileensis & universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis Processibus & mandatis executivis, à Camera imperiali contra dictam civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque cives & subditos emanatis, requisita Ordinum imperii sententia & consilio, singulari decreto die 16. Mensis Maji anno proxime præterito declaraverit, prædictam Civitatem Basileam, cæterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemtionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem imperii dicasteriis & judiciis subjectos; Placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum Arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere.

Das

Das siebende Buch.

NAchdem die Herren Eidsgenossen gewisse Nachricht erhalten, daß das weltberuffene Westphälische Friedens-Instrument den sechsten Augustus Neuen Calenders in Beysein der Partheyen abgelesen, genehm gehalten, mit allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Mayntzischen Gesandten versiegelt hinderleget, auch daß der Artickel, so sie betrifft, ohne einiges Beding, so wie er verabredet, dem Instrument einverleibet worden, sie also in voller Sicherheit zu seyn geglaubet, hernach aber von ihren Mit-Eidsgenossen erfahren müssen, daß die Reichs-Stände erst nach der Hand und gemeiner Genehmhaltung bemeldtem Artickel etliche ihrer unbeschränckten Freyheit sehr nachtheilige Bedinge anzuhengen sich unterstünden, auch in derselben an die Stadt Basel abgegangenem Schreiben sehr nachdencklicher Sachen enthalten, welche nicht nur einen irrigen Begriff von dem gantzen Exemtions-Geschäfft geben, sondern auch mit der Zeit grosse Weitläufftigkeit nach sich ziehen konnten, als haben sie, wie gedacht, ihren Mit-Eidsgenossen von Basel angerathen, dieses Schreiben noch vor Unterzeichnung des Friedens, welches, wie schon verdeutet, den dreyzehenden und vierzehenden

henden October zu Osnabrück hernach geschehen, gründlich zu beantworten.

Diesem guten Rath nun zu Folge, hat eine löbliche Stadt Basel nicht nur ein Antwort, Schreiben an die Herren Bevollmächtigten der Reichs-Stände unterm letzten September abgehen, sondern auch dasselbe mit allen Beylagen, welche sie in ihrer Antwort angezogen, begleiten lassen. Ihr Schreiben aber war folgenden Innhalts: Was die Herren Bevollmächtigten an sie schrifftlich gelangen lassen, hätten sie nicht ohne sonderbares Befremden vernommen, und ob gleich solche beschehene Anmuthungen billich an eine löbliche Eidsgenossenschafft, von welcher, und nicht von Basel allein die Gesandtschafft nach Münster, laut Schreibens, so den neun und zwantzigsten Januarius an die Kaiserlichen Bevollmächtigten abgegangen, abgeordnet, hätte gerichtet werden mögen, so haben sie doch nicht ermangelt des abgesandten Herrn Burgermeister Wettsteins Bericht darüber zu vernehmen, und darbey befunden, daß weder seine gehabte Eidsgenössische Instruction noch bey Herren Kaiserlichen den zweyten Januarius gethaner Vortrag, noch die hernach gethane Erläuterung, noch einige andere übergebene Rescharges mitbringen, daß er eine neue Exemtion von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht, dem die Stadt Basel einige Jurisdiction über sie niemahls gestän-

geständig gewesen, und noch nicht sey, oder von dem Heil. Römischen Reich gesuchet, sondern allein den Herren Kaiserlichen, im Nahmen der Römisch-Kaiserlichen Majestät, als Oberhaupt des Römischen Reichs, vor- und angebracht, was die Kaiserliche Cammer wider eine Stadt Basel und folglich gantze Eidsgenossenschafft tentire, was eine löbliche Eidsgenossenschafft dargegen entschlossen, und zu was Mißverstand und Weiterung solches endlich auskauffen möchte, mit angehengtem gebührlichem Ersuchen und Begehren, (wie schon von gesamter Eidsgenossenschafft im Julius 1643. und 44. an Ihre Kaiserliche Majestät beschehen), daß dergleichen Irrungen, zu diesen ohne das beschwerlichen Zeiten und Läufften aus dem Mittel geräumet, gäntzlich abgeschaffet, und dargegen das hergebrachte gute Verständniß beharrlich möchte fortgesetzet werden. Krafft dessen dann auf ihr der Herren Kaiserlichen Erinnern sie, die Reichs-Stände selbst, an das Cammer-Gericht den achten September 1647. geschrieben, worfür eine Stadt Basel gantz hohen und dienstlichen Danck sage.

Weil nun aus solchem sonnenklar erscheine, daß gesamte Herren Reichs-Stände der Herren Cameralen Intention nicht für practicabel, sondern vielmehr gut befunden, die allschon erkannte Processe und der Execution halber

aus-

ausgelassene Mandata aufzuheben, keine neue zu erkennen, sondern mit allem biß zu Ihrer Kaiserlichen Majestät erfolgenden endlichen Erklärung innzuhalten; und nun hierüber höchstgedachte Majestät keine neue, weniger bedingte, sondern vielmehr eine Declaration schon habender Exemtion, unter dero Kaiserlichen Decret eingeschicket, und dem Eidsgenößischen Abgesandten durch ihre vortreffliche Legaten einlieffern lassen, diese auch nicht weniger sich mit den Bevollmächtigten beyder Cronen verglichen, wie dessen in aufrichtendem Friedens-Schluß gedacht worden, und es hiemit eine gäntzliche erörtert und ausgemachte Sache seyn solle, dessen alles auch eine löbliche Eidsgenossenschafft insgesamt von bemeldten Herren Bevollmächtigten schrifftlich verständiget worden; so könne demnach eine Stadt Basel nicht begreiffen noch ergründen, wie ohne Verletzung der Römisch Kaiserlichen Majestät, der hochlöblichen Cronen, und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände hohen Autorität, Respects und Ansehens, hierinnen was geändert werden möchte, sie könnte es auch, da sie von selbsten von solchem abweichen solte, weder gegen der Nachkömmlingschafft noch ihren Mit-Eidsgenossen verantworten, weßwegen sie die Herren Reichs-Stände bitte, sie dieses Orts für entschuldiget zu halten.

Wann

Wann dann alles im Grund der Wahrheit vorerzehlter massen beschaffen, sie auch seither weder von der Römisch-Kaiserlichen Majestät noch beyder Cronen Franckreich und Schweden Bevollmächtigten eines andern verständiget und berichtet worden, als gelebe sie der ungezweiffelten Zuversicht, daß es durchaus bey dem, was das unbedingte Kaiserliche Decret und darüber verglichene General-Clausul, wie auch Ihrer Majestät und der Cronen Herren Legaten gewisse Vertröstungen und Declarations-Schrifften mit sich bringen, sein endliches Verbleiben, auch wider solches einige Protestationes und Neben-Reservata keinen Platz haben werden. Ersuche demnach die Herren Reichs-Stände ihrem freyen Stand nichts ferners, was dem entgegen seyn möchte, zuzumuthen, weniger denselben unter dem Schein des Justitz-Wesens mit einigen angedroheten Gewaltthaten, welche ihre Mit-Eidsgenossen, (denen die widrige Beharrung nothwendig angebracht werden müßte) sowohl als sie betreffen, auch übrige Verbundene endlich berühren und nach sich ziehen würden, anfechten noch bekümmern zu lassen. Sie sey und verbleibe gleichwohl darbey des beständigen Anerbietens, männiglichen, fürnemlich des Heil. Reichs Unterthanen und Angehörigen auf Begehren und Erfordern gut, schleunig, unpartheyisch Recht wiederfahren zu lassen, wie sie

wünsche

wünsche und begehre, daß den ihren auch hinwiederum administrirt werde. Nicht weniger erbiete sie sich, (welches andere freye Stände zu thun groß Bedenckens haben würden) dafern Wachter oder jemand anders sich ab ihr zu erklagen, oder an sie was Spruches und Anforderung zu haben vermeinte, dem oder denselben vor den gesamten Herren Eidsgenossen, güt- oder rechtliche Rede und Antwort zu geben, und sich zu aller Gebühr und Billigkeit anweisen und verleiten zu lassen. Sonsten könne Herr Burgermeister Wettstein sich nicht erinnern, daß was sonderbares mit ihm im Nahmen der Reichs-Stände wäre conferirt worden, ausser daß ihm von Seiten des Chur-Mayntzischen Directorii ein kurtzes Memorial vorgezeiget, darauf er sobald seine Erklärung darunter gezeichnet, und solches wieder an seinen Ort zurücke gegeben, mit welchem ermeldtes Directorium zufrieden gewesen und acquiescirt, worbey sie es auch ihres Theils durchaus bewenden lasse ꝛc. ꝛc.

Neben diesem Schreiben an die Herren Reichs-Stände liessen die von Basel noch ein anderes Schreiben an den Frantzösischen Bevollmächtigten Herrn Servien mit allen Beylagen, so die Sache ausheitern konnten, abgehen, und ihn zugleich befragen, was seit des Eidsgenößischen Gesandten Abreiß in Ansehen des Exemtions-Geschäfftes möchte vorgegangen

gangen seyn. Dieser antwortete ihnen unterm acht und zwantzigsten October von Münster aus mit grosser Höfflichkeit, und vermeldet, daß er ihr Schreiben samt Beylagen zu recht empfangen, ihr Absehen auch daraus wohl vermercket, er samt übrigen Herren Bevollmächtigten von Franckreich hätte, wie solches Herr Wettstein selbst bezeugen werde, der Eidsgenossen Begehren mit allem Eifer unterstützet, und es endlich durch GOttes Gnade so weit gebracht, daß in dem abgeredten Artickel nichts abgeändert, sondern derselbe nach der Abschrifft, die er ihnen gegenwertig zusende, dem Friedens-Instrument einverleibet worden. Wahr ist es, sagte er, daß die Herren Reichs-Stände einige Auslegung und Beschränckung daran zu hängen sich unterstanden, es haben aber weder die Schwedischen Gesandte noch Ich darein bewilligen wollen, welches die Ursach gewesen, daß sie den Entschluß gefasset Euer Herrlichkeiten selbst zuzuschreiben, um einen Versuch zu thun, ob ihr etwann durch ein gütlich Mittel euch unter einander über ihre verlangte Bedinge und Vorbehalt vergleichen möchtet, welchem uns zu widersetzen wir keine Ursache gehabt, massen ein solches Mittel nicht anderst als mit Eurer Bewilligung könnte ausgefunden werden, Euer in dem Instrument eingeruckte Artickel aber unterdessen in voller Krafft verbleibet, und ohne einige Abänderung. Wolten

sie aber jetzund dem Artickel eine Auslegung, so dem wörtlichen Innhalt und rechten Verstand desselben zuwider, geben, so können sie selbst ihrer beywohnenden Vernunfft nach leichtlich ermessen, daß solches ihnen allein als einer Parthey, und ohne der andern Bewilligung nicht zugelassen sey. Auf dieseshin verspricht er noch ferners sorgfältig zu wachen, daß diese Sache zwischen den Reichs-Ständen und der Stadt Basel keine Mißhelligkeit erwecke, damit man beyderseits der so lange gewünschten Ruhe geniessen möge.

Bey diesem 1648sten Jahr nun haben wir nichts weiters zu bemercken, als daß zu Anfang desselben die Durchleuchtige Republick von Venedig, wegen des schweren Kriegs, so sie mit dem Groß-Türcken um die Insul Candia geführet, von beyden ihr verbundenen Städten Zürich und Bern, durch ihren in der Eidsgenossenschafft wohnenden Anwald einen Volcks-Aufbruch von 2100. Mann begehret, welchem Begehren auch die Städte willig entsprochen, nachdem sie mit dem Herrn Residenten wegen dieser Volcks-Werbung alle nothwendige Berathschlagung gepflogen, auch sich mit demselben einer gewissen Capitulation, wie man besagte Kriegs-Leute halten solle, verglichen. Zum Obristen über dieses Regiment ward von der Republick Venedig Herr Johann Rudolff Werdmüller von Zürich erwehlet.

Nach-

Nachdem des Westphälische Friedens-Instrument nicht nur von den Kaiserlichen und Schwedischen, sondern auch von gesamter Reichs-Ständen anwesenden Bevollmächtigten unterzeichnet, und zugleich so starck verpönet, daß gegenwertige Vergleichung, wie die Bothschaffter sagen, ein ewiges Gesetze, und Pragmatica Imperii Sanctio, und so wohl Abwesenden als Gegenwertigen, sowohl Geistlichen und Weltlichen, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dannenhero sowohl den Kaiserlichen und der Stände Räthen und Officierern, als allen Gerichten, Richtern und Beysitzern für eine immerwährende Richtschnur gegeben sey, auch keine geistliche noch weltliche Rechte darwider angehöret, oder zugelassen werden; derjenige aber der diesem gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handele ꝛc. in die Straff des Friedens-Bruchs ipso facto verfallen seyn solle, als vermeinten die Eidsgenossen, sie wären nunmehro in völliger Sicherheit, und würde nun niemand mehr ihre so feyrlich erkannte Freyheit anzufechten sich gelüsten lassen, sie befanden sich aber nochmahls in ihrer Meinung betrogen, indem die Bevollmächtigte der Reichs-Stände, die annoch zu Münster versammelt, unterm sieben und zwantzigsten Mertzen 1649. ein noch schärfferes Schreiben als das vorhergehende, an die Stadt Basel abgelassen, in welchem sie vermelden,

daß Basel zwar auf die begehrte gegenseitige Rechtshaltung in ihrer Antwort willfährig, in Ansehen der Execution der gefällten Urtheilen, und insbesondere den Wachter betreffend, außzüglich sich erkläret, den Artickel aber wegen des schuldigen Contingents zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts gäntzlich mit Stillschweigen übergangen hätte. Nun hätten sie zwar nicht unterlassen, obangezogenes ihr Schreiben, gleich bey dessen Einlangung, und erst neulich auf nochmahliges bewegliches Anhalten des Wachters und anderer Interessirten, auch des Cammer-Gerichts selbst in reiffe Berathschlagung zu ziehen, und ihre angeführte Gründe zu erwegen, auch den Königlich-Schwedischen Bevollmächtigten der Nothdurfft nach daraus zu communiciren. Es haben aber sowohl bemeldte Schwedische Bevollmächtigte, als auch sie ihre Gründe von solcher Wichtigkeit nicht befunden, daß in Ansehen derselben, insonders aber des von den Reichs-Ständen an die Cammer vom achten September 1647. abgelassenen limitirten Schreibens, die einmahl rechtmäßig gefällte Cammergerichtliche Urtheilen cassirt, Basel auch von Beytragung ihres schuldigen Contingents an den Unterhalt des Cammer-Gerichts ledig gezehlet werden solle. Dann obwohl die Stände das Cammer-Gericht wohlmeinend erinnert, der Zeit zwar die wider Basel erkannte

Processe

Processe aufzuheben, auch mit Erkennung neuer innzuhalten, so sey doch solches nicht weiters als auf anderweite Kaiserliche Erklärung und erlangten allgemeinen Frieden im Reich verstanden worden. Dieweil nun des Kaikers Intention niemahls gewesen, noch auch jetzo sey, oder seyn könne, die Stadt Basel, als zum Reich ungezweiffelt gehörig, ohne Worwissen und Genehmhaltung Churfürsten und Stände à toto Imperio Romano, welches doch anfänglich nicht gesucht worden, zu eximiren, die Stände aber in die Befreyung von der Cammer-Jurisdiction zwar lediglich, in die aber nach der Hand gesuchte Exemtion vom gantzen Reich anders nicht als mit den dreyen angehengten Bedingen gewilliget, die ausserе Cronen mit ihnen auch in so weit einig, daß die Schweden in Ansehen der Sachen Billichkeit vor Erfüllung solcher Bedinge, zu einiger Garantie über den Baßlerischen Exemtions-Artickel nicht gehalten seyn wollen. Sie können sich auch nicht einbilden, daß eine löbliche Eidsgenossenschafft hieraus eine gemeine Sache machen, und was mit Urtheil und Recht von dem competirlichen Richter ausgesprochen ꝛc. wider Recht und Billichkeit oppugniren helffen wolle. Sie geleben also der guten Hoffnung, es werden die von Basel der Sache mit mehrerm nachdencken, mit der Partition nicht länger aufhalten, den Wachter in

dieser seiner höchsten Noth nicht hülff- und trostloß lassen, sondern dem was in Camera mit Recht erkannt worden, schuldige Folge leisten, darneben auch, wann sie je die Exemtion versichern wollen, das schuldige Unterhalts-Contingent in Zeit von dreyen Monaten erlegen, und sich also zu Erfüllung der dreyen Bedinge bequemen, im übrigen aber durch serneres Verweigern nicht Ursach geben, daß das Cammer-Gericht durch die im Reich zugelassene Mittel, die Execution in einem und anderm so gut es könne, befördere. Worzu verhoffentlich die von Basel es nicht kommen lassen, sondern mit genehmer Bequemung den Rechsten begegnen werden.

Es wolte aber eine löbliche Stadt Basel, dieses der Reichs-Stände so bedrohliches Schreiben für sich allein nicht beantworten, sondern trug solches gemeiner Eidsgenößischer Versammlung auf der Jahr-Rechnung zu Baden vor, da dann die Eidsgenößische Raths-Bothschaffter nach reiffer Berathschlagung sich entschlossen, dieses Schreiben in gemeinem Nahmen ernstlich zu beantworten, und weil die Reichs-Stände vorgeben, ob wäre des Kaisers Intention niemahls gewesen, die Stadt Basel unbedingt von dem Reich zu eximiren, diese Sache auch schrifftlich an Ihre Kaiserliche Majestät gelangen zu lassen. In der Antwort nun an die Reichs-Stände vermelden sie, sie hätten

hätten aus ihrem an die Stadt Basel abgelassenen Schreiben vernommen, daß die Stände vermeinen und gleichsam zum Grund setzen, ob hätte eine löbliche Eidsgenossenschafft, und sonderlich die Stadt Basel durch Herrn Burgermeister Wettstein eine neue Exemtion, und zwar erstens nur von der Cameralischen Jurisdiction, hernach aber vom gantzen Reich gesuchet, von welchen das erstere zwar lediglich, das letztere aber mit gewissen Bedingen bewilliget worden, nun kommen dergleichen Andungen ihnen den Eidsgenossen eben seltzam, wunderlich, und fremde vor, sintenmahl sie niemahls in Gedancken genommen, dergleichen Exemtionen, derer sie samt und sonderlich nunmehr weit über Menschen-Gedencken genossen, und derer sie sich genugsam versichert gehalten, erst jetzt zu begehren und zu suchen, sondern die Intention, Befehl und gantze Verrichtung ihres Abgeordneten sey gewesen, Ihrer Kaiserlichen Majestät und den Cronen, einer löblichen Eidsgenossenschafft Klagen wider das Kaiserliche Cammer-Gericht, den Entschluß so die Eidsgenossen deßwegen gefasset, und die böse Folgen, so aus diesem Geschäfft erwachsen möchten, gebührend vorzustellen, mit Bitte, dergleichen Irrungen aus dem Wege zu räumen, und für jetzt und künfftig gäntzlich abzuschaffen, welches auch Ihre Kaiserliche Majestät und die Cronen bewogen, nicht nur die Kaiserliche De-

claration darüber zu ertheilen, sondern auch einen unbedingten Artickel darüber zu verfassen, und dem Friedens-Instrument einzuverleiben. Weil nun, sagen sie ferners, die Sachen erzehlter massen beschaffen, und wir samt und sonderlichen, so lange wir uns in Eidsgenößischem Bund erhalten, ausser GOTT keinen andern Richter als uns selbst erkannt haben, noch biß dato erkennen, und dahero von Rechts- und Billichkeit wegen weder unsern Eidsgenossen von Basel noch andern unter uns einige Partition der vermeintlich ausgegangenen Cammer-Urtheile, weniger Beytrag des übel angemassetenRichters prätentirenden Unterhalts kan zugemuthet werden ꝛc. Als bitten wir, uns und unserm freyen Stand mit dergleichen Neben-Andungen fürbas zu verschonen, diejenige die dergleichen antreiben, zur Ruhe und auf das, was das Kaiserliche Decret und der Friedens-Schluß mit sich bringet, zu weisen, und diß um so vielmehr, weil durch denselben alle Neben-Reservata, Restrictiones und Conditiones, wie die auch von Menschen immer erdacht werden mögen, gäntzlich caßirt, aufgehoben und abgethan seynd. Dardurch wird der Römisch-Kaiserlichen Majestät, der Cronen und der Reichs-Stände Authorität und Ansehen erhalten, das, was recht und billich ist, verschaffet, alle Weitläufftigkeit, in welche man ohnfehlbar fallen würde, wann die Eids-

genossen

genossen zu öffentlicher Rettung ihrer Freyheit schreiten müßten, abgeschnitten, eine löbliche Eidsgenossenschafft aber verbindlich gemachet, solches gegen die Herren Reichs-Stände, das gesamte Römische Reich, dessen unterschiedliche Glieder in während diesen Verwirrungen von Seiten der Eidsgenossen nicht wenig Freundschafft genossen, nach bestem Vermögen zu verdienen. Ubrigens lassen wir es bey der Stadt Basel Schreiben und Anerbieten bewenden, die Herren Reichs-Stände versichernd, wo jemand bey uns und gemeiner Eidsgenossenschafft um Recht ansuchen würde, demselben die Justitz schleunig und gebührend wiederfahren zu lassen ꝛc. Den zehenden Julius 1649.

Das Schreiben aber an den Kaiser war von gleichem zehenden Julius folgender Meinung gestellet: Nachdem es Ihrer Kaiserlichen Majestät zu ihrem unsterblichen Nachruhm, und zu Trost und Erquickung der wehrten Christenheit durch ohnzweiffliche Vorsehung GOttes gefallen wollen, einen allgemeinen Frieden im Heil. Römischen Reich zu schliessen, hätte solches eine löbliche Eidsgenossenschafft zum höchsten erfreuet, insonderheit da sie gesehen, daß auch darinnen ihres freyen eximirten Stands, welcher von Seiten der Cammer zu Speyer wider Recht und Billichkeit habe wollen angefochten werden, genugsame

Vorsehung beschehen, und wie es mit denen alldort vermeintlichen erkannten Processen und Arresten jetzt und künfftig solle gehalten werden, sattsam erläutert worden, für welche Kaiserliche Gnade sie demüthigsten Danck abstatten. Sie können aber Ihrer Majestät nicht verheelen, daß schon im Augustus verstrichenen Jahrs der Stadt Basel ein Schreiben unter dem Titul der Reichs-Stände zugekommen, ob hätten sie in den Artickel der Exemtion anderst nicht als mit den Bedingen, daß die von der Cammer ausgesprochene Urtheile vollzogen, die noch rechtshängige Sachen ausgetragen, und das so viel Jahre ausstehende Cammer-Geld von Basel bezahlt werde, bewilliget. Und obwohl bemeldte Stadt Basel sich genugsam verantwortet und erwiesen, daß man keine neue Exemtion gesuchet, sondern nur über die Aufführung des Cammer-Gerichts sich beklaget, und um Abschaffung dergleichen Irrungen gebeten, auch sich sonderlich auf Ihrer Majestät Decret, und auf den erfolgenden Friedens-Schluß, auf welche beyde Stücke der Reichs-Stände Schreiben an die Cammer gleichfalls gegründet gewesen, beruffen, welche nunmehro durch GOttes Gnade erfolget, und dardurch angeregte Processe ohne einigen Vorbehalt zernichtet und aufgehoben. Obwohl auch gedachte Herren Reichs-Stände in ihrem Gutachten an Ihre Kaiserliche Majestät

stät vom achtzehenden Februarius 1647. welches man übriger Puncten halber an seinem Ort gestellt seyn lasse, selbst bekennen, daß eine Stadt Basel schon etlich und viertzig Jahre vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts privilegirt gewesen, daß sie sich jederweilen bey der Kaiserlichen erlangten Exemtion manutenirt und den Cammergerichtlichen Mandaten keine Parition geleistet, noch einigen Cammer-Gerichts-Unterhalt jemahls bezahlet, massen sie nur nicht einmahl in einigem alten oder neuen Anschlag sich befinde; so sey doch solches alles bey etlichen zu Münster zurücke gebliebenen Herren Reichs-Ständen, die den Herren Cameralen allzugeneigt, ohnerheblich gewesen, und haben sich solche nicht gescheuet, einer Stadt Basel von frischem bedrohlich zuzuschreiben, und allem, was vorgegangen und durch den Friedens-Schluß erläutert worden, einen andern Verstand anzudichten, und darbey so viel zu verstehen zu geben, als ob dieses Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Intention nicht entgegen, und mit den aussern Cronen also überleget und verglichen wäre. Wann nun eine löbliche Eidsgenossenschafft nicht begreiffen könne, wie solches alles mit Ihrer Kaiserlichen Majestät höchster Authorität zu vergleichen, zumahlen derselben fürtreffliche Herren Legaten schrifft- und mündliche Bezeugungen, das Kaiserliche Decret, und endlich der Friedens-Schluß selbst,

in welchem alle Protestationes und Contradictiones der vergangenen und gegenwertigen Zeiten gäntzlich verworffen worden, sie viel eines andern versicheren, als habe sie solches Ihrer Kaiserlichen Majestät gebührend anbringen, und dieselbe demüthigst bitten wollen, ihr ferners die Kaiserliche Gnade zu erweisen, daß dergleichen ohngewohnte Zumuthungen gegen sie insgesamt und insbesondere fürbas gäntzlichen eingestellet verbleiben. Insonderheit aber den Herren Cameralen aus Kaiserlicher Vollmacht zu befehlen, daß sie nunmehro dem Friedens-Schluß gemäß sich bequemen, einer Stadt Basel und gemeiner Eidsgenossenschafft keine neue Unruhen zu erwecken sich unterstehen, sondern so jemand an bemeldte Stadt Basel oder die ihren etwas Ansprachs zu haben vermeinte, denselben an sein behöriges Ort oder gemeine Eidsgenossenschafft zu weisen, da dann einem jeden, worzu er befüget, gut, schleunig und unpartheyisch Recht wiederfahren solle.

Diesem der Eidsgenossen billichem Begehren hat Ihre Kaiserliche Majestät auch großgünstig entsprochen, und denselben von Wien aus unterm neun und zwantzigsten November in Antwort kürtzlich ertheilet: Wie Ihro Krafft tragenden Kaiserlichen hohen Amts obligen wolle dahin zu sehen, damit dem Friedens-Instrument in allem gebührend nachgelebet, und männiglich bey demjenigen, was ihme dasselbe zugiebt,

zugiebt, gehandhabet und geschützet werde, als habe Sie nicht unterlassen unter heutigem dato sowohl an ihre Kaiserliche Gesandte zu Nürnberg, als auch dem Cammer-Gericht zu Speyer, Innhalt beygefügter Abschrifften dißfalls die Nothdurfft gnädigst anzubefehlen. Der Befehl aber, welchen der Kaiser an das Cammer-Gericht abgehen lassen, bestund in folgenden Worten: Wann Uns nun Krafft tragenden hohen Kaiserlichen Amts obligen will, dahin zu sehen, damit ermeldtem Friedens-Schluß in allem nachgelebet, und Wir dahero nicht sehen können, wie die von denen Ständen zu Münster und Osnabrück, Innhalt ihres noch in jüngst verwichenem Jahr an die Stadt Basel abgegangenen Schreibens, gemachte Limitationes bey gedachtem Instrumento Pacis bestehen mögen, als befehlen Wir euch solchemnach gnädigst, daß auch ihr euers Theils euch dem Friedens-Schluß hierinnen gemäß bequemet, mehrgemeldte Eidsgenossenschafft darwider nicht beschweret, sondern dieselbe mit berührten Prätensionen und angedroheten Processen (zumahlen selbige in ermeldetem Friedens-Schluß in specie caßirt und aufgehebt worden) hinfüro allerdings verschonet. An dem erstattet ihr unsern gnädigsten Willen und Meinung ꝛc.

In diesem 1649sten Jahr hat der zehen Gerichte Bund im Bündnerland mit Ertz-Hertzog Ferdinand Carl einen nutzlichen Auskauff

kauff um alle des löblichen Ertz-Hauses von Oesterreich an die acht Gerichte und in dem Untern Engadin habende Rechte und Ansprachen getroffen, welches den Ruhestand und gute Nachbarschafft zwischen beyden Ständen nicht wenig befestiget hat. Es hatten nemlich, wie schon oben verdeutet, die Grafen von Werdenberg, Montfort, Toggenburg ꝛc. unterschiedliche Rechte bey den acht Gerichten, welche endlich von den Grafen von Metsch und Gaudentz an die von Tyrol und von diesen an das löbliche Ertz-Hauß gefallen. Nun spanneten die Ertz-Hertzogen besagte Rechte hoch oder nieder, je nachdem ihnen der Glücks-Wind geblasen, bald wolten sie die höchste Lands-Herrlichkeit, bald aber vergnügten sie sich mit dem, was die vorgehende Grafen gehabt, und also ermangelte es niemahls an Anlaß zu Streit und Mißhelligkeit. Damit nun solcher Anlaß für eins und allemahl aus dem Grund gehoben werden, und der zehen Gerichte Bund zu völliger Ruhe kommen möchte, ward von Seiten der Bündner ein Auskauff angetragen, zu welchem Ertz-Hertzog Ferdinand sich nicht ungeneigt bezeiget, angesehen er von seinen habenden Rechten wenig Vortheil ziehen konnte. Also wurden zu beyden Theilen etliche abgeordnet, welche bemeldten Auskauff treffen solten: Als nun die Unterhandlung so weit gekommen, daß es nur noch an

erfor-

erforderlichen Geld-Mitteln ermangelt, haben etliche Eidsgenößische Städte eine Summe von 25000. Gülden herzuschiessen sich anerbothen. Worauf endlich des Ertz-Hertzogs Bevollmächtigte mit den Bündnerischen Abgesandten einen vollkommenen Auskauffs-Verglich um 75000. Gülden geschlossen, Krafft dessen der Ertz-Hertzog und das löbliche Ertz-Hauß sich aller hiebevor an den acht Gerichten gehabter Rechten, Eigenthum und Ansprachen in geist- und weltlichen Sachen, Schlösser, Häuser, Lehen und aller anderer Nutzbarkeit gäntzlich und überall entzogen, die Gerichte und Gemeinden ihrer dem Hauß Oesterreich geleisteter Eides-Pflichten ledig gesaget, sie für freye Leute erkläret, und ihnen deßwegen alle in Handen gehabte Gewahrsame, Documente, Urbarien und andere Schrifften zugestellet. Und damit dieser Auskauff desto grössere Krafft haben möchte, ist derselbe von Kaiser Ferdinand dem dritten, als dem höchsten Haupt des löblichen Ertz-Hauses feyrlich bestätiget worden. Auf diese Weise ist der zehen Gerichte Bund, nach so vielen Streitigkeiten, so er dieser Rechte wegen mit bemeldtem Ertz-Hauß gehabt, zu völliger Ruhe und Freyheit gelanget, und ist dieser Auskauff demselben nicht zu theuer zu stehen kommen, wann wahr ist, daß Ruhe und ein beständiger Frieden alles Gold überwieget.

Es

Es war zwar der allgemeine Frieden einerseits zwischen dem Kaiser, Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, und beyden verbundenen Cronen von Franckreich und Schweden, anderseits aber zwischen Spanien, und den vereinigten Niederlanden geschlossen, allein Franckreich und Spanien stunden noch in öffentlicher Fehde gegen einander, und bezeugeten noch zur Zeit wenige Lust zum Frieden. Die Frantzosen vermeinten mit den Spaniern, wann sie mit denselben allein zu fechten hätten, leicht zurecht zu kommen, hingegen hofften die Spanier, daß sie wegen den Mißhelligkeiten und Verwirrungen, die sich damahls an dem Frantzösischen Hof gefährlich hervor gethan, im Trüben würden fischen können. Die Hoch-Burgunder, als sie gesehen, daß die Hoffnung zum Frieden verschwunden, und beförchtet, es möchte ihr Vaterland frischerdings zum Schau-Platz des Kriegs dienen müssen, hatten schon in verstrichenem Jahr bey den Eidsgenossen angelegenlich angehalten, daß sie das seit etlicher Zeit ersessene Neutralitäts-Geschäfft wieder vor die Hand nehmen möchten. Hingegen arbeitete der Frantzösische Bothschaffter Herr de la Barde auf der Jahr-Rechnung sehr eiferig an der Bunds-Erneuerung mit Franckreich. Es hatte aber noch zur Zeit wenigen Anschein darzu, massen die Eidsgenossen in vielen Stücken gegen Franckreich mißvergnüget waren.

waren. Nicht nur wurde den alten Beschwerden keine abhelffliche Masse gegeben, sondern dieselben wurden wegen der schlechten Regierung in Franckreich von Tag zu Tage vermehret. Die Eidsgenößischen Völcker in Franckreich wurden nicht nur zum Angriff fremder Herrschafften wider den Bund mißbraucht, sondern die Besoldung blieb aus, so daß die gantze Last der Unterhaltung bemeldter Völcker auf die hohen Kriegs-Beamtete gefallen, welche also über Vermögen sich selbst angreiffen müssen, und für ihre treugeleisteten Dienste in die äusserste Armuth wären gestürtzet worden, wann die Eidsgenossen ihnen nicht unter die Arme gegriffen, und auf Bezahlung der ausstehenden Sold-Gelder mit Ernst gedrungen hätten. Diß alles ward dem Frantzösischen Bothschaffter auf der Jahr-Rechnung in der Antwort auf seinen Vortrag nachdrücklich vorgestellet, und sonderlich über den Mißbrauch der Eidsgenößischen Völcker geklaget, auch ihm zu verstehen gegeben, daß bey sobewandten Sachen keine Hoffnung zu der Bunds-Erneurung vorhanden. Es ermangelte aber bemeldter Bothschaffter, gleich seinen Vorfahren, nicht die alten Beyspiele anzuführen, Krafft welchen die Eidsgenößischen Völcker sich nicht nur zu Beschirmung des Königreichs, sondern auch

auch zum Angriff fremder Länder zu allen Zeiten hätten gebrauchen lassen. Die Eidsgenossen gestuhnden, daß zwar solches zu Zeiten, aber jedesmahl wider den Innhalt des Bundes beschehen, und daß sie allezeit darwider protestiret hätten, werden auch solches inskünfftige nicht gedulden. Diesen Puncten trieben die Eidsgenossen um so viel mehr, weil der Spanische Gesandte ihnen auf gleicher Tagsatzung einen nochmahligen Verweiß wegen Mißbrauch besagter Völcker gegeben, dem man aber zur Antwort ertheilet, daß man solches von Seiten der Eidsgenossen gleichfalls hoch empfinde, und nach allen Mitteln demselben zu begegnen ernstlich trachte. Ubrigens bestätigten die Eidsgenossen ihren vor einem Jahr gemachten Abschied und Entschluß, daß sie von der Bunds-Erneurung nichts hören wolten, es wären dann alle Anforderungen sowohl gemeiner Orte als besonderer Peronen abgeführet, und alle Beschwerden abgethan. Nachdem nun von Seiten der Cron Franckreich keine Besserung erfolget, sondern die Beschwerden von Tag zu Tage sich gehäuffet, haben die Eidsgenossen deßwegen eine besondere Tagsatzung im December des lauffenden Jahrs gehalten, die Sache sich tieff zu Hertzen gezogen, dem Frantzösischen Bothschaffter bemeldete Beschwer-

den

den schrifftlich zugestellet, und denselben ersuchet, solche ohne Anstand dem König zu übersenden, mit angehengter Erklärung, wo nicht schleunige Remedur erfolge, sie fest entschlossen seyen, ihre Völcker durch eine Gesandtschafft nach Hauß zu beruffen. Als nun auch dieses nicht erheblich gewesen, haben sie ihrem Entschluß gemäß, der Gesandtschafft ihren Fortgang gelassen, und den vier Städten Zürich, Bern, Freyburg, und Solothurn aufgetragen, in gemeiner Eidsgenossen Nahmen, die Gesandte an den Frantzösischen Hof zu ernennen, mit Befehl, daß bemeldete Gesandte auf Lichtmeß ein tausend sechshundert und fünfzig zu Solothurn sich besammeln, unter sich selbst und mit dem Frantzösischen Bothschaffter das Nothwendige verabreden, und hernach an den Hof verreisen solten. Also ward von Zürich Herr General Major Conrad Werdmüller, Seckelmeister und des Raths, von Bern Herr Hauptmann Vincentz Wagner, des Raths, von Freyburg Herr Hauptmann Johann Rudolff Weck, Schuldheiß, und von Solothurn Herr Hauptmann Johann Jacob von Stahlalb, des Raths, samt Herrn Johann Heinrich Holtzhalb, Secretarius, von Zürich verordnet, welche auf bestimmte Zeit zu

Solothurn eingetroffen, und hernach den zehenden Februarius mit vier und zwantzig Pferden ihre Reise nach Hofe angetreten.

Das achte Buch.

In diesen Zeiten mußte die Cron Franckreich die Schwäche einer Einzel-Herrschafft bey Minderjährigkeit ihres Königs scharff genug empfinden. Dieses Königreich gleichete sich damahls einem Schiff, in welchem aus Mangel eines erfahrnen Steuer-Manns jedermann nach dem Steuer-Ruder greiffet, und an demselben sitzen will. Des Königs Frau Mutter die Königliche Regentin Anna vor Oesterreich, und ihr ausländischer Staats-Bedienter der Cardinal Mazarin hatten nicht Ansehen genug einen jeden in den Schrancken der Gebühr zu behalten. Nicht nur die Printzen vom Geblüt, das Parlament zu Paris, die Bürger dieser Haupt-Stadt, unter dem Titul der Schleuderer, der Coadjutor des Ertz-Bischthums zu Paris, der nachmahlige Cardinal von Rez, sondern auch die Weiber selbst, die Hertzoginnen von Longueville, Montbazon, Chevreuse, Chatillon, die Pfältzische Printzeßin und andere mehr wolten Theil an der Regierung haben. Staats- und Liebes-Händel wurden so wunderlich unter einander vermischet, daß niemand klug daraus werden konnte. Was Staats- und Weiber-List, was Verstellung, Betrug ꝛc. für

Ränke ersinnen kan, ward alles angewendet, um einander zu betriegen und hinder das Licht zu führen. Erstbesagter Cardinal von Rez, der selbst eine Haupt-Person in diesem Schauspiel gespielet, hat uns den Vorhang davon weggezogen, so daß man mit Erstaunung sehen kan, wie vieler Verstellungen das menschliche Hertz fähig ist, und wann ein vernünfftiger betrachtet, was für liederliche Trieb-Räder offt die wichtigsten Händel, welche die Augen der gantzen Welt auf sich ziehen, haben, so müssen ihm bald alle menschliche Sachen verächtlich vorkommen. Wer den damahligen Zustand von Franckreich recht kennen will, der mag die Gedächtniß-Schrifften des Cardinals von Rez, Joli, Rochefoucault ꝛc. lesen. Gleich im Jenner des 1650sten Jahrs wagte der Cardinal Mazarin einen sehr verwegenen Streich, indem er die Printzen von Conde, Conti und Longueville in gefängliche Verhafft nach Vincennes bringen ließ. So bald solches geschehen, führte er den jungen König in die Normandey, und hernach in Burgund, um die Anhänger des Printzen von Conde zu unterdrucken, so daß die Eidsgenößischen Gesandte den König bey ihrer Ankunfft zu Paris nicht angetroffen.

Sie hatten zwar alsobald bey dem Hertzog von Orleans, als General-Statthaltern des Königreichs, Verhör; liessen sich auch mit den

den anwesenden Staats-Bedienten in Unterhandlung ein, weil aber ihr habender Befehl, indem sie im Nahmen ihrer Herren und Obern, und der in Frantzösischen Diensten stehenden Hauptleute, etliche Millionen zu fordern hatten, bemeldten Staats-Räthen bey damahls erschöpfften Königlichen Schatz-Cammer sehr unangenehm gewesen, als suchten diese allerhand Hinderniße in den Weg zu werffen, damit man zu keinem endlichen Schluß gelangen möchte. Dann erstlich wolten sie ihre Hoheit zu sehr treiben, den Gesandten weder die Ehre, die ihnen gebühret, noch den Titul der Ambassadorn, welcher doch Gesandten von einem souverainen Stand zukömmt, geben. Zum andern schlug noch ein verdrießlicher Beyhandel darzu, indem etliche Eidsgenößische Fahnen auf ihrer Heimreiß bey dem engen Paß, die Claus genennet, von einer Frantzösischen Parthey übel beschimpffet, und etlichen Hauptleuten und Soldaten ihre Waffen abgenommen worden, für welchen Schimpff die Gesandten auch Genugthuung forderten, die Staats-Räthe aber solche nicht geben wolten. Es ertheilte zwar der König den Gesandten nach seiner Zuruckkunfft den neun und zwantzigsten April Alten Calenders eine feyrliche Verhör, ließ sie durch zwey Königliche Carossen, welche mit dreißig andern der vornehmsten Staats-Bedienten begleitet gewesen, von dem Grafen

von Brulons und Herrn Giraud, als Introducteurs abholen. Der Marschall von Schomberg, als General über die Eidsgenößische Völcker, präsentirte dieselben dem König, dieser gab ihnen die Hand, die Königliche Regentin aber, welcher der Hertzog von Anjou, des Königs Herr Bruder zur Lincken stuhnd, beantwortete selbst ihren Vortrag; Hernach hatten sie auch bey dem Herrn Cardinal Mazarin Verhör. Bey diesem allem aber blieb das Haupt-Geschäfft, als eine unbeliebige Sache noch immer hangen. Und obwohl die Gesandten nach des Königs Ankunfft mit etlichen ausgeschossenen Staats-Räthen unterschiedliche Handlungen gepflogen, so konnte man sich doch nicht vergleichen, und hatte es das Ansehen, als wann alles sich zerschlagen wolte. Es bedaurete die Gesandte nicht wenig, daß die Obriste und Hauptleute ihrer Nation mit so schlechtem Danck solten bezahlet werden, da doch die Eidsgenößischen Völcker bey allen diesen gefährlichen Unruhen, der Königlichen Regierung so getreue Dienste geleistet, des Königs hohe Person wohl verwahret, und seinen Thron befestiget. Dann wann sie sich auf eine andere Seite, wie es dann an Zumuthungen nicht ermangelt, geschlagen hätten, so würde es um die Königliche Regierung übel gestanden seyn, für alle diese treue Dienste nun, und für so viel vorgeschossene Gelder solten die Obriste

und

und Hauptleute nichts als den Bettelstab zur Belohnung darvon tragen. Dessen allen konnten die Königlichen Staats-Räthe nicht in Abrede seyn, allein sie schützten die Unmöglichkeit vor, daß kein Geld vorhanden. Nachdem aber die Gesandte sich ernstlich verlauten lassen, wie daß sie, wann man ihrem billichen Begehren nicht besser entsprechen würde, von ihren Herren und Obern Befehl hätten, die Eidsgenößische Völcker ohne Verzug heimzuführen, man ihnen also nur die Ruckreise und nothwendigen Unterhalt auf derselben anweisen solte, als kam es endlich wegen Bezahlung der aufgeschwollenen Sold-Gelder den $\frac{12}{22}$sten Meyen zu einem Verglich, welchen der König bestätiget, das Parlament aber einregistriret hat. Krafft dessen nun solten in diesem 1650sten Jahre eine Million Francken, und zwar viermahl hundert tausend baar, die übrigen sechs mahl hundert tausend aber in dreyen Zielen samt zehen tausend Francken Zinß abgeführet, die folgende fünf Jahr aber in jeglichem fünfmahl hundert tausend alle Quartal der Fronfasten, im sechsten aber 605986. der Zinß mitgerechnet, ausbezahlet, zur Versicherung etliche Königliche Kleinodien hinderleget, auch die Zölle und Einkommen der Kauff-Häuser zu Lion und Valence, wie auch der Weinzoll zu Paris darum verschrieben werden. Obwohl nun die Eidsgenößischen Gesandte nach geschlos-

senem Vertrag noch eine geraume Zeit zu Paris verblieben, und die übrigen Beschwerd-Puncten auch abhandeln wollen, so konnten sie doch für dißmahl weiters nichts erhalten, und nahmen also, nachdem der König nach Guienne den ersten Julius verreiset, sie aber bey vier und zwantzig Wochen zu Paris sich aufgehalten hatten, ihre Ruckkehr nach Hauß.

Weil sie aber erst nach geendeter Jahr-Rechnung bey Hauß angelanget, als ward eine andere Tagsatzung gegen Ende October nach Baden ausgeschrieben, theils die Erzehlung ihrer Verrichtung anzuhören, theils über die Unruhen, die das Cammer-Gericht zu Speyer, der Stadt Basel frischerdings erwecket, sich zu berathschlagen. Nachdem nun die Eidsgenossen den Bericht von der Gesandten Verrichtung angehöret, waren sie mit der Auffühlung der Königlichen Staats-Bedienten keineswegs zufrieden, weil sie gegen Gesandte von einer freyen und mit der Cron Franckreich verbundenen Nation sich allzu hochfahrend erwiesen, die begehrte Genugthuung wegen des Clauser-Handels nicht geleistet, sondern die Eidsgenößischen Gesandte vermahnet, solches fallen zu lassen, und ferners nicht zu anten, sonderlich aber weil auch dem geschlossene Verglich noch zur Stunde nicht in dem geringsten Stücke genug gethan. Dieses alles hat man dem anwesenden Frantzösischen Bothschaffter Herrn

de

de la Barde empfindlich vorgehalten, und demselben rund heraus gesaget, daß wann dem getroffenen Vertrag nicht nachgelebet, und die bey der Claus den Eidsgenößischen Knechten abgenommene Waffen nicht ausgelieffert werden, man Eidsgenößischer Seite zu andern Entschliessungen schreiten müsse. Sie liessen es darbey auch nicht bewenden, sondern verbothen alle Recrues und Volcks-Ergäntzungen in Franckreich bey Verliehrung Ehr und Guts, und wann keine Besserung erfolgen solte, so waren sie entschlossen ihre Völcker gäntzlich heimzuberuffen.

Mit den frischen Streit-Händeln zwischen der Stadt Basel und dem Cammer-Gericht zu Speyer hatte es folgende Beschaffenheit: Es konnten nemlich die Herren Cameralen den Verweiß, ob hätten sie sich Sachen, die ihnen nicht gebührten, angemasset, noch nicht verdauen, sonderlich gieng ihnen sehr zu Hertzen, daß Basel den geforderten Ruckstand zu Unterhalt des Cammer-Gerichts zu bezahlen beständig sich geweigert. Diesen Ruckstand setzten die Cammer-Richter auf etlich und viertzig tausend Gülden, und verhoffeten dardurch ihres Schadens, den sie in dem grossen deutschen Krieg erlitten, sich um etwas zu erhohlen. So lag ihnen auch mehrgemeldeter Wachter, dessen Proceß von zweyhundert Gülden, um welche es anfänglich zu thun gewesen,

durch

durch sein unnütz und weitläufftig Gesuch biß auf viertzig tausend gestiegen, beständig in den Ohren. Ferners hatten sie Herrn Obrist Klugen seine Anforderung von einer erklecklichen Summe an die Stadt Basel gleichfalls zugesprochen. Weil sie nun wohl sahen, daß sie bey Ihrer Kaiserlichen Majestät nicht aufkommen konnten, steckten sie sich hinder die Stände des Reichs, gaben vor, dieselben hätten nicht anders in die völlige Exemtion der Stadt Basel von dem Reich bewilliget, als mit Beding, daß dieselbe die von dem Cammer-Gericht gefällete Urtheile annehme und denselben ein Genügen thue, auch den Ruckstand des Cammer-Gelds abführe. In diese Bedinge hätten auch die auffern Cronen bewilliget ꝛc. Damit sie nun zu ihrem Zweck gelangen möchten, haben sie an unterschiedliche Churfürsten und Stände Verhaffts-Mandate ergehen lassen, Krafft welchen die Baßlerische Güter und Waaren, wo dieselbe zu betreten, solten angehalten werden. Nachdem nun die Baßlerische Kauffleute gewohnter massen die Franckfurter Herbst-Messe besuchet, hat man nicht nur an vielen Orten ihren Personen aufgepasset, sondern auch zu Schlettstatt ihre Waaren mit Verhafft beschlagen, ausgepacket, Geld- und Silber-Geschirr, endlich die Waaren selbst auf Speyer gebracht, und dem Cammer-Gericht überliefert, und zu Maynz gleichfalls der Baßler

Güter

Güter angehalten. Als auch die von Basel durch einen eigenen Bothen die Auslieferung ihrer verhafften Güter an die Stadt Schlettstatt begehret, hat dieselbe nichts anders in Antwort, als das Executions-Mandat von der Cammer zu Speyer übersendet. Und damit die Eidsgenossen aus diesem Handel nicht eine gemeine Sache machen möchten, hat man ihre Personen und Waaren aller Orten sicher durchgehen lassen.

Nun sahe man Eidsgenößischer Seite dieses der Cammer Beginnen als eine frevele That und gefährlichen Einbruch nicht nur in der Eidsgenossen Freyheit, sondern auch in den neulich geschlossenen Frieden an, daher man sich auf erstbemeldter Tagsatzung eiferig berathschlaget, wie diesem Unwesen mit allem Ernst möchte begegnet werden. Der Entschluß wurde gefasset, die Eidsgenößische Ehre, Reputation und Freyheit, wann es nicht anderst seyn könnte, mit dem Schwert zu erhalten. Siebenzig Fahnen, jeder von dreyhundert zu Fuß, und dreißig Compagnien Reuter, alles auserlesenes Volck, wurden beordert sich in Bereitschafft zu halten, und vier und zwantzig Stuck wurden zum Feldzug bestimmet. Die Catholischen Orte samt den Bündnern erbothen sich auch, keine Reichs-Güter weder über St. Gotthard noch durch Bünden hinein in Italien oder heraus gehen zu lassen, sondern so viel sie

dersel-

derselben betreten möchten, in Verhafft zu legen. Der Frantzösische Bothschaffter mahnete auch die Eidsgenossen an, ihre Freyheit wider die unbefügte Unternehmungen des Cammer-Gerichts hertzhafft zu beschützen, und das ihre mit bewaffneter Hand zu suchen. Weil aber bey diesem allem die Kaiserliche Authorität nicht wenig verletzet sich befunden, indem die Cammer das ausdruckliche Verboth Ihrer Kaiserlichen Majestät, die Baßler ferners zu beunruhigen, ausser Augen gesetzet, als ward für gut erachtet, ehe man zur Thätlichkeit schritte, eine Gesandtschafft an den Kaiser abgehen zu lassen, um einen Versuch zu thun, ob durch desselben Kaiserliche Vollmacht die Sache noch in der Güte möchte beygeleget, und die verhaffteten Güter ausgelieffert werden. Diese Gesandtschafft nun wurde Herrn Sebastian Bilgeri Zweyer von Evenbach, Land-Ammann und Lands-Hauptmann von Uri, als einem am Kaiserlichen Hof wohl bekannten Herrn, dessen sich der Kaiser selbst in seinen Angelegenheiten mit der Eidsgenossenschafft, als seines Anwalds bedienet, und Herrn Burgermeister Wettstein, der seine Fähigkeit zu dergleichen Sachen, in seiner Gesandtschafft zu der Friedens-Handlung genugsam an den Tag geleget, aufgetragen, welche auch ihre Reiß unverzüglich angetreten, und den $\frac{7}{17}$ten December zu Wien eingetroffen haben.

Gleich

Gleich darauf, nemlich den $\frac{2}{12}$ten erhielten sie bey dem Kaiser gnädigste Verhör, und trugen ihrer Herren und Obern Anligen demselben sowohl mündlich als schrifftlich vor. Bey dem Eingang legen sie Ihrer Kaiserlichen Majestät zu Sinn, was bißher in dem Exemtions-Geschäfft vorgegangen, was in dem sechsten Artickel des Friedens-Schlusses deßwegen versehen, wie die Eidsgenossen an Ihre Majestät im Julius 1649. geschrieben, und was dieselbe ihnen gantwortet, auch wie sie ihren Kaiserlichen Befehl sowohl an das Cammer-Gericht zu Speyer, als auch an ihre eigenen Bevollmächtigten zu Nürnberg abgehen lassen, bey den Ständen des Reichs dahin zu arbeiten, daß der Stadt Basel und gemeiner Eidsgenossenschafft inskünfftige mit dergleichen Zumuthungen möchte verschonet werden. Gleichwie nun sie Ihrer Kaiserlichen Majestät vor so hohe Gnade gebührenden Danck abstatteten, als hätten ihre Herren und Obern nicht den geringsten Zweiffel gehabt, daß nicht der hohe Kaiserliche Befehl, welcher auf den Friedens-Schluß gegründet, von Seiten des Cammer-Gerichts würde in gebührende Obacht gezogen, und demselben nachgelebet werden. Es hätten aber die Herren Cameralen, dieser Zuversicht schnurgerad entgegen, mit Hindansetzung dieses alles, durch hin und wieder ausgefertigte Executions-Mandate so viel zuwegen gebracht,

bracht, daß nach jüngstgehaltener Franckfurter Herbst-Messe den Baßler-Kaufleuten auf freyer Strasse aufgepasset, und als sie für ihre Personen dessen verwahrnet und entgangen, derer Waaren und Güter zu Schlettstatt und Mayntz gewaltthätig gehemmet, die Fuhrleute bey ihren Eiden, was Baßlerische Güter seyen, auszusagen, angehalten, die Fuhr-Brieffe geöffnet, sonderlich zu Schlettstatt alle Baßlerische, und unter derer Condotta gehende Güter ausgepacket, durchsuchet, die Baarschafft darvon genommen, das übrige wieder zusammen gerafft, und samt den Geldern auf Speyer geführet; zu Mayntz aber, die mit den Baßlern correspondirende Factorn, wie verlaute, gleichfalls beeidiget, und ihnen von dieser Begebniß das wenigste nach Basel zu berichten, bey hoher Straffe untersaget, und in allem dergestalt verfahren, als wann die Stadt Basel und gantze Eidsgenossenschafft abgesagte und erklärte Feinde des Heil. Römischen Reichs wären, so gar, daß auch zwischen denen hiebevor in offenem Krieg und Fehde gestandenen Partheyen, dergleichen kaum vorgegangen. Und obwohl man gleich Anfangs die Ursachen solcher Gewaltthat zu wissen, hernach auch die Auslieferung der verhafften Güter, oder daß selbige unverändert bleiben möchten, von der Stadt Schlettstadt begehret, so sey doch auf das erste anders nichts, als daß solches aus

Befehl

Befehl der Cammer beschehen, auf das andere aber gar keine Antwort erfolget. Dahero einer gesamten Eidsgenossenschafft diese schwere und unverhoffte Begebniß sehr tieff zu Hertzen gegangen, hätten sich auch in Krafft der Bünde verpflichtet befunden, wann sie wären gemahnet worden, die unschuldig angegriffene und beleidigte zu retten, und das Gegenrecht an die Hand zu nehmen.

Nachdem sie aber, sonderlich bey letzterer Zusammenkunfft und allgemeiner Berathschlagung zu Gemüthe gezogen, wie hoch Ihrer Kaiserlichen Majestät Ansehen und Respect bey diesem Handel eingeflochten sey, haben sie in dem Geschäfft keineswegs füreilen, sondern es bevorderst Ihrer Majestät gebührend anbringen, und bey derselben als höchstem Oberhaupt des Heil. Reichs um Vollstreckung des Friedens-Schlusses die Verbesserung demüthigst suchen wollen. Gelange demnach an dieselben, im Nahmen ihrer Herren und Obern ihr demüthigstes Bitten und Begehren, sie geruhen, diese grosse Unbill, Gewaltthat und schweren Einbruch in den neulich geschlossenen und ausgekündeten Frieden, samt denen daraus fliessenden bösen und besorglichen Folgen, allergnädigst zu behertzigen, ihr ab solchem Beginnen tragendes Mißfallen würcklich sehen, und wider die Ursächere und Fehlbare aus Römisch-Kaiserlicher Machts-Vollkommenheit, durch

kräfftige Mittel dergestalt verfahren zu lassen, daß nicht allein das Abgenommene und bißher Vorenthaltene mit Abtrag bereits ergangenen und täglich aufwachsenden Kostens, Schadens und Zinses den Beleidigten unverweilet erstattet, sondern auch die jetzige Urheber und sonst männiglich künfftighin von dergleichen, dem alten Herkommen, Ihrer Kaiserlichen Majestät darauf gegründeten Declaration und Befehlen, auch dem so hoch verpöneten Friedens-Schluß schnurrichtig zuwider lauffenden Eingriffen, gäntzlich abgehalten, einer Eidsgenossenschafft insgesamt und besonders, wie auch ihren Angehörigen vollkommene Sicherheit verschaffet, und sie die Gesandte mit allem dem, so man hierzu nothwendig erachte, versehen werden. Diß werde Ihrer Kaiserlichen Majestät Hoheit, dem Friedens-Schluß, beharrender guter Verständniß gemäß, auch ein kräfftiges Mittel, die Eidsgenossenschafft ihr und ihrem Ertz-Hauß Oesterreich höchstens zu verbinden, der gesamten Eidsgenößischen Nation auch ein Antrieb seyn, für Ihrer Majestät glückselige Regierung ꝛc. den Höchsten eiferig anzuruffen.

Diesen der Gesandten Vortrag hat höchstgedacht Ihre Kaiserliche Majestät gantz gütig angehöret, sich wegen des angebrachten demüthigen Grusses und beschehenen Anerbietens gnädigst bedancket, und sich hinwiederum erkläret, samtlicher Eidsgenossenschafft jederweilen mit

Kaiser-

Kaiserlichen Hulden und Gnaden gewogen zu verbleiben, auch darbey angedeutet, daß sie dieser besondern Sache an ihrem Ort wolten nachsehen, sie die Gesandten aber hernach mit gnädigster Expedition abfertigen lassen: Inmittelst werden sie sich zu gedulden, und da man was weitern Berichts von ihnen vonnöthen hätte, denselben seiner Behör zu ertheilen wissen. Dieser Kaiserlichen Vor-Antwort nun, und zumahlen so schleunig erhaltenen gnädigen Verhör wegen haben die Gesandte sich unterthänigst bedancket, und darauf von Ihrer Majestät Abschied genommen, folgender Zeit aber nicht ermangelt, nebst Ertheilung gründlichen Berichts um die Abfertigung gebührlich und beweglich anzuhalten. Unterdessen haben sie die gleiche Ehren-Bezeugungen von Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem gantzen Hof, die man den Bothschafftern der Durchleuchtigsten Republick Venedig zu erweisen pfleget, genossen, seynd auch nicht lange aufgehalten, sondern den letzten December Neuen Calenders 1650. zu ihrem Vergnügen abgefertiget, und ihnen unterschiedliche glaubwürdige Abschrifften von Befehlen, so an das Kaiserliche Cammer-Gericht und den Advocatum Fisci ꝛc. abgegangen, zugestellet und in die Hände gegeben, ihnen auch von Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät angezeiget worden, wie daß dieselbe sich gnädigst versehe, daß das Cammer-

Gericht keine weitere Schwierigkeiten, das Vorenthaltene, anbefohlener massen wieder auszulieffern, machen werde. Weil aber ermeldten Cammer-Gerichts angemaßte Befehle und Executions-Mandate an unterschiedliche des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände gerichtet und insinuirt worden, als hat Ihre Kaiserliche Majestät auch in diesem Stück die Gesandten mit öffentlichen Kaiserlichen Patenten an gedachte Stände versehen lassen, damit eine löbliche Eidsgenossenschafft sich derer zu ihrer Nothdurfft gebrauchen und bedienen könnte. Auf welche Kaiserliche erlangte Abfertigung die Gesandte nicht ermangeln lassen, so viel die Gelegenheit ihnen zugelassen, etlichen Churfürsten und Ständen davon alsobald Part zu geben, massen dann Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Saxen bald darauf mit einer Antwort eingelanget. Und weil sie in höchstbesagter Kaiserlichen Majestät so ernstliche Mandate und Befehle, und in die gnädigste Vertröstung diesen Handel nach dem Friedens-Schluß, und was in demselben versehen, zu handhaben, einigen Zweiffel zu setzen keine Ursache hatten, sondern sich derselben billich ersättigen sollen, als haben sie um ihren Abschied demüthig angehalten, beyläufftig aber auch angebracht, daß Ihre Kaiserliche Majestät gnädigst geruhen wolten eine löbliche Eidsgenossenschafft inskünfftige durch ihre Cantzley mit einem

einem höhern Titul zu betheilen, worzu ihnen auch gute Hoffnung gemacht worden. Endlich haben sie den $\frac{20}{30}$sten Januarius 1651. von Ihrer Kaiserlichen Majestät die Abschieds-Verhör erhalten, in welcher sie ihre demüthige Danckſagung aller erzeigter Kaiserlichen hohen Gnaden und Willfahr wegen wiederhohlet, Ihre Majestät aber sie mit Versicherung aller Kaiserlichen Gnaden, und einem Recreditiv an ihre Herren und Obern gnädigst erlassen. Worauf sie wohlvergnügt ihre Ruckreiß angetreten, und glücklich bey Hauß angelanget.

Was nun das Kaiserliche Mandat an das Cammer-Gericht zu Speyer betrifft, so war dasselbe sehr ernsthafft eingerichtet; dann nachdem Ihre Kaiserliche Majestät die Hergangenheit der Sache, und wie die Eidsgenossen klagend bey Ihr eingekommen, der Weitläufftigkeit nach erzehlet, erkläret sie sich gantz deutlich, sie befinde des Cammer-Gerichts Aufführung also beschaffen, daß dieselbe weder mit einigem Schein Rechtens, noch der ihnen vorgebildeten Limitation und Declaration des Friedens-Schlusses, noch vielweniger mit der vorgeschützten gleichförmigen Kaiserlichen Intention sich verantworten oder rechtfertigen lasse. Sintenmahl dergleichen Einschränckungen, vermöge Friedens-Artickel 17. G. gantz keine Krafft und Würckung haben, auch des Cammer-Gerichts Aufführung der Kaiserlichen Intention

und Befehlen gantz zuwider, wie sie solches hätten aus Kaiserlichem Befehl, Schreiben vom neun und zwantzigsten November 1649. wohl abnehmen können. Zu dem nicht auf das, was etwann die Stände bey Behandlung des gemeinen Friedens und vor dessen Auskündung vorbehalten, noch auf was sie in Folge desselben Vorbehalts nachwerts geschrieben, sondern auf das was das Kaiserliche Exemtions Decret, und der nach desselben Innhalt, im Heil. Reich verkündete und bestätigte Friedens-Schluß mit sich bringe, zu sehen sey, welches dann ohne einigen Vorbehalt vermöge, daß die Stadt Basel und übrige Schweitzerische Cantons von dem Heil. Reich exemt und befreyet bleiben, und die wider sie geführte Processe und Verhafft, sie seyen ausgegangen wann sie wollen, gäntzlich aufgehebt seyn sollen. So lige auch Ihr, als dem Oberhaupt und höchsten Vollstrecker des Friedens ob, dahin zu sehen, damit niemand wider den Friedens-Schluß beschweret, sondern darbey gehandhabet und beschützet werde. So dann auch die Repressalien, als eine Gattung Krieges im Heil. Römischen Reich, sonderlich wider diejenige, die von demselben eximirt seyn, ohne Ihr als des Oberhaupts Vorwissen und Beystimmung zu beschliessen und auszuführen, weil daraus grosse Bewegungen entstehen, und die allgemeine Ruhe gestöhret werden möchte, weder

weder dem Kaiserlichen Cammer- noch einigem andern Gericht erlaubet, als habe Ihre Majestät die von dem Cammer-Gericht ausgegangene Mandate von Verhafftung und Uberlieferung, auch die darauf erfolgete Execution, als widerrechtlich und gemeinem Friedens-Schluß in der That entgegen, nach der Sachen reiffer Erwegung für null und nichtig erkläret, auch demnach diese Kaiserliche Ladung wider das Cammer-Gericht erkennet und ertheilet.

Gebieten euch also (sagt der Kaiser ferners) samt und sonders von Römisch-Kaiserlicher Macht, und bey Pön einhundert Marck löthigen Golds, halb in unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil der Eidsgenossenschafft unnachläßig zu bezahlen, und bey Vermeidung unserer Kaiserlichen hohen Ungnade, und derer in dem Friedens-Schluß wider die Ubertreter versehenen Mittel hiemit ernstlich, daß ihr euere ausgegangene Mandata de arrestando und extradendo alsobald wiederum cassirt, vernichtet, und annulliret, so dann alle abgenommene und bißher vorenthaltene Waaren, Güter und Gelder, oder derer rechten Werth, mit Abtrag bereits aufgegangenen und täglich aufwachsenden Kostens, Schadens und Interesse, denen Beleidigten unverzüglich restituiret und erstattet, euch auch inskünfftige aller dergleichen Proceduren wider die Baßler und die samtliche Eidsgenossenschafft

und andere allerdings enthaltet und müßiget, als lieb euch ist obbemeldte Pön der Straffe zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Wir heischen und laden euch auch von obgerührter unserer Kaiserlichen Macht hiemit, daß ihr innerhalb eines Monats den nechsten, nach Insinuirung dieses unsers Kaiserlichen Gebothsbrieffs, so wir euch für den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorié, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach durch euch selbst, oder euern vollmächtigen Anwald, an unserm Kaiserlichen Hof, welcher Enden derselbe alsdann seyn möchte, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kaiserlichen Mandat, alles seines Innhalts, gehorsamst gelebt sey. Wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, euch um euers Ungehorsams willen in vorgedachte Pön und Straffe gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Anruffen und Bitten hierinn mit gemeldter Erkanntniß und Erklärung verfahren, gehandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset euch zu richten. Geben in unserer Stadt Wien den 31sten December 1650.

Von

Von gleichem Dato hat Ihre Kaiserliche Majestät noch zwey Schreiben, das erstere an bemeldtes Cammer-Gericht, das andere aber an den Advocatum Fisci, Herrn Balthasar Hatteisen abgehen lassen. In dem erstern vermeldet der Kaiser, er zweiffle nicht, daß sie seinem Geboths-Brieff nicht gebührende und schuldige Folge leisten werden. Denselben habe er ihnen durch eigenen Bothen zugeschickt, weil diß eine Sache sey, die leicht anderwertige Bewegungen und Unruhen im Reich erwecken könnte, wolle sie deßwegen, zu desselben schleunigster und unfehlbarer Vollziehung nochmahls erinnert haben. Gestalten er auch durch Beybringern dieses ihrer verläßlichen Antwort gewertig sey. Gegen Hatteisen aber gebraucht sich der Kaiser, nachdem er was vorgegangen, erzehlet, unter andern folgender Worte: Als haben wir darneben gegen dir gleichfalls unser hohes Mißfallen scheinen zu lassen, und dir ernstlich zu verweisen, daß du dich gelüsten lassen, diese nichtige, und sowohl unserer Kaiserlichen Jurisdiction als auch dem Friedens-Schluß zuwider lauffende Processe und Execution zu suchen und auszuwürcken nicht umgehen mögen, mit gnädigstem und ernstlichem Befehl, daß du bey Vermeidung unserer hohen Ungnade und andern schweren Einsehens, von diesen ausgewürckten Processen abstehest, und dich dergleichen hinfüro wider die Stadt Basel und

gemeine Eidsgenossenschafft gäntzlich enthaltest. An dem erstattest du unsern gnädigsten und ernstlichen Willen und Meinung ꝛc. Auf gleichen Tag hat auch Ihre Kaiserliche Majestät ihren offenen Brieff an alle Churfürsten und Stände ausgefertiget, in welchem sie neben Erzehlung des Streit-Handels die gleiche Gründe, wie oben, anführet. Daß die Limitationes und Interpretationes, oder die Einschränck- und Auslegungen, auf welche das Cammer-Gericht seine Processe gründe, ungültig, krafftloß, und in des Friedens-Instrument siebenzehenden Artickel selbst verbothen, daß ihre Kaiserliche Intention, auf welche man sich beruffen wolle, niemahls gewesen dergleichen Vorbehalt zu machen, daß es nicht darauf ankomme, was die Stände sich vorbehalten, oder an Basel geschrieben, sondern was das Kaiserliche Decret, und der darauf gegründete sechste Friedens-Artickel ausweise. Daß ihr als dem höchsten Haupt oblige, dahin zu sehen, daß dem Friedens-Schluß in allem ein Benügen geschehe, daß keine Repressalien ohne des Oberhaupts Wissen, sonderlich wider Fremde können erkennet werden, massen die Sachen von allzu grosser Wichtigkeit. Daß gleichwohl die Stadt Basel dem Wachter und übrigen Anklägern vor ihren Mit-Eidsgenossen gütlich oder rechtlich Rede und Antwort zu geben, und also der Rechts-Abschlag hier nicht könne vorgeschützet

geschützet werden. Aus welchen Gründen sie des Cammer-Gerichts Mandate für nichtig erkläret, und hingegen ein Mandatum restitutorium und Inhibititorium an dasselbe abgehen lassen. Dieses habe sie den Ständen darum zu wissen machen wollen, daß sie denen von dem Cammer-Gericht wider die Stadt Basel erkennten widerrechtlichen und unbefügten Mandatis de arrestando keineswegs statt thüen, sondern sich dem gemäß erzeigen, was dißfalls des Friedens-Schlusses Artickel 6ter ausdrücklich vermag, und also nicht gestatten, daß besagte Stadt und gemeine Eidsgenossenschafft darwider beschweret werde. Und da auch bey ihnen den Ständen, ein oder andern Orts, etwas von ihren Waaren, Gütern und angehörigen Personen auf bemeldten Cammer-Gerichts angezogene Mandate über Zuversicht noch aufgehalten würde, ihnen dasselbe ohne einiges Entgelt restituirt und abgefolget, und also alle widrigenfalls besorgende Ungelegenheiten abgewendet und verhütet werden mögen. Diß sey besagtem Friedens-Schluß gemäß, und beschehe Ihrer Kaiserlichen Majestät daran ein sonder angenehm Gefallen.

Als nun die Eidsgenößische Gesandte diesen offenen Kaiserlichen Brieff unter anderm auch Johann Georgen, Churfürst zu Sachsen zugesendet, hat derselbe ihnen von Dresden aus unterm siebenden Februarius des folgenden

Jahrs

Jahrs geantwortet. Er habe sich jederzeit beflissen und seine Rathschläge dahin gerichtet, daß, wie durch so viel Mühe, Sorgen und Unkosten der liebe Frieden in dem Vaterland wieder zuwegen gebracht, derselbe auch in dem Land und bey den Angrentzenden erhalten, und allerseits gute Freund- und Nachbarschafft gepflantzet werden möchte. Und weil er bey dem Westphälischen Friedens-Tractat eintzig hierauf abgezielet, als sey ihm desto mehr zuwider gewesen, als er vernommen, und von dem Cammer-Gericht selbst berichtet worden, daß wegen etlicher verhaffteter Baßler-Güter einiger Mißverstand zwischen demselben und einer Eidsgenossenschafft sich eräugnen wollen. Daher er noch kurtz verwichener Zeit, an erwehntes Cammer-Gericht geschrieben und dasselbe zu Erlassung der angelegten Verhafften beweglich ermahnet. Zweiffle auch nicht, die Cameralen, zumahl Ihrer Kaiserlichen Majestät Cassations-Befehl darzu gekommen, werden demselben allergehorsamst nachleben, und ihren Principalen mit aller Satisfaction begegnen. Wordurch der Mißverstand aus dem Weg geräumet, die alte gepflogene nachbarliche Freundschafft wieder hergestellt und erhalten, und die Eidsgenossenschafft zu allem nachbarlichen Gegenwillen hinwiederum desto mehr gereitzet werde.

In

In dem Recreditiv aber so Ihre Kaiserliche Majestät den Eidsgenößischen Gesandten an ihre Herren und Obern ertheilet, vermeldet sie: Sie hätte der Eidsgenossen Anligen sowohl schrifftlich als auch mündlich durch ihre Gesandte genugsam verstanden; gleichwie nun Sie als Oberhaupt im Heil. Reich, über demjenigen was ihr den Eidsgenossen den vierzehenden May 1647. ertheiltes Exemtions-Decret, der darauf erfolgete allgemeine Friedens-Schluß, und ihr auf denselben gegründetes Schreiben vermag, steiff und fest zu halten, jederzeit gemeint gewesen und noch sey, als sey ihr dieses (der Cammer Beginnen) sehr fremd vorgekommen, habe demnach zu Erzeigung ihres darob tragenden Mißfallens in Krafft hohen tragenden Kaiserlichen Amts, nicht unterlassen, sowohl Cammer-Richtern, Amts-Verwesern, Vice-Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen Cammer-Gerichts, die Restitution aller abgenommener Sachen per Mandatum pœnale sine Clausula, als auch andern Churfürsten und Ständen des Reichs die fernere Nothdurfft durch offene Patenten anzubefehlen, und im übrigen zu ihrer, der Eidsgenossen Satisfaction ein und andere Verordnung gethan, wie sie von obgedachten ihren Gesandten mit mehrerm vernehmen werden.

den. Auf derer weitere Relation, sie, beliebter Kürtze halber sich beziehe, verbleibe ihnen mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Den ein und dreißigsten December Anno ein tausend sechshundert und fünfzig.

Das neundte Buch.

Bißher haben wir Ihrer Kaiserlichen Majestät sowohl als einer löblichen Eidsgenossenschafft Gründe, und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht von Saxen Meinung über den verdrießlichen zwischen einer Stadt Basel und dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer waltenden Streit-Handel vernommen: Dißmahl erfordern die Regeln einer guten Geschicht-Beschreibung, daß wir die Gründe der Gegen-Parthey, nemlich des Cammer-Gerichts und mitstimmender Stände gleichfalls und zwar unpartheyisch vor den Tag bringen, und hernach die Beurtheilung über das Geschäfft dem geneigten Leser überlassen. Diese Gründe nun wollen wir aus zweyen Schreiben, von welchen das eine die Cammer, das andere aber Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz an Ihre Kaiserliche Majestät abgehen lassen, herhohlen. Nachdem obgemeldter Kaiserlicher Gebothsbrieff der Cammer durch einen eigenen Bothen den ersten Februarius 1651. überlieffert worden, haben die Herren Cameralen den vierdten bemeldten Monats in Antwort ein Entschuldigungs-Schreiben an den Kaiser gestellet, in welchem sie ihre Aufführung zu rechtfertigen

fertigen trachten. Zu diesem Ende vermelden sie:

Es werde Ihre Kaiserliche Majestät sich allergnädigst erinnern, wie offt sie, die Cameralen bey derselben, wie auch bey des Reichs Churfürsten und Ständen, um ihren nothwendigen Unterhalt und ausstehende Besoldung von vielen Jahren daher angehalten, dennoch aber nach so langen ausgestandenen Kriegsläufften, bey welchen auch viele von ihren Collegen ihr Leben einbüssen müssen, noch zur Zeit keine andere Würckung gesehen als daß sie biß dato ihre äusserste Kräfften, über schon zuvor aufgesetzte ihre und der ihren Patrimonial-Güter, Haab und Nahrung würcklich dargestreckt, sich selbst gäntzlich ausgemärgelt, und die ihren in das Verderben gestecket hätten. Wann dann Ihre Kaiserliche Majestät auf ihre Klagen sie zu verschiedenen mahlen und noch verwichenen Jahrs den neunzehenden Julius vertröstet, daß ihnen bey noch währender Reichs-Versammlung zu Nürnberg, sowohl wegen Ruckstand der alten als auch wegen richtiger Abstattung der weiters fallenden Besoldungen, auch mit Ergäntzung der ledig stehenden Beysitzer-Stellen solte geholffen werden, so wäre doch bißher noch nichts erfolget. Es wären gleichwohl der Reichs-Stände Bevollmächtigte zu Münster so gar nach endlich getroffenem Friedens-Schluß den sieben und zwantzigsten

sten Martius 1649. mitleidentlich bewogen worden, über die bereits Ihrer Kaiserlichen Majestät vorgeschlagene, zu der Cameralen höchstem Schaden aber noch immer zuruck gestellte Mittel, letztlich dieses Expediens mit der Stadt Basel zu Erleichterung der Reichs-Stände zu ergreiffen, und darmit die Camerälen um etwas aufzumuntern und zu erfrischen, zu dem Ende auch ihnen den Cameralen, wie auch der Stadt Basel, mit welcher sie es allein und nicht mit der gesamten Eidsgenossenschafft zu thun hätten, absonderlich geschrieben, sie die Cameralen auch bemeldte Stadt dahin vermahnet, und also nichts weiters vorgenommen, als worzu die Reichs-Stände die Anweisung selbst an die Hand gegeben, sie darneben auch ihrer theuren Pflichten und tragenden Amts halber den anruffenden Partheyen zu ihrem Rechten zu verhelffen, und ohne einig Ansehen die Gerechtigkeit zu verwalten verbunden; als hätten sie um so viel weniger sich einige Gedancken gemacht, daß ihnen jemand hierinnen im geringsten es ungleich verdencken solle, zumahlen sie auch, so bald die Stadt Basel wegen der von dem Kaiserlichen Fiscal und dem Wachter erhaltenen Mandaten sich beschweret, solches alsobald wegen Gefahr des Aufschubs, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung beforderst an Chur-Maynz, folgends an Trier, Cölln, Pfaltz, Saxen ꝛc.

ohngescheuet berichtlich gelangen lassen.

Wiewohl auch Ihre Kaiserliche Majestät sich auf ihr an die Cammer abgegangenes Vermahnungs-Schreiben, mit den Processen gegen die Stadt Basel innzuhalten, beziehe, so hätten sie doch die gewisse Nachricht erlanget, daß dieselbe ihren Bevollmächtigten zu Nürnberg in Befehl ertheilet, der Stadt Basel Anbringen den Reichs-Ständen vorzutragen, und daran zu seyn, daß dieselbe wider das, so ihr der Friedens-Schluß giebet, nicht beschweret, sondern darbey gehandhabet werden möchte, sie hätten aber bißher von ermeldten Ständen in Ansehen der zuvor ertheilten Verordnung keinen widrigen Befehl erhalten, sondern man hätte es bey vorigem abgefaßten Schluß allerdings bewenden lassen. Daher sie nicht anderst erachten könne, als daß es bey den dreyen, der Stände Schreiben einverleibeten Bedingen sein endliches Verbleiben haben werde. Massen dergleichen Temperament, so dem Buchstaben des Friedens-Instrumentes zu widerlauffen scheinen, auch in andern Puncten, von denen, so den Frieden schlieffen helffen, zugegeben worden. Sie hätten also kein weiteres Bedencken getragen, gegen die Baßler, wider welche kein ander Zwang-Mittel vorhanden, durch den Weg der Repressalien zu verfahren, theils aus ausdrücklichem Geheiß der Reichs-Stände, als welchen sehr viel

daran

daran gelegen, daß die Last des Unterhalts von der Cammer ihnen nicht allein auf dem Hals lige, und also dieses angewiesene und ergriffene Mittel bey jetziger bekannter Reichs-Verderbung zu derselben Erleichterung vornehmlich angesehen, theils weil Ihre Majestät selbst, laut Schreibens vom sieben und zwantzigsten Mertzen 1647. wohlgefällig aufgenommen, daß die Cameralen des Heil. Reichs gemeines Interesse sich dises Orts angelegen seyn lassen. Sie hätten auch auf neulich von den Reichs-Ständen, zu Nürnberg versammelt, gethane Erinnerung biß auf Ihrer Kaiserlichen Majestät und der Stände fernere Verordnung nicht allein mit Vergantung der Baßlerischen Güter, sondern auch mit dem Fiscalischen und Wachterischen Proceß gäntzlich innegehalten, ja darzu denenjenigen, derer Waaren aus Mißverstand mit den Baßlerischen vermischet, solche auf Ansuchen alsobald auszulieffern sich willfährig erkläret, auch zum Theil bereits abfolgen lassen. Aus diesem allem erhelle klärlich, daß dieses Geschäfft nicht sie die Cameralen, sondern die Stände und das gantze Heil. Reich betreffe, gestalt ihnen sonst wenig daran gelegen, woher, von wem oder durch was Mittel sie würcklich bezahlet werden. Als geleben sie der unterthänigsten Zuversicht, es werde Ihre Kaiserliche Majestät ihnen in Ungnade desto weniger verdencken, wann sie auch

dieses an die Reichs-Stände, sonderlich aber an Chur-Trier, als vorgesetzten Cammer-Richter, laut Visitations-Memorial von An. 1572. gelangen lassen, derselben Entschluß gebührlich einhohlen, und erwarten, auch was darauf Ihre Majestät samt den Reichs-Ständen schliessen, sie die Cameralen es dabey gänzlich bewenden lassen werden. Immittelst Ihre Kaiserliche Majestät unterthänigst bittend, ihnen als dem, laut Reichs-Abscheiden, obersten und letzten Gericht mit dem durch die Baßler erschlichenen, und noch niemahlen erhörten Proceß und Citation zu verschonen.

Damit nun dieses Entschuldigungs-Schreiben bey Ihrer Kaiserlicher Majestät desto bessern Eingang finden möchte, haben die Herren Cameralen das gantze Geschäfft schrifftlich an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden von Mayntz, Herrn Johann Philippen gelangen, auch demselben durch ihren abgeordneten Protonotarium Doct. Steinmetzen mundlich vortragen lassen, in was unvermuthete und unverschuldete Ungelegenheiten und Weiterung sie dieses Geschäffts halber eingebracht werden wollen, da sie doch nicht vorbey seyn können, sich nothdringendlich an dem in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehenen Zwang-Mittel wider die Stadt Basel zu halten, als welche nicht nur das von den Ständen des Reichs, ihnen durch ein besonderes Schreiben zu Vollführung der Bedin-

dinge angesetztes Ziel der dreyen Monate, sondern ein gantzes Jahr ohne bemeldten Bedingen ein Genügen zu thun vorbeystreichen lassen, auch solche zu erfüllen, sich noch beständig weigere, sie also biß erstbemeldte Bedinge erfüllet, so wohl als andere Chur-Fürsten und Stände dem Cammer-Gericht verhafftet seyen, hätten also die Cameralen als in einer richtigen ausgemachten und durch gemeinen und einhelligen Reichs-Schluß determinirten fiscalischen Schuld-Sache, gegen bemeldte eximirende Stadt, derselben Personen und Güter, wie vormahls mehr, sonderlich aber neulich in Sachen D. Melchior ab Insula, Glöckner und Mithaffteten ꝛc. betreffend, (denen sie auch darauf Satisfaction gegeben) mit gewohnten und gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs gebrauchten Verhafft-Mandaten, dem Herkommen gemäß verfahren müssen, der getrosten Hoffnung dardurch ihres langwierigen Ausstands fähig zu werden, die durch das Kriegs-Wesen verderbte Stände um etwas zu erleichtern, hauptsächlich aber dieses kleine Corpus der Kaiserlichen Kammer, welches mit Darsetzung aller seiner zeitlichen Mittel, bey diesen beschwerlichen Kriegs-Jahren unzertrennet bey einander geblieben, nun erst in portu vor gäntzlichem Untergang zu bewahren. Sie hätten aber schmertzlich vernehmen müssen, wie daß Ihre Kaiserliche Majestät, sonder zweiffel aus

ungleichem Bericht solches gantz widerig und übel aufgenommen, gestalt von derselben löblichen Reichs-Hof-Rath ein anderwärtiges scharffes pœnale Mandatum cassatorium, bey Straff hundert Marck lötiges Golds, und mit eingerückter Bedrohung der Straff des verletzten gemeinen Friedens durch eigenen Bothen den ersten dieses Monaths eingekommen, bitten also Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden, sie wollen diese Sache ihrer hohen Wichtigkeit nach nicht allein bey denen dießmahl zu Franckfurt und Nürenberg versammelten Ständen, als nicht der Cameralen, sondern gemeiner Stände und des heiligen Reichs Sache, wie auch vörderst ihren Herren Mit-Chur-Fürsten nach Nothdurfft vor- und anbringen lassen, sondern auch ihr Entschuldigungs-Schreiben wegen dem gemeinen Interesse, und seines tragenden Ertz-Cancellariats an den Kaiserlichen Hof dahin begleiten, damit ihrer so unverschuldet, mit dergleichen unherkommenen scharffen Processen von Seiten des Reichs-Hof-Raths verschonet, die Baßler aber auf die Stände des Reichs und auf förderſame Abtragung ihrer bedingten Schuldigkeit, wie sie solches mit ihren unnöthiger Weise aufgewendeten Neben-Kösten, schon längsten hätten thun können, angewiesen, und dardurch ihre im Friedens-Schluß begriffene Exemtion um so mehr befördert und versichert, als gehindert, unterdessen aber mit den, den

Came-

Cameralen, angedroheten Poenen an sich und zurücke gehalten werden möge.

Nachdem nun Chur-Fürst Johann Philipp der Cameralen Begehren entsprochen, und ihren bey ihm gethanen Vortrag Ihrer Kaiserlichen Majestät überschrieben, hat er zugleich seine Gedancken eröffnet, mit vermelden, er hätte höchstbesagte Ihre Majestät mit seiner verdrießlichen Behelligung lieber überhoben gesehen, und darfür halten wollen, nachdem es mit ermeldter Stadt Basel Exemtion und Absonderung vom Reich bey Chur-Fürsten und Ständen, bey den Friedens-Tractaten dermassen hart gehalten, doch aber mit bewußten Bedinge von den Anwesenden darein bewilliget; andere aber bevorab, ohne Erfüllung der Bedinge davon nicht viel wissen, sondern andere Meinung fassen wollen, es würde einer Stadt Basel, um welche es dießfalls allein, und nicht um übrige Cantonen, wie in andern dergleichen vorgegangenen Urtheilen, zu thun, weit besser gewesen seyn, sich in Erfüllung der Bedinge ihrer Exemtion und Staats halber vielmehr und mit geringern Mitteln beständig zu versichern, als aber mit Ubergehung des Vorbehalts noch immerfort den Rechts-Handlungen, und dem Fiscal-Amt des Kaiserlichen Cammer-Gerichts unterworffen zu bleiben. Es würde auch bemeldter Cammer eben so viel gelten, ob sie ihre Unterhalt-Mittel unmittel-

bar von den Ständen oder aber von diesen Baßlerischen Ausstand empfangen. Dieweilen aber jenes wegen des bekanntlich verderblichen Zustandes des Reichs nicht zu erheben, den Ständen auch nicht anzumuthen eines dritten Antheil über sich zu nehmen, einfolglich diese der Stadt Basel Wiedersetzlichkeit dem allgemeinen Reichs-Schluß schnurrichtig zuwider, und sie sich nicht wohl ehender, als nach erfüllten Bedingen zur Exemtion würden beständig und sicherlich habilitiren können. Dann die Hoheit, Respect und Autoritet Ihrer Kaiserlichen Majestät und der Stände des Reichs, wie auch die Eide und Pflichten der Cammer-Richter wenigers nicht erfordern, es auch dem Friedens-Schluß in alle Wege gemäß, daß der heilsamen Gerechtigkeit, als der Seele des Reichs ihr unversperrter Lauff gelassen, und der so mühsamlich von den frommen Altfordern zusammen getragenen Cammer-Gerichts-Ordnung, als dem Haupt-Fundament genau nachgelebet, auch die Verwirrung der Jurisdictionen vermieden, und derer Würckung durch widrige Avocatoria nicht verhindert, und um dieser so unbillichen Hartnäckigkeit willen das gantze Cammer-Gericht in Verwaltung des Rechtens nicht verkürtzet werde. Ihm aber gehe bey dieser beschwerlichen Bewanntniß sorgsam zu Gemüthe, es möchte Vice-Präsident und Beysitzer, ehe sie sich in dergleichen der Cammer-

mer-Gerichts-Ordnung, worauf sie geschworen, und den Ständen zuwidergehende Processe einlassen, vor rathsamer finden, zu Rettung ihres Gewissens sich vom Rath und Gericht gäntzlich zu entziehen, das Gericht zu beschliessen, als privati zu leben, und alles in Zerrüttung kommen zu lassen, welche, da sie einmahl erfolgen sollte, das gantze Corpus, so bald wohl nicht zusammen zu bringen seyn würde. Und da dieses eine Sache, daran gleichwohl Ihrer Kaiserlichen Majestät dem heiligen Reich und dem heilsamen Justitz-Wesen ein merckliches gelegen, Er der Chur-Fürst auch wegen seines Ertz-Cantzler-Amts, vornehmlich interessirt, auch der Kaiserlichen höchst-rühmlichen Liebe zur Gerechtigkeit sich wohl beständig versichern könne, daß Ihre Majestät auf wahrhaffte Untersuchung der Sachen zu obgedachtem scharffen Mandat sich nicht so bald würden haben bewegen, oder wenigstens vorher der Sachen sattsamen Bericht einziehen lassen, zumahlen dieß vielmehr der Stände Sache, als aber der Cammer allein seyn wolle, so habe er nicht vorbey seyn können, der Cameralen Begehren in so weit statt zu geben; bitte also auf das fleissigste Ihre Majestät wolle die Sache ihrer Wichtigkeit nach überlegen, und darauf die Verfügung thun lassen, damit bemeldtes Cammer-Gericht mit fehrnern Processen und angedroheten Poenen verschonet, der Justitz ihr Lauff

gelassen, die Baßler zu Vollziehung der eingebundenen Bedinge gehalten, oder wenigstens die Stände, als welche mit solchem Vorbehalt in die Exemtion gewilliget, und die Cammer darauf verwiesen, darüber vörderest angehöret, und den Cameralen, wessen sie sich, bey so bewandten Sachen, in einem und andern eigentlich zu verhalten, bedeutet, und ohne Nachtheil der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben werden möge ꝛc. Gegeben in dem Schloß Marienberg ob Würtzburg den zwölften Februar 1651.

Es haben aber diese beyde Schreiben die erwünschte Würckung nicht gehabt, sondern den Kaiser mehr verbittert als besänfftiget, indem er der Cammer Widersetzlichkeit für eine Verachtung seiner Autoritet, ihre Hülffs-Werbung aber bey den Ständen für einen Eingriff in seine höchste Kaiserliche Jurisdiction angesehen, daher er den Cameralen alsobald unterm vierten Martii sehr scharff geantwortet folgender Meinung: Es gereiche ihm zu ungnädigstem und höchstem Mißfallen, daß sie nicht allein dem Innhalt des Friedens-Schlusses, und denen in Krafft desselben ausgegangenen Kaiserlichen Verordnungen nicht gehorsamst nachgekommen, sondern an statt dessen auch gar seine hohe Kaiserliche Jurisdiction mit gantz nichtigen unverantwortlichen Erinnerungen in Zweiffel ziehen, und sich derselben, zumah-

mahlen in Sachen, welche die Vollstreckung des Friedens antreffen, entschütten, und sich dem Kaiserlichen Verboth und dem klaren Buchstaben des Friedens zuwider, um anderwertige Declaration bewerben dörffen. Wann er derowegen es, dieser ihrer vorgeschätzten nichtigen Processe ungeachtet, bey angeregten, seinen rechtmässig ausgegangenen Verordnungen bewenden lasse, als befehle er ihnen nochmahlen ernstlich, daß sie denselben, ohne einige fehrnere Einrede und Aufzug, auch unerwartet einiger anderwertigen Resolution oder Declaration, bey Vermeidung vorhin angedroheter Poen zur Stunde gehorsamst geleben, und denen zufolge, die bey ihnen noch vorhandene Bäßlerische Güter und Wahren, denselben alsobald wider zu handen schaffen, und unweigerlich abfolgen lassen. Und weilen er benebens auch keines Wegs leiden noch gestatten könne noch wolle, daß sie seinen geehrtesten Kaiserlichen Nahmen mit unbegründten Narratis, wie in ihren eingeschickten Mandaten zu sehen, dem klaren Buchstaben, und seinen Kaiserlichen Verboth-Schreiben und Befehlen zuwider, mißbrauchen, als sey gleichfalls sein ernstlicher Befehl, daß sie sich dessen hinfüro gäntzlich müssigen und enthalten, damit er auch dießfalls wider sie schärffers Einsehen zu haben, nicht verursachet werde ꝛc.

Glei-

Gleichen Tags beantwortete der Kaiser des Churfürsten von Mayntz Schreiben sehr weitläufftig, dann nachdem er alles was der Chur-Fürst an ihn gelangen lassen, widerhohlet, setzet er, denselben zu widerlegen, den siebenzehenden Artickul des Friedens-Instruments zum Fundament, welcher meldet, daß der Friedens-Schluß eine Pragmatica Sanctio oder Grund-Gesetze des Reichs, und für eine Regul zu halten, welcher alle Gerichte und Richter in dem gantzen Römischen Reich nachgehen sollen, und daß (§. seq.) wider denselben, oder irgends einigen dessen Artickul weder geistliche noch weltliche Rechte, Decreta, Inhibitiones mandata, litispendentiæ, res judicatæ, noch einige Protestationes Contradictiones und Exceptiones unter was Nahmen dieselbe erdacht werden mögen, nicht allegirt, gehöret oder zugelassen werden sollen ꝛc. sondern verordnet, daß derjenige, so diesem Frieden mit Rath oder That zuwider handle in die Straff des Friedens-Bruchs gefallen, und wider denselben die Restitutio und Tractatio, was sich gebühret, cum pleno effectu decernirt und anbefohlen worden. Wann nun in besagtem Friedens-Schluß mit hellen klaren Worten versehen, Art. VI. daß die Stadt Basel und übrige Eidsgenossen in Possessione vel quasi ihrer völligen Libertet und Exemtion von dem heiligen Reich stehe, und dessen Gerichts-Stühlen keines Wegs unterworffen, und

und derowegen alle diejenige Processe, so von der Kaiserlichen Cammer, darunter beförderst die wegen ihres Unterhalts und des Florian Wachters gewesen, wider sie ausgegangen, gäntzlich cassirt und aufgehoben seyn sollen, auch bey diesem Artickul einige limitation, exception, reservation, nicht zu finden; Als weise sich von sich selbsten, daß dem Cammer-Gericht in keinen Weg gebühret habe, solchen klaren und gemessenen Verordnungen zuwider zu handeln, und die durch solchen allgemeinen Friedens-Schluß pur und ohne einige Bedinge verworffene Processe und Arreste von neuem aufzuwärmen, weniger dieselbe durch gewaltsame Repressalien auszuführen. Solches lasse sich auch durch diejenige Bedinge und Reservata, welche etwann die Stände zu Münster vor oder bey Aufrichtung des Friedens-Schlusses ihres Theils eingeführet, nicht entschuldigen, in Erwegung, „ daß weder die Cronen, noch Er der Kaiser selbst dieselbe Reservata angenommen, sondern allerseits verworffen, und darauf publico Consensu der Artickul in dem Friedens-Instrument stehen geblieben, wie er stehe.„

Derohalben nach also klarem, lautern, geschlossenen, publicirten und ratificirten Frieden nicht mehr in der Stände, weniger nur in etlicher derselben Räthe und Gesandten Macht gestanden, dasjenige, was in dem Friedens-Schluß pure verwilliget, allererst aufs neue

wider

wider den siebenzehenden Artickul, mit denjenigen Conditionen, welche unter währenden Tractaten, bey dem Schluß des Friedens zuvörderst von den Cronen selbst verworffen worden, zu beschräncken, und für sich allein, ohne sein des Kaisers und der Cronen, als Principal-Pacisœnten, wie auch der Baßler und Cantonen Vorbewußt und Einwilligung zu declariren, inmassen er auch dergleichen einseitigen Declarationen niemahlen Beyfall gegeben, sondern so bald er derer Wissenschafft erlanget, ausdrucklich widersprochen, daher er den neun- und zwanzigsten November 1649. der Cammer Genossen anbefohlen, die Baßler ohngeachtet der Stände Schreiben, mit dergleichen Processen fehrners nicht zu beschweren, den Ständen aber selbst durch seine Gesandten andeuten lassen, daß weilen dergleichen Limitationen im Friedens-Instrument verworffen, den Baßlern und Eidsgenossen, mit fehrnerm widrigen Schreiben verschonet, und sie bey dem, was ihnen der Friede giebt, geschützet und gehandhabet werden. Dieses Befehl Schreiben seye der Cammer schon den drey und zwanzigsten Februar in Notarii und Zeugen Gegen-Wart richtig eingeliefert worden, nichts desto weniger hätten sie sich sieben Monath hernach, nemlich den sieben und zwanzigsten September unterstanden andere Mandate, solchem schnurstracks zu entgegen, auszufertigen, und noch darzu

dar-

darein zu setzen, als wann solches seiner Kaiserlichen Intention gemäß, und er nicht anders als mit obigem Beding in der Baßler Exemtion gewilliget hätte, dessen Widerspiel ihnen doch aus seinem Verboth-Schreiben eigentlich bewußt gewesen, wordurch dann sein hoher Kaiserlicher Nahme, nicht wenig mißbraucht, und bey den Schweitzern in ungleichen Verdacht, als wann er selbst den Frieden anders, als der Buchstabe lautet, wider sie auslegen wollen, unschuldig gebracht worden wäre, wann sie nicht schon vorher eines bessern berichtet gewesen. Ja es hätten die Cameralen der Stadt Schlettstatt gar geläugnet, daß ihnen sein Verboth-Schreiben zugekommen, ohne Zweiffel aus den Ursachen, wie ihre Worte lauten, weilen der Kaiser auch dergleichen an die Stände des Reichs zu Nürenberg gelangen lassen, die Stände aber den zu Münster und Oßnabrück gemachten Reichs-Schluß nicht ändern können noch wollen, daher die Kaiserliche Resolution sub hac talica conditione zu verstehen wäre, so fehrn die Stände darein verwilligen und von dem vorigen Schluß abstehen wollten. Weilen aber solches nicht geschehen, so sey bemeldtes Rescriptum von sich selbst gefallen und aufgehoben. Jetzo aber können sie nicht in Abrede seyn, daß dieses Rescriptum ihnen noch zu rechter Zeit zu handen gekommen, vermeinen aber desselben Innhalt mit ebenmäßiger Ausflucht

flucht zu entschuldigen, welches aber nicht allein gantz unerheblich, sondern auch einen vorsetzlichen Ungehorsam und wissentlichen Hintergang der Stadt Schlettstatt auf sich trage, als welche sich auf so ungleiche Information desto mehr bewegen lassen, die verhafften Wahren abfolgen zu lassen ꝛc.

Ob nun dergleichen gegen Ihn als Römischen Kaiser und Oberhaupt im Reich, in dessen Nahmen diese wie auch alle andere Processe des Cammer-Gerichts ausgehen, so leicht zu verantworten, und mit Stillschweigen zu übergehen, könne der Churfürst von selbsten wohl erachten. Er der Kaiser wisse gar wohl, wie weit sich des Cammer-Gerichts-Jurisdiction erstrecke, sey auch niemahlen bedacht gewesen, derselben ihren geraden Lauff zu sperren, oder Sachen, die dahin gehören, seinem Hof anhängig zu machen. Es sey aber dieses eine Sache, welche nicht den Lauff der Justitz und dessen Sperrung, sondern die Execution des Friedens antreffe, worüber er Krafft tragenden hohen Amts, und als oberster Executor des Friedens, vermöge des Instruments selbst, und des Nürenbergischen Haupt-Recesses ernstlich zu halten schuldig, und so die Cammer darwider handele, sey er so wohl verbunden, als befüget dasselbe abzuschaffen, zu verhintern, auch diejenige Processe darfür zu erkennen, und zu expequiren, welche in dem Friedens-Schluß begrif-

begriffen. Und wann er über dergleichen Processe erkennet, so gebühre dem Cammer-Gericht, und zumahlen etlichen wenigen Beysitzern keine Jurisdiction und widrige Erkanntniß, sondern ihm als dem Oberhaupt und obristen Executori pacis Folge zu leisten, da auch dem gantzen Cammer-Gericht, wann es auch völlig beysamen, einige andere Gesätze zu machen, oder die gemachte seines Gefallens, auf etlicher Stände Gutbefinden, auszulegen, nicht erlaubet, sondern lige demselben allein ob, nach den Gesätzen und Constitutionen des Reichs, wie auch nach mehr besagtem Friedens-Schluß zu procediren und zu judiciren.

So habe auch das Cammer-Gericht um so viel weniger einige neue Processe erkennen können, weilen die allbereit vorher von ihnen erkennte, darauf sich die letzten fundiren, in dem Friedens-Schluß gantz aufgehoben, und demselben hierdurch die Jurisdiction wider die Baßler, als einen ausländischen Stand und Ort benommen worden. Es vermöge auch die Cammer-Gerichts-Ordnung gantz nicht, daß sie ihre Ausstände wider einigen Stand des Reichs, zugeschweigen wider diejenige, welche das Reich nicht mehr erkennen, und von selbem per legem publicam exemt und frey gesprochen, mit dergleichen gewaltthätigen Repressailles eintreiben sollen, sondern es sey vielmehr dieses darinnen, da es eben um die Execution der

von der Cammer ausgesprochenen Urtheile zu thun, versehen, daß Cammer-Richter und Beysitzer über die so dem Reich (wie nun mehr Basel und die Eidsgenossenschafft, laut Friedens, undisputirlich) nicht unterworffen, ohne des Kaisers Bewilligung keine Processe ausgehen lassen sollen, weßwegen die Cammer-Richter um so viel weniger einigen Eingriffs sich zu beklagen hätten, in Ansehen desjenigen, das er zu Handhabung des Friedens ihnen anbefohlen.

So habe man auch nicht mit der Stadt Basel allein, wie die Cameralen vermeinen wollen, sondern mit der gantzen Eidsgenossenschafft zu thun, als welche schon längsten aus diesem Werck eine gemeine Sache gemachet, und eben wegen diesen, wider die Stadt Basel ausgegangenen Cameral-Processen Ursach und Anlaß genommen, ihre und der Stadt Basel Exemtion bey den gemeinen Friedens-Tractaten mit Hülffe der Cronen, desto besser durchzutreiben, derselben Stabilirung durch den aufgerichteten Friedens-Schluß noch mehrers zu versichern, und zugleich die völlige Cassation der widrigen Processe zu behaupten, welches vielleicht noch verhütet worden wäre, wann die Cammer, nach seiner des Kaisers Wahrnung mit denselben um etwas inngehalten hätte. Gestalten dann in dem Friedens-Schluß nicht nur die Stadt Basel, sondern die gantze Eids-

ge-

genossenschafft mit ihr zugleich, als ein Corpus zusamen, für Exemt erkläret, und sich daher nicht separiren lasse, auch auf Behauptung besagter Exemtion durch ihre Gesandschafft publico nomine dringe, und dieses nochmahlen für eine allgemeine Sache halte, mit unverhohlter Bedrohung und Wahrnung, daß im Fall, er der Kaiser, ihnen nicht Hülffe und Rettung schaffen würde, sie die sonsten vorgehabte, aus sonderbarem aber gegen ihn und das Reich noch tragenden Respect, bißhero eingestellte würckliche Mittel zur Hand nehmen müßten, daraus nun der Churfürst abzunehmen hätte, was für eine Weiterung und Ungelegenheit daraus erfolgen könnte, wann er der Kaiser solches nicht durch andere Mittel verhüten thäte.

Und obwohlen diese Sache die Stände wegen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts, mit betreffe, so habe doch den Cameralen gantz nicht gebühren wollen, seinen Kaiserlichen Verordnungen in puncto Executionis pacis, da ihnen einige Jurisdiction nicht zustehe, zuwider zu handeln, weniger mit schuldiger Folgleistung auf der Stände Erklärung und Beyfall allererst zu warten, dann dieses kein zweiffelhaffter oder unrichtiger Handel, über welchen allererst der Stände Erklärung einzuholen, oder auf einen künfftigen Reichs-Tag zu verschieben, zumahlen auch diese Sache, wegen gröster Ge-

fahr des Aufschubs, keinen so langen Verzug leide, und man sich zu der Eidsgenossenschafft, wann man derselben keine eilende Satisfaction geben würde, einiger Gedult nicht zu versichern, sonder vielmehr eine neue Gefahr und Kriegs-Unruhe zu besorgen hätte. Immassen dann ihre Abgesandten ausdrücklich zu Wien sich vernehmen lassen, es werden ihre Principalen nur so lange noch still sitzen, bis sie sehen, ob die Cammer des Kaisers Befehlen gehorchen würde, wo nicht, so würden sie schon Mittel finden, sich selbst zu helffen, dahero noch vielweniger zu hoffen, daß, wann etwann jetzt oder auf künfftigem Reichs-Tag ihnen ein widriger Entschluß oder Erläuterung gegeben werden sollte, sie sich, als nunmehro von dem Reich gantz eximirte freye Stände, zu selbigem bequemen, sondern vorgeben würden, daß dieses eine, im Frieden schon ausgemachte Sache sey, wider welche keine weitere Erläuterung und Erkanntniß mehr Statt haben könne.

Aus welchem allem dann erhelle, daß bemeldten Cameralen nicht geziemen wollen, dergleichen Proceduren, Arreste und Execution wider Basel, dem Friedens-Schluß und seiner höchsten Kaiserlichen Jurisdiction und Autoritet zu Nachtheil vorzunehmen, noch dieselbe wider sein Kaiserlich Verboth mit allerhand nichtigen Vorwänden zu beschönen: hingegen ihm als dem obersten Vollstrecker des Friedens

und

und Haupt im heiligen Reich obgelegen sey, erwehnte Proceduren als dem Friedens-Schluß bekanntlich zuwiderlauffend, und daraus dem Reich noch mehr Unheil erwachsen könnte, ernstlich einzustellen, und die Cameralen davon ab- und zum schuldigen Gehorsam seiner Kaiserlichen wohlbefügten, nicht erschlichenen, sondern nach Anleitung des Friedens-Schlusses und Nürenbergischen Recesses mit wohlbedacht erkennten Befehlen anzuhalten. Darbey stelle er dem Churfürst zu ermessen heim, ob nicht dem heiligen Reich und Ständen weit mehr an Verhüt- und Abwendung eines gefährlich besorgenden Kriegs und Ungelegenheit, als aber an Handhabung solcher verbothener und zum Theil nur wegen etlicher Beysitzer hinterstelliger Bezahlung, zum Theil auch wegen eines privat-Burgers zu Schlettstatt befriedung angesehenen Processen, gelegen, und darauf Reflexion zu machen sey, sintemahl sich noch viel leichter Mittel zu derselben Befriedung als zu Remedirung der aus diesen Proceduren vorstehenden allgemeinen Gefahr finden würden, zumahlen, nach des Churfürsten eigenem Schreiben, den Cameralen gantz nichts daran gelegen, ob sie durch diese der Baßler verhafftete Güter oder durch andere Mittel unmittelbar von den Ständen selbst bezahlt und befriediget werden. Er ersuche deßwegen den Churfürsten

gantz freundlich, daß er dieses alles, seinem beywohnenden hohen Verstand nach, reiflich erwege, und seinem, zu Vollziehung des Friedens ruhmlichen Eifer gemäß, den Cameralen in ihrem unrechtmäßigen und unzuläßlichen Vorhaben nicht allein einigen Beyfall nicht gebe, sondern sie Krafft seines tragenden Ertz-Cantzler-Amts darvon ernstlich abmahne, und mit Verweisung ihrer unverantwortlichen grossen Widersetzlichkeit und Ungebühr, zu schuldigster Beobachtung desjenigen, was so wohl der Baßler halb als auch sonsten in dem Friedens-Schluß versehen, auch zu gehorsamster Folgleistung seiner, auf ihre eingewandte unerhebliche Entschuldigungen anderweit ergangener Kaiserlichen Verordnungen, welche er ihm beyligend, wie auch andern Churfürsten ꝛc. geschehen, notificire, anhalte und vermahne ꝛc. ꝛc. Es wird mir verhoffentlich der geneigte Leser nicht übel deuten, daß ich dieses Kaiserliche Schreiben und andere glaubwürdige Schrifften so weitläufftig angeführet, und noch anführen werde. Mein Vorhaben ist diese Sache, welche von sehr grosser Wichtigkeit ist, gäntzlich auszuheitern, und wann schon bald hier bald da, etwas das bereits gesagt worden, widerhohlet wird, wie solches in allen Rechts-Händeln beschicht, so findet man

man doch allezeit darbey etwas neues, daß zur Erläuterung und rechtem Begriff der Sachen dienen kan. Wem die Beschreibung dieses bedencklichen Streit-Handels allzuweitläufftig fallen will, der kan solche gar wohl übergehen. Wer aber die Sache gründlich zu erdauren Lust hat, der wird verhoffentlich aus den Schrifften, die hier angeführet werden, genugsames Licht bekommen.

Das zehende Buch.

ALs nun Churfürst Johann Philipp aus des Kaisers Antwort leicht vermercken konnte, daß der Wind am Kaiserlichen Hofe für das Cammer-Gericht gantz widerwärtig bließ, und daß von dieser Seiten nichts zu erhalten wäre, wollte er um der Herren Cameralen Ehr zu erretten, und ihren Nutzen zu fördern, noch einen Versuch bey den Eidsgenossen thun, schlug deßwegen denselben vor, fehrnere Weitläufftigkeiten zu vermeiden, sich mit dem Cammer-Gericht in Güte abzufinden. Es hatten die Eidsgenossen ihm schon den siebenzehenden November des verstrichenen Jahrs von Baden, und den achtzehenden Februar des lauffenden von Zürich aus zugeschrieben, und an ihn die Auslieferung der zu Mayntz verhaffteten Baßler-Güter begehret, auch dem letzten Schreiben den Kaiserlichen Geboths-Brieff an die Cammer zu Speyr beygefüget: Er aber antwortete ihnen von seinem Schloß Marienburg den vierzehenden Mertzen, daß, wie er ihnen stets mit gutem nachbarlichem Willen, Freundschafft und Willfärigkeit beygethan verbleibe, er nichts mehr wünschen mögen, als ihnen solches in der That, und würcklich ein mehrers zu bezeugen, wann diese Sache ihn

ihn allein berührete, und wann nicht der Reichs-Stände Interesse und die Erhaltung des Kaiserlichen Cammer-Gerichts mit einlieffe, ihnen sey aber unverborgen, mit was für Bedingen und Vorbehalt die in dem Friedens-Instrument enthaltene Reichs-Exemtion beschräncket, und was das von den Orten, da man den Frieden behandelt, den achten September 1647. an die Stadt Basel abgegangene, den sieben und zwanzigsten Mertzen aber 1649. der Gebühr nach derselben notificirte Mahnungs-Schreiben in sich halte, wie bemeldter Stadt, zu Abführung ihrer Schuldigkeit gegen die Cammer drey Monathe Zeit gesetzet, falls aber solches nicht geschehe, mit den zugelassenen Zwangs-Mitteln streng gegen sie zu verfahren, erlaubet worden. Nachdem aber nicht nur drey Monathe, sondern ein gantzes Jahr verflossen, und die Cammer verspühret, daß Basel bey ihrem harten Sinn und Widersetzlichkeit gegen die Reichs-Stände, welche nach Besag des Reichs-Protocolls nicht anders als mit Beding in ihre Exemtion verwilliget, habe dieselbe zwey scharffe Poenal-Mandate, das eine zwar bey fünfzig, das andere bey hundert Marck lödig Gold erkennt und insinuiren lassen, er auch, wie andere Stände nach des heiligen Reichs Fundamental-Satzungen, und der Cammer-Ordnung, dem nachzukommen, und zu geleben verbunden, als habe er um eines Dritt-Manns Verschulden,

bemeldte angedrohete Poen nicht auf sich laden können.

Es sey zwar nicht ohn, daß bald darauf wider dieses Cammer-Gerichtliche von dem Reichs-Hof-Rath ein ander scharffes Poenal-Mandat ausgegangen. Es habe aber dardurch das Interesse der Stände des heiligen Reichs noch mehr sich hervor gethan, in dem dergleichen Processe und Avocatorien des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths wider das Cammer-Gericht im Reich nicht Herkommens, sondern den Grund-Gesetzen desselben und der Cammer-Gerichts-Ordnung gantz entgegen; Er selbst auch als Ertz-Cantzler durch Germanien, wegen ihm anvertrauter Cammer-Gerichts-Cantzley mercklich interessirt, daher die Cammer ihm diesen Handel durch eigene Abschickung vortragen, er aber solchen an Kaiserliche Majestät gelangen lassen, auch die Deputirte zu Nürenberg, alle Creiß ausschreibende Fürsten, in welcher Zahl er als Director des Churfürstlichen Rheinischen Creises mitbegriffen, dieser hochwichtigen, die Erhaltung des Cammer-Gerichts, des heilsamen Justitz-Wesens, der Stände Autoritet und Hoheit bey diesem höchsten Gericht, folglich die gemeine Reichs-Wohlfahrt betreffenden Sache, gebührlich erinnert, als gelebe er der guten Zuversicht, die Eidsgenossen werden wohl erachten mögen, daß bey dieser allgemeinen Sache er vor sich allein nichts son-

sonderliches zu statuiren und vorzunehmen vermöge. Er wolle aber nicht unterlassen, das beygelegte Kaiserliche Mahnungs-Schreiben, die Stadt Basel nicht fehrners zu beschweren, der Gebühr nach zu beantworten, und Ihrer Kaiserlichen Majestät die erforderte Nothdurfft vorzustellen, (welches er aber wie oben verdeutet schon zuvor gethan.)

Weilen aber den Sachen durch dergleichen der Stadt Basel Saumsahl, die Bedinge, welche mit Beliebniß und Vorwissen der aussern Cronen gestellet, zu vollziehen, nicht geholffen, noch den Eidsgenossen damit gedienet, sie auch vielweniger begehren werden, daß in diesem der Stadt Basel so viel nicht, als sie bereits darauf verwendet, oder noch zu verwenden haben möchten, importirenden Werck, Ihre Kaiserliche Majestät, das Reich und das Cammer-Gericht in beschwerliche Mißverständnissen gesetzet, die in dem sechsten Artickul einverleibete Reichs-Exemtion in neue Difficulteten und Schwierigkeiten, wegen nicht erfüllter Bedinge, gebracht, und die bißher allezeit unverletzt bewahrte und beobachtete Treue und Glaubwürdigkeit der Reichs-Protocolle geschwächet, und in unnöthigen zweiffelhafften Disputat und Verringerung gezogen werden sollten. Ersuche er also die Eidsgenossen, wohl zu erwegen, ob nicht der Stadt Basel, gesamter Eidsgenossenschafft, und der so lange Zeit daher zwischen dem Reich

und

und einer löblichen Eidsgenossenschafft gepflogener Vertraulichkeit vorträglicher einen Mittel-Weg einzuschlagen, einen gütlichen Vergliech wegen des Ruck-Standes zwischen Basel und dem Cammer-Gericht zu treffen, und die mit bedingter Bewilligung der Stände erlangte Exemtion für das künfftige um so vielmehr zu stabiliren und gäntzlich zu befestigen, als um so schlechten Ausstands willen, die Sachen zu fehrnern unbeliebigen Weitläufftigkeiten kommen zu lassen, und gedachter Exemtion halber bey dem Reich in stetiger Unrichtigkeit und Unsicherheit zu verbleiben, sie sollen also der Stadt Basel mehr nicht als der Sachen Billichkeit erfordere, nachgeben, sondern dieselbe, nach so langer Verweigerung zu gütlicher Abfindung mit dem Cammer-Gericht vermögen und anweisen. Gestalten er dann seines Orts auch nicht unterlassen werde, die Cammer zu erträglichen Mitteln, und damit sie auch nicht gar zu hart an sich halten möge, zu verleiten, wie er dann zu den Herren Eidsgenossen und derer bekannten friedfertigen Neigung das gute beständige Vertrauen trage ꝛc.

Nun ist leicht zu erachten, daß die Eidsgenossen dieses von dem Churfürsten von Maynz vorgeschlagene Mittel eines gütlichen Vergliechs, welches ihre Freyheit und Exemtion vom Reich, die sie seit undencklichen Jahren besessen und behauptet, gäntzlich über einen

Hauf-

Hauffen geworffen hätte, nicht belieben können, daher sie dem Churfürsten, nachdem sie auf einer im April zu Baden, dieser und anderer Angelegenheiten willen gehaltenen Tagsatzung, die Sache reifflich überleget, mit folgender gründlichen Antwort den $\frac{14}{24}$. April begegnet: Ihnen als einem ehrlichen, friedliebenden freyen Stand sey in Treuen Leid, daß die Herren Cameralen in so geringer Anzahl sich nicht gescheuet, solche Weitläufftigkeiten, deren man bey diesen Zeiten so wenig auf der einen als andern Seiten vonnöthen habe, zu erwecken, da doch die völlige Anzahl, und da das Reich im höchsten Flor und Ruh-Wesen sich befunden, dergleichen niemahlen unternehmen und attentiren wollen. Möchten darbey mehrers nicht wünschen, dann daß sie es unterlassen, und den Kaiserlichen Verbothen und Mahnungen Statt und Platz gegeben, oder sich so aufgeführet hätten, daß sie die Eidsgenossen dem Churfürstlichen Ansinnen in etwas deferiren könnten. Nachdem aber die Kaiserliche Cammer zu verschiedenen mahlen mit solchen bey ihnen den Eidsgenossen unerhörten Zwangs-Mitteln und bald mehr als militarischen Executionen wider eine Stadt Basel fürgebrochen, und eben aus diesem Anlaß sie sich bey Ihrer Kaiserlichen Majestät und der Cronen Bevollmächtigten zu Münster schon An. 1646. beklaget, was unleidenlicher, ihr und ihrem freyen Souverai-

nen

nen Stand und Herkommen zuwiderlauffender Attentaten von der Kaiserlichen Cammer oder dem heiligen Reich gesucht; hierauf auch Ihre Kaiserliche Majestät auf eingeholtes Gutachten der Herren Reichs-Stände Ihr Kaiserliches Decret ertheilet, „welches keine neue Exemtion die erst von Dato desselben oder des erwartenden Friedens-Schlusses ihren Anfang nehmen sollte, sondern eine solche Erläuterung in sich halte, welche ihre Exemtion und freyen Stand, in dessen Besitz sie schon so viel und lange Jahre über, durch Gottes Gnad sich befunden und erhalten, kräfftig an Tag gebe, dahero auch die vermeinte Urtheile, Mandata und Arreste, welche von einem Richter, den sie weder gemein- nach sonderlich jemahlen erkennt haben, herrühren, gäntzlich cassirt, aufgehoben und verworffen, und eben dieses hernach in dem An. 1648. aufgerichteten allgemeinen Frieden, durch die sämtlich contrahirende Partheyen feyrlich bestethiget worden; sie auch einiger der berührten Neben-Bedinge, welchen die Römisch-Kaiserliche Majestät, die Cronen, und sie die Eidsgenossen (wie vonnöthen) beygestimmet hätten, sich gar nicht, wohl aber dieses zu erinnern wissen, daß der Römisch Kaiserlichen Majestät offene Mandate und Patenten, Herrn Grafen Servient Missiv, der Cronen bey Handen habende Versicherungen, und ihre der Eidsgenossen an Chur-Fürsten und Stände abge-

abgelassene Schreiben weit ein anders mit sich bringen.

Geben also Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu bedencken anheim, ob es nicht ein seltzsames Ansehen bey aller ehrbaren Welt gewinnen, und ihnen auch gegen der Kaiserlichen Majestät, den aussern Cronen, auch übrigen in dem Friedens-Schluß interessirten, ja der gantzen Nachkömmlingschafft unverantwortlich fallen würde, wann sie erst jetzt mit den Herren Cameralen in Tractat sich einlassen, und sie deßwegen belohnen sollten, daß sie die Stadt Basel durch allerhand hie und da, bey denen Herren Reichs-Ständen eingeschobene, und so gar durch offentlichen Druck ausgegangene Schrifften, mit allerhand unbegründeten und theils erdachten Narratis bey männiglichen in den ungleichen Verdacht zu bringen sich unterstanden, als ob bey derselben und ihren Vorgesetzten weder Gericht, Recht, Ehrbarkeit, Gottesforcht noch Christliche Liebe zu finden wäre, auch ohne Zweiffel aus ihrem Anlaß an Ihre Kaiserliche Majestät schrifftlich gelanget, ob hätte man dießseits einigen ausgegangenen Cameral-Manten jemahlen parirt, und in Krafft derselben erst neulich Doctori de Insula und dergleichen klagenden Partheyen Satisfaction gegeben, und daß sie durch jüngst angelegte unbilliche Gewalt, dergleichen wider eine löbliche Eidsgenossenschafft, so lange sie stehe, und wider

ihre

ihre Angehörige niemahlen attentirt, weniger praticirt, einer Stadt Basel und derer Bunds-Verwandten höchsten Schimpf und Schaden zugefüget.

Es können fürwahr wider eine solche heilige Handlung, wie der Friedens-Schluß betittelt werde, keine Neben-Reservata, sonderlich einer Parthey, von Rechts wegen Statt und Platz haben, weilen solche für sich selbsten nichtig und dergleichen durch die sämtlichen Partheyen in dem siebenzehenden Artikul, und dem Nürenbergischen Haupt- und Exemtions-Receß gäntzlich abgethan, und verworffen seyen und bleiben. Und was würde es wohl dem Friedens-Schluß für ein Ansehen gebähren, und von selbsten für böse höchst-schädliche Folgen nach sich ziehen, wann dergleichen einseitige Neben-Bedingungen sollten Statt und Platz finden, und eben an ihnen den Eidsgenossen als den unschuldigsten der Anfang gemacht werden? Gewißlich würden etliche, die sich nicht völlig vergnügt befinden darbey Anlaß nehmen, auf eben dergleichen Unruhen zu gedencken, daher Ihre Kaiserliche Majestät darinnen eine sonderlich vortreffliche Klugheit und Vorsichtigkeit erzeige, daß sie als Oberhaupt des Reichs und höchster Executor des Friedens dergleichen besorgenden Unruhen vorkomme, und durch heilsame Mandate und Befehle alles widrige abschaffe. Und wie sollte wohl allerhöchst-gedachter Majestät

zuge-

zugelegt werden können, daß mit dergleichen Mandaten zu weit gegangen wäre, sintemahl solche nichts anders in sich begreiffen, als was der Friedens-Schluß, der für ein ewig immerwährendes Gesetze im heiligen Reich soll gehalten werden, in so klaren, heitern und undisputirlichen Worten mit sich bringet?

Oder wie können doch etliche Reichs-Stände sich über dieses Werck so hoch beschweren, und auf denen vermeintlich bedingten Neben-Conditionen so hart halten, da doch solche neben den übrigen Chur-Fürsten und Ständen schon den achten September 1647. an die Cammer geschrieben, und derselben gleichsam auferlegt haben, die allschon erkannten Processe, Mandate und Arreste aufzuheben, mit Erkennung neuer allerdings bis zu Ihrer Kaiserlichen Majestät nechstfolgender Erklärung, oder zu Erhaltung eines allgemeinen Friedens-Schlusses innzuhalten, und die Baßler auf einige Weise nicht zu beschweren, sondern den Commercüs ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen ꝛc. welche Worte, man unterstehe sie gleich auszulegen, wie man wolle, Sonnenklar mit sich bringen, daß alles von den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen zu der Römischen Kaiserlichen Majestät endlichen Erklärung und dem Friedens-Schluß ausgestellt worden, und nun nicht mehr in des einen oder andern Hand und Gewalt gestanden sey, wann das Werck zu

der Eidsgenossenschafft und der Stadt Basel Besten und Vergnügen (wie beschehen) ausfallen würde, es erst solchergestalt zu conditioniren und zu umschräncken, daß dasjenige, was im Kaiserlichen Decret und dem Friedens-Schluß der Eidsgenossen und ihres freyen Stands wegen zum besten versehen, sollte dardurch geschwächet, und im Grund und Fundament widerum umgestossen werden.

Wie können auch die Herren Cameralen so ausser-ordentlich hoch auf ihren übel prätendirten Unterhalt dringen, da doch sie ihre Rechnung niemahlen darauf gemacht. Gestalt es der Schluß, so Chur-Fürsten und Stände der Römischen Kaiserlichen Majestät übersenden lassen, vom achtzehenden Februar 1647. (welches man im übrigen dahin gestellt lasse,) so klärlich mitbringe, daß eine Stadt Basel sich jederzeit bey der Exemtion manutenirt, dem Cammer-Gericht keine Parition geleistet, noch demselben, gleich andern Reichs-Ständen, welche unter desselben Jurisdiction begriffen, einigen Cammer-Gerichts Unterhalt entrichtet, inmassen dann in der von besagtem Cammer-Gericht eingeschickten Verzeichniß alter und neuer Extantzen mehr bemeldte Stadt in keinem Anschlag sich befinde ꝛc. und wann man auch weiter gehen sollte, so würde unschwer darzuthun seyn, daß gleich nach aufgerichtetem Cammer-Gericht und schon An. 1548. vom heiligen

Reich

Reich geschlossen und versehen worden, daß wider die Orte und Stände der Eidsgenossenschafft, wegen des Cammeral-Unterhalts nichts vorgenommen werden solle. Es haben auch die Eidsgenossen samt und sonders (ausser dieser Action) von solcher übel angemaßten Prätension niemahlen nichts gehöret, vernommen noch gewußt, und dahero es Anfangs auch keiner Antwort gewürdiget.

Allein sie begehren sich hierinnen in einigen Disputat, Gezäncke oder Weitläufftigkeit nicht einzulassen, sondern verbleiben lediglich bey dem, was das Kaiserliche Decret, der Friedens-Schluß und Ihrer Majestät darüber gethane fehrnere Verordnung mit sich bringe, und ersuchen Ihre Churfürstliche Gnaden gantz inständig, es darbey auch bewenden zu lassen, und die Herren Cammeralen zu schuldigster Parition der Kaiserlichen Mandate und Befehle, auch zu schleuniger Ausfolgung der unrechtmäßig angehaltenen Wahren, Güter, baaren Gelds und anderm zu verleiten, so werde eine Stadt Basel und die ihren, wegen des, ihnen und der Eidsgenossenschafft, von berührten Herren Cameralen, zugefügten Schimpfs, Schadens und erlittenen grossen Unkostens sich aller Billichkeit nach erzeigen und finden lassen. Und dieses werde das rechte und einige Mittel seyn, Ruhe und Einigkeit, samt dem nachbarlichen Vertrauen zwischen

dem heiligen Reich und einer Eidsgenossenschafft widerum zu pflantzen, und zu erhalten, und hingegen alles schädliche Mißverständniß, Weitläufftigkeit und Unruhe abzuhalten, und aus dem Weg zu räumen ꝛc.

Unterdessen hatte die Stadt Basel Herrn Heinrich Obrecht J. U. D. als ihren Anwald mit zweyen Kaiserlichen Gebothe-Brieffen, von welchen der eine an die Cammer, der andere aber an den Advocat Fisci Herrn Hatteisen gestellet, auf Speyer gesendet, und von der Cammer zu wissen begehret, ob sie nach Innhalt dieser Gebothe-Brieffe die verhafften Wahren ausliefern wollten. Herr Hatteisen hat sich alsobald zu schuldiger Folgleistung erbothen, aber darbey vermeldet, daß die Loßlassung der angehaltenen Güter nicht bey ihm, sondern der gantzen Cammer müsse gesuchet werden. Diese aber suchte allerhand Ausflüchte, und unter andern diese: Sie hätte das Kaiserliche Schreiben mit aller Ehrerbietung erbrochen und verlesen, auch darüber einen Entschluß gefasset, weilen aber Herr Obrecht kein Creditiv mit sich gebracht, noch sich anderwärtig legitimirt, auch im Kaiserlichen Schreiben nichts vermeldet, daß die Cammer ihm ihren Entschluß anzeigen solle, als werde er sich beförderst genugsam legitimiren, und von wem er geschickt und befehligt sey, erklären. Er aber versetzte, er sey, wie er schon angezeiget, von

von seinen gnädigen Herren der Stadt Basel gesendet und befehligt, auch vermittelst des Kaiserlichen Schreiben verhoffentlich genugsam legitimirt, komme ihm derowegen fremd vor, daß man weitere Legitimation von ihm begehre, bitte nochmahlen um einen runden Entschluß, dessen Verweigerung er nicht anders als für eine Verachtung der Kaiserlichen Befehle aufnehmen könne, und darwider hiemit feyrlich wolle protestirt haben. Diese Worte nahm die Cammer sehr hoch auf, und ließ ihm verdeuten, sie behalte sich derselben Vindication vor, sie sey gar nicht gesinnet ungehorsam zu seyn, trage aber Bedencken ihm ohne anderwärtige Legitimation die Antwort zu eröffnen. Also mußte der Baßlerische Anwald nach etlich andern gewechselten ziemlich hitzigen Reden unverrichter Sachen abscheiden. Dieses geschah den siebenden April 1651.

Bald hernach sendete Basel zwey andere, welche in der Verhafftung bemeldter Wahren mit interessirt gewesen, Herrn Johann Heinrich Zäßlin, und Herrn Abraham Meuville mit offener schrifftlicher Gewalt die Auslieferung angeregter Güter zu begehren, welche auch darum den zwey und zwanzigsten April sich gebührend angemeldet. Es hat aber das Cammer-Gericht eine andere Ausflucht gefunden, nemlich, daß man dieses Begehren durch eigene Bothen an die nächstgesessenen Churfürsten und Stände,

wie in dergleichen Fällen gebräuchlich und Herkommens, auch die Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrucklich ausweise, nothwendig gelangen lassen müsse. Besonders weilen man dießseits bey dieser Sache nichts anders vorgenommen, als was die Stände selbst wohlmeinend an die Hand gegeben, daher dem hochlöblichen Cammer-Gericht dießfalls die Hände gleichsam gebunden seyen, und ohne dem Ihrer Kaiserlichen Majestät und den Ständen sich zu widersetzen, keines Wegs gebühren noch verantwortlich seyn wolle. Mit diesem Bescheid sind die zwey Baßlerische Handels-Männer, weilen sie nicht wissen konnten, wie lange sich diese Sache verziehen möchte, wider abgereiset. Es hat aber das Cammer-Gericht, ihnen den Entschluß der benachbarten Stände den $\frac{2}{12}$ten Meyen 1651. nachgesendet, welcher in folgendem bestanden: Daß erstlich ohne Abbruch und Schmälerung der Haupt-Sache, auch Chur-Fürsten und Stände darbey mitlauffenden hohen Interesse, und des Cammer-Gerichts Hohheit und Autoritet vor dießmahl die Versilberung besagter Wahren und Hinterlegung der Gelder, bis zu der Sachen Austrag tentirt werde; oder zweytens, die Ausfolgung auf Bürgschafft hin, biß so lang zwischen Ihrer Kaiserlicher Majestät, dem Reich, den Baßlern und Cantonen ein anders geschlossen; oder drittens, da solches alles nicht verfangen wollte, gegen

eine

eine Quittung auf gewisse Maß, nemlich ohne Nachtheil des heiligen Römischen Reichs, und eines jeden Rechten, beschehen möchte; welche Bedinge aber den Eidsgenossen und der Stadt Basel nicht anstehen wollen.

Endlich hat Ihre Königliche Majestät von Franckreich auf erhaltenen Bericht und Begehren der Eidsgenossen sich der Sachen angenommen, und beyden Churfürsten von Trier und Maynz, von welchen der letztere dem Geschäfft aus eigenem Interesse sehr zuwider gewesen, von Paris aus den zweyten Meyen 1651. nachdrucklich zugeschrieben, folgender Meinung: Ihnen sey bewußt, was in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Instrument, wegen den Schweitzerischen Cantonen, seiner Cron alten Bunds-Verwandten, versehen sey, die Anforderung der Cammer zu Speyer an die Stadt Basel betreffend, und derselben Urtheile, so sie wider bemeldte Stadt ausgehen lassen, welche aber durch angedeuteten Friedens-Schluß aufgehoben, und für nichtig und null erkläret worden, daher solche die Cammer, durch die seithero auf der Baßler Güter gelegte Verhaffte, mit keinem Fug noch Rechten exequiren können. Und dieses sey was ihn, als der bey Execution des Friedens, so wohl was ihn selbst, als was seine Bundsgenossen betreffe, interessiret, veranlasset, ihnen gegenwärtigen Brieff zuzuschreiben, um sie zu

ersuchen, die Sachen dahin zu verleiten, daß bemeldte Wahren, als welche wider den Innhalt des Friedens-Schlusses aufgehalten, denen von Basel auf ehendest wider zugestellet, und sie fürs künfftige von der Cammer zu Speyer unter dem Vorwand ihrer gegen ermeldeter Stadt, wie er berichtet worden, annoch suchender Ansprachen, die doch neben dem Friedens-Instrument, welches da erkennet: Que le Canton de Bâle & les autres Cantons sont en Possession d'une pleine liberté & independance de l'Empire, daß die Stadt Basel und übrige Cantonen in Besitz einer völligen Freyheit und Independentz vom Reich seyen, keines Wegs bestehen können, fehrners nicht beunruhiget werden, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bey so bewandten Sachen war den Herren Cameralen nicht wohl zu Muthe, dann weilen nicht allein Ihre Kaiserliche Majestät, sondern auch der König in Franckreich sich offentlich für die Eidsgenossen erkläret, und die Reichs-Stände, die sie bißher aufgewiesen, gleichfalls den Kopf aus der Schlingen zu ziehen angefangen, als hätten sie selbst gewünschet, sich nicht so starck vertieffet zu haben, und hätten sich der verhaffteten Güter gern entladen gesehen, wann sie nur einen füglichen Weg darzu finden, und solches ohne höchste Beschimpfung ihres Ansehens zugehen und beschehen möchte. Als man nun unter der Hand,

wie

wie die Herren Cameralen dießmahl gesinnet, die Eidsgenossen berichtet, und gleich damahls Herr Carolus Mieg von Basel von den vier Evangelischen Orten, und der Stadt St. Gallen auf Heydelberg abgefertiget worden, um in ihrem Nahmen der heiligen Tauffe des Churfürsten den zehenden April gebohrnen Printzens, weilen der Churfürst die Orte zu Tauff-Pathen erbeten, beyzuwohnen, als haben sie demselben Befehl gegeben, seine Rückreise über Speyer zu nehmen, und sich daselbst, wie alles beschaffen, und ob die Herren Cameralen die verhafftete Güter dermahleneins ledig geben wollten, zu erkundigen. Diesem Befehl gemäß hat Herr Mieg auf seiner Heimreise sich zu Speyer angemeldet, und den 26sten Meyen alten Calenders vor den Ausgeschossenen des Kaiserlichen Cammer-Gerichts folgenden Vortrag gethan:

Nachdem er unlängst von den vier Evangelischen Orten hochlöblicher Eidsgenossenschafft befehligt worden, sich nach Heydelberg zu begeben, um allda einige ihm anbefohlene Commissionen auszurichten, hätten die gesamten Baßlerischen Herren Kaufleute, derer Wahren, Gelder und Silber-Geschirr zu Speyer und Mayntz verhafftet, mit Bewilligung, und gutem Wissen ihrer gnädigen Herren hochlöblicher Eidsgenossenschafft an ihn, als ihren Mit-Bürger begehret, sich in seiner Zurückreise auf Speyer

zu begeben, bey hochlöblichem Cammer-Gericht sich anzumelden und zu vernehmen, was es mit würcklicher Auslieferung ihrer verhafften Güter für eine Beschaffenheit hätte, ob hochermeldtes Gericht sich entschlossen, dieselben den so ernstlichen Kaiserlichen Befehlen gemäß, ihm in ihrem Nahmen folgen, und aus ihrem Mittel jemanden zu derselben Auslieferung abordnen zu lassen, und dann einen Schein und Urkund der Erlassung zu ertheilen, damit die zu Mayntz ligende Güter auch möchten erhoben werden, wie er dann solche zu empfangen, von den Interessirten genugsame schrifftliche Gewalt, auch ordentliche Verzeichniß der Güter bey handen hätte, wolle derohalben um eine kurtze und runde Antwort und Entschluß gebeten, und zugleich zu Legitimirung seiner Person angezogenen, seinen Gewalt und den Paß-Zedul in Original überliefferet haben, mit Vorbehalt dessen, so zur Sache dienlich, welches fehrners zu vermelden seyn werde.

Auf diesen Vortrag nun hat das Kaiserliche Cammer-Gericht nichts anders in Antwort, als die drey obgedachten, und Herren Zäßlin und Meuville nachgesendeten Bedinge, eines von denselben zu erwehlen, dem Baßlerischen Bevollmächtigten vorgeschlagen: Er aber versetzte, daß von keinen Bedingen zu reden, weniger eines von denselben zu erwehlen, er auch gemessenen Befehl hätte, sich in keinen

Tractat,

Tractat, Wort-Streit ꝛc. einzulassen, welchem er nachkommen müsse. Man solle auch betrachten, daß solches ohne Nachtheil des Friedens-Schlusses, der darauf gegründeten Kaiserlichen Befehle, auch einer löblichen Eidsgenossenschafft freyen Herkommens und Exemtion vom Reich nicht beschehen könnte; begehre also einfältig und ohne Beding und Anhang zu vernehmen, ob man ihm den Kaiserlichen Mandaten gemäß die verhaffteten Güter pure abfolgen zu lassen gewilliget, in welchem Fall er urbietig solche zu empfangen, zu besichtigen und aufzuzeichnen, und dann seinem fehrnern Befehl nachzukommen, bitte ihn mit dem endlichen Entschluß nicht fehrners aufzuhalten. Das Cammer-Gericht ließ ihm aber zur Antwort werden, daß wie er auf seinem habenden Befehl gäntzlich zu verharren gemeinet, als werde er auch dem hochlöblichen Cammer-Gericht nicht verdencken, wann dasselbe ebenfalls demjenigen nachkomme, was die Stände des Reichs bey Auslieferung bemeldter Güter ihm anbefohlen, können also die Güter, ohne Annehmung eines, von den dreyen vorgeschlagenen Bedingen nicht verabfolget werden. Hierauf ließ sich Herr Mieg verlauten: Er hätte verhoffet, wann würde diese Sache in reiffere Erwegung gezogen, und ihm zu Vermeidung besorgender fehrnerer Weitläufftigkeit einen solchen Entschluß widerfahren lassen, mit welchem

er

er zufrieden seyn, auch der Sache desto eher eine Endschafft gemacht werden könnte. Dieweilen er aber ein wiedriges vernehmen müßte, und die Güter ihm Krafft Kaiserlichen Mandats nicht pure gefolget werden wollten, so könne er weniger nicht thun, als Herrn Zäßlins und Meuville Protestation vom zwey und zwanzigsten April alles ihres Innhalts zu widerhohlen. Endlich hat sich das Cammer-Gericht den acht und zwanzigsten Meyen dahin erkläret, daß sie nach Mittag die verhaffteten Güter, aber mit dieser ausdrucklichen Protestation: Salvo jure Imperii ejusdemque Statuum, nec non summæ Imperialis Cameræ Judicii & cujuscunque Interesse habentis: „Ohne Nachtheil der Rechten des Reichs und seiner Stände, wie auch der höchsten Kaiserlichen Cammers Urtheils, und eines jeden der Interessiten ꝛc. wollten abfolgen lassen; Man hingegen dem Baßlerischen Bevollmächtigten seine Gegen-Protestation, wann er eine zu machen gesinnet, nicht verwehren könne. Nachdem man nun Herrn Miegen vorgestellet, daß dergleichen Protestation und Gegen-Protestationen für sich selbst unverwehret, und dardurch einem oder dem andern Theil nichts benommen werde, hat er endlich in die Annehmung der verhaffteten Güter, aber mit folgender Gegen-Protestation verwilliget: „Daß er solche vorgegangene Protestation des Kaiserlichen Cammer-

mer-Gerichts nicht angenommen, sondern vielmehr über derselben Nichtigkeit contra- und reprotestirt, zumahlen dieselbe dem Friedens-Schluß, der Römischen Kaiserlichen Majestät Mandaten und Befehlen, und einer löblichen Eidsgenossenschafft freyem Herkommen und confirmirter Exemtion zuwider geschehen, und daß er auch derohalben die Baßlerischen Güter pure und simpliciter, und anders nicht als mit unconditionirten Vorbehalt, und ohne Nachtheil obvermeldter Kaiserlichen Befehle und Verordnungen, des Friedens-Schlusses und des Eidsgenössischen gemeinen Interesse annehme und empfange, darneben alles Abgangs, Kostens und Schadens halber an offt gedachten Gütern seiner Herren Principalen fehrnere Gebühr ausdrucklich vorbehalten haben wollte.„ Diesen letzten Theil der Gegen-Protestation von Ersatzung des Schadens und der Kösten wollte den Herren Cameralen nicht anstehen, weilen sie, wie sie sagten, nichts, als was ihnen von den Ständen anbefohlen worden, vorgenommen, daher sie die Baßlerischen Prätendenten, wann sie je sich nicht zur Ruhe begeben wollten, dießfalls allerdings ab- und an die Stände des Reichs, auch bis zu Ausführung der Haupt-Sachen an gehörige Orte, lediglich verwiesen haben. Herr Mieg aber versetzte, er lasse es bey seiner Gegen-Protestation bewenden, dann er der Umkösten wegen, wer

solche

solche verursachet, oder wie, oder an wem man sich erhohlen solle, nicht zu disputiren hätte, sondern solches alles seinen gnädigen Herren und Obern einer löblichen Eidsgenossenschafft anheim stellte, welche solches schon auszumachen wissen werden. Nachdem nun die zu Speyer verhaffteten Güter würcklich ausgelieffert und fortgeführet waren, begehrte Herr Mieg zu wissen, was es mit denen zu Mayntz ligenden Gütern für eine Beschaffenheit hätte, ob der Verhafft alldorten so wohl als zu Speyer aufgehoben, und solche verabfolget, man ihm auch dessen einen offentlichen Schein geben werde. Es ward ihm aber geantwortet, daß einen solchen Schein zu ertheilen, die Cammer nicht im Gebrauch habe, das beyderseitig aufgerichtete Instrument werde ihm zu Mayntz auf Vorweisung zur Loßgebung der Wahren schon genugsam seyn. Also ist er den vierten Junii auf Mayntz verreiset, den neunten wider zu Speyer angelanget. Die Chur-Mayntzische Regierung aber hat die Güter verabfolgen lassen, doch mit dem Beding, daß es an dem Cammer-Gericht stehen werde, solche zu Speyer anzuhalten oder auszuliefern, weilen es einzig an dem stehe, den Verhafft aufzuheben, der denselben angeleget. Als nun Herr Mieg von der Cammer das Wort erhalten, daß sie bemeldte Güter frey wollten durchgehen lassen, hat er von ihnen Abscheid genommen, und auf

die

die Rückreise sich begeben. Auf diese Weise hat sich endlich das schwere Streit-Geschäfft zwischen der Stadt Basel und dem Kaiserlichen Cammer-Gericht geendet. Es war zwar noch um die Kösten zu thun, welche nicht gering gewesen; indem die einzige Gesandschafft auf Wien bis auf zehentausend Reichsthaler zu stehen gekommen. Man sahe aber wohl, daß ohngeachtet des Kaiserlichen Ausspruches, die verhaffteten Güter, samt dabey aufgelauffenen Kösten, Schaden, Zinsen, abzutragen, von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht wenig, von den Reichs-Ständen aber, an welche das Cammer-Gericht die von Basel gewiesen noch minder zu erhohlen wäre; als hat ermeldte Stadt Basel auf der Jahr-Rechnung des lauffenden 1651sten Jahrs gemeine Eidsgenossen gebethen, daß weilen ermeldte Gesandschafft im Nahmen aller löblichen Orte abgefertiget worden, die Sache selbst auch gesamte Eidsgenossenschafft betroffen, die Umkösten, so darauf gegangen, auch auf alle Orte möchten vertheilet werden, welches aber in die Abscheide genommen, auf gleicher Tagsatzung aber gut befunden worden, die Acta dieses gantzen Geschäffts durch den Druck offentlich bekannt zu machen, welches auch gleichen Jahrs beschehen, daher wir der Mühe, solche in den Archiven zusammen zulesen, überhoben worden. Weilen aber dergleichen Schrifften, durch den Lauff der Zeit

leicht-

leichtlich verlohren gehen, als haben wir aus erstbemeldtem Tractat, so viel zu Ausheiterung des gantzen Geschäffts vonnöthen, diesem unserem Geschicht-Werck einverleiben wollen.

Ubrigens ist es zu bedauren, daß auch in denen Actis publicis, offentlichen Handlungen und Schrifften, in welchen Treue, Glauben und Aufrichtigkeit heiliglich sollten beobachtet werden, und auf welche die historische Gewißheit sich am meisten gründen muß, dennoch so viel Widerwärtigkeiten, die mit einander nicht bestehen mögen, anzutreffen, wie unter andern aus erstbeschriebenem Streit-Handel erhellet. Dann wann man dem Chur-Mäynzischen Protocoll Glauben beymessen will, so hat Basel auf der Friedens-Versammlung eine frische Exemtion, und zwar erstlich nur von der Cammer zu Speyer, und hernach von dem gantzen Reich gesuchet. Basel aber und gesamte Eidsgenossenschafft sagen, daß solches ihnen nur niemahlen zu Sinn gestiegen, und beruffen sich auf alle ihre Schreiben, die sie deßwegen an den Kaiser, und unterschiedliche Reichs-Stände abgehen lassen, auf den Befehl, so sie ihrem Gesandten Herrn Burgermeister Wettstein ertheilet, auf desselben Vortrag, so er an die Kaiserlichen und Königlichen Bevollmächtigte gethan, und auf desselben Erläuterung in welcher er mit ausdrucklichen Worten saget, daß

er

er keine frische Exemtion vom Reich begehre. Ist also hier ein offenbarer Widerspruch. Die Reichs-Stände sagen, daß Ihre Kaiserliche Majestät und beyde Cronen nicht anders in die Exemtion, als vermittelst Erfüllung obgedachter Bedinge gewilliget. Diesem Vorgeben, widerspricht Ihre Kaiserliche Majestät gantz offentlich, und erkennet, daß die Eidsgenossen schon so viel Zeit und Jahre von dem Reich exemt und ausgezogen gewesen, es widerspricht demselben auch Hand und Siegel der Königlichen Bevollmächtigten, welche bezeugen, daß zwar dergleichen Bedinge von Seiten der Reichs-Stände auf die Bahn gebracht, von ihnen aber gäntzlich verworffen worden. Ja der sechsten Friedens-Artickul widerspricht demselben auch, weilen er gantz unbedingt eingerücket, und von allen Ständen des Reichs also unterzeichnet worden. Die Stände des Reichs gestehen in ihrem Gutachten an den Kaiser, daß Basel sich dem Cammer-Gericht niemahlen unterworffen, sondern sich bey seiner Exemtion beständig manutenirt, auch bemeldte Stadt in keinen Anlagen zu des Cammer-Gerichts Unterhalt zu finden, dennoch wollen sie nach der Hand dieselbe den Aussprüchen des Cammer-Gerichts unterwerffen, und sie um mehr als 40000. Gülden für die Unterhaltung der Herren Cammeralen anlegen. Das Cammer-Gericht gibt vor, Ihrer Kaiserlichen Majestät Intention sey,

daß die Bedinge von Seiten der Stadt Basel erfüllet werden. Der Kaiser hingegen beklagt sich, daß sein hoher Nahme dießfalls mißbraucht, und daß solches seine Meinung niemahlen gewesen. So bezeuget auch ermeldtes Cammer-Gericht an die Stadt Schlettstatt, daß der Kaiserliche Verbothe-Brieff ihm niemahlen zu Gesicht gekommen; der Kaiser aber erweiset, daß derselbe schon sieben Monathe vorher in Gegenwart Notarii und Zeugen, demselben sey insinuirt worden, anderer dergleichen Widersprüche zu geschweigen. Es sind aber alle diese Sachen so verworren nicht, daß nicht ein unpartheyscher Leser leichtlich mercken könne, auf welcher Seiten die Wahrheit und Gerechtigkeit stehe, dem wir auch hiemit die Beurtheilung über das gantze Geschäfft heimstellen. Nur dieses ist noch zu bemercken, daß eine löbliche Eidsgenossenschafft von Baden aus ab der Jahr-Rechnung des 1651sten Jahrs ein demüthiges Danck-Schreiben an Ihre Kaiserliche Majestät abgehen lassen, daß dieselbe, als das höchste Haupt des Reichs, ihnen in dieser ihrer gerechten Sache so kräfftig die Hand zu biethen, und ihnen zu Ruhe zu verhelffen, gnädigst geruhen wollen.

Das

Das eilffte Buch.

IN diesem 1651sten Jahr hat der junge Herzog von Savoyen, Carl Emanuel der zweyte, den Bund mit den Catholischen Orten der Eidsgenossenschafft erneuert. Es hatten die alten Grafen und Herzogen von Savoyen schon von langen Zeiten daher besondere Freundschafft und Bündnisse mit Bern, Freyburg und Solothurn gehabt. An. 1512. aber hat Herzog Carolus einen Bund auf fünf- und zwanzig Jahre lang mit gesamter Eidsgenossenschafft geschlossen. Hernach hat Philibertus Emanuel, Carols Sohn, nachdem er von dem König in Franckreich in seine Erb-Lande wider eingesetzet worden, mit Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Solothurn An. 1560. einen neuen Bund aufgerichtet, denselben auch An. 1577. erneuert, und auf sein und seines Sohns Carl Emanuels Leb-Zeiten und vier Jahre hernach gestellet. Nur mit diesem Unterscheid, daß an statt Solothurns dießmahlen Freyburg in den Bund getreten. Diesen Bund haben sein Sohn Carl An. 1580. und sein Enckel Victor Amadeus 1634. bestetiget. Weilen aber dieser letzte Bund auf bemeldten Amadei und seines Sohn Hyacinthi Leben gesetzet gewesen, der Vater aber An. 1637. durch

den Tod hingerissen worden, und sein sechs jähriger Sohn demselben Jahrs hernach in die andere Welt gefolget, als hatte auch diese Bündniß ihr Endschafft erreichet. Nunmehro befanden die Savoysche Staats-Räthe, nach abgelegter Minderjährigkeit ihres Herzogs Carl Emanuels, für gut, mit bemeldten Orten einen frischen Bund aufzurichten, schickten zu diesem End schon An. 1649. Benedictum von Citze, Freyherr von Gresy in die Eidsgenossenschafft, mit voller Macht diesen Bund zu behandeln und zu beschliessen. Es konnte aber dieser Bevollmächtigte so leicht zu seinem Zweck nicht gelangen, theils weilen viel unter den Eidsgenossen die noch ausstehende Jahr-Gelder zuvor wollten bezahlt wissen, theils auch, weilen die Spanier unter der Hand diese Bündniß zu hintertreiben trachteten. Endlich, nachdem dieses Geschäfft auf unterschiedlichen Catholischen Tagsatzungen vorgekommen, erlangete bemeldter Bund zu Lucern, den vierzehenden April dieses lauffenden 1651sten Jahrs seine völlige Richtigkeit. Was aber die Savoysche Staats-Räthe für Absichten bey dieser Bunds-Schliessung gehabt, wollen wir aus Guichenon dem Geschicht-Schreiber des Königlichen Savoyischen Hauses herhohlen. Dieser vermeldet: Es hätten des Herzogs Räthe die Erneuerung dieses Bunds von grosser Wichtigkeit zu seyn erachtet, damit man den Evangelischen

gelischen Orten der Eidsgenossenschafft ein Gegen-Gewicht geben, auch die Stadt Genf von dem Eidsgenössischen Bund ausschliessen könnte, dessen Einschliessung sie nur darum gesuchet, daß sie sich mit desto grösserer Krafft, dem Vorhaben, so seine Königliche Hoheit haben möchte, sie wider zum Gehorsam zu bringen, widersetzen, und durch dieses Mittel das Gedächtniß ihrer Aufruhr auslöschen könnte. So habe man auch geglaubet, es werde dem Savoyschen Staat sehr vortheilhafftig seyn, wann man durch diesen Bund die Kriegs-Knechte der Catholischen Orte an sich, und den Spaniern abziehen würde. Endlich wäre auch zu hoffen, daß im Fall eines einheimischen Krieges zwischen den Eidsgenossen, der Herzog mit desto leichterer Mühe, die von der Stadt Bern ihm vorenthaltene Landschafft Waat wider erobern möchte.

Dieser neue Bund nun zwischen dem Herzogen von Savoyen und den sechs Catholischen Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Freyburg ist folgenden verkürtzten Innhalts: In dem ersten Artickul nehmen beyde Theile einander zu getreuen Bundsgenossen an, und sind in dem Bund begriffen alle Länder und Herrschafften, so sie gegenwärtig besitzen, und insonderheit von Seiten des Herzogs die Marggrafschafft Salutzo, auch der Theil des Montferrats, so derselbe besitzet.

Es soll aber diese Bündniß nur ein Schirm-Bund seyn. Zweytens, im Fall eines feindlichen Angriffs solle ein Theil dem andern binnen Monaths-Frist, auf Begehren, ohne disputiren um die Ursache des Angriffs, mit einer stattlichen Hülffe zuziehen, ungehindert einiger vorhergehender oder gegenwärtiger Bündniß, oder Vereinigung mit jemanden zuvor aufgerichtet. In dem dritten Artickul wird die Hülff bestimmet: nemlich von Seiten der Eidsgenossen, von ein biß auf zwölftausend Mann. Der Herzog mag diese Völcker, nachdem er die Obrigkeiten um den Aufbruch begrüsset, durch seine Beamtete selbst in eigenem Kosten anwerben lassen, Obriste und Hauptleute von gleichen Orten über sie setzen, sich mit denselben um ihre Besoldung abfinden; Obriste und Hauptleute aber mögen die untere Befehlhaber nach ihrem Gefallen erwehlen, und wann ein Obrister ꝛc. mit Tod abgehet, solle derselbe mit einem andern von gleichen Orten, so in der Bündniß begriffen, ersetzet werden. Vierdtens, den Ausgezogenen sollen drey Monath-Sölde bezahlt werden, wann sie schon nicht so lange in des Herzogs Diensten stehen würden. Der Sold solle auch angehen so bald sie von Hause ziehen, und so sie länger verbleiben würden, solle die Bezahlung und Musterung von Monath zu Monath beschehen, auch im Abzug solcher Massen, daß sie mit guter Weile wider

nach

nach Hause kommen mögen. Fünftens, im Treffen sollen sie nicht gesondert, wohl aber hernach in die Vestungen verleget, dennoch aber nicht zur See gebraucht werden. Sechstens, bey erhaltenem Sieg solle ihnen der Schlacht-Sold bezahlt werden. Siebendens, in diesem Artickul wird die Hülffe, so der Herzog den Eidsgenossen zu thun schuldig, bestimmet, nemlich 1000. Schützen zu Fuß, oder jeden Monath darvor 5000. Cronen, und 300. Schützen zu Pferd, oder monathlich 3000. Cronen. Die Eidsgenossen sollen die Wahl haben, die Schützen oder das Geld zu nehmen, wie und wann sie wollen, und so lange sie solches bedörffen. Achtens, diese Hülffe solle der Herzog in eigenem Kosten schicken, und so lange erhalten und versolden, bis der Krieg geendet, ohne der Eidsgenossen Entgeldniß. Neuntens, diese Schützen sollen sich gebrauchen lassen, wo die Eidsgenossen es gut befinden werden, nemlich zu Schutz und Schirm ihrer Lande. Zehendens, der Herzog solle so wohl seine Schützen, als auch die Eidsgenossen, so man ihm zu Hülffe schicken wird, bewaffnen. Eilfftens, in Streitigkeiten zwischen den verbundenen Orten solle der Herzog sich ins Mittel schlagen, und trachten den Streit gütlich oder rechtlich beyzulegen. Wann aber ein Theil weder durch Güte noch durch das Recht sich wollte weisen lassen, so solle er dem bedrängten Theil seine Hülffe zuschicken.

Auf gleiche Weise sollen die übrigen Orte verfahren, wann das eine oder andere mit dem Herzogen zerfiele. Zwölftens, beyde Theile sollen den Kriegs-Leuthen, so sie einander zu Hilffe schicken, ihre Städte und Schlösser offen halten, die Kriegs-Leuthe ihre Nahrung ꝛc. um billichen Preiß bezahlen; der Herzog behaltet sich diejenigen Plätze vor, da er beständige Besatzung hat. Dreyzehendens, diese Hilffe solle beharren so lange der Krieg währet, es wäre dann Sache, daß der kriegende Theil sie selbst beurlauben wollte, oder der Hilff-schickende selbst mit Krieg angegriffen würde, in welchem Fall auch ein jeder seine Völcker zu Hause behalten, oder wann sie schon ausgezogen, zurücke beruffen mag. Vierzehendens, kein Theil solle ohne des andern Vorwissen mit seinem Feinde Friede machen, und wann es mit desselben Willen geschicht, soll er ihn einschliessen, wollte derselbe aber nicht mit begrieffen seyn, so mag der erste nach Beschaffenheit seiner Geschäffte den Anstand oder Frieden schliessen, doch so, daß die Hülffs-Völcker sichern Abzug haben mögen. Fünfzehendens, über die versprochene thätliche Hilffe solle ein Theil den andern trachten durch Bothschafften schicken, Brieffe und andere gütliche Mittel mit seiner Widerpart in Freundlichkeit zu vergleichen. Es mag nun den Herzog oder die Eidsgenossen ansehen, so solle doch solcher beschehen in des Herzogs Kösten. Es

solle

solle auch eine jede Parthey die Strassen in ihren Ländern frey offen haben, damit sie ohne Hinterniß durch einander frey wandeln und ihren Landen und Leuten zu Hilffe kommen mögen, wann und an welchem Ort das sey. Sechszehendens, des andern Feinden soll man keine Hilffe, Schirm, Durchzug, Unterhalt ꝛc. desselben Rebellen und Banditen keinen Schutz noch Aufenthalt in seinen Landen, keinen Paß noch Sicherheit geben, sondern dieselben bestmöglich aus dem Land verjagen ꝛc. Siebenzehendens, keine Parthey soll der andern Unterthanen, oder andere Personen, gegen welche die eine oder andere Parthey Ansprach hat zu Bürgern oder in Schutz und Schirm aufnehmen: „Und hiemit sollen die von der Stadt Genf auf solche Weise auch nicht angenommen werden, bis daß die Ansprachen so der Herzog von Savoyen an dieselbe hat, rechtlich oder gütlich ausgeübet worden. Ubrigens solle kein Theil des andern Angehörige zu Bürgern und Landleuten, noch in Schirm nehmen, sie wollten sich dann hinter demselben haußheblich setzen. Nichts destoweniger sollen ihre Güter in Unterthänigkeit der Herrschafften, oder Lande, da sie gelegen, bleiben und seyn ꝛc. Der achtzehende Artickul siehet an den freyen Handel und Wandel, Gewerbe, Kauffmanns-Waaren, ohne Beschwerd neuer Zölle, Geleite, Auflagen oder anderer Neuerungen ꝛc. Neunzehendens,

keiner solle den andern hafften, als um gichtige Schulden, Brieffe und Siegel ꝛc. Malefitz-Sachen sollen gestrafft werden an dem Ort wo sie begangen. Ubrigens solle der Kläger den Beklagten vor seinem Richter suchen. Die Recht-Ubung aber solle auf das längste in Zeit von dreyen Monathen ihre Endschafft erreichen, wo nicht, so mag der klagende Theil seine Gegen-Parthey auf die hernach bestimmte Mallstatt laden. Zwanzigstens, in Obrigkeitlichen Spänen mag der Herzog zwey Sätze aus seinen Räthen, und die Eidsgenossen auch zwey erwehlen, die sollen nach Eid und Gewissen richten, zerfallen sie aber in der Meinung, sollen sie einen Obmann ernennen, mögen sie wegen eines Obmanns sich nicht vergleichen, so solle jegliche Parthey zwey unpartheysche Männer erwehlen, aus welchen der Obmann durch das Loß soll genommen werden, der Obmann aber solle nicht befugt seyn, eine dritte Meinung zu geben, sondern solle der einen oder andern, die von den Sätzen gegeben worden, beyfallen, und darbey solle es sein endliches Verbleiben haben. Die Mallstatt für die Ansprachen jenseits des Gebirgs ist zu Bellentz, dießseits aber zu Evian gesetzet. Würde die eine Parthey vorsetzlicher Weise mit ihren Sätzen auf der Mallstatt nicht erscheinen, so sollen die andere zwey Sätze auf des klagenden Anruffen ihr Urtheil sprechen, und darbey solle es sein Verbleiben haben, als

wann

wann alle vier gesprochen hätten. Zum ein und zwanzigsten, Vereinigungs-Gelder verspricht der Herzog jeglichem Ort jährlich den ersten Weinmonath in der Stadt Lucern zu entrichten dreyhundert Gold-Gülden, und für einen Studenten auf der hohen Schule zu Turin zu erhalten, jedem Orte vierzig Sonnen-Cronen, so daß wann ein Ort keinen Studenten schicken wollte, dieses Geld der Obrigkeit heim diene. Zum zwey und zwanzigsten, dieser Bund soll währen so lange Herzog Carl Emanuel lebet, und vier Jahre nach seinem Tod. Zum drey und zwanzigsten, der Herzog behält sich vor, den Papst, den Römischen Stuhl, den Kaiser, das Römische Reich, auch beyde Römische Majestät beyder Könige, die Republick Venedig, auch die gemeinen und sonderbaren Bündnisse, die er mit etlichen Orten der Eidsgenossenschafft hievor aufgerichtet. Zum vier und zwanzigsten, die Eidsgenossen aber den Papst den Römischen Stuhl, das Römische Reich, Franckreich, die ewige Verein mit Oesterreich und Burgund, das Hauß Medices und den Groß-Herzog von Toscana, auch alle ihre geschworne Bünde, Freyheiten, Burg-Stadt- und Land-Rechte, alle ältere Brieffe, Siegel, Verkommnisse, Land-Frieden, alle Bunds- und Zugewandte, auch die ältern Brieffe mit Savoyen ꝛc. Zum fünf und zwanzigsten, wenn aber einer oder mehr von den Vorbehaltenen

die

die eine Parthey mit Krieg angreiffen würde, so solle die andere derselben, wie oben verdeutet Hülffe zu thun verbunden seyn, und also solle kein Theil sich zu entschuldigen haben, im Fall der Noth dem andern Hülffe zu thun wider männiglich ꝛc. Dieser Bund ist hernach den dreyssigsten Jenner 1652. zu Turin von dem Herzog und den Eidsgenössischen Gesandten feyrlich beschworen, von seinem Sohn aber Victor Amadeus dem zweyten, den zweyten Mertzen 1683. erneuert worden, welchem hernach An. 1686. die übrige Catholischen Orte der Eidsgenossenschafft, samt dem Abt von St. Gallen auch beygetreten sind.

In diesem 1651sten Jahr ist endlich der sieben jährige Streit-Handel zwischen Zürich und Evangelisch-Glaris einer, und den fünf Catholischen Orten anderseits, die von Utweilen und den Altar zu Lustorff betreffend, in der Güte beygeleget worden. Dann nachdem die Streitigkeit mit dem Kaiserlichen Cammer-Gericht völlig erörtert, und seine Endschafft erreichet, die Eidsgenossen auch von aussen Ruhe, und die Catholische neulich sich durch den Savoyschen Bund gestärcket hatten, fiengen diese an, wie dann die Gemüther der Menschen selten ruhen können, an ihre alte Späne, so sie mit Zürich und Glaris hatten, zugedencken, und wollten einmahl ihre wider die Utweiler gefällte Urtheil vollstrecken, und den Altar zu

Lustorff

Lustorff einsetzen. Zu diesem End sendeten sie eine ansehnliche Gesandschafft auf Bern mit einem harten Vortrag, welcher dahin auslieff, daß die fünf Catholischen Orte auf ihrem Entschluß, nemlich die Verbrecher zu straffen, oder aber sie und ihre Gehilffen mit Kriegs-Gewalt anzugreiffen, fest beharren; Massen sie die Sachen nicht länger also, zu höchstem Nachtheil ihrer Landsherrlichen Rechte, könnten ligen lassen. Obwohl nun dieses Anbringen denen von Bern ziemlich fremd vorgekommen, so suchten sie doch die Gemüther zu besänftigen, und wo möglich, einem Landsverderblichen Krieg vorzubiegen. Weßwegen sie Freundlichkeit und Ernst mit einander gebrauchet, und die Catholischen Gesandte gantz Eidsgenössisch vermahnet, noch fehrners Gedult zu haben, und diese Streitigkeiten auf nechstkünfftige Tagsatzung zu bringen. Dergleichen Mißhelligkeiten sollen laut Eidsgenössischer Bünde entweder in der Freundlichkeit oder nach dem Rechten betragen werden. Dieser Weg sey ja weit verträglicher, als aber die Waffen zu ergreiffen, und dardurch das gantze Vaterland in Unruhe, oder vielleicht gar in das Verderben zu stürtzen. Die Catholische hätten auf ihrer Seiten Freyburg, Solothurn und Appenzell, die Evangelischen aber Bern, Basel und Schafhausen, welche sechs unpartheysche Orte noch Mittel genug finden würden, die Streitigkeiten in der Güte beyzulegen.

legen. Sie wollen also den Gesandten nicht verhalten, daß, welcher Theil, wider diese friedliebende und vaterländische Meinung sich etwelcher feindseligen Thätlichkeit unterstehen würde, sie von Bern desselben Vorhaben mit Gegen-Gewalt zu steuren sich entschliessen müßten. Hierbey liessen die von Bern es nicht bewenden, sondern schrieben an Zürich und alle übrige Orte der Eidsgenossenschafft, damit diesem Unheil durch friedliche Mittel abgeholffen werden, und die vorstehende Tagsatzung glücklich ausschlagen möchte. Nicht zweiffelnd, wann übrige unpartheysche Orte sich gleichfalls erklären würden, dem angegriffenen Theil mit Macht beyzustehen, man beyderseits den Degen in der Scheide behalten würde.

Unterdessen ist durch etliche böß-willige und friedhässige Leute ein falsches Geschrey bey den Catholischen ausgestreuet worden, ob hätten etliche Evangelische Thurgäuer ein gewisses Marien-Bild verächtlich gestümmelt, und mit Abschlagung des Haupts und Aufsetzung eines bösen Geistes- oder Affen-Kopfs schändlich entunehret. Unbeschreiblich ist es, was dergleichen liederliche Possen, welche man anderer Orten mit Stillschweigen und Verachtung übergehen würde, für Eindruck bey dem gemeinen Mann machen können, und von was schädlicher Folge sie in einer Popular-Regierung sind, da ein jeder Landmann seine Stimme

zum

zum Krieg oder zum Frieden zu geben hat, daher die hohe Obrigkeiten beyder Religionen für nothwendig erachtet den Urhebern einer so schändlichen Zulage, welche nur auf Entzweyung und Verbitterung der Gemüther angesehen, mit allem Fleiß nachzuforschen, und dieselben wann man sie entdecken würde, mit aller Strenge anzusehen. Man hat aber nichts gewisses in Erfahrung bringen können.

Auf abgeredter Tagsatzung nun traten die unpartheyschen Orte zusammen, und berathschlageten sehr eiferig, wie der befürchtende Krieg möchte abgewendet werden. Vorläufftig befanden sie auf Einrathen der Gesandten von Bern für gut, den streitenden Partheyen die einmüthige und runde Erklährung zu thun, welcher Theil einigen Anfang oder Anlaß durch Ergreiffung der Waffen zur Unruhe geben, und dardurch das Vaterland und die allgemeine Freyheit, zu betrüben sich unterstehen würde, demselbigen würden die gesamte unpartheyschen Orte, mit Heeres Krafft zu begegnen, und ihn nach Verdienen abzustraffen wissen. Es hat auch diese ernsthaffte Erklärung ihre gute und erwünschte Würckung gehabt. Hierauf haben die unpartheyschen Orte beyden streitenden Partheyen beweglich zugesprochen, daß sie ihnen als Mittlern die gantze Sache, doch zu offener Hand, übergeben, und darüber abzusprechen anvertrauen wollten. Als nun die Partheyen

darzu

darzu bewilliget, haben die Mittlere einen Vergliechs-Entwurff gemachet, und denselben den streitenden Theilen, ihren allerseitigen Obrigkeiten zur Uberlegung heimzubringen übergeben. Es bestehet aber dieser Entwurff in folgenden Puncten:

1. Nachdem die Utweiler in Erweiterung und wider Aufbauung ihrer Kirche, eine Capell, so die Frau Aebtissin von Münsterlingen angesprochen, weggerissen, zu besagter Kirchen eingezogen, und über beschehenes Verboth, ihren Bau fortgeführet, und vollendet haben, als sollte es bey der, von den löblichen Catholischen interessirten Orten deßwegen zu Frauenfeld gefällten Urtheil sein Verbleiben haben. Jedoch bitten wir von den sechs Schied-Orten, es wollen dieselbe, auf der Utweiler vorhergehende unterthänige Abbitt, unsern allerseits gnädigen Herren und Obern, zu sonderbaren Ehren und Eidsgenössischem Gefallen, wegen der aufgesetzten Straffe, gegen denselben mildiglich verfahren, und ihrer in Gnaden verschonen, und hiemit diese Sache, und was derselben anhangen möchte, gäntzlich erörtert und ausgemacht seyn und verbleiben lassen.

2. Was die Catholische Religions-Ubung betrifft, so die löblichen Catholischen Orte zu Lustorff einzuführen vor hatten; obwohl wir solches dem Land-Frieden nicht entgegen zu seyn befinden, und es auch bereits an mehrern Orten gebraucht

gebraucht worden, hielten wir jedoch darfür, sintemahl unsere günstige Herren von Zürich und Glaris Evangelischer Religion, schon etliche Jahr daher wegen der Evangelischen Thurgäuer und Rheinthaler, unterschiedliche Puncten, so wohl wegen der ermangelnden Predicanten, Abkürtzung der Pfründen und Kirchen-Güter, als andere Beschwerden mehr geführet und übergeben, auch derselben Erörterung, in Krafft des Land-Friedens und authentischer Abschiede begehret, daß dann sie die Partheyen, sich entweder, und wo möglich anjetzo oder doch auf das förderlichste allhier zu Baden, oder wohin sie sich sämtlich vergleichen möchten, zusammen thun, und trachten sollen, sich solcher Puncten und beyderseits habenden Beschwerden freund- und gütlich mit einander zu vergleichen, und bis dahin und zu ihrer gäntzlichen Vergleichung, die obgesetzte Religions-Ubung und Einsatzung des Altars zu Lustdorff gäntzlich eingestellt verbleiben, auch an solchen und andern Orten alles in dem Stand, wie es sich anjetzo befindet, ein und anderseits unverändert gelassen werden solle.

3. Zu Erhaltung endlich Eidsgenössischen guten Willens und Vertraulichkeit hielten wir darfür, daß in Sachen die gemeine Beherrschung und Regierung betreffend sie die löblichen Orte sämtlich und nicht sonderlich, dem gemeinen alten Herkommen gemäß, tractiren

und handeln thäten. Auch sollten alle bis daher entstandene Klagen, so einer oder der andere im Thurgäu und Rheinthal gethan oder geredt haben möchte, hiemit vergessen, aufgehoben, und den regierenden Orten übergeben seyn, die Unterthanen, durch Mandate, zu steiffer Beobachtung und Haltung des Lands-Friedens angemahnet, auch in Berathschlagung gezogen werden, ob nicht um mehrerer Einigkeit willen, die Kirchen, wo es sich füglich thun ließ, zu söndern, oder neue zu erbauen wären. Wie nun diese unsere Wohlmeinung aus treuherzigem, aufrichtigem und Eidsgenössischem Gemüthe unser der sechs Schied-Orte hergeflossen, also ist auch unsere Gemüths-Meinung und Verstand, daß solche den Eidsgenössischen Puncten, Land-Frieden, authentischen Verträgen und Abscheiden, auch dem alten Herkommen unnachtheilig, und dann beyden Ehren-Partheyen an ihren Hoheiten, Regalien und andern Gerechtigkeiten, auch uns den Schied-Orten unschädlich und unverweißlich seyn solle.

Dieser von den löblichen Schied-Orten eingeschlagene Mittel-Weg gefiel beyden streitenden Partheyen nicht übel, so daß dardurch in der gantzen Eidsgenossenschafft eine grosse Freude und gute Hoffnung einer völligen Versöhnung zwischen den Partheyen entstanden. Daß dieselben aber den Schied-Orten so gut Gehör gegeben, mag obgedachte einmüthige Erklärung,

daß

daß sie denjenigen für Feind halten wollten, der sich durch Güte oder Recht nicht wollte weisen lassen, nicht die geringste Ursach seyn, sintemahl jegliche von den Partheyen sich billiches Bedenken gemacht, alle übrigen Eidsgenossen sich auf den Hals zu ziehen. Damit nun dieses heilsame Werck völlig zum Stand möchte gebracht werden, ward eine andere Tagsatzung zu Baden Eingangs November angesehen, auf welcher die Partheyen sich selbst mit einander in der Güte vergleichen sollten. Es liessen sich auch die Tractaten sehr wohl an, indem man gleich von beyden Seiten, in der ersten Zusammenkunfft sich erkläret, daß man den aufgerichteten Lands-Frieden, und dessen authentische Erläuterung unzerbrüchlich zu halten gesinnet. Damit nun bey Abhandlung der streitigen Puncten durch unzeitige Wort-Gefechte keine Verbitterung entstehen möchte, wurde für gut befunden, dieselben schrifftlich zu behandeln. Also stellten die Gesandten beyder Theile ihre die Religion, den Lands-Frieden, und die Regierung im Thurgäu und Rheinthal betreffende Beschwerden einander schrifftlich zu, handelten auch etliche Tage hinter einander so friedlich und beyderseits mit solcher Bescheidenheit, daß man nächst Göttlichem Beystand nichts anders verspühren mochte, als daß alle habende Mißverständnisse, weilen die meisten schon erörtert, noch fehrners in der Güte würden beygeleget werden.

Dieweilen nun etliche Sachen vorfielen, darinnen man nothwendig den Augenschein einnehmen, und die Landsässen selbst verhören mußte; als ward über die bereits abgethanen Puncten ein Abscheid gemacht, und darbey beschlossen, daß auf nächstkünfftigen acht und zwanzigsten dieses lauffenden Monaths neuen Calenders, ehrengedachte Gesandte beyder Partheyen sich auf Frauenfeld im Thurgäu begeben, und die übrigen Artickul auch vollends friedlich zu Ende bringen sollten.

Es bestuhnd aber der summarische Vergliech dessen, das so wohl zu Baden und hernach zu Frauenfeld abgehandelt worden, in folgendem: Es sey dem Lands-Frieden gemäß, wie auch billich, daß kein Theil von dem andern an freyer Ubung seines Gottesdiensts, zu vorgesetzten Stunden, gefährlicher Weise oder vermessentlich verhintert und irre gemachet, auch niemand von seinem Glauben, wider den Innhalt des Lands-Friedens, abzuweichen gezwungen, darbey keine Gefehrde und Gewalt gebraucht werde, auch kein Theil an des andern Religions-Gebräuchen und Ceremonien wider gemachte Vergliche und Ordnungen mit Gewalt oder Beschwerde gehalten oder gebunden seyn solle. Die Chore und Altare sollen, wo es vonnöthen, mit beyder Religions-Verwandten Vorwissen und Bewilligung vergittert und eingeschlossen, auch die Kirchen erweitert werden.

Die-

Dieses war zu Baden verabredet. Zu Frauenfeld aber sind die von Utweil, wegen offtgedachter niedergerissenen Capell mit einer Buß von tausend Gülden beleget worden, doch daß die Capell, wie von Seiten der Aebtissin von Münsterlingen gesuchet worden, nicht widerum sollte aufgebauet werden. Und wie die Catholischen einen Altar zu Lustdorff einzusetzen vorgehabt, die Evangelischen aber aus gleichem Grund einen Predicanten zum heiligen Creutz zu haben begehret, als ward die Sache dahin vermittelt, daß die Catholischen von ihrem Altar-Bau abstehen, die Evangelischen aber auf ihrem Begehren, einen Pfarrer ihrer Religion zum heiligen Creutz zu haben, nicht fehrners beharren sollten. Auf diesem Fuß sind endlich bemeldte gefährliche Streit-Händel beygeleget worden, und wären, allem Ansehen nach, die Eidsgenossen hernach in guter Ruhe geblieben, wann nicht frische Zufälle die Gemüther verbittert, das alte, das noch nicht völlig vergessen, aufgewärmet, und alles in Verwirrung gesetzet hätten, wie wir solches bey folgenden Jahren werden zu vernehmen haben.

Mit Franckreich blieben die Sachen noch immer hangen, und konnten die Eidsgenossen mit dieser verbundenen Cron noch nicht zu recht kommen. Auf der Tagsatzung so im November 1650. gehalten worden, hatten sich die Eidsgenossen, wie oben gedacht gegen den Französi-

schen Bothschaffter, Herrn de la Barde, rund erkläret, daß, wann man von Seiten Franckreichs den geschlossenen Vergliech nicht erfüllen, auch die den Eidsgenössischen Soldaten in der Claus abgenommene Waffen wider ausliefern, und denselben wegen dieser Beschimpfung, zu welcher sie nicht den geringsten Anlaß gegeben, Genugthuung verschaffen werde, die Eidsgenossen sich gezwungen sehen, zu stärckern Entschliessungen zu schreiten, ihre Völcker heimzuberuffen, und wegen des Clauser-Geschäffts, nach Innhalt der Bünde das Recht darzuschlagen. Es vermeinte aber damahls der Herr de la Barde, daß die Vorschlagung des Rechtens und die Heimberuffung der Völcker dem Bund zuwider, both unterdessen seine mögliche Dienste an, den Eidsgenossen zu einer sattsammen Vergnügung zu verhelffen. Nachdem aber der Winter also verstrichen, und noch nichts erfolget, der Französische Gesandte auf der im April, des lauffenden 1651sten Jahrs zu Baden gehaltenen Tagsatzung noch immer mit guten Vertröstungen und leeren Worten die Eidsgenossen aufziehen wollte, wurden diese des Handels endlich überdrüssig, und berathschlageten sich in Ernst, ob man nicht die Völcker heimberuffen sollte. Die Catholischen Orte waren der Meinung, man solle alsobald offentliche Patenten ausfertigen, und die Völcker insgesamt nach Hauß mahnen. Hingegen vermein-

meinten die Evangelische Orten, man solle mit Abforderung der Völcker nicht füreilen, sintemahl solches bey gegenwärtigen Umständen den Spaniern zu grossem Vortheil, hingegen Franckreich zu nicht geringem Schaden gereichen würde, sondern man solle zu erst noch Schreiben an den König, den Herzogen von Orleans, auch den Marschall von Schomberg, als der Eidsgenössischen Völcker Kriegs-Obristen vorgehen, und denselben die Ursach, warum man die Völcker heimzuberuffen sich bemüssiget sehe, vorstellen lassen, nemlich weilen man gedachte Völcker noch immer wider den Bund mißbrauche, keinen alten Beschwerden abhelffe, auch von dem letzthin geschlossenen Vergliech kein eintziger Artickul bißher sey gehalten und erfüllet worden. Dieser Meinung zu Folge wurden die Schreiben an den König, den Herzog von Orleans, den Marschall von Schomberg, wie auch an die Eidsgenössischen Hauptleute ausgefertiget, und diesen letztern in Befehl gegeben, wann keine Genugthuung erfolge, die Völcker heimzuführen. Das an den König gestellte Schreiben aber wollte der Herr de la Barde nicht annehmen, weilen die Eidsgenossen sich nur Dienstwilligste unterschrieben, dahingegen er vermeinet sie sollten sich des Worts Demüthigste gebrauchen. Eine solche Neuerung wollte den Eidsgenossen, sonderlich bey gegenwärtigen Umständen, da sie

über Franckreich mißvergnügt, nicht anstehen, und weilen sie sich bißher jederzeit nur Dienstwillige unterzeichnet, der Bund auch mit Frankreich zu Ende lieff, als liessen sie es auch darbey bewenden, und sendeten ihres Schreiben durch einen eigenen Bothen an den Französischen Hof. Solches würckete auch so viel, daß die Königliche Frau Mutter den Eidsgenössischen Hauptleuten bey drey Millionen an Kleinodien und Billeten hinterleget, und sie in kurtzer Zeit völliger Bezahlung vertröstet.

Das

Das zwölffte Buch.

NAchdem nun die Eidsgenössischen Hauptleute in Franckreich um etwas zufrieden gestellet, vermeinte der Hof, es möchte nunmehro die Bunds-Erneuerung bey den Eidsgenossen wohl angehen, weßwegen Herr de la Barde auf der Jahr-Rechnung zu Baden 1651. einen weitläufftigen Vortrag gethan, in welchem er den Eidsgenossen zu Sinn geleget, wie daß die Freundschafft zwischen der Cron Franckreich und den Eidsgenossen schon von Carol dem siebenden her, und also bey zweyhundert Jahren gedauret, die auch sein König fortzusetzen gesinnet; Nicht daß ihm an Kriegs-Volck gebreche, sintemahl er desselben, so viel er nur wollte, aus Deutschland, und zwar um weit geringern Sold haben könnte, sondern wegen der Eidsgenössischen Nation bekannter Treue und Dapferkeit. Diesen seinen Vortrag zu unterstützen, legte der Französische Bothschaffter noch ein Memorial, samt einem Königlichen Schreiben, die Fortsetzung des Bundes betreffend, ein. Es ward ihm aber von Seiten der Eidsgenossen geantwortet, daß, obwohl die Hauptleute um etwas befriediget, die Obrigkeiten und auch sondere Personen noch grosse Ansprachen an die Cron hätten, vor welcher Abführung an die

Erneurung des Bunds nur nicht einmahl zu gedencken wäre. Der Bothschaffter versetzte, daß gleichwohl diese Bündniß einer löblichen Eidsgenossenschafft sehr nützlich seye, indem nur seit An. 1602. da sie von Heinrich dem vierdten erneuert worden, bey fünf und zwanzig Millionen in die Eidsgenossenschafft geflossen, ohne was die Hauptleute bezogen. Es werde auch sein König, so bald die Erneurung beschlossen, einen ausser-ordentlichen Bothschaffter mit erklecklichen Summen in die Eidsgenossenschafft absenden. Dessen ohngeachtet verblieben die Eidsgenossen bey ihrem Entschluß, und dieses um so vielmehr, weilen die in der Clauß beschimpften Eidsgenössischen Hauptleute, sich auf gleicher Tagsatzung beklaget, daß ihnen, unerachtet der König an den Herzogen von Vendome, als seinen Statthalter, deßwegen geschrieben, noch keine Genugthuung verschaffet worden. Der Französische Bothschaffter wollte diese Begebenheit zu seinem Vortheil und gelinde ausdeuten, die Hauptleute aber konnten darmit nicht zufrieden seyn. Weilen auch die noch würcklich in Französischem Dienst stehende Kriegs-Beamteten obgedachte drey Millionen gäntzlich zu ihren Handen gezogen, als beklagten sich die abgedanckten deßwegen bey den Eidsgenossen, und vermeinten, es gebühre ihnen auch ein Theil darvon, welches Begehren man auch so billich befunden, daß allerseitige Obrigkeiten

ihren

ihren Hauptleuten in Franckreich zugeschrieben, wie daß sie erstgedachte Summe mit den abgedancketen zu theilen hätten.

Weilen der Krieg zwischen Franckreich und Spanien noch immer fort dauerte, als erschien auf erstbemeldter Jahr-Rechnung auch ein Burgundischer Abgesandter Herr l'Allemand und hatte im Nahmen der Burgundischen Stände ein doppeltes Begehren an die Eidsgenossen: Erstlich, daß sie den Bund mit Franckreich nicht erneuern wollten, es wäre dann zuvor die alte Neutralität zwischen beyden Burgundien wider aufgerichtet, und hergestellet. Zum andern, ob es den Eidsgenossen nicht belieben möchte, mit der Grafschafft Burgund in ein näheres Bündniß zu treten. In Ansehen des erstern Punctens hatten die Stände schon verstrichenen Jahrs den Secretarium Richard auf die Jahr-Rechnung gesendet, und gleicher Massen begehret, daß wann je der Bund mit Franckreich sollte erneuert werden, man den Neutralitets-Tractat in demselben mit Fleiß bekräfftigen und befestigen wollte, welches auch die Eidsgenossen damahls zu thun versprochen. Dießmahlen aber antworteten sie, daß sie ihr gethanes Versprechen zu erfüllen gesinnet; ermangelten auch nicht, so wohl an den König als auch an den Herzog von Espernon, Statthalter des Herzoglichen Burgunds zu schreiben, daß man die Neutralitet zwischen beyden Pro-

vin-

vintzien verlängern möchte. Den letztern Puncten aber von einem engern Bund, nahmen die Eidsgenössischen Gesandten, als von grösserer Wichtigkeit in ihre Abscheide.

Als nun der Französische Bothschaffter mit der Bunds-Erneuerung auf der Jahr-Rechnung nicht zu recht kommen können, ward deßwegen hernach im September zu Baden fehrners gehandelt. Der König selbst schrieb den Eidsgenossen, daß, weilen er in wenigen Tagen seine Minderjährigkeit ablegen, und die Regierung selbst an die Hand nehmen werde, ihm sehr lieb seyn würde, wann bey Antritt derselben die Bunds-Erneurung zugleich vor sich gehen möchte. Dieses Begehren widerhohlte der Französische Bothschaffter mundlich und zwahr mit unterschiedlichem Anerbiethen und Verheissungen. Demselben aber wurde von Seiten der Eidsgenössischen Raths-Gesandten geantwortet: Daß weilen den Beschwerden nicht abgeholffen werde, und die anerbothenen Mittel gegen denen in Ansprach habenden etlichen Millionen allzugering, also Ihrer Königliche Majestät nicht anständig, ihren Herren und Obern aber nicht annehmlich wären, als solle man zuerst ihrem billichen Begehren statt thun, wollen hernach gantz gutwillig Ihrer Königliche Majestät gleichfalls entsprechen. Mit dieser Antwort mußte der Französische Bothschaffter sich dießmahl begnügen, und weilen er

das

das Geschäfft nicht weiters bringen konnte, versprach er, alles mögliche anzuwenden, daß die Eidsgenossen möchten befriediget werden. Allein wann Franckreich zu damahligen Zeiten schon den besten Willen gehabt hätte, alle der Eidsgenossen rechtmässige Anforderungen abzuführen, so wäre es doch nicht im Stand gewesen, solches zuthun.

Es hatte dasselbe nicht nur den Krieg mit Spanien noch auf dem Hals, sondern von innen sahe alles noch immer sehr stürmisch und verwirret aus. So bald die Printzen vom Geblüt ihre Freyheit widerum erlanget, mußte hingegen der Cardinal Mazarini sich auf flüchtigen Fuß setzen, und das Königreich räumen. Der Printz von Conde spielete hierauf so wohl in dem Parlament, als in der Hauptstatt den Meister. Das Parlament gab eine harte Erkänntniß nach der andern wider den flüchtigen Cardinal heraus. Dieser aber obwohl er dem Leibe nach von Hofe entfehrnet, regierte doch denselben gäntzlich durch öffters Bothen und Brieffe, die er an die Königliche Frau Mutter abgefertiget. Da nun der Printz von Conde, mit des Cardinals Flucht nicht vergnüget, noch die untern Staats-Bedienten Herrn Servien, Tellier ꝛc. von Hofe entfehrnet wissen wollte, diese des Printzen Aufführung aber so wohl, als des Cardinals Abwesenheit der Königlichen Frau Mutter unerträglich vorkam,

setzte sie demselben den Coadjutor von Paris, einen jungen fünf und dreyssig jährigen Prälaten, und fürtrefflichen Practicanten, der nicht nur des Herzogs von Orleans Günstling, sondern auch die Pfarrer zu Paris und gröSten Theil der Geistlichkeit an seinem Seil, unter der Burgerschafft aber einen nahmhafften Anhang hatte, unter der Verheissung eines Cardinals-Hutes entgegen. Dieser spielete seine Person so wohl, daß der Printz aus Verdruß die Hauptstatt verließ, kurtz hernach zu den Waffen griff, und sich in gefährliche, so wohl ihm als dem Königreich schädliche Händel je länger je mehr vertieffete, daher er auch, nachdem der junge König die Regierung angetreten, als ein Verletzer der Majestät und Feind des Vaterlands erkläret worden. Der Cardinal aber kam als ein Feld-Herr mit 8000. Mann zu Anfang des 1652sten Jahrs bey Hofe, der damahls sich zu Poitiers befand, zu unbeschreiblicher Freude der Königlichen Frau Mutter wider an. Hierauf fiengen die innerlichen Kriegs-Flammen leichter Lohe, auszubrechen. Die Königliche Völcker hatten den vortrefflichen Marschall von Turenne zu ihrem Feld-Herren, der Printz von Conde aber hatte an Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit seines gleichen wenig. Also zogen diese zwey allerbesten Generalen einander den gantzen Sommer hindurch herum. Man sahe nicht nur die Spanier in-

ner

ner den Grentzen des Königreichs, sondern auch den Herzog von Lothringen mit seinen Völckern, von welchen wir hernach werden zu reden haben, in der Stadt Paris dem Printzen zu gutem, welcher aber bald hernach mit dem Hofe einen Vergliech getroffen, und wider abgezogen. In der Ebene um Paris herum scharmuzirten Franzosen beständig mit Franzosen, ja unter Augen dieser Hauptstadt und in der Vorstadt St. Antoine beschah ein blutiges Treffen, in welchem der überwundene Printz von Conde so viel Ehr als der Uberwinder von Turenne eingeleget. Das Ende dieses Trauer-Spiels für die Haupt-Personen lieff dahinaus, daß der Herzog von Orleans, der als Statthalter des Königreichs durch sein Ansehen allem diesem Ubel hätte steuren sollen, wegen seiner Forchtsamkeit und wanckelmüthigen Sinnes, indem er weder den Hofe noch den Printzen von Conde vor den Kopf stossen wollen, zu keinen hertzhafften Entschliessungen zu bringen gewesen, sich von Hofe und allen Geschäfften entäussert, und auf Blois in die Ruhe begeben; der tapfere Printz von Conde, der sich zuvor durch seine Helden-Thaten um die Cron Franckreich so wohl verdient gemacht, sich aus Noth den Spaniern in die Arme werffen müssen, und nicht eher als bey dem Pyrenäischen Frieden mit seinem König können ausgesöhnet werden; der Coadjutor von Paris, der unterdessen den Cardinals-

dinals-Hut bekommen, in das Schloß zu Vincennes gefangen gesetzt, der Herzog von Lothringen etliche Jahr hernach, wegen seines Wankelmuths von den Spaniern zu Brüssel in Verhafft genommen, und gleichfalls bis auf den Pyrenäischen Frieden sitzen müssen; der schlaue Cardinal aber, mit grosser Vergnügung der Königin allen seinen Feinden obgesieget, und hierauf biß an sein Ende das Steuer-Ruder der Regierung in Händen behalten hat. Aus diesem allem kan ein jeder leichtlich schliessen, daß bey so verwirrtem Zustand dem Französischen Hofe unmöglich gewesen, die Eidsgenossen, derer Völcker in allen diesen Händeln getreulich und beständig auf des Königs Seiten gestanden, und welcher Hülffe er noch fürbas höchstvonnöthen hatte, in Ansehen ihrer nahmhafften Ansprachen zu vergnügen. Man kan auch daraus abnehmen, warum der Französische Bothschaffter Herr de la Barde die Bunds-Erneurung so sehr getrieben hat.

Was die Eidsgenossenschafft betrifft, so gibt uns das 1652ste Jahr wenig merckwürdiges aufzuzeichnen an die Hand. Gleich zu Anfang desselben gieng obgedachter Bunds-Schwur der Catholischen Orte zu Turin vor sich. Weilen aber diese Handlung von unterschiedlichen unterschiedlich erzehlet, auch von Wiquefort den Catholischen Orten zum Nachtheil angeführet wird, als wolken wir dieselbe aus

Gui-

Guichenon dem Savoyschen Geschicht-Schreiber, der damahls gelebet, geschrieben, und alle Umstände am besten wissen können, hier übersetzet, einrücken. Nachdem, sagt er, die Gesandte der Catholischen Orte den dreyssigsten Jenner zu Turin angelanget, gieng die Ceremonie des Bunds-Schwurs in der Cathedral-Kirche zu Turin, nachdem der Ertz-Bischoff die Messe gehalten, auf gleiche Weise vor sich, wie solches zuvor unter Victor Amadeo beschehen. Der Herzog saß vor dem grossen Altar unter einem Himmel, und zu seiner Seiten seine Königliche Frau Mutter, seine beyde Schwestern Louise Marie und Margarite, und seine Vettern, die Printzen Emanuel Philibert, Amadeus und Emanuel, nahe dabey befanden sich auch Dom Gabriel, und Dom Antonius von Savoyen unächte Oncles des Herzogs, fehrners waren zugegen der Marggraf von Pianezza, Feld-Herr über das Fuß-Volck, der Graf von St. Martin, Großmeister des Herzoglichen Hauses, der Graf von Tan, Feld-Obrister über die Eidsgenossen, die Obristen Stall- und Jäger-Meister, die Staats-Räthe, die vornehmsten Glieder des Raths und der Rechen-Cammer von Piemont ꝛc. und andere mehr. Um die Tafel, welche zum Bunds-Schwur bereitet war, befanden sich der Frey-Herr von Gresy, der Graf Murator, Einführer der Gesandten, und Graf Cesar Nomis, welcher das

Amt eines Dolmetschers vertrat. Der Ertz-Bischoff saß in seinem Ertz-Bischöfflichen Schmuck, den Rucken gegen dem grossen Altar gekehret, der Marggraf von St. Thomas, als erster Staats-Secretarius, legte der Eidsgenössischen Gesandten Gewalts-Brieffe, und beyde Urschrifften der Bunds-Erneuerung auf die Tafel, und stellte sich zur lincken, der Graf Morozzo aber, Groß-Cantzler von Savoyen, zur Rechten derselben. Nachdem die Sachen also angeordnet, näherte sich Ludwig Hartmann Stadtschreiber von Lucern, der auch einer von den Gesandten gewesen, Ihrer Herzoglichen Durchleucht, diese aber stuhnd auf und gieng demselben biß an die Stafeln entgegen, Hartmann that eine Rede an dieselbe in teutscher Sprache, welche Graf Nomis verdolmetschete, der Groß-Cantzler aber antwortete mit einer zierlichen Rede in Italienischer Sprache. Auf dieses hin schwur der Herzog den erneuerten Bund unverletzlich zu halten, ein gleiches thaten auch die Eidsgenössischen Gesandten mit dreyen aufgehabenen Fingern, wie solches die Form zu schweren ihrer Nation ist. Hierauf ward das Te Deum laudamus angestimmet, die Gesandten prächtig gastiret, und mit schönen Geschencken wieder nach Hause erlassen.

Zu eben dieser Zeit wurden die Eidsgenossen, sonderlich aber die Städte Basel und Solothurn, durch die auf den Grentzen herumstreif-

fende

fende Lothringische Völcker in nicht geringe Unruh gesetzet. Es hatte nemlich Herzog Carl von Lothringen, nach dem Beyspiel des berühmten Grafen von Mansfeld, dessen wir bey dem grossen deutschen Krieg gedacht, ein fliegendes Kriegs-Heer auf den Beinen, welches sich nur von Raub und Brand-Schatzungen nährete, und allen Benachbarten beschwerlich war. Mit diesem Heere suchte gedachter Herzog, bey noch immerwährendem Krieg zwischen Spanien und Franckreich, und der innerlichen Verwirrung des letztern Reichs im trüben zu fischen, trat bald auf der Printzen vom Geblüte Seiten, bald vergliech er sich mit dem Französischen Hofe, bald both er seine Völcker den Spaniern an, trieb auch die Sache so lange, daß er sich zwar grosse Reichthümer erworben, darbey aber endlich seine Freyheit verlohren hat, indem die Spanier, die ihm nicht mehr trauen wollten, ihn im Februar 1654. zu Brüssel gefänglich angehalten, auf das Castell nach Antdorff und endlich gar in Spanien geführet. Für dieses mahl sendete er einen Theil seiner Völcker unter seinem General-Lieutenant Freyherrn de Fange in das obere Elsaß, um sich in demselben, wie sie sagten, zu erfrischen, vielmehr aber das gantze Land in das Verderben zu stürtzen. Obwohl nun der General-Lieutenant von Rosen ihnen bey dem Land-Graben den Eingang in gedachte Landschafft sper-

ren wollte, befand er sich doch zu schwach, die Lothringer drangen an dem Gebirge in fünfthalbtausend starck durch mitten im Januar des lauffenden Jahrs, und fiengen an nicht nur Brand-Schatzungen auszuschreiben, sondern auch aller Orten unmenschlich zu hausen, alle Früchte, Geld und Fahr-Habe wegzurauben, Weiber und Töchter schändlich zu mißhandeln, den Männern Ohren und Nasen abzuschneiden, etliche an die Füsse zu hengen, andern die Fußsolen zu schinden und mit Saltz zu reiben, damit sie von ihnen die Bekänntniß, wo sie ihr Geld verborgen, erpressen möchten. Wegen diesen und andern barbarischen Handlungen flöchteten sich viel Weibs- und Manns-Personen samt jungen Kindern in die Wälder, mußten aber meistentheils durch strenge Winters-Kälte und Hunger jämmerlich verderben. Die Unterthanen des Bischoffs von Basel bedroheten diese Kriegs-Gurgeln, daß sie auf gleiche Weise mit ihnen zu verfahren gesinnet, daher der Bischoff um selbige zu begütigen, ihnen etlich tausend Brote zukommen ließ. Um die Stadt Basel herum legten sie etliche Dörffer, und sonsten hin und wider viel Häuser und Höfe in die Asche. Weilen nun solchen ungebundenen und raubbegierigen, auf den Eidsgenössischen Grentzen herum schwärmenden Gästen nicht zu trauen gewesen, indem keine mehr zu wagen pflegen, als die, so nichts zu verliehren haben,

haben, als hielten die Eidsgenossen dieser und anderer Sachen wegen eine gemeine Tagsatzung im April zu Baden, auf welcher eiferig berathschlaget, wie das Vaterland vor dergleichen räuberischen Einfällen möchte bewahret werden, auch eine Beschirmungs-Anstalt, zu beyder Städte Basel und Solothurn Hülff und Trost gemacht ward, krafft welcher jeglicher Stadt 500. Mann, und zwahr auf derjenigen Obrigkeit Kösten, die sie schicket, sollten zugesendet werden, da jeglichem Kriegs-Knecht fünf Cronen Monath-Sold von seiner Obrigkeit bezahlet, übrige Nothdurfft aber von derjenigen Obrigkeit der man zu Hülffe zog, angeschaffet werden sollte. Man hat auch unterschiedliche andere Verordnungen gemachet, wie und wo man, sonderlich im Bißthum Basel zu schantzen, und Abschnitte und Landwehren zu machen hätte ꝛc. Dieses alles ward hernach auf der Jahr-Rechnung bestetiget, die Disposition und Verlegung der Hülffs-Völcker, derjenigen Obrigkeit, derer man zu Hülffe ziehe, überlassen ꝛc. sonsten es in allem bey dem Weilischen Abscheid von An. 1647. das Schirm-Werck betreffend, sein Verbleiben haben solle. Es haben aber unterdessen diese hungerigen Heuschrecken, nachdem sie im obern Elsaß alles aufgezehret, sich in das untere hernider gelassen, und sind endlich gar in Franckreich gezogen.

Nachdem An. 1649. die Welt-bekannte Veranderung in Engelland sich zugetragen, und

die Englische Nation, oder vielmehr etliche unruhige Köpfe derselben ihren rechtmässigen König Carl den ersten für einen Verräther des Vaterlands und Tyrannen erkläret, denselben auf das Blut-Gerüste öffentlich geführet, und ihm vor den Augen der gantzen Welt den Kopf für die Füsse legen lassen, auch daraufhin die Königliche Regierung abgeschaffet, und eine republikanische angestellet, haben die meisten Könige von Europa gleichsam in die Wette zu vieler Leute Verwunderung, diese neue Republick, als einen rechtmässigen Staat erkennet, dieselbe mit Gesandschafften beehret, auch sich um ihre Gunst und nähere Vereinigung und Bündniß beworben. Das Beyspiel so vieler Könige nun veranlassete die Evangelischen im Jenner des lauffenden 1652sten Jahrs zu Arau versammelte Orte, darauf nachzudenken, ob es nicht dem Vaterland insgemein nutzlich, und sonderlich der Evangelischen Religion vorträglich wäre, wann man dieser neuen Republick gleichfalls durch eine Gesandschafft Glück wünschen, und mit derselben in eine nähere Vereinigung und Verständniß zu kommen trachten würde. Weilen man aber die Sache, von sehr grosser Wichtigkeit zu seyn, angesehen, als ward damahls nichts beschlossen, sondern alles in die Abscheide genommen. Hernach aber auf obgedachter gemeiner im April gehaltenen Tagsatzung zu Baden, erklärten sich die Gesandte von Bern und Basel, daß ihre gnädige Her-

Herren und Obern grosses Bedencken trügen, die Englische Nation als eine freye Republick, noch zur Zeit, zu begrüssen, vielmehr aber mit derselben sich näher einzulassen. Unterdessen fieng das Mißverständniß zwischen Engelland und Holland an sich je länger je mehr hervor zu thun. Sie hatten zwar einander ansehnliche Gesandte zugeschickt, um, wie sie vorgaben, die alte Freundschafft zwischen beyden Nationen zu befestigen, und sich enger mit einander zu verbinden; Allein die Holländischen Gesandte wurden nicht nur zu Londen gröblich beschimpfet, sondern einer von den Englischen im Haag gar erstochen. Die Engelländer fiengen auch an, die Holländischen Kauffmanns-Schiffe aller Orten anzuhalten, und wegzunehmen, bis endlich der Krieg völlig ausgebrochen. Die eigentliche Ursach desselben mag wohl die heimliche Eifersucht wegen des Kauff-Handels dieser beyden grossen See-Machten gewesen seyn. Und weilen also zwey Republicken, da nicht nur das gemeine Wesen, sondern auch die Particularen insbesondere interessirt, an einander gewachsen, als besorgete jedermann, es würde dieser Krieg mit grosser Hefftigkeit und nicht geringem Blut stürtzen geführet werden, wie auch erfolget. Indem die beyden Welt-beruffenen Admiralen Black und Tromp einander so tapfer auf der See herum getrieben, das Gewässer mit der erschlagenen Blut angefärbet, unzehlich

viel Schiffe in Grund geschossen, andere weggenommen, bald unten gelegen, bald obgesieget, und einander so wohl die Waage gehalten, biß endlich nach so vielem abgezapften Blut und empfangenem mercklichen Schaden, die Hitze um etwas abgekühlet, und man beyderseits die Ohren zu friedfertigen Vorschlägen geöffnet hat. Weilen nun diese zwey mächtigste Reformirte Staaten einander so kläglich in die Haare gerathen, als beförchteten die Evangelischen Orte der Eidsgenossenschafft nicht unbillich, es möchte dieser traurige Krieg zu gäntzlichem Verfall der Reformirten Religion ausbrechen, weßwegen sie, so bald sie diese Mißhelligkeiten vernommen, sich eiferig berathschlaget, wie diesem gefährlichen Ubel begegnet, und beyde Staaten mit einander wider möchten ausgesöhnet werden, haben endlich das beste zu seyn erachtet, einen Gesandten an beyde Republicken abzusenden, und ihre Friedens-Vermittelung anzubiethen, wie wir solches bey folgendem Jahr werden zu vernehmen haben. Auf ersterwehnter im April zu Baden gehaltener Eidsgenössischen Versammlung kam auch der Französische Bothschaffter Herr de la Barde mit unterschiedlichen Sachen ein; dann erstlich erklärte er, daß die herumstreiffenden Lothringer nicht seines Königs Freunde, sondern vielmehr Feinde, und von Spanischem Geld unterhalten werden. Weßwegen des Bischoffs von Basel Angehörigen den-

denselben kein Brot liefern, sondern sie mit Gewalt abtreiben sollen. Auf dise Erklärung antworteten die Eidsgenossen, sie wären unter andern auch eben deßwegen versammelt, um sich wider allen feindlichen Einbruch dieser räuberischen Völcker in gute Verfassung zu stellen, und wann ihre Grentzen sollten verletzet und betreten werden, sich selbsten Recht zu schaffen, und sich an den Beleidigern zu rächen. Hierauf entschuldigte er seinen König, daß derselbe bißher nach seinem Willen den Eidsgenossen nicht entsprechen können; Er hätte in Guienne und Anjou, wegen den Rebellen, so viel Ungelegenheit und verdrießliche Händel vor sich, daß er für dießmahl, wie gern er auch wollte, an nichts anders gedencken könnte; Also wollen die Eidsgenossen, weilen es dem König nicht an gutem Willen, sondern an Vermögen fehle, noch eine Zeit lang Gedult tragen, und die heilsame Bunds-Erneuerung deßwegen nicht hinterstellig machen. Auf diesen Antrag haben die Evangelischen Orte für sich insbesondere geschlossen, sich zu Erneuerung der Bündniß keineswegs zu verstehen, es wären dann die Obrigkeiten und auch besondere Personen, so wohl die abgedanckten als auch die, so noch in Französischen Diensten stehen, um alle ihre Ansprachen völlig befriediget. Was die Catholischen betrifft, so protestirte Uri, daß die Eidsgenössischen Völcker fehrners nicht zu Angriff

fremder Herrschafften, sondern nur zur Beschützung der Cron Franckreich sollten gebraucht werden. Alle Orte aber insgemein setzten die Bunds-Erneurung zurücke, und dem Französischen Bothschaffter ein Ziel, bis auf künfftige Jahr-Rechnung die Schulden und Ansprachen abzuführen, sonsten, auf nicht erfolgenden Fall, man sich würde gemüssiget sehen, die Völcker heimzuberuffen.

Wer nun den damahligen betrübten Zustand des Königreichs betrachtete, der konnte leicht ermessen, daß es dießmahlen eine gäntzliche Unmöglichkeit seyn würde, die Eidsgenossen auf bestimmtes Ziel, zu vergnügen, sintemahl zu dieser Zeit, wie wir schon zum Theil oben angedeutet, nicht nur der Printz von Conde mit seinen Völckern um Paris herum gelegen, und sich mit dem Marschall von Turenne tapfer herum geschlagen, sondern auch der Herzog von Lothringen mit seinen räuberischen Krieges-Schaaren bis in das Hertz des Reichs eingerücket, auch die Spanier in die Piccardie eingefallen, und bereits Chauni und Noyon weggenommen hatten, so daß nichts, als des jungen Königs aufgehender Glücks-Stern, und des von Turenne tapfere Faust das Königreich vor seinem gäntzlichen Untergang bewahret hat. Wie nun der Französische Bothschaffter bey so grosser Verwirrung auf bestimmtes Ziel der Jahr-Rechnung an alle Ansprachen nicht einen

Heller

Heller zu bezahlen hatte, machte er als ein guter Spieler bey schlechtem Spiel ein gut Gesicht, redete in seinem Vortrag gantz prächtig und mit grosser Zuversicht von dem künfftigen Wohlstand des Königreichs und versicherte, daß bald unter den Dornen der innerlichen Unruhen liebliche Rosen hervor brechen, und das Reich unter der Regierung Ludovici des vierzehenden in einen so blühenden Zustand gerathen werde, in dergleichen es zuvor niemahlen gewesen, welche Weissagung auch hernach, wider jedermanns Vermuthen, eingetroffen hat. Weilen nun, sagte er fehrners die Hauptleute, die in des Königs Diensten stehen, in Hoffnung besserer Zeiten, sich gedulden, als sollten auch die Abgedanckete und im Lande sich befindende fehrners Gedult tragen, und dieses um so vielmehr, weilen sie für das 1649ste Jahr der Königin Kleinodien und Edel-Gesteine zum Pfand hätten. Daß aber die Eidsgenössischen Hauptleute, die noch in Franckreich stuhnden, nicht zufrieden gewesen, erhellet aus der Klage, die sie auf gleiche Jahr-Rechnung herausgesendet, wie daß sie von der Douane und den Königlichen Staats-Bedienten mit keinem lieb bezahlet werden, sie also Ursach hätten und durch die Noth gedrungen würden, die in Händen habenden Königliche Kleinodien unter sich zu vertheilen, zu versetzen oder zu verkauffen, dann sie die Knechte nicht mehr zu bezahlen vermögen,

son-

sondern sie müssen ausreissen lassen. Wie nun die Cron Franckreich wegen diesen innerlichen Unruhen auf der einen Seiten zu bedauren, so waren hingegen die Eidsgenössischen Kriegs-Beamtete nicht wenig zu beklagen, daß zu der Zeit, da sie so getreulich an dem König hielten, und ihr Leben täglich für ihn auf die Spitze setzten, ihnen doch die gantze Last der Bezahlung ihrer Kriegs-Knechte auf dem Halse gelassen ward, welche in die Harre zu ertragen, und ohne sich in die äusserste Armuth zu stürtzen, ihnen unmöglich gewesen. Aus dieser Betrachtung haben die Eidsgenossen dem Französischen Bothschaffter zur Antwort auf seinen Vortrag werden lassen, weilen vor diesem etwas, jetzo aber gar nichts mehr zu bezahlen anerbothen werde, so könne man, wie leicht zu erachten, keineswegs vergnüget seyn. Wo also der Völcker Mißbrauch nicht abgeschaffet, und die Ansprachen so wohl der Obrigkeiten als besonderer Personen bis auf den ersten November des lauffenden Jahrs abgeführet werden, als sollen gedachte Eidsgenössische Völcker ohne fehrnern Anstand nach Hause ziehen. Auf gleichem Fuß haben auch die Eidsgenossen ihren Kriegs-Befehlhabern in Franckreich zugeschrieben, daß, wann die Bezahlung biß auf den ersten November nicht erfolge, sie ohne fehrnern Bericht zu erwarten, die Völcker nach Hause führen sollten.

Son-

Sonsten ist auf erstgedachter Jahr-Rechnung, im Nahmen der Burgundischen Stände, Herr Secretarius Richard erschienen, und hat den Eidsgenossen einen Entwurff von einem vortheilhafftigen und näheren Bündniß zwischen Hoch-Burgund und der Eidsgenossenschafft vor- und denselben in seinem Vortrag zu Sinn geleget, daß Franckreich die Aufrichtung eines solchen Bunds keineswegs verhintern könne, sintemahl jedermann erlaubet, auf seine Sicherheit bedacht zu seyn. Weilen nun die freye Grafschafft, wie bekannt, der Eidsgenossen Vormauer wider Franckreich, und ihnen also an Erhaltung derselben viel gelegen, als werde die Eingehung eines solchen Bunds zu ihrer eigenen Sicherheit dienen ꝛc. mit Beyfügung anderer Gründe, die wir bereits oben angezogen haben. Es antworteten aber die Eidsgenössische Raths-Gesandte: Sie wären in einen nähern Bund mit der Grafschafft einzugehen nicht befehligt, doch wollen sie den Entwurff in ihre Abscheide nehmen, und ihren Herren und Obern hinterbringen. Ubrigens versprechen sie die alte Neutralitet fest zu setzen, und ehe dieselbe wider aufgerichtet, die Bündniß mit Franckreich nicht einzugehen. Als nun die allerseitige hohe Obrigkeiten diesen Bunds-Entwurff reifflich erwogen, haben sie den Burgundern auf einer im November des lauffenden Jahrs zu Baden gehaltenen Tagsatzung zur Antwort werden lassen-

daß

daß sie sich aus vielen erheblichen Ursachen zu einer nähern Vereinigung nicht verstehen könnten. Auf gleicher Tagsatzung hielt der Französische Bothschaffter abermahlen um Erneurung der Bündniß an. Es erklärten sich aber sonderlich die Evangelischen Orte, daß sie von diesem Geschäfft nur nichts mehr hören wollten, biß alle Ansprachen abgeführet, und weilen auf das gesetzte Ziel des ersten Novembers noch keine Vergnügung erfolget, als konnte der Herr de la Barde kaum und mit grosser Mühe noch einen Anstand von etlichen Monathen erhalten. Weilen auch zu diesen Zeiten das Müntz-Wesen in der Eidsgenossenschafft, in grosser Zerrüttung sich befunden, die von Bern ihre ganze Batzen auf einen halben herunter gesetzet, auch anderer Orte allzu geringhältige Müntz abzuruffen gesinnet gewesen, als ward darüber gegen Ende des Jahrs zu Zug gemeinsamlich berathschlaget, und erkennet, daß man diejenigen Orte, die allzu schlechte Müntze gepräget, solche, grössere Verwirrung zu verhüten, einzuwechseln, ernstlich vermahnen solle. Und so viel von den Geschichten des 1652sten Jahrs, das künfftige wird uns weit merckwürdigere Sachen an die Hand geben.

Ende des siebenzehenden Theils.

Jacob Lauffers

Profess. Eloq. et Histor.

Genaue und umständliche

Beschreibung

Helvetischer

Geschichte

Aus den bewährtesten Verfassern der alten und neuen Historien, und dazu dienenden Urkunden zusammen getragen.

Achtzehender Theil.

Biß zum Ende des Rapperschweiler-Krieges.

Zürich,
Verlegts Conrad Orell und Comp. 1738.

Inhalt der dreyzehen Bücher des achtzehenden Theils.

Das erste Buch. bl. 1.

1653.

GRund-Ursachen der Empörung der Bauren an etlichen Orten der Eidsgenossenschafft. Die Lucernerischen Unterthanen im Endlibuch schicken Abgeordnete mit Klag-Puncten an ihre Obrigkeit. Diese füllen nach ihrer Heimkunft das Land mit Unwillen an. Der Stadt Abgeschickte an sie verspüren einen grossen Trotz. Aufsehen, das diese Sache unter den Eidsgenossen machet. Andere Unterthanen der Stadt folgen dem Exempel der Entlebucher. Sie verbinden sich mit Eiden zusammen. Bern schicket in das Emmathal, vorzukommen, daß ihre Unterthanen nicht auch angestecket werden. Der Gesandten der sechs Catholischen Orte Handlung mit den Rebellen. Diese behalten dieselben in Verhaft. Lucern mahnet um Hülfe. Die Eidsgenossen erkennen ein Defensional-Werck. Sie geben wieder gute Worte. Sie stellen die Gesandte auf freyen Fuß. Sie geben Hand zu einem Verglich.

Das zweyte Buch. bl. 28.

SPruch-Brieff der Schied-Richter zwischen der Obrigkeit und den Bauren von Lucern. Der Ausbruch der Aufruhr in dem Canton Bern. Zü-

rich und Lucern rathen denen von Bern den Weg der Freundlichkeit gegen die Unterthanen einzuschlagen; Schafhausen, Basel und Mühlhausen kommen mit ihren Hülfs-Völckern in dem Berner-Gebiet an; ziehen sich aber hernach wieder zurücke. Die von Bern brauchen alle gütliche Mitel ihre Unterthanen wieder zum Gehorsam zubringen. Anerbieten Herrn de la Barde gegen Bern. Die Gesandten der Evangelischen Orte bringen einen Vergliech zum Stand. Die Lucernerischen Rebellen senden ihre Aufwiegler in der gantzen Eidsgenossenschafft herum. Die Bernerischen Unterthanen verwerffen den gemachten Vergliech. Auch die Solothurner- und Baßlerische Unterthanen werden aufrührisch. Sie setzen einen gemeinen Land-Tag zu Sumiswald an, errichten unter Anführung ihres Hauptmanns Niclaus Leuenbergers ihre Bunds-Artickul wider die Obrigkeit und schwören zusammen.

Das dritte Buch. bl. 56.

Die Aufrührer setzen einen neuen allgemeinen Land-Tag zu Hutweil an. Derselben Ungebundenheit nimt von Tag zu Tag zu. Zürich und der Französische Bothschaffter mahnen sie durch Schreiben von ihrem bösen Vorhaben ab. Der Land-Tag zu Hutweil wird nur von wenigen besuchet. Sie setzen einen andern Tag in den gleichen Flecken an, und senden ihre neuen Beschwerd-Artickul schrifftlich nach Bern. Bern will mit den Rebellen in gütliche Handlung treten, und setzet ihnen einen andern Tag nach Weiningen an, welchen aber zu besuchen sie sich weigern. Die zu Baden auf ein neues versammelten Eidsgenossen versuchen nochmahls gütliche Mittel. Ein gleiches thut auch Herr de la Barde. Bern schickt Gesandte auf den Tag nach Hutweil, derselbe wird

von

von den Ausgeschossenen der vier Cantons starck besuchet. Die Rebellen bestätigen nochmahls eidlich ihren neuen Bund. Obwohl auch die Obrigkeit den Bauren die meisten von den begehrten Artickeln bewilliget, werden diese doch immer hartnäckiger. Die Gesandten reisen unverrichteter Sachen auf Bern zurücke. Unverschämtes Schreiben der Rebellen an die Obrigkeit.

Das vierdte Buch. bl. 84.

DJe Obrigkeit von Bern entschliesset sich ihre Unterthanen durch Gewalt der Waffen gehorsam zu machen. Sie ersuchet Zürich, Basel und Freyburg ihre Hülfs-Völcker in Bereitschafft zu halten. Zürich mahnet die gesammte Eidsgenossenschafft zur Ergreiffung der Waffen auf. Manifest von allen XIII. und zugewandten Orten zu Vertheidigung der Obrigkeiten gegen die Unterthanen. Die Aufrührer greiffen aller Orten zu den Waffen, und die in dem Canton Bern besetzen die Pässe um der Haupt-Stadt den Zuzug von fremden Hülfs-Völckern abzuschneiden. Ein Theil von den Lucerner-Bauren ziehet vor die Stadt selbige zu belagern. Leuenberger schlagt sein Lager eine Meile von Bern auf. Die Obrigkeit trit mit den Rebellen nochmahls in Unterhandlung. Sie erzeigen sich in währenden Tractaten feindselig. Die Obrigkeit führet ihr Volck und grobes Geschütze aus. Ein Vergliech. Die Rebellen erfinden neue Schwierigkeiten, unterschreiben endlich den Vergliech und brechen aus ihrem Lager auf. Zürich und andere Eidsgenossen ziehen wider die Bauren zu Feld. Demüthiges Schreiben der Bernerischen Bauren an die Obrigkeit. Trotziges Schreiben derselben.

D^s fünfte Buch. bl. 112.

DJe Rebellen machen den Anschlag der Zürcher Lager anzugreiffen, Zoffingen zu überrumpeln und sich von Mellingen Meister zu machen. Alles schlagt

ihnen fehl. Sie erbieten sich auf gewisse Bedinge die Waffen niderzulegen. Diese werden nicht angenommen sondern ihnen andre Artickel vorgeschrieben, welche die meisten von ihnen annemen. Alle brechen aus ihrem Lager vor Mellingen auf. Die Obrigkeit von Bern schicket ihre Völcker auf Wangen, alldorten der Brücke sich zu bemächtigen. Ihr Sieg bey Hertzogenbuchse. Die Rebellen legen die Waffen nieder. Die Unruhe stillet sich auch an den übrigen Orten der Eidsgenossenschafft. Mißverständniß wegen den Kriegs-Kösten. Schybi und Leuenberger werden hingerichtet. Ansinnen von Herrn de la Barde wegen der Bunds-Erneuerung. Er bringt auch zu wege, daß Solothurn ohne der übrigen Cantons Vorwissen Hand dazu giebt.

Das sechste Buch. bl. 141.

Die Evangelischen Eidsgenossen senden Herrn Stocker, Stadtschreiber von Schafhausen an beyde kriegende Republicken Engelland und Holland ab, denselben ihre Vermittlung anzutragen. Das Parlament wehlet aus dem Staats-Rath acht Glieder aus, denselben zu verhören. Sein Vortrag und Verrichtungen. Der Frieden zwischen beyden Republicken kömmt würcklich zum Stand.

Das siebende Buch. bl. 163.

1654.

Herrn Stockers verbindliche Abschieds-Verhör bey Herrn Protector. Er wird mit besondern Ehrbezeugungen erlassen. Er empfängt zwey Schreiben, eines von dem Parlament, das andere von Herrn Protector selbsten. Inhalt des erstern. Er reiset nach dem Haag, daselbst seinen aufhabenden Befehl wie in Engelland auszurichten. Sein Vortrag vor den Herren General-Staaten. Der Frieden wird in

dem

dem Haag ausgeruffen. Er erhält seine Abfertigung; Seine Heimkunfft und Bericht von seinen Verrichtungen.

Das achte Buch. bl. 188.

LUcern erstlich, hernach auch die übrigen Catholischen Orte erneuern den Bund mit Franckreich. Ankunfft eines Englischen Bothschaffters in Zürich, den Evangelischen Eidsgenossen wegen anerbothener Vermittlung Danck abzustatten. Zwischen Oesterreichischen und Eidsgenössischen Abgeordneten werden unterschiedliche Beschwerden untersuchet, und ein Theil davon, sonderlich die Zoll-Beschwerden völlig abgethan.

1655.

Des Hertzogs von Savoyen Evangelische Unterthanen in den Piemontesischen Thälern, werden übel verfolget. Die Evangelischen Eidsgenossen nehmen sich derselben durch Vorbits-Schreiben an. Herrn Weissen von Bern Verrichtungen an dem Turinischen Hof in diesem Geschäfft, und Antwort-Schreiben des Herzogs, in welchem er seine Aufführung gegen die Thal-Leute rechtfertiget.

Das neunte Buch. bl. 217.

FOrtsetzung der Piemontesischen Verfolgung. Der Herzog läßt an die Stadt Lucern ein Schreiben von gantz anderm Inhalt, als dasjenige, so er dieser Sache wegen den Evangelischen Eidsgenossen zugesendet, abgehen. Vergliech zwischen ihm und den Thal-Leuten, durch Vermittelung verschiedener Machten sonderlich des Französischen Hofs. Fernere Handlungen wegen der Bunds-Erneuerung mit Franckreich. Die Vereinigung zwischen allen Protestierenden Kir-

chen wird von Engelland starck getrieben. Um dieser Ursache willen kömmt ein Gottes-Gelehrter, Duräus genannt, in der Eidsgenossenschafft an. Gutachten der Gelehrten von Zürich über desselben Vortrag, und geneigte Antwort, so die Orte selbst ihme darüber gegeben. Die Evangelischen Orte bemühen sich eine Erneuerung und Verbesserung der Eidsgenöss.schen Bünde zu errichten, und verordnen Herrn Burgermeister Waser von Zürich, und Herrn General Erlach von Bern, die Bünde gegen einander zu halten, und wie sie alle möchten in ein Instrument gebracht werden zu berathschlagen. Diese Materie wird allen Eidsgenössischen Orten vorgetragen.

Das zehende Buch. bl. 246.

INdem die Evangelischen Orte an der bessern Einrichtung der alten ewigen Bünde arbeiten; beschwören die Catholischen ihren güldenen Bund auf ein frisches, und erneuern auch ihr Bündniß mit dem Bischoff von Basel. Derer von Schweitz hartes Verfahren gegen einiche Familien von Art, so sich um der Reformirten Religion willen nach Zürich begeben. Der Evangelischen Orte Vorbitts-Schreiben für diese Ausgezogenen, und eine Gesandschafft an Schweitz. Die Reformierten Orte begehren an die von Schweitz um den Artickel des freyen Abzugs das Eidsgenössische Recht, welches von ihnen ausgeschlagen wird. Man siehet sich zu beyden Theilen um fremden Beystand um. Der Französische Bothschaffter läßt ein allgemeine Tagsatzung ausschreiben, die Streitigkeiten gütlich oder rechtlich beyzulegen. Desselben wohlgestellte Rede sie zu Widerharstellung der Einigkeit zu vermögen. Er richtet nichts fruchtbarliches aus. Auf einem andern Tag thut er nochmahls sein Aüserstes die Gemüther zu vereinbaren. Die Gesand-

ten

ten von Schweitz aber brechen unvermuthet von Baden auf. Die Gesandten von Zürich und Bern reisen nach einer starcken Protestation gleichfalls ab.

Das eilfte Buch. bl. 274.

DJe sechs Evangelischen Orte geben ihr Kriegs-Manifest wider die Catholischen heraus, ziehen auch desselben Tags zu Feld und bemächtigen sich verschiedener Pässe über den Rhein-Strom. Das Thurgau wird von ihnen in Huldigung genomen. Derselben Vorhaben sich von Rappersschwyl Meister zu machen. Gegenverfassungen der Catholischen Orte. Bern schlägt den fünf Catholischen Orten den freyen Kauff ab, und läßt den allgemeinen Sturm durch das gantze Land ergehen. Basel und Mühlhausen halten ihre Völcker auch in Bereitschafft, Schafhausen aber schicket denen von Zürich 1000. Mann zu Beschirmung ihres Lands. Die unpartheyischen Orte wenden alle freundliche Mittel vergebens an dieses Kriegs-Feuer in seiner Geburt zu ersticken.

1656.

Marsch der Bernerischen Völcker durch das Ärgau, und die Freyen Aemter. Treffen bey Vilmergen. Der fünf Catholischen Orte Kriegs-Manifest.

Das zwölffte Buch. bl. 304.

DJe unpartheyischen Orte und fremde Gesandten arbeiten an Widerherstellung des Friedens. Ein Waffen-Stillstand wird beschlossen. Friedens-Handlungen auf einer Eidsgenössischen Tagsatzung. In währenden Friedens-Handlungen fallen die Endlibucher gegen Tschangnau ein, und auf einer andern

dern Seiten die Unterwaldner in das Haßle-Land, doch wird durch Vermittelung der neutralen Orte der Frieden errichtet, und in ein Instrument verfasset, die noch unerörterten Puncten aber gleichen Sätzen zu beyden Theilen überlassen. Artickel dieses Friedens-Schlusses. Die damahligen Umstände der Eidsgenossenschafft. Der Frieden wird öffentlich ausgekündigt.

Das dreyzehende Buch. bl. 333.

HErr Obrist Zweyer von Evenbach, kommt bey Schweitz in Verdacht einer unerlaubten Verständniß mit beyden Orten Zürich und Bern. Desselben Verantwortung. Die Kriegs-Völcker der beyden Cantons Schweitz und Uri, und hernach auch die Orte selbst, kommen einander um dieses Manns willen in die Haare. Es wird ihm nach seinem Begehren von seiner Obrigkeit ein Rechts-Tag angesetzet. Vertrag zwischen den Ober-Oesterreichischen Regierungs-Räthen und den Abgeordneten von Zürich wegen des Dorffs Ramsen. Das Französische Bunds-Geschäfft wird wieder vor die Hand genomen; es thun sich aber viele Schwierigkeiten auf beyden Seiten hervor. Zwey Tagsatzungen die man wegen diesem Geschäfft gehalten lauffen fruchtloß ab. Fortsetzung der Zweyerischen Händel. Die von Lucern, Unterwalden und Zug schlagen sich auf die Seiten derer von Schweitz. Etliche unpartheysche Orte legen sich vergebens in das Mittel. Dieser Streit geräth hernach ins Stecken und Vergessenheit, durch Herrn Zweyers Außbleiben von den Eidsgenössischen Tagsatzungen.

Geschichte der Schweitzer.

Achtzehender Theil.

Das erste Buch.

Gleich zu Anfang des 1653sten Jahrs thate sich mitten im Frieden und in stiller Ruhe urplötzlich in der Eidsgenossenschafft eine so gewaltige Empörung hervor, daß jedermann beförchtet, es werde alles darüber zu Grund und Drümmern gehen. Alle vorhergehende Aufruhren seynd gegen dieser nur ein Kinderspiel gewesen. Anno 1641. rotteten sich etlich hundert Unterthanen von Bern ohne Vorbedacht, und nicht

wider ihre Obrigkeit, sondern nur einen Gefangenen zu erlösen, zusammen. So war auch der Aufstand in der Stadt Zürich Gebiet Anno 1647. nur von wenigen Dorffschafften, und alsobald gedämpffet, dißmahl aber stecken die Unterthanen von vier mächtigen Cantons die Köpffe zusammen, halten ihre Versammlungen, treten mit einander in einen Bund, ziehen viel tausend starck zu Feld vor die Haupt-Städte, ihrer Obrigkeit unter die Augen, und wollen mit freveler Hand und bewehrter Faust von ihren rechtmäßigen Herren und Obern Sachen erzwingen, die sich nicht gebühren. Ein jeder der nur ein wenig die Welt durchsehen, wird mit mir gestehen müssen, daß die Eidsgenößische Unterthanen die allerglückhafftiste, und unter der gelindesten Regierung stehen, als welche zu ihrem eintzigen Augenmerck hat, die Ruhe von innen, und den Frieden von aussen zu erhalten. Sie haben nicht zu beförchten, daß ihre Regenten sie in gefährliche aussere Kriege verwickeln werden, und daß sie, um derselben Herrschsucht zu vergnügen, Gut und Blut aufopffeen müssen. Wo sind die Unterthanen in Europa, ja in der gantzen Welt zu finden, denen seit mehr als zweyhundert Jahren von dem Feind kein Hauß abgebrennt, kein Acker verwüstet, kein Hauß-Geräthe weggeraubet worden, und die in stiller Ruhe wie die Eidsgenößische, was ihre Vä-

ter

ter ihnen hinderlassen, oder was sie selbst erworben, geniessen, und ihren Kindern in voller Sicherheit übergeben können. Dennoch ist die Natur der Menschen so beschaffen, daß die Untere gegen die Obere beständig eine heimliche Eiferfucht hegen, daß sie mit dem gegenwertigen niemahls vergnüget, sondern zu Neuerungen, welche ihnen meistentheils mehr schädlich als nützlich seynd, geneiget, und daß auch bey der besten Regierung, weil nichts vollkommenes in der Welt ist, einige Mißbräuche einschleichen, welche bald diesen bald jenen mißvergnüget machen. Gleichwie aber die meisten Kranckheiten des Leibs, obwohl sie den Menschen augenblicklich befallen, sich von langer Hand und aus unterschiedlichen Ursachen sammeln, so entstehen auch die Staats-Kranckheiten nicht in einem Augenblick, sondern sammeln sich von langer Zeit her, brechen aber, wann sie zu ihrer Zeitigung gelanget, bey dem minsten Anlaß mit grosser Hefftigkeit urplötzlich aus. Wir wollen für dißmahl diese gefährliche Empörung der Eidsgenößischen Unterthanen, derselben Grund-Ursachen, Fort- und Ausgang, der Nachkömmlingschafft zur Wahrnung aus glaubwürdigen Schrifften an das Tageslicht bringen.

Die Haupt-Ursachen nun dieses gewaltigen Aufstands waren sonderlich der Abruff der kleinen Hand-Müntzen, der Salß- und Pul-

der-Handel, das Tratten-Geld, die Kösten der Schuld-Bothen, und die Strengigkeit einiger obrigkeitlicher Amtleute. Einen deutlichern Begriff nun von diesen Sachen zu haben, so dienet zu wissen, daß in der grossen dreißigjährigen Unruhe in Deutschland die groben Geld-Sorten weit über ihren innerlichen Halt und so hoch gestiegen, daß ein harter Thaler in der Eidsgenossenschafft fünfzig Batzen gegolten. Damit nun einige Gleichheit zwischen diesen Sorten und der Hand-Müntz seyn möchte, fieng man in der Eidsgenossenschafft, sonderlich zu Bern an, Batzen von geringerm und von solchem Halt zu müntzen, daß fünfzig auf einen Thaler gehen möchten. Als aber hernach bey wieder hergestellter Ruhe die groben Sorten nach und nach herunter und biß auf ihren rechten Halt gefallen, die Batzen aber noch immer Batzen geblieben, war durch Nachprägung dieser Hand-Müntze sehr viel zu gewinnen, welches unterschiedliche gewinnsüchtige auffer Landes veranlasset, der Stadt Bern Stämpffel frevelhaffter Weise zu mißbrauchen, ihre Batzen nachzumüntzen, und nicht ohne mercklichen Schaden in das Land zu werffen. Diesem grossen Ubel nun um etwas zu steuren, ließ eine hohe Obrigkeit von Bern unterm fünf und zwantzigsten Augustus 1652. ein Geboth an alle ihre Unterthanen ausgehen, daß sie von den Fremden keine Hand-Müntzen

mehr,

mehr, sondern nur grobe Sorten annehmen solten. Nachdem aber dieses Mittel nicht zulänglich befunden worden, und die Obrigkeit in Erfahrung gebracht, daß bey etlich hundert tausend Kronen von falschen und nachgeprägeten Bern-Batzen bey gewissen Benachbarten in Bereitschafft lägen, welche alle solten in das Land geworffen werden, entschloß sie sich nach reiffer Berathschlagung, ihre eigene Batzen, um den Fremden die Begierde solche nachzuprägen und in das Land zu werffen, zu benehmen, auf die Helffte, die Freyburger- Solothurner- und andere Eidsgenößische Batzen auf drey Kreutzer herunter zu ruffen, und damit ihre Unterthanen bey diesem Abruff nicht allzu grossen Schaden leiden möchten, gab sie zu, daß dieselben alle ihre in dem Stadt-Seckel, Schlössern, Aemtern, Spitthälen und andern Obrigkeitlichen Häusern ausstehende Geld- und Pfenning-Zinse in Zeit von dreyen Tagen nach Auskündigung des Mandats in Bern-Batzen abführen könnten, welche ihnen als völlig ab- und der daraus entstehende Schaden von der Obrigkeit übernommen werden solte. Diß Mandat kam den zwey und zwantzigsten November 1652. heraus, und war eine Haupt-Ursach des Mißvergnügens vieler Unterthanen. Die andere war der Saltz und Pulver-Handel, vor diesem stund es einem jeden frey mit Saltz und Büchsen-Pulver zu

handeln, solches zu kauffen und wieder zu verkauffen, weil aber die hohe Obrigkeit durch den Lauff der Zeiten bemercket, daß hieraus dem gemeinen Wesen grosse Ungelegenheiten zuwuchsen, indem das Land offt an Saltz Mangel litt, die Unterthanen auch mit Schieß-Pulver, welches sie hin und wieder kaufften, sehr schlecht versorget wurden, als zog sie sowohl den Saltz- als Pulver-Handel, aus landsväterlicher Wohlmeinendheit zu ihren Handen, und erboth sich gegen ihre Unterthanen, ihnen das Saltz, durch die Tractaten so sie mit Fremden schlieſſen würden, allezeit in gleichem Preiß und wohlfeiler als zuvor zukommen zu lassen, sie auch mit gutem Büchsen-Pulver in einem billichen Preiß zu versehen, welche väterliche Vorsorge aber bey vielen störischen Gemüthern, nicht wie es seyn solte, aufgenommen worden. Was das Tratten-Geld betrifft, war solches das, was man anderswo Droit de sortie oder Ausfuhr-Recht betittelt, da die Fremde, wann sie in dem Bern-Gebiet sonderlich Pferde, Horn- und anders Vieh gekaufft, einen gewissen Pfenning wegen des Abzugs erlegen müssen. Dieses Tratten-Geld wolten die Unterthanen auch abgeschaffet wissen. Die Schuld-Bothen, welche im Nahmen der Gläubiger die Schulden eintreiben solten, verursacheten offt den armen Schuldnern, die ohne dem kümmerlich zu bezahlen hatten,

ten, wider der Obrigkeit Wissen und Willen grosse Kösten, welchen aber, wie auch der allzu grossen Strengigkeit etlicher Beamteten, leicht abzuhelfen gewesen, wann die Unterthanen sich gebührend bey ihrer Obrigkeit deßwegen beklagt hätten. Neben diesen allgemeinen hatten unterschiedliche Dorffschafften noch ihre sonderbare Beschwerden, welche erst, da die Aufruhr ausgebrochen, vor den Tag gekommen, die aber alle zu erzehlen, viel zu beschwerlich fallen würde.

Die Unterthanen der Stadt Lucern waren die ersten, die ihren Unwillen wider ihre Obrigkeit öffentlich zu Tage legten, diese seynd auch zu allen Zeiten die schwürigsten, nicht daß sie strenger als andere gehalten werden, sondern die Gelegenheit dieses Cantons mag dessen die meiste Ursach seyn, derselbe stößt an vielen Orten an die kleinen Cantons, da eine Democratische Regierung sich befindet. Die Angehörigen der Stadt Lucern haben mit den Landleuten bemeldter Cantons als Benachbarte, und von gleicher Religion, vielfältigen Umgang; sie kommen auf den Märckten, Fest-Tagen, in den Wirths-Häusern zusammen, da ermangelt es niemahls an Anlaß von der Regierung zu sprechen, die Landleute der kleinen Cantons rühmen sich, daß sie allein in voller Freyheit stehen, ihren Antheil an der Regierung und zu allen Sachen zu reden haben, da hingegen die

Angehörigen von Lucern ihrer Obern Willen sich unterwerffen müssen, dieses machet bey den letztern böses Geblüte, und wünschen sie in gleichem Zustand, wie die Landleute der Democratischen Orte, sich zu befinden, daher sie bey geringstem Anlaß wider ihre Obrigkeit unwillig sich erzeigen. Für dißmahl brach ihr schon lange in ihrem Hertzen verborgener Groll aus folgender Ursache heraus. Es hatte eine Obrigkeit von Lucern, nachdem die von Bern ihr Müntz-Mandat ausgekündiget, gleichfalls ein solches Mandat unterm zehenden December Neuen Calenders in allen ihren Herrschafften ausgehen lassen, Krafft dessen sie die Solothurner-Freyburger- und andere Eidsgenößische Batzen unvermindert und in gleichem Werth verbleiben lassen, und nur die von Bern abgeruffet. Acht Tage hernach kam ein ander Geboth heraus, nach welchem die Bern-Batzen für einen halben, übrige Eidsgenößische aber um zwey Lucerner-Schilling anzunehmen wären, so daß die Bernerischen um die Helffte, die übrige aber um den dritten Theil herunter geruffen worden. Uber dieses letztere Mandat wolte sich die Landschafft Endlibuch beschweren, schickte deßwegen drey Ausgeschossene an ihre hohe Obrigkeit auf Lucern, um derselben vorzustellen, daß bey solchem Gelds-Abruff, und sonderlich jetzt vorhandener grösten Armuth nicht wohl möglich seyn werde die Zinse verschriebener

ner massen in Geld zu erlegen, sondern die hohe Nothdurfft bezwinge sie demüthig anzuhalten, daß um Zinse anstatt baar versprochenen Gelds man etwann Molcken, und was dergleichen der Schuldner aus dem Unterpfand ziehen möge, annehmen, und in völliger Ablösung ein Stück Erdreich von dem Unterpfand, der Haupt-Schuld gemäß abstecken, und sich darmit bezahlen lassen wolte. Es wäre dann Sache, daß eine hohe Obrigkeit, ihrem ersten Ausschreiben nach die Eidsgenößische Batzen ꝛc. (die von Bern ausgenommen) für völlig wolte gelten lassen, oder den Unterthanen andere Wege zur Erquickung zeigen könnte. Nachdem nun diese Ausgeschossene von Herrn Amts-Schuldheissen den Zugang vor Rath erhalten, damahls aber wegen andern wichtigen Geschäfften nicht vorgelassen worden, fiengen sie an nichts gutes zu argwohnen, sondern sich einzubilden, man werde sie als Aufrührer in gefängliche Verhafft nehmen. Und in diesem Wahn wurden sie noch mehr bekräfftiget, da Herr Hauptmann Krebsinger sie hart angefahren und bedrohet, ihnen vier oder fünfhundert Gefrohrne oder Schutz- und Stichfreye Italiäner über die Haube zu führen, welche sie schon zur Gebühr bringen werden. Also machten sie sich, ohne fernere Verhör zu begehren, aus dem Staub, und erfülleten das gantze Endlibuch mit Forcht und Unwillen.

Diesen gefrohrnen Welschen nun mit Nachdruck zu begegnen, rüsteten sich die Landsleute mit schweren höltzernen Kolben, die vornen mit vielen eisernen kreutzweiß durch einander gehenden Spitzen beschlagen waren, um dieselbe, weil sie ihrer Meinung nach Schutz- und Stichfrey waren, wie Hunde todt zu schlagen. Dieses Mord-Gewehr wird noch auf den heutigen Tag ein Endlibucher Knüttel genennet.

Bey diesem allgemeinen Mißvergnügen kam gleich nach Eingang des Jahrs ein Both von Lucern in die Landschafft, um gewohnter massen die Schulden einzufordern. Dieser wurde von etlichen muthwilligen jungen Gesellen zu Schüpffen ergriffen, auf einen Stuhl gesetzet, die Arme ihm an einen Stecken fest gebunden, die Nase und Ohren mit höltzern Klammern behänget, in welchem Zustand sie ihn mit grosser Verhöhnung aus dem Dorff geführet, und denselben durch einen Pfeiffer eine Meile Wegs begleiten lassen. Unterdessen haben sieben Kirchspiele, Schüpffen, Haßle, Marpach, Endlibuch, Doppelschwand, Romos und Aeschholtsmatt zusammen geschworen, einander wider die Welschen mit Gut und Blut zu beschützen. Als nun dieses Unwesen der hohen Obrigkeit zu Lucern zu Ohren gekommen, hat sie alsobald für nothwendig erachtet, eine ansehnliche Gesandtschafft Anfangs Februarius in das Endlibuch zu schicken, unter welchen Herr

Schuld-

Schuldheiß Duliker, Herr Rathsherr Schumacher, Herr Stadtschreiber Hartmann und andere gewesen, um diese gefährliche Unruhe gleich in der Geburt zu erstecken. Die Herren Abgeordnete wurden zu Endlibuch von den Bauren dem Ansehen nach wohl empfangen, denselben ein Trunck Weins anerbothen, welchen sie auch angenommen, und den Unterthanen mit grosser Freundlichkeit begegnet, als sie auch Abends zu Schüpffen angelanget, kamen die Vorgesetzten zu ihnen, ihre gebührende Aufwart zu machen, und Gesellschafft zu leisten, es schlich aber bald einer nach dem andern hinweg, und liessen die Herren Gesandte allein. Folgenden Morgens den fünften Februarius steckten sie gleich bey der Herberg der Herren Abgeordneten eine weisse Fahne aus, nahmen dieselbe gegen zehen Uhr herunter, und zogen damit auf das Feld hinaus, allwo ihnen die von Endlibuch, Aeschholtzmatt und andere gewartet. Als sie nun ihre Sachen abgeredt, und sich der Artickel halb, die sie den Herren Ehren-Gesandten vorzubringen hätten, verglichen, zogen sie zu dreyen hoch alle mit Endlibucher-Knütteln versehen, wieder in das Dorff, der Herren Gesandten Herberg, ohne denselben, die an den Fenstern lagen, die minste Höfflichkeit zu erweisen, vorbey und der Kirchen zu. Diesen Aufzug eröffneten drey junge Gesellen mit Alphörnern, welche sich dapffer

hören

hören liessen, ihnen folgeten drey Hauptleute, welche sie selbst Knüttel-Hauptmann genennet. Nach diesen kamen drey andere, welche den Wilhelm Tell, Stauffacher, und den von Melchthal vorstellen solten. Hierauf folgeten bey siebenhundert Mann alle mit Knütteln versehen. Ferners sahe man drey Fahnen in einem Glied, und darauf noch ungefehr bey siebenhundert Mann. Der gantze Aufzug ward von etlichen Gerichts-Beschwornen beschlossen. In dieser Ordnung zogen sie in die Kirche, und als sie etwann eine Stunde alldorten verweilet, liessen sie die Herren Ehren-Gesandte durch drey Ausgeschossene abhohlen. Diese nun thaten ihren Vortrag mit grosser Freundlichkeit, und versicherten die Bauren, wann sie in den Schrancken der Gebühr verbleiben würden, aller hoch-obrigkeitlicher Hulde und Gnade. Diese hingegen kamen mit ihren Beschwerd-Artickeln, welche sie in Schrifft gestellet, hervor. Wie schändlich aber diese Rebellen ihre schuldige Pflicht und Ehrforcht gegen ihre hohe Obrigkeit auffer Augen gesetzet, erhellet gleich aus dem Anfang ihrer Geschrifft, wann sie melden, es müssen ihre Herren und Obern ihnen erstlich den freyen Kauff und Verkauff des Saltzes und anderer Sachen verwilligen, welche harte Worte den Bescheidensten unter ihnen selbst mißfallen. In dem andern Artickel wolten sie den Zoll bey der Brücke zu Wohlhausen

hausen abgeschaffet wissen. Der dritte betraff die Zinß-Brieffe, daß man ihnen den dritten Theil nachlasse ꝛc.; der vierdte die Schuld-Bothen und die übermäßigen Kösten, so sie verursacheten; der fünfte die Buß-Gelder der Landvögte; ein anderer das Umgeld oder die Auflag auf den Wein. Ferners wolten sie nicht verbunden seyn ihrer Obrigkeit weiters zuzuziehen als von Aufgang der Sonnen biß zu derselben Niedergang, und andere dergleichen ungereimte Artickel mehr. Obwohl nun die Herren Abgeordneten diesen frechen Bauren nochmahls mit aller Sanfftmüthigkeit zugesprochen, und denselben vorgestellet, daß der Frevel, so an obbemeldtem Schuld-Bothen begangen worden, zu Lucern müsse erörtert werden, was dann ihre Beschwerden belange, mögen sie etliche von ihren vornehmsten ausschiessen, um dieselben ihrer hohen Obrigkeit gebührend vorzutragen, so war doch alles unerheblich, die Bauren bestuhnden fest darauf, daß die Sachen in dem Land solten ausgemacht werden, wann einer oder der andere unter ihnen sich erkühnen würde auf Lucern zu gehen, so wollen sie ihm mit ihren Prügeln den Weg vorlauffen, liessen sich auch bedrohlich vernehmen, daß wann sie die Oberhand gewinnen, schon alles biß auf Thun bestellet, und sie gewiß von den Berner-Bauren nicht werden im Stich gelassen werden. Also gieng

diese

diese Gesandtschafft gantz fruchtloß ab, und fiengen die Sachen an von Tag zu Tage ernsthafter und gefährlicher auszusehen.

Dieses höchst sträffliche Beginnen der Endlibucher machte alle hohe Obrigkeiten in der Eidsgenossenschafft wach und aufmercksam, sonderlich die von Bern, als welche der Gefahr am nechsten gesessen. Diese befahl allen ihren an Lucern grentzenden Amtleuten ein wachsames Auge auf ihre Amts-Angehörigen zu halten, die, so eines verdächtigen Umgangs mit den Lucerner-Bauren, ernstlich zu Rede zu stellen, alle zur Treue und Gehorsam gegen ihre hohe Obrigkeit zu vermahnen, auf die Aufwickler der Rebellen, auch von ihren Angehörigen, die etwann in dem Land herum streichen möchten, genaue Achtung zu geben, ihre Kundschaffter in das Lucerner-Gebiet auszusenden, und sie die Obrigkeit bey Tag und bey Nacht, dessen so vorgehen möchte, eilends zu berichten, auch die Schlösser mit Munds- und Kriegs-Vorrath zu versehen. Den Eids- und übrigen Bundsgenossen aber schrieben die von Bern zu, ein getreues Aufsehen bey diesen mißlichen Zeiten auf sie zu haben, und die thätliche Hülffe im Fall der Noth in Bereitschafft zu halten. Erhielten auch von allen Orten her eine erwünschte Antwort, daß man ihnen nach Nothdurfft mit Gut und Blut getreulich beystehen werde.

Unter-

Unterdessen schlieffen die Aufrührer auch nicht, sondern trachteten sich von allen Orten her einen Anhang zu machen, um sich mit desto gröfferm Nachdruck ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen. Die Willisauer waren die ersten, die auf der Endlibucher Seite traten. Diese gaben vor, sie hätten neben den allgemeinen noch ihre sonderbare Beschwerden. Sie wären von dem Graf von Valendis nicht anderst als mit Vorbehalt gewisser Freyheiten an die Stadt Lucern verkaufft worden. Diesen Kauff-Brieff, welcher lange zu Willisau im Gottes-Hauß gelegen, hätten die Herren von Lucern weggenommen, da die Willisauer doch desselben wohl hätten geniessen sollen, angesehen darinnen vorbehalten worden, daß sie wie eingesessene Bürger der Stadt Lucern solten gehalten, und ihnen zum Nachtheil keine Neurungen solten vorgenommen werden. Es hätten aber die Herren von Lucern solchem zuwider gehandelt, und seit viertzig und etlichen Jahren her einen Schuldheiß, Stadtschreiber und Großweibel neben dem Landvogt aus der Stadt Lucern gegeben, welche Aemter sie zuvor aus der Burgerschafft zu Willisau besetzet, anderer Beschwerden zu geschweigen. Weil nun Willisau eine von den grösten Herrschafften der Stadt Lucern ist, so zog ihr schändliches Beyspiel alle übrige nach sich; sie rufften aller Orten, sie lägen mit den Endlibuchern

und

und denen von Willisau in gleichem Spittal kranck, müssen also gleiche Genesung suchen. Also kam es zu einem allgemeinen Aufstand in dem gantzen Land. Die Bauren fiengen an wider ihrer Obrigkeit Willen, und wider Eid und Pflicht offentliche Lands-Gemeinden zu halten, zu Schöz, allwo sie beschlossen, daß es bey der Stadt Bern Mandat, den Abruff der Müntz betreffend, auch unter ihnen sein Verbleiben haben solle, zu Münster im Aargäu, da sie den Herrn Probst, der sie von ihrem frevelhafften Beginnen abmahnen wolte, mit ehrernührigen Worten angegriffen, und mit Schlägen bedrohet, zu Wollhausen, allwo Mittwochs den sechszehenden Februarius Alten Calenders die zehen Aemter der Stadt Lucern einen Bund aufgerichtet, und zusammen geschworen, einander bey ihren Freyheiten wider männiglich mit Gut und Blut zu beschützen, und zu Abschaffung allerseitiger Beschwerden behülfflich zu seyn. Zu diesem Ende solle jegliches Amt seine Beschwerd-Artickel zu Papier bringen, die übrigen neun Aemter aber sollen zu Richtern gesetzt seyn, daß, wann etwann ein Artickel wider GOttes Geboth oder die Billichkeit lieffe, derselbe möchte durchgestrichen oder verbessert werden. Sie wollen auch unterdessen ihren Freyheiten und Gerechtsamen, die sie vor diesem gehabt, fleißig nachforschen, und einander darbey schirmen. Auf dieses hin

stelle-

stelleten sie aller Orten ihre Wachten aus, liessen niemand undurchsuchet paßiren, fiengen die Brieffe auf, verübten auch sonst allerhand Frevel, und schickten ihre Aufwickler heimlich in der Stadt Bern Gebiet, um derselben Angehörige zu gleichem Aufstand zu bewegen.

Obwohl nun eine hohe Obrigkeit daselbst, wie auch ihre Amtleute den gröſten Fleiß vorkehrten, diesem grossen Ubel bevor zu kommen, so war es doch eine gäntzliche Unmöglichkeit, sintenmahl beyder Cantons Unterthanen, denen alle Stege und Wege des Lands bekannt, bey Nacht und bey Nebel zusammen kommen konnten, daß niemand solches gewahr wurde. Es sollen auch etliche Bernerische Unterthanen bey der Lands-Gemeinde zu Wollhausen sich eingefunden haben, welche aber von den Lucernerischen einen Eid genommen, daß sie sie nicht entdecken wolten. So ermangelte es auch nicht an unruhigen Köpffen in dem Bern-Gebiet, welche unter dem Schein eigener Hauß-Geschäffte in dem Land herum schweiffeten, um zu horchen was man rede, und zu erfahren wie die Gemüther gesinnet, auch die Mißvergnügten in ihrem Unwillen zu stärcken. Bey sobewandten Sachen fand die Obrigkeit gut Herrn Samuel Frisching Venner in das Emmenthal zu senden, um die Unterthanen zur Treu und Gehorsam gegen ihre Herren und Obern zu vermahnen. Dieser Herr berichtete

nun unterm fünf und zwantzigsten Februarius Alten Calenders, wie daß er zu Burgdorff sowohl bey der Burgerschafft als auch herum gesessenen Landvolck noch alles in gutem Stand befunden, so daß er an ihrer Treu und Aufrichtigkeit nicht zweiffle. Zu Hutweil hab er die Vornehmsten des Orts, wie auch die von Erisweyl, Afoltern und Durrenroht vor sich beschieden, und denselben eröffnet, ob gleich ihre gnädige Herren und Obern keineswegs zweifflen, daß sie nicht bey gegenwertigen Lucernerischen Schwierigkeiten stille sitzen, und derselben sich nicht beladen werden, so haben sie doch gut befunden, ihn an sie abzusenden, und sie ernstfreundlich dahin zu vermahnen, daß wann schon etwann unruhige Gemüther aus dem Lucerner-Gebiet sie an sich zu ziehen unterstehen wolten, sie dennoch denselben kein Gehör geben, sondern in ihrer Treue gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit beständig verharren sollen ꝛc. Hierauf haben die Vorgesetzten ihm wegen der hohen Obrigkeit väterlicher Vorsorge gedancket, und ihn aller unterthänigen Aufrichtigkeit versichert. Er habe aber mit Bedauren vernehmen müssen, daß zu gleicher Stunde, da bemeldte Vorgesetzte mit ihm geredt, eine heimliche Zusammenkunfft in dem Flecken Hutweil gehalten worden, in welcher der Seckelmeister von Sumiswald, Uli Schütz, vorgebracht, es seyen die obern Emmenthaler

des

des Vorhabens gewisse Puncten aufzusetzen; wann nun die untere auch gleicher Meinung, so sollen sie es dißmahl thun. Es werden aber der Artickel drey aufgesetzet werden, wiewohl alles in aller Unterthänigkeit und bittlicher Weise; als der erste, wegen allgemeinen freyen Kauffes des Saltzes, der andere wegen des Tratten-Gelds, und der dritte wegen eines Land-Hauptmanns. Auf diesen Bericht hin bekam Herr Frisching Befehl, keine solche Artickel von den Unterthanen anzunehmen, und selbigen kein Gehör zu geben.

Diesem gefährlichen Spiel nun wolten die sechs Catholischen Orte nicht müßig zuschauen, sondern so bald sie der Stadt Lucern kläglichen Zustand vernommen, beschlossen sie alsobald eine ansehnliche Gesandtschafft mit gemessenem Befehl dahin zu schicken, alles möglichste anzukehren, daß das gute Vernehmen zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen wieder möchte hergestellet werden. Es waren aber die Herren Ehren-Gesandte, die dieses heilsame Werck befördern solten, folgende. Von Uri, Sebastian Bilgeri Zweyer von Evenbach, Lands-Hauptmann; von Schweitz, Martin Bellmont von Rychenbach, Land-Ammann, und Michael Schorno, Statthalter, von Unterwalden ob dem Wald, Marquart im Feld, Land-Ammann, nider dem Wald, Jacob Christen, Land-Ammann, von

Zug, Beat zur Lauben, Land-Ammann, und Hans Jacob an der Matt, Seckelmeister zu Baar; von Freyburg, Niclaus von Diesbach, Herr zu Thurny, des Raths, und endlich von Solothurn, Jacob von Stahl, Venner und Seckelmeister, wie auch Urs Gugger des Raths. Diese Herren Ehren-Gesandte nun kamen abgeredter massen zu Willisau zusammen, und beschieden dahin die Ausschüsse von den zehen Aemtern. Nachdem nun dieselbe erschienen, trugen die Herren Gesandten ihnen vor: Es hätten ihre Herren und Obern vernommen, was massen sie verstrichenen sechszehenden Februarius zu Wollhausen unter einander einen ungültigen Bund gemacht, und darum hätten sie ihnen den Gesandten Befehl gegeben, ihnen den Unterthanen nach Nothdurfft und Gebühr vorzustellen, was Unheils nicht nur ihrer Obrigkeit, ihnen selbst, sondern auch dem gantzen Vaterland, daraus entstehen möchte, auch sie dahin zu erinnern, entweder ihre Beschwerden der Obrigkeit selbst zu erkennen zu geben, und mit gebührender unterthäniger Bitte die Abhelffung derselben zu suchen, oder aber ihnen den Herren Gesandten die gütliche Unterhandlung zu vertrauen. Auf dieses hin haben die Ausschüsse den Herren Gesandten ihre Beschwerd-Artickel, welche biß auf sieben und zwantzig angewachsen, schrifftlich zugestellet, mit beygefügter Erklärung, daß sie die-

dieselben gern in der Sache mitteln, und über die Puncten, doch mit offener Hand wolten absprechen lassen. Mit dieser Erklärung wohl vergnüget, verreiseten die Herren Mittlere auf Lucern, nachdem sie den Ausgeschossenen den Ort Werdenstein bestimmet, um alldorten ihnen der Obrigkeit Antwort zu überbringen, und dann ferners mit ihnen zu handeln.

Zu Lucern brachten sie der hohen Obrigkeit der Unterthanen sieben und zwantzig Beschwerd-Artickel vor, und vermahneten dieselbe, sich so viel als immer möglich der Freundlichkeit und nicht der Strengigkeit zu bedienen, und in diesen und andern Puncten den Unterthanen in ihrem Begehren zu willfahren, damit dieses gefährliche Feuer noch in der Glut möge erstecket werden. Diesem wohlgemeinten Eidsgenößischen Rath zu Folge bewilligten die Herren von Lucern unterschiedliche von den Artickeln, andere aber die ihrer Hoheit zu nahe kamen, und ihrer unbeschränckten Lands-Herrlichkeit abbrüchig waren, konnten und wolten sie nicht eingehen. Nachdem nun die Herren Schied-Richter mit der Obrigkeitlichen Antwort auf Werdenstein gekommen, und des Vorhabens gewesen, noch ferners in der Sache zu handeln, und den Ausgeschossenen vernünfftig vorzustellen, warum dieser oder jener Artickel nicht habe können bewilliget werden, haben doch die ungeschliffene Bauren

so bald sie vernommen, daß ihnen nicht alles eingegangen worden, angefangen zu wüten und zu toben, und die Herren Ehren-Gesandte selbst, weil sie bey ihnen im Verdacht waren, ob stühnden sie mehr auf der Obrigkeit als auf ihrer Seiten, in Verhafft zu nehmen, GOttes und aller Völcker-Recht zu verletzen, das gantze Land zum Aufstand und wider ihre rechtmäßige Obrigkeit in Waffen zu bringen, mit hellem Hauffen auf die Haupt-Stadt loßzuziehen, die Haupt-Päße bey Gysicken und an der Emmen zu besetzen, alle Zufuhr zu sperren, und ihren Herren und Obern den Tod, der Stadt aber Brand und Verwüstung anzudrohen. Es zweiffelte auch damahls niemand, daß, wann die verboßten Aufrührer ihren Zweck erreichen mögen, sie nicht die Stadt Lucern zerstöhret, die Obrigkeit vertilget, und eine Democratische Regierung wie bey ihren Benachbarten eingeführet hätten.

Dieser Anzug nun von allen Orten her gegen die Haupt-Stadt geschah den $\frac{3}{13}$ten Mertzen. In der Nacht darauf fertigte die Obrigkeit ihre Eil-Bothen an die benachbarten Cantons ab, um dieselben durch offene Mahnungs-Brieffe zu ungesäumter Hülffe und Rettung, den Bünden gemäß, aufzufordern. Damit nun jedermann wissen möge, wie dergleichen Eidsgenößische Mahnungs-Brieffe, derer wir in diesem unserm Werck offt Meldung

gethan,

gethan, gestellet, wollen wir denjenigen, den Lucern aus diesem Anlaß an Zürich abgehen lassen, hier von Wort zu Wort einrücken:

Wir der Schuldheiß und Räthe, auch der grosse Rath, so man nennet die Hundert, und die Bürger der Stadt Lucern, geben durch diesen offenen Schein ihren guten, lieben alten Eidsgenossen des löblichen Vor-Orts höchst schmertzlich zu vernehmen, was Gestalt dieser Zeit unsere in der Rebellion vertieffte Unterthanen in ihrer Boßheit so weit gewachsen und gerathen, daß sie sich nicht allein der Pflicht, Treue, Gehorsame und Unterthänigkeit gegen Uns, als ihrer natürlichen und von GOtt geordneten Obrigkeit entschlagen, unsere ihnen im höchsten Grad anerbothene und bereits durch Mittel unserer getreuen, lieben, alten Eidsgenossen löblicher sechs Catholischen Orte der Eidsgenossenschafft ansehnlicher Herren Ehren-Gesandten zu Werck gesetzte, und wohl versicherte Gnaden spöttlich verworffen, sondern auch die Wehr würcklich wider Uns und unsere Hoheit ergriffen, und jetzt so gar die Herren Ehren-Gesandten in Arrest, ohne alle Ursache genommen, und seynd in diesem Morgen, nach erhaltenem gewissen Bericht in völligem Marsch und Anzug begriffen, Uns mit ihrer zusammen gebrachten Macht feindlich zu bezwingen und überwältigen. Auf daß derohalben wir uns, nechst GOtt dem Allmächtigen durch Euren, wie

auch anderer löblichen Orte männlichen Beysprung vor diesem unrechten, der Natur und aller Völcker Rechten widerstrebenden Gewalt, Drang und Uberfall retten, und befleissen, den bißhero mit einander genossenen Frieden und Souverainen Stand mit Entgegensetzung unsers Vermögens, und zumahl Darstreckung eines jeden Leibs und Bluts fürbas zu behalten und zu erhalten, wir auch die Gegenwehr gegen diese unsere Feinde und Zerstöhrer der allgemeinen Ruhe, wie es der Nothfall erfordert, desto ernstlicher wenden können, so bitten und vermahnen wir euch unsere getreuen, lieben, alten Eidsgenossen bey eurer höchsten Treue, Ehre, und Eiden, uns auf Erscheinung dieses, und sonderlich in Krafft unsrer zusammen habenden geschwornen löblichen Bünde, alsobald und gantz eilend mit einer würcklichen Macht zu folgen, und Uns nach dem treuen Exempel eurer und unsrer getreuen, lieben alten Eidsgenossen in dieser Noth nicht zu lassen, sondern trostlich, dapffer und hertzhafft beyzuspringen. Unterdessen wolle GOtt uns mit seiner Allmacht stärcken.

Datum und mit unsrer Stadt gewöhnlichem Secret-Insiegel verwahret, den vierzehenden Mertzen um zwey Uhr 1653.

Dieser offene Mahnungs-Brieff nun war noch mit einem verschlossenen Schreiben begleitet, in welchem der Rath zu Lucern die

Stadt

Stadt Zürich nochmahls gantz dringendlich bittet, sie durch ihre Macht und starcke Hülfe von der angedroheten Uberwältigung zu retten, die wider aller Völcker Recht angehaltene Herren Ehren-Gesandte mit erforderlicher bewaffneter Gewalt zu entschütten, und weil die Gefahr so groß, daß sie sich nicht getrauen von Lucern aus Schreiben oder Bothen besonders auf Bern, Freyburg und Solothurn durchzubringen, die Aufmahnung in ihrem Nahmen, sowohl an erstbemeldte als auch an übrige Orte einer löblichen Eidsgenossenschafft, wie auch an die Stadt und Herrn Prelaten von St. Gallen bey Tag und Nacht zu bestellen. Als nun solches die Stadt Zürich mit höchstem Fleiß und Eilfertigkeit durch reutende Bothen gethan, war in kurtzer Zeit die gantze Eidsgenossenschafft rege, und machte sich verfasset, die Stadt Lucern zu retten, und der Gottes- und Eids-vergessenen Aufrührer Ubermuth mit Macht und Nachdruck zu steuren. Die nechstgesessenen Catholischen Orte warffen in aller Eile vierhundert Mann in Lucern, um diese Haupt-Stadt in dem ersten Anfall zu beschirmen, zogen ihre übrige Macht zusammen, um dieselbe im Fall einer Belagerung zu entschütten. Zürich machte sich gleichfalls verfasset, mit aller Macht den be-

drangten Lucernern beyzustehen. Die von Bern, so bald sie der Lucerner betrübten Zustand vernommen, mahneten alsobald Biel, Neuenstatt, Neuenburg, Genf und alle ihre welsche Aemter, Neüis ausgenommen, zum Anmarsch auf. Ihre eigene Burgerschafft brachten sie unter das Gewehr, ihre Stadt-Thore zu verwachen, den Ober- und Unter-Argäuern, wie auch der Landschafft Haßli schrieben sie zu, sich stündlich in Bereitschafft zu halten. Diß geschahe den fünften und sechsten Mertzen Alten Calenders. Nachdem nun die Aufrührer vermercket, daß von allen Orten her ein gewaltiges Ungewitter sich wider sie zusammen zog, fiengen sie an ihren Trotz und Ubermuth sincken zu lassen, sie stelleten die Herren Ehren-Gesandte auf freyen Fuß, und erbothen sich ihre Vermittlung anzunehmen, und die Beschwerd-Artickel, so zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen walteten, durch sie gütlich oder rechtlich erörtern zu lassen. Die Herren Gesandte, ungeachtet der von den groben Bauren ihnen angethanen Beschimpffung, nahmen diß Erbieten mit Freuden an, weil sie von ihren Herren und Obern Befehl hatten, die Sachen, wo immer möglich, in der Güte beyzulegen, arbeiteten auch etliche Tage hinder einander zu Werdenstein, zu Lucern

cern und Rußweil mit solchem unermüdeten Fleiß an diesem heilsamen Werck, daß etliche Artickel von der hohen Obrigkeit gütlich nachgelassen, andere aber mit beyder Partheyen Genehmhaltung den Herren Schied-Richtern zum Rechten gesetzet, der völlige Verglich also den $\frac{2}{19}$ten Mertzen zum Stand gebracht worden.

Das zweyte Buch.

DEr Spruch-Brieff nun den die Herren Schied-Richter den $\frac{8}{18}$ten und $\frac{2}{19}$ten zu Rußweil heraus gegeben, hält unterschiedliche Artickel in sich. In dem ersten werden der Obrigkeit ihre Hoheit, Herrlichkeiten ꝛc. den Unterthanen aber ihre brieffliche Rechtsame, Verträge, Gebräuche und Herkommen bestätiget, insbesondere das Umgeld, bey welchem dieselbe verbleibet, doch solle in dem gantzen Land eine Gleichheit eingeführet, und von hundert Maß Weins zehen Lucerner-Schilling bezogen werden. Der zweyte siehet an das Reißgeld, weil etliche Aemter in dem Auszug von Anno 1647. in das Thurgäu ihre Reiß-Gelder verzehret, sollen in künfftigem Auszug andere Aemter ziehen, und den erstern mit dem Reißgeld verschonet werden. Der dritte betrifft das Endlibuch, und giebet zu, daß man in Sachen, so über hundert Gülden steigen, von dem Gericht der Vierzehen nach Lucern appelliren möge. Vierdtens, die Besatzung der Aemter der Stadt und Grafschafft Willisau gehöret der hohen Obrigkeit. Doch will sie inskünfftige einen Schuldheissen aus der Burgerschafft der Stadt Willisau nehmen. Fünftens, die Kösten wegen des Aufritts eines

Land-

Landvogts, solle die Stadt und Grafschafft Willisau noch ferners über sich nehmen, doch solle der Landvogt nicht mehr als mit zwölff Pferden aufreiten. Sechstens, die Ansprache der Grafschafft Rothenburg an gewisse Aemter weil sie solche nur aus Gnaden gehabt, wird an die hohe Obrigkeit verwiesen. Weil der siebende, achte und neundte Artickel dieses Spruch-Briefs Anlaß zu neuen Unruhen gegeben, so wird es der Mühe wohl lohnen, solche von Wort zu Wort hier einzurucken. Siebendens, demnach die zehen Aemter zu Behauptung ihrer unterschiedlichen Beschwerden und Forderungen darum zu Wollhausen einen Bund gemacht, und leibliche Eide zusammen geschworen, und mit gewehrter Hand und offenen Fähnlein darüber für die Stadt Lucern gezogen, solche unzuläßliche Sachen in unsrer Eidsgenossenschafft nicht Herkommens, haben wir solchen Bund mit dieser unsrer rechtlichen Erkenntniß zusamt dem gethanen Eid aufgehoben, für null und nichtig, und darbey erkennt, daß mehrermeldte Unterthanen mit dergleichen Verbündniß und Eid nicht mehr zusammen lauffen, weniger die Waffen also ergreiffen, sondern auf fürstellende Beschwerden, ein oder das andere Amt bey ihrer ordentlichen Obrigkeit sich unterthänig anmelden, und welches sich dieses Orts übersehen solte, ohne Gnade, als an seiner Obrigkeit treuloß gestrafft werden solle.

solle. Achtens, demnach die Aemter Willisau und Endlibuch dieser Sache halben aufgegangene Kösten begehret, hätten wir in Krafft ihrer vermeldter Auflehnung und Zusammenverbindungs Eides und unnöthigen Auszugs, auch gefährlicher Bedrohung und anderer unbefügten Fürnehmen in währender Unterhandlung, ungeacht unsrer sowohl schrifftlich, als mündlicher Abmahnung und Rechtbietens, gebothenen Stillstands und Protestirens, wie auch insonderheit, um daß sie auf unsrer getreuen, lieben, alten Eidsgenossen versprochenes sicheres Geleit, zu Abschneidung dieser Weitläufftigkeit, Anfangs nicht in die Stadt Lucern sich begeben wollen, wohl Ursach gehabt ihnen Kösten aufzulegen, um so viel mehr, daß eine löbliche Stadt Lucern, und unsere gnädige Herren und Obern allerseits dieser Sache halben grossen Kosten und Ausgaben gehabt, haben wir doch den Kosten, sonderlich zu Pflantzung guter Versöhnung und Wohlmeinung von des Besten wegen, allerseits aufgehoben. Neundtens, demnach mehrermeldte zehen Aemter hoch betheuret, daß sie vorangezogene Zusammen-Verbindung und Eid, zwar nicht böser Meinung, sondern Theils aus Einfalt, Unbedachtsam- und vorgewendter nothgedrungener Angelegenheit gethan, und daher uns angelegentlich gebeten, bey ihren gnädigen Herren, unsern getreuen, alten, lieben Eidsgenossen löblicher

Stadt

Stadt Lucern hierum in ihrem Nahmen unterthänig und gehorsamlich um Gnad zu Auslöschung dieses ihres bekanntlichen Fehlers zu bitten, haben wir ihre grosse Bitte angesehen, und hierum ihre gnädige Herren, unsere getreuen, lieben, alten Eidsgenossen, unsern gnädigen Herren und Obern, und uns zu sonderen Ehren und Respect um Gnad und Vergessung dieses Fehlers gebeten und erbeten. Als solle alles dieses so sich in diesem Aufstand mit Rath und That verlauffen, geredt, gerathen, mit Wort und Wercken zwischen einer Obrigkeit und Burgerschafft eines Theils, und den Unterthanen ermeldter Aemter andern Theils vorgegangen, keinem an seinen Ehren, guten Nahmen, Leib und Gut, wie es alles Nahmen habe, unnachtheilig, todt und dergestalt abseyn, daß dessen in das künfftige nicht solle gedacht, sondern gehalten werden, als wann es nie geschehen; hierum aber heiter vorbehalten, welcher in das künfftige von dieser Sachen Verlauffenheiten ungute Reden, Verweise und Schmähworte, ungebührliche Wercke brauchte, daß alsdann der Obrigkeit obligen solle, die Fehlbarn je nach Verdienen abzustraffen. Diß seynd die drey Artickel aus welchen nach der Hand grosse Weitläufftigkeiten entstanden. Endlich wird auch Vorsehung gethan, daß denjenigen, so in diesem Auflauff Schaden wiederfahren, derselbe durch die Thä-

ter,

ter, wann sie möchten ergriffen werden, wieder solle ersetzet werden. Man solle auch diesen Spruch-Brieff, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, allen Aemtern vorlesen, und darauf solle ein jedes Amt seinem Landvogt zu Handen einer löblichen Stadt Lucern auf ein frisches schwören, die Mannschafft solle auch noch auf heute den $\frac{2}{19}$ten Mertzen an Ort und Ende, wo sie liget, aufbrechen, und jeglicher nach Hauß kehren, übermorgens werde auch die Obrigkeit das fremde Volck aus ihrer Stadt erlassen, damit alles wieder in den alten Ruhestand möge gesetzet werden.

Unterdessen hatte eine löbliche Stadt Zürich eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, um mit übrigen Cantons gemeinsamlich zu überlegen, wie diese gefährliche Unruhe möchte gestillet, und allem daraus befahrendem Unheil vorgebogen werden. Indem nun die Herren Ehren-Gesandte noch bey einander versammelt waren, kam die fröliche Post von Lucern her, daß die Unruhe sich gesetzet, und die Unterthanen mit ihrer Obrigkeit sich betragen hätten. So grosse Freude nun dieses bey den Herren Gesandten erwecket, so grosse Sorge verursacheten hingegen die stündlich einlauffende böse Zeitungen aus dem Bern-Gebiete, wie daß die Aufruhr in diesem Canton aller Orten gefährlicher als bey den Lucernern auszubrechen beginne. Der Anlaß darzu war

der

der Befehl, den die hohe Obrigkeit an ihre deutsche Unterthanen ergehen lassen, an die einen sich stündlich bereit zu halten, an die andern wider die Lucernerischen Aufrührer würcklich anzurucken; Da fiengen die Bauren an die Larve vom Gesicht zu ziehen, und was sie im Hertzen verborgen gehabt, an das Licht zu bringen. Der Befehl ward sehr kaltsinnig aufgenommen. Die einen erklärten sich, sie wollen zu Felde ziehen, wann man ihnen ihre Reißgelder ausliessere, die andern, es sey ihnen nicht zuzumuthen wider diejenige, die zugleich ihre gute und vertraute Nachbarn und auch Eidsgenossen seyen, zu fechten. Die dritten liessen sich gar verlauten, man müsse vielmehr den bedrangten Endlibuchern und übrigen Lucernerischen Unterthanen beystehen. Wie nun bey einem allgemeinen Mißvergnügen ein eintziger Urheber, der solches an den Tag zu legen die Frechheit hat, im Augenblick viel tausend andere nach sich ziehet, so hatte auch damahls die Widersetzlichkeit etlicher Kirchspiele in dem Emmenthal, bey gemeinem Unwillen der Unterthanen, einen so gifftigen Einfluß, daß in kurtzer Zeit die Bauren von Thun biß auf Bruck herunter ihre Pflicht und Eid ausser Augen setzten, und sich wider ihre rechtmäßige Obrigkeit aufleihneten, so daß derselben niemand als die Pfarrer und Geistliche des Lands Thun, Burgdorff und die vier Argauische Städte,

welche, obwohl sie sich selbst verwahren mußten, und offt von den aufrührischen Bauren mit Mord und Brand bedrohet wurden, dennoch fest an ihrer Obrigkeit hielten, und etliche ehrliche Landssassen, die sich aber verstellen, oder vor der Bauren Wuth in die Wälder verkriechen müssen, getreu verblieben. Ehe nun die Herren Ehren-Gesandte von Baden aus einander gegangen, ward folgender einmüthige Entschluß abgefasset, es solten allerseitige hohe Obrigkeiten sich in gute Verfassung stellen, und jegliche mit einer gewissen Anzahl Volcks, die damahls bestimmet worden, anrucken. Auf dieses hin solle man den Rebellen die Freundlichkeit anerbieten, da dann dieselben, wann sie den Ernst und Anmarsch der Völcker vermerckten, verhoffentlich gelindere Saiten aufziehen, und sich desto eher wieder zu gebührendem Gehorsam würden verleiten lassen.

Allein dieser einmüthige Schluß ward hernach nicht mit gleicher Eintracht ausgeführet, welches nicht geringe Verwirrung verursachet. Zürich erachtete nützlicher zu seyn, die Freundlichkeit vorher gehen zu lassen, weßwegen sie an Bern geschrieben, ob es ihr nicht mißfällig wäre eine Gesandtschafft von den Evangelischen Orten anzunehmen, welche trachten solte den Frieden und das gute Vernehmen zwischen der Obrigkeit und den schwierigen Unterthanen wieder herzustellen, wie die Gesandten

der

der Catholischen Orte zwischen Lucern und ihren Angehörigen mit gutem Erfolg gethan. Bern gab um so viel eher die Hand zu diesem Ansinnen, weil zu gleicher Zeit Lucern sie durch ein Schreiben vom $\frac{15}{25}$sten Mertzen sehr dringendlich vermahnet, die Freundlichkeit der Strenge vorzuziehen, damit nicht aus übel ärger werde, sintenmahl sie ihren erst neulich ausgesöhneten Unterthanen noch keineswegs trauen, sie also im Fall der Noth Bern mit würcklicher Hülffe nicht beystehen könnten, wie gern sie auch solches thäten. Diese Schluß-Aenderung konnte übrigen Cantons so geschwind nicht angekündiget werden, daß nicht die Schaffhauser dem ersten Entschluß gemäß schon zu Bruck, die Baßler aber in vierhundert starck, samt hundert Mühlhausern zu Arau angekommen wären. Weil aber die Stadt Arau dieser Völcker wegen von ihrer hohen Obrigkeit keinen Befehl erhalten, indem dieselbe geglaubet, es würden die Baßler auf ihr Schreiben, so sie den achtzehenden Mertzen an sie abgehen lassen, ihren Marsch gleichfalls eingestellt haben, als erweckte diese unerwartete Ankunfft nicht geringe Verwirrung. Schuldheiß und Rath verzeigten zwar diesen Völckern ihr Quartier hin und wider in der Stadt, als aber die Bauren derselben Ankunfft vernommen, liessen sie in der Nacht vom achtzehenden den Sturm durch die Grafschafft Lentzburg

ergehen, kamen des Morgens frühe vor Arau, beklagten sich, daß man mitten in der freundlichen Handlung ihnen fremde Völcker über die Hauben führen wolte, und sagten rund heraus, daß wann dieselben nicht gütlich abziehen, sie mit grösserer Macht kommen, und sie mit Gewalt abtreiben wolten. Als nun zu gleicher Zeit ein falsches Geschrey ausgebrochen, ob wären noch zwölffhundert Mann über die Schaafmatt im Anzug, griffen auch die Burger zu den Waffen, und wolten mit Gewalt die Brücke über die Aaren abwerffen, um den neu ankommenden den Zugang zu versperren, aus Forcht, es möchten die Bauren dieselben, wann sie angelanget, in Arau angreiffen, und also ihre Stadt über einen Hauffen geworffen werden. Der Schuldheiß und die Räthe, wie auch Herr Obrister Lieutenant Zörnlin von Basel, die Herren Vögte von Biberstein und Schenckenberg hatten genug zu thun die Brücke zu erhalten, und die Bürger eines bessern zu berichten. Als aber die Baßlerische Völcker aus der Stadt zwischen beyde Brücken sich gezogen, und biß auf weitern Befehl in die Aemter Biberstein und Schenckenberg solten verlegt werden, liessen die Bauren auf der lincken Seiten der Aaren gleichfalls den Sturm ergehen, und rotteten sich von Bruck herauf zusammen, es setzten auch viel aus der Grafschafft Lentzburg über die Aare, und stiessen zu

den

den andern, so daß Herr Obrist Lieutenant Zörnlin mit seinem Volck auf erhaltenen Befehl gantz wißvergnügt abgezogen, in seinem Abzug auch von etwann siebenhundert Solothurner-Bauren bey Aerlisbach aufgehalten worden, und kümmerlich den Ruckpaß bekommen mögen. Auf gleiche Weiß zogen die Schaffhauser von Bruck auch wieder nach Hauß.

Es gleichete sich aber der gantze Schwarm so vieler tausenden wider ihre Obrigkeit aufgestandenen Bauren dem unbeständigen Meer, welches bald in grausame Wellen sich aufthürmet und wüthet, bald aber sich wieder leget und gantz stille wird, so fieng auch dieser Pöbel offt an zu toben, und Feuer und Schwerdt anzudrohen, bald aber gieng er in sich selbst, erkennete sein Unrecht, und erboth sich die Meutmacher heraus zu geben. Keines von beyden aber hatte einen rechten Bestand, doch vermerckte man, daß sie je länger je hartnäckiger wurden, und immer mehr von der Obrigkeit begehrten, sie fiengen an ihre Lands-Gemeinden zu Gonolfingen, Steffisburg, Langnau, Langenthal ꝛc. zu halten, auf welcher letztern sie verabredet, ihre Ausschüsse von den Gemeinden zwar nach Bern zu senden, wann aber dieselben von der Obrigkeit in Gefangenschafft genommen würden, so wolten sie hingegen die Herren Landvögte gefänglich anhalten,

und nicht eher loßgeben, biß ihre Ausschüsse auf freyen Fuß gestellet, ja sie erfrecheten sich so weit, daß sie Arrwangen und andere Obrigkeitliche Schlösser belagerten. Wegen dessen und des Abzugs ihrer Völcker hat die Stadt Basel an Bern in einem Schreiben vom ein und zwantzigsten Mertzen Eidsgenößisch gelangen lassen, sie stelle ihrem vernünfftigen Nachdencken heim was aus denen widerwertigen und veränderlichen Resolutionen für merckliche Confusion und Unglück leichtlich hätte erfolgen können, und ob nicht zu Versicherung des obrigkeitlichen Stands und dessen Reputation und Ansehens, wie auch deren noch getreu und gehorsam verbliebenen Unterthanen weit besser und vorträglicher wäre gewesen, dem Badischen reifflich und wohl bedachten einhelligen Schluß schlecht und einfältig nachzugehen, sich durch zeitliche Gegenverfassung in gute Postur zu stellen, und nachwerts die gütlichen Tractaten mit mehrerm Nachdruck, und Hoffnung glücklichen Ausgangs fortzusetzen, als die Sache derer Ausschlag auf reiffem Vorbedacht und geschwinder dapfferer Execution vornehmlich beruhet, also lang zu verziehen und darmit den rebellischen Unterthanen den Muth wachsen zu lassen, auch Zeit und Gelegenheit zu geben, noch andere, so bißhero ihr Devoir beobachtet, mit ihrem verderblichen Gifft anzustecken.

Es

Es waren aber die von Bern mit Basel nicht gleicher Meinung, sondern wolten zu erst alle gütliche Mittel vorgehen lassen, einem blutstürtzenden Krieg vorzubiegen, aus Betrachtung, daß die Sache möchte im Krieg fallen wie sie wolte, der Schaden immer über ihre Land und Leute ausgehen würde, und daß der Unterthanen Verlust der eigene Verlust der Obrigkeit ist, daher wendeten sie alles menschenmögliche an, ihre verführten Unterthanen durch Güte und ohne Schwerd-Streich auf bessere Gedancken zu bringen. Zu diesem Ende sendeten sie Herren Bucher und Hauser auf Steffisburg und Emmenthal, Herren von Bonstetten und von Grafenried in das Argäu, andere anderswohin, die noch getreue Unterthanen anzufrischen, die Wanckenden zu befestigen, und die Ungehorsamen zur Gebühr zu verleiten, den Emmenthalern gaben sie zu ihre Beschwerd-Puncten der hohen Obrigkeit vorzutragen. In der Stadt setzten sie einen Bet-Tag an, daß GOtt ihr heilsames Vorhaben segnen, und die Unterthanen auf gesündere Gedancken bringen wolte, unterliessen aber indessen nicht sich auf allen Fall in nothwendige Schutz-Verfassung zu stellen. Ihre Schlösser, wie auch Thun und Burgdorff besetzten sie mit Söldnern, doch nicht so starck, daß solches bey den Unterthanen eine Eifersucht erwecken möchte, die vier Argäuischen Städte solten sich selbst be-

wahren. Die Hülffe von Genf in dreyhundert starck, die von Neuenburg, das Morlotische Regiment, und andere welsche Völcker liessen sie anrucken. Den zwölff Orten der Eidsgenossenschafft schrieben sie zu ihre Truppen in Bereitschafft zu halten. Genf solte für sie noch zwey Fahnen, Basel gleichfalls etliche Mannschafft, etliche besondere Personen aber eine gewisse Anzahl Reuter anwerben, mit Freyburg und Solothurn traten sie in geheime Handlung, und kehreten alles vor, dem besorgenden Ubel vorzubiegen. Diese der Stadt Bern Aufführung belobete der Frantzösische Bothschaffter Herr de la Barde in einem Schreiben, so er an den Rath zu Bern unterm $\frac{12}{29}$sten Mertzen abgehen lassen, in welchem er unter anderm vermeldet, es sey eine grosse Klugheit an ihnen, daß sie sich auf alle Fälle gerüstet halten. Er wolle aber verhoffen, daß sie weder ihrer eigenen noch ihrer verbundenen Macht werden benöthiget seyn, es möge ihnen aber ergehen wie es wolle, so biethe er ihnen seine Dienste, seine Person und alles, so in seinem Vermögen stehe, an, und wann sie seine Gegenwart in ihrer Stadt für nothwendig zu seyn erachten, so wolle er sich mit seinem gantzen Hauß dahin begeben, und gleiches Lieb und Leid mit ihnen ausstehen, auch das seine beytragen, den Rebellen werden zu lassen was sie wohl verdieneten. Ubrigens sollen sie

keines-

keineswegs zweiffeln, daß, angesehen sie dem König sehr lieb seyn, wegen der sondern Neigung so sie jederzeit zu der Cron Franckreich getragen, derselbe, wann die Sache zu grösserer Weitläufftigkeit kommen solte, ihnen nicht allen Beystand, den der gegenwertige Zustand seiner Sachen mitgeben möge, leisten werde. Für dieses großmüthige Anerbieten wurde dem Herrn Bothschaffter gebührend gedancket, und ihm der Stadt Bern Wohlfahrt ferners anbefohlen.

Unterdessen langeten endlich die Herren Ehren-Gesandten von den Evangelischen Orten zu Bern an, nemlich von Zürich Herr Johann Heinrich Waser, Burgermeister, Herr Salomon Hirzel, Statthalter, Herr Jacob Marthi, Land-Ammann von Glaris, Herr Johann Heinrich Falkener, Zeug-Herr und des Raths löblicher Stadt Basel, Herr Leonhard Meyer, Seckelmeister von Schaffhausen, Herr Ulrich Diezi, Statthalter und des Raths der Aussern-Rhoden des Lands Appenzell, und Herr Bartholome Schobinger, Med. Doct. und des Raths der Stadt St. Gallen. Diese Herren Mittler arbeiteten mit solchem grossen Fleiß in dem verworrenen Geschäfft, daß endlich den fünf und zwantzigsten Mertzen Alten Calenders ein gütlicher Verglich zwischen der hohen Obrigkeit und den schwierigen Unterthanen zum Stand kam. Es wurde aber wäh-

render dieser Unterhandlung der Anzug der Völcker, die bereits auf dem Weg waren, aller Orten eingestellet. Der gröste Stein des Anstosses bey diesem Handel war, daß die Obrigkeit ihr hohes Ansehen unverletzet und gehandhabet wissen, und mit den Unterthanen in keinen Vergliech treten wollen, sie hätten dann ihren groben Fehler fußfällig erkennet, demüthig um Gnade und Verschonung gebeten, und für das künfftige bessern Gehorsam verheissen. Nachdem aber die Herren Ehren-Gesandte die Ausschüsse der Gemeinden, die sich zu Bern eingefunden, durch nachdruckliche Vorstellung dahin gebracht, daß sie auf gedachten fünf und zwantzigsten Mertzen vor Räthen und Burgern, in Beywesen bemeldter Herren Gesandten auf die Knie gefallen, demüthig um Verzeihung gebeten, hernach Herrn Burgermeister Waser einer nach dem andern im Nahmen ihrer Gemeinden in die Hand gelobet, inskünfftige gehorsamst sich einzustellen, und der hohen Obrigkeit den Eid der Treue in Form, wie sie begehren werde, auf ein frisches zu schwören, als hat hierauf eine Obrigkeit ihren Willen und Meinung über die eingegebene sogenennte Emmenthaler-Puncten eröffnet, diejenigen, so ihrer Hoheit abbrüchig und dem Lande schädlich, abgeschlagen, andere aber, die von minderm Bedencken gewesen, gnädiglich bewilliget. Es waren aber dieser Beschwerd-

Arti-

Artickel gleichfalls wie derer von Lucern sieben und zwantzig, doch nicht in allem gleichen Innhalts. Wir wollen dieselben verkürtzet hier anführen.

Erstlich, den Saltz-Handel will die Obrigkeit aus angeführten Gründen behalten, doch einem jeden Unterthan erlauben, Saltz zu kauffen wo er es am füglichsten und wohlfeilsten findet, nicht aber wieder zu verkauffen. Zweytens, der feile Kauff im Land solle offen, auch einem jeden erlaubt seyn, sein Gewächs auf die ihm kommlichste Orte zu Marckt zu führen, doch behält sich die Obrigkeit vor, nach Beschaffenheit der Läuffte, wider die Veräusserung des Gewächses und anderer Lebens-Mittel heilsame Einsehen zu thun. Drittens, das Tratten-Geld, wie auch vierdtens die Handwercks-Zünffte auf dem Land sollen aufgehoben seyn. Fünftens, bey dem Abruff der Batzen solle es verbleiben. Sechstens, Zinse sollen nicht mit Fahrhaab bezahlt werden. Siebendens, was die Ablösung der Capitalien betrifft, solle inner den nechsten sechs Jahren keiner sein verfallen Haupt-Gut zu fordern haben, so fern daß dasselbe genugsam versichert, und die Zinse bezahlt werden. Achtens, in Bezahlung der Zinse und Haupt-Güter von Gold- und Silber-Sorten, solle der Gläubiger dieselbe nicht höher anrechnen als was sie Anno 1613. gegolten. Neundtens, hingegen

solle

solle einer, der einen Güld-Brieff aufrichten will, auch alles in baarem Geld einschiessen. Zehendens, die Beyständer zu Tröhl und Rechts-Händel mögen durch das Gericht bewilliget werden. Eilfftens, wegen Lohn-Forderung der Gerichts-Bothen wird man remediren. Zwölfftens, ein abgezogener Amtsmann solle sich wegen ausstehender Amts-Gefälle der Gerichts-Bothen nicht bedienen, sondern sie währender seiner Amts-Verwaltung durch seine Weibel ohne Kösten beziehen. Dreyzehendens, man solle bey den bestellten Pulver-Verkäuffern auf dem Land das Pulver mögen kauffen in einem leidendlichen Preiß, doch nicht wieder zum Verkauff. Vierzehendens, die Salpeter-Graber mag man nicht zur Bürgschafft halten, wohl aber kan sich ein jeder, so ihm an Gebäuden Schaden beschehe, auf seinen Waaren erhohlen. Fünfzehendens, die Zertheilung der Lehen-Güter, unter Stellung eines Trägers mögen nicht gestattet werden. Sechszehendens, ansehend die Ehr-Schätze von den ausgetheilten Schachen und Rißgrund-Gütern sollen fürohin zwey vom hundert bezogen werden, übrigens bey den Urbarien es verbleiben. Was verganthet worden, solle Ehr-Schatz bezahlen nach Proportion dessen, um das es verganthet worden, und nicht nach des Gelds Werth und Ertragenheit. Siebenzehendens, es solle auch alle gefährliche Einführung in Volcks-

Wer-

Werbung unverbindlich seyn; die Verbürgung aber der Hauptleute um den Sold ist nicht Herkommens, solle also nicht eingeführt werden. Achtzehendens, Emmenthal solle wieder einen Lands-Venner haben, und der Landvogt solle der Obrigkeit zwey oder drey in die Wahl schlagen. Des Feldzugs und des Volcks Abtheilung halber, solle es bleiben wie es jetzunder ist. Neunzehendens, ihre Lands-Satzung ist die Obrigkeit geneigt zu erneuren. Zwantzigstens, in Ansehen der Bussen, Reut-Löhne, Tag-Kösten ꝛc. da solle es bey der Obrigkeitlichen Erkänntniß bleiben. Ein und zwantzigstens, der Schreiber-Löhne halber solle auch ein Einsehen gemacht werden, übrigens läßt man es bey den Ordnungen verbleiben. Es mag auch eine von eigener Hand geschriebene Obligation gelten, auch solle man nicht verbunden seyn bey Theil-Libellen Schreiber zu haben, solche sollen aber einem geschwornen Schreiber zur gültigen Ausfertigung gegeben werden, sonsten sie am Rechten keine Krafft haben würden. Zwey und zwantzigstens, bey dem alten Verboth keine eigengewältige Lands-Gemeinden zu haben, solle es verbleiben. Die Hauß-Väter mögen wohl über ihre besondere Angelegenheiten, Annehmung oder Abweisung eines Gemeindsgenossen und dergleichen sich besammeln. Drey und zwantzigstens, die Musterungen sollen in der Obrigkeit Kösten gehalten

halten werden. Vier und zwantzigstens, die Schaffnereyen von Lampartswil und Langnau sollen wiederum aus der Gemeind versehen werden, die Besatzung aber solle vor Rath zu Bern beschehen. Fünf und zwantzigstens, von dem Futer Haber zu Trub solle der Landvogt inskünfftige fünfzehen, der Weibel aber zehen Mütte zu beziehen haben. Sechs und zwantzigstens, die Kirchen-Rechnungen sollen abgehört werden, wann der Landvogt ohne das an das Gericht kömmt, oder der Pfarrer soll mit zweyen Ausgeschossenen sich in das Schloß verfügen ꝛc. Sieben und zwantzigstens, wegen den Bussen in Ansehen Schlägereyen und Scheltworten ꝛc. solle die höchste Straffe gerechnet werden, und die mindere aufhören Wann es aber grössere Bussen berührte, die nicht ausgedruckt seynd, solle das Gericht und nicht der Amtsmann darüber erkennen. Diese Artickel seynd von der hohen Obrigkeit meistentheils mit Gründen unterstützet, warum sie abgeschlagen oder aber bewilliget worden.

Alle vaterländisch-gesinneten nun waren über diesen Verglich sehr erfreuet, und hoffete man, daß nunmehro der Ruhestand wieder würde hergestellet werden. Es fieng auch die Obrigkeit von Bern an, einen Theil ihrer im Anzug begriffenen Völcker abzudancken. Allein was die Herren Ehren-Gesandte der löblichen Evangelischen Orte mit so grosser Mühe aufge-

aufgebauet, das rissen die Ehr- und Eidsvergessene Lucernerische Rebellen in einem Augenblick wieder ein, und setzten das gantze Land in grössere Verwirrung und Gefahr, als es zuvor gewesen. Dann kaum war der Spruch-Brieff von den Schied-Richtern der sechs Catholischen Orte heraus gekommen, da beschwerten sich die vier Aemter Endlibuch, Willisau, Rothenburg und Rußweil durch ein unverschämtes Schreiben, welches sie an bemeldte Herren Schied-Richter unterm zwey und zwantzigsten Martius Neuen Calenders abgehen lassen, über den siebenden, achten und neundten Artickel erstbesagten Spruch-Brieffs, mit vermelden; sie können nicht gestehen, daß sie ihren Bundschwur zu Wollhausen, wie der Spruch-Brieff melde, für einen Fehler erkennet, und die Herren Ehren-Gesandten gebeten haben, bey ihrer Obrigkeit deßwegen Abbitte zu thun, man solle ihnen die Personen namsen, die solches bekennt, und die Herren Gesandte darum ersucht hätten; bey Abhandlung derjenigen Artickel, so in der Freundlichkeit abgethan worden, sey dieses Bundsschwurs keine Meldung beschehen, so hätten sie denselben gleichfalls nicht zum Rechten gesetzet, sintenmahl derselbe weder wider GOttes Gebot lauffe, noch der Obrigkeit an ihrer Hoheit abbrüchig sey; die Herren Ehren-Gesandten hätten ihnen zwar verdeutet, sie würden ins-

künfftige

künfftige eines solchen Bunds nicht nöthig haben, sie können ihre Beschwerden der Obrigkeit in Gebühr vorbringen, welche denselben schon abhelffliche Masse geben werde, und wann solches wider Verhoffen nicht beschehe, so wolten die Catholischen Orte sich ins Mittel schlagen, und ihnen zu Erfüllung ihres billichmäßigen Begehren verhelffen. Diß wäre alles gut, und hätten sie solches mit Danck angenommen, dennoch bestehe ihr Bund, daß, wann alles fehlschlagen solte, sie sich selbst Recht schaffen könnten. So hätten sie sich auch billich zu beschweren, daß man in dem Spruch-Brieff nur der Obrigkeit Klagen eingerücket, die ihren aber ausgelassen, da hingegen beyde hätten sollen entweder übergangen oder aber eingesetzt werden, damit der Unglimpff nicht allein auf sie fiele, wie aus dieser Schrifft leichtlich abzunehmen. Endlich hätte man in dem Haupt-Brieff beyfügen sollen, daß solcher gütliche und rechtliche Spruch ewig und unwiderrufflich solle gehalten werden.

Bey diesem liessen es die hartnäckigten Rebellen nicht verbleiben, sondern sendeten ihre Aufwickler in der gantzen Eidsgenossenschafft heimlich herum, um die Unterthanen von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten abzuwenden, und sie wider dieselbe zum Aufstand zu bringen. Zu diesem Ende stiessen sie nicht nur allerhand schimpffliche und Ehrenverkleinerliche Worte wider ihre Herren und Obern, sondern streueten

auch

auch viel Lügen und Unwahrheiten unter das gemeine Volck aus, ob hätten die Obrigkeiten auf der letzthin gehaltenen Tagsatzung zusammen geschworen, ihre Unterthanen durch fremde Völcker zu bezwingen, und mit Beraubung aller Freyheit gäntzlich unter die Füsse zu treten, weßwegen höchst nöthig seyn werde, daß die Unterthanen gleicher Weiß sich zusammen verbinden, und einander helffen ihre Freyheiten, Gerechtsame, Weiber und Kinder wider unbilliche Gewalt zu schirmen. Diese und andere dergleichen unwahrhaffte Vorstellungen würckten so viel, daß nicht nur die zuvor unruhigen Bernerischen Unterthanen den in der Haupt-Stadt gemachten Verglich verwarffen, die von ihren Ausschüssen gethane Abbitte mißbillichten, den Eid der Treue auf ein neues zu schwören sich weigerten, und alle ihre Beschwerd-Artickel erfüllet wissen wolten, sondern auch die Solothurner- und Baßlerische Unterthanen, die bißher stille gesessen, zu aufrühren, und ihrer Obrigkeit frevelhaffter Weise sich zu widersetzen anfiengen. Bey täglich anwachsender Zahl der Rebellen vermehrete sich auch derselben Frechheit und Ubermuth, so daß sie gefährliche und weit aussehende Anschläge zu machen begunten. Bald wolten sie mit zwantzig tausend Mann auf Baden loßgehen, die Cantzley alldorten durchsuchen, und entdecken, was die löblichen Orte wider sie auf der

letzten Tagsatzung beschlossen hätten. Bald hatten sie Lust mit gleicher Anzahl Volcks dem Leber-Gebürge nach hinauf zu ziehen, die See-Städte, und hernach die Waat zu gleichem Abfall von der Obrigkeit zu bringen, oder mit Feuer und Schwerd zu verwüsten, oder die Waat endlich dem Hertzog von Savoyen zu überlieffern. Weil sie aber bißher noch kein rechtes Haupt hatten, so viel Köpffe aber unter einen Hut zu bringen sehr schwer fiel, als waren alle ihre Entschliessungen von schlechtem Nachdruck, und wurden nicht ausgeführet.

Dieses ward von den listigsten unter ihnen wohl bemercket, und weil sie beförchtet, es möchte diese Zusammenrottung so leicht wieder zerrinnen, so leicht sie entstanden, als brachten sie bey den übrigen auf die Bahn, es werde nichts nützlichers seyn, als einen gemeinen Land-Tag anzusetzen, und zu demselben alle Eidsgenößischen Unterthanen einzuladen, und sich als vertraute Brüder und Nachbarn mit einander zu verbinden. Die Obrigkeiten seyen letzthin zu Baden auch zusammen getreten, und haben sich vereiniget, einander wider ihre Unterthanen zu schützen, warum solte dann den Unterthanen nicht auch erlaubet seyn, sich gegenseitig zu verpflichten, einander wider der Obrigkeiten Gewaltthätigkeiten, Unterdruckungen, Neurungen ꝛc. beyzustehen, und ihre alten Rechte und Herkommen zu beschirmen. Durch

diese

diese und dergleichen Vorstellungen brachten sie es so weit, daß auf den dreyzehenden April eine Lands-Gemeind zu Sumiswald, in der Stadt Bern Gebiet, angestellet worden, auf welcher Ausgeschossene von vier Cantons, Bern, Lucern, Solothurn und Basel erschienen. Obwohl nun eine hohe Obrigkeit von Bern der Unterthanen Zusammenschwörung zu verhindern getrachtet, und deßwegen eine ansehnliche Gesandtschafft von Räthen und Burgern nach Sumiswald gesendet, und den Unterthanen anzeigen lassen, so sie etwas hätten das ihnen beschwerlich wäre, solten sie solches ihrer natürlichen und von GOtt gesetzten Obrigkeit vorbringen, von welcher sie allen guten Bescheid und Willfahr zu gewarten hätten, und von dem vorhabenden unrechtmäßigen Bundsschwur abstehen, so war doch alles unerheblich, die Herren Ehren-Gesandte fanden wenig Gehör, wurden auch sonderlich von den Endlibuchern mit Schmäh- und Läster-Worten schimpfflich angegriffen, mußten also unverrichteter Sachen abziehen. Die Rebellen aber setzten auf Antrieb Niclaus Leuenbergers von Schönholtz, aus der Gemeind Rudersweil, der in dieser Versammlung die Umfrage gehalten, und sich von der Zeit an der Bundsgenossen Obmann betittelt, ihre Bunds-Artickel wider die Obrigkeiten auf, und schwuren zusammen.

Damit sie aber auch etwas Schein Rechtens vor der ehrbaren Welt haben möchten, erzehlen sie in dem Eingang ihres Bunds-Briefs, was zwischen den Endlibuchern und ihrer hohen Obrigkeit vorgegangen, wie die übrige neun Aemter hernach zu den Endlibuchern geschworen, einander mit Leib und Gut zu schützen, wie die Obrigkeiten zu Baden zusammen gekommen, und ein ehrenrühriges Mandat wider sie ausgehen lassen, und einander versprochen die Unterthanen zu unterdrucken, wie auch in andern Cantons der arme Bauersmann zu keinem Rechten mehr gelangen möge, aus welchen und andern Ursachen der Unterthanen Ausgeschossene aus den Herrschafften Bern, Lucern, Solothurn, und Basel zusammen gekommen, sich wegen ihren Angelegenheiten zu Sumiswald freundlich ersprachet, und alldorten auf freyem Feld einen ewigen Eid und Bund bey dem lebendigen GOtt zusammen geschworen, bestehend in folgenden Artickeln. Erstlich, wollen sie den ersten Eidsgenößischen Bund, so die uralten Eidsgenossen zusammen geschworen, haben, und demselben nachkommen, zu diesem Ende wollen sie einander helffen die Ungerechtigkeit abthun, und die Gerechtigkeit äuffnen, und also was den Herren und Obrigkeiten gehöre, solle ihnen bleiben und gegeben werden, was aber den Bauren und Unterthanen zustehe, solle denselben

ben gleichfalls verbleiben, darbey wollen sie einander schützen mit Leib und Gut, alles aber der Religion unschädlich und unbegrifflich. Zweytens, wollen sie einander helffen alle ungute neue Aufsätze abschaffen, es sollen aber jedes Orts Unterthanen ihre Gerechtigkeiten von ihrer Obrigkeit selbst fordern, wann sie aber mit derselben in Streit geriethen, sollen sie doch nicht ausziehen ohne Wissen und Willen der andern Bundsgenossen, damit man vorher sehen könne, welche Parthey recht oder unrecht habe. Haben die Bundsgenossen unrecht, wollen sie dieselben abweisen, haben sie aber recht, so wollen sie ihnen zu demselben verhelffen. Drittens, wolte die Obrigkeit den Unterthanen fremde oder einheimische Völcker über den Hals führen, so wollen sie einander helffen dieselben zuruck weisen, sie keineswegs gedulden, und einander trostlich und mannlich beyspringen. Vierdtens, solte auch eine oder andere Person von dieses entstandenen Handels willen von einer Herrschafft oder andern Leuten eingezogen, und an Leib, Gut oder Leben geschädiget werden, so sollen alle Bundsgenossen mit Leib und Gut helffen denselbigen erledigen, als wann es einen jeden selbst betreffen würde. Fünftens, solle dieser Bund alle zehen Jahr wieder verlesen, und von den Bundsgenossen erneuert

werden, und so dann ein oder ander Ort eine Beschwerde hätte wider ihre Obrigkeit oder sonsten, so wollen sie allezeit demselben zum Rechten verhelffen, damit ihren Nachkommen keine Neuerung und ungebührliche Beschwerde mehr aufgeladen werden könne. Sechstens, keiner unter ihnen solle so vermessen seyn wider diesen Bundsschwur zu reden, oder Rath und That zu geben, daß man davon stehe und denselben zernichte. Der aber solchen übersehen würde, solle für einen meineyden und treulosen Mann gehalten, und nach Verdienen abgestrafft werden. Endlich sollen keines Orts Bundsgenossen mit ihrer Obrigkeit einen völligen Verglich eingehen, biß die andern auch an allen Orten einen gleichen Verglich schliessen können, also daß zu allen Theilen und gleich mit einander der Beschluß und Friede solle gemacht werden. Auf diese Artickel folgen nun die Orte, welche durch ihre Ausschüsse diesen Bund aufgerichtet und beschworen, da dann aus der Herrschafft Bern unterschiedliche vernamset werden, die ihre Hand niemahls darzu gegeben, nur zu diesem Ende andere der Obrigkeit noch getreue Unterthanen gleichfalls zu verführen und in das Garn zu locken. Dieser Bunds-Brieff ist hernach zu Hutweil den vierdten May bestätiget, vier

gleich-

gleichlautende Exemplare ausgefertiget, und jeglichen Orts Unterthanen eines zu Handen gestellet, auch mit des Lands Endlibuch, der Stadt Willisau, Olten und Liechstall Insiegel bekräfftiget. Die Emmenthaler aber haben aus Mangel eines Siegels dieselben nicht besiegeln können.

Das dritte Buch.

Es machte aber erstbemeldte Zusammenschwörung und unrechtmäßige Verbindung den Rädelsführern einen solchen Muth, daß sie keineswegs zweiffelten, sie wolten in kurtzer Zeit alle Eidsgenößische Unterthanen auf ihre Seite bringen. Zu diesem Ende setzten sie einen neuen allgemeinen Land-Tag zu Hutweil auf den $\frac{20}{30}$sten April an; schickten ihre Brieffe und Bothen in der gantzen Eidsgenossenschafft herum, und vermeldeten in ihrem Einladungs-Schreiben, wie daß alle Unterthanen der Eidsgenossen durch ihre Ausschüsse diesen Tag besuchen, und daß man die allgemeinen Angelegenheiten behandeln werde, weßwegen sie jegliche Gemeinde vermahnen, ihre Abgeordnete gleichfalls auf diese grosse Versammlung zu senden. Insbesondere schrieben sie den Landleuten aus dem niedern Simmenthal zu, was sie auf dem Tag zu Sumiswald verhandelt, wie sie einen Bund und Eid zusammen geschworen, weil der gemeine Bauersmann kümmerlich zu dem lieben und göttlichen Rechten gelangen möge, und weil die Obrigkeiten sich wider die Unterthanen zu Baden mit einander verbunden, so haben sie sich auch zusammen gethan, einander wider die

die Völcker, so die Obrigkeiten wider sie anführen möchten, zu schirmen, ihre alten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu handhaben, und einen jeden bey seiner Religion unbekräncket zu lassen. Wer nun an diesem Bund mit Theil nehmen wolle, der möge solches dem Niclaus Leuenberger von Schönholz zu wissen thun. Sie sollen auch dessen alles die aus dem obern Simmenthal verständigen. Neben diesem aufrührischen Schreiben trachteten sie durch allerhand Unwahrheiten die Obrigkeiten anzuschwärtzen, und bey denen noch getreuen Unterthanen verhaßt zu machen. Sie gaben vor, es hätten die Herren von Bern ihre Obristen in Franckreich gesendet, um viertzig tausend Mann anzuwerben, sie wären Sinnes die Zinse und Zehenden zu verdoppeln, die Freyheiten der Unterthanen zu unterdrucken, die alte Leibeigenschafft wieder einzuführen, und die, so sich widersetzen wolten, mit Mord und Brand zu vertilgen. Diese und andere dergleichen ausgestreuete Unwahrheiten veranlasseten viel leichtgläubige Unterthanen von ihrer Obrigkeit abzufallen. Andere die noch in ihrer Treue fest verblieben, suchten sie durch harte Bedrohungen und würckliche Mißhandlungen auf ihre Seite zu zwingen. Sie fiengen auch von der Zeit an Wachten aufzustellen, die Brieffe zu eröffnen, die Bothen aufzuhalten, die Bürger von Bern in Verhafft zu nehmen, um

Trachselwald herum solche Gewaltthätigkeiten auszuüben, daß der Landvogt samt den seinen von dorten hinweg und in die Sicherheit sich begeben mußte. Etliche wolten ihr Reißgeld mit bewehrter Hand heraus haben. Zu Wangen hatten sie die, so ihnen nicht beypflichten wollen, mit Fäusten, Ohren schlitzen und abschneiden und anderer Gestalt übel mißhandelt, und den Landvogt gezwungen durch Aeusserung sich in Sicherheit zu setzen, zu Wietlisbach hatten sie nicht nur durchgehende Bothen beraubet, sondern auch fremde hohe Personen in Verhafft genommen. Mit einem Wort, die Ungebundenheit nahm von Tag zu Tage überhand, ein wildes Wesen war aller Orten unter den verboßten Bauren, und fanden weder Fremde noch Einheimische bey denselben einige Sicherheit. Sie fiengen auch an die Haupt-Stadt mit einer Belagerung und mit Brand und Verwüstung zu bedrohen. Da hingegen die hohe Obrigkeit bey allem diesem Unwesen so großmüthig gewesen, daß sie wider diese Aufrührer keine Wachten weder bey den Brücken noch an andern Päßen ausgestellet, die Stadt-Thore niemahls zugeschlossen, den Rebellen sowohl als andern Unterthanen den Ein- und Ausgang in die Stadt in aller Freyheit zugelassen, doch aber die Stadt-Wacht mit etlichen Neuenburgischen Fahnen verstärcket, die Schlösser nach Nothdurfft besetzet,

und

und sich auf allen Fall in gute Verfassung gestellet.

Nachdem nun in der gantzen Eidsgenossenschafft ruchtbar worden, daß die Bauren auf den zwantzigsten April zu Hutweil einen Tag angesetzt hätten, hat sowohl die Stadt Zürich als der Frantzösische Bothschaffter Herr de la Barde dieselben durch Schreiben von ihrem bösen Vorhaben abzustehen vermahnet. Die von Zürich verdeuten ihnen, daß sie dem ungleichen Gerücht, daß fremdes Kriegsvolck wider sie im Anzug begriffen, keinen Glauben zustellen, und deßwegen in keine Forcht und Schrecken gerathen, vielweniger sich darwider zusammen verbinden, sondern vielmehr ihnen von Zürich zutrauen sollen, daß sie auf bevorstehender Tagsatzung mit ihren Herren von Bern in Freundlichkeit und Gebühr dahin zu handeln gesinnet, daß sie den Unterthanen um die bereits bewilligten Artickel Brieff und Siegel in die Hände geben, und denselben noch andere Gnaden erweisen. Sie wollen aber auf dessen verhoffentlichen Erfolg das gute Zutrauen zu ihnen den Unterthanen haben, daß sie hinwiederum ihren gnädigen Herren und Obern alle Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit erzeigen werden, worzu der Befehl GOttes, der den obrigkeitlichen Stand eingesetzet, ihr eigen Gewissen, und die dem widerstrebenden angedrohete Straffe, einen jeglichen unter

ihnen

ihnen genugsam antreiben solle. Diesen den $\frac{18}{28}$sten April gestellten Brieff haben die Herren von Zürich mit Genehmhaltung der Stadt Bern durch einen eigenen Bothen den Rebellen nach Hutweil übersendet.

Der Frantzösische Bothschaffter aber sendete den Herrn Baron mit einem Schreiben nach Hutweil, folgenden Innhalts: Wie Ihre Allerchristlichste Majestät einen einheimischen Krieg in ihrem Königreich erleben und sehen müssen, wie die Frantzosen einander selbst auf Anreitzung der Fremden aufgerieben, als beförchte sie ein gleiches von der Eidsgenossenschafft, wegen des ihm zu Ohren gekommenen Mißvergnügens, so etliche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit hegeten. Nun würde dieselbe mit nicht minderer Unlust vernehmen, daß die Eidsgenossen, seine lieben alten Freunde und Bundsgenossen, in einen bürgerlichen Krieg verwickelt, als sie solches grosse Ubel in ihrem eigenen Königreich gesehen. Sie wünsche von Grund ihres Hertzens, daß die einen und anderen diesem grossen Unheil bevor kommen, welches sowohl den Obern als den Untergebenen grundverderblich seyn würde. Er hätte gewisse Nachricht, daß ihre Benachbarten, die allezeit ihre Anforderungen auf den grösten Theil der Eidsgenossenschafft machten, mit grosser Aufmercksamkeit erwarten, wohin endlich diß Mißvergnügen ausschlagen werde, und daß zwey

hohe

hohe Kriegs-Beamtete Befehl bekommen, Völcker zusammen zu führen. Das Gerücht gehe, wie daß der Ertz-Hertzog Leopold, Spanischer Statthalter in den Niederlanden, und Feld-Herr der Spanischen Kriegs-Heere, zu Saverne, welches von der Eidsgenossenschafft nicht weit entfernet, auf der Post angelanget. Es möchten nun diese Fremde sich auf der Obrigkeit, oder der Unterthanen Seite schlagen, so würde solches gleich gefährlich seyn, und nichts anders als den Untergang und die Dienstbarkeit über das Land bringen. Wäre also höchstnöthig, solches zu vermeiden, welches aber nicht anderst als durch einen guten Verglich, nach welchem die Obrigkeit ihren billichen Beschwerden abhelffe, sie aber ihre gebührende Schuldigkeit gleichfalls gegen die Obrigkeit beobachten, beschehen könne. Er beschwöre sie hiemit sowohl als die Obrigkeit, welcher er auch gleicher Meinung zugeschrieben, bey ihrem eigenen Besten, bey dem Heil ihres Vaterlands, bey Weibern und Kindern, bey der Wohlneigung seines Königs, welcher nichts mehr als die Abwendung eines solchen grossen Ubels wünsche, vielmehr alles mögliche zu einem guten Verglich beyzutragen, als aber durch einen einheimischen Krieg und Mißhelligkeit den Fremden die Pforte des Landes zu öffnen, und eben den Jammer über dasselbe zu ziehen, welchen seit etlichen Jahren daher

Deutsch-

Deutschland, Spanien, Engelland, Italien, die Niederlande, ja Franckreich selbst, so schmertzlich empfunden hätten ꝛc. Nachdem nun Herr Baron mündlich die Vermittlung des Frantzösischen Bothschaffters den Bauren angetragen, haben sie sich durch ein Schreiben vom acht und zwantzigsten April Alten Calenders seines guten Anerbietens und Friedfertigkeit bedancket, und darbey verdeutet, daß sie auf den vierdten May Alten Calenders einen Tag zu Hutweil angesetzet, bey welchem sie niemanden als ihre gnädige Herren und Obern von Bern haben wolten, mit Bitte solches ihnen nicht zum argen auszudeuten ꝛc.

Mitlerweil erschien der von den Rebellen zu Hutweil auf den $\frac{20}{30}$sten April angesetzte Land-Tag, fiel aber nicht nach der Rädelsführer Wunsch aus. Dann anstatt diese verhoffet, es würden von allen Orten und Enden der Eidsgenossenschafft Ausschüsse alldorten sich einfinden, hatten hingegen die meisten Unterthanen ein rechtes Abscheuen ab diesem frevelhafften Beginnen der Aufrührer, und wolten die gelinde Regierung ihrer rechtmäßigen Obrigkeit gegen die stoltze Ungebundenheit eines Leuenbergers von Schönholtz, und eines Scheybis von Aeschholtzmatt, die noch vor wenig Tagen ihres gleichen gewesen, nunmehro aber sich über alle andere Landleute erhoben, nicht verwechseln. Weil nun dieser Tag nur von wenigen,

nigen, die zuvor auf der Zusammenkunfft zu Sumiswald gewesen, besucht worden, als fasseten die Häupter der Aufruhr den Entschluß einen andern Tag in gleichem Flecken Hutweil auf den vierdten Meyen Alten Calenders auszuschreiben, des Absehens, wann derselbe von vielen besucht würde, die Rebellion fortzusetzen, widrigen Falls aber mit ihren Obrigkeiten in der Güte sich zu vergleichen. Zu diesem Ende schickten sie ihre neuen Beschwerd-Artickel der hohen Obrigkeit von Bern schrifftlich zu, mit angehengter Einladung, ihre Herren Ehren-Gesandte nach Hutweil zu senden, allwo man trachten werde mit Freundlichkeit sich mit einander abzufinden. Es antwortete aber die Obrigkeit von Bern unterm neun und zwantzigsten April Alten Calenders, daß wie ihr gnädiger Wille und Meinung jederzeit gewesen, die ihren in allen rechtmäßigen Obligenheiten und billichen Beschwerden zur Verhör kommen zu lassen, und denselben möglichst abzuhelffen, als lasse sie sich für dißmahl auch nicht zuwider seyn, die an sie gelangte Puncten gütlich vor die Hand zu nehmen, und durch einen Ausschuß aus ihrem Mittel mit den Unterthanen zu behandeln. Weil aber der Obrigkeit zustehe Zeit und Ort zu benamsen, als wolle sie ihnen den sechsten May nach Weiningen angesetzt haben, der Meinung, daß die Ausschüsse der Gemeinden alldorten mit voller Gewalt

walt erscheinen, da dann sie ihrerseits durch friedliche Mittel alles werde Statt und Platz finden lassen, was der lieben Gerechtigkeit, Billichkeit und Gebühr gemäß, und zu des gemeinen Vaterlands Ruhe und Wohlfahrt gereichen möge; so fern man andrerseits auch nicht anderst gemeint sey. Wie sie nun nicht zweiffle, es werden die Unterthanen diese ihre gnädige und wohlmeinliche Erklärung zu danckbarem Vergnügen aufnehmen, und der gütlichen Handlung erwarten, als sey hiemit beyläufftig ihr väterliches Ermahnen, daß sie inzwischen zu keinen widrigen Handlungen, weniger einiger neuer Verbindung schreiten, sondern vielmehr die anerbietende Gnade ergreiffen, und das Bessere vernünfftig erwehlen. Da sie sonsten wider das, so dieser Abmahnung und ihrem bessern Zutrauen zuwider eigensinnig vorgenommen werden möchte, und alles, so daraus erwachsen könnte, in bester Form protestiren. Dieses hoch-obrigkeitliche Schreiben wurde Tags hernach den dreißigsten April auf Rahnflüe von Leuenberger und Mithafften an Herrn Niclaus Daxelhofer, Schuldheissen der Stadt Bern, dahin beantwortet, sie könnten nicht unterlassen den zu Hutweil angesetzten Tag zu besuchen, weil sie sich darzu mit einem Eid verbunden, können auch nicht anderswo als zu Hutweil zusammen kommen, aus Forcht, es möchte durch Abänderung des Orts

ein blutiges Geschäfft bey den Aufrührischen erwachsen; sie wollen auch bey der Zusammenkunfft keine andere Herren haben, als ihre gnädige Herren und Väter von Bern. Dann sie haben keine Händel, die Sprüchens mangeln, sondern sie wollen bey den alten Bünden und Gerechtigkeiten verbleiben. Hoffen ihre gnädige Herren und Väter werden sich nicht beschweren ihnen diese alte Brieffe hervor zu geben, und die neuen Lands-Beschwerden abzunehmen. Wann das geschehe, so werden sie ihrer hohen gnädigen Obrigkeit auch geben was ihr gehöre, und was ihre selige Alt-Väter derselben versprochen haben. Endlich bittet Leuenberger, daß man freundliche und milde Herren zu Gesandten erkiesen wolle, und benamset etliche, die dem Bauersmann sehr würden angenehm seyn.

Zu gleicher Zeit waren auch die Eidsgenossen und Zugewandte zu Baden, und aus gleichen Ursachen beysammen, nemlich reifflich mit einander zu berathschlagen, ob man nochmahls die gütlichen Mittel versuchen solle, und ob durch solche diesem grossen Ubel möchte zu helffen seyn; oder wie man im widrigen Fall die Gewalt wider diese hartnäckigen Aufrührer am besten und nachdrucklichsten würde gebrauchen können. Als nun die Herren Ehren-Gesandten beschlossen in den Weg der Freundlichkeit noch einmahl einzuschlagen, liessen sie ihre

Schreiben an die Rebellen abgehen, um dieselben auf die Freundlichkeit oder aber auf das liebe Recht mit sicherm Geleit nach Baden zu laden. In dem Brieff so sie an die Bernerischen Aufrührer den ein und zwantzigsten April Alten Calenders abgehen lassen, melden sie, sie hätten verstanden, wie daß in Ansehen der zwischen ihnen und der Obrigkeit schwebenden Beschwerden eine gütliche Erörterung gemacht worden, sie aber die Unterthanen noch nicht vergnüget, weßwegen die Herren Ehren-Gesandte aus guter und treuhertziger gegen sie und ihrem Heil tragender Meinung für nothwendig erachtet, sie zu beruffen und vorzuladen, daß nemlich ihre Ausschüsse mit vollmächtigem schrifftlichen Befehl und Gewalt den sechs und zwantzigsten Abends in Baden sich einfinden, folgenden Tags vor gemeinen Eidsgenossen erscheinen, und ihre Angelegenheiten vorbringen, da man dann ihnen nicht nur willig Gehör geben, sondern auch nach Mitteln trachten werde, denen Sachen der Gebühr nach zu begegnen, wie dann die Herren Ehren-Gesandte einer löblichen Stadt Bern sich alles guten erbieten. Denen Ausschüssen solle auch frey sicher Geleit Krafft dieser Patenten von Hauß aus, biß wieder nach Hauß versprochen seyn ꝛc. Auf gleichen Schlag hat man auch den Lucernerischen Rebellen zugeschrieben. Diese zwar haben ihre Ausschüsse nach Baden gesendet, aber

mit

mit keinem andern Befehl und Gewalt, als daß man ihnen in allem nach Begehren willfahre. Die Bernerischen seynd gar ausgeblieben, und haben geantwortet, sie wollen sich mit ihren gnädigen Herren und Obern selbst vergleichen. In Erwartung nun eines solchen Verglichs ward ferners beschlossen, durch eine freundliche Erinnerung die Unterthanen allerseits beweglichst anzumahnen, innerhalb Monatsfrist sich entweder mit ihren Obrigkeiten selbst gebührlich zu vergleichen, oder dem Eidsgenößischen Rechten sich zu unterwerffen, indessen aber alle Gewalt- und Feindthätlichkeiten gäntzlich einzustellen. Endlich wurde auch abgeredet, wann ein oder anderes Mittel nicht angehen solte, auf was für eine Weise man die Gewalt der Waffen wider die Aufrührer zu führen haben würde.

Nicht minder bemühete sich auch der Frantzösische Bothschaffter Herr de la Barde, das gute Vernehmen zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen wieder herzustellen. Weil er nun beförchtet, es möchte die hohe Obrigkeit von Bern billich Bedencken tragen, den Tag zu Hutweil durch ihre Gesandten zu besuchen, als schrieb er dem Haupt-Rebellen Leuenberger unterm dritten May Neuen Calenders, einen sehr freundlichen Brieff zu, und versicherte denselben, daß er nicht nur allein ihm, sondern auch allen Landleuten in gebührenden

Dingen zu helffen gesinnet, vermahnte ihn auch, so bald als immer möglich, einen Verglich mit seinen Herren und Obern zu treffen. Er seinerseits wolle auch das äusserste darzu beytragen. Es werde aber besser seyn daß die künfftige Zusammenkunfft zwischen den Obrigkeiten und den Landleuten nicht zu Hutweil, sondern an einem andern Ort zwischen Bern und Solothurn gehalten werde, und daß man ihm den Ort benamse, damit er dessen auch die Obrigkeiten berichten könne. Er selbst, wann Leuenberger es begehre, wolle an dem Ort der Versammlung erscheinen, und dieses heilsame Werck befördern helffen. Ubrigens wolle Leuenberger bey seinen Landleuten die Anstalt verschaffen, daß man seine des Bothschaffters Brieffe inskünfftige nicht mehr aufhalte, wegnehme oder eröffne, sondern dieselben frey und ungehindert durchgehen lasse.

Es hatte aber eine hohe Obrigkeit von Bern, um ihre verirreten Unterthanen wieder auf den rechten Weg zu leiten, beschlossen, noch das äusserste zu thun, ihre Ehren-Gesandten, und zwar eben dieselben, welche die Bauren begehret, auf Hutweil zu schicken, und also alle Welt zu überzeugen, daß sie ihrerseits an der Freundlichkeit nichts ermangeln lassen, und daß die Bauren die Selbst-Stiffter im Fall eines nicht erfolgenden Vergliches, ihres eigenen Unglücks gewesen. Zu diesem Ende wurden den

zweyten

zweyten Meyen Alten Calenders folgende Herren Ehren-Gesandte von geistlichem und weltlichen Stand erwehlet, Herrn Heinrich Hummel, Prediger göttlichen Worts, Herrn Christoff Lüthard, Prof. SS. Theol. Herrn Johann Antoni Tillier, Seckelmeister welschen Lands, Herr Samuel Leerber, Zeug-Herrn, Herrn Emanuel Steiger des Kleinen, Herrn Johann Georg im Hof, Alt-Hofmeister, Herrn Marquart Zehender, Alt-Vogt zu Signau, und Herrn Simeon Nöthiger, Alt-Vogt zu Laupen, des grossen Raths. Diesen Herren nun gab die Obrigkeit einen weitläufftigen Unterricht, mit Vermelden, sie wäre zwar Anfangs nicht Sinnes gewesen, die von etlichen Landleuten zu Hutweil angestellte Gemeinde durch Gesandte zu besuchen, habe auch ihre Meinung nicht wegen der unanständigen Einladung bemeldter Bauren, und des Leuenbergers beygefügtem fernern Anhalten, sondern aus beharrlicher selbsteigener großmüthiger Bewegung, ihre friedliebende Begierde dem traurigen Unwesen auf alle möglichste Wege abzuhelffen, zu zeigen, geändert. Es hätten auch die Herren Gesandte fremden und auffern Unterthanen nichts vorzutragen, sondern gleich nach ihrer Ankunfft, und ehe die neuere und ungütige Verbindung vorgenommen würde, mit den alldorten sich befindenden Bernerischen Angehörigen zu handeln, denselben der hohen Obrig-

keit, gnädigen Gruß, und ferners zu vermelden, daß durch Ansetzung des Tags nach Weiningen ihre Meinung nicht gewesen, den zu Hutweil aufzuheben, sondern damit man absonderlich, und ohne daß sich andere einmischen, ihre Beschwerden, und wie sie es selbst begehret, behandeln könne. Zu welchem Ende nothwendig, daß man einen frischen Ort bestimmete, welches aber den Herren Gesandten solle überlassen seyn. Sie mögen auch vorläufftig versichern, und zum Grund der folgenden Handlung legen, daß eine hohe gnädige Obrigkeit gantz geneigt und entschlossen, wie sie es jederzeit gewesen, die Unterthanen bey ihren alten Rechten, Brieffen und Siegeln, guten Gebräuchen ꝛc. verbleiben zu lassen, und ihnen alle neue Beschwerden abzunehmen, wann sie hingegen ihrem eigenen Versprechen gemäß, ihre natürliche unterthänige Schuldigkeit gegen ihre Herren und Obern zu leisten sich werden angelegen seyn lassen. Sonderlich solten die Herren Ehren-Gesandte sie durch bewegliches, fürsichtiges, und in GOttes Wort gegründetes Zusprechen, dahin anweisen und vermögen, daß sie sich mit fernerer eidlichen Verbindung mit Fremden nicht einlassen, sondern der bereits eingegangenen, als welche wider der Obrigkeit Zulassung, auch mit Grund der heiligen Schrifft, und ohne Verletzung des Gewissens nicht bestehen möge, absagen. Welches wann

es

es geschehen, man sich leichtlich über ihre Beschwerd-Artickel, ihnen und dem gantzen Land zu gutem, werde vergleichen können. Auf dieses hin folgen bey sieben und viertzig Artickel, von welchen die hohe Obrigkeit die meisten den Unterthanen gnädigst bewilliget, die vornehmsten derselben auch schon droben von uns ausgesetzet worden: Es ware auch ein Abschrifft derjenigen Puncten beygefüget, welche diesem und jenem Amt insbesondere nachgelassen worden. Endlich wurde der Fürsichtigkeit der Herren Ehren-Gesandten überlassen, alles dasjenige zu behandeln, was zu der Ehre GOttes, des hohen Stands Lob und Nutzen, auch zur eilfertigen Wiederherstellung der völligen Ruhe zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen gereichen möge.

Nachdem nun die Herren Ehren-Gesandte mit diesem Unterricht auf bestimmten vierdten Tag Meyens zu Hutweil angelanget, haben sie alsobald die Ausschüsse der Gemeinden zu sich beruffen, und denselben den hochobrigkeitlichen Befehl eröffnet. Es ließ sich auch die Sache anfänglich sehr gut an, indem diese Ausgeschossene den Herren Gesandten mit freundlichem Bescheid begegnet, und denselben verdeutet, wie daß sie sie mit mehrerm vor der gantzen Versammlung anhören, die fremden Unterthanen einen Abtritt zu nehmen vermögen, und also ihre Klag-Puncten eintzig

mit den Herren Gesandten abhandeln wolten. Allein diese gute Hoffnung vergieng in einem Augenblick. Dann als die Haupt-Rebellen gesehen, daß die Ausgeschossene von allen vier Cantons so häuffig sich eingefunden, und ihre Anzahl biß auf dreytausend Mann angewachsen, wurden sie in ihrer Widersetzlichkeit gestärcket, die väterliche Wohlmeinendheit der hohen Obrigkeit für eine Forchtsamkeit ausgedeutet, und ihr Ubermuth solcher Gestalt vermehret, daß sie die Herren Ehren-Gesandten bey fünf Stunden lang sitzen lassen, und dieselben nicht eher einer Antwort gewürdiget, biß daß sie ihren neuen Bund mit den fremden Ausgeschossenen nochmahls eidlich bestätiget, und demselben nachfolgende Artickel beygefüget, daß welcher diesen Bund beschworen, denselbigen aber nicht halten würde, solcher von den übrigen Bundsgenossen als ein Meineidiger nach Verdienen solle abgestrafft werden. Nachdem sie aber endlich die Herren Gesandte in ihre Versammlung beruffen, haben diese ihren aufhabenden Befehl der gantzen Menge der Länge nach eröffnet, den Unterthanen auch sowohl mit geistlichen und weltlichen Gründen so weitläufftig zugesprochen, daß wann noch ein eintziges Fünckl in des vorgebenden Gehorsams bey diesen Rebellen gewesen, sie die angebotene freundlichen Mittel und den bestimmten Ort der Handlung zu Weiningen würden angenommen

men haben. Allein alles war umsonst. Und obwohl die Herren Ehren-Gesandten andere Oerter, als Münsigen, Höchstetten, Worb, oder Langenthal, die Klag-Puncten mit den Ausgeschossenen zu verhandeln, vorgeschlagen, ward doch alles verworffen, weil die Rebellen schon zuvor in Gegenwart der fremden Unterthanen beschlossen, ihre Klag-Artickel nicht anderst als in voller Gemeinde behandeln zu lassen. Blieb also den Herren Ehren-Gesandten nichts übrig, als mit einer starcken Protestation, wie daß sie nochmahls von Seiten der hohen Obrigkeit in Freundlichkeit mit den schwierigen Unterthanen zu handeln nicht ermangelt, abzureisen. Wie sie dann noch gleichen Abends auf Weiningen sich begeben. Weil sie aber verständiget worden, daß etliche Argäuische Gemeinden nicht zu allem, was ihre Ausschüsse bey dergleichen Emmenthalischen Versammlungen gelobet, sich verstehen, und deßwegen zu hoffen, daß einige Sonderung zwischen ihnen und den Emmenthalern möchte gemacht werden, um so vielmehr, weil bey jetzt gehaltener Hutweilischen Lands-Gemeinde die Argäuer des Orts Langenthal zufrieden gewesen, die übrigen aber aus von den Rädelsführern beygebrachter Forcht darvon abgehalten worden, als thaten sie noch den letzten Versuch, und schrieben noch gleichen Abends den Rebellen einen nachdrucklichen Brieff, einen

von den vorgeschlagenen Orten zur Beylegung der obschwebenden Streitigkeiten anzunehmen, welches auch so viel gefruchtet, daß Leuenberger den fünften May in Antwort sich verlauten lassen, daß er samt Mithafften auf Morgen den sechsten Meyen den Ort Langenthal, weil alldorten besserer Platz als zu Weiningen sey, besuchen wolle. Wie hoch aber der Ubermuth dieses Haupt-Rebellen gestiegen, kan man aus folgenden Worten seines Brieffs abnehmen, wann er saget: Bitten hiemit eure Gnaden wollen mit demüthigen Worten uns begegnen, und nicht mit Räuhe, damit die Landleute nicht etwann in Zorn gerathen möchten. Die Action aber soll unter dem heitern Himmel beschehen ꝛc.

Es haben aber die Herren Ehren-Gesandte nicht sowohl die Worte dieses ungeschliffenen Bauren, als aber den Wohlstand des gantzen Lands behertziget, und deßwegen, aus Hoffnung etwas fruchtbarliches auszurichten, auf den sechsten May nach Langenthal sich begeben. Als sie aber alldorten forschen lassen, ob der Stadt Bern Unterthanen allein vorhanden, hat sich abermahl befunden, daß viel sowohl Lucerner als Solothurner unter ihnen gewesen, mit welchen Aufwicklern sie nichts wolten zu schaffen haben, massen solches ihnen in ihrem Unterricht und Befehl heiter verbothen war. Also seynd sie unverrichteter Sachen

chen wieder zuruck geritten, weil sie die begehrte Absonderung nicht erlangen können. Folgenden Tags aber haben die Rebellen die Herren Ehren-Gesandte durch einen Landmann von Weiningen abhohlen lassen, mit starcker Versicherung, daß kein einiger fremder Unterthan mehr vorhanden seyn werde. Auf diesen Bescheid hin haben die Herren Gesandte nochmahls sich auf Langenthal begeben, und als sie befunden, daß die Absonderung begehrter massen beschehen, haben sie die wohlmeinende gnädige Willfahr bey nahem aller von den schwierigen Bauren begehrter Artickel mitgebracht, und vor der gantzen Versammlung ablesen lassen, der guten Hoffnung, es würde die Ablesung so erwünschter Bewilligung der Aufrührer Hertz rühren, und hierauf eine freundliche Unterhandlung und Gespräche von Wiederherstellung des Friedens- und Ruhstandes vorgenommen werden, welches aber nicht erfolget, massen die Rebellen je gütiger die Obrigkeit sich erwiesen, je hartnäckiger sie geworden, welches aus ihrer schrifftlichen Antwort, die sie den Ehren-Gesandten, nach gepflogener Berathschlagung unter sich selbst, zugestellet, erhellet. Diese Antwort aber war folgenden Innhalts:

Es wolle der Landmann bey denen der hohen Obrigkeit überschickten Klagen und Artickeln gäntzlich verbleiben, dieselben mögen das

gantze

gantze Land insgemein, oder aber sonderbare Vogteyen, Kirchspiele oder Gemeinden ansehen, es wäre dann Sache, daß die Obrigkeit mit alten Urbarien und Bunds-Brieffen beweisen und beybringen könne, daß der eine oder andere Artickel denselben zuwider. So wollen auch die Emmenthaler und andere nicht haben, daß sie erkauffte Leute und Leibeigene seyen, die Obrigkeit könne es dann durch alte Urbarien genugsam darthun. Ferners wollen sie auch die Lands-Gemeinden haben. Wann nun ihre Herren und Obern sie aller begehrten Artickel gewähren, wann ihre Bunds-Brüder von Basel, Lucern und Solothurn um ihre Artickel gleichfalls zufrieden gestellet, und der Neurungen entlediget, wann man keinen von den Bunds-Brüdern, wie sie einander versprochen, beleidigen weder an Ehre, Leib, Haabe und Gut, zu Tisch oder zu Bethe, zu Wasser oder zu Lande, sondern sicher reisen, ohne allen Angriff oder Verweisung, und wo eine Person, welches Stands sie immer sey, darwider thäte, die Obrigkeit dieselbe nach Verdienen abstraffen wolle, und wann solches nicht beschehe, die Bunds-Brüder Gewalt haben sollen denselben abzustraffen; Wann man ihnen die alten Bunds-Brieffe von Wort zu Wort abgeschrieben und besiegelt in die Hände gebe, damit selbige von fünf zu fünf Jahren zu Stadt und Land vor Jungen und Alten abgelesen,

gelesen, und der, so darwider handle, zum Gehorsam gebracht, und denselben statt gethan werde; Wann man auch zugebe, daß die Landleute ihren Bund, den sie zusammen geschworen, von zehen zu zehen Jahren ablesen lassen mögen, damit man in Erfahrung bringen möge, wer darwider gehandelt, welcher Bund aber nichts anders in sich halte, als daß sie der Obrigkeit das ihre nach Gebühr geben, die Gerechtigkeit schirmen und handhaben, und die Ungerechtigkeit und neuen Aufsätze nicht gestatten wollen, wie sie dann der Obrigkeit eine Abschrifft von diesem Bund, damit sie sehen könne, was desselben Innhalt sey, zustellen wollen; Wann diß alles geschehen, und sie dessen gewähret, dannzumahl wollen sie ihrer Obrigkeit wiederum huldigen, wie ihre Alt-Vordern gethan. Sie begehren auch noch gleichen Abends eine Antwort auf ihre Schrifft.

Wie nun die Herren Ehren-Gesandte aus diesem ferner unverschämten Ansuchen ersehen, daß die Aufrührer keine Friedens-Gedancken hegeten, daß die vielfältig anerbothene obrigkeitliche Gnaden nur dahin dieneten, sie desto frecher und ungebundener zu machen, und daß es endlich mit ihnen so weit gekommen, daß sie ihrer rechtmäßigen und natürlichen Obrigkeit Gesetze vorschreiben, und den Lands-Herren zwingen wollen seine Rechte durch Brieffschafften zu erweisen, da hingegen in aller Welt

den

den Unterthanen, und nicht dem Lands-Herren, dem die unumschränckte Macht zustehet, gebühret ihre fordernde Ausnahm und Freyheiten durch gültige Brieffe zu behaupten; neben dem daß sie sich vermessen eigengewältige Bündnisse aufzurichten, auch die Gerechtigkeit zu schirmen, die Ungerechtigkeit zu straffen sich vorgenommen, welches der Obrigkeit und nicht den Untergebenen zukömmt, auch von allem ihrem ungereimten Begehren nicht das geringste nachzulassen gesinnet, als wolten gedachte Herren Ehren-Gesandte sich nicht ferners umsonst bemühen, sondern nachdem sie den Aufrührern über ihr letztes Begehren einen kurtzen Bescheid gegeben, seynd sie auf Bern verreiset, um ihren gnädigen Herren und Obern dieser Leute Hartnäckigkeit, und wie bey denselben keine gütliche Mittel anschlagen wollen, gebührend zu hinderbringen.

Daß aber der aufgeblasene Leuenberger samt seinen Mithafften, den Häuptern der Rebellion, keinen billichmäßigen Frieden, sondern nur das gantze Land in Verwirrung und Unruhe zu setzen begehret, erhellet nicht nur aus erstbemeldter Langenthalischen Zusammenkunfft, sondern aus allem seinem Thun. Gleich auf den Tag der Versammlung zu Hutweil, schrieb er an die Schwartzenburger, und vermeldete ihnen, daß die Friedens-Handlung sich zerschlagen, und daß die Unterthanen der vier

Cantons

Cantons einen theuren Eid zusammen geschworen, von einander nicht abzusetzen, biß sie ihre alten Freyheiten und Gerechtigkeiten wieder erlanget, und die Neurungen und Mißbräuche abgethan seyn, begehrend sie sollen sich auch entschliessen. Herrn Landvogt von Arwangen schreibt er unterm sechsten May hochtrabend zu, es nehme ihn höchlich wunder, aus was Ursachen derselbe Soldaten in das Schloß aufgenommen, wolle ihn hiemit gantz ernstlich vermahnet haben solche Kriegs-Knechte unversäumt abzuschaffen, sonsten man sie auf eine andere Weise von dannen treiben werde. Gegen die Stadt Arau läßt er und Mithaffte unterm achten May sich solcher Gestalt verlauten, sie hätten von ihren Bunds-Brüdern aus der Grafschafft Lentzburg mit Bedauren vernehmen müssen, daß die Herren und die Stadt Arau ihnen den Paß abgeschlagen, wann sie ihren Brüdern in dem Basel-Gebiet Hülffe leisten, oder von denselben hinwiederum erwarten solten. Wann nun sie die Eidsgenossen nicht sichern Zugang gegen einander hätten, und die Päsſe nicht geöffnet wären, so könnte dem geliebten Vaterland bald ein grosser Schaden zuwachsen. Also begehren sie öffentlich zu vernehmen, ob die von Arau ihnen den Paß abgeschlagen. Falls solches schon geschehen sey, oder noch geschehen möchte, so sollen sie versichert seyn, daß ihnen auch alle

Lebens-

Lebens-Mittel sollen abgeschlagen werden, und daß sie, die Bauren, alsdann schauen werden, was weiters vor die Hand zu nehmen, sie begehren in Eil eine Antwort, und darnach werden sich die von Arau zu richten wissen. Noch viel unverschämter schrieben sie auf gleichen Tag an die hohe Obrigkeit, sie wären der getrosten Hoffnung gewesen, es würden Ihre Gnaden auf ihres den siebenden Mey gestelltes Mißiv (ist die Schrifft so den Herren Ehren-Gesandten übergeben worden) antworten, damit sie aus dem Kosten kämen und wissen möchten woran sie wären. Dieweil aber solches nicht beschehen, so bitten und ermahnten sie zum allerhöchsten, daß man ihnen biß auf künfftigen Dienstag auf alle übersendete Klagen eine runde Antwort, und zwar dem Obmann Leuenberger nach Schönholtz zuschicke; wo nicht, so werde man der Stadt Bern keine Früchte noch andere Victualien mehr zukommen lassen. Wann aber der liebe Friede gemacht, so sollen Ihre Gnaden versichert seyn, daß sie als getreue Unterthanen ihnen alsdann Zinß und Zehenden, Renten und Gülten nach Gebühr ausrichten werden wie von altem her.

Dieses hat die hohe Obrigkeit folgender Gestalt beantwortet: Sie wäre der gäntzlichen Zuversicht gewesen, es würden die vielfältigen Beschwerd-Artickel, wo nicht alle in der

Freund-

Freundlichkeit, dennoch aber nach dem anerbothenen Eidsgenößischen Rechten, nach Innhalt der alten Bünde abgethan werden, es hätte aber ihre schrifftlich gegebene Antwort viel ein anders mitgebracht. Ihnen aber ihre Meinung und Willen darüber zu eröffnen, so erkläre sich die Obrigkeit nochmahls, daß sie es bey den bewilligten Puncten, auch einen jeden sonsten bey allen seinen habenden Freyheiten, Brieffen und Siegeln, alten Urbarien, und guten Gewohnheiten wolle verbleiben, was aber durch Brieffe und Urbarien nicht ausgedruckt, dem Wort GOttes und aller Billichkeit heimgestellt seyn lassen. Was die begehrte Lands-Gemeinden betreffe, solle es darmit gehalten werden wie von altem her. Ubrige noch nicht erörterte Artickel sollen förderlich nach aller Billichkeit beygelegt werden. Daß aber sie die Bauren den Frieden aufrichtig begehren, möchte die Obrigkeit erwünschen, daß Hertz und Mund mit einander übereinstimmeten. Man müsse aber das Widerspiel aus ihren trotzigen Schreiben und unguten Drohungen abnehmen, dieweil sie die vorgeschlagene gütliche Mittel, ja auch das Recht-Both, welches doch in der gantzen Welt gelte, verworffen, welches man nicht anderst als eine Absag- und Vonsichstossung aller Gebühr auslegen könne. Worzu noch die vielfältige Ver-

läumdungen kommen, welche zu Tage legen, daß viel von den Bauren mit Unfried, Unruhe und gäntzlicher Lands-Betrübung schwanger gehen. Damit nun niemand durch Unwissenheit, falsches Vorgeben ꝛc. sich bethören lasse, als wolle sie alle ihre Unterthanen gantz ernstlich vermahnet haben, sich aller Thätlichkeit zu enthalten, und ohne Recht nichts feindliches vorzunehmen. Widrigen Falls sie vor GOTT und aller ehrbaren Welt wolle protestirt und erkläret haben, daß sie an allem Unheil, Schaden und unschuldigen Blut, so aus solcher Veranlassung entstehen und vergossen werden möchte, keine Schuld trage. Sie erkläre sich auch von nun an, zu ihrer redlichen Angehörigen trostlicher Beschirmung, und Hinderhaltung alles unbillichen Gewalts, der Mittel sich zu gebrauchen, welche ihnen GOtt, der sich allen muthwilligen Friedens-Stöhrern aus seinem gerechten Gericht widersetzet, in die Hände gegeben, dem sie auch die gantze Sache anbefohlen, allermännigliche bezeugend, daß sie nichts unbilliches und keine Unruhe begehre, das sollen sie wissen, und gegenwertigen Brieff unverhalten in allen Gemeinden ablesen lassen. Dann sie hiemit auch allen und jeden, so mit unbillichem Gewalt bedränget werden solten, ihre Obrigkeitliche

keitliche Hülffe, Schutz und Schirm zugesagt und versprochen haben wolle; der getrosten Zuversicht, GOtt der HErr werde ihre, vor aller Welt aufrichtige und gerechte Sache bey männiglich je mehr und mehr offenbaren, und vor den Tag bringen ꝛc. Den achten Meyen. Weil nun auch dieses Schreiben bey den verböserten Rädelsführern die erwünschte Würckung nicht gehabt, als verblieb der hohen Obrigkeit nichts mehr als der Ernst übrig, zu welchem sie sich auch endlich gewendet hat.

Das vierdte Buch.

Jedermann hatte sich bißher mehr über der hohen Obrigkeit Gelindigkeit, als aber über die darauf erfolgende Schärffe verwundert, allein ihre Gedult wurde endlich durch der Rebellen Hartnäckigkeit erschöpffet, und entschloß sie sich, nachdem alle gütliche Mittel nichts verfangen wollen, die Strenge an die Hand zu nehmen, und der Bauren unverantwortlichen Übermuth durch Gewalt der Waffen zu dämpffen. So bald nun die Zusammenkunfft zu Langenthal fruchtloß abgelauffen, wendete sie alle ihre Gedancken auf den Krieg. Denen Städten Zürich, Basel, und Freyburg wurden der Aufrührer ungereimte Anmuthungen überschrieben, und sie zugleich ersuchet, ihre Hülffs-Völcker in Bereitschafft zu halten, diß beschah den neundten May. Den zehenden wurde Herr Siegmund von Erlach zum Feld-Herrn wider die Aufrührer ernamset, auch allen welschen Völckern Befehl ertheilet, schleunigst anzurücken. Auf gleichen Tag ließ Neuenburg ihr Volck aufbrechen, welches hernach in die Haupt-Stadt Bern verlegt worden. Den eilfften mahnete Zürich die gesamte löbliche Eidsgenossenschafft zu Ergreiffung der Waffen auf. Es wurde

auch

auch ein Manifest, welches schon den acht und zwantzigsten April von allen dreyzehen und zugewandten Orten zu Baden, da die Rebellen auf die Eidsgenößische Vorladung nicht erscheinen wollen, abgefasset worden, nunmehro in offenen Druck gegeben. In diesem Manifest nun wird weitläufftig erzehlet, wie die Unruhe sich angesponnen, die sechs Catholischen Orte sich ins Mittel geschlagen, wie derselben Gesandte währender Handlung mit ehrverletzlichen Schelt- und Schmach-Reden verhönet, und mit Streichen, Wunden und dem Tod, durch Ansetzung der Feuer-Rohre, Hellparte ꝛc. bedrohet, wie die Bauren hernach von dem gemachten Verglich leichtfertig abgegangen, und anderer Cantons Unterthanen zu gleichem Abfall verführet, und mit denselben in einen Bund getreten. Worauf sie die, den Obrigkeiten noch getreue Landleute mit Plündern, Berauben und schädigen ihrer Häuser und Güter, Hinführung ihres Viehs, mit Schlagen, Verwunden, Stümmeln, und schänden der Glieder zu gleichem Ehr- und Eidsvergessenen Aufstand zu zwingen sich unterstanden. Wie sie ferners der Obrigkeiten Schlösser belagert und umschlossen, die dahin gesandte Munition angehalten, die Reiß-Gelder mit bewehrter Hand gefordert und weggenommen, die Besatzungen in den Städten überzogen und abgeschaffet, sich aller Päßen

bemächtiget, die Durchreisende angehalten, der Obrigkeiten Brieffe und Bothen aufgefangen und übel mißhandelt, und sonst allerhand Frevel verübet, alles unter dem Vorwand, daß sie wider ihr gefreytes Herkommen mit Aufsätzen und Neurungen beschweret würden, da doch die wahre Ursach ihres Aufstands sey, daß sie die Jahre her in allzu gutem Frieden und Ruhestand gesessen, viel unter ihnen mit ihrem liederlichen Leben sich in solche Schulden gesteckt, daß sie nicht mehr zu zahlen vermögen; daher sie in diese langbedachte Felonei und Untreue ausgebrochen, sich zusammen verschworen, und selbst Herren im Lande seyn wollen. Es hätten zwar die hohen Obrigkeiten genugsame Ursach gehabt, diese unverantwortliche Unternehmungen mit Gewalts-Mitteln, die ihnen GOtt beschehret, zu unterdrucken, sie haben aber den gelindern Weg gehen wollen, und den Unterthanen mehr bewilliget als sie anfänglich begehret, auch ihnen noch zum Uberfluß über ihre Beschwerden gütliche oder rechtliche Handlung, den Eidsgenößischen Verkommnissen gemäß, zu bestehen anerbothen, welches sie aber verworffen, und nach gethanen Ladungen zu erscheinen, ausgeschlagen. Hätten also die Obrigkeiten den Sachen nicht anderst helffen können, als die Waffen mit GOttes Hülfe zu ergreiffen, die Gehorsamen und Getreuen zu schirmen, die Bösen und Meineidigen aber zu straffen. Protestiren also und bezeugen

zeugen vor GOtt und der Welt, daß sie an allem Unheil und Verderbniß, so über Land und Leute ergehen möchte, entschuldiget und entladen seyn wolten, und daß sie den Anlaß und Ursach alles entstehenden Jammers denen Rebellen, ihren Rathgebern und Helffern, gegen sie selbst, Weiber, Kinder und Anverwandte zu versprechen, heimweisen und zuschieben. Des guten Zutrauens, es werden alle Potentaten, Fürsten und Stände ihre der Obrigkeiten abgedrungene Kriegs-Ubungen mit günstigen Augen ansehen, und die in der Rebellion verirrten Unterthanen zur Gebühr und Gehorsam anweisen, GOTT aber werde die Aufrührer straffen, und den Obrigkeiten, als von ihm gesetzet, mit starckem Arm beystehen. Neben diesem allgemeinen Manifest der dreyzehen Orte hat die Obrigkeit von Bern insbesondere eines ausgehen lassen, in welchem sie der Weitläufftigkeit nach darthut, wie und auf was Weise die Rebellen von Ort zu Orte, und zwar meistentheils durch Kauff an sie gekommen, und daß die mehrern unter ihnen vor diesem Leibeigene gewesen, sich also der grossen Freyheit, derer sie sich jetzund anmassen, zu berühmen gar keinen Grund hätten. Hierauf werden auch alle Frevelthaten der Aufrührer erzehlet, und wie die hohe Obrigkeit hingegen so gelind und gnädig gegen dieselbe sich aufgeführet, welches alles aber wir theils schon oben angezogen, theils noch berühren werden.

Unterdessen schlieffen die Rebellen auch nicht, sondern griffen aller Orten fast in gleichem Augenblick zu den Waffen, und setzten dardurch das gantze Land in die höchste Verwirrung und Unruhe. Diese Waffen-Ergreiffung beschah den eilfften Meyen, an welchem Tag der eine Theil aus den Land-Gerichten den wichtigen Paß bey Güminen eingenommen, der andere aber Arberg umlagert, um auch auf dieser Seiten der Haupt-Stadt die Hülffe abzuschneiden. In dem untern Argäu haben die alldorten zusammen gezogenen Aufrührer, den dreyzehenden, des vornehmen Passes bey Windisch sich bemächtiget, und die aus den freyen Aemtern, die nunmehro auch rebellisch worden, den andern Haupt-Paß Mellingen erobert. Damit sie nun den Paß gegen Basel auch hätten, haben sie solchen von der Stadt Arau gefordert, und nach dreyfachem Abschlag dieselbe auf beyden Seiten der Aaren, aber ohne Frucht belagert, auch die Stadt Bruck eingeschlossen, von Zoffingen aber unter Bedrohung Brandes und Verwüstung Geld und grobe Stücke gefordert, welche aber beydes rund abgeschlagen. Gewiß ist es, daß die Rebellen, wann sie schon einen erfahrnen Feld-Herrn gehabt, den Krieg nicht besser hätten eröffnen können, sintemmahl die Hinwegnehmung und Besatzung der Päsle bey Güminen und Arberg die Haupt-Stadt, derer aber bey

Windisch

Windisch und Mellingen das gantze Land in grosse Ungelegenheit hätte setzen, und die Hülffe von aussen abschneiden können. Es waren aber so viel tausend bewaffnete Rebellen ein grosser und unförmlicher Leib, welcher durch keine vernünfftige Seele regieret wurde. Mit gleicher Leichtsinnigkeit, mit welcher sie sich zusammen gerottet, giengen sie wieder aus einander, und wußten die Vortheile, so sie bereits erlanget, nicht zu behalten, noch sich zu Nutze zu machen. Daher die Völcker von Neuenburg und der Grafschafft Erlach, die der Haupt-Stadt zu Hülffe gezogen, als sie den siebenzehenden zu Arberg angelanget, schon keine Rebellen mehr alldorten angetroffen, welche doch mit leichter Mühe ihnen den Fortzug hätten verhindern können. Also gleichete sich die Macht dieser Aufrührer einer Menge Büchsen-Pulvers, das hin und wieder auf der Erden zerstreuet ist, und welches, wann es in der freyen Lufft angezündet wird, schlechte Würckung thut, da hingegen, wann man es zusammen geschlossen, es starck genug gewesen wäre, gantze Bollwercke und Schlösser in die Lufft zu sprengen. Wie nun die aufrührischen Bauren der Herrschafft Bern in voller Bewegung stunden, so sassen die in dem Lucerner-Gebiet auch nicht stille, sondern ein Theil von denselben zog für die Haupt-Stadt, um solche zu belagern, ein anderer aber stund in Bereitschafft, sonder-

lich die Endlibucher den Berner-Rebellen zu Hülffe zu kommen. Es eileten aber die vier nechstgelegenen Orte Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug mit etlichen Fahnen hinzu, diese bedrängte Stadt zu retten, nahmen ausser der Stadt eine vortheilhafftige Höhe ein, und hatten noch eine weit grössere Mannschafft auf allen Fall bereit, welches so viel gewürcket, daß die Rebellen keinen Anfall auf die Stadt wagen dörffen.

Wir müssen aber nunmehro unsere Augen auf den Ertz-Rebellen Leuenberger werffen, der die gröste Macht der verführten Bauren um sich hatte. Dieser zog auf gleichen eilften Tag Mayens, da die aus den Land-Gerichten die Güminer-Brücke eingenommen, Arberg aber berennet hatten, über die Weggisen samt seinen Emmenthalern mit grossem Trotz herein, schlug sein Haupt-Lager zu Ostermundigen, einem kleinen, eine Meilwegs von der Stadt Bern gelegenen Dörfflein, auf, des Vorhabens, die hohe Obrigkeit entweder zu einem unanständigen Frieden zu zwingen, oder aber sich der Haupt-Stadt selbst zu bemächtigen. Zu diesem Ende sendete er gleich nach seiner Ankunfft etliche Bothen in die Stadt, mit Bericht, er sey mit seinen Verbundenen angekommen, um die noch spänige Artickel zu erläutern, und mit der Obrigkeit, wann solches geschehen, einen beständigen Frieden zu schliessen,

schliessen, wolle dieselbe also sich belieben lassen, eine Gesandtschafft, die Artickel in Richtigkeit zu bringen, heraus zu schicken. Auf dieses Begehren hin wolte die Obrigkeit noch einen Versuch der Freundlichkeit thun, theils weil sie gehoffet, die Streitigkeiten auf diese Weiß ohne Blutvergiessen beyzulegen, theils weil ihre Hülffs-Völcker noch nicht angelanget. Daß aber solches nicht aus Forcht geschehen, erhellet daraus, daß sie auch noch damals den Rebellen den Zugang in die Stadt, um ihre Nothdurfft einzukauffen, nicht gesperret, die Stadt-Pforten auch bey allem diesem Unwesen offen gelassen, und erst den fünfzehenden zugeschlossen. Die Zusammenkunfft nun geschah in einem Land-Hauß eines Burgers von Bern, Sali genannt, ein Feldweg weit von der Stadt, allwo die Aufrührer begehret, daß sie sich in denen Artickeln, die man ihnen bereits bewilliget und erläutert, ersehen, und solche ihnen ungesäumt zugeschickt werden möchten, welches auch die hohe Obrigkeit gethan. Des folgenden Tags wurde die Unterhandlung nicht fortgesetzet, die Rebellen aber sehr verstärket, weil die aus den Aemtern Wangen, Arwangen und Bipp mit fliegenden Fahnen Burgdorff vorbey, und dem Haupt-Lager zugezogen, so daß sie das Muri- und Breit-Feld mit Heerschaaren angefüllet, die den Bürgern rings herum gelegene Land-Häuser, Speicher

und

und Keller aufgebrochen, Wein, Korn, Hauß-Geräthe, das Vieh und alles feindlich weggeraubet, und grossen Schaden aller Orten verursachet, welches die hohe Obrigkeit bewogen mit mehrerm Ernst zu der Sach zu thun. Daher sie den dreyzehenden, um den Rebellen den nähern Zugang zu der Stadt zu sperren, ihr Volck und grobes Geschütze aus der Stadt geführet, dasselbe auf der Höhe dem alten Berg und der Schooshalden nach vertheilet, Stuck-Stelle und Brustwehre aufzuwerffen, und sich alldorten zu verschantzen angefangen; welches den Haupt-Rebellen Leuenberger solchergestalt erschrecket, daß er auf gleichen Tag Brieffe über Brieffe in die Stadt gesendet, und die Obrigkeit gantz drungenlich gebeten, wann sie je im Frieden handeln wolle, ihre Völcker zurücke zu halten, ihre Herren Ehren-Gesandte hinaus zu senden, damit man den Frieden schliessen könne. Sie ihrerseits wollen niemand beleidigen, wann aber von Seiten der Stadt der Angriff beschehen solte, so protestiren sie vor GOtt und allen Völckern, daß sie an dem Blut-Bad und Unheil, so daraus entstehen möchte, keine Schuld haben wollen. Es wolte zwar die hohe Obrigkeit ihre Völcker nicht abführen, gab aber zur Antwort, daß sie die angefangene freundliche Handlung fortzusetzen geneigt sey, weil aber der Tag bald zu Ende gelauffen, so wollen sie morgens

ihre

ihre Mit-Räthe hinaus senden, mit beyderseitigem sichern Geleit: Sie könne aber nicht unterlassen, ihnen den Bauren verweißlich vorzuhalten, wie daß sie ihrerseits nicht in den gebührenden und abgeredten Schrancken verblieben, und daher den obrigkeitlichen Völckern zu besserer Huthaltung Anlaß gegeben, da die Bauren allerhand Feindseligkeiten ausgeübet, die obrigkeitliche Bothen aufgehalten, und übel mißhandelt, die Häuser aufgebrochen und geplündert ꝛc. welches alles mit einer gütlichen Handlung nicht bestehen möge, weßwegen sie sie wolle ermahnt haben, die ihren von dergleichen Frevelthaten abzuhalten. Und weil eben der Bericht eingelanget, daß die Bauren biß an das Hochgericht angerucket, und sich alldorten einzuschantzen trachteten, als sollen sie dieselbe zuruck führen, sonsten man sie mit dem groben Geschütz abtreiben werde. Sie hoffe auch, die Bauren werden in Vorschlagung der Artickel in den Schrancken der Billichkeit verbleiben, und mit keinen unmöglichen Zumuthungen die Obrigkeit abzutreiben suchen. Leuenberger beantwortete dieses Schreiben noch gleichen Abend, und begehrte, daß die Obrigkeit ihre Gesandten in das Lager, und nicht an einen dritten Ort senden wolle, sintenmahl sie die Haupt-Leute ihr Volck nicht zurücke halten könnten. Man wolle nicht mit den Stücken drohen, weil ihre Leute sehr ergrimmet seyen,

son-

sondern abziehen. Man solle sie auch der übrigen Artickel gewehren, angesehen ein schröckliches Volck vorhanden sey, und stündlich noch mehr anlange. Es ließ aber die Obrigkeit durch diese Drohungen sich nicht abschrecken, sondern verblieb bey ihrem Vorsatz.

Obwohl nun in der That eine sehr grosse Anzahl aufrührischer Bauren, unter fünf und sechszig Hauptleuten in der Fläche vor Bern sich befunden, auch die Endlibucher biß auf Lützelflühe angerucket, denselben auch bereits ihr Lager von dem Leuenberger an dem Bollinger Berg und um Habstätten herum bestimmt gewesen, kam es doch Samstags den vierzehenden May zu einem gütlichen Verglich. Dann nachdem die Herren Ehren, Gesandte heraus gekommen, wurde das Friedens-Werck so eiferig getrieben, daß mehr als fünfzig Artickel theils erläutert theils erörtert worden, die Rädelsführer sich auch verbunden, alles geraubte wieder zu erstatten, wie sie dann solches schrifftlich in folgenden Worten von sich gegeben:

Wir Euer Gnaden kleinfügige Unterthanen samt und sonders versprechen auf heute sub dato in guten wahren Treuen, daß wir alles dasjenige, es seyen Personen, so wir in diesem Aufruhr in Arrest gelegt, oder den einen und andern Personen möchten mit Unbill abgenommen haben, Ochsen und andere Sachen, was sich dann einer und anderer zu erklagen hat, wie-

wiederum zu restituiren und an die Hand zu stellen. Datum den vierzehenden May 1653. Es hat sich auch Leuenberger erkläret, aller der Puncte, so bemeldten Tags auf dem Muri-Feld erörtert worden, mit den anderswo gesetzten Erläuterungen der Lands-Gemeinden halber durchaus wohl zufrieden zu seyn. Wir achten aber für unnöthig alle die damahls abgehandelte Artickel hier auszusetzen, weil dieser auf dem Murifeld geschlossene Frieden niemahls zum Stande gekommen.

Dann da jedermann vermeinet die Sachen würden nunmehro ihre Richtigkeit haben, kamen die Rebellen den fünfzehenden mit neuen Schwierigkeiten hervor. Erstlich in Ansehen der fünfzigtausend Pfunde, so die Obrigkeit zu bezahlen versprochen, hat sie solches gethan mit dem Vorbehalt, daß was ihr oder besondern Personen verderbet und verwüstet, oder hinweg geraubet worden, von bemeldter Summe solte abgezogen werden. Die Bauren aber wolten nun die Summe gantz haben, und möge eine Obrigkeit diejenigen die solches gethan oder geraubet, darum ersuchen. Ferners wollen sie, daß die Obrigkeit Herren Gesandte auf das Land schicke, um diejenige Landvögte, die ungerechte Bussen bezogen, solche zu ersetzen anzuhalten. Der Unterpfänder halber lassen sie es bey dem so abgeredt verbleiben. Was die Huldigung betreffe, so halten sie sich

an

an dem Schreiben so sie zu Langenthal eingelieffert. So wollen auch die Land-Gerichtler die Schantzen, und Steinfuhr aufgehebt haben, alle aber wollen bey ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten verbleiben, und alle Neurungen abgeschaffet wissen. Als nun die hohe Obrigkeit aus diesem Ansuchen abgenommen, daß es den Bauren mit dem Frieden kein rechter Ernst, ließ sie ihre Thore schliessen und die Völcker anrucken. Leuenberger schrieb deßwegen den sechszehenden, er müsse mit Bedauren vernehmen, daß Tags vorher vierzehentausend Mann bey Murten angelanget, und die auf diesen Tag mit bewehrter Hand bey Güminen durchziehen solten, bitte also Ihre Gnaden, den Bauren den Frieden zu halten, und die Völcker zurück zu weisen, wann solches nicht geschehe, so seyen die seinen entschlossen bemeldte Völcker mit Gewalt zuruck zu halten, und wann man sie ihres Begehrens nicht bald gewähre, sondern an dem Abzug länger aufhalte, wollen sie täglich fünftausend Kronen haben, auch an dem Blut-Bad, so aus diesen Händeln entstehen möchte, unschuldig seyn. Als nun die hohe Obrigkeit weder dieses noch das vorhergehende Schreiben beantwortet, schickten die Rebellen das dritte, des Innhalts: Daß Ihre Gnaden ihnen in aller Eil Brieffe und Siegel um den gemachten Frieden überschicken. Mit den fünfzigtausend

Pfun-

Pfunden wollen sie zwar innhalten, biß sie den gemeinen Kosten zusammen gerechnet. Sie bitten doch Ihre Gnaden drungenlich ihnen auf der Post gewissen Bescheid zu geben, was sie mit ihnen zu thun gesinnet. Ihr Volck sey so sehr ergrimmet, daß es nicht mehr in Schrancken zu behalten sey, sonderlich als sie vernommen, daß Ihre Gnaden Völcker in die Stadt nehmen, die Thore schliessen, und mit Trompeten aufblasen lassen. Obwohl nun auch auf diesen Brieff keine Antwort erfolget, so ließ doch Leuenberger, dem wegen der anziehenden Völcker und diesem Stillschweigen der Obrigkeit nichts gutes schwanete, noch gleichen Tags den Frieden in seinem Lager öffentlich auskündigen. Folgenden Morgens schrieb er an Herrn Schuldheiß Daxelhofer, wofern Ihre Gnaden ihnen nicht unverweilet Bescheid und Antwort schicken, daran die Bauren kommen mögen, so sollen sie vergewissert seyn, daß man in ihren Klöstern und Schlössern Proviant, Speiß und Tranck nehmen werde. Die Soldaten verwüsten in den Stadt-Gütern viel, und solches sey nicht zu verwehren, weil man ihnen keine Antwort werden lassen. Bitten nochmahls daß man sie nicht aufhalte, sonst wollen sie von Tag zu Tage den Kosten fordern.

Endlich erfolgete von der hohen Obrigkeit auf gleichen siebenzehenden Mayen eine Ant-

wort, folgender Meinung: Sie hätte mit Bedauren sehen müssen, daß den Bauren nichts minders als der Friede und Ruhstand des lieben Vaterlands angelegen, sondern daß sie vielmehr Anlaß zum Unfriede suchen, indem sie ihr nicht nur immer neue und unmögliche Dinge zumuthen, von den bereits abgeredten Artickeln stehen, mit feindlicher Gewalt je mehr und mehr der Stadt sich nähern, etliche Bürger gefangen, und wider gegebenes Wort, Pferde, Viehe, Schaafe ꝛc. wegführen. Daher die Obrigkeit wohl Anlaß hätte, die bereits bewilligten Artickel beyseits zu setzen, und schärffere Mittel vor die Hand zu nehmen, sie wolle aber noch für dißmahl sich dahin erläutern, daß sie es bey denen bereits erörterten Puncten wolle bewenden lassen. Die fünfzigtausend Pfunde wolle sie aus ihrem Seckel herschiessen, nicht als Kriegs-Kösten, wie die Bauren es verstehen, auch nicht wegen Abruff der Batzen, oder wegen des Reiß-Gelds, sondern wegen geklagter Bedrangnisse und beyläufftiger Landes-Armuth. Sie werde auch nach billicher Verhör diejenigen Amtleute, die in den Buß-Geldern überfahren, gebührend zu bestraffen wissen. Alles in dem Verstand, daß bemeldte Summe eher nicht solle entrichtet werden, biß daß sie alle ab- und nach Hauß gezogen, und den gewohnten Huldigungs-Eid ohne andern Anhang erstattet,

daher

daher sie ausdrucklich wider den vermeinten Bund der Bauren protestire. Das weggeraubete solle auch, ihrer Versprechung nach, erstattet, und die Gefangenen unverweilet losgelassen werden. Der Zuerkänntniß der Unterpfänder halber, lasse sie es bey ihrer schon gegebenen Erklärung bewenden. Die Schantz- und Steinfuhren betreffend, habe sie ihre Erklärung schon dreyen von den Land-Gerichten gegeben, haben sich also die Bauren darum nichts zu bekümmern. Im übrigen bleibe es bey ihrem gegebenen Wort, daß die Bauren bey alten Freyheiten und Gerechtigkeiten verbleiben, und alle Neurungen abgethan seyn sollen. Wie hingegen die Obrigkeit bey allen ihren Herrlichkeiten und Rechten zu verbleiben gesinnet. Diß sey ihre endliche und letzte Meinung, erwarte darüber eine bescheidenliche Antwort. Solten aber sie in ihren Feindseligkeiten fortfahren, so wolle die Obrigkeit an obige gnädige Zusage nicht mehr gebunden seyn, und protestire um alles Unheil, so daraus entspringen möchte, wann sie zu mehrerer Gegenwehr sich gezwungen sähe. Diß sollen sie wissen ꝛc. Unterdessen hielten die jenseits der Aar wohnende Bauren an, daß man die neue Brücke besetzen wolte, weil sie von etlichen Burgern von Bern mit Brand bedrohet worden. Leuenberger ließ sich diß gefallen, und that ein Hauffen Bauren einen Angriff auf die

bey der Brücke stehende obrigkeitliche Wacht. Als nun die Obrigkeit solches vernommen, schickte sie diesen Paß zu bewahren, etliche Stücke und die Studenten hinaus, welche sich wohl gehalten, und durch eine Kriegs-List die Bauren vertrieben, indem sie bey Nacht weisse Hembder über ihre Kleider angeleget, und in schöner Ordnung den Brück-Rein herunter gezogen. Als nun die jenseits der Aar gelegene Bauren bey dem Mondes-Schein sie erblicket, und für eitel geharnischte Männer angesehen, geriethen sie in solchen Schrecken, daß sie ihren Posten verliessen, und durch die Flucht sich gäntzlich zerstreueten.

Den achtzehenden schien es, ob hätte der Friede seine völlige Richtigkeit, indem die hohe Obrigkeit sich erkläret, daß sie hiemit ihres Theils den Unterthanen, in Ansehen ihrer danckbarn, demüthigen und gehorsamen Annehmung des einen und des andern, ihnen Obrigkeitlich zugesagt, und in guten Treuen versprochen haben wolle, alles das, was die schrifftliche Abhandlung begreifft, und wie solches den fünfzehenden und siebenzehenden Mayen von ihr erläutert worden, zu erstatten, und über die verglichenen Artickel ihnen gültige Brieffe und Siegel zustellen zu lassen, so bald ihrerseits dem einen und andern gebührend nachgekommen und statt geschehen seyn werde, es sey mit dem unverzüglichen Abzug und gäntzli-

cher

cher Ablegung aller Feindlichkeiten, an was Orten es sey, alles ohne einigen Schaden, Beleidigung oder Verwüstung zu Stadt und Land, wie das seyn und immer beschehen könnte, mit Oeffnung der Pässe und Abschaffung der Wachten, damit die Strassen von Fremden und Einheimischen wiederum sicher gebraucht werden mögen, dannethin mit der unbedingten unterthänigen Eids-Huldigung in völliger Aufhebung und Hindansetzung alles dessen, was dem zuwider seyn möchte, hiemit auch laut ihrer Protestation desjenigen bewußten Bunds, alles ehrbarlich, getreulich ꝛc. Die Bauren aber reden folgender Gestalt: Wir die vorgenannte und mit Nahmen verzeichnete, Ihrer Gnaden der Stadt Bern getreue und gehorsame Unterthanen bekennen öffentlich hiemit, daß wir der obigen unserer gnädigen Herren Erklärung gar wohl zufrieden, und versprechen hinwiederum für uns und die Unsern in guten Treuen, allem demjenigen, so hievor geschrieben, durchaus nachzukommen, und alsobald würcklich zu verschaffen, getreulich, ehrbarlich und ohne Gefehrde ꝛc. den neunzehenden May 1653. So bald nun diese Schrifft von den Häuptern der Rebellen unterzeichnet worden, brachen die Bauren aus ihrem Lager auf, und zogen davon. Leuenberger ließ auch auf gleichen Tag einen Befehl ausgehen, daß, weil der Frieden gemacht, man aller Orten die Pässe

öffnen, und das Volck abschaffen solle. Also ward die Haupt-Stadt Bern von dem grossen Schwarm der aufrührischen Bauren, nachdem dieselben acht Tage darvor gelegen, wiederum befreyet.

Die gantze übrige Eidsgenossenschafft stund unterdessen auf guter Hut, und war vielfältig bemühet diesem landsverderblichen Unwesen abzuhelffen. Das löbliche Vor-Ort Zürich berichtete unterm vierzehenden Mayen eine Stadt Bern, wie daß die Stadt Lucern von ihren Bauren gleichfalls angegriffen, und daß die vier Orte derselben zu Hülffe ziehen. So seyen die Bauren in den freyen Aemtern gleichfalls aufrührisch geworden, und haben die Stadt Mellingen mit etlich hundert Mann besetzet, wie hingegen die Rebellen aus dem Bern-Gebiet das Fahr bey Windisch eingenommen. Sie von Zürich aber haben all ihr Volck aufmahnen lassen, und seyen sie gesinnet, wann der andern Orte Hülffe angelanget, mit gantzer Macht auszuziehen. So erklärte sich auch Schweitz, den wider Recht bedrängten zu Hülffe zu kommen, habe schon eine Fahne auf Lucern geschickt, und noch mehr Volck in Bereitschafft. Den sechszehenden versprach Zürich nochmahls, mit gantzer Macht, so man es begehre, auszuziehen, Basel hingegen entschuldigte sich, weil sie mit sich selbst genug zu thun habe, könne sie kein Volck schicken. Auf

gleichen

gleichen Tag wurden Zürich, Solothurn und Basel nochmahls um eilende Hülffe von Bern ersuchet. Die Stadt St. Gallen aber berichtete, daß sie hundert und fünfzig Mann anmarschiren lassen. So erboth sich auch Genf ausser den dreyhundert Mann so bereits auf dem Weg, noch eine Compagnie Reuter und zweyhundert Mann zu Fuß auf der Stadt Bern Kösten anzuwerben. Den achtzehenden schrieb Zürich, es solte die Stadt Bern die Unterthanen nochmahls durch eine öffentliche Patente zum Frieden vermahnen, und hernach die Bößwichter feindlich überziehen und mit Ernst bestraffen, sie ihrerseits wollen folgenden Tags den neunzehenden mit etlich tausend Mann und schönem Geschütze ins Feld rücken, welches aber, weil die Hülffs-Völcker anderer Orte nicht eher angelanget, erst auf den zwantzigsten beschehen. So hatten auch die im Mayen zu Baden versammelten Eidsgenößischen Raths-Bothen beschlossen, der Bauren Muthwillen nicht ungestrafft zu lassen, sondern diesen unverantwortlichen Aufstand mit Gewalt der Waffen zu dämpffen. Hingegen vermahnete Solothurn unterm zwantzigsten die Stadt Bern die freundliche Handlung mit ihren Unterthanen fortzusetzen. Sie hätte auf gleiche Weise mit ihren Bauren sich würcklich befriedet. Freyburg aber berichtete, sie hätte Befehl ertheilet, die Völcker zusammen und Bern zu Hülffe zu

ziehen. So vermeldeten auch die von Neuenburg, sie hätten noch zweyhundert Mann der Stadt Bern zu Diensten in Bereitschafft.

Bey diesem allem schlugen sich alsobald unterschiedliche Hindernisse und Mißhelligkeiten in den Weg, daß der auf dem Muri-Feld geschlossene Frieden nicht konnte zum Stand gebracht werden. Dann als die Rebellen den neunzehenden abgezogen, und bey ihrem Abzug noch unterschiedliche Muthwillen verübet, schrieb die Obrigkeit denselben auf den zwantzigsten zu, daß sie den Endlibuchern, die noch vor Lucern lagen, nicht zuziehen solten, begehrte auch, daß Leuenberger auf folgenden Montag zu Konolfingen, da die Huldigung vor sich gehen solte, erscheine, und den vermeinten Bunds-Brieff auslieffere. Hingegen wolte Leuenberger, daß weil der Friede geschlossen, man die fremden Völcker, so gegen dem Aargäu anruckten, solte lassen zurück ziehen. Indem nun die Obrigkeit von Bern und die Unterthanen also mit der Feder stritten, gieng Zürich samt übrigen Verbundenen würcklich zu Feld. Dieses Vor-Ort war zwar nach dem Badischen Abschied und dem verabredeten Schirm-Werck verbunden, für das erste mahl nur mit fünfzehenhundert zu Fuß, hundert und fünfzig Reutern und und fünf Feld-Stücklein auszuziehen. Nachdem sie aber durch ihre Kundschaffter erfahren, daß grosser Widerstand von Seiten der Bauren

ren zu vermuthen, als verordnete sie etliche tausend Mann zu Pferd und zu Fuß, samt einer schönen Anzahl von grobem Geschütze, zum ersten Auszug, welche mit aller erforderlichen Kriegs-Bereitschafft versehen, hielt auch noch zwölff Fahnen zu Fuß, jede von zweyhundert Mann, und zwey Compagnien Reuter auf allen Fall bereit. Als nun auch das Lands-Fähnlein des löblichen Orts Glaris von vierhundert und fünfzig Mann, von der Stadt Schaffhausen drey Fahnen zu Fuß, und zwey zu Pferd, von dem innern Rhoden des Landes Appenzell eine, und von dem aussern zwey Fahnen, von der Stadt St. Gallen gleichfalls zwey Fahnen, und aus der Land-Grafschafft Thurgäu 900. Mann zu Zürich glücklich angelanget, ist alsobald der würckliche Auszug wider die Rebellen, ungefehr acht tausend Mann starck, samt schönem Geschütze, unter Anführung Herrn Conrad Werdmüllers, des Raths und Seckelmeisters der Stadt Zürich, der diesen vereinigten Völckern als Obrister Feld-Herr vorgestanden, beschehen. Den zwantzigsten Mayen gieng der Marsch an. Den ein und zwantzigsten wurde der Paß zu Mellingen erobert. Es lagen zwar etlich hundert Bauren daselbsten, und suchten den Paß mit Gewalt zu behaupten, allein sie wurden übermächtiget, wehrloß gemacht, und das Städtlein von dem vereinigten Kriegs-Heer besetzet.

Gleichen Tags liessen sich die Rebellen mit bewehrter Hand vor Mellingen sehen, sie wurden aber durch einen Ausfall alsobald zerstreuet, und etliche gefänglich eingebracht. Weil nun für so viel Volcks das Städtlein zu enge gewesen, wurde beschlossen in freyem Feld, und den Rebellen unter Augen ein Lager zu schlagen, welches dieselbe nicht wenig erschrecket hat. Daher sie den Sturm durch das gantze Land ergehen lassen, und alle ihre Zusammengeschwornen aus den vier Cantons zu eiliger Hülffe aufgemahnet.

Leuenberger und seine Mithafften bekamen von Langenthal aus den ein und zwantzigsten die Zeitung, daß die von Zürich anrucken, und bald zu Lentzburg seyn werden. Worauf er befohlen, daß man aller Orten starcke Wachten aufstelle, auch versprochen, die Aargäuer nicht hülffloß zu lassen. Zürich berichtete den zwey und zwantzigsten die Stadt Bern, wie daß sie den Paß bey Mellingen erobert, vermahnete zugleich, daß Bern ihrerseits die Bauren auch angreiffen solle, Lucern und Basel werden ein gleiches thun. Wann man also von allen Seiten auf die Bauren loßgehe, so werde man dardurch verhindern, daß sie nicht können zusammen stossen.

Diese Zeitung von Mellingen her würckte bey den Haupt-Rebellen aus dem Emmenthal so viel, daß sie den zwey und zwantzigsten

ein

ein Schreiben an die hohe Obrigkeit abgehen lassen, folgenden Innhalts: Nichts hätte sie mehr erfreuen können als daß die Obrigkeit ihnen den Frieden schrifftlich in die Hände fallen, und darbey ankündigen lassen, daß sie ihrer alten Freyheiten solten gewähret seyn, und daß die Gefangenen zu beyden Theilen solten loßgelassen werden, welches sie ihrerseits augenblicklich erstattet. Sie hätten aber mit grossem Bedauren erfahren, daß etliche von Bern nicht geneigt den Frieden zu halten, sondern stäts darwider handeln, indem man auf die bey der neuen Brücke gelegenen Bauren loßgeschossen, bey dem neuen Hauß habe ein Reuter einen Bauren ums Leben gebracht, sie werden noch immer Ketzer und Rebellen gescholten, die Obrigkeit sammle noch immer Völcker, dancke dieselben nicht ab, gebe die Gefangenen nicht loß, verlege die Völcker in die Dörffer, und liessen sich die Reuter vernehmen, sie wollen mit dem Emmenthal den Garaus spielen. Darum bitten sie Ihre Gnaden um GOttes, JESU Christi, und des jüngsten Gerichts willen, sie wollen den gemachten Frieden halten, ihre Völcker abschaffen, und die Gefangenen loß geben. Dann wo solches nicht geschehe, so klagen sie es GOtt im Himmel, daß die Obrigkeit nicht begehre den Frieden zu halten, sondern nach Raub zu gehen, wollen auch gegen sie vor dem jüngsten Gericht protestirt haben.

ben. Dann sie erklären sich den gemachten Frieden zu beobachten, haben auch deßwegen ihre Völcker abgeführt, und keinen Schaden ferners gethan. Sie begehren auch der Obrigkeit Zinse und Zehenden, Schoß und Zoll, Renten und Gülten zu bezahlen, wie ihre Altvordern, und laut geschlossenem Friedens-Tractat. Wo aber die Obrigkeit sie darwider beleidige, mit ihren Völckern überziehe oder schädige, so wollen sie dannzumahl mit aller ihrer Macht anziehen, und nicht mehr erwinden, sondern ihre Feinde schädigen und ausreuten, und den Bedrängten und Nothleidenden Friede verschaffen.

Es antwortete aber die hohe Obrigkeit auf gleichen Tag, daß es an ihr nicht erwinde den Frieden und alles, so versprochen worden, zu halten, und daß ihres Theils bißher nichts darwider gehandelt worden. Dann was die That bey dem neuen Hauß betreffe, sey solches ein besonderer Fehler, welches ihr sehr mißfällig, und worüber das liebe Recht walten solle. Andrerseits aber sey viel fürgelauffen, so dem Frieden zuwider, und gerad der Angriff bey der neuen Brücke, so während der Friedens-Handlung beschehen, wie auch die feindliche Überziehung der Aargäuischen Städte, nochmahlige Unsicherheit der Strassen, die anhaltende Belagerung des Schlosses Arburg, neben dem so etlichen redlichen Männern wiederfah-

derfahren, die bey dem Abzug übel mißhandelt worden, so daß die Obrigkeit das, so ihr die Rebellen vorwerffen, zu klagen hätte, und daß es an ihnen erwinde dem Frieden genug zu thun, mit Erstattung frischer Huldigung, und Auslieferung des Bunds-Brieffs, so auf folgenden Tag erwartet werde. Würden sie diesem nachkommen, so hätten sie sich zu den Obrigkeitlichen Völckern keines argen zu versehen, welche man so lange die Aargäuische Städte belagert, nicht abdancken könne. Man wäre auch einer Antwort erwartend gewesen, wegen denjenigen, die nach Lucern gelauffen, und aber zur Huldigung zurück beruffen werden sollen, welchen Bescheid, wie auch Versprechung sichern Geleits für die Herren Ehren-Gesandte, die Morgens auf Langnau und Signau, die Huldigung aufzunehmen, reisen werden, man noch erwarte. Dieses obrigkeitliche Schreiben liessen die Häupter der Rebellen nicht unbeantwortet, sondern schrieben den drey und zwantzigsten zurück, der Angriff bey der neuen Brücke sey von der Obrigkeit Völckern, und nicht von den ihren geschehen, von der Belagerung der Aargäuischen Städte wissen sie nichts, können also darum nicht antworten. Daß sie den Bunds-Brieff sollen auslieffern, komme ihnen über alle Massen schwer vor, angesehen sie ihren Bund nicht anderst aufgerichtet, als bevor-

derst

derst zu GOttes Ehre, und der Obrigkeit Gerechtigkeiten und Freyheiten, Zinse, Zehenden, Renten und Gülten, wie von altem her, auszurichten, wie auch die Ungerechtigkeit zu hinderhalten, und die Gerechtigkeit zu fördern. Bitten Ihre Gnaden um Gottes willen die Völcker alsobald abzuschaffen, und die Gefangenen loßzukennen, sonsten sie können versichert seyn, daß keine Huldigung beschehen werde. Daß etliche Lauff-Bothen oder andere auf den Strassen seyen beleidiget worden, darvon wissen sie nichts. Also haben sie auch von keinem im Emmenthal Wissenschafft, der auf Lucern gelauffen, können also niemand zuruck beruffen ꝛc. In einem andern Schreiben von gleichem drey und zwantzigsten Mayen trotzen sie noch vielmehr, wann sie also reden: Wir wollen die allerheiligste Dreyfaltigkeit von Grund unsers Hertzens anruffen, daß Sie uns Gnade und Krafft verleihen wolle, damit wir die Gerechtigkeit können handhaben, schützen und schirmen, und feindliche Gewalt, die sich wider uns und die Gerechtigkeit auflähnt, abschaffen, und in die Tieffe des Meers versencken, wie den gottlosen König Pharao und seinen Anhang, wolle uns sein Volck, das er mit seinem rosenfarben Blut erlöset, durch diese Trübsal, roth und wüthend Meer führen, nach seiner Gnade, damit wir bey der Gerechtigkeit können verbleiben, dazu wir dann Ehre,

Gut

Gut und Blut setzen wollen. Es wurde aber die hohe Obrigkeit über diese trotzige Schreiben und täglich anwachsenden Übermuth der heillosen Rebellen solchergestalt entrüstet, daß sie von nun an sich entschlossen alle Güte und Gnade beyseits zu setzen, und diesen Meutmachern, weil sie unverbesserlich, endlich den verdienten Lohn werden zu lassen.

Das fünffte Buch.

Es waren nun die hartnäckigen Aufrührer reiff zur Straffe, und zog sich von allen Orten her ein starckes Ungewitter ob ihren Köpffen zusammen. Nicht nur waren die von Zürich samt den Hülffs-Völckern in ihrem Lager wohl verschantzet, sondern sie hatten noch eine weit grössere Macht auf den Nothfall in Bereitschafft. Bern ruckte mit ihren Welschen und denen von Genf auch allgemach an. Tausend Grisonen waren auch bereits auf dem Weg, und erwartete man aus Wallis auch fünfhundert Mann. Es zog zwar der Ertz-Rebelle Leuenberger den drey und zwantzigsten über Hals und Kopff den seinen zu Hülffe, mahnete alles die Waffen zu ergreiffen auf, und ließ sich auf der Reiß starcker Droh-Worte verlauten. Allein so bald er des Feindes ansichtig worden, entfiel ihm der Muth wie seinen Mit-Gesellen. Dann als der Feld-Obriste von Zürich, Herr Werdmüller, etliche Hauffen zu Pferd und zu Fuß aus dem Lager die Bauren anzugreiffen, rucken lassen, begehrten diese alsobald einen Anstand, um in dem Frieden zu handeln, welches ihnen auch bewilliget worden. Diß geschah den drey und zwantzigsten. Sie vermehrten sich aber in

in Zeit von vier und zwantzig Stunden durch den starcken Zulauff von allen vier Cantons Bern, Lucern, Basel und Solothurn solcher Gestalt, daß sie biß gegen zwantzigtausend Mann angewachsen, und nun nach Ankunfft beyder Haupt-Rebellen Leuenbergers und Schybis von Aeschholtzmatt sich starck genug vermeinten, das Zürcherische Lager anzugreiffen, welches Herrn General Werdmüller veranlasset Bern zu vermahnen, daß sie mit ihren Völckern in aller Eil der Aaren nach hinunter rücken. Es hatten auch die Bauren in ihrem Anzug den vier und zwantzigsten den Anschlag gemachet, die Stadt Zoffingen zu überrumpeln, und also das untere Aargäu von dem obern abzuschneiden, welches ihnen aber fehl geschlagen hat. Nicht besser glückete es ihnen auch bey Mellingen, dann als sie sich auf gleichen Tag dem verbundenen Lager genähert, und dasselbe anzugreiffen sich unterstanden, seynd sie von dem groben und kleinen Geschütze solcher Gestalt empfangen worden, daß sie den Muth sincken lassen, und den Frieden an einem Mittel-Ort zu schliessen begehret, solches aber ist ihnen abgeschlagen und darbey verdeutet worden, daß, wann ihnen etwas angelegen, sie durch Ausgeschossene mit sicherm Geleit in der Verbundenen Lager erscheinen solten. Weil sie nun den Schrecken im Busen hatten, als sendeten sie folgenden Tags den fünf und

zwantzigsten viertzig Ausschütze in das Lager, und begehrten insgemein, erstlich, man solle sie bey ihrem Bund verbleiben lassen, oder aber aus den interessirten vier Städten von jeglicher zwey Sätze aus den Räthen, auch aus den Unterthanen jeder Herrschafft zwey verordnet werden, die noch streitigen Sachen zu entscheiden. Zum andern solle man die Waffen sowohl als sie niederlegen, und aller Orten die Städte und Schlösser von Besatzungen räumen und erledigen. Im übrigen dann erklären sie sich gegen ihre Obrigkeiten zu allem Gehorsam. Der Bernerischen Unterthanen besonderes Begehren war, daß man sie wolte bleiben lassen bey demjenigen, was sie mit ihren gnädigen Herren der Stadt Bern auf dem Muri-Feld gehandelt.

Dieses alles aber wurde ihnen rund abgeschlagen, und zugleich verdeutet, daß es nicht an ihnen stehe Friedens-Bedinge vorzuschreiben, und so sie sich nicht anderst erklåreten, würde man sich benöthiget sehen, sie mit Gewalt der Waffen vermittelst göttlicher Hülffe zu bezwingen. Als sie nun wehmüthig befraget, was man dann von ihnen haben, und was für Artickel man ihnen vorschreiben wolte, wurde ihnen der Friede unter folgenden Bedingen bewilliget. Erstlich sollen sie ohne Verzug ein jeder wieder nach Hauß sich begeben, die Waffen niederlegen, und fürohin dergleichen

Aus-

Auszüge sich müßigen. Zweytens, den Bund, so sie vermeintlich mit einander gemachet, widerruffen und absagen, (welches sie auch alsobald gethan), und sollen die darum aufgerichteten neuen Bunds-Brieffe dem Herrn General von Zürich unverweilet übergeben. Drittens, was den Obrigkeiten oder Unterthanen noch weiters möchte angelegen seyn, solle solches in Ermanglung freundlichen Verglichs dem Rechten unterworffen werden. Den Ausschüssen ward hierbey mündlich angezeiget, daß die Abstraffung der Rädelsführer in diesem Puncten begriffen und den Obrigkeiten überlassen seyn solle. Vierdtens, so lange und biß alle Sachen ihre Richtigkeit haben, und die Huldigung erfolget, sollen die hülffleistende Orte den Gewalt noch behalten mögen. Diese vier vorgeschriebenen Artickel haben die Unterthanen von Bern, Basel und Solothurn allerseits angenommen, und die Treuhaltung derselben an Eidesstatt angelobet; die Ausschüsse aber der Lucerner sich entschuldiget, daß sie darzu nicht bemächtiget wären. Jedoch haben sie gleichfalls an Eidesstatt angelobet, da man sie heimziehen lasse, die Wehr alsobald niederzulegen, und wider ihre Herren und Obern, oder andere löblichen Orte nicht mehr zu gebrauchen, sondern gebührenden Gehorsams sich zu befleissen. Worauf der Abzug von aller Orte Unterthanen beschehen. Als nun Zürich dieses alles die Obrigkeit von Bern

berichtet, hat diese sich erkläret, daß sie noch neben obbemeldten Artickeln genugsame Satisfaction, von sich Gebung der Gewehre, Auslieferung der Rädelsführer, Ersetzung alles verursacheten Schadens, alle Schrifften, den Muri-Tractat betreffend, aus der Rebellen Händen, Ersatzung des Reißgelds, neue Huldigung, und Abschwörung des Bundes haben wolle.

Mit der aufrührischen Bauren Aufbruch vor Mellingen nun war auch alle ihre Macht und zugleich ihre Frechheit gebrochen, und stellete sich, anstatt des vorigen Trotzens und Pochens bey denselben eine ungemeine Zaghafftigkeit ein. Keiner wußte wohin er sich wenden, und wo er wider die erzürnte Obrigkeit Schutz und Schirm suchen solte. Derselben bekannte Gütigkeit und Gnade machte ihnen noch einige Hoffnung, allein sie konnten leicht erachten, daß das Ungewitter über der Rädelsführer Köpffe ausgehen würde, daher ein jeder sich selbst zu bereden suchte, ob wäre er nicht einer von den straffbarsten, und also möchte er unter so vielen tausenden wohl ungestrafft verbleiben, welches aber dem einen und andern fehlgeschlagen hat. Eine hohe Obrigkeit von Bern, die ihren rebellischen Bauren so offt die Freundlichkeit anerbothen, und so viel Artickel bewilliget hatte, wolte, nachdem sie einmahl die Waffen ergriffen, dieselben nun nicht

eher

eher beyseits legen, es wären dann die Unterthanen wieder zum gebührenden Gehorsam gebracht, der Huldigungs-Eid aller Orten geleistet, und die Rädelsführer abgestrafft. Zu diesem Ende giengen ihre Welschen und andere Völcker über Buchsee, Jägenstorff, Fraubrunnen, Petterkinden, Uzenstorff ꝛc. allwo sie aller Orten die Bauren bewaffnet angetroffen, die ihnen auch zu Zeiten den Paß sperren wolten, andere aber waren unmuthig und fragten ob man die Rebellen nicht entwaffnen, und eine neue Huldigung aufnehmen werde. Der Marsch der Bernerischen Völcker gieng auf Wangen, um alldorten der Brücke über die Aar sich zu bemächtigen, und das Haupt-Lager zu schlagen. Diß beschah den sechs und zwantzigsten. Auf gleichen Tag schrieb der Ertz-Rebell Leuenberger von Langenthal aus einen sehr demüthigen Brieff an seine Obrigkeit, in welchem er dringendlich um Verzeihung gebeten, so schrieben auch die Bernerischen Kriegs-Obristen den sieben und zwantzigsten, daß sie zu Wangen glücklich angelanget, und bereits etliche von den Rädelsführern gefangen genommen, es kommen auch die Bauren von allen Orten her um Verzeihung zu bitten, weßwegen man ihnen keine fernere Artickel bewilligen wolle. Sie befragten auch die hohe Obrigkeit, weil diese Rebellen mit Sicherheit nicht wohl auf Bern zu lieffern, ob es

nicht besser wäre dieselben durch den Kriegs-Rath im Feld beurtheilen, und in ihren Aemtern und Dörffern, andern zum Schrecken und Beyspiel hinrichten zu lassen, welches auch die Obrigkeit für gut befunden, und deßwegen den Kriegs-Räthen Macht gegeben über die Häupter der Aufrührer abzusprechen. Sie hat auch den acht und zwantzigsten alles das was auf dem Muri-Feld mit den Bauren verhandelt worden, für nichtig erkläret, weil dieselben durch ihre beharrliche Widersetzlichkeit sich der obrigkeitlichen Gnade unwürdig gemachet. Hingegen schrieb Leuenberger auf gleichen Tag der Generalität zu Mellingen, daß er den Frieden getreulich halten, und der Bauren Bunds-Brieff heraus geben wolle, beklaget sich unterdessen, wie übel man mit den Landleuten umgehe.

Als auf gleichen Tag die Bernerischen Völcker von Wangen aufgebrochen und ihren Zug auf Langenthal genommen, näherte sich denselben ein Hauffe von ungefehr zweytausend rebellischer Bauren, des Vorhabens sie anzugreiffen, allein da sie biß auf eine viertel Stunde an die von Bern gerucket, bedachten sie sich eines andern, und zogen auf Hertzogenbuchse, welches die Bernerischen Kriegs-Obristen veranlasset, sich auch dahin zu wenden. Als nun Herr General von Erlach mit einem Geschwader Reuter begleitet voran gestochen, traff er

auf

auf dem Feld vor dem Dorff auf der Wacht sechs Bauren mit Hellparten an, welche ihn sehr freundlich empfangen, und über seine Ankunfft sich freudig gestellet, und auf Befragen, wo die Rebellischen Bauren sich befinden, geantwortet, sie wären bey nahem alle verlauffen. Diesem Vorgeben wolte der General nicht trauen, sondern ritt mit seinem Begleit, um auszukundschafften, dem Dorff zu, wurde aber alsobald mit Schüssen solcher Gestalt bewillkommet, daß er sich zurück ziehen, und des Fußvolcks erwarten mußte. Auf dieses hin machte er die Verordnung, daß man die Rebellen an dreyen Orten zugleich angreiffen solle, oben am Wald und durch das Dorff mit dem Fußvolck, im Feld aber durch die Reuterey. Das Absehen war die Bauren zu umringen, und ohne Schwerd-Schlag zu Niederlegung der Waffen zu vermögen. Allein die Bauren verstunden es nicht also, sondern bemächtigten sich alsobald des Walds, damit sie im Fall der Noth einen freyen Abzug hätten, stritten hierauf von einem Zaun zu dem andern mit grosser Hartnäckigkeit, biß daß sie an das Dorff hinzu getrieben worden, allwo sie noch den gröstẽ Widerstand gethan, und damit die Berner ihnen nicht zu nahe kommen möchten, etliche Häuser in den Brand gestecket, wordurch das gröste Theil dieses schönen Dorffs in die Asche versuncken, haben sich auch noch ferners von Hauß

zu Hause biß auf den Kirchhof, der mit hohen Mauren umgeben, geschlagen. Als man aber auch diesen mit Ernst zu bestürmen angefangen, liessen sie den Muth sincken, und flohen mit hellem Hauffen dem Wald zu. In diesem Treffen seynd von Seiten der Berner ein Lieutenant, ein Wachtmeister und etliche gemeine Knechte, von den Bauren aber eine ziemliche Anzahl geblieben, und bey sechszig gefangen worden. Dieses für die Bauren unglückliche Treffen machte der gantzen Rebellion ein Ende, die Emmenthaler eileten mit ihren Fahnen, so starck sie lauffen mochten und mit gröstem Schrecken nach Hause, die ärgsten von den Aufrührern, als Hutweil, Melchnau, Rohrbach, Chrisweil, Arburg ꝛc. fiengen an zum Creutz zu kriechen, mit demüthigem Flehen um Gnade zu bitten, und die Huldigung, wie auch Uberliefferung der Waffen anzubieten. Unterdessen kam Herr General Major Werdmüller samt andern zu dem Herrn Kriegs-Obristen von Bern nach Langenthal, und wolte derselben Verfahren gegen die Unterthanen nicht allerdings gut heissen, vermeinend solches sey dem zu Mellingen gemachten Friedens-Tractat zuwider. Da man ihn aber berichtet, was noch seit der Zeit die Rebellen für ungütliche, und bemeldtem Tractat zuwider lauffende Thaten ausgeübet, auch viel unwahrhafftiges ausgestreuet, gab er sich zur Ruhe, doch machte er

diesen

diesen Unterscheid, daß was ob Arburg gelegen, die von Bern mit denselben nach Gutduncken und bester Sicherheit abhandeln mögen, das Unter-Aargäu aber solle bey dem Mellinger Tractat, und dem alldort ihnen gegebenen Wort verbleiben. Es vermeinten aber viel von den Bernern, daß eine solche Vorschrifft einem von niemand als von GOtt dependirenden Stand allzu nahe gehe.

Als nun die höchstgefährliche Aufruhr sich auf diese Weiß gestillet, schickte die hohe Obrigkeit von Bern in alle ihre deutschen Aemter und Herrschafften ihre Ehren-Gesandten aus, um von den Unterthanen die Huldigung frischerdings aufzunehmen, welches auch aller Orten wohl von statten gieng, der Eid wurde von den Rebellen ohne Widerrede geschworen, die Waffen in die Schlösser, die Rädelsführer aber der Obrigkeit überlieffert. So machten auch die Kriegs-Räthe im Feld, Herr Siegmund von Erlach, Herr Samuel Frisching, Herr Anton von Grafenried den eilften Junius zu Arwangen den Anfang zu Verurtheilung der Haupt-Rebellen, indem sie Emanuel Sägiser von bemeldtem Arwangen, Uli Flukinger aus der Gemeinde Rorbach, Bernhard Hertzog von Langenthal mit dem Schwerdt hinrichten, und ihre Köpffe auf den Galgen nageln, Christen Blaser von Trub aber aufhengen lassen, und weil sie noch bey

fünf und viertzig zu Langenthal Gefangene gehabt, mußten aus denselben drey, die das Looß betroffen, gleichfalls am Strang erworgen, die übrigen aber wurden wehrloß erkennet und am Gut gestrafft.

Mit gleichem Glück wurde auch die Rebellion in den übrigen Cantons gestillet. In Ansehen der Lucernerischen Unterthanen machten die vier benachbarten Cantons durch ihre Gesandten einen Friedens-Schluß zu Stantz, welchen auch bemeldte Unterthanen den sieben und zwantzigsten May Alten Calenders angenommen, die Endlibucher ausgenommen, welche, weil sie in ihrer Rebellion verharret, hernach von ihrer Obrigkeit, unter Anführung Sebastian Bilgeri Zweyers von Evenbachs überzogen, und mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam gebracht worden. So ergaben sich auch die Baßelrischen Rebellen an ihre Obrigkeit, und die von Solothurn gleichfalls mit Auslieferung ihres Bunds-Brieffs. Hierauf ward eine grosse Zusammenkunfft von Herrn Generalen Werdmüller, von Erlach, und erstbemeldtem Zweyer, der über die Lucernerischen Hülffs-Völcker Kriegs-Obrister gewesen, und von unterschiedlichen Kriegs-Räthen zu Zoffingen gehalten, welche von allen nothwendigen Sachen mit einander gerathschlaget, sonderlich von Auslieferung und Abstraffung der Rädelsführer, von Bezwingung der noch wider-

widerspenstigen Endlibucher ꝛc. Es giengen auch alle ihre Rathschläge nach Wunsch von statten. Den ein und zwantzigsten Junius wurden zweyen Haupt-Rebellen zu Zoffingen die Köpffe für die Füsse geleget, das Amt Arburg mußte auch zwey hergeben, andere wurden ehr- und wehrlos erkennet, und um Geld gestrafft. Den acht und zwantzigsten Junius liessen die von Bern vier, und die von Lucern gleich so viel hinrichten. Den vierzehenden Julius ward zu Basel grosser Rath gehalten, und von demselben sieben der aufrührischen Bauren zum Tod verurtheilet, welche alsofort von den Stadt-Wächtern und Soldaten auf die Wahlstatt geführet, und sechs mit dem Schwerdt, einer aber durch den Strang vom Leben zum Tod gebracht worden. Waren allzumahl ansehnliche Männer mit grauen Häuptern und grossen Bärten, die gleichwohl GOtt und die Obrigkeit um Verzeihung gebeten. Den ein und zwantzigsten ward ferners beschlossen, daß der Schuldheiß von Liechstall sein Lebtag in seines Sohns Hause eingesperret, und sein halbes Gut der Obrigkeit verfallen seyn, der Amts-Pfleger, Schlüsselwirth, wie auch der Wirth zu Höllstein noch zwey Jahre gefangen sitzen, der erste sein halbes, die zwey andern aber den dritten Theil ihres Guts hergeben, der Vogt von Sissach und noch vier andere, neben Verlust ihres halben Guts ewig in Candia wider

die

die Türcken streiten sollen. So haben auch die von Bern eine grosse Anzahl der Rebellen, um die Kriegs-Kösten wieder einzubringen, um nahmhaffte Summen Gelds gestrafft, gemeine Eidsgenossen aber ein Mandat ausgehen lassen, daß alle ausgerissenen rebellische Bauren Vogelfrey seyn, und demjenigen, der einen lebendig bringe, hundert, dem aber, der einen Kopff von einem lieffere, fünfzig Gülden bezahlt werden sollten. Endlich hat Herr General Werdmüller auf seinem Heimzug zu Mellingen Stand-Recht halten, und etliche Aufwickler aus den freyen Aemtern zum Schwerdt, andere zu andern Straffen verurtheilen lassen.

Unterdessen that sich etwas Mißverständniß zwischen beyden Städten Zürich und Bern wegen den Kriegs-Kösten hervor, es vermögen die alten Bünde, daß wann ein Ort dem andern wider seine rebellischen Unterthanen zu Hülffe ziehet, der darüber gehende Kosten aus der Aufrührer Gut solle bezahlt werden. Aus diesem Grund setzte Herr General Werdmüller den Unterthanen der Grafschafft Lentzburg und des Amts Schenckenberg auf den siebenzehenden Junius einen Tag zu Grenichen an, und forderte von jedem Kopff zwey Duplonen. Diese militarische Execution kam denen von Bern fremd vor, indem sie geglaubet, es stünde vielmehr an den Obrigkeiten sich deßwegen zu vergleichen. Wann Zürich mit mehrerer

rer Mannschafft, als der Abscheid von Baden mitgebe, ausgezogen, habe man solches von Seiten Bern als ein Freundesstück ausgedeutet. Die Berner hätten bey dem Kesselringischen Unwesen eine geraume Zeit, der Stadt Zürich zur Sicherheit, zweytausend Mann in dem Aargäu erhalten, aber deßwegen keine Kösten gefordert. Zu dem so sehe der Abtrag der Kösten nicht nur der Stadt Bern Unterthanen, welche durch Einquartirung der Völcker schon hart genug mitgenommen worden, sondern auch die von Lucern, Solothurn und Basel zugleich an, welche sich gleichfalls bey Mellingen eingefunden. Es könnten auch die von Bern den Kriegs-Kosten von den Solothurnerischen Unterthanen billich fordern, als welche ihren Boden vielfältig feindlicher Weiß betreten, doch wolten sie diesen Kosten fallen lassen, die Buchiberger ausgenommen, über welche eine Stadt Bern die Landes-Herrlichkeit hätte, und dergleichen Gründe mehr. Die Sache war endlich dahin vermittelt, daß die Solothurner dreißigtausend, die Lentzburger zwantzigtausend, und die Unterthanen der freyen Aemter zehentausend Gülden den Hülffs-Völckern ausbezahlen solten. Worauf der Abzug sowohl der Hülffs- als Bernerischen Völcker beschehen. Es hat aber die Abstraffung der Buchiberger hernach zwischen beyden Städten Bern und Solothurn grosse Weitläufftigkeiten erwecket.

Was

Was die beyden Ertz-Rebellen Schybi und Leuenberger betrifft, so ist der erstere in dem Endlibuch gefangen, von der Stadt Lucern dem Kriegs-Rath zu Zoffingen ausgelieffert, und alldorten mit dem Schwerdt hingerichtet worden. Der letztere aber hat sich nach dem Treffen zu Hertzogenbuchse nach Hauß mit andern Emmenthalern begeben, und ist folgender Gestalt gefangen worden. Als Herr Landvogt Tribollet den zweyten Junius von Bern nach Trachselwald gereiset, begegnet ihm Hans Bierri, des Leuenbergers Nachbar auf dem Weg, bittet um Verzeihung, weil er das Reißgeld geholffen mit Gewalt hinweg nehmen, und auch vor Bern gezogen. Wird von dem Landvogt befraget, ob Leuenberger anheimisch, gestehet es endlich, daß er noch selbigen Morgens bey Hause gewesen. Der Landvogt verspricht ihm obrigkeitliche Gnade und Verzeihung, wann er den Rebellen werde helffen fangen. Dieser verspricht es. Zu Trachselwald befiehlt der Landvogt dem Seckelmeister im Adelboden, (den der Leuenberger zu Sumiswald aus dem Ring mit folgenden Worten führen lassen, thund mir diesen Mann aushin,) dem Hans Lüdj und Niclaus Dubach, wie auch Herrn Landschreiber ins Schloß zu kommen, nimmt einen Eid von ihnen, daß sie mit Bierri allen Fleiß anwenden wolten, den Leuenberger zu fangen, gibt auch seinen Hauß-

Knecht

Knecht mit, und läßt sie um drey Uhr Nachmittag von sich. In der Nacht bringen sie ihm den Gast, welcher sich schon von Hauß gemacht hatte, so daß sie ihn erst um Siegenthal herum oder Ezlischwand im Signauer-Gericht erhaschet. Er wird von dem Landvogt befraget unter andern seiner Schrifften halber, sagt sie ligen in einem Schrein in seinem Hauß. Und, da er unterdessen hoch sprechen wolte, und nicht bedachte, wie sehr es sich mit ihm geändert, läßt der Landvogt ihn in einen Thurm werffen, und an Eisen schlagen, befiehlt auch den Scharffrichter zu beruffen, um ihn Morgens an die Marter zu schlagen, seine Mithafften zu entdecken. Unterdessen kömmt Herr Zeug-Herr Leerber in das Schloß Trachselwald, fordert im Nahmen der Obrigkeit diesen Haupt-Rebellen ab, wird ihm überlieffert und nach Bern geführet, allwo er in einen Mörder-Kasten geworffen, und dem Kriegs-Rath der Schlüssel zu demselben übergeben worden. Unterdessen wurden Leuenbergers Schrifften dem Landvogt zu Trachselwald überbracht, wie auch hernach noch mehrere, so in einem ledernen Sack unter einem Scheiterhauffen gefunden, und alle der hohen Obrigkeit übersendet worden. Nachdem nun dieser Ertz-Rebell eine geraume Zeit im Kercker gelegen, auch zu unterschiedlichen mahlen an die Marter geschlagen werden, auch alles bekennet,

welches

welches die eifrigsten Aufwickler gewesen, wer die Rathschläge gegeben, die Briefe gestellet ꝛc. ist endlich sein Urtheil dahin ausgefallen, daß ihm der Kopff abgeschlagen, derselbe samt der Bauren Bunds-Brieff auf den Galgen genagelt, sein Leib aber geviertheilet, und die Theile an die Landstrassen, so zu der Stadt führen, jedermann zum Abscheu, aufgehenget werden solten. So ward auch sein Secretarius Brönner, der meistentheils alle Briefe an die Obrigkeit geschrieben, des Kopffs kürtzer gemacht, Ulli Galli aber, einer von den Haupt-Rebellen, mußte sein Leben an einem Strick enden. Also gieng dieser grosse und gefährliche Aufstand endlich über der Rebellen Häupter aus, und nahm mit derselben Untergang seine Endschafft.

Unterdessen gieng bey allem diesem innerlichen Unwesen, die Unterhandlung zwischen Franckreich und den Eidsgenossen, die Bunds-Erneurung betreffend, immer fort. Gleich zu Anfang des Jahrs im Jenner ward deßwegen eine Tagsatzung zu Baden gehalten, auf welcher der Frantzösische Gesandte Herr de la Barde diese Bunds-Erneurung in aller Form angetragen, mit Verheissung, daß so bald der Frieden mit Spanien gemachet, sein König alle ausstehenden Schulden und Ansprachen der Eidsgenossen völlig abführen werde. Es hatten aber diese ein Schreiben von ihren in Frantzösischen

schen Diensten stehenden Kriegs-Beamteten erhalten, in welchem dieselben vermeldet, wie die Unruhe in Franckreich gestillet, sie dessen ungeachtet immer spöttlich aufgezogen werden, und keine Genugthuung erhalten mögen, weßwegen sie sich sämtlich mit einander verbunden heimzuziehen, und wo ihnen auch der Abschied, Route und andere Mittel zum Abzug solten abgeschlagen werden, müssen sie eben thun, worzu sie die äusserste Noth treiben werde. Dieses zu vollstrecken, hätten sich alle Eidsgenößischen und Bündnerischen Regimenter mit einander verbunden. Dieser Bericht machte bey den Eidsgenossen keinen guten Willen den Bund zu erneuren. Daher sie dem Bothschaffter auf seinen Vortrag geantwortet, sie hätten von ihm nicht eine Erklärung wegen des Bundes, sondern wegen der ausstehenden Gelder begehret, sintenmahl sie ihm schon zum öfftern verdeutet, daß ohne vorhergehende Genugthuung von Erneurung des Bunds nur nicht werde zu reden seyn. Sie erzehleten darbey noch unterschiedliche Beschwerden, denen abzuhelffen, sonderlich den Mißbrauch der Völcker betreffend. Herr de la Barde versetzte: Man solte nur die Bunds-Erneurung schliessen und unterzeichnen, so bald solches geschehen, werde sein König jährlich 1200000. Francken auszahlen lassen, und zwar so lange biß alle Ansprachen abgeführet. Die Eidsgenößischen Völcker habe

man nicht mißbrauchet, sondern gehalten, wie die Spanier sie halten, als welche die nur zum Schirm des Hertzogthums Meylands bestimmten Eidsgenossen dennoch zu Turin, Verceil und Final wider die Frantzosen angeführet hätten. Beyläufftig erzehlte er auch was grosser Vertraulichkeit und Freundschafft zwischen den Kriegs-Knechten beyder Nationen sich befinde, weßwegen man dieselben nicht trennen, sondern durch Erneurung des Bundes, um welche er nochmahls ansuche, bey einander lassen solte. Allein solches wurde abgeschlagen, und der Eidsgenossen Entschluß dem Herrn Bothschaffter in wenigen Worten eröffnet, daß man auf solches Mißvergnügen hin sich benöthiget sehe die Eidsgenößischen Völcker aus der Cron Diensten abzufordern, wo biß künfftigen Mertzen nicht Satisfaction beschehe. Sie liessen auch ein Schreiben an den König abgehen, daß, weil der Bund mit Franckreich zu Ende gelauffen, ihre Ehre gegen fremde Fürsten und Staaten sie verbinde, ihre Völcker heimzuberuffen, bitten also Ihre Majestät nicht für übel zu nehmen, wann sie ihren Kriegs-Leuten einen ernstlichen Befehl ertheilen, sich mit nechstem nach Hauß zu begeben. Gleicher Meinung schrieben sie auch ihren Hauptleuten zu, daß wo biß Mertzen die Bezahlungen nicht erfolgeten, sie ungesäumet nach Hause ziehen solten.

Nach-

Nachdem nun die Königlichen Staats-Bedienten der Eidsgenossen Ernst gesehen, haben sie sich mit den Eidsgenößischen Hauptleuten abgefunden, denselben alle ihre Anforderungen biß an zweymahl hundert tausend Francken abbezahlet, auch noch für diese Summe die Oerter angewiesen, wo sie sie zu beziehen hätten, und hierauf eine frische Capitulation und Verglich, mit Vorbehalt der hoch-obrigkeitlichen Genehmhaltung und Bestätigung mit ihnen aufgerichtet. Der Frantzösische Bothschaffter suchte unterdessen unter der Hand die Eidsgenossen zu sondern, und den einen und andern Canton insbesondere zu der Bunds-Erneurung zu bereden, wohl erachtend, daß auf diese Weise die Bunds-Bedinge viel vortheilhafftiger für Franckreich ausfallen würden, als wann die Eidsgenossen einmüthig auf ihrem Schluß beharreten. Als nun die Herren Ehren-Gesandten wegen den innerlichen Unruhen zu Baden im April, wie oben gedacht, bey einander versammelt gewesen, und von dieser heimlichen Werbung Wind bekommen, liessen sie den vierdten Meyen Neuen Calenders ein Schreiben an Herrn de la Barde abgehen, ihm, Herrn Bothschafftern, sey genugsam bekannt, wie daß die Eidsgenossen unter einander sich dahin verglichen, daß kein Ort ohne das andere sich in einen Tractat einlassen solle, als wolle er ihnen mit absonderlichen Zumu-

thungen verschonen. Sie hätten von dem König auf ihr Schreiben noch keine Antwort erhalten, ihm, Herrn Bothschaffter aber, vielfältig ihre Beschwerden und Anforderungen vorgetragen, und verhoffet, daß er ihnen zu ihrer Satisfaction verhelffen würde, sonderlich bey diesen verwirrten Zeiten und innerlichen Unruhen, da sie Geldes höchst benöthiget wären, weil sie nun von ihm noch nichts erhalten können, als werden sie sich müssen bey dem König selbst anmelden ꝛc.

Dieses Schreiben beantwortete Herr de la Barde den achten May Neuen Calenders sehr weitläufftig, er hätte keinem Canton zugemuthet, ohne die andern die Bunds-Erneurung zu unterzeichnen, wahr sey es, daß nachdem der zehende Mertzen, auf welchen er eine Tagsatzung zu Solothurn halten wollen, vorbey gegangen, er etlichen Democratischen Orten geschrieben, einen guten Entschluß zu fassen, und zu verschaffen, daß die Tagsatzung bald möchte gehalten werden. Ein gleiches hätte er auch den übrigen Orten zugeschrieben, wann nicht die Unruhen darzwischen gekommen wären. Nicht daß nicht etliche Orte in besondern Bündnissen stünden, an welchen die übrigen keinen Theil hätten; es sey ihnen auch bekannt, daß nicht alle Orte zugleich Anno 1602. in den Bund mit Franckreich getreten, es würde aber seinem König lieb seyn,

wann

wann sie es zugleich thun wolten. Er hätte nicht geglaubet, daß man auf dieser Tagsatzung von den Frantzösischen Sachen reden würde, wäre auch deßwegen in ihrer Versammlung nicht erschienen, damit sie alle ihre Gedancken auf die Wiederherstellung der Ruhe im Land verwenden könnten. Glaube auch die meisten Herren Gesandte wären dieser Meinung gewesen, sonsten die Herren von Zürich ihm diese Zusammenkunfft würden verkündiget haben. Doch wären etliche unter ihnen, welche, wie er vernehme, auf die Vollstreckang der Abschiede, nicht aber der Bündniß dringen, da doch beyde mit einander verknüpffet. Der König könne auf ihren Brieff nichts anders antworten, als daß er entweder die Zuruck-Beruffung der Völcker gutheisse, oder aber, weil ihre Ehre gegen fremde Potentaten bey Beharrung des Dienstes ohne Bund mit eingeflochten, den Bund wiederum erneuern wolle. Das erstere wäre weder Franckreich noch den Eidsgenossen, noch ihren Hauptleuten vorträglich. Das letztere aber verlange der König, wie sie aus seinem Vortrag abnehmen können. Daß sie aber sagten, sie hätten ihm dem Bothschaffter ihre Beschwerden zum öfftern mündlich vorgetragen, so antworte er, daß die Bunds-Erneurung das rechte Mittel seyn werde sie in allem zu befrieden. Und weil Heinrich der vierdte und seine Vorfahren sich

des gleichen Mittels bedienet, so hoffe er, sie werden sich dasselbe gleichfalls gefallen lassen. Weil nun dem also, und ihre Kriegsleute von dem König würcklich zufrieden gestellet, so sehe er nicht was die Bunds-Erneurung verhindern solte, er erwarte also ihren Entschluß auf den feyrlichen Antrag, den er wegen dieses Bunds im Jenner gethan. Sie wollen betrachten, daß sie die Bezahlung ihrer Hauptleute verlanget. Nun dieses sey geschehen. Sie begehren ferners, daß der König sie um ihre übrigen Anforderungen auch vergnüge. Er erbiete sich solches vermittelst der Bunds-Erneurung zu thun. Sie hätten dem König geschrieben, sie könnten nach geendetem Bund ihre Völcker nicht länger in Franckreich lassen, nun wolle der König den Bund erneuren, und in den Weg einschlagen, den sie ihm selbst eröffnet. Bey diesem Anlaß könne er aus Aufrichtigkeit ihnen nicht verheelen, wie ihre Völcker so weit sich vermindert, daß weder die Noth noch die Forcht, daß sie möchten heimberuffen werden, den König bewegen, die Erneurung des Bunds zu verlangen, massen solche, die Bündner mit begriffen, nicht auf drey tausend Mann kommen, von welchen nicht die Helffte gebohrne Eidsgenossen seyn, und also neben den Hauptleuten wenig würden zuruck kommen. Sondern andere Betrachtungen machen ihn die Bunds-Erneurung zu wünschen, nemlich

die

die Aelte dieses Bunds, welcher schon bey zweyhundert Jahren gedauret, die Gleich-Gesinntheit beyder Nationen, und Gegen-Neigung das Beyspiel der Könige seiner Vorfahren, und die Gewohnheit, welche in allen Dingen viel vermöge. Daß sie aber ihr Anligen dem König selbst vortragen wollen, mögen sie wohl thun, er zweiffle auch nicht, daß der König und seine Staats-Bedienten ihnen nicht gutes Gehör geben, allein daran zweifle er, daß sie ihnen anderst als er gethan, antworten werden. Ihm sey leid, daß sie wegen ihren grossen Unkösten bey diesen innerlichen Unruhen Gelds benöthiget wären. Nun könnten sie von dem König Geld haben wann sie wolten ꝛc. ꝛc. Er verwundere sich auch, daß man von Seiten Maylands nicht gleicher Weiß die ausstehenden Jahr-Gelder fordere, allein er kenne die Personn wohl, die solches verhinderte, und alles auf der Spanier Vortheil zu richten trachte. Er schliesset, daß sie endlich einen guten Entschluß fassen, in die Fußtapffen ihrer Vor-Eltern treten, und durch keine Betrachtungen sich von dem gemeinen Besten und von der Vertraulichkeit, die immerdar zwischen Franckreich und den Eidsgenossen gewaltet, wollen abwendig machen lassen. Dann getreue Freunde seyen zu allen Zeiten nützlich und die Grund-Säulen eines Staats. Welches er für die einen und andern wolle gesagt haben ꝛc. Auf

gleicher Tagsatzung bekamen die Eidsgenossen von ihren in Frantzösischen Diensten stehenden Hauptleuten den Bericht, wie sie sich mit den Königlichen Staats-Bedienten abgefunden, und einen neuen Verglich, dessen Abschrift sie mitgesendet, getroffen hätten, bitten also selbst, man wolle ihnen das Ziel in Franckreich zu bleiben, verlängern, wann aber der Verglich nicht annehmlich, so werden sie sich zum Abzug bereit halten. Dieses Beginnen der Hauptleute wurde sehr übel aufgenommen, und denselben ihr Ungehorsam gegen den Obrigkeiten starck verwiesen, daß sie auf bestimmte Zeit nicht nur nicht heimgezogen, sondern noch darzu in einen Tractat sich eingelassen, darinn der Obrigkeiten, wie auch der Anno 1636. abgedanckten Kriegs-Leute Ansprachen keine Meldung beschehe, und also ein grosser Nachtheil daraus erwachse, welches ein jeder gegen seine Obrigkeit werde zu versprechen haben. Unterdessen blieben die Völcker in Franckreich stehen.

Daß aber der Frantzösische Bothschaffter die Eidsgenossen, wie ihm verwiesen worden, zu sondern getrachtet, kam auf folgender Jahr-Rechnung an den Tag, da man in Erfahrung gebracht, daß die Stadt Solothurn, ohne der übrigen Cantons Vorwissen, die Bunds-Erneurung mit Franckreich geschlossen. Welches die übrigen Orte sehr hoch empfunden, und den Solothurnerischen Gesandten verweißlich vor-

vorgehalten, welche aber so gut sie konnten, sich entschuldiget, Zürich protestirte auch öffentlich wider allen Schaden der wegen der zuruck bleibenden Bezahlung und Abführung der Schulden daraus erwachsen möchte. Kaiser Ferdinand der dritte selbst nahm diesen besondern Tractat sehr übel auf, und vermahnte die übrigen Eidsgenossen der Erbvereinigung eingedenck zu seyn, und zu wachen, daß darwider nichts gehandelt werde, welches auch die Eidsgenossen mit Ausschliessung derer von Solothurn versprochen, dieselben auch in fortsetzender Berathschlagung wegen dieses Bundes nicht mehr beywohnen lassen wolten. Auf dieser Tagsatzung erschien auch der Frantzösische Bothschaffter mit einer wohlgestellten und fürtrefflichen Rede, in welcher er den Eidsgenossen wegen des so glücklich gestillten Bauren-Aufstands mit prächtigen Worten Glück wünschet, und den lieben Frieden, den Christus seinen Jüngern, als das köstlichste Gut bey seinem Abscheid gewünschet, biß in den Himmel erhoben. Dessen hätten die Eidsgenossen bißher genossen, und dem Krieg allein müßig zugesehen, denselben aber nicht empfinden müssen. Daraus zu schliessen, daß sie GOtt dem HErren lieb seyen. Sie müssen aber gegen ausserer Gewalt mit Bündnissen sich schützen, wie dann sein König einer von den ältesten ihrer Bundsgenossen sey, der dann auch jetzund den Bund

mit ihnen zu erneuern verlange, aus Liebe gegen ihrem Eidsgenößischen Stand, dessen Freyheit gegen männiglich zu retten er sich sowohl als Heinrich der vierdte werde angelegen seyn lassen. Uberreichte auch zugleich ein Schreiben von höchstgedachtem seinem König, in welchem derselbe bestätiget, was der Bothschaffter vorgetragen, nemlich der Eidsgenossen Anforderungen genug zu thun, so bald der Bund werde unterschrieben seyn, ihre Hauptleute hätte er bereits zufrieden gestellt, die Heimberuffung ihrer Völcker aber würde ihnen verkleinerlich, auch bey fremden Fürsten ehrabbrüchig seyn. Damit nun der Frantzösische Bothschaffter die Bunds-Erneurung desto mehr beschleunigen möchte, gieng er auch in Ansehen der Eidsgenößischen Kauffleute folgende Puncten ein. Erstlich, sollen sie wie die gebohrnen Frantzosen gehalten werden, und am Gericht und Recht, wie auch in den Cantzleyen nicht mehrers als die Frantzösischen Unterthanen zu bezahlen schuldig seyn, bey zweytausend Pfund Straffe des darwider handelnden. Zweytens, sollen sie an Ausschickung Gold und Silbers aus Franckreich gäntzlich nicht beunruhiget werden, sie sollen aber verpflichtet seyn dem General-Lieutenant zu Lion dasselbe in seine geheimen Register anzugeben, damit der Fremden halber kein Betrug vorgehe, und er ihnen die Paßport folgen lasse. Drittens, sollen sie

von

von dem droit d'Aubeine befreyet seyn, und ihr ligend und fahrend Gut ihren Erben, wann sie sterben, lediglich heimfallen, doch sollen dieselben die unbeweglichen Güter an des Reichs Unterthanen zu verkauffen schuldig seyn.

Der vierdte Artickel meldet, wie sie der Taille und andrer Auflagen halber zu halten. Fünftens, sollen sie von dem Zollhauß zu Valence befreyet seyn in Waaren, die in der Eidsgenossenschafft gemacht, oder aber aus Franckreich in das Schweitzerland zum Verbrauch verführet werden. Sechstens, in dem Zollhauß zu Lion sollen die Leinwath, Baumwolle und Floret für Eidsgenößische Waaren geachtet werden, ohnangesehen die Materie anderswo her ist, wann sie nur darinn gemachet worden. Siebendens, seynd auch erlediget der Quarantaine zu Lion, item Accises ꝛc. und anderer Rechten halber. Achtens, sollen sie genieſſen der fünfzehen Tage der freyen Messe und anderer Exemtionen. Diß alles ist hernach im Rath des Königs bestätiget worden. So hatte auch der König die verhöheten Zölle zu Breysach und in dem Elsaß herunter gesetzet, und verordnet, daß die Eidsgenößische Kauffleute mehr nicht als vor dem deutschen Krieg, da diese Lande noch in Oesterreichs Handen waren, bezahlen sollen, so lange die Bündniß währe. Mit diesem allem aber waren

die

die Eidsgenossen noch nicht zufrieden, sondern verdeuteten dem Frantzösischen Gesandten nochmahls ihre Völcker heim zu berufen, wann die Bezahlung der ausstehenden Schulden nicht bald erfolge ꝛc.

Das sechste Buch.

Es waren die Evangelischen Eidsgenossen in diesem 1653sten Jahre nicht nur um den Ruhestand ihres Vaterlands, sondern auch um die Wohlfahrt ihrer Religion ungemein bekümmert, da, wie oben schon verdeutet, die zwey mächtigen Republicken von Engel- und Holland durch göttliches Verhängniß so blutig an einander gewachsen, daß es das Ansehen gewonnen, ob solte eine der andern den Garaus machen, oder aber beyde wann sie abgemattet, ihren Religions-Feinden zum Raube werden, und die reformirte Religion mit ihnen zu Boden gehen. Diesem grossen Ubel nun vorzubiegen, liessen sie etliche Schreiben mit starcken Christlichen und auch politischen Gründen angefüllet, ablauffen, weil aber dieselben bey denen allzu erhitzten Gemüthern den erwünschten Eingang nicht gefunden, als entschlossen sich die Evangelischen Eidsgenossen und Zugewandte auf der im Jenner des lauffenden Jahrs gehaltenen Tagsatzung Herrn Johann Jacob Stoker, Stadtschreiber von Schaffhausen, einen sehr klugen und welterfahrnen Mann, an beyde Republicken abzusenden, um denselben ihre friedliche Vermittlung anzubieten. Im Mertzen aber machten

sie

sie den fernern Schluß, wann die angetragene Vermittlung solte angenommen werden, eine feyrliche aus vier tüchtigen und vornehmen Raths-Gliedern bestehende Gesandtschafft mit erforderlichem Begleit an beyde Staaten abgehen zu lassen, um mit aller Macht an derselben Versöhnung zu arbeiten, und den Frieden wiederum herzustellen.

Seinem empfangenen Befehl gemäß trat Herr Stoker seine Reise den zwantzigsten Februarius an, nahm seinen Weg nicht durch Franckreich, weil die Strassen wegen der aller Orten herum streiffenden Partheyen des Printzen von Conde unsicher waren, sondern über Deutschland auf Hamburg, allwo er den neunzehenden Mertzen glücklich angelanget. Da er dann alsobald nach einer Gelegenheit in Engelland überzufahren getrachtet. Weil er aber dieselbe wegen häuffigen Meer-Räubern bey keinem Hamburger finden können, als entschloß er sich mit einem Dünkircher-Schiffe nach selbiger Stadt, und von dannen in Engelland überzugehen. Da er nun sechs Tage auf guten Wind gewartet, bracht er durch den Englischen Residenten Brandschau in Erfahrung, wie daß ein Abgesandter aus Schweden, Nahmens Lagerfeld, zu Hamburg angelanget, der von der Königin Christina gleichen Befehl hätte, nemlich ihre Vermittlung beyden kriegenden Partheyen anzutragen, der da auch willens,

wann

wann der Wind nicht gut, seinen Weg über Land nach Braband und Ostende zu nehmen, und von dorten nach Engelland überzusetzen. Dieser Bericht machte, daß auch Herr Stoker seinen Sinn änderte, und damit er mit seinem Antrag in Engelland der erste seyn möchte, seine Reiß in höchster Eil zu Land auf Dünkirchen fortsetzte, und zwar zu seinem guten Glück, dann als er dorten angelanget, und nach dem Schiff, mit welchem er hinüber kommen wollen, befraget, vernahm er daß solches von einem Frantzösischen Meerschäumer wäre weggenommen worden. Von Dünkirchen gieng er glücklich über, und kam noch vor Herrn Lagerfeld zu Londen an. Um nun keine Zeit zu versäumen, hat er sich alsobald zu Herrn Olivier Flemming, Ceremonien-Meister, und Herrn Buräus begeben, die Recommendationen von Zürich ihnen eingelieffert, und um baldige Verhör, auch daß er seinen Vortrag vor Herrn Lagerfeld thun möchte, gebeten. Herr Buräus aber hat ihn alsobald zu dem Redner des Parlaments geführet, welchem Herr Stoker seine obgehabte Brieffe mit gebührender Ehr-Bezeugung übergeben, welcher sich auch alsobald anerbothen, daß solche gleich morndrigen Tags in vollem Parlament solten abgelesen werden, und zugleich entschuldiget, daß man die vorhergehenden Schreiben nicht beantwortet. Das erstere habe man wegen

unge-

ungewohnten und allzu hohen Tituls, der auch von andern Staaten also eingekommen, nicht angenommen, und dann weil man bey der Einliefferung desselben, die durch einen geringen Kauffmanns-Diener beschehen, nicht erkennen können, daß es von einem solchen Stand, als der Eidsgenößische, herkomme. In Ansehen des andern sey dem Staats-Rath würcklich Befehl ertheilet, darüber eine Antwort abzufassen, und förderlichst fortzuschicken. Nachdem nun das überliefferte Schreiben mit ungemeinem Beyfall und Genehmhaltung der Parlaments-Glieder angehöret, und darauf erkennet worden, daß man durch einen Ausschuß vom Staats-Rath von Herrn Stoker vernehmen solle, ob er auch begehre als ein Ambassadeur empfangen und mündlich angehört zu werden. Das erstere hat er, weil ihm an erforderlichem Begleit gemangelt, mit guter Weise abgeleihnet, das letztere aber begierig angenommen, weil nach Venetianischem Gebrauch damahls kein Staats-Rath noch Parlaments-Glied mit einem fremden Minister sich in Gespräch einlassen dörffen, er also seinen aufhabenden Befehl kräfftig anzubringen, kein ander Mittel wußte. Also wurden aus dem Staats-Rath acht Glieder ausgeschossen, ihn mündlich anzuhören, da er dann in lateinischer Sprache sich folgender Gestalt vernehmen lassen.

Obwohl

Obwohl die Helvetische Nation sich niemahls gern in fremde Sachen gemischet, sondern vielmehr darauf gesehen, wie sie dasjenige, was ihnen der Allerhöchste durch den Fleiß und Dapfferkeit ihrer in GOtt ruhenden Vor-Eltern beschehret, erhalten, und auf ihre Nachkömmlinge fortbringen mögen, so habe jedoch die Liebe und Neigung, welche ein Christ, sonderlich aber ein Religions- und Freyheits-Genoß dem andern zu erweisen schuldig, bey seinen hochgeachten gnädigen Herren so viel gewürcket, daß sie auch für andere Nationen, wann die in Unglück gefallen, sich sorgfältig erzeiget, und denselben gerathen und geholffen haben. Daher es dann geschehen, daß, als bey vergangenem leidigen deutschen Krieg etliche ihrer Religions-Genossen und Mit-Glieder in Christo in grosses Unglück und Verderben gerathen, sie solches nicht allein mitleidentlich empfunden, sondern auch was zu derer Erquickung gedienet, nach Vermögen willig und gern beygetragen. Nachdem nun auch durch GOttes gerechtes Verhängniß in Groß-Brittannien das schädliche Feuer der innerlichen Zweytracht, anfangs in Schottland, hernach in Engel- und Irrland, welches nicht allein der Englischen Republick, sondern auch andern Evangelischen Ständen und Kirchen grossen Schaden und Nachtheil angedrohet, aufgegangen, und gleich darauf das unselige Miß-

verständniß mit den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande darzu geschlagen, haben vorgedachte seine gnädigen Herren löblicher reformirter Eidsgenossenschafft solches so hoch bedauret, daß sie nicht unterlassen können, ihre darbey empfangene Traurigkeit und Sorgfalt durch wiederhohlte Schreiben öffentlich zu bezeugen. Dabey sie dann die zuverläßige Hoffnung gehabt, es würde ihren freundbaren und beygemessen werden, daß zwischen beyden Theilen das hochgefährliche Mißverständniß aufgehoben, und hingegen das gute alte Vertrauen und der edle höchstschätzbare Frieden hergestellt und fortgepflantzet werden. Es habe aber ihnen diese Hoffnung so weit gefehlet, daß sie mit Bedauren vernehmen müssen, wie daß nicht allein die vorgehabte selige Befriedung, daran dem gantzen Evangelischen Wesen so viel gelegen, zuruck gegangen, sondern auch gar zu einem Bruch und öffentlichen Krieg ausgeschlagen, daß nun beyde Theile über nichts anders als über ihren Schaden frolocken, und zu besorgen stehe, daß, wo es GOtt nicht sonderbar verhüte, sie ihnen noch gröfferes Unheil zuziehen werden. Es sey zwar kein Zweiffel, daß dieses Krieges zu beyden Theilen nicht grosse Ursachen vorhanden, auch der menschliche Zustand so beschaffen, daß auch leibliche Brüder nicht allemahl des einen seyn

können:

können: Gleichwohl haben diejenigen so Christi Nahmen und Sanfftmuth bekennen, wohl in acht zu nehmen, daß sie auch ihre gerechte Sachen mit behöriger Sanfftmuth führen, und ihren Regungen den Zaum nicht allzuweit schiessen lassen. Dann es offt besser einen kleinen Schaden mit Gedult zu ertragen, als mit grosser offenbarer Gefahr viel Gewinn und Vortheil zu suchen. So nun solche Regul uns die blosse Natur lehre, wie vielmehr sollen zur Sanfftmuth geneigt seyn diejenigen, welche in einen Leib zusammen gefüget haben einerley Glaube, einerley Hoffnung, und ein Mittler zwischen GOtt und den Menschen JESUS Christus. Zu welchen Betrachtungen noch diß wichtige komme, daß dieses Trauerspiel gespielet werde unter den Gliedern Christi, vor dem Angesicht und zum Behelff des Antichristen, der ihm diß ein lustiges Schauspiel seyn lasse, und daran seine Augen und Hertz weide. Es werden auch dardurch unsere Widerwertigen Anlaß nehmen unsere wahre rechtgläubige Religion zu schmähen, als wann solche in der Christlichen Liebe wenig oder gar keinen Grund hätte. Sie werden auch diese neuen Unruhen ihnen dergestalt zu Nutze machen, daß, wann ein Theil den andern überwunden und krafftloß gemacht hätte, sie mit ihren Practicken hervor brechen, und den Evangelischen allerseits den Garaus machen würden. Die Engelländer

hätten ja nicht vonnöthen der Welt ihre Dapfferkeit erst anjetzo zu bezeugen, weil sie dessen schon vor langem so viel nahmhaffte Proben abgeleget. Ihr gröster und herrlichster Sieg sey, wann sie sich selbst überwinden, und der Welt darthun werden, daß sie eben so viel auf Fried und Einigkeit sehen, als aber sich durch das Blutvergiessen ihrer Brüder und Nachbarn groß und ansehnlich zu machen trachten. So nun mehr hochgedachte seine gnädigen Herren und Obern die reformirten Cantons zu dieser ihrer Befriedigung was dienstliches beytragen können, so bieten sie alles ihr Vermögen darzu gebührlich an, und das aus keinem andern Trieb als Liebe zu der wahren Religion, und dem Englischen Volck. Es werde aber diese Vermittelung nicht nur Engelland, sondern auch den Herren General-Staaten anerbothen. Da dann die löblichen Cantons guter Hoffnung und Zuversicht leben, man werde ihre von der Englischen Nation Dapfferkeit, Gottesforcht und Weißheit geschöpffte Meinung nicht vergebens seyn lassen, sondern diß ihr Unterfangen so freundlich und guthertzig aufnehmen, als solches aus Christlichem und friedliebendem Gemüthe hergeflossen. Was seine Wenigkeit betreffe, so halte er es billich für die höchste Ehre, daß er in einer so wichtigen Sache als ein Vorläuffer einer Haupt-Gesandtschafft, da man derer Genehmhaltung vernehmen

nehmen werde, sollen gebraucht werden. Und wie er in höchster Eil ohne Begleit und köstlichen Aufzug angekommen, als bitte er auch um eine schleunige Abfertigung, damit er gleiche Anwerbung bey den Herren Staaten thun, und mit frölicher und friedbringender Bothschafft in seinem Vaterland wieder anlangen möge. Dieser Vortrag ist beschehen den fünfzehenden April.

Bey dieser Verhör ist Herr Stocker mit grosser Ehrerbietung empfangen, gehalten und wiederum erlassen worden, und hat er durch seinen schönen und wohlgemeinten Vortrag bey den anwesenden Staats-Gliedern sich in nicht geringe Hochachtung gesetzet. In während diesen Dingen hatten die Herren Staaten von Holl- und West-Frießland, aus Anlaß des blutigen Treffens, so Anfangs Martius bey Portland vorgegangen, in welchem die Holländer am meisten eingebüsset, ein freundliches Schreiben an das Parlament von Engelland unterm achtzehenden Martius abgesendet, darinn sie den unglücklichen Krieg höchst beklagten, und die Wiederannehmung voriger Friedens-Handlung begehrten, welches Zuschreiben dem Parlament so wohl gefallen, daß sie dasselbe nicht allein freundlich beantwortet, sondern auch zugleich den eilften April einen Brief an die Herren General-Staaten abgehen lassen, um zu erfahren, ob das, was Holland an sie

gebracht, auch der übrigen Provintzen Wille und Meinung sey. Dieses Brieffwechßlen war die erste Ursach daß Herr Stoker auf sein inständiges Begehren keine Antwort erhalten, dann obwohl sie unter sich selbst zum Verglich gute und neue Hoffnung hatten, so wolten sie doch wegen der Sachen ungewissen Ausgang die angetragene Vermittlung mit allzu frühzeitigem Entschluß nicht verschertzen. Daher sie an Herrn Stoker begehret, daß er der Sache um etwas erwarten, und inzwischen ihre Staats-Sachen und die Ursachen des Kriegs gründlich zu erkundigen sich belieben lassen wolte. Welches er auch fleißig gethan.

Gleich darauf den zwantzigsten April erfolgete zu Verwunderung von gantz Europa, die unerwartete Aufhebung des Englischen Parlaments, welches von dem Kriegs-Heer und dem gemeinen Mann angeklagt worden, ob hätten die Glieder desselben ihre Regierung wider die Erkänntnissen beständig machen wollen, auch mehr auf ihren eigenen Nutzen als aber auf das gemeine Beste gesehen. Dieses alles aber ward von dem klugen Cromwell also gekartet, damit er sich den Weg zu der höchsten Gewalt bahnen möchte. An des abgesetzten Parlaments Stelle wurde ein Staats-Rath angeordnet. Inzwischen schickten die Herren General-Staaten unterm neundten May eine Antwort auf des Parlaments Schreiben, in

welcher

welcher sie vermelden, daß sie ihre Bothschaffter oder Bevollmächtigten an einen dritten Ort, um mit den Engelländern im Frieden nach billichen Dingen zu handeln, absenden wolten. Weil aber das Parlament aufgehoben, als überreichte der Both, aus Zusprechen friedliebender Leute, den Brieff Herrn General Cromwell, der dann den Herren General-Staaten eine sehr freundliche Antwort werden lassen, und begehret, daß sie ihre Bevollmächtigten auf Londen schicken wolten. Indem nun die Holländer darein bewilliget, da geriethen beyde Partheyen den zweyten Junius auf den Flandrischen Küsten abermahls sehr starck an einander, da dann die Engelländer anfänglich eingebüsset, und ihren Admiraln Dean verlohren, hernach aber sich solchergestalt erhohlet, daß sie den Holländern sechs und dreißig Kriegs-Schiffe abgenommen oder in Grund geschossen, welches die Holländer so begierig nach dem Frieden gemacht, daß sie einen von ihren ernamseten Bevollmächtigten, Herren Bevernings, in Eil auf Londen vorher geschickt, mit Anzeigung, daß die übrigen bald folgen würden. Dieser hat Herrn General Cromwell und dem Staats-Rath einen Vortrag gethan, welcher der Grund-Stein zu Wiederannehmung der Friedens-Handlung gewesen. Weil aber in demselben der zweyen Haupt-Puncten der Genugthuung und der Sicherheit, ohne welche En-

gelland sich schon vorher verlauten lassen nicht tractiren zu wollen, keine Meldung geschehen, als wurde er nicht beantwortet, sondern nur verdeutet, daß man Engelland vor allem aus den Kosten ersetze, in welchen sie Holland ohne Ursach gestürtzet, und dann genugsame Versicherung gebe, daß künfftiger Verglich und Friedens-Handlung ihnen werde gehalten werden, gestalt sie dem Hauß von Orange deßwegen nicht wohl trauen könnten.

Inzwischen seynd die drey übrigen Bevollmächtigten der Herren General-Staaten Nieuport, Jongstal und Perre gleichfalls zu London angelanget, welche für gut befunden, wegen angezogener zweyer Puncten den andern Vortrag zu thun. Diese Materie setzte grosse Schwierigkeiten, indem die Engelländer von ihrem Begehren nicht abstehen, die Holländer aber weder Geld zur Entschädniß, noch Städte zur Sicherheit bewilligen wollen. Unterdessen haben friedliebende Gemüther, sonderlich Herr Stoker, wie solches der Holländischen Gesandten Ersuch- und Anmahnungs-Schreiben an ihn gestellet, sattsam erwahren, sich sehr bemühet Engelland zu bereden, von diesem Begehren abzustehen. Obwohl nun dieses wohlgemeinte Zusprechen Herrn Stokers und anderer bey Herrn General Cromwell guten Eingang gefunden, so daß er die Kostens-Ersatzung biß auf die Ost-Indischen Hän-

del

del in Amboina, wie auch Brasilien, Grünland und Moscau nachgegeben, so wolte er doch den Puncten der Sicherheit steiff beharren, und anstatt der Städte, welche die Königin Elisabeth eben zu diesem Ende inngehabt, hernach aber abgetreten, was anders in Händen haben, ist auch auf die Gedancken gerathen beyde Republicken zusammen zu schmeltzen, und in einen Leib zu vereinigen, welches aber die Holländischen Gesandten durch eine Schrifft widersprochen, und die Unmöglichkeit einer solchen Zusammenschmeltzung gezeiget. Endlich hat man zu Versicherung der Republick Engelland wegen des Hauses von Orange dieses Mittel erfunden, das weder der damahlige vierjährige Printz von Orange, noch seine Nachkommen bey und im Nahmen der Provintz von Holland, zu einigen politischen Aemtern, so seine Vorfahren gehabt, als dem Statthalter-, Feld- und See-Herren-Amt zu ewigen Zeiten nicht mehr sollen zugelassen werden. Damit aber dieser geheime Artickel bey den übrigen sechs Provintzen keinen Anstoß in Fortsetzung des Friedens-Geschäffts geben, noch des Printzen Parthey diese Handlung hindertreiben möchte, ist derselbe erst nach gemachtem Frieden eröffnet worden, und hat sich Holland darmit gegen übrige Provintzen entschuldiget, daß anderst der Friede nicht zu erhalten gewesen.

Bey diesem allem gieng die dritte blutige See-Schlacht zwischen beyden Nationen den neun und zwantzigsten Julius vor. Dann als die Englische Flotte bey zweyen Monaten vor dem Texel gelegen, und die Holländer eingeschlossen hatte, konnten diese den Schimpff nicht länger ertragen, sondern giengen mit hundert Schiffen auf die Engelländer mit solcher Wuth loß, daß eine grausame Blutstürtzung zu beyden Theilen erfolget, und die Holländer ihren weltberuffenen See-Helden Tromp bald zu Anfang des Gefechts verlohren, welches nicht wenig beygetragen, daß der Vortheil abermahls sich auf die Englische Seite geneiget, und bey eilfhundert gefangene Holländer auf Londen gebracht, welches die Engels-Männer noch muthiger, die Holländischen Gesandte aber sehr verwirrt durch jener immer stärckere Zumuthungen gemacht. Um diese Zeit bekam Herr Stoker von seinen hohen Herren Principalen Befehl, dem zweifelhafften Ausgang der Tractaten nicht länger abzuwarten, sondern nach Hauß zu kehren, welcher Befehl ihn in nicht geringe Unschlüßigkeit gesetzt hat. Er hatte sich Zeit seines Aufenthalts zu Londen bey vielen grossen Herren bekannt, und bey jedermann beliebt gemacht. Sowohl die Vornehmen, als auch der gemeine Mann verwunderten sich und belobten, daß die Schweitzer, welche so fern von ihnen entlegen,

legen, und weder durch Handelschafft noch sonsten viel Kundsame mit ihnen gehabt, allein aus Liebe zu der Religion, und Eifer gegen dem gemeinen Evangelischen Wesen zu ihnen kommen, und sie mit ihrem Gegentheil zu vergleichen suchen. Auch zu Herrn General Cromwell selbst hatte Herr Stoker einen freyen Zutritt. Das erste mahl da er, um denselben zu begrüssen, von Herrn Flemming zu ihm einbegleitet worden, hat dieser grosse Welt-Mann sich lange mit ihm über die Einrichtung des Eidsgenößischen Staats ersprachet, ihn auch befraget, ob kein Author ausführlich davon geschrieben, als er ihm aber den Simler nahmhafft gemacht, und zuzustellen anerbothen, hat Cromwell denselben begierig angenommen, auch fleißig durchlesen, wie Herr Stoker solches aus seinen folgenden Reden wohl bemercken mögen. Als er auch ein andermahl seine Besuchung bey ihm abgeleget, sagte der General gantz vertraulich zu ihm, obwohl er keinen Zweiffel trage, es werde Herr Stoker, sich Zeit seiner Anwesenheit, um die Ursachen des Kriegs, den Engelland mit den Holländern führe, genugsam erkundiget haben, jedoch damit er seinen Herren Principalen sagen könne, er habe die Sache und den Handel, wie er beschaffen, aus Cromwells eigenem Munde gehöret, so wolle er ihm denselben, wann er wolle Gedult haben, erzehlen. Weil aber diese Erzehlung

mit

dem Manifest so die Engelländer in offenen Druck ausgegeben, übereinkömmt, als übergehen wir dieselbe mit Stillschweigen, weil solches uns zu weit führen würde. So hatte Herr Stoker auch einen vertrauten Umgang mit den Holländischen Bevollmächtigten, welche sich offt seines Raths und seiner Dienste mit gutem Erfolg bedienet, wie sie solches selbst aufrichtig gestanden.

Dessen alles ungeachtet wolte doch Herr Stoker dem Befehl seiner hohen Principalen nachkommen, begehrte derohalben bey dem Staats-Rath Verhör, um seinen Abschied zu nehmen, und den Engelländern den Eidsgenößischen Stand, wie er in Befehl hatte, wie auch die Wohlfahrt der Religion und der Freyheit bester massen zu empfehlen. Es hatte aber die Republick theils durch ihre Verzögerung, insonderheit aber durch die Schreiben, die Herr Flemming und Buräus, um Herrn Stokers ferneres Ausbleiben zu entschuldigen, in die Eidsgenossenschafft gesendet, genugsam zu verstehen gegeben, daß das Begehren seiner Abfertigung ihnen nicht lieb, noch die Zeit vorhanden, daß sie sich gegen die Herren Eidsgenossen nach Wunsch erklären, und ihn abfertigen könnten. Noch deutlicher aber liessen sich die Holländischen Gesandte heraus, daß sein unerwarteter Aufbruch ihnen sehr ungelegen falle, und nicht lieb sey, dann sie ihn, neben

Vor-

Vorstellung des zweiffelhafften Ausgangs der Tractaten und grosser Gefahr, so bey Zuruckbleibung des Friedens das Evangelische Wesen insgemein treffen werde, ausdrucklich ersuchet und gebeten, daß er dißmahl, da alles im Fast und auf dem Bruch stehe, von angefangener Vermittelung nicht abtreten, sondern den Frieden biß zu erfreulichem Ende befördern helffen wolle. Wann nun Herr Stoker sich einerseits seiner gnädigen Herren ernsthaffte Abforderung, samt den täglich aufgehenden grossen Unköſten vor Augen gestellet, andrerseits dann in Betrachtung gezogen, den zweiffelhafften Ausgang der Tractaten, an welchem doch dem gantzen Evangelischen Wesen so viel gelegen, wie auch das ernstfreundliche Ansuchen der Holländischen Gesandten, neben dem guten Vertrauen, so beyde Theile in seine Person gesetzet, item was auf Beharren und Austrag der Sachen seinen Herren und Obern für Ehre und Danck, hingegen bey Verlassung der Tractaten für Schimpff und ungleiche Reden, als ob der Evangelisch-Eidsgenößische Stand nicht so viel Muth und Mittel hätte, ihre anerbothene Vermittelung auszuharren, von beyden hohen Republicken zuwachsen würde, ist er zweiffelhafftig angestanden, was er thun oder lassen solte. Endlich haben die letzteren Gedancken die erstern überwogen, nemlich noch ferners zu verbleiben, worzu

ihn

ihn dann die Clausul, die in seinem Abfertigungs-Schreiben begriffen, daß um neuer erheblicher Ursachen willen er den Tractaten wohl länger beywohnen möge, angefrischet hat.

Unterdessen giengen die Friedens-Unterhandlungen immer fort, und wurden so starck getrieben, daß vom September biß zum Christmonat alles seine völlige Richtigkeit bekam, die Einschliessung des Königs in Dännenmarck in den Frieden ausgenommen, welchen die Herren General-Staaten, als ihren getreuen Bundsgenossen, nicht dahinden lassen, Engelland aber nicht einschliessen wollen, es wäre dann Sache, daß er zuvor ihnen die vor zwey Jahren in dem Sund mit allerhand Kriegs- und Schiffs-Materialien beladene, und auf Begehren der Holländer angehaltene achtzehen Schiffe wiederum erstatte oder gut mache. In während dieser Zeit ist abermahls eine Erstaunungs-würdige Regiments-Veränderung in Engelland vorgegangen, indem das zweyte Parlament den zwölfften December aufgehoben, und den sechszehenden hernach Herr Olivier Cromwell zum Protector über alle drey Königreiche erwehlet worden. Dieser weltkluge Mann hat durch so vielfältige Staats-Abänderungen die Engelländer so sehr ermüdet, daß sie sich endlich wiederum nach einem Haupt gesehnet, und weil er das Kriegs-Heer auf seiner

ner Seiten hatte, so war ihm ein leichtes die höchste Gewalt an sich zu ziehen. Obwohl er nun den Königlichen Titul nicht annehmen wollen, so hat er doch in den dreyen Königreichen eigengewältiger als kein König vor oder nach ihm geregieret, darbey aber allen vier Theilen der Welt, so zu sagen, eine Forcht und Schrecken von der Englischen Macht und Nahmen eingejaget, so daß auch die grösten Könige ihn mit den herrlichsten Gesandtschafften verehret, und um seine Freundschafft sich beworben.

Es hat aber diese Staats-Aenderung den Tractaten mit Holland weder Anstoß noch Aenderung verursachet, sondern dieselben haben sich so fast zum Schluß und Ende genähert, daß nichts mehr als die Unterschreibung zu beyden Theilen ermangelt, und war man Englischer Seite solches zu thun willig und bereit, auf Holländischer Seiten aber dorfften die zwey Gesandte Bevernings und Nieuport, wegen Widerstands des Jongstalls, der auf ihre Instruction sich beruffend, alles wolte zuvor seinen Herren Principalen heimgebracht haben, sich darzu nicht verstehen, wie grosse Lust und Anlaß sie auch hatten. Herr Protector aber nahm solches sehr übel auf, und ließ sich gegen ihnen rund vernehmen, daß, wann sie ununterschrieben fortreisen, und die Sachen in so gefährlicher Ungewißheit lassen würden, er darfür halten wolle, als wann die gantze Friedens-

Hand-

Handlung niemahls wäre angefangen oder beschlossen worden. Welcher scharffe Entschluß Herrn Bevernings und Nieuport so verwirrt gemacht, daß sie sich Herrn Stokers und anderer guten Freunde bedienet, den Herrn Protector dahin zu bereden, daß er ihnen die Sache heimzubringen Verlaub geben wolte, worzu er aber vollkommen nicht mögen gebracht werden. Dergestalt, daß die Holländischen Gesandte mit Angst und Sorge von Londen nach dem Haag gereiset, darbey aber die Vertröstung hinderlassen, daß sie oder aufs wenigste einer von ihnen in kurtzem mit gutem Bescheid wieder kommen werde, welches Scheiden vor endlicher Befestigung der Tractaten nicht allein zu Londen und in Holland, sondern auch bey aller Welt ein Geschrey verursachet, als ob der Frieden ein Loch bekommen, und sich gäntzlich zerschlagen hätte.

Die Freude aber, welche die Religions-Feinde wegen dieses Gerüchts geschöpffet, währete nur so lange biß Herr Bevernings mit Vertröstung guten Entschlusses von seinen Herren Principalen wieder zuruck gekommen, welches dann in gar wenigen Tagen beschehen, und zwar mit vollkommener Gewalt, die Friedens-Handlung im Nahmen der Herren Staaten von Holland zu unterschreiben, und in vollkommenen Stand zu setzen. Weil aber

seine

seine zwey übrigen Mit-Gesandte Nieuport und Jongstal mit der Einwilligung der übrigen Provintzen, die so bald nicht konnten zusammen gebracht werden, dahinden geblieben, wolte Engelland auf dem Anerbieten Herrn Bevernings nicht viel halten, und begehrte vor allen Dingen zu wissen, ob er zu dieser Handlung der Unterzeichnung erforderliche Gewalts-Brieffe hätte, als er aber dergleichen nicht vorweisen konnte, vermeinend auf sein erstes Creditiv fortzuhandeln, als begehrten die Engelländer der Unterzeichnung nicht mehr. Obwohl nun Herr Beverning darüber in grosse Sorgen gerathen, daß alles möchte zurück gezogen werden, so wußte doch Herr Stoker aus guten Gründen, weil er das Geheimniß hatte, ihm diese Forcht zu benehmen, und ihn zu vertrösten, daß diß Abweichen der Englischen keine Gefahr in sich habe, und nur dahin gemeint sey, den Holländern einen stillen Verweiß zu thun, wie unvorsichtig und gefährlich sie gehandelt, daß sie neulich ohne Unterzeichnung hinweg gereiset, und das gantze Friedens-Werck, in Ansehen der Widerwertigen, die gar leicht darwider neue Practicken erwecken können, in so gefährlicher Ungewißheit gelassen. Daß aber diese Vertröstung guten Grund gehabt, und diß allein der Engelländer Absehen ge-

wesen, hat der Ausgang erwiesen, indem eine Zeit hernach den fünften April 1654. dieses grosse Friedens-Werck zu unbeschreiblicher Freude beyder Republicken, wie auch aller wohlgesinneten Religions-Genossen, seine erwünschte und völlige Endschafft erreichet.

Das siebende Buch.

DA nun Herr Stocker von Seiten der Engelländer gewisse Versicherung hatte, daß es mit dem Frieden keine Noth mehr haben würde, wollte er auch nicht länger zu Londen verbleiben, sondern drang gleich zu Anfang des 1654sten Jahrs auf seine Abfertigung. Als er nun seine Abschieds-Verhör bey Herrn Protector genommen, um demselben den Eidsgenössischen Staat, die Religion und Freyheit anzubefehlen, langte in seiner Gegenwart die Zeitung an, daß Herr Beverning aus dem Haage zurück gekommen; über welcher Zeitung Herr Protector diese Worte fallen lassen: Gott sey Danck, ich bin sehr frohe. Sonsten hat hochgedachter Herr Protector bey diesem Abschied Herrn Stockern sehr grosse Ehre erwiesen, das Haupt, so lange derselbe mit ihm gesprachet, immerdar entblösset gehabt, ihn auch mit gleichem Gepränge einbegleiten und abführen lassen, wie die Königlichen Ministros, welches er doch dem Venetianischen Residenten Herrn Paulucci nicht gethan. Es wird sich der Mühe wohl lohnen die eigene Worte, so dieser grosse Staats- und Welt-Mann gegen unserm Herrn Stocker bey diesem Abschied gebraucht, hier einzurücken: „Ich habe

euch schon, sagte er, hiebevor bezeuget, wie angenehm eure Commission bey uns dieser Republick gefallen, und daß die Gründe und Argumente, mit welchen ihr uns den Frieden gegen Holland recommendirt nicht die geringste Motiv gewesen, selben mit ihnen so weit zu bringen, als er nun ist. Gleichwie wir nun euren Herren Principalen für solche freundbare Bezeugung guten Danck wissen, also möget ihr sie auch aus meinem Mund versichern, daß sie unter allen Potentaten und Ständen von Europa keine bessere und wahrere Freunde haben, als uns, die Englische Nation. Und ich bitte, lasset uns nur die Occasion wissen, bey welcher wir euch was dienen mögen, so sollet ihr erfahren, daß diese meine Worte keine Complimente sind. Wir wissen zwahr, daß Gott und die Natur euch in so considerable Orte und Posten gesetzet, und euch solche Kräfften und Macht verliehen, daß ihr euch wider mächtige Feinde zu defendiren genugsam seyd; Gleichwie wir aber nicht unzeitige Sorge tragen, daß, wo es einen Religions-Krieg, der besorglich bald heraus brechen möchte, sollte abgeben, ihr die ersten seyn würdet, welche einen Angriff leiden müßten, also möchten wir auch wissen und informirt seyn, wie und welchergestalt wir euch secundiren und zu Hülffe kommen möchten. Dann allererst auf den Nothfall an solche Sachen gedenken wollen, sollte zu spath und unzeitig seyn.

Es

Es sind schon Anzeigungen genug vorhanden, und bezeugen auch die Correspondentzen, so ich hin und her so gut habe, als ein Stand in der Welt, daß der Papst darauf umgehet, wie er Spanien und Franckreich mit einander vergleichen möchte, und ihre Waffen wider die Evangelischen wende. Und weilen ihr einen Posten besitzet, der zu ihrem blutigen Vorhaben sehr vortheilig, als dörfftet ihr wohl den ersten Anstoß leiden müssen. Die Feinde, vor welchen ihr euch zu förchten, sind zweyerley, entweder das Hauß Oesterreich und Spanien conjunctim, oder Franckreich, gegen diesen eine Diversion zu machen, haben wir Mittel und Gelegenheit genug, und können ihnen alle Tage ein kräfftiges Holla anlegen. Sind euch dießfalls andere und kräfftigere Mittel bekannt, so lasset uns die bey Zeiten wissen, und versäumet euch nicht selbsten. Das erste und beste Mittel würde seyn, wann die drey Republiquen die eurige, Engelland und Holland eine gute vertrauliche Correspondentz anstellen, diesen und andern vorstehenden Gefahren zu begegnen, und die abzuwenden, dazu wir dann unsers Theils so geneigt und bereitwillig sind, als wahrhafftig und aufrichtig unsere Intention, und die Absicht, so wir haben, ist, alle Mittel und Macht, so uns Gott bescheeret, zu Rett- und Beschirmung der wahren Reformirten Religion und Libertet anzuwenden.

Bald hierauf hat Herr Stocker seine völlige Abfertigung erhalten, indem der Ritter Flemming, Ceremonien-Meister, in seine Herberg gekommen, und ihm drey Schreiben, das erste von dem letzten Parlament, den acht und zwanzigsten November 1653. ausgefertiget, welches aber Herr Protector, der die bevorstehende Veränderung wohl wußte, aus guten Absichten hinterhalten, das andere von Ihrer Hoheit dem Protector selbst, das dritte von dem Staats-Rath, als ein Recreditiv ihn Herrn Stocker betreffend, überbracht, und ihm zugleich, wegen seiner bey den Tractaten gehabter Mühe, im Nahmen Herrn Protectors eine Verehrung von zweyhundert Pfund Sterling überreichet, mit Entschuldigung, daß obwohl sie gern diese Verehrung auf eine güldene Ketten gerichtet hätten, so haben sie doch, wegen neugemachter scharffer Satzung, daß sie weder fremden Gesandten was geben, noch von den ihren von einigem Staat oder Potentaten was nehmen lassen wollen, und dann um der Folge willen gegen andern, solches nicht wohl thun können, und dieses um so viel weniger, weilen sie dem Schwedischen Gesandten, der gleichen Befehl, wie Herr Stocker gehabt, weder Geld, noch Gelds werth gegeben. Uber das ward zu Herrn Stokers Abreiß und sicherer Uberfahrt in Holland ihm nicht nur ein Paß ertheilet, sondern auch ein kleines Kriegs-Schiff mit sechs und dreyssig

Stu-

Stucken, und 800. Mann, die Perle genannt, unter dem Schiff-Hauptmann Sacheverel beordert, ihn samt Dienern und Geräthe biß auf Dünkirchen überzuführen, und im Nahmen Ihrer Hoheit des Protectors herrlich zu tractiren. Beyneben hatte er auch Zeit seines Aufenthalts zu Londen von Grossen und Kleinen grosse Ehre und Freundschafft genossen, und hat unter andern Herr Admiral Monck, der eine sondere Hochachtung gegen die Eidsgenössische Nation geheget, ihn samt etlichen Staats-Räthen und andern vornehmen Cavalliers, kurtz vor seiner Abreiß zwey Stunde von Londen geführet, und ihn alldorten, aus Anlaß eines neuen Schiffs von sechs und sechszig Stüken, welches man damahls in das Wasser gesetzet, sehr köstlich bewirthet. Endlich ist er den acht und zwanzigsten Jenner von Londen aufgebrochen, und den vierdten Tag hernach zu Dünkirchen glücklich angelanget.

Wir wollen den Brieff, welchen obgedachtes Parlament den acht und zwanzigsten November an die Evangelische Eidsgenossen abgehen lassen, von Wort zu Wort hier beysetzen: Eure Brieff vom vier und zwanzigsten December 1652. und dreyzehenden Februar des 1653sten Jahrs, Durchleuchtige Herren und vielgeliebte Freunde, haben wir zurecht empfangen, und daraus eure gute Gunst, Freundschafft und geneigten Willen, so ihr gegen unsrem Staat

traget, mit mehrerem verstanden. Insonderheit aber ist uns sehr angenehm gewesen die brüderliche und recht christliche Liebe, die ihr darinnen habt sehen lassen, welche wir auch billich hoch zu schätzen haben, und dancken zuvörderst Gott dem Allerhöchsten, daß er euch mit so vielen schönen Städten und Oertern, derer Stärcke nicht so sehr in der auswendigen Befestigung, als in der Einwohner angebohrnen Dapferkeit und Frömigkeit, wie auch derselbigen vortrefflichen und gesetzmässigen Regierung, und fehrners in der wahren Treu und festgehaltenem Bund, mit welchem ihr an einander verknüpfet seyd und verbunden, bestehet, zum Schutz und Zuflucht aller rechtgläubigen Christen in derselben Gegend gesetzet, und bißher erhalten hat. Erfreuen uns daneben von gantzem Hertzen, daß ihr, die durch Gottes sonderbaren Beystand und eure Dapferkeit fast vor allen Völckern in Europa die Freyheit erworben, und dieselbe mit nicht geringer Weisheit und Moderation so viel Jahre lang unversehrt erhalten habet, von uns und unsrer unlängst erstrittenen Freyheit so gute Gedancken heget. Das uns aber am angenehmsten, ist, daß solche aufrichtige und reine Bekenner des Evangelii, als ihr seyd, von unserer Liebe und Eifer zur wahren Christlichen Religion eine solche gute Meinung und unbewegliches Vertrauen habet. Betreffend aber die Gottselige, hertzlich eiferige, und wie wir uns ver-

versichern recht christliche Vermahnungen, durch welche ihr uns zum Frieden ermahnet, haben dieselben bey uns billich einen grossen Nachdruck, so wohl wegen der Sachen, die ihr uns rathet, welche an sich selbsten von jedermann wohl zu wünschen, als auch wegen der Macht und Ansehen, die euch billich vor andern in diesem Stuck ist zuzumessen; in Betrachtung des guten und rühigen Friedens, in welchem ihr unter einander lebet, da unterdessen rund umher alles in vollem Krieg und Uneinigkeit gewesen, und also jedermann ein lebendiges Exempel und Anreitzungs-Mittel seyd, dem Frieden gleichmässig nachzustreben; Und dann auch darum, weilen ihr uns rathet zu dem, welches wir selbsten mit gantzem Fleiß, und das zum öfftern, nicht so sehr um unsers eigenen Vortheils willen, als in Betrachtung des gemeinen Evangelischen Wesens, durch offentliche Ambassadoren und andere abgeordnete Ministros gesucht haben, das ist, daß wir möchten eine vertrauliche Freundschafft und genaue Verbündniß mit den unirten Niederländischen Provintzen aufrichten. Wie und welchergestalt aber sie die gedachte Provintzen, oder vielmehr die daselbst Oberhand habende Oranische Faction, so da jederzeit gut Königisch, und uns zuwider gewesen, auch selbsten, wie bekannt, darauf umgegangen, daß sie sich absolut machte, und das ganze Land unter sich brächte, unsere Ambassadoren

und Gesandte, die wir nicht allein einen blossen Frieden, sondern eine recht brüderliche und allergenaueste Union und Verbündniß mit ihnen aufzurichten, hinüber geschickt, empfangen haben; was sie hernach für Anlaß zum Krieg gegeben, und wie sie darauf unter währenden Tractaten, da ihre Gesandte selbst zugegen waren, und einen Bund und Freundschafft suchten, uns in unsren See- Grentzen und andern Anfurten, mit einer mächtigen Flotte gantz unversehens angegriffen und gereitzet, das werdet ihr aus dem Manifest, so wir deßwegen haben lassen ausgehen, genugsam abnehmen und ersehen. Wir befleissen uns aber, daß obwohl durch Gottes gnädigen Beystand bißhero uns alles glücklich und wohl abgegangen, wir deñoch im geringsten nichts uns selbst, oder unsern eigenen Kräfften, sondern allein Gott dem Herren mögen zuschreiben, und uns unsers Glücks nicht überheben. Haben auch noch immer eben dieselbe Begierde und Verlangen, einen billichen und ehrlichen Frieden mit ihnen zu machen, und werden keine Gelegenheit ausschlagen, dasselbe ins Werck zu richten. Unterdessen verdienet ihr, Durchleuchtige Herren, wegen solchen vortrefflichen und gottseligen Fleisses, den ihr allein aus lauter Liebe und Eifer für die Religion anwendet, diejenigen Brüder, so unter einander uneins sind, zu betragen und zu vereinigen, nicht allein Lob und Preiß unter den Menschen, sondern

dern werdet auch noch davon tragen den himmlischen Gnaden-Lohn, so Gott der Herr den Friedfertigen zu geben versprochen hat. Dessen allerhöchsten Schutz und Gnaden wir euch und alle die eurigen von gantzem Hertzen befehlen, und verbleiben euch hinwiderum alle behagliche, dienst-wahre Freundschafft und brüderliche Liebe, worinnen es auch immer wird seyn können, zu erzeigen willig und bereit. Gegeben in West-Münster den acht und zwanzigsten November, unterschrieben und besiegelt mit des Parlaments Insiegel durch den Presidenten des Parlaments von Engelland. Herr Protector aber in seinem Brieff, gegeben in Witehall den zehenden Jenner 1654. berufft sich auf dieses Schreiben, und gebraucht sich fehrners folgender Worte: Es hat uns für gut angesehen, bey begebender solcher guten Gelegenheit zu erklären und offentlich zu bezeugen, wie wir in Krafft dieses hiemit erklären, daß wir euch und eure Freundschafft sehr hoch und werth halten, und daß auch jederzeit wir bereit und willig seyn werden, zu Nutz und Wohlfart beyder Stände gute vertrauliche Correspondentz und Freundschafft mit euch zu halten und fortzusetzen, und das um so viel lieber, weilen ihr euch in Erwerbung der Religion so dapfer und redlich erzeiget, und wünschen von Gott dem Allerhöchsten, daß ihr in Erhaltung und Vertheidigung derselben an Ehr, Ansehen und

Glück-

Glückseligkeit noch täglich wachsen und zunehmen möget. Welcher gütige Gott euch seine getreue Knechte unter dem Schutz und Schatten seiner Flügel bewahren und erhalten wolle ꝛc. Das dritte Schreiben war ein gewohntes Recreditiv, in welchem Herrn Stockers kluge Aufführung sonderbar belobet wird.

Von Dünkirchen ist derselbe unverweilet nach dem Haag abgereiset, um bey den Herren General Staaten seinen aufhabenden Befehl, wie in Engelland auszurichten. Als er nun über Middelburg der Hauptstatt in Seeland gegangen, und erkennet worden, hat der Magistrat alldorten ihm grosse Ehr und Höflichkeit erwiesen, indem derselbe ihn durch acht Räthe gantz ehrerbietig empfangen und bewillkommen, auch zur Mittags-Mahlzeit einladen lassen. Da er aber sich entschuldiget, daß er sich nicht länger aufhalten könne, weilen sein Schiff zum Abstossen bereit, haben sie, nachdem sie von ihm Abscheid genommen, alsobald an statt des gedingeten, eines von ihren Staats-Schiffen ausrüsten, und ihn von zweyen Herren aus ihrem Rath, einem Hauptmann und zweyen Trompetern, biß auf Roterdam vergesellschafften, und herrlich tractiren lassen. Indem er nun mit seinen Herren Begleitern noch die Mittag-Mahlzeit im Schiff gehalten, und das Gerücht von seiner Ankunfft in der Stadt erschollen, ist eine sehr grosse Menge Volcks

zu

zu der Schifflände hinzugelauffen, um, wie sie sagten, die redliche Schweitzer zu sehen, die sich so sehr bemüheten zwischen ihnen und den Engelländern den Frieden wider herzustellen. So bald er nun im Haage angelanget, kam Herr Neuport, der auf der Herren General-Staaten Entschluß, die Unterschreibung der Tractaten mit Engelland betreffend, wartete, zu ihm, bewillkommete ihn mit grossen Freuden, und vermeldete: Er komme eben zu rechter Zeit bey ihnen an, da seiner hohen Herren Principalen freundlichen Erinnerungen zum Frieden nicht wenig werde deferirt werden, wann er seinen Vortrag bald thun werde. Gleich darauf kam auch der Agent der Herren General-Staaten zu ihm, welcher ihn im Nahmen aller Provinzen, mit grosser Ehr-Bezeugung bewillkommet, auch ihm zugleich Anleitung gegeben, wo und bey wem er sich anmelden solle. Welcher Anleitung nach er noch gleichen Tags bey damahligem Presidenten Herrn Balduinus Jacob Mulart von Overyssel um forderliche Verhör sich angemeldet. Als nun solche ihm bewilliget worden, kamen auf gesetzten Tag zwey Ausgeschossene der Herren Staaten aus ihrem Mittel, Nahmens Nieuport und von Rajusword mit zweyen Staats-Gutschen, die erste mit vier Pferden bespannet für ihn Herrn Stocker, die andere mit zweyen für seine Bediente in seine Herberg, führten ihn durch weite Umwege und

die

die schönsten Strassen nach dem Orte ihrer Versammlung. Da er nun hinein getreten, stuhnden sie allzumahl an der Zahl ohngefehr fünfzig von der Tafel, an welcher sie sassen, auf, und empfiengen ihn mit einer Reverentz, worauf der Presidենt ihm angedeutet, daß er sich auf den Sessel, welcher mit grünem Sammet überzogen, mitten an der Tafel stuhnd, und sonsten niemanden als den Königlichen Ambassaderen pfleget dargestellet zu werden, niederlassen wollte. Als man nun allerseits sich gesetzet, hat er seinen Vortrag in Lateinischer Sprache gethan.

Der Eingang dieses Vortrags nun war fast auf gleichen Schlag, wie der in Engelland, auch die gleiche Gründe sie beyderseits zum Frieden zu bewegen, unter andern sagte er: „Wolte Gott, daß solche brüderliche und getreue Vermahnungen, (welche die Evangelischen Eidsgenossen an beyde Staaten durch Schreiben abgehen lassen,) damahls statt gehabt hätten! wie sollte das meinen Herren Principalen und allen andern Religions-Verwandten eine so hertzliche Freude, dem gemeinen Feind aber ein so greulichen Schrecken gewesen seyn! Wie viel unschuldiges Christen-Blut wäre dardurch gespahret worden, das seither anders nicht, als ob es abgesagte Feinde wären, so erbärmlich und häuffig vergossen worden! Wie sollte man in beyden Ständen nun so in erwünschtem Zustand sitzen und grünen! Wir haben aber leider

der aus der täglichen und traurigen Erfahrung erkennen müssen, daß es Gott dem Allerhöchsten damahls anders gefallen, wie dann das Meer, so von dem vielen Blut, welches die Brüder unter einander selbst vergossen, noch gleichsam gefärbet ist, solches allzu überflüssig bezeuget ꝛc. „ Bey dem Beschluß entschuldiget er sich, daß er sich nicht eher bey den Herren General Staaten angemeldet: Die eintzige Ursach sey, daß, indem er in Engelland auf die versprochene Antwort, ohne welche er nicht wohl zurück gehen können, gewartet, bey so vielen Staats-Abänderungen, fast ein ganzes Jahr verstrichen. So bald er aber seine Abfertigung erhalten, habe er sich nicht gesäumet, sondern sich alsobald auf die Reise begeben, damit er das Schreiben, so an die hochmögenden Herren General-Staaten gestellet, auch ablegen möge, wie er dann solches mit gebührender Ehrerbietung, vorhergehender freundlicher Begrüssung, und Anerbietung seiner vorhochgedachter gnädiger Herren bester Religions-Genössischen Diensten, gegenwärtig überliefere. Und ob ihm wohl nicht unbewußt, daß beyde hochlöbliche Stände, ohne zuthun einiger Vermittelung, sich unter einander widerum zu vereinigen und zu vertragen suchen, und es durch Gottes gnädigen Segen, schon so weit gekomen, daß an einem guten Ausgang nicht vielmehr zu zweifeln sey, so habe er doch zu Bezeugung

und

und Bestetigung der aufrichtigen und beständig währenden Neigung seiner Herren Principalen nicht sollen unterlassen, derselben unpartheysche und freundbare Vermittelung, zu welcher sie sich allein aus Eifer zur wahren Religion und Liebe gegen beyde kriegende Nationen schon hie bevor erbothen, denen hochmögenden Herren nochmahlen anzutragen, wie er dann auch dieselbe hiemit diesem Staat, wann sie derer noch sollten vonnöthen seyn gegenwärtig wolle anerbothen haben, nicht zweifelnd, es werde solches ihr freundliches Anerbieten, gleichwie es aus einem aufrichtigen und treugemeintem Gemüth entsprossen, von Seiten Ihrer Hochmögenden auch mit gleichförmiger Gunst und Freundigkeit angenommen werden, und bey denselben so viel Krafft und Nachdruck finden, wie es der Sachen Wichtigkeit, und die darbey bevorstehende unvermeidliche Gefahr des gantzen Evangelischen Wesens erfordert. Und daß solches unfehlbar geschehen, und dergestalt freundlich werde aufgenommen werden, darzu mache den Eidsgenossen sonderbare Hoffnung und Zuversicht, Ihrer hochmögenden Herren hellscheinende Gottes-Forcht, berühmte Aufrichtigkeit, und bey allen Sachen führende grosse Weißheit und Dapferkeit.

Auf diesen Vortrag hat Herr President sich des freundlichen Anerbietens die Vermittelung betreffend höchlich bedancket, und darbey ver-

vermeldet, daß die Herren General Staaten sein Anbringen in Berathschlagung ziehen, und ihm förderlich mit einer annehmlichen Antwort begegnen werden: worauf er abgetreten, und mit obigem Begleit wider nach seiner Herberg gekehret. Unterdessen ist die Bewilligung der sechs Provintzen, die Tractaten mit Engelland zu unterzeichnen, eingelanget, daher die Herren Nieuport und Jongstal mit einem trefflichen Begleit nach Londen aufgebrochen. Als aber dieselben den vollkommenen Schluß dieses grossen Wercks gesuchet, und ziemlich lang nicht finden können, hat Herr Stocker auf seine Abfertigung gedrungen, welche ihm aber aus der Ursach nicht werden wollen, weilen die Herren General-Staaten ihn vor gewissem Ausgang der Sachen nicht gern weggelassen, sondern immerdar ihr Absehen auf die Evangelischen Eidsgenossen gehabt, wo es weitere Anstösse geben möchte, sich ihrer Vermittelung zu gebrauchen; daher sie ihn um fehrnere Verbleibung ernstlich gebethen, und inzwischen durch Deputirte allemahl wissen lassen, was aus Engelland des Friedens halber angekommen. Es hatte aber dieser Anstand nicht lang gewehret, sondern die fröliche Bothschafft kam über Meer geflogen, daß der Friede allerdings beschlossen und bestetiget, auch förderlich zu beyden Theilen solle offentlich ausgeruffen werden. Merckwürdig ist es, daß, als der Spanische Bothschaffter zu

Londen Dom Alfonso di Cardenas wider verhoffen erfahren, daß es mit den Tractaten zwischen beyden Republicken am Schluß sey, er der Englischen eine Million baares Geld anerbothen, wann sie bey dem guten Anlaß des Dänischen Streit-Punctens die Tractaten abbrechen und den Krieg wider Holland fortsetzen wollte. Sein König wolle noch über dieß den halben Kosten zu künfftigem Krieg hergeben, und beyde Städte Dünkirchen und Mardick ihnen zur Belohnung übergeben, woraus dann zu schliessen, wie viel den Catholischen an Fortsetzung dieses Kriegs gelegen gewesen. Nachdem nun der Friede den acht und zwanzigsten April im Haag mit unbeschreiblicher Freude ausgeruffen worden, hat Herr Stocker den zehenden Meyen seine Abschieds-Verhör erhalten, bey welcher er eine vortreffliche Rede gethan:

Nachdem seine gnädige Herren die Evangelische Stände der Eidsgenossenschafft, desjenigen, was sie von Gott dem Allmächtigen so eiferig gewünschet, daß dieser leidige und verderbliche See-Streit, mit wenigstem oder gar keinem Blut-vergiessen möchte beygelegt und vertragen werden, gewähret, hätten sie der Gebühr zu seyn erachtet, Ihren Hochmögenden des mit Engelland getroffenen Friedens halber vor andern Glück zu wünschen, wie sie dann solches durch ihn auf das allerfreundlichste und

hertz-

hertzlichste erstatten; mit Wünschung, daß derselbe zu beyderseits beständigem Heil und Wohlfahrt gereichen und dienen möge. Seiner gnädigen Herren Meinung sey allezeit gewesen, daß man diesen Krieg nicht könne fortsetzen, ohne gemeinen Ruin aller Evangelischen Kirchen und Stände, wie auch mit Verlust und Untergang der zu beyden Theilen so herrlich erworbenen Freyheit; da unterdessen die Feinde der wahren Religion in ihrem Hertzen gefrolocket, und anders nichts gehoffet, als daß durch dieses Mittel ihnen der Vortheil und Sieg, den sie mit so grosser Macht so viel Jahre lang vergeblich gesuchet, nun von sich selbsten zuwachsen sollte. Und wie hätte es auch wohl anders seyn können, in Betrachtung daß durch solche Uneinigkeit beyde Stände, die zuvor eine Stärcke und Schutz gewesen aller Reformirten, nicht nur nach und nach Stuckweise geschwächet, sondern gäntzlich und auf einmahl wären aufgerieben und verzehret worden; also daß der listige und verborgene Feind anders nicht zu thun gehabt, als nur allein zu warten, bis sich beyde selbst unter einander abgemattet und ermüdet, und er alsdañ einsmahl gleich einem Sturm-Wind herfür brechen, und sie allerdings zu Boden werffen möchte. Aber gleichwie dieses nur von denen gehoffet worden, die da sonst keinen andern Trost noch Hoffnung, als in beyder Stände Unglück und Verderben gehabt,

also sey nun im Gegentheil durch diesen hocherwünschten Frieden der Grund-Stein zur Befestigung und Beschirmung, nicht allein der Freyheit dieses Volcks, sondern auch aller andern Völcker, die eben die gleiche Sache mit demselben führen, geleget worden. Nun wäre, Gott Lob! nicht mehr zu besorgen, daß das Meer, wie bißher von dem Blut so naher Benachbarten und Verwandten gefärbet, zwischen beyderseitigen Flotten vorbey fliesse. Nun könnten die Feinde nicht mehr mit Erzehlung und Ausstreichung der Niederlagen und Siege, die ein Theil wider den andern erfochten, und deren eins ihnen so lieb gewesen als das andere, frolocken und deßwegen Danck- und Freuden-Feste anstellen. Nun gehe die Handlung zur See wider frey und sicher fort, alles sey still in den Häfen, und ruhig auf den Küsten, und welches das beste und allem irrdischen Gewinn vorzuziehen, so thuen beyde Nationen einander widerum als Freunde und Brüder umfangen und die Hand biethen. Hinfüro werden ihre Flotten, so zuvor anders nichts, als Mord, Feuer und Blut, wo sie auf einander gestossen, ausgespeyet, einander als gute Freunde und Bundsgenossen begegnen, deßgleichen auch die Waffen, so sie zuvor zu ihrem eigenen Tod und Verderben gezücket, die werden hinfüro ihnen beyden ein mächtiger Schutz, den Feinden aber, im Fall sie sich wider ihre Unschuld auflehnen,

ein

ein greulicher Schrecken seyn. Wie nun seine gnädige Herren diesen heilsamen Frieden so sehnlich verlanget, so wünschen sie nunmehro mit gleicher Begierde, daß derselbe möge beständig seyn und ewig währen, und bitten Gott den Allerhöchsten, daß er dieser Stände Hertz also regieren und leiten wolle, daß dardurch beydes die wahre Religion befördert und die Freyheit dieser und anderer Völcker geschützet und befestiget werden möge. Dessen werden sich auch die Reformirten Herren Eidsgenossen ihres Orts befleissen, denen der Herren Holländer heroische Thaten nicht so sehr zum Exempel und Aufmunterung, als aber zu Bestetigung in dem allbereit tragenden Eifer gelten und dienen werden. Wünschen deßwegen dieser Republick alles Heil und Wohlergehen, daß gleichwie sie in ihren Gebirgen und Päſſen die wahre Religion und geerbte Freyheit mit unverbrüchlicher Beständigkeit beschützen; Ihre Hochmögenheit auch also hier an dem offenen Meer, als die Leuen dieselbe verwachen und bewahren, und die Macht und Herrlichkeit ihres Staats biß an den Auf- und Nidergang der Sonnen fortsetzen und erweitern mögen. Hierauf vermeldete Herr Stocker mit nicht minderer Wohlredenheit, wie seine hochgeachte gnädige Herren, nachdem nunmehro der Frieden geschlossen, ihn widerum zuruck gefordert, weßwegen er dießmahl bey Ihren Hochmögenden seinen Abscheid

nehme, sich für die erzeigte Gunst und guten Willen, die er Zeit seiner Anwesenheit genossen, ehrerbietig bedancke, die Herren Eidsgenossen neben dem allgemeinen und hochwichtigen Religions- und Freyheits-Interesse kräfftiglich empfehle, und bitte mit seiner guten Intention aber geringen Diensten ein großgünstiges Belieben zu tragen. Schließlich wünsche er von Gott! daß wie derselbe diese unierte Provinzen nicht allein in ihren grossen Zerrüttungen so wunderlich bewahret, sondern auch über das mit solcher grossen Macht und Ansehen geziehret und gestärcket, er auch dieselbe inskünfftige in gutem Frieden und Wohlstand erhalten, und wider alle Macht und Gewalt des Feindes väterlich schützen wolle. Diese schöne Rede, so Herr Stocker in voller Versammlung der Herren General-Staaten gethan, ist mit grosser Aufmercksamkeit und ungemeinem Beyfall angehöret, und dardurch der Herren Staaten Hochachtung gegen ihm nicht wenig vergrössert; Er aber ist mit gleichem Gepränge wie bey seiner ersten Verhör auf- und abgeführet worden.

Weilen aber gleich bey dieser Abschieds-Stunde von den Holländischen Gesandten zu Londen ein Entwurff an die Herren General-Staaten eingelanget, wie die Evangelischen Herren Eidsgenossen dem Friedens-Instrument sollten einverleibet werden, haben sie solchen ihm alsobald zugestellet. Als er aber denselben

durch-

durchlesen und erachtet, daß dieser Einschliessungs-Punct auf eine bessere und anständigere Form könnte aufgesetzt und bemeldtem Instrument einverleibet werden, hat er deßwegen behöriger Orten manierliche Erinnerungen gethan, welches auch so viel gefruchtet, daß dieser Artickul gantz anders herausgekommen, wie wir drunten sehen werden. Nicht lange hernach hat er seine Abfertigung erhalten, welche ihm Herr Cornelius von der Heiden, Ceremonien-Meister, in seine Herberg gebracht, und theils in einer offenen Patent, theils aber in einem verschlossenen Recreditiv, seine Person betreffend, bestanden. Zu gleicher Zeit hat ihm auch bemeldter Herr Ceremonien-Meister eine güldene Kette mit angehengtem Gnaden-Pfenning im Nahmen aller sieben Provintzen ohngefehr 1200. Gülden wehrt, überreichet, mit fehrnerm mündlichen Erklären, daß seine Herren Principalen mit Herrn Stockers Verrichtungen gar wohl zufrieden, und ihn auch für das künfftige ihrer Gnaden und Gunsten versichern lassen, welches alles Herr Stocker mit gebührender Ehrerbietung angenommen.

Es lautet aber erstgedachte offene Patent von Wort zu Wort also:

Wir die General-Staaten der vereinigten Niederlande ꝛc.

Demnach wir dasjenige, welches der Wohl-Edle Herr Johann Jacob Stocker, der Evan-

gelischen Orte in der Schweitz Abgeordneter, den drey und zwanzigsten Februar aus seiner Herren Principalen Befehl in unserer Versammlung mündlich vorgebracht und schrifftlich eingegeben, erwogen, haben mit sonderbaren Freuden derselben gute und aufrichtige Affection, getreue und brüderliche Liebe; insonderheit aber derselben recht christlich Verlangen, und hertzliches Anerbieten zur Beylegung des zwischen der Republick von Engelland und diesen vereinigten Provintzen unglücklich entstandenen Kriegs, daraus vernommen. Massen die Erfahrung bezeuget, was für einen grossen Nachdruck und Krafft diese so christliche, so eiferige und fleissige Intercession der getreuesten Brüder durch Gottes des Allerhöchsten Gnade und Barmherzigkeit bey beyden Nationen gehabt. Und obwohl wir für dießmahl solche ihre sonderbare Freundschafft und getreue Wohlmeinung, so sie uns und dem Volck in Engelland erwiesen, nicht mit der Danckbarkeit, die wir ihnen schuldig sind, können erwiedern, so bezeugen wir doch hiemit klärlich und aufrichtig, daß wir dieselbe mit gröstem Danck, so viel an uns ist, erkennen, und demnach sie gantz unpartheysch, ohne Ansehen einiges Nutzens oder Schadens, allein aus lauterm und reinem Eifer und Liebe zur Religion beyden Nationen in ihren schwersten Zeiten solchen guten Dienst geleistet, werden wir auch ihnen hierum in beständigem Angeden-

gedencken, solcher gemeldter, erzeigter Wohlthat zu ewigen Zeiten verpflichtet und verbunden seyn, und mit der Hülffe Gottes auf jede begebende Gelegenheit, uns auch dahin befleissen, damit sie sehen und erkennen mögen, daß sie an keine undanckbare die so christliche und bequeme Dienste geleget haben. Und gleichwie wir dann vorwohlgedachten Evangelischen Orten der Eidsgenossenschafft, als unsern guten Freunden und Religions-Verwandten, gegenwärtig auch unsern getreuen Bundsgenossen und liebsten Brüdern in dem Herren Jesu Christo mit aller brüderlichen Affection und hertzlichen Dienst-Bezeugung jederzeit zu begegnen nicht unterlassen werden, also wünschen wir ihnen in diesem ihrem gegenwärtigen, glücklichen und friedlichen Wohlstand alles fehrnere und beständige Wohlergehen. Auf den Fall aber, da sie etwas Wiederwärtiges treffen möchte, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle, versprechen und verheissen wir ihnen mit Rath und allen andern Dingen, so man von guten Freunden erwarten kan, also beyzuspringen, daß weder ihre Freyheit noch wahre Religion einigen Anstoß oder Schaden leiden solle.

Es hat aber Herr Stocker während seinem Aufenthalt in dem Haag nicht nur von den Herren General-Staaten, sondern auch von vielen vornehmen Personen, so wohl einheimischen als fremden grosse Ehre genossen, und haben der

Printz von Taranta, Graf Willhelm von Nassau, Statthalter von Frießland, Herr von Betterode General-Lieutenant der Herren Staaten, Herr von Beverwerdt General-Major, der Admiral Opdam vom Geschlecht Wasenar, Herr von Sommerdick, samt vielen andern von den Herren General-Staaten, wie nicht weniger die fremden Bothschaffter Herr Chanut wegen Franckreich, Herr Appelbom wegen Schweden, wegen Dännemarck Herr Carisius, Herr Loppius wegen Brandenburg, der verwittibten Gemahlin des Prinzen Heinrich Friedrichen Hof-Marschall Herr von Nieltehinck, Herr von Dona, Statthalter von Orange, und viel andere mehr ihre Besuchung bey ihm abgeleget, und vertraulichen Umgang mit ihm gehabt. Endlich, nachdem er aller Orten seinen Abschied genommen, ist er den vierdten Junii über Leiden auf Amsterdam verreiset, allwo ihm in den dreyen Tagen seines Aufenthalts ungemeine Ehre widerfahren; indem jedesmahl vier Burgermeister und acht Schöffen oder Rathsherren ihm bey der Mahlzeit Gesellschafft geleistet, ihm alle Merckwürdigkeiten der Stadt, das neue Rathhauß, das Ostindische, wie auch das Zucht-Hauß, gezeiget, ihm zu Ehren eine Comödie spielen lassen, und endlich durch ein Staats-Schiff über die Zuider-See bis auf Schwartz-Sluyß führen, und durch den Schiff-Hauptmann herrlich bewir-

wirthen lassen. Endlich hat er seine Reiß nach Hauß angetreten, und ist in seinem Vaterland glücklich angelanget, gleich zu der Zeit da die Herren Eidsgenossen auf der gewohnten Jahr-Rechnung zu Baden versammelt waren, da er dann ungesäumet sich dahin begeben, und seinen hohen Herren Principalen von seiner Verrichtung ausführlichen Bericht abgestattet, welche ihn dann sehr wohl empfangen, ihm für gehabte Mühwaltung gedancket, und seine kluge Aufführung nach Würde belobet. Also haben die Evangelischen Eidsgenossen durch diese Gesandschafft bey beyden See-Machten grossen Danck und Freundschafft, bey allen Religionsgenossen ein nicht geringes Ansehen, Herr Stocker aber so wohl bey Fremden als Einheimischen einen unverwelcklichen Nachruhm erworben. Wir haben uns seiner eigenen Schrifften bedienet, um diese bedenckliche Gesandschafft hier gründlich vorzustellen.

Das

Das achte Buch.

INterdessen hielten die Evangelischen Eidsgenossen gleich zu Anfang des 1654sten Jahrs, wegen ihren eigenen Angelegenheiten eine Zusammenkunfft zu Arau, in welcher sonderlich die Bunds-Erneurung mit Franckreich in Berathschlagung gekommen. Obwohl alle löblichen Cantons den Schluß gemacht, daß keiner ohne den andern den Bund erneuren wolte, so zeigte doch das Beyspiel der Stadt Solothurn, daß diesem Schluß nicht wohl zu trauen, und vermerckten die Evangelischen wohl, daß es dem Frantzösischen Bothschaffter an Mitteln und Wegen nicht ermangeln würde von den Catholischen ein Ort nach dem andern in die Bündniß zu ziehen, wie dann auch kurtz hernach erfolget, dann nachdem er neben Solothurn auch die Stadt Lucern gewonnen, und zu der Bunds-Erneurung beredet, machten die übrigen kein grosses Bedencken mehr, und bekam die Sache noch dieses Jahr ihre völlige Richtigkeit. Nun war die Frage bey den Evangelischen, was sie bey solchem Fall, den sie vorgesehen, zu thun hätten. Da vermeinten etliche Orte man solte sich gleichfalls zu dieser Bunds-Erneurung neigen. Zürich aber wolte nur nicht darzu reden, son-

sondern beklagte sich höchlich über das Verfahren des Frantzösischen Bothschaffters, als ob er die Evangelischen Orte zu dieser Bündniß zwingen wolte. Endlich kam doch dieser einhellige Schluß heraus, sie wollen sich zu dieser Erneurung nicht verstehen, biß die Obrigkeiten sowohl als besondere Personen um alle ihre Ansprachen bezahlt wären, und wo solches nicht von allen Orten, solle solches doch von den Evangelischen steiff gehalten werden. Auf gleicher Tagsatzung beschah auch ein Anzug, ob es nicht gut und vorträglich wäre, wann die vier Evangelischen Städte nach dem Beyspiel der Catholischen Orte, die durch ihren güldenen Bund näher zusammen getreten, eine engere und besser erläuterte Bündniß mit einander schliessen würden. Dieser Anzug ist nicht nur im April, sondern auch hernach öffters wiederhohlet worden, hat aber zu keinem Schluß iemahls mögen gebracht werden. Nachdem die Evangelischen in erstgedachtem April aus gleichen Ursachen zu Arau zusammen gekommen, haben sie sich in Ansehen der Frantzösischen Bündniß nochmahls sämtlich erkläret, nichts absonderliches zu tractiren, und obschon das eine oder andere Ort um das seine solte vergnüget werden, so solle man mit dem Schluß dennoch warten, biß auch das letzte Ort um alle seine Ansprachen befriediget sey, man müsse aber diese Entschliessung geheim halten, und so

der

der Frantzösische Bothschaffter solche erkundigen wolte, so solte man ihn lediglich zur Bezahlung anweisen. Und weil andere Orte sich schon für die Bündniß erkläret, und deßwegen der Evangelischen Angehörige möchten aufgewickelt werden, als solle man allerseits das Verboth des Reiß-Lauffens erfrischen.

Nachdem nun der Frantzösische Bothschaffter die meisten Catholischen Orte auf seine Seite gebracht, führete er sich gegen die Evangelischen sehr kaltsinnig auf, und stellte sich, als wann ihm an der Bunds-Erneurung mit ihnen wenig mehr gelegen, welches Verfahren sie bewogen, auf die Gedancken zu gerathen, ob es nicht rathsam wäre, dieses alles bey dem König zu anten, und darauf zu dringen, daß dieser Bothschaffter abgewechselt werde, oder aber, ob es nicht besser, durch ihren eigenen Anwald mit dem Frantzösischen Hof selbst in Unterhandlung zu treten. Diese Gedancken aber wurden wegen des grossen Kostens, so darüber ergehen, und daß man den Bothschaffter dardurch nur desto mehr verbittern würde, verworffen. Als nun Herr de la Barde auf der Jahr-Rechnung erschienen, und von den Eidsgenossen nochmahls eine Erklärung wegen der Bunds-Erneurung begehret, fiel die Antwort von Seiten der Evangelischen Eidsgenossen wie ehedessen, nemlich, sie seyen entschlossen, ohne vorher gehende Bezahlung

zahlung die Bündniß nicht zu erneuren. Er aber gab ihnen sehr schlechten Bescheid, wollen sie den Bund nicht eingehen, so seyen sie an der Hinderstelligkeit der Bezahlung selbst die Ursach. So werden die Zölle in dem Elsaß Krafft ewigen Friedens auch nicht abgethan werden. Dann sein König als nunmehro oberster Lands-Herr daselbst, die Zölle nach seinem Belieben auf- und absetzen möge, es wäre dann Sache, daß man gegen den König, wie vor diesem gegen dem Hauß von Oesterreich die Erb-Einigung eingehen wolte. Weil nun die Evangelischen Eidsgenossen wohl sahen, daß sie mit diesem Gesandten nichts schaffen konnten, als geriethen sie nochmahls auf die Gedancken, ihre Angelegenheiten durch ihren eigenen Anwald an dem Hof treiben zu lassen. Bey diesem Anlaß wolten die Evangelischen Orte, wann je ihre Völcker in Franckreich länger verharren solten, bey denselben einen Feld-Prediger von ihrer Religion haben. Es hatten sich auch Herr Obrister Rhan, samt den Hauptleuten anerbothen, einem solchen monatlich fünf und viertzig Kronen zur Bestallung zu geben. Doch müsse die Bewilligung deßwegen von dem König, oder aufs minste von dem Schweitzer-General von Schomberg ausgewürcket werden. Diese Sache ist aber also hangen geblieben, biß daß die Evangelischen Eidsgenossen Anno 1658. ihren in Französischen

zösischen Diensten stehenden Hauptleuten befohlen, Feld-Prediger zu haben, und dieselben zu unterhalten. Anno 1662. bestimmten sie einem solchen Prediger zwölffhundert Francken jährlichen Einkommens, welches von den Hauptleuten solte entrichtet werden.

Neben diesen Frantzösischen Sachen behandelten die Eidsgenossen auf erstbemeldter Jahr-Rechnung ihre eigenen Angelegenheiten. Weil bey letzterm Bauren-Auffstand sich zwischen den Cantons unterschiedliche Mißverständnisse des Zuzugs und der Hülffs-Völcker wegen hervor gethan, als vermeinte Lucern, es wäre zu Verhütung künfftiger Streitigkeiten höchstnöthig die Bünde in diesem Puncten zu erläutern, sie ihrerseits verstehen dieselben also, daß die gemahneten Orte in ihrem Kosten dem Mahnenden zuziehen sollen. Welchen Verstand übrige Orte in den Bünden begründet befunden, und darbey zu verbleiben beschlossen. Bey diesem Anlaß hatten die Evangelischen Orte ihr sonderbares Bedencken, wie alle Bünde in ein Instrument könnten gebracht werden. Welches zwar eine heilsame Sache gewesen wäre, wann es hätte mögen zum Stand kommen, das aber hernach grosse Weitläufftigkeiten, wie wir bald vernehmen werden, nach sich gezogen. Auf gleicher Jahr-Rechnung hielt der Hertzog von Savoyen Carl Emanuel um den Paß an, sechshundert deutsche

sche Soldaten in Savoyen zu führen, welches ihm auch von gemeinen Eidsgenossen bewilliget worden. So langeten auch die Burgundischen Stände mit gleichem Begehren, wie Anno 1651. ein, daß man den Bund mit Franckreich nicht eingehen wolle, biß die alte Neutralität zwischen beyden Burgundien wieder aufgerichtet, erhielten auch deßwegen gute Vertröstung. Zu gleicher Zeit bekamen die Eidsgenossen die erfreuliche Nachricht, daß Ihre Kaiserliche Majestät Ferdinand der dritte ihnen einen höhern Titul beyzulegen sich bequemet, dann da die vorhergehende Kaiser sie nur die Ehrsame, unsere und des Reichs liebe und getreue bitittelt, so gab er ihnen jetzunder: Den Gestrengen, Vesten, Ehrsamen, besonders lieben; welche Tituls-Erhöhung Herr Obrister Zweyer von Evenbach, der an dem Kaiserlichen Hof in grossen Gnaden gestanden, und dem dieses Geschäfft von gemeinen Eidsgenossen übergeben worden, ausgewürcket hat. Dem Beyspiel des Kaisers hat Ertz-Hertzog Ferdinand Carl gefolget, und den Eidsgenossen gleichfalls einen höhern Titul als sonsten die Hertzogen von Oesterreich pflegten, beygeleget. Weßwegen sowohl an Ihre Kaiserliche Majestät als an bemeldten Ertz-Hertzog gebührende Danck-Schreiben abgegangen. Endlich, weil zwischen dem hochlöblichen Ertz-Hause Oesterreich und den Eidsgenossen, durch die

Länge der Zeit sich unterschiedliche Zoll-Beschwerden und andere Streitigkeiten hervor gethan, hat man, damit das gute Vernehmen zwischen beyden Theilen nicht möchte unterbrochen werden, für nothwendig erachtet, eine freundliche Zusammenkunfft zu halten, und durch beyderseitige Ausgeschossene die Sachen im Grund erörtern zu lassen, wie auch hernach im September zu Baden glücklich beschehen. Dißmahl setzten die Eidsgenossen ihren ernamseten Abgeordneten eine weitläufftige Instruction und Unterricht auf, wie sie sich bey bevorstehender Unterhandlung zu verhalten hätten.

Bald nach dieser Jahr-Rechnung langete ein Englischer Resident, Herr Pell, in der Eidsgenossenschafft zu Zürich an, theils um den Evangelischen Eidsgenossen wegen anerbothener Vermittelung und genommener Mühwaltung feyrlichen Danck abzustatten, theils die angefangene Freundschafft und das gute Vernehmen zwischen beyden Nationen zu befestigen, theils auch die Einschliessung der Evangelischen in den Bund beyder See-Machten zu überlieffern. Welches Herr Pell auch den vierdten Augustus vor Rath zu Zürich gethan, indem er den Einschluß-Artickel von beyderseitigen Bevollmächtigten glaubwürdig unterzeichnet und besiegelt eingehändiget. Es lautet aber dieser Artickel von Wort zu Wort also: Demnach die Evangelischen Orte der Eidsgenossenschafft durch

ihre

ihre ernsteiferige Einschlagungen und freundlichste Zuschreiben, als auch durch die treffliche Dienste, so deroselben Abgeordneter der Wohl-Edle, Veste Herr Johann Jacob Stoker mit äusserstem Eifer und höchster Dexterität beygetragen, ihre gottselige und Christliche Sorgfalt beyden Republicken bewiesen, auch dahin ihre brüderliche Vermittelung anerboten, daß dieselben zu Ehren des Christlichen Nahmens und Aeuffnung und Beschirmung der reformirten Religion mit einem beständigen und ewigen Band der Verbündniß mit einander vereiniget würden; Also haben hierauf der Durchläuchtigste und großmächtigste Herr, Herr Oliverius, der Republick von Engelland, Schottland und Irrland Protector, deßgleichen die hochmögende Herren General-Staaten der vereinigten Provintzen in Niederland auch ihrer Christlichen Pflicht zu seyn erachtet, vorermeldte Evangelische Orte der Eidsgenossenschafft mit allen ihren Landen und Herrschafften in diesen Friedens-, Freundschaffts- und Bündniß-Tractat, der zwischen beyden Republicken nach $\frac{1}{15}$ten April jüngsthin gemacht, ausdrucklich einzuschliessen und zu begreiffen. Actum Westmünster, und von Ihrer Hohheit des Herrn Protectoris Commissarien, wie auch der Herr Gerren General-Staaten der vereinigten Niederlanden extraordinari Ambassadoren

ren unterschrieben und besiegelt den $\frac{13}{23}$ Julius 1654.

H. Laurence Präsident. (L. S.)
Gilbert Bikeringe. (L. S.)
J. Lambert. (L. S.)
Walther Strickland. (L. S.)
H. Bevernink. (L. S.)
Wilhelm Neuport. (L. S.)
Alb. Jongestal. (L. S.)

Es wurde nun abgeredter massen die Zusammenkunfft zwischen den Oesterreichischen und Eidsgenößischen Abgeordneten im September zu Baden gehalten, und in derselben zu beyden Theilen unterschiedliche Beschwerden hervor gebracht. Unter anderm beklagten sich die Eidsgenossen über die Befestigung der Stadt Costnitz auf Eidsgenößischem Grund und Boden. Die Oesterreicher antworteten, daß das Ravelin bey dem Creutzlinger-Thor nur mit der äussersten Spitze den Eidsgenößischen Boden berührte, verhoffen also, daß man wegen eines so geringen und unnachtbaren Platzes nicht mehr auf die Schleiffung dieses Wercks dringen werde. Es wolten aber die Eidsgenossen behaupten, daß nicht allein die Spitze des Ravelins auf Eidsgenößischem Boden, sondern daß ihr Land biß an den Stadt-Graben sich erstrecke, auch habe der Kaiser Anno 1643. selbst versprochen

chen auf erfolgenden Frieden alles zu schleiffen und in alten Stand zu setzen, versehen sich also eines gleichen zu Ihrer Durchleucht dem Ertz-Hertzog ꝛc. Es ist aber dieser Artickel unausgemacht verblieben. So waltete auch eine Streitigkeit zwischen beyden Partheyen wegen der Insul Reichenau. Die Oesterreicher vermeinten, ihnen stehe der Schirm über diese Insul zu, und so etwas darwider gehandelt worden, so protestiren sie wider dasselbe, die Eidsgenossen aber antworteten, daß das Gotteshauß Reichenau Anno 1510. dem Bischthum Costnitz habe sollen einverleibet werden, welches aber damahls zurücke gegangen. Anno 1540. da das wieder geschehen sollen, haben die Eidsgenossen sich widersetzet, und mit dem damahligen Bischoff authentisch sich verglichen, daß er in Ansehen der Gefälle keinen andern Schutz und Schirm als der Eidsgenossen annehmen, auch keine Vestung noch Bollwerck in der Insul aufrichten wolle, welches er auch durch einen Revers versprechen müssen. Ferners kamen auch die ausstehende Vereinigungs-Gelder auf die Bahn, welche die Eidsgenossen abgeführet wissen wolten. Uber welchen Puncten die Oesterreicher gute Vertröstung gegeben. So wurden noch andere kleine Sachen angebracht, wegen Höchst und Fusach, wegen etlicher verhaffteten Oesterreichischen Güter zu Basel und dergleichen. Was aber das Haupt-

Wesen, nemlich die Zoll-Beschwerden betrifft, so wurden dieselben auf dieser Zusammenkunfft völlig erörtert, in ein glaubwürdiges Instrument gebracht, und hernach zu Bregentz von beyden Theilen feyrlich bestätiget, folgenden verkürtzten Innhalts: Daß die Eidsgenössischen Angehörige und Unterthanen von allen den Kauffmanns-Waaren und Sachen, so sie in den Oesterreichischen Landen erkauffen, oder daselbst durchführen lassen, und solche in der Eidsgenossenschafft verbrauchen und verhantiren, deßgleichen von den Waaren, so sie in andere Lande verschicken, keinen Zoll bezahlen, hingegen die Oesterreichische Unterthanen in der Eidsgenossenschafft gleiche Freyheit geniessen, alle wider die Erbverein und andere hiebevor gemachte Verträge, neulich aufgesetzte, oder sonst gesteigerte Zölle gäntzlich abgeschaffet seyn, jedoch von den Eidsgenossen noch zehen Jahre lang der halbe Zoll bezahlt werden, und nach derselben Verlauff allerdings aufhören, das Reis aber und andere Lebens-Mittel, so den Eidsgenossen für sie selbst zugeführet werden, jetzt und zu allen Zeiten zollfrey seyn sollen. So viel von dem 1654sten Jahre.

Gleich zu Anfang des 1655sten Jahrs eröffnete sich in den Piemontesischen Thälern von Lucerne, St. Martin, Ayrone und Perouse ein blutiges Schau-Spiel, welches anfänglich gering geschienen, hernach aber die Augen

Augen von gantz Europa auf sich gezogen, und sonderlich den Evangelischen Eidsgenossen viel Mühe und Sorge verursachet hat, weßwegen wir solches mit Stillschweigen hier nicht übergehen können. Es ist aber diß eines von den Stücken der Welt-Geschichten, das die gantze Nachwelt irre machen kan, so daß sie nicht wissen werden was sie glauben sollen, indem die Scribenten zu beyden Theilen einander so offenbar widersprechen, und der Glaubens-Eifer die Gemüther solchergestalt eingenommen, daß sie die Wahrheit nicht mehr vor sich gesehen, sondern blinder Weise ihren Regungen gefolget. Dann will man den Catholischen Geschicht-Federn Glauben beymessen, so liget alle Schuld auf den reformirten Thal-Leuten, und hat der Savoysche Hof bey allem diesem Handel sich nicht nur gerecht, sondern auch sehr gelind und sanfftmüthig aufgeführet. Obwohl auch die Brand-Stätte der eingeäscherten Häuser, und die zerstöhrten Dörffer und Flecken aller Welt vor Augen gelegen, so soll man doch Savoyscher Seite keine Gewaltthätigkeiten ausgeübet haben, und darff der berühmte Guichenon, der sich bey dieser Gelegenheit mehr als ein Fürsprecher des Hofs, als aber als ein getreuer Geschicht-Schreiber aufgeführet, behaupten, es seyen nur zwey Männer bey allem diesem Unwesen hingerichtet worden. Will man aber den Evangelischen Scribenten

Gehör geben, so ist keine Grausamkeit in der Welt, die die barbarischen Soldaten nicht begangen, indem sie die junge Kinder an dem Feuer gebraten, die Männer an die Bäume gehänget oder genagelt, vielen Jungfrauen und Weibern die Bäuche aufgeschnitten, andere lebendig verbrennet, bey viertausend Menschen sollen also jämmerlich ermordet, und bey zweytausend im Schnee umgekommen seyn. Bey so widerwertigem Bericht wollen wir trachten den unpartheyschen Leser so gut als möglich auf die Gespuhr der Wahrheit zu führen, indem wir durch beyder Theile offene Schrifften und Manifeste, die bey der Stelle seynd, und aus andern Beweißthümern zeigen werden, worinnen sie überein kommen, oder aber von einander abgehen.

Den fünf und zwantzigsten Januarius 1655. ließ der Auditor Andreas Gastaldo im Nahmen des Hertzogs von Savoyen folgenden Befehl auskündigen, es solten alle reformirten Einwohner von Luserna, Lusernetta, St. Giovanni, Torre, Fenile, Campiglione, Bubiana, Bricheraßio und St. Secondo ihre Häuser und Güter verlassen, und sich in die von dem Hertzog ihnen angewiesene Orte Bobbio, Villar, Angrogna, Rorata und Bonnetti begeben, und zwar in Zeit von dreyen Tagen bey Leib und Lebens-Straff, und Verhafftung ihrer Güter, es wäre dann Sache,

daß

daß einer in Zeit von zwantzig Tagen erweisen könnte, daß er die Catholische Religion angenommen, oder seine Güter einem Catholischen verkaufft hätte. Dieser Artickel wird zu beyden Theilen gestanden. Als nun auf diesen Befehl hin die Einwohner bemeldter Orte dem Auditor Gastaldo vorgestellt, daß diejenigen Plätze, die man ihnen angewiesen, kaum ihre eigene Einwohner beherbergen können, und ihn demüthig gebeten, ihnen so viel Zeit zu vergönnen, daß sie ihr Anligen Ihrer Königlichen Hoheit selbst können vortragen lassen, er aber ihnen solches abgeschlagen, haben sie sich, um ihren Gehorsam zu erzeigen, entschlossen, ihre Häuser und Güter zu verlassen. Seynd also mit Weibern und Kindern, Schwangern und Säugenden mitten im harten Winter durch das herbe Eiß und Schnee mit grosser Bekümmerniß ausgezogen, haben auf die höchste Berge sich begeben, und in den Höhlen der Felsen ihren Aufenthalt im Kummer und Mangel allerdings gesuchet. Auch in diesem Stück kommen beyde Partheyen überein. So bald nun die Evangelischen ihre Wohnungen verlassen, ist eine grosse Schaar Räuber, (wie sie sagen) eingefallen, und hat die Häuser rein ausgeplündert, theils niedergerissen, theils mit Feuer angesteckt, ja so übel gehauset, daß die Bäume auf den Gütern nicht sicher geblieben, und das alles in Gegenwart bemeldten Auditors,

der kein Wort darwider geredet. Dieser Artickel wird von den Catholischen mit Stillschweigen übergangen.

In diesem Elend haben sowohl die Vertriebene als andere Thal-Leute an die Geistlichkeit von Genf geschrieben, um sich bey derselben Raths zu erhohlen, wie sie sich bey solchem betrübten Zustand aufzuführen hätten, es langete aber folgende Antwort zurücke: Sie solten zu Ihrer Königlichen Hoheit ihre Zuflucht nehmen, und um Widerruffung bemeldten Befehls demüthig anhalten, und wann schon solches das erste mahl abgeschlagen würde, auf ein neues zu bitten nicht unterlassen. Wann sie aber letztlich nichts erhalten könnten, so werden sie wohl müssen ihrem Oberherrn den schuldigen Gehorsam leisten. Nur einer von den Geistlichen zu Genf soll dem Pfarrer zu Perosa geschrieben haben, man müsse dem Wolff die Zähne zeigen. In diesem Stuck kommen wiederum beyde Theile überein. Dem empfangenen Rath gemäß haben die Reformirte bey dem Hertzog, der Königlichen Frau Mutter und andern Fürstlichen Personen demüthigst angehalten, daß man doch ihres Elends sich erbarmen, in ihrem Anligen sie gnädigst anhören, und ihnen zu dem Rechten verhelffen wolle. Sie hätten aber die Ohren aller Orten verschlossen gefunden, und keinen andern Trost und Antwort erhalten, als sie

werden

werden gehorsamen und die Sache eine Sache bleiben lassen müssen. Endlich nachdem sie ferner durch Schreiben demüthig angehalten, habe man sie an ihre ärgste Feinde, nemlich an den Rath de propaganda Fide, oder von der Fortpflantzung des Glaubens verwiesen. Guichenon aber und andere Catholische Scribenten vermelden, man habe ihnen darum die Verhör abgeschlagen, weil sie niemahls mit gültigen Gewalts-Brieffen und Procuren versehen gewesen.

Indem nun die Sachen sich also verweileten, wurden die auf die Berge geflüchtet, von Kälte, Hunger und Mangel gezwungen sich herunter zu lassen, und ihre alte Wohnungen zu besuchen, welches ihnen als eine Rebellion ausgedeutet, und der Marggraf von Pianezza befehligt worden, sie mit Gewalt der Waffen zu überziehen. Sie sollen aber zuvor eine Zusammenkunfft mit andern Thal-Leuten gehabt, und darinnen beschlossen haben, ihre alte Wohnungen wieder zu beziehen, die so Catholisch werden wolten anzufeinden, keine Güter unter Straffe des Banns den Catholischen zu verkauffen ꝛc. und die Waffen zu ergreiffen. Diß sagen die Catholischen Scribenten. So bald sie nun von dem Anmarsch des Marggrafen Wind bekommen, schickten sie nochmahls ihre Abgeordnete auf Turin, welche aber aus gleicher Ursache, weil ihre Gewalts-Brieffe

nicht

nicht in rechter Form, ab- und an den Marggraf verwiesen worden, zu welchem sie aber nicht gekommen. Unterdessen verruckte derselbe biß auf St. Jean, welches er gäntzlich öde und verlassen gefunden. Von dannen gieng er weiters auf la Tour, allwo die Thal-Leute sich versammelt, und etliche Schüsse auf seine Völcker gethan, bald aber in die Berge sich zurücke gezogen hatten. Von erstbemeldtem Ort ließ er dieselbe sowohl schrifftlich als mündlich wissen, daß weil sie alle gekündiget, als müssen sie zum Zeichen ihrer Unterwerffung von Dorff zu Dorff seine Völcker einnehmen, alsdann werde man schauen wie man ihnen bey dem Hertzog Gnade erwerben könne, doch sollen die von St. Jean und la Tour von dieser Gnade ausgeschlossen seyn, weil sie sich durch ihre Widersetzlichkeit derselben unwürdig gemachet.

Die von Angrogne gehorcheten zu erst, und nahmen das Regiment des Marggrafen von Livorne samt seinen Cürassierern auf, welchem Beyspiel andere Dorffschafften gefolget, und gleichfalls Volck angenommen hatten. Allein solches währete nicht lang, sondern die von Angrogne fasseten den Entschluß, Hauß und Hof zu verlassen, und sich auf die Berge zu flüchten, die Catholischen Scribenten sagen, solches sey geschehen entweder aus Neigung zum Ungehorsam, oder aus Verdrieß der Einquarti-

quartirung, derer sie nicht gewohnt gewesen. Die Reformirten aber schreiben, die Einwohner haben wegen der barbarischen und unerhörten Grausamkeit dieser Kriegs-Gurgeln entweichen müssen.

Hierauf führete der Marggraf diesen armen Leuten noch die Frantzösische Regimenter von Grancey, das Irrländische von Carignan von Chamblay und de Ville über die Hauben, um denselben in diesen Thälern den Aufenthalt zu verschaffen, in Erwartung biß sie zu Felde gehen könnten. Diese hungerige Soldaten verfolgeten die Einwohner auf die höchsten Berge und Klippen, weil sie ihnen ihren Mund-Vorrath, den sie für Weiber und Kinder mit sich genommen, nicht überlassen wolten. Hier müssen wir uns mit den Catholischen Scribenten in Ansehen des fernern Verlauffs behelffen. Guichenon sagt, die Savoyer haben eine Höhe, le Pré de Tourn genannt, welche die Thal-Leute für unüberwindlich gehalten, und deßwegen ihre beste Sachen und Schrifften dahin geflüchtet, eingenommen, und darauf alle Posten in dieser Revier erobert, und durch kriegerische Wuth, wie er sagt, alles wo sie hingekommen, in die Asche geleget. Auf einer andern Seiten sey der Marggraf Galeas-Ville mit den Regimentern de Ville und de Chamblay auf Villars und Bobbio marschiret, welche zu dem Thal Lucernes gehören, habe

aber

aber alldorten keinen Widerstand gefunden, weil die meisten Häuser verlassen gewesen, da aber die Einwohner auf seine Einladung nicht zurück kehren wollen, habe er sie mit Bewilligung des Marggrafen Pianezza in unwegsame Oerter, insonderheit aber in den Posten zu Sorvena verfolget, und dieselben verjaget. Da aber diese armselige Leute, um der Soldaten Wuth zu entgehen, sich nach Queraſque und auf Frantzösischen Boden flüchten wollen, sey ein so entsetzliches Regenwetter in der Tieffe, in der Höhe aber ein so gewaltiger Schnee gefallen, daß die meisten entweder im Wasser ersoffen oder im Schnee erstecket, andere aber ihre Kinder auf dem Schnee haben müssen ligen lassen, viel seyen auch von den Soldaten umgebracht ꝛc. die Kinder aber, so man lebendig gefunden, seyen hernach in Piemont mit Sorgfalt verpfleget worden. Gleich darauf ward auch das Dorff Rorata gäntzlich zernichtet. Nun waren noch die zwey Thäler de la Perouſe und de St. Martin übrig, der Marggraf von Pianezza ließ den Einwohnern dieser Thäler zuentbieten, sie könnten der verdienten Straffe entgehen, wann sie genugsame Satisfaction geben würden. Diese arme Leute antworteten schrifftlich, sie wolten sich rechtfertigen, und wann ihre Rechtfertigung nicht gut befunden würde, so seyen sie erbietig ihre Güter zu verkauffen, und ihre Häuser zu verlassen,

lassen, Geisel aber wolten sie, wie der Marggraf begehret, nicht geben. Worauf der von Galeas-Ville in das Thal St. Martin, der von St. Damian aber in das Perousische Thal eingerucket, beyde aber sich hernach vereiniget, und die Einwohner, die sich zu Pomeret versammelt hatten, geschlagen uud zertrennet. Weil nun die Zeit ins Feld zu rücken vorhanden, forderte der Printz Thomas die Frantzösischen Völcker ab.

So bald die Evangelischen Cantons den kläglichen Zustand ihrer Glaubens-Genossen in obbemeldten Thälern vernommen, haben sie schon im Februarius deßwegen zu Arau eine Zusammenkunfft gehalten, und von dar aus ein kräfftiges Vorbitts-Schreiben an den Hertzog von Savoyen abgehen lassen, auch zugleich den Englischen Residenten Herrn Pell ersuchet, von Herrn Protector Cromwell ein gleichstimmiges Schreiben für diese arme Leute auszuwürcken. Weil aber der Hertzog, ungeachtet er der Eidsgenossen Schreiben höflich beantwortet, mit der Verfolgung immer fortgefahren, und die Frantzösischen Regimenter, wie oben verdeutet, in die Thäler anrucken lassen, seynd die Evangelischen Eidsgenossen im Mayen nochmahls zu Arau zusammen getreten, allwo sie beschlossen ein zweytes Schreiben an den Hertzog abzugeben, und solches, damit es desto mehr Eingang finden möchte, durch

Herrn

Herrn Gabriel Weiß, Obrist-Wachtmeister der Stadt Bern, überbringen zu lassen, auch demselben, als ihrem Gesandten, fernern Unterricht und Instruction zu geben, was er mündlich mit Ihrer Königlichen Hoheit zu handeln hätte. In diesem Schreiben nun vermelden sie, daß sie zu ihrer Entladung, wie auch zu Rechtfertigung Ihrer Königlichen Hoheit reformirten Unterthanen, sich verpflichtet befinden, den Hertzog dienstlich zu bitten, daß er ihr vorhergehendes Vorbitts-Schreiben zu gutem aufnehmen, und sicherlich glauben wolle, daß sie von seinen Unterthanen deßwegen nicht ersucht worden, sondern nachdem sie von andern Orten her die Zeitung vernommen, hätten sie aus freyem Willen von Gemeinsame des Glaubens wegen, und aus Christlichem Mitleiden beweg[t], wie auch aus der sonderbaren alten und Bundsgenößischen Vertraulichkeit zu Ihrer Königl. Hoheit ihnen das Wort geredt und verdeutet, daß den Evangelischen Eidsgenossen anderst nicht als beschwerlich und empfindlich vorfallen könnte, wann diese ihre Glaubens-Brüder etwas, ohne daß sie gefehlet oder Ursach darzu gegeben, leiden und ausstehen solten. Bitten also nochmahls Ihre Königliche Hoheit gantz inständig, sie wolle ihr belieben lassen besagte ihre Unterthanen bey denen Bewilligungen, die sie von Ihrer Königlichen Hoheit Vorfahren, glorwürdigen Angedenckens

gedenckens erhalten, gnädigst verbleiben zu lassen, und ihnen so viel Gunst und Gnade zu erzeigen, daß sie zu ihrem Trost und Freude der Eidsgenossen Vorbitte gespühren, und sich derselben befreuen mögen. Und gleichwie diese Ihrer Königlichen Durchl. grosse Gnade und Milte zu ihrem Lob und glorreicher Gedächtniß und zu unterthänigster Danckbarkeit, auch gehorsamster Leistung ihrer Schuldigkeit bey besagten Unterthanen gereichen werde, als werde solches auch zu sonderbarem Vergnügen der Evangelischen Eidsgenossen dienen, als welche niemahls unterlassen wollen, solches gegen Ihrer Königlichen Durchl. mit willigsten Diensten zu erkennen. Im übrigen beziehen sie sich auf ihren abgeordneten Herrn Gabriel Weiß ꝛc. Den vierdten May Alten Calenders 1655.

Unterdessen ließ Zürich den betrübten Zustand dieser armen Leute an Chur-Brandenburg, Pfaltz, Hessen, den Herrn Protector in Engelland, und die Herren General-Staaten schrifftlich gelangen, und sie bitten, daß sie doch denselben mit Rath, That oder Vorspruch an die Hand gehen wolten. Sie stelleten auch zu Stadt und Land einen Bett-Tag deßwegen an, welcher von übrigen Evangelischen Orten gutgeheissen, und gleichfalls gehalten worden. Ferners kam auch auf erstbesagter Zusammenkunfft auf die Bahn, ob man nicht die in der Reformirten Eidsgenossenschafft sich befindende

Savoyer des Lands verweisen, derselben Güter in Verhafft nehmen, und den Verfolgeten und Nothleidenden zu ihrer Erquickung ausliefern solle. Es wurde aber nicht gut befunden, sondern dieses Geschäfft dem Frantzösischen Bothschaffter de la Barde angelegentlich anbefohlen, welcher dann die gute Vertröstung gethan, es werde sein König dasselbe mit nechstem in der Freundlichkeit beylegen lassen. Was aber erstvermeldten Herrn Weißen Verrichtung gewesen, wollen wir aus einer Erzehlung so der Savoysche Hof in Druck gegeben, hier einrücken.

Nachdem derselbe zu Rivoli angelanget, habe er Ihrer Königlichen Durchleucht seine Ankunfft, und zugleich die Begierde so er hätte, ungesäumt zur Verhör zu gelangen, zu wissen gethan. Nachdem ihm nun solche auf folgenden Tag bewilliget, habe er seinen Brieff übergeben, und zugleich gantz höflicher Weise und mit Ehrerbietung angezeiget, wie daß seine Herren und Obern von dem armseligen Zustand der Einwohner in den Piemontesischen Thälern, als ihrer Religions-Verwandten zum Mitleiden bewogen, Ihre Königliche Durchleucht bitten, daß sie gegen dieselben ihre Milte und Barmhertzigkeit gebrauchen, sie in ihre Häuser und Gewissens-Freyheit wieder einsetzen, und die Gefangene loßlassen wolten. Worauf der Hertzog geantwortet, obwohl es

nicht

nicht gewöhnlich, daß Fürsten fremden Ständen dasjenige eröffnen, was zwischen ihnen und den Unterthanen in politischen Sachen verhandelt würde, so wolle er doch aus Hochachtung gegen seine Freunde und Bundsgenossen, dieselbe, vermittelst des Herrn Abgeordneten Ehren-Person, durch seine Staats-Bediente umständlich berichten lassen, wie die Sachen beschaffen, aus welchem Bericht dann erhellen werde, daß er nicht nur mit den stärcksten Gründen, sondern gar durch Gewalt bemeldte Unterthanen zu straffen wäre gezwungen worden, und daß die Straff geringer als der Fehler, auch nicht auf die Religion, sondern auf den Ungehorsam und Aufruhr angesehen. Er auch über diß alles, so fern die Unterthanen ihre Schuldigkeit geleistet hätten, der Miltigkeit einiger Gestalt Platz und Ort zu geben nicht würde unterlassen haben, wann solches die Gerechtigkeit, seine Authorität und Ansehen die gemeine Sicherheit und die Nothwendigkeit, ein Exempel zu statuiren, welches die Regul einer guten Regierung erfordere, mitgeben mögen. Nach vollendeter Verhör habe Herr Weiß sich weitläufftig mit Herrn Marggraf von Pianezza besprachet, welcher dann ihn umständlich aller Sachen berichtet, und weil Herr Weiß diesen Bericht schrifftlich begehret, sey derselbe ihm in zweyen Schrifften zugestellet worden. Zu Ende dieser Bespra-

chung hätte der Marggraf gleichfalls angedeutet, daß vielleicht die Miltigkeit bey Ihrer Königlichen Hoheit noch Platz haben möchte. Es habe sich aber der Abgeordnete gestellet, als wann er in eine Handlung sich einzulassen keinen Befehl hätte, doch gefraget, ob man diese Andeutung der Miltigkeit, in der Antwort an seine Herren und Obern auch einschliessen werde, habe der Marggraf geantwortet, er glaube ja, wann nicht unterdessen die Rebellen in ihrem Muthwillen verharreten. Dann Ihre Königliche Hoheit könne die Miltigkeit denjenigen nicht anerbieten, welche in der That selbst eine so grausame und barbarische Rebellion würcklich fortsetzeten. Hierauf habe der Abgeordnete ferners gefraget, was dann zu thun wäre, dem der Marggraf geantwortet, daß Ihre Königliche Hoheit die Straff aufheben würde, wann die Rebellen aufhöreten einen Fehler nach dem andern zu begehen, und daß auf diese Weiß, wie man in langwierigen Geschäfften zu thun pflegte, die Thür zu der Unterhandlung geöffnet werden möchte. Der Abgeordnete habe sich verlauten lassen, daß er diesen Vortrag billich und rechtmäßig befinde, wolle sich aber darüber bedencken. Auf diese Weiß habe sich die Unterredung geendet. Folgenden Tags sey Herr Weiß zu dem Marggraf gekommen, und habe sich erbothen, den Stillstand bemeldten Unterthanen anzutragen, wie

wie er dann auch würcklich gethan. Nachdem er aber von diesen ungeschliffenen Völckern ziemlich unhöflich gehalten worden, indem sie ihn an dem bestimmten Ort bey der Brücke zu Mirandolo nicht besuchen wollen, sondern ihn genöthiget zu ihnen zu kommen, ihm auch keine andere Antwort ertheilet, als daß sie sich versammeln müßten, und alsdann ihren abgefaßten Entschluß überschicken würden, habe er alsobald aus dieser Antwort vermercket, aus Höflichkeit aber verschwiegen, daß die Sache keinen guten Ausgang nehmen würde, daher er beschlossen, sich nicht länger aufzuhalten, und nichts anders mit ihnen zu handeln, als daß sie nach vollendeter Versammlung ihren Entschluß geraden Wegs dem Marggraf von Pianezza zuschicken solten. Als er nun wieder auf Rivoli gekommen, habe er auf das überreichte Schreiben die Antwort empfangen, und darauf seinen Abschied genommen, und zugleich sich gestellet, ob wäre er mit dem empfangenen Tractament gar wohl zufrieden. Hernach aber habe man in Erfahrung gebracht, daß er den Rebellen, ihre Feindseligkeit gegen andere Dörffer in Piemont fortzusetzen, Rathschläge hinderlassen, weiches aber Herr Weiß als eine ungütige Zulage beständig verneinet. Anderseits haben die Rebellen auf so gnädiges Anerbieten nichts anders gethan, als Lucerna anzugreiffen, allwo sie von Herrn de Marolles,

wie ihre Frechheit verdienet, empfangen, und wieder auf die Höhe der Berge verjaget worden.

Es war aber erstbemeldtes Schreiben, so den dritten Junius Neuen Calenders an die Evangelischen Eidsgenossen gestellet, auf gleichen Fuß wie die mündliche Antwort des Hertzogs eingerichtet. Wiewohl die Fürsten nicht gewohnet, jemand anders als allein GOTT über die Entschliessungen, die sie ihrer Unterthanen halber abfassen, Rechnung zu geben, nichts destoweniger habe er aus Hochachtung zu der Eidsgenossen Freundschafft sich dahin verleiten lassen, Herrn Gabriel Weißen durch eine wahrhaffte und aufrichtige Erzehlung die Gründe vorzustellen, die ihn bewogen mit seinen Unterthanen in den Thälern Luzerna, St. Martin und Perosa solchergestalt zu verfahren. Und obwohl ihre Falschheit, indem sie vermeinet, mit dem Mantel der Religion, ihre alte und so lange Zeit von dem Hertzog übertragene Rebellion zu bedecken, seine Miltigkeit, da er sie nur mit einem Theil ihrer wohlverdienten Straffe angesehen, ihre noch grössere Verblendung, in welche sie sich, gleich zu der Zeit da der Eidsgenößische Gesandte angelanget, eingelassen, nicht zugeben sollen, von ihnen mit ihm Rede zu halten, so hätte er doch nichts destoweniger bemeldten Abgeordneten versichert, daß zu Bezeugung, wie kräfftig der Eidsgenossen

nossen Vorspruch bey ihm sey, er nicht unterlassen wolle sich zu solcher Vermittelung zu verstehen, bey welcher sein Ansehen, der ihm gebührende Gehorsam, die Sicherheit, die Gerechtigkeit ꝛc. bestehen, sie die Eidsgenossen aber darbey erkennen mögen, wie er der Miltigkeit und Güte Platz lasse, auch gegen denen selbst, die sich derer am meisten unwürdig gemacht. Und dieweil Herr Gabriel Weiß ihr Abgeordneter anfänglich sich gestellet, ob wolte er sich in eine Handlung nicht einlassen, über welche die Entscheidung von andern solte gegeben werden, so habe er der Hertzog ihm gesagt, daß er nicht zugeben könne, mit seinen rebellischen Unterthanen lange zu tractiren, angesehen sie mit ihren aufrührischen Thaten immer fortführen, und die gehorsamen Angehörigen übel mißhandelten. Wann man derohalben diesen Weg einschlagen wolte, so müßte man vor allen Dingen machen alle Gewaltthätigkeiten aufzuhören, biß zu einem Verglich, wie in dergleichen Handlungen gebräuchlich, wie er dann seinerseits die gerechte Straffen, mit welchen er sie ansehen solte, auch einstellen würde. Ohnangesehen nun besagter Herr Weiß sich zu ihnen begeben, um mit ihnen Rede zu halten, habe er doch seinem Bericht nach, von diesen dreyen Thälern keinen Entschluß erlangen mögen,

weßwegen man nicht weiters fortfahren können, und sey ihm, dem Hertzog, allein das Vergnügen geblieben, daß er bey dieser Begegniß seine zu der Miltigkeit tragende Neigung, und die sonderbare Begierde, so viel als möglich guten Freunden und Verbundenen, wie die Eidsgenossen seyen, zu willfahren, habe können hervor scheinen lassen.

Das neundte Buch.

Es liessen sich aber die Piemontesischen Händel je länger je gefährlicher an, und bekamen von Tag zu Tage ein weiteres Aussehen. Dann obwohl die Frantzösischen Völcker aus den Thälern ab- und in Italien geführet, so wurde doch deßwegen die Ruhe nicht wieder hergestellet. Die von Hauß und Hof vertriebene Thal-Leute bekamen durch diesen Abzug Muth, fielen unter ihrem Hauptmann Jacob Jayer zu St. Second, und unter seinem Statthalter Josua Javanello zu Villars, Bobbio und Lucerna ein, und suchten sich an ihren Feinden zu rächen. Dergleichen Streiffzüge thaten sie sehr viele, und zogen sich hernach entweder in die unwegsamen Gebürge, oder aber in die Thäler Queraſque und Pragelas, welche zu Franckreich gehöreten, zurücke, öffternahls giengen sie gar auf Pignerol, allwo der Frantzösische Platz-Hauptmann la Bretonniere sie mit Lebens-Mitteln versahe, und vorgab, er hätte dessen von seinem König Befehl. Die von Lucerna, Bobbio und Villars schlugen sich auch wieder zu ihren Landleuten, und kamen unter Anführung erstbemeldten Jayers zum andern mahl auf St. Second, und jageten alldorten zwey gantze

Fahnen von Fuß-Knechten durch die Klingen. Dergleichen Scharmützel geschahen sehr viele, da bald die einen bald die andern die Oberhand behielten, Jayer aber in einem dergleichen Treffen bey Ozasque geblieben. Unterdessen kam den Thal-Leuten von ihren Religions-Genossen aus Franckreich von Zeit zu Zeit Hülffe an, so daß sie ihren Feinden genugsam gewachsen waren.

Es suchte zwar der Hertzog wider diese Leute aller Orten Hülffe, fand aber wenig Gehör. Den Grafen und Presidenten Nomis sendete er nur deßwegen auf Rom, und ließ dem Papst vorstellen, daß diese Barbet, wie er die Thal-Leute höhnischer Weiß nennte, in Erweiterung ihrer Grentzen keine andere Absicht hätten, als sich in Piemont auszubreiten, und hernach mit dem Gifft ihrer Ketzerey gantz Italien anzustecken. Dessen ungeachtet wolte ihm der Papst nicht den geringsten Beystand, obgleich er sehr inständig darum angehalten, versprechen. Der Stadt Lucern schrieb er den zehenden Junius Neuen Calenders von Rivoli aus auf einen gantz andern Fuß, als er den Evangelischen Eidsgenossen gethan, zu, und vermeldete, daß er seinen Unterthanen der prätendirten reformirten Religion unendlich viele Fehler vertragen, der Hoffnung, ihre Halsstarrigkeit zu überwinden, und durch Güte sie zu ihrer Schuldigkeit zu verleiten, da er aber gese-

gesehen, daß das Ubel von Tag zu Tage sich vermehre, sey er gezwungen worden durch den Auditor Gastaldo ihnen zu gebieten, sich in den alten Schrancken, die ihnen seine löbliche Vorfahren bewilliget, zu halten. Obwohl nun dieser Befehl billich, milt, und der Gerechtigkeit gemäß, hätten doch bemeldte Unterthanen, sowohl aus eigener Neigung zum Ungehorsam, als aber aus Aufwicklung etlicher unruhigen Geister sich so weit vermessen, daß sie diesen Befehl mit gröster Verachtung von neuem übertreten, ja gar zu den Waffen gegriffen, mit welchen sie allerhand Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und noch immer mit unerhörter Grausamkeit beharreten, die benachbarte Flecken des Piemonts zu berauben und auszuplündern. Er hätte nicht glauben können, daß dergleichen Thaten an einigem Ort der Welt Schutz und Schirm finden solten, dennoch hätte die Gemeinschafft der Religion, die Herren der protestirenden Orte dahin verleitet, daß sie zum zweyten mahl zu Gunsten dieser Rebellen an ihn geschrieben, obwohl er nun ihnen solcher massen geantwortet, daß sie sich hätten begnügen können, den Weg zur Güte und Miltigkeit den Rebellen geöffnet, sie aber denselben beharrlich ausgeschlagen, nichts desto weniger hätten die Herren von Bern ohne Betrachtung dessen, und als hätten sie Ursach sich über ihn zu beklagen, gewisser Weise

und

und Manieren gegen ihn gebraucht, die wenig minder als abgesagter Feinde seyen, indem sie seine Unterthanen aus ihrer Landschafft vertrieben, die Waffen ergriffen, und wider seine Lande seltzame Reden und formalische Drohungen ausgestossen. Mit einem Wort, sie hätten sich bey dieser Vorfallenheit also erzeiget, als wann die Unterthanen des Luzerner-Thals gefreyte Völcker, die er wider Billichkeit angegriffen, und nicht seine Unterthanen, die er mit Gerechtigkeit bestraffet, wären, und als wann die von der prätendirten reformirten Religion ein sonderbares Vor-Recht hätten, sich des Gehorsams ihrer rechtmäßigen Catholischen Ober-Herren zu entschlagen, und daß sie um ihrer Rebellion willen nicht nach Verdienen möchten gestrafft werden, ohne Einmischung derjenigen, die ihrer Religion zugethan. Deßwegen hätte er für nothwendig erachtet, ihnen von Lucern, als seinen sonderbaren guten Freunden und Bunds-Genossen, solches alles kund zu thun, damit sie selbst erkennen mögen, wie ungürlich und fremd es sey mit einem Fürsten also umzugehen, der ihnen niemahls mit einigem Mißfallen begegnet, und der sich bey letzt in ihren Landen vorgelauffenen Unruhen so ehrbarlich gegen ihnen verhalten. Und daß sie selbst betrachten wollen, wie schlechte Satisfaction er bekommen, und was für Ungebühr daraus erwachsen würde, wann die von Bern

verhar-

verharren wolten, auf solche Manier zu handeln, oder Sachen von ihm auszuwürcken, die der Ehre seiner Regierung wenig anständig, oder die Freundschafft der Rebellen der seinen, welches er doch nicht glauben wolle, vorzuziehen. Hoffe also, es werden die von Lucern, wie sie zu thun gewohnt, durch ihre grosse Vorsichtigkeit trachten alle Gelegenheit böser Verständniß zwischen ihren Nachbarn, und dann ihren guten Freunden und Verbundenen, aus dem Weg zu räumen. Und wann solches nicht geschehen möchte, so lebe er des guten Zutrauens, daß sie, als seine guten Freunde die ersten seyn würden, ihm diejenige Geneigtheit und Thätlichkeit zu erweisen, die er von ihrer Freundschafft, ihrem engen Bund und gutem Verständniß billicher Weiß erwarte. Was nun dieser Brieff für eine Würckung bey den Catholischen Orten gehabt, werden wir drunten bey der Jahr-Rechnung zu vernehmen haben.

Unterdessen langeten die Vorbitts-Schreiben von den Evangelischen Fürsten und Ständen bey dem Hertzog von Savoyen häuffig ein, von welchen die eine mit Bitten, die andern mit Vermahnungen, die dritten gar mit Drohungen angefüllet. Es wurden auch aller Orten für die bedrangte Thal-Leute Steuren aufgenommen, und bemühete man sich in die Wette denselben ihr Elend zu erleichtern. Am

aller-

allereifrigsten aber nahm sich ihrer Herr Protector Cromwell in Engelland an. Dieser schrieb an die Evangelischen Eidsgenossen, daß sie sich mit ihm berathen wolten, wie diesen armen Leuten zu helffen, und wie sie wieder in ihre Güter und Gewissens-Freyheit möchten eingesetzet werden. Der Stadt Genf sendete er auch zweytausend Pfund Sterling aus seinem eigenen Schatz, samt einem den siebenden Junius zu Westmünster gestellten Brief zu, in welchem er vermeldet, daß der grosse Noths-Stand, in welchen der Hertzog von Savoyen die Reformirten in den Piemontesischen Thälern gesetzet, ihm solchergestalt zu Hertzen gegangen, daß er eine allgemeine Steuer durch gantz Engelland ausschreiben lassen, um zu zeigen, wie groß die Liebe der Englischen Nation gegen ihre verfolgete Glaubens-Brüder sey. Weil aber eine solche Steuer-Aufnahm Zeit erfordere, der Jammer aber der Bedrangten keinen Aufschub leide, als habe er aus seinem eigenen Schatz, in Erwartung eines mehrern, ihnen von Genf zweytausend Pfund Sterling übermachen wollen, um solche ihrer Vorsichtigkeit nach unter die Bedürfftigsten auszutheilen, nicht zweiffelnd, sie werden mit dem Elend ihrer Benachbarten auch ein hertzliches Mitleiden tragen. Er bitte GOtt, daß er allen denjenigen, die die wahre Religion bekennen, Hertz und Muth geben wolle, die gemei-

gemeine Sache zu beschützen, und einander wider ihre Feinde beyzustehen. Ihm würde sehr lieb seyn, wann er was darzu beytragen, und der Kirchen nützlich seyn könnte. Neben diesem sendete er auch den Lord Morland an den Hertzog von Savoyen, um denselben sowohl durch Vorstellungen als auch Bedrohungen, auf gelindere Gedancken zu bringen. Das beste Mittel aber, den Bedrangten Lufft zu machen, suchte und fand dieser kluge Staats-Mann an dem Frantzösischen Hofe, dann als eben damahls beyde Cronen Franckreich und Spanien sich ernstlich um seine Freundschafft bewarben, ließ er dem Cardinal Mazarini verdeuten, er könne nicht glauben, daß Franckreich in Ernst seine Freundschafft verlange, zu der Zeit, da dieser Cron Völcker seine Glaubens-Genossen in den Piemontesischen Thälern so hefftig verfolgeten, und alldorten die Spanische Inquisition einzuführen trachteten, das beste Mittel, ihn zu überzeugen, daß man es aufrichtig meine, werde seyn, wann Franckreich nicht nur seine Völcker wider diese bedrangte Leute zu fechten, nicht mehr hergebe, sondern auch den Savoyschen Hof dahin vermöge, dieselben in Ruhe und bey den vorher gegebenen Bewilligungen und ihrer Gewissens-Freyheit ungestöhret zu lassen.

Dem Cardinal Mazarini war diß schon genug gesagt, sonderlich da er noch dabey betrachtet,

trachtet, daß alle Evangelische Staaten diese Händel als einen Religions-Krieg ansehen, und endlich daraus grosse Weitläufftigkeiten erwachsen könnten, bey welchen die Spanier allein den Vortheil haben, hingegen man den Frantzosischen und Savoyschen Völckern von Seiten dieser Thäler viel zu schaffen geben würde. Neben dem daß er nicht unbillich besorget, es möchte Cromwell auf gegebenen Abschlag sich gar auf die Spanische Seiten lencken, als gab er nicht nur dem Frantzösischen Bothschaffter Herrn Servient am Turinischen Hof Befehl, diese Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, obwohl er anfänglich den Savoyschen Gesandten zu Paris allen Beystand, um die Reformirten in den Thälern gäntzlich zu unterdrucken verheissen, sondern der König selbst gab eine öffentliche, an den Hertzog von Lesdiguieres, Statthalter in Delphinat gestellte Erklärung von sich, daß der Printz Thomas, ohne seinen Befehl, die Frantzösischen Völcker in die Piemontesischen Thäler einquartiren lassen, und wann man solchen Befehl begehret hätte, er nicht würde zugestimmet haben, seine Kriegs-Macht zu solchem Zweck zu gebrauchen, weil es aber ohne sein Wissen und Zuthun beschehen, so habe er nicht unterlassen grossen Verdruß deßwegen zu schöpffen. Er wolle auch, daß diejenige von den Thal-Leuten, die sich auf Frantzösischen Boden geflüchtet,

(waren

(waren ohngefehr bey vierzehen hundert Seelen) in aller Sicherheit alldorten verbleiben mögen, welches er auch dem Savoyschen Hof zu wissen gethan, versichert anbey die Reformirten in dem Delphinat ꝛc. daß er sie bey ihrer Religions-Freyheit ungekräncket verbleiben lassen wolle. Hingegen trachtete der Spanische Statthalter in Meyland, Marggraf von Caracena, die Stadt Bern unter der Hand anzufrischen, daß sie mit bewehrter Hand dem Hertzog von Savoyen in das Land falle.

Es wolte aber weder die Stadt Bern noch übrige Evangelische Orte sich der Gewalt der Waffen gebrauchen, sondern den Weg der freundlichen Unterhandlung noch ferners einschlagen. Zu diesem Ende beschlossen sie auf einer im Junius zu Arau gehaltenen Tagsatzung, eine ansehnliche Gesandtschafft von vier Personen aus den vier Evangelischen Städten an den Turinischen Hof abzufertigen, mit Befehl, den Hertzog auf der einen Seiten durch nachdruckliche Vorstellungen zur Gnad und Gelindigkeit zu verleiten, auf der andern aber die Thal-Leute zur Demuth, Gehorsam und Unterwerffung zu vermahnen. Nachdem aber obgedachter Brieff des Hertzogs von der Stadt Lucern übrigen Catholischen Orten mitgetheilet worden, sie auch daß diese Gesandtschafft abgehen solte, vernommen, wolten sie solches bey der Jahr-Rechnung ungeantet nicht

lassen, sondern liessen sich verlauten, daß diß ein fremdes Geschäfft, in welches sich die Eidsgenossen nicht zu mischen hätten, daher wann etwas Unheils daraus entstehen solte, sie dessen keine Ursach wolten seyn. Es antworteten aber die Evangelischen, daß diß nicht ein Rebellions-, sondern Religions-Geschäfft, bey welchem Sachen vorgegangen, die eines Christlichen Mitleidens wohl werth seyen, also ersuchen sie die Catholische, kein Mißtrauen daraus zu schöpffen, daß sie sich bey sobewandten Umständen ihrer Glaubens-Genossen annehmen. Also hatte die Gesandtschafft ihren Fortgang.

Nachdem nun der Hertzog von Savoyen vernommen, daß die Herren Ehren-Gesandte auf der Reiß begriffen, hat er, weil er sie nicht gern zu Mittlern gehabt, das gantze Geschäfft dem Frantzösischen Bothschaffter Herrn Servient übergeben. Daher als sie angelanget, und ihre Vermittelung angetragen, er sich entschuldiget, wie daß er solche bereits von Ihrer Königlichen Majestät in Franckreich angenommen, doch wolle er wohl zugeben, daß sie den Unterhandlungen beywohnen möchten, um sie überzeugen zu lassen, daß er nach Billichkeit mit seinen Unterthanen verfahren. Weil nun die Zusammenkunfft zu Pignerol geschehen solte, als hat er den Herren Gesandten den Freyherrn von Gresy, der in der Eidsgenossenschafft

senschafft durchgehends bekannt war, zum Gefehrten dahin mitgegeben. Als nun der Frantzösische Bothschaffter gleichfalls, wie auch auf Seiten des Hertzogs Trucchi, Advocat Patrimonial, der Rathsherr Perrachin, und der Referendarius Tarquin, von Seiten aber der Thal-Leute beyde Prediger Leger, Jean Michel und andere Ausgeschossene erschienen, nahm die Zusammenkunfft den letzten Julius Neuen Calenders ihren Anfang, und wurde das Geschäfft so ernstlich getrieben, daß endlich den achtzehenden Augustus Neuen Calenders der völlige Verglich, der in unterschiedlichen Artickeln bestehet, erfolget.

In dem ersten bekräfftiget der Hertzog den Reformirten die Gnade, die er ihnen den zweyten und vierdten Junius, und neun und zwantzigsten December 1653. ertheilet, gibt auch eine völlige Begnadigung alles dessen so vorgegangen, hebet auch alle Verhafftung der Güter, Processe, Urtheile, Erklärung der Straffe an Leib und Gut, befiehlet allen seinen Richtern niemand deßwegen beschwerlich zu seyn, setzet die Reformirten in ihren vorigen Stand und ruhiges Wesen, und nimmt sie wieder in seinen Schutz und Schirm auf. Hingegen sollen nach dem zweyten Artickel die Reformirte diejenigen Güter und Wohnungen verlassen, die sie jenseits des Flusses Pelice besessen, die Weinberge von Lucerne ausgenommen,

men, die sie behalten mögen. Die Güter können sie an Catholische verkauffen, und wann sie keine Käuffer funden, will der Hertzog den Werth der Güter ihnen bezahlen. Drittens, mögen sie zu St. Jean neben den Catholischen wohnen, doch sollen sie alldort keine Kirche oder Predigten halten. Vierdtens, zu la Tour dörffen sie wohnen, und ihre Religions-Ubung haben. Fünftens, zu St. Second sollen sie keine Wohnung haben, ausgenommen an denen Orten, die in diesem Artickel vernamset worden. Sechstens, weil sie grossen Schaden erlitten, so erlasset sie der Hertzog für fünf Jahre aller Land-Zinse und andern Auflagen, Einquartirungen ꝛc. Siebendens, ihnen wird ihre freye Religions-Ubung und Gewissens-Freyheit an allen Orten überlassen, so in vorigen Bewilligungen begriffen. Achtens, ihnen wird in allen übrigen Herrschafften des Hertzogs zugelassen freyer Handel und Wandel, und Macht zu kauffen und verkauffen, ligende Güter ausgenommen, sie mögen auch Kauffmannschafft treiben wie andere, und sollen wegen ihrer Religion unersucht bleiben. Doch sich an andern Orten nicht häußlich niederlassen. Neundtens, weil der Hertzog sich vorbehaltet, aller Orten Meß lesen zu lassen, so will er darzu nicht fremde Mißionarios, welche verhasset, sondern Lands-Kinder gebrauchen. Zehendens, denen, so ihre Religion während dieser

Unru-

Unruhen abgeschworen, solle kein Verdruß zugefügt werden, wann sie wieder zu derselben treten. Eilftens, die Gefangene sollen ohne Entgelt loßgelassen. Zwölfftens, und den Reformirten der Zugang zu gemeinen Bedienungen und Aemtern gelassen werden. Dreyzehendens, la Tour mag einen freyen Marckt haben. Vierzehendens, die rechtmäßige Erbfolg solle unter dem Schein der Religion nicht gebrochen oder verhindert werden. Fünfzehendens, niemand von besagter Religion solle gezwungen werden, die Catholische anzunehmen. So sollen auch die Kinder den Eltern nicht abgenommen werden, biß die Knaben das zwölffte, die Mägdlein aber das zehende Jahr erreichet. Sechszehendens, wann ein Catholischer Wissenschafft hat in einer Sache, die einen Reformirten berühret, mag er zu Steuer der Wahrheit in, und ausserhalb dem Gericht davon zeugen. Siebenzehendens, denen dreyen Thälern und andern werden ihre Freyheiten, Privilegien und Prärogativen, die ihnen vormahls respective ertheilt worden, bekräfftiget. Achtzehendens, im Fall die Professoren oder Pastoren peinlich vorgefordert würden, mögen sie in der ersten und andern Instantz den Unter-Gerichten unterworffen seyn, ausgenommen in den Fällen, da man auch gegen andere besondere Personen anders verfahret. Neunzehendens, von obgedachtem Schaden der Ver-

hafftung sollen ausbedungen seyn, derjenige Theil der abgebrochenen Häuser eines jeglichen Orts, welcher erwehlet wird werden eine Kirche und Hause, zur Ubung der Catholischen Religion zu bauen. Endlich befihlet der Herzog allen seinen Obrigkeiten, Bedienten und Beamteten dieses alles steiff zu halten ꝛc.

Es hatten aber die Eidsgenössischen Gesandte nicht wenig beygetragen, daß diese Artickul noch so gut für die Thal-Leute ausgefallen. Allein einen geheimen Artickul die Befestigung des Fleckens la Tour betreffend, welchen der Französische Bothschaffter unterzeichnet, vermochten sie nicht aufzuheben. Nach diesem Artickul konnten zwar die Thal-Leute ihre Zuflucht zu dem Herzog nehmen, um die Schleiffung dieser Befestigung, oder daß solche möchte bey dem alten Schloß angeleget werden, auszubitten. Als nun die Eidsgenössischen Gesandte solches erfahren, haben sie auf alle Weise und Wege getrachtet, den Herzog von seinem Entschluß abwendig zu machen, oder aufs minste denselben für eine Zeit lang einzustellen, haben sich auch beklaget, daß man sie, durch diesen geheimen Artickul übernohmen, und daß ihre Herren und Obern solches nicht gut heissen werden. Dessen ohngeachtet hatte der Vestungs-Bau bey dem alten Schloß seinen Fortgang. Auf der andern Seiten drangen die Thal-Leute sehr darauf, daß erstbemeldter Vergliech, zu

ihrer

ihrer mehrern Sicherheit, von den Evangelischen Gesandten auch möchte unterzeichnet werden. Es wollten aber weder die Herzoglichen, unter dem Vorwand, daß solches ihrem Herren nachtheilig wäre, noch auch der Mittler Herr Servient solches zu geben. Als sie aber noch ungestümmer angehalten, ist der Französische Bothschaffter vor Zorn in eine Kranckheit gefallen, und hat ihnen lassen verdeuten, daß wann sie steiff auf diesem Begehren beharreten und davon nicht absetzen wollten, sie inskünfftige keiner Hülffe von der Cron Franckreich sich zu getrösten haben, noch den freyen Lauf der Commercien geniessen sollen. Weßwegen sie wider ihren Willen sich mußten zu Ruhe begeben. Eidsgenössischer Seite hat man zwar getrachtet, die Sachen bis zu der Ankunfft des Englischen und Holländischen Gesandten aufzuschieben. Allein destomehr hat der Französische Bothschaffter und die Savoyschen geeilet, alles zum Schluß zu bringen. Sonsten hat man den Eidsgenössischen Gesandten zu Pignerol grosse Ehre erzeiget, und hat sie unter andern Herr Servient in seines Königs Nahmen sehr köstlich und königlich bewirtet. Unterdessen ist Mylord Morland zu Genf angelanget, als er aber vernommen, daß die Unterhandlungen an dem Savoyschen Hofe bereits ihren Anfang genommen, hat er nicht weiters fortrucken wollen, sondern ist etliche Monathe zu Genf verblieben.

Herr von Ommer aber, der Herren Staaten Abgesandter, der bereits in der Eidsgenossenschafft angelanget, wollte bey solcher Beschaffenheit seine Reise auch nicht weiters fortsetzen, hingegen kamen die Eidsgenössischen Gesandte, weilen sie ein mehrers nicht erhalten können, auch wider nach Hauß.

Was die Bunds-Erneurung zwischen Frankreich und den Evangelischen Orten betrifft, so konnte dieselbe auch dieses Jahr den erwünschten Fortgang nicht erreichen. Es brachten zwar ermeldte Orte dieses Geschäfft schon in der obgedachten im Februar zu Arau gehaltenen Tagsatzung auf das Tapet, und entschlossen sich durch einen eigenen Bothen Schreiben an den König und den Cardinal Mazarini abgehen zu lassen, um sich zu beklagen, wie ungütlich der Französische Bothschaffter mit ihnen umgehe, und ihnen beharrlich zumuthe, den Bund erstlich zu erneuern, ehe ihnen die Zinse von dem geleihenen Geld, so sie der Cron in Treuen vorgestreckt, bezahlt werden sollten, so Ihrer Majestät und derselben Vorfahren löblichem Gebrauch und Freundschafft gantz entgegen, nehmen also ihre Zuflucht zu Ihrer Majestät selbst, daß dieselbe geruhen wolle, sie ihrer Beschwerden in Zöllen und unbezahltem Ausstand zu entladen ꝛc. Es hatte aber der Französische Hof entweder das Vermögen oder aber den Willen nicht die Eidsgenossen zu vergnügen, sondern

suchte

suchte unter den Evangelischen selbst eine Trennung zu machen, und sonderlich die Stadt Bern auf seine Seiten zu ziehen, der Hoffnung, wann diese einmahl die Hand zu der Bunds-Erneurung gegeben, die andern Orte leicht ihrem Beyspiel folgen würden. Zu diesem Ende both man im Junio denen von Bern, auf Abschlag ihrer Anforderungen, jährlich 20000. Minot Saltz, der Minot zu fünf Pfunde gerechnet, auf Seissel zu liefern, welches aber nicht angenommen worden. Auf folgender Jahr-Rechnung erschien Herr de la Barde und rühmete in einer wohlgestelten Rede mit prächtigen Worten: Wie König Ludovicus der eilfte An. 1474. einen ewigen Bericht zwischen Herzog Siegmund von Oesterreich und den Eidsgenossen aufgerichtet, welcher ihnen wohl erschossen. Auf gleichen Schlag hätte der jezt regierende König Ludovicus der vierzehende, in dem Münsterischen Friedens-Schluß sie in Ansehen des Reichs zu einem freyen und independenten Stand gemachet, welchen herrlichen Zustand sie inwendig mit Fried und Einigkeit unter ihnen selbst, auswendig aber mit der Bündniß mit Franckreich am besten werden erhalten können. Man gab ihm aber zu verstehen, daß König Ludewig der eilfte, so grossen Nutzen, als immer die Eidsgenossen, aus bemeldtem Bericht gezogen. In Ansehen Deutschlands aber hätten sie ihre Freyheit schon längsten vor dem Münsterischen Frie-

den redlich behauptet, und wären noch Sinns solche mit Gut und Blut zu beschützen. Gegen den Evangelischen erklärete er sich absönderlich im Nahmen des Königs, denenselben, so lange der Krieg mit Spanien nach daurete, jährlich eine Pension und Ehren-Geld, auf erfolgeten Frieden aber der gesamten Eidsgenossenschafft alle Jahre 100000. Thaler zu erlegen, biß die Schulden völlig abgeführet; Auch den Schülern jährlich 200. Pfunde zu entrichten, die abgedanckten Hauptleute um ihre Ansprachen zu befrieden; Auch sollten die Kaufleute, laut ewigen Friedens, von allen Zöllen befreyet seyn, im Elsaß und Suntgäu aber, wie unter Oesterreich gehalten werden, für dieses alles wolle der König feyrliche Patenten geben. Es antworteten aber die Evangelische, sie könnten sich darmit nicht ersättigen. Etliche waren auch der Meinung, man sölte alles was man zu fordern hätte, von Puncten zu Puncten aussetzen, eine Antwort darüber fordern, und nicht allezeit nur mit allgemeinen Worten aufgezogen kommen, sonsten man das Ende niemahlen finden werde.

Auf gleicher Jahr-Rechnung langte auch der Zoll-Vertrag, so verwichenen Jahrs zwischen Oesterreich und den Eidsgenossen geschlossen, hernach aber zu Bregentz bestetiget worden, ein; doch verblieben noch unterschiedliche Sachen unerörtert, insonderheit die Befesti-

gungs

gungs-Wercke von Costnitz, welche die Eidsgenossen nochmahlen wollten geschleiffet wissen. Es bathen aber die Oesterreicher, daß man wegen damahligen gefährlichen Umständen, noch etwas nachsehen, und nicht so sehr auf die Schleiffung gedachter Wercke dringen wollte. Weilen aber die Eidsgenossen beförchtet, die Oesterreicher möchten sich dieses Vorwands fehrners bedienen, und also die Befestigung aufrecht verbleiben, als begehrten sie von dem Ertz-Herzogen eine schrifftliche Erklärung darüber, so stuhnden auch noch viel Erb-Einigungs-Gelder aus, welche die Eidsgenossen sich wollten mit Saltz bezahlen lassen. So beklagten sich auch die Eidsgenossen, daß man die Erb-Fälle aus Oesterreich in die Eidsgenossenschafft wegen der Religion nicht wollte abfolgen lassen. So vermeinte man auch, daß der Preiß des Tyrolischen Saltzes allzuhoch sey, dieses alles wegen ist an den Herzog geschrieben worden.

Sonsten wurde in dem vorhergehenden und auch gegenwärtigen Jahr die Vereinigung zwischen allen protestirenden Kirchen von Seiten Engellands sehr starck getrieben. Wir könnten dieses Geschäfft, als zur Kirchen-Histori gehörend, mit Stillschweigen übergehen, weilen aber dasselbe auch etwelchen Einfluß in unsere weltliche Händel gehabt, so wollen wir dasselbe mit wenigem berühren: Es langte in der Eidsgenossenschafft mit obgedachtem Herrn Pell ein

Gotts-

Gottsgelehrter aus Engelland, Duræus genannt, An. 1654. an. Diese erschienen in einer Evangelischen Zusammenkunfft im Junio bemeldten Jahrs zu Arau. Herr Pell, nachdem er im Nahmen Herrn Protectors begrüsset, berichtete fehrners, wie daß die drey zuvor höchst verwirrte Königreiche, nunmehro unter seinem Schutz in eine mächtige Republick zusammen gewachsen, und daß nunmehro der Frieden zwischen Engelland und den Herren General-Staaten, auf Einrathen der Evangelischen Eidsgenossen geschlossen, darinnen sie auch mit einverleibet worden, daß auch Spanien und Franckreich mit Herrn Protector im Frieden und Freundschafft handeln; Nun gehe desselben gröste Sorge dahin, wie er auch den Frieden und Einigkeit unter den Evangelischen Kirchen stifften möchte, welches Herr Duräus mit mehrerem eröffnen, und höchstgedachten Herrn Protectors christliches Absehen zu Tage legen werde. Worauf Duräus Herrn Cromwells gottseligen Eifer, den Religions-Frieden zu befördern sehr hoch gerühmet, und daß derselbe sonderlich auf die Eidsgenössische Mutter-Kirche aller Evangelischen, die ihr brüderliches Hertz in Stillung jüngster Unruhen sonderbar hätte hervor blicken lassen, gesehen, habe auch gegenwärtige Absendung an sie gethan, weilen die Eidsgenössische Kirche rein, und zu solchem Frieden stets sich geneigt bezeuget ꝛc. Er für seine Person, that bey Gott dem

dem Hertzenkündiger hoch betheuren, daß er nichts als die Gemeinschafft der Heiligen, zwischen den Reformirten und Lutherischen mit allen Obrigkeiten zu berathschlagen suchte, um Jesu Christi willen bittend, daß man deßwegen die Eidsgenössischen Gelehrte mit ihm wollte in Unterredung treten lassen, damit sein heilsamer Zweck, die Einigkeit unter allen Evangelischen aufzurichten, desto mehr möchte befördert werden. Nachdem nun dieser Antrag den Gelehrten von Zürich überschickt worden, gaben diese ihr Gutachten dahin, daß Herrn Durái Absehen löblich und heilig, und daß Gott, zu Vereinigung der Gemüther aller Evangelischen seine Gnade geben, und dieser Gottsgelehrten Unternehmen segnen wolle. Die Evangelischen Orte aber befanden, daß man dieses christliche Vorhaben, und Herrn Protectors so herrliches Anerbieten nicht aus der Acht lassen, sondern gebührend beantworten solle. Auf der Jahr-Rechnung nun antworteten die Evangelischen Orte: daß so wohl Herrn Pells, als auch Herrn Durái Ankunfft, wie nicht weniger Herrn Protectors gesuchte Freundschafft, samt ihrem Anbringen, ihnen höchst-erfreulich gewesen, und daß sie dieses gute Verständniß hertzlich umarmeten, auch alles zu Erhaltung desselben beyzutragen geneigt wären. Was aber den Kirchen-Frieden betreffe, so wollen sie in der Evangelischen Eidsgenossenschafft friedfertige

und

und gelehrte Männer aufsuchen, die über dieses wichtige Geschäfft mit Herrn Durão Briefe wechseln sollen. Ubrigens würde gut seyn, wann Ihre Hoheit Herrn Pellen, als einen Residenten, eine Zeit lange bey ihnen lassen würde, welches auch geschehen. Für sich selbst, fanden die Eidsgenossen sich schuldig, Herrn Durái gottseliges Vorhaben zu befördern, weilen aber solches schon hiebevor zum öfftern versuchet, bey den einen und andern aber wenig gefruchtet, als müsse man vorsichtig verfahren, damit keine Eifersucht, oder eine noch grössere Verbitterung entstehe, derowegen sollen keines Orts Gelehrte hierinn füreilen, sondern ihr gemeinsames Gutachten zusamen tragen. Würde vielleicht nicht undienlich seyn, so Herr Duräus aller Städte Gelehrte persönlich besuchen wollte, welches er auch gethan. Hierauf begehrte er auf der Tagsatzung zu Arau im Februar 1655. daß man der Eidsgenössischen Kirche Einmüthigkeit zu seinem Befriedungs-Werck an Chur-Brandenburg, Pfaltz, Hessen ꝛc. zeugen, und dieses Geschäfft ihnen empfehlen, auch die Gelehrten von Basel, die einer andern Meinung waren, zur Beystimmung gewinnen wollte. Das erstere wurde in Bedencken gezogen, in Ansehen des letztern aber mit den Herren Ehren-Gesandten von Basel geredet. Aus gleichen Absichten that Herr Duräus mit Herrn Lathard Theologo von Bern eine Reise

auf

auf Genf, und ersprachete sich aus Erlaubniß der Obrigkeit, die Herrn Protectorn versprochen hatte, zur Vereinigung alles mögliche beyzutragen, mit den Gelehrten bemeldter Stadt, welche ihm endlich bey seinem Abschied eine schrifftliche Erklärung in die Hände fallen lassen: Daß die Kirche von Genf die Protestirende der Augspurgischen Confession immerdar für Brüder gehalten, und alle Mittel angewendet, nur einen Leib der Kirche mit denselben auszumachen, daß sie eine völlige Vereinigung sehnlich verlange, und diejenige die daran gearbeitet, oder nach arbeiten höchlich lobe, und Gott bitte, daß er zu einem so heiligen und guten Werck seinen Segen verleihen wolle. Obwohl nun hierauf der gute Herr Duräus gantz Deutschland durchreiset, und aller Orten die Vereinigung anerbothen, so konnte doch selbige, nicht zum Stand gebracht werden, sondern erweckte bey den meisten Köpfen nur Mißtrauen, Eifersucht und grössere Verbitterung.

Gleichwie nun dieses Unterfangen, wann es wohl ausgeschlagen, der gesamten Evangelischen Kirche sehr nützlich würde gewesen seyn, also nahmen die Evangelischen Eidsgenossen in diesem Jahr ein nicht minder schweres Werck vor, welches, wann es wäre zum Stand gekommen, der gantzen Eidsgenossenschafft grossen Nutzen würde gebracht haben. Und dieses war die

Er-

Erneurung und Verbesserung der Eidsgenössischen Bünde. Weilen die Evangelischen vermeinet, ob würden die Bünde von den Catholischen in etlichen Stücken schlecht gehalten, woraus leichtlich eine gäntzliche Zerrüttung folgen möchte, als beschlossen sie in obgedachter im Februar zu Arau gehaltenen Tagsatzung, daß man den Catholischen, wo sie die Bünde übertreten zu Gemüthe führen, und Erläuterung darüber begehren sollte. Hierbey wurden auch Herr Burgermeister Waser von Zürich und Herr General von Erlach dieses Bunds-Geschäfft gründlich zu untersuchen, die Bünde gegen einander zu halten, den Unterscheid derselben anzumercken, und wie sie alle möchten in ein Instrument gebracht werden, zu berathschlagen verordnet. Als nun diese zwey Herren zu Königsfelden im Mertzen zusammen gekommen, und das Geschäfft vor die Hand genommen, befanden sie viel zu verbessern, wie auch einen grossen Unterscheid zwischen den Bünden. Erstlich, im Anfang, da der Nahmen Gottes und der Heiligen stehe, welches den Evangelischen nicht mehr anständig. Zweytens, sollten die Bünde verbesseret werden, in Ansehen der Ziehle, Massen und Grentzen, die sich seit Aufrichtung der Bünde erweitert, sonsten leicht ein Mißverständniß entstehen möchte, in wie weit man einander zu Hülffe zu ziehen verbunden. Drittens, sey auch eine grosse Unvollkommenheit, daß etliche

Orte

Orte mit gewissen Orten verbunden, mit andern aber nicht. Vierdtens, wäre bißher die Meinung wegen der Hülfleistung sehr ungleich gewesen. Fünftens, die Mallstätte zum Rechten, sonderlich Einsideln, jetzt den Evangelischen nicht mehr annehmlich. Sechstens, erzeige sich grosse Beschwerlichkeit in Erwehlung eines Obmanns bey den Sätzen. Siebendens, finden sich andere Unrichtigkeiten in Ansehen des feilen Kauffs und der Strassen. Achtens, item in Ansehen der Befügsame sich weiters zu verbinden. Neundtens, so wäre auch die Vorbehaltung des Kaisers und des Römischen Reichs, mit welchem man nichts mehr zu thun hätte, wie auch des Papsts, und anderer, so nur für eine Zeitlang vorbehalten worden, zu verbessern. Zehendens, so wären auch ungleiche Zeiten zur Erneurung der Bünde gesetzet. Und eilftens in etlichen Bünden die Verbesserung und Mehrung, in andern aber nicht vorbehalten. Wie nun dieses alles zu verbessern, und die Bünde zu vergleichen, auch in ein Instrument zu bringen, gaben bemeldte Herren ihre unmaßgebliche Gedancken. Darbey war noch ein Entwurff die Evangelischen Bünde, sonderlich auch der Zugewandten Orte betreffend. Uber alle diese Artickul nun wurde im Meyen zu Arau in der Stille berathschlaget, und zugleich erkennet, daß man dieses heilsame Werck den Catholischen vortragen, und wo möglich annehmlich

machen sollte. Diesem Entschluß gemäß wurde das Geschäfft erstlich durch ein Schreiben an die übrigen eilf Orte, und hernach auf der Jahr-Rechnung gemeinen Eidsgenossen vorgetragen, welche da einmüthiglich, Schweitz ausgenommen, welches dessen keinen Befehl hatte, für rathsam befunden, zu bevorstehender Beschwörung der Bünde ein gemeines Instrument aufzurichten, und solle jegliches Ort darüber seine Meinung biß auf Martini nach Zürich schicken. So heilsam nun dieses Werck für sich selbsten war, so schwer war es auch auszuführen, und gleichete sich dieses gantze Bund-Wesen einem alten Hauß, welches, wann man was daran bewegen oder verändern will, Gefahr läuffet, gäntzlich über einen Hauffen zu fallen. Die Ursach dessen ist leicht zu ermessen, weilen durch den Lauff so vieler Jahre nicht nur die Gemüther der Menschen, die Sitten und Gewohnheiten, sondern auch die Grentzen, die Staats-Interesse, ja die Religion selbst sich verändern können, und würcklich verändert haben. Daher auch dieses Unterfangen, an statt die Einigkeit unter den Eidsgenossen zu befördern, nicht die minste Ursach gewesen, daß das Feuer der innerlichen Zweytracht ausgebrochen, und das Vaterland in die äusserste Gefahr gestürtzet hat, wie wir bald vernehmen werden.

Erstbesagtes von Zürich und Bern den sechs und zwanzigsten Meyen an die eilf Orte gestell-

gestelltes Schreiben war folgenden Innhalts: Demnach, sagen sie, die lieben Altfordern aller löblichen Orte des Eidsgenössischen Bundes eine wahre Liebe, Treue und Freundschafft mit einander gepflogen, und sich hierüber ewiglich für sich und ihre Nachkommen mit verschriebenen Bünden und leiblich geschwornen Eiden für ewig zusammen verbunden, welches ihnen nicht nur wohl erschossen, und in vielen Widerwärtigkeiten sehr trostlich gewesen, sondern sie auch bey allen Potentaten, Fürsten und Ständen in höchstes Ansehen gebracht, und aber das Wesen dieser Welt veränderlich und wandelbar, wie dann die seit der Aufrichtung der Bünde geschehenen Abänderungen kund und offenbar seyn, ihre kluge Altfordern solche auch vorgesehen, daher sie ihnen selbst die künfftige Mehrung, Minderung, Erläuterung und Verbesserung der Bünde vorbehalten, und darbey versehen, daß solche zu gewisser Zeit mit Worten, Schrifften, und dem Eid, wider sollen erneuret und bestetiget werden. Wann nun solches von undencklichen Jahren her nicht beschehen, und Zürich und Bern aus sonderbar zu gemeiner Eidsgenössischen Wohlfahrt und zu der lieben Nachkömmlingschafft tragender herzlicher Zuneigung sich zu Gemüthe geführet, wie nicht allein die löblichen Bünde leider, bey nahem in allen Puncten aus der erforderlichen Beobachtung gelassen, und wann man noch

mehr zuschauen würde, zu der Eidsgenossen Schaden und aller Welt Aergerniß weiters gerathen möchten, sondern auch betrachtet, die Ungleichheit derselben; item, daß die Formeln der Mahnungen um die Hülffs-Leistung, wie auch des Recht-Bietens und Nehmens von unterschiedlicher Beschaffenheit, anderer Dinge zu geschweigen; sonderlich wäre ihnen noch unentfallen, wie es in jüngsten Schwierigkeiten der Unterthanen hergegangen, auch woran es ihnen ermangelt, deßwegen auch bey gehaltenen Tagen von etlichen löblichen Orten allbereit ernstliche Anzüge beschehen, um bessere Erläuterung inskünfftige der wichtigen Puncten halber der Mahnungen, Zuzüge und Hülffs-Leistung, auch der Umkösten; als hätten sie ihrer Pflicht zu seyn befunden, ihnen den übrigen Eidsgenossen ihre Wohlmeinung zu entdecken, daß man nemlich, ohne längers Verweilen, die Vergleichung, Erneurung, Bestetigung und Sokemnisirung der alten wohlhergebrachten Bünde vornehmen solle. Ersuchen also die Orte, daß sie unbeschwert, ihre auf die Jahr-Rechnung abverordnete Herren Ehren-Gesandten mit allen nothwendigen und genugsamen Befehlen und Gewalt über diese heilsamen und anständigen Materie zu berathschlagen und zu verabscheiden, was man ehrlich, gemein-nutzlich und thunlich befinden werde, instruiren und versehen wollen, wie sie dann an

der

der Gutwilligkeit der löblichen Orte, das gemeine Beste zu befördern, keineswegs zweifeln, Gott den Allmächtigen bittend, daß er dieses Werck durch seinen heiligen Segen, zu immerbeharrlicher Treue, Einträchtigkeit und Wohlstand in dem geliebten Vaterland beseeligen wolle.

Das zehende Buch.

INdem nun Zürich und die übrigen Evangelischen Orte des Entschlusses der Catholischen auf bestimmten Tag erwarteten, schwuren diese unterdessen nicht nur ihren sogenannten güldenen oder Boromäischen Bund, welcher alle ältern über einen Hauffen wirfft, auf ein frisches zusammen, sondern sie erneuerten auch ihre Bündniß mit Herrn Johann Franz, Bischoff zu Basel, den zwanzigsten October neuen Calenders, mit grosser Pracht und Herrlichkeit, folgender Massen. Als die Herren Ehren-Gesandten der sieben Catholischen Orte den achtzehenden bemeldten Monaths der Fürstlichen Residentz sich genähert, ist der Bischoff mit einem prächtigen Gefolge ihnen eine halbe Stunde Wegs biß zu dem Dorff Courgenay entgegen gezogen. Als nun beyde Partheyen einander aufgestossen, sind sie zu gleicher Zeit von den Pferden gestiegen, und haben einander bewillkommet. Bey dieser Begrüssung hielten 3500. Mann zu Fuß mit sechszehen neuen Fahnen, und vier Compagnien zu Pferd mit rothen damastenen und mit silbernen Franzen gezierten Standarten in voller Schlacht-Ordnung, welche die Herren Ehren-Gesandten bey ihrer Ankunfft, neben Lösung des groben Geschützes,

schützes, so im Feld gestanden, mit einer dreyfachen Salve begrüsset, aus der Stadt und Schloß aber ist gleichfalls mit Stücken geantwortet worden. Nach vollbrachter Begrüssung ist man wider zu Pferd gestiegen, allwo der Bischoff zwischen beyden Gesandten von Lucern und Uri, der Dom-Propst aber, Dom-Decan, die drey Herren Prelaten, die Dom-Herren ꝛc. jeder einen Gesandten zu rechter Seiten haltend mitten durch die Schlacht-Ordnung geritten, auf welche die Leib-Wache gefolget. Darmit gieng der Weg auf die Fürstliche Residentz in folgender Ordnung: Zwey Compagnien zu Pferd eröffneten den Marsch, denen folgeten der Herren Ehren-Gesandten Bediente, des Fürsten Lehen-Leute, Hand-Pferde, Leib-Diener ꝛc. der Fürst selbst mit den Herren Ehren-Gesandten und ohngefehr 800. Pferden, den Beschluß machten nochmahlen zwey Compagnien Reuter. Unterdessen, biß man in das Schloß gekommen, wurden aus grobem und kleinem Geschütz noch zwey Salve, das dritte aber da man in dem Schloß angelanget, gegeben, hierauf die Nacht-Mahlzeit unter beständiger Loßbrennung der Stücken gehalten. Dienstags den neunzehenden nach eingenommener Mittags-Mahlzeit fuhr der Bischoff mit den Herren Ehren-Gesandten in das Jesuiter-Collegium, allwo eine schöne Comödie von David und Jonathans Vereinigung gespielet wor-

den. Mittwochens gieng der Bundsschwur in der Jesuiter-Kirche mit grosser Pracht vor sich, da dann der Bischoff in seinem Bischöfflichen Schmuck unter einer zierlichen Music das hohe Amt gehalten, hernach mit den Herren Ehren-Gesandten vor den hohen Altar getreten, und alldorten die Bündniß feyrlich beschworen, und darauf das Gott wir loben dich, angestimmet, und so wohl die Trompeten und Heer-Paucken, als auch das grosse und kleine Geschütz dapfer gehöret worden, worauf abermahlen ein sehr köstliches Banquet gehalten, Abends aber ein schönes Lust-Feuer unter beharrlicher Loßbrennung der Stücke angezündet worden. Der folgende Donnerstag ward mit allerhand Lustbarkeiten zugebracht. Als nun die Herren Ehren-Gesandten Freytags ihren Abscheid genommen, hat der Bischoff sie mit zweyhundert vom Adel, zu Pferd biß zur Stadt hinaus begleitet, da unterdessen das Fuß-Volck von der Schloß-Pforte an, biß für die Stadt hinaus zu beyden Seiten im Gewehr gestanden. Endlich ist der Herren Ehren-Gesandten Abzug noch mit einer dreyfachen Lösung des groben und kleinen Geschützes begleitet, und also dieses Fest mit grosser Frölichkeit beschlossen worden.

Gegen Ende des lauffenden 1655sten Jahrs brach das Feuer der innerlichen Zweytracht in der Eidsgenossenschafft lichterlohe und urplötzlich, und eher als jemand solches erwartend gewesen,

wesen, aus; obwohl diese Glut schon eine geräume Zeit vorher unter der Asche gelegen. Ehe wir nun diesen gefährlichen Brand beschreiben, wollen wir zu erst desselben Ursachen unpartheysch vor den Tag bringen. Neben dem unversöhnlichen Religions-Haß, dem durch keine Menschen mögliche Mittel abzuhelffen, that sich von Zeit zu Zeit zwischen Zürich und den fünf Catholischen Orten unterschiedliches Mißvergnügen wegen den gemeinen Herrschafften hervor, da die erstern geglaubet, ob begünstigten die letztern ihre Religions-Genossen zu viel und sey ihr Absehen dahin gerichtet, die Evangelischen in bemeldten Herrschafften nach und nach gäntzlich zu unterdrucken und auszutilgen. Die Catholischen aber vermeineten, es masse sich die Stadt Zürich allzugrosse Gewalt in diesen Herrschafften an, und lasse zu Zeiten widrige Befehle, zu grosser Vorkleinerung der übrigen Orte ausgehen. Es fiengen auch die Catholischen an ein schädliches Mißtrauen aus unterschiedlichen Ursachen wider die Evangelische zu schöpfen. Da beyde Stände Zürich und Bern bey dem langen und schwürigen deutschen Krieg, zu eigener Sicherheit ihre Haupt-Städte, sonderlich aber die erstere befestigten, kam solches den Catholischen verdächtig vor, sie glaubeten, wann man es gut mit den Benachbarten meinete, so hätte man dergleichen Befestigungen nicht vonnöthen. Die alten Eidsgenossen hät-

ten dergleichen Vestungen zerstöhret, und mit denselben die Dienstbarkeit zernichtet. Nun suche man vielleicht mit den neuen Vestungen die alte Dienstbarkeit wider einzuführen. Das gute Verständniß, so die Republiquen von Engelland und Holland neulich mit den Evangelischen Cantonen aufgerichtet, wie nicht minder der gesuchte Religions-Friede zwischen den protestirenden stach sie gleichfalls in die Augen, so daß sie argwohneten, ob wäre dieses alles zu Unterdruckung der Catholischen Religion angesehen. In diesem Mißtrauen wurden sie gesteiffet, da die Evangelischen Orte, samt übrigen Reformirten Ständen, sich so eiferig ihrer Piemontesischen Glaubens-Genossen angenommen, und denselben noch einen ziemlich vortheilhafftigen Vergliech ausgewürcket haben, daher sie ihr Mißbehagen darüber auf der Jahr-Rechnung nicht verbergen können; so erachteten sie auch, es stecke was gefährliches darhinter, daß die Evangelische so eiferig auf die Erneurung und Vergleichung der Bünde dringen, und daß sie darbey nur ihren eigenen Vortheil suchten. Hingegen kam den Evangelischen die Bunds-Erneurung der Catholischen mit dem Herzog von Savoyen, und neulich mit dem Bischoff von Basel, wie auch ihre neue Beschwörung des Boromäischen Bunds, zu der Zeit, da man an dem gemeinen Bunds-Geschäfft arbeitete, nicht minder verdächtig vor. Sie wuß-

wußten daß die Catholischen sehr wohl mit Spanien stuhnden, und daß diese Cron ihnen im Fall der Noth alle Hülffe und Beystand versprochen. Sie erinnerten sich auch der Worte des grossen Statisten Cromwels, wie daß der Papst und Spanien einen Religions-Krieg anzuzetteln trachteten, bey welchem vielleicht die Evangelischen Eidsgenossen zu erst würden an den Tantz gehen müssen. So machten auch die ungleiche Reden, schmähen und lästern unter dem Catholischen Pöbel, unter anderm, ob wäre ein Brieff im Wasser-Thurn zu Lucern vorhanden, in welchem Zürich seine eigene Religion hätte schmähen und lästern müssen, welches aber die Obrigkeit von Lucern durch ein offentliches Zeugniß widerleget, sie zu muthmassen, daß nichts gutes obhanden sey.

Eine unerwartete Begebenheit aber entblössete die Hertzen und Gedancken zu beyden Theilen. Es hatten unterschiedliche Geschlechter aus dem Flecken Art, am Zuger-See gelegen, und zu dem Canton Schweitz gehörig, durch Lesung der heiligen Schrifft und anderer Bücher sich heimlich zu der Reformirten Religion gewendet; weilen sie aber selbige bey den ihren offentlich nicht bekennen dörffen, als fassete etliche von ihnen den Entschluß ihr Vaterland, um sich in die Gewissens-Freyheit zu setzen, zu verlassen. Diesem Entschluß gemäß, kamen den vierzehenden September alten Calenders,

sechs

sechs Haushaltungen, bestehend in ein und zwanzig Manns- und vierzehen Weibs-Personen, samt noch einem Hausvater, der Weib und Kinder zurücke gelassen, gantz unvermuthet zu Zürich an, mit demüthigster Bitte an die hohe Obrigkeit daselbst, sie in Schutz und Schirm aufzunehmen. Als man ihnen nun in ihrem Begehren willfahret, schickten sie nicht nur selbst eine Bittschrifft an ihre Land-Leute, daß sie ihnen ihre Güter wollten abfolgen lassen, sondern Zürich und hernach auch übrige Evangelische Orte, hielten durch Vorbitt-Schreiben bey Schweitz gantz freundlich an, daß man sie, der in der Eidsgenossenschafft nicht ungewohnten, und den Bünden und Lands-Frieden gemässen freyen Zugs von einer Religion zu der andern wollte geniessen lassen. Es fiel aber die Antwort von Schweitz aus einem allzu grossen Religions-Eifer sehr unfreundlich aus; indem sie nicht nur den freyen Zug rund abgeschlagen, sondern auch der ausgetretenen Güter in Verhafft genommen, ihre Personen für Malefizisch erkläret, die Auslieferung derselben an Zürich gefordert, zu ihren Verwandten, welche wegen der Evangelischen Religion verdächtig, gegriffen, und dieselben als grobe Ubelthäter gebunden und gefangen auf Schweitz geführet.

Damit nun diese Sache nicht in grössere Weitläufftigkeiten ausschlage, haben die Evangelischen Orte insgesamt im October eine ansehn-

sehenliche Gesandschafft auf Schweitz gesendet, um diesen Canton freundlich zu ersuchen, daß derselbe der ausgetretenen Güter abfolgen lassen, die Gefangenen aber auf freyen Fuß stellen, und ihnen erlauben wolle, sich des freyen Auszug-Rechts mit ihren Gütern, wie solches in der Eidsgenossenschafft gebräuchlich, zu bedienen. Es setzte sich aber nicht nur Schweitz, sondern auch die übrigen Catholischen Orte sehr starck wider diesen freyen Auszug, indem sie befahret, es möchten viele von ihren Leuten zur Evangelischen Religion treten, und die Catholische Cantonen also so wohl an Mannschafft, als aber an Gütern mercklich geschwächet werden, daher die Evangelische Gesandten, obwohl sie den Catholischen das Gegenrecht anerbothen, und versprochen, daß wann jemand unter ihnen zu der Catholischen Religion überzugehen Lust hätte, sie denselben mit Haab und Gut frey wollten abziehen lassen, dennoch nichts erhalten mögen. Also vermehrte sich die Verbitterung von Tag zu Tage. Die Reformirten schmertzete es nicht wenig, daß man ihre Glaubens-Brüder, so wohl die Ausgetretenen, als die Verhaffteten für Malefizisch erkläret, woraus abzunehmen, was für Gedancken die Catholischen von ihren Bunds-Genossen den Evangelischen hegeten. Es antworteten die von Schweitz, um die Mißgunst etwelcher Massen von sich abzuleihnen, daß diese Leute nicht Evangelisch, sondern Wi-

der-

dertäuffer wären, welche von Zürich und Bern so wenig, als von ihnen geduldet würden. Weilen aber die Evangelischen Gesandten eines andern beredt waren, und die Freundlichkeit nicht statt finden konnte, so bothen sie denen von Schweitz um den Artickul des freyen Abzugs das Eidsgenössische Recht an, diese aber schlugen solches aus, unter dem Vorwand, dieses sey eine Haus-Sache, in welche andere Cantonen sich nicht zu mischen hätten. Sie seyen in ihrem Land so wohl als andere eigenmächtige Herren, und wie sie nicht fragen, was die Evangelischen Orte für Verordnungen in Ansehen der Religion bey ihren Unterthanen machen, so solle man ihnen auch zugeben, ihre Sachen nach eigenem Gefallen einzurichten. Ihre höchste Gewalt und Macht über ihre Unterthanen zu urtheilen, können sie nicht in die Umfrage und an das Eidsgenössische Recht kommen lassen. Obwohl nun die Evangelischen versetzet, daß es nicht um ihre Lands-Herrlichkeit, welche jedermann zugebe, sondern um das Auszug-Recht, das alle Cantonen zugleich angehe, zu thun, so war doch auch dieses nicht erheblich; die von Schweitz beharreten auf ihrem Abschlag, mußten also die Evangelischen unverrichteter Sachen, und mit einer Protestation daß man biß zu Austrag des Handels mit fehrnern Executionen innhalten solle, abziehen. Durch diese neue Streitigkeit hat sich die auf der Bahn gewe-

sene

sene Bunds-Schwörung zwischen allen Cantonen gäntzlich zerschlagen, und weilen die Catholischen ihren güldenen Bund, wie gesagt, auf ein frisches beschworen, wurde angezogen, ob es nicht thunlich, daß die Evangelischen ihren absonderlichen Bey-Brieff, wie derselbe zu Königs-Felden entworffen worden, auch schwören sollten, welches aber in den Abschied genommen worden.

Wie nun dergleichen Rechts-Abschlag in der Eidsgenossenschafft gemeinlich ein Vorboth des Kriegs zu seyn pfleget, als schauete man sich zu beyden Theilen um fremden Beystand bey Zeiten um. Die Catholischen waren der Päpstlichen, Spanischen und auch Savoyschen Hülffe versichert, hingegen hielten die Evangelischen Orte zu Petterlingen in gleichem October mit Herrn Pell und Herrn von Ommern, als Englischen und Holländischen Anwälden eine Zusammenkunfft, und entdeckten denselben gantz vertraut ihr Hertz und Anliegen, wie ihre Evangelischen Unterthanen in gemeinen Herrschafften gedrucket und gedränget würden, und wie die Catholischen Orte sich mit dem Papst und Spanien verbunden, die Evangelischen auszureuten, gelange also ihre hohe und inständige Bitte, sonderlich an Ihre Hoheit den Herrn Protector, daß er aus gutem Eifer für die Erhaltung des heiligen Evangelii ihnen im Nothfall auch beyspringen, und etwann eine gewisse Summe

Gelds

Gelds anvertrauen, wie auch daß er die Reformirten Eidsgenossen in dem vorhabenden Frieden mit Spanien und Franckreich auch einschliessen wollte, damit der Catholischen Orte Bund mit Spanien ihnen nichts schaden möge. Zu beydem hatte Herr Pell gute Hoffnung gemacht. Unterdessen suchte Spanien und Savoyen das Feuer der innerlichen Zweytracht bey den Catholischen dapfer anzublasen, damit sie sich darbey selbst wärmen möchten. Hingegen trachtete Franckreich, welches so lange die Uneinigkeit daurete, keine Hülffe von den Eidsgenossen zu erwarten hatte, dieses anglimmende Feuer mit aller Macht zu löschen. Zu diesem Ende hielte der Französische Bothschaffter bey der Stadt Zürich gantz eiferig an, daß sie in Eil eine allgemeine Tagsatzung ausschreiben wollte, um die entstandene Streitigkeiten entweder gütlich oder rechtlich beyzulegen, welches Zürich auch gethan, und den Tag nach Baden auf den $\frac{11}{21}$. November angesetzet, auch in dem Ausschreiben eingerücket, daß in dieser Versammlung auch die Beschwerden in den gemeinen Herrschafften sollten behandelt werden.

Als nun die Herren Ehren-Gesandten von allen Orten auf bestimmte Zeit zu Baden eingetroffen, erschien auch der Herr de la Barde und thate in voller Versammlung den $\frac{14}{24}$. November eine zierliche Rede folgenden Innhalts: Es werde ohne Zweifel noch in frischem Ange-

den-

dencken seyn, daß er ihnen in letzter Tagsatzung vorgestellt, was für ein grosses Gut und Segen von GOtt es sey den Frieden in einem Land zu haben, und daß, um solchen in der Eidsgenossenschafft zu bewahren, nöthig sey die liebe Einigkeit, die die Eidsgenossenschafft so lange aufrecht erhalten, ferners zu pflantzen und fortzusetzen. Diese Vorstellung hätte er ihnen damahls gethan, weil ihn beduncket, sie hätten über einen Handel, der sich zu der Zeit in einem benachbarten Land zugetragen, solche Meinungen, die einem jeden seine Religion, zu welcher er sich bekennet, eingeben können. Weil aber diese Sach sich in einem um etwas von den Eidsgenossen entfernten Land begeben, so hätte man desto minder zu förchten Ursach gehabt, daß diese Unterschiedlichkeit der Gedancken und Meinungen in der Eidsgenossenschafft böse Folgen nach sich ziehen würde. Dißmahl aber sehe er sie nicht nur in unterschiedlichen, sondern gar widerwertigen Gedancken, nicht über eine Sache die ausser dem Land, sondern die mitten unter ihnen, und in dem Hertzen des Vaterlands entstanden, so daß die Würckungen so dieselbe haben könne, sehr bedencklich und wichtig, massen es um nichts weniger als um den Krieg oder Frieden, das ist, um der Eidsgenossen Erhaltung oder Untergang zu thun. Und diß sey die Ursach, warum er sie eingeladen, sich allhier zu

versammeln, damit man denen Ubeln, die aus dieser Sach entspringen möchten, vorbiege, unter welchen ohne Zweiffel das gröste der Krieg sey, da auf der Welt kein grösseres könne gefunden werden, sonderlich wann derselbe einheimisch sey. Sie hätten in ihrer Nachbarschafft und gleichsam an ihren Pforten die traurige Würckung desselben, die er in dreißig Jahren, so lange er gedauret, gehabt, die Vertilgung so vieler Menschen, die Verwüstung der Provintzen, Feuer, Brand und Blutstürtzung gesehen. Seyd nicht, sagt er, selbst die Ursach, daß euer Land dergleichen Jammer erfahren müsse, seyd nicht selbst die Urheber eures Untergangs, bewahret eure Hände unbeflecket von dem Blut eurer Mit-Bürger, machet nicht selbst die Eidsgewossenschafft zu einer Einöde, bewahret eure Mannschafft, um solche besser als wider euch selbst zu gebrauchen, und erinnert euch daß derselben Menge euch bey allen Fürsten der Welt ansehnlich machet. Ihr müsset mit einander leben, weil eure dreyzehen Republicken einen Staats-Leib ausmachen, welcher nicht kan zertheilet werden. Ein jeder von euren Cantons hat seine Gesetze und Gewohnheiten, der gantze Staat hat auch die seinen, welche in euren Bündnissen enthalten. Wann ein jeder Canton zu Hauß seine Gesetze haltet, und ein jeder gegen den andern die Bünde beobachtet und liebet, so

solle keine Streitigkeit unter euch entstehen, massen diß die Regeln seynd, denen ihr nachkommen sollet, als welche durch die Erfahrung so vieler Jahre, in welchen ihr in Ruhe und Einigkeit gelebet, bewähret seynd. Wann aber dessen ungeachtet einige Streitigkeit unter euch entstehet, in Ansehen der Unterschiedlichkeit der Religion, die in der Eidsgenossenschafft erst nach euren Bünden entstanden, so muß man zu erst schauen, ob nach derselben Innhalt der Streit könne geschlichtet werden, allermassen ich darfür halte, daß, so weit möglich, ihr niemahls von euren Grund-Gesetzen, welches eure Bünde seynd, abgehen sollet. Und wann der Streit nach derselben Vorschrifft nicht kan beygeleget werden, so muß man andere bequeme Mittel suchen, solchen abzuthun, und um keiner Ursache willen, sie mag seyn wie sie will, zum Krieg schreiten, welcher euer unausbleibliche Untergang seyn würde. Und diß ist es, was ich euch jetzund bitte und beschwöre, daß ihr bedencken und thun wollet, in dieser Sache, die gegenwertig zwischen den Herren von Zürich und Schweitz waltet, daß ihr nemlich alle billiche Mittel hervor suchet, diesen Handel zu beyderseitigem Vergnügen beyzulegen. Wann ihr erachtet, daß im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät ich was zu diesem heilsamen Werck beytragen könne, so biete ich alle meine Dienste, und was in meinem Ver-

mögen ist, an, nach dem Eifer und Neigung, so ich immer für eure Ruhe und Wohlergehen gehabt, und beständig haben werde.

Obwohl es nun eine ewige Wahrheit ist, daß, wie der Frantzösische Bothschaffter gesagt, die Uneinigkeit und einheimischer Krieg der Eidsgenossen Untergang unfehlbar nach sich ziehen würde, so waren doch die Gemüther damahls allzu sehr erhitzet, als daß sie solche Wahrheit hätten erkennen können, daher diese schöne Rede bey ihnen wenig Eingang gefunden. Es hatten die von Schweitz kurtz vor dieser Tagsatzung Anlaß zu grösserer Verbitterung gegeben, indem sie von allzuhefftigem Religions-Eifer verleitet, zugefahren, die Gefangenen Evangelischen, ungeachtet aller Vorbitte, als grobe Ubelthäter an die Marter geschlagen, die einen durch des Scharffrichters Hand hinrichten, die andern auf Meyland in die Inquisition führen lassen, in Ansehen der Ausgetretenen aber erkennet, daß ihre Güter der Obrigkeit solten heimgefallen seyn. Aus welchem strengen Verfahren die Evangelischen geschlossen, wie die Catholischen mit ihnen würden umgehen, wann sie ihrer einmahl Meister werden könnten. Bey sobewandten Sachen wurde auf dieser Tagsatzung viel auf die Bahn gebracht, aber wenig, ja gar nichts geschlossen. Die Evangelischen begehrten, daß die Catholischen ihren goldenen Bund, den sie erst den

dritten

dritten October frischerdings beschworen, weil er die ältern Bünde alle über einen Hauffen werffe, sollen abthun, die mit dem Bischoff von Basel in gleichem Monat erneuerte Vereinigung aufgeben, und die Eidsgenößische Bünde, wie sie nunmehro in ein Instrument zusammen gefasset, mit den Evangelischen beschwören. Als sie nun solches zu thun sich geweigert, rathschlageten die Evangelische, ob sie nicht den unter sich selbst aufgerichteten Bey-Brieff gleichfalls beschwören wolten, welches die vier Städte für gut angesehen, Glaris und Appenzell aber zur Uberlegung mit sich genommen. Obwohl auch die alte Streitigkeiten in gemeinen Herrschafften aufs Tapet gekommen, und Zürich und Bern sonderlich darauf gedrungen, daß Schweitz ihnen, um den freyen Zug, des Eidsgenößischen Rechtens gestehen solle, so wurde doch nichts erörtert, noch beschlossen, weil der eine hier, der andere dort in diesem oder jenem nicht genugsamen Befehl zu haben vorgeschützet. Also kam man nur darinn überein, daß allerseitige Herren Ehren, Gesandte in künfftigem Monat wieder zusammen kommen, und mit genugsamer Vollmacht zu Baden erscheinen sollen.

Unterdessen fiengen die von Zürich und von Schweitz an sich zum Krieg zu rüsten. Die erstern besetzten das Kloster Cappel mit achthundert Mann und etlichen groben Stücken, warf-

fen auch alldorten und sonsten auf den Grentzen Schantzen auf, welches die Catholischen Orte veranlasset Herrn Obrist Zweyer samt andern Gesandten auf Basel und übrige unpartheysche Orte zu senden, um sich wegen diesen Kriegs-Anstalten zu beklagen, welche Klage aber die von Zürich gleichfalls durch abgeschickte Gesandte beantwortet. Unterdessen ruckte die bestimmte Zeit der Tagsatzung an, es erschienen auch die Gesandte von allen Orten, und muthmassete niemand, daß der Friedens-Bruch so nahe vor der Thür sey. Der Frantzösische Bothschaffter wolte, nach dem Befehl, den er von seinem König erhalten, noch das äusserste versuchen, um die Gemüther zu vereinbaren. Die Sache war desto schwerer, weil er mit Leuten von zweyen widerwertigen Religionen zu thun hatte, daher er den einen nichts zugeben konnte, das die andern nicht vor den Kopff gestossen hätte, wie klüglich er aber gegen beyde Theile sich aufgeführet, wird seine Rede, die ein rechtes Meisterstück ist, und in welcher er sich nicht minder als ein Gottes-Gelehrter, als aber als ein Staats-Mann erwiesen, mit mehrerm zu Tage legen. Wir wollen diese Rede, obwohl nicht mit so vollem Nachdruck, wie sie gestellet, von Wort zu Wort übersetzet, hier einrücken.

Großmächtige Herren!

Ich habe grosse Ursach zu glauben, daß ihr allerseits den Frieden in eurem Lande wünschet,

schet, massen die letzte Tagsatzung aus einander gegangen mit dem Entschluß, sich wieder zu versammeln, wie gegenwertig geschieht, um alle mögliche Mittel hervor zu suchen, den Ruhstand in der Eidsgenossenschafft zu erhalten, und alles freundlich beyzulegen. Wann ihr nun diesen Vorsatz habet, so ist gewiß, daß ihr in GOttes Nahmen versammelt seyd, und daß Er mitten unter euch ist, wie Er solches allen denjenigen verheissen hat, die auf diese Weiß sich versammeln, und es ist unmöglich, daß er unter euch sey, ohne euch den Frieden anzukündigen, und die tüchtigen Mittel zu demselben zu gelangen, einzugeben. In dem ersten Alter der Kirchen, welche JEsus Christus auf sein Wort und Blut gegründet, trieb der Eifer die Christen ihr Blut gleichfalls zu vergiessen, und zwar im Uberfluß, welches mit ihres Meisters Blut vermischet, die Steine an dem Kirchen-Bau so fest zusammen gefüget, daß alle Macht der Welt, auch der Höllen selbst sie nicht wird überwältigen. Und wird dieselbe so lange als die göttlichen Worte ihres Stiffters dauren, von welchen er selbst gesaget, daß sie nicht vergehen werden, wann schon Himmel und Erden vergehen. Diese erste Christen waren weit entfernet, die Waffen für die Erhaltung und Vermehrung der Kirchen und der Religion zu ergreiffen, und deßwegen Krieg anzufangen. Glaubet aber nicht, daß

solches nur geschehen sey von solchen Leuten, die die Waffen nicht in den Händen gehabt, und die sich derselben, weder sich zu beschirmen, noch andere anzugreiffen, zu gebrauchen gewußt. Gantze Legionen von den Römischen Kriegs-Heeren, die, wann sie für ihre Kaiser stritten, unüberwindlich waren, legten ihre Waffen ab, liessen sich zehenden, ja gar aufopffern, wann es um die Religion zu thun war, und glaubten dieselbe besser auf diese Weiß zu erhalten und zu vermehren, als aber durch die Gewaltthätigkeit und durch den Krieg. Dieses gibt euch, Großmächtige Herren, zu verstehen, daß GOttes Wege nicht unsere Wege seynd, und daß unsere Weißheit vor ihm Thorheit ist. Diß gibt euch ferners zu vernehmen, daß er seine Kirchen erhalten und vermehren werde, ohne daß er unserer Stärcke, Waffen und Macht bedürfftig, welche vor der seinen eitel Schwachheit ist. Nachdem nun die Christliche Religion in ihrem ersten Alter sich also vermehret und fest gesetzet, durch das Leiden und den Tod unendlich vieler Leute, so sich zu derselben bekennet, ist sie endlich auf einen so hohen Staffel gestiegen, daß gantze Königreiche derselben nachgefolget. Und damahls haben die Fürsten der Erden, Gesetze und Ordnungen, dieselbe in den Grentzen ihres Reichs zu erhalten, gemacht. Also sehen wir unterschiedliche Verordnungen der Kaiser hierüber. Sie

haben

haben das Schwerdt, das GOtt ihnen anvertrauet, sowohl durch den Weg der Gerechtigkeit wider die Ubertreter ihrer Religions-Gesetze, als auch durch den Krieg wider die abgesagten Feinde der Kirchen gebraucht.

Allein man muß beobachten, daß sie hierinn einen doppelten Zweck gehabt. Der erstere war in der That die Erhaltung der Kirchen und der Religion, und dieses kam her von ihrer Frömmigkeit als Christen, und als solcher, die ihr Leben, ihre Würde und ihren Glauben GOtt zu dancken hatten. Der letztere war der gemeine Zweck aller Fürsten und Gesetzgeber, nemlich die bürgerliche Gesellschafft und die Erhaltung des Ruhestands der Bürger. Gewiß ist es, daß die Pflicht eines Fürsten und Gesetzgebers nicht ist alle Beleidigungen, die wider GOtt begangen werden, mit gebührender Straffe zu belegen. Wann diß wäre, so hätten die Menschen schon längsten aufgehört zu seyn, und wären von dem Erdboden vertilget wegen der Menge ihrer Sünden: Sondern seine Pflicht ist einzig, diejenigen Sünden zu bestraffen, die da zu Umkehrung der bürgerlichen Gesellschafft und des Friedens in dem gemeinen Wesen gereichen. Nun ist nichts widerwertigers als die Unterschiedlichkeit der Religion in einem Staat, dessen wir so viel Beyspiele haben, daß solches keines Beweißthums bedarff, und also haben die Kaiser

recht gehabt, solches durch ihre Gesetze und Ordnungen in ihrem Reich zu verhindern, und alle Fürsten und Gesetzgeber sollen hierinn ihrem Beyspiel so viel als möglich folgen.

Ihr seyd, Großmächtige Herren, dreyzehen unterschiedene Republicken, will nicht sagen abgesonderte, weil ich euch für ewig vereiniget wünsche, und wie ihr nun einen Staats-Leib ausmachet, so wäre sehr nützlich, wann ihr nur eine Religion hättet, dann in diesem Fall würdet ihr sehr selten und vielleicht niemahls Anlaß zum Streit und Uneinigkeit haben, und müßten wir jetzund nicht einen einheimischen Krieg in der Eidsgenossenschafft beförchten. Weil aber GOtt zugelassen, daß ein Unterscheid der Religion unter euch sey, so ist es noch ein grosser Segen, daß dieser Unterscheid nicht in allen Cantons, sondern nur in zweyen und etlichen gemeinen Herrschafften sich befindet. Erhaltet euch in diesem Stand, welcher annoch bequem genug ist, den Frieden in eurem Land zu bewahren, biß es GOtt gefällt, daß nur ein Hirt und eine Heerde sey, welches sonder allen Zweiffel geschehen wird, weil seine Worte unfehlbar seynd. Jeglicher von den Cantons ist eigenmächtig, und kan Gesetze und Ordnungen nach seinem Gefallen machen, diß gestehet ein jeder, und diese Macht bestreitet ihr einander nicht. Allein weil ihr auch zugleich Glieder eines Leibes seyd, so muß

ein

ein jedes Ort wohl Achtung geben, daß die Handhabung der Gesetze, die bereits gemachet, zu Erhaltung seiner Religion selbst, oder die deßwegen möchten gemacht werden, die bürgerliche Gesellschafft, die unter euch ist, auf einige Weise nicht verwirre, welches, wie ich bereits gesagt, der gemeine Zweck aller Gesetzgeber ist, und daß sie die Vereinigung der Glieder eures Leibs nicht zerstöhre, nach welcher Vereinigung ihr alles einzurichten habet. Glaubet nicht, Großmächtige Herren, daß ich hier die Staats-Klugheit allzuweit ausdehne. Ich rede euch als ein Christ, und nicht als ein Heid oder Weltweiser. Die Vereinigung eurer Cantons soll ohne Zweiffel so genau seyn als diejenige, welche die Vereinigung Christi und seiner Kirchen vorstellet, nemlich die Vereinigung des Ehstands. Nun sehen wir aus der Heil. Schrifft, daß diese Vereinigung soll bestehen zwischen einem heidnischen Mann, und einem gläubigen und Christlichen Weibe, und daß der Apostel nicht will, daß man sie wegen ihres Glaubens scheide. Wann GOtt durch den Mund seines Apostels befiehlet, daß dieser Mann und sein Weib nicht sollen geschieden werden, so will er durch eine nothwendige Folge, daß das gläubige Weib alles mögliche anwende, um den Frieden in der Haußhaltung beyzubehalten, so fern sie nur bey ihrem Glauben und Religion verbleibet.

bet. Mit weit stärckerm Grund will seine göttliche Gütigkeit, daß man alles auf der Welt anwende die Einigkeit und den Frieden in einer Republick zu bewahren, die in dem Glauben unendlich minder unterschieden, als die Haußhaltung, von welcher der Apostel redet, so fern nur die Religion bestehe. So soll nun unser Eifer weder die einen noch die andern die Schrancken der Vernunfft und der Billichkeit zu übertreten verleiten, lasset uns für den lieben Frieden thun alles was in unserm Vermögen ist, und GOtt wird uns denselben geben, und unter euch erhalten; so daß diese Republick immer in dem blühenden Zustand, in welchem sie gegenwertig sich befindet, verbleiben, und nicht in den Jammer eines einheimischen Kriegs verfallen wird, über einer Sache, die fähig ist, alle Printzen von Europa zu entzweyen, und euer Land zum Schau-Platz eines allgemeinen Kriegs zu machen. Welches die göttliche Gütigkeit von euren Häuptern abwenden, und euch in dem Ruhestand, den ihr schon so lange Zeit genossen, erhalten wolle. Ich werde euch ermahnen, ich werde bey euch anhalten, ich werde euch nicht in Ruhe lassen, biß daß der Frieden zwischen euch wird befestiget seyn, weil ich gewiß versichert, daß ich dardurch ein GOtt dem HErren wohlgefälliges, und meinem König, den ich hier vorzustellen die Ehre habe, sehr angenehmes Werck

nach

nach der besondern Wohlgewogenheit, die Ihre Majestät für euch heget, und zugleich meiner Begierde und Eifer, die ich zu eurer Wohlfahrt trage, genug thun werde.

Diese vortreffliche Rede, welche in dem Gedächtniß aller Eidsgenossen von beyden Religionen unauslöschlich verbleiben solte, hatte doch so wenig als die vorhergehende eine erwünschte Würckung. Die Ursach dessen war, weil die Ehren-Gesandte sowohl von Schweitz als von Zürich allzu gemessenen Befehl hatten, von ihrer Meinung, die sie auf vorhergehender Tagsatzung vorgebracht, nicht zu weichen. Daher die letztern auf ihrem unbedingten Rechts-Both beständig verharreten, die erstern aber solches mit nicht minderer Beständigkeit ausschlugen. Sie von Zürich, um ihre Meinung zu behaupten, zogen sich selbst als ein bedencklicheS Beyspiel an. Dann als sie Anno 1440. eben dieser ihrer gegenwertigen Widerpart von Schweitz das unbedingte Eidsgenößische Recht ausgeschlagen, hätten die übrigen Eidsgenossen alle der Schweitzer Seite gehalten, und sie von Zürich durch einen schweren und langwierigen Krieg zu diesem Rechts-Stand mit Gewalt der Waffen genöthiget, nun schlage Schweitz eben dieses ab, worauf sie, damahls so sehr gedrungen, und solle nun auf ihrer Seiten recht seyn, was sie damahls an denen von Zürich unrecht befunden, da doch die Bünde,

und

und folglich die gegenseitige Verpflichtung seit der Zeit sich nicht verändert. Die von Schweitz antworteten, sie wissen wohl daß nach Innhalt der Bünde ein Ort dem andern des Rechtens zu gestehen schuldig, sie schlagen auch das Eidsgenößische Recht nicht gäntzlich aus, nur allein glauben sie nicht verbunden zu seyn, weder ihre höchste Lands-Herrlichkeit noch ihre Religion in einen Rechts-Streit kommen zu lassen. Sie bekümmern sich nicht was die Evangelischen Orte als eigenmächtige Herren in ihren Landen zu Erhaltung ihrer Religion für Gesetze machen, also solle man ihnen hinwiederum in ihren landsherrlichen Rechten keinen Eingriff thun, und sie in ihren Landen nach Belieben schalten lassen. Zürich versetzte, man sey nicht gesinnet weder ihre Religion noch oberste Gewalt in ihren Landen anzugreiffen, es sey aber der freye Zug von einem Ort und von einer Religion zu der andern, eine gemeinsame und alle Eidsgenossen angehende Sache, welche im Fall widerwertiger Meinungen, billich zum Eidsgenößischen Rechten zu setzen, und wie sie nicht vermeinen, etwas ihrer eigenen Lands-Herrlichkeit dardurch abzubrechen, also könne Schweitz versichert seyn, daß durch Erörterung dieser Frage seiner höchsten Gewalt gleichfalls nichts abgehen werde. Sie ihres Theils glauben, daß der freye Zug von einem Ort zu dem andern, nicht nur wie unter allen

Völ-

Völckern Herkommens, sondern auch in den Eidsgenößischen Bünden gegründet, daher sie kein Bedencken machen, einem so von ihnen aus und zu den Catholischen übergehen wolte, solches zuzugeben, und ihm seine Güter folgen zu lassen, frage es sich nun, ob Schweitz zu gleichem verpflichtet sey, weil aber Zürich solches bejahe, Schweitz verneine, so könne dieser Streit nicht anderst als nach dem Eidsgenößischen Rechten durch die unpartheyschen Orte abgethan werden. Neben dem so hätten sie von Zürich niemahls einiges Gesetz zu Verkleinerung der Catholischen Religion gemacht, wie die von Schweitz gethan, die diejenigen, so zur Evangelischen Religion übergehen, für malefizisch erkläret, als wann ein Evangelischer und ein Ubelthäter zu seyn, ein Ding wäre. Die von Schweitz, um sich zu entschuldigen, wendeten hingegen ein, daß ihre Altvordern alle ihre Nachkömmlingschafft in dem Cappeler-Krieg Anno 1531. in dem Barer Boden mit einem Eid verbunden, daß wer die wären, Jung oder Alt, Geistlich oder Weltlich, Weib oder Mann, die öffentlich oder in Winckeln wider ihren alten, wahren Christlichen Glauben thäten ꝛc. man von Stund an zu denselben greiffen, sie gefänglich annehmen, mit Recht straffen solle an Leib und Leben, an Ehre und Gut ꝛc. welches nicht zu Verkleinerung der Evangelischen Religion in andern, sondern nur

zur

zur Erhaltung der Catholischen in eigenen Landen angesehen. Beynebens so seyen sie als Weltliche nicht befüget, zum Nachtheil ihrer Religion was einzugehen, auch ihre Geistlichen selbsten nicht, als welche von einer höhern Gewalt abhangeten. Um alle übrige Sachen, welche weder die Religion noch ihre Landes-Herrlichkeit berühren, wollen sie denen von Zürich des Rechtens gestehen. Wie nun keine Parthey der andern nicht das geringste nachzugeben gesinnet, wolten Zürich und Bern, damit die Sache nicht zum Krieg ausschlüge, am Eidsgenößischen Rechten erfahren, ob dieser begehrte freye Zug nicht eine gemeinsame Sache unter allen Eidsgenossen, und ob Schweitz deßwegen ihnen nicht des Rechtens zu gestehen schuldig sey. Allein auch diese Vorfrage wolten die Herren Gesandte von Schweitz nicht an das Eidsgenößische Recht kommen lassen, sondern brachen unvermuthet von Baden auf, und liessen sich bey ihrem Abzug bedrohlicher Worte verlauten, daß wann man sie ferners an ihren Rechten und Herrlichkeiten bekräncken wolte, sie sich würden genöthiget sehen, ihre gerechte Sache aller Welt kund zu thun, und fremde Hülffe anzuruffen, da sie dann, in Ansehen alles des Jammers, so darüber dem Vaterland möchte über den Hals gezogen werden, feyrlich wolten protestirt haben. Dieser unerwartete Aufbruch der

Gesand-

Gesandten von Schweitz, brachte alle übrige in nicht geringe Bestürtzung, die von Zürich und Bern thaten alsobald eine starcke Gegen-Protestation; und reiseten gleichfalls ab. Also zerschlug sich die gantze Handlung und zugleich die Hoffnung zum Frieden. Obwohl auch die noch anwesenden Eidsgenossen zu Baden, die Gesandten von Freyburg und Solothurn, denen von Schweitz alsobald nachsendeten, um diesen Canton auf gelindere Gedancken zu bringen, so war doch alles vergebens, und konnte man aus allem abmercken, daß die verbitterten Partheyen ihren Streit-Handel mit dem Schwerdt auszuführen sich entschlossen.

Das eilffte Buch.

Kaum hatte sich die Eidsgenössische Versammlung zu Baden den 26sten December, alten Calenders, so unglücklich und unfriedlich zertrennet, da kam gleich Tags hernach den sieben und zwanzigsten der Stadt Zürich Kriegs-Manifest durch offenen Druck zum Vorschein; worbey merckwürdig, daß dasselbe im Nahmen aller sechs Evangelischen Orte gestellet, da doch hernach nur Zürich und Bern eigentlich an dieser Fehde wider die fünf Catholischen Orte Theil genommen; Zur Haupt-Ursach aber gegenwärtiger und vergangener Unruhen setzen die Evangelischen Orte den Lands-Frieden, den die Catholischen ihnen An. 1531. nach der Cappeler-Schlacht abgenöthiget, und den grossen Hochmuth in welchen sie hernach gerathen, so daß sie denselben nach ihrem Belieben, die Evangelischen aber nach der Billichkeit auslegen wollen. In den ersten Jahren zwahr habe man von Seiten der Catholischen vermöge glaubwürdiger Abscheide nicht unziemliche Beyfälle, und Erläuterungen erlanget; Es hätten aber die Sachen von Zeit zu Zeit sich verböseret, und von den Evangelischen, ohngeachtet sie sich dessen immer beschweret, zu keinem guten Ende mögen gebracht werden.

den. Die Ursach dessen wäre gewesen, weilen die Catholischen das Mehr der Stimmen, auch in Religions-Sachen gemißbrauchet, und in gemeinen Herrschafften, was ihnen beliebet, vorgenommen, und den Evangelischen an der Mit-Regierung an etlichen Orten nur den blossen Titul, und daß sie in ihrem Umgang auch ihre Landvögte setzen können, dem die Catholischen aber noch andere Amt-Leute von ihrer Religion zugeordnet, überlassen, welches nicht länger zu vertragen wäre, sonderlich weilen man vermerket, daß sie durch allerhand List und Tücke trachteten die Evangelischen von ihrer Religion abwendig zu machen, daher sie zu allen Ehren, Aemtern, in Rath, Gericht, Lehen ꝛc. nur die Unterthanen ihrer Religion vorziehen, da doch die Evangelischen in der Land-Grafschafft Thurgäu um etliche tausend Mann die stärckern wären, sonderlich hätten sich solcher Beförderungen diejenigen zu geniessen, die sich durch gute Verheissungen zu Aenderung ihrer Evangelischen Religion bereden lassen. Fehrners gebrauche man hierzu die Straffen und Bussen, mit welchen man gegen die Evangelischen nach dem strengen Rechten, gegen diejenigen aber so die Religion geändert, gantz gelinde, ja mit Nachlassung aller Straffe auch in solchen Lastern die nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, Leib und Leben verwürcket, verfahre, und kein erdencklicher Mittel die Evangelischen zum Abfall

zu verleiten, unterlasse, zuwider dem Lands-Frieden und vielfältigen Abschieden, welche wollen, daß die Regierung ohne Eifer, Gunst und Ungunst, ehrlich, aufrichtig und unpartheysch geführet werde, welches ins Werck zu stellen, die Evangelischen sich bemühet, dardurch dann allen offenbarlichen fürlauffenden Ungerechtigkeiten gebührlich abgeholffen, und Frieden und Einigkeit könnten erhalten werden. Sie haben auch, um der Evangelischen Beschwerden abzuthun, nichts anders begehret, als in Krafft des Lands-Friedens, und Gewohnheit anderer Orte, wo beyde Religionen vermischet, vollkommene und unbedingte Glaubens- und Gewissens-Freyheit, daß keiner an die Gebräuche der andern Religion gebunden, auch ein jeder in Ehren und Aemtern, auch sonsten in allewege nach der Billichkeit und also bedacht würde, daß kein Religions-Haß darbey zu verspühren wäre, und weilen die Catholischen sich eiferig dahin bearbeitet, daß ihre Religion in Glaris und Appenzell auf solchen Fuß betrachtet würde, daß es ebenmässig in gemeinen Herrschafften mit gleicher Billichkeit beschehe.

Zu diesem hätte sich noch ein anders sehr wichtiges Geschäfft geschlagen, indem etliche Leute von Art, Schweitzer-Gebiets, von langen Jahren daher aus Gottes Wort der Evangelischen Religion eine gründliche Erkänntniß gefasset, und deßwegen übel angesehen, und erst

neu-

neulich hart bedrohet worden, daher etliche um mehrerer Sicherheit willen, sich an mitverbundene Orte begeben, und darauf zu ihrem Lebens-Unterhalt ihr Haab und Gut in aller Demuth abgefordert. Man habe aber die im Land verbliebenen alsobald gefänglich angenommen, denselben mit strenger Marter um Glaubens-Puncten hart zugesetzet, auch ihre Güter in Verhafft geleget. Solches sey den Evangelischen, weilen es ihre Religion berühret, billich zu Hertzen gegangen, und hätten sie deßwegen nicht ermangelt, und durch unterschiedliche bewegliche Vorbitt-Schreiben, auch ansehnliche Gesandschafft von allen Evangelischen Orten, auch neulich auf zweyen gemeinen Tag-Satzungen durch wichtige Gründe getrachtet, die von Schweitz dahin zu verleiten, daß sie, weilen nach den Eidsgenössischen Bünden und dem Lands-Frieden, auch an mehrern Orten der Welt zugelassen, auch in Ubung sey, um Sicherheit des Glaubens, den kein sterblicher bezwingen soll, aus einem Ort in das andere zu gehen, die aus ihrem Land gezogenen nicht übel halten, die Gefangenen loß geben, allen aber ihr Haab und Gut wollten gefolgen lassen, wie in vielen Fällen, da Evangelische zu den Catholischen übergegangen, auch beschehen, und man fehrners Evangelischer Seite den freyen Zug zu gestatten gesinnet. Allein da hätte kein Bitten, Vermahnen noch Eidsgenössisches Recht bieten,

was helffen mögen, sondern der böse Willen wider diese arme Leute wäre allem andern vorgegangen, gestalten sie etliche von den gefangenen Manns- und Weibs-Personen hinrichten lassen, andere aber an Ort und Ende verschicket, welche ärger als der Tod selbst. Man hätte zwar diese gute Leute durch allerhand Zulagen zu verschwärtzen gesuchet, dieselben aber beruffen sich, ihrer Unschuld halber, auf den allwissenden Gott, und auf alle die, so ihr Lebenlang mit ihnen bekannt gewesen. Es wäre aber dergleichen Zulagen um so weniger Glauben beyzumessen, weilen die Gesandte von Schweitz auf vorhergehender Tagsatzung, ohne Scheue reden dörffen: „Sie halten alle diejenigen, so von ihrer Religion zu der Evangelischen treten, für „ Malefizisch. „ Aus welchem handgreifflich abzunehmen, daß diese ehrliche Leute, allein um des Glaubens willen solche Marter, Hinrichtung, Verschickung ꝛc. leiden müssen. Nun wäre dieses alles, und die bösen Folgen, so daraus entstehen könnten, denen von Schweitz, in Beywesen der übrigen Catholischen Orte vorgestellet, und zu erkennen gegeben worden, daß dergleichen Handlungen mit den Eidsgenössischen Bünden nicht bestehen mögen, als welche ausdrucklich vermögen, daß man einander keine Unfreundschafft, keine Unlust und Wiederdrieß anthun solle. Und weilen keine gütige Mittel verfänglich, auch das in den Eidsgenössischen

Bün-

Bünden, zu Abwendung alles Ungemachs heilsamlich versehene Mittel, des lieben unbedingten Rechtens, welches die Evangelischen jezt und auch in künfftig fürfallenden Streitigkeiten gutwillig anerbothen, ohngeachtet aller Vermahnung, sonderlich in dem Schweitzer-Geschäfft ausgeschlagen, und dardurch Bünde und Lands-Frieden an den Evangelischen, besonders von Schweitz, gebrochen; fehrners der Evangelischen Religion und Stand, als wann sie ärger als Türcken und Heiden wären, geschändet und gelästert, auch von den Catholischen Orten an statt der vor etlichen Monathen freundlich anerbothenen Eidsgenössischen Bunds-Erneurung, ein besonderbarer Religions-Bund, dem Lands-Frieden zuwider und zu Aufhebung aller ältern und jüngern Bünde erst kürtzlich erneuret und beschworen, und dardurch die Evangelischen billich zu mißtraulichen Gedancken verleitet worden; als hätten sie Ehren, Gewissens und Glaubens halber, solche Unbillichkeit, Gewaltthat und Recht-Versagen, länger nicht erdulden können, sondern von Gottes Ehren und ihren theuren Eiden wegen, die sie zu Beschirmung ihrer Religion und Obrigkeitlichen Ansehens verbinden, auch zu Handhabung der geschwornen Bünde, sich entschlossen, das sonderlich von Schweitz hochmüthig ausgeschlagene, verhoffentlich aber gebührende und billiche Recht selbst zu suchen, und vorgedachten Beschwerden,

so gut möglich abzuhelffen, den Allmächtigen bittend, ihr christliches Vorhaben zu segnen, jedermänniglich aber suchend von dieser ihrer abgedrungenen Nothwehr nach aller Billichkeit zu urtheilen, und zu glauben, daß sie viel lieber durch güt- oder rechtliche Mittel der Sache hätten abhelffen lassen, und daß alle Schuld auf dem Gegentheil, sonderlich auf Schweitz, die zu keiner Billichkeit sich verstehen wollen, beruhe. Sie erklären sich auch ausdrücklich, daß ihre Meinung niemahlen gewesen, weder die von Schweitz noch andere Catholischen Orte an ihrer Souverainitet, Judicatur und Religion zu verletzen, sondern allein am unpartheyschen Rechten zu erfahren, ob sie in ihren Proceduren den Eidsgenössischen Bünden gemäß gehandelt. Vielweniger haben sie ihnen zumuthen wollen, daß sie in ihren Landen auch die Evangelische Religions-Ubung frey lassen sollen. Wohl aber hätten die Evangelischen sich zu beklagen, daß die Catholischen ihre obrigkeitliche Mitherrschung an unterschiedlichen Orten empfindlich verletzet, indem sie, ohne ihr Vorwissen den einen und andern Ort besetzet, befestiget, auch die gemeinen Unterthanen wider sie aufmahnen lassen, und um fremde Hülffe sich beworben. Welche unterschiedliche Beginnen die Evangelischen abgehalten, sich zu mehrerer der Sachen Verlängerung, weilen keine bessere Hoffnung zuerwarten, wohl aber zu beförch-

förchten, daß der Zeit-Gewinn einzig auf der Catholischen Seite fallen würde, zu verstehen. Beyneben seyen sie gesinnet, gegen diejenigen, so ihnen nicht widerstehen, nach aller Mildigkeit zu verfahren, und fürnehmlich auf die hochmüthigen Urheber solcher schlimmen Händel in dem Ort Schweitz loßzugehen, auch des Glaubens halber niemanden zu zwingen, der ungezweiffelten Hoffnung, daß allen denjenigen, denen Recht und Billichkeit gefället, ihr billiches Vorhaben auch gefallen werde ꝛc.

Auf gleichen Tag, da dieses Kriegs-Manifest in die Welt ausgeflogen, zogen die von Zürich mit mehr als zehentausend Mann zu Feld, bemächtigten sich alsobald der wichtigen Päsſe über den Rhein-Strom bey dem Closter Rheinau und Kaiserstuhl, nahmen auch Zurzach und Klingnau weg, und behielten sich den Paß mit dem Canton Bern durch das Wehnthal offen. Frauenfeld, die Haupt-Stadt der Land-Grafschafft Thurgäu ergab sich gleichfalls, und liessen die Züricher sich die Unterthanen in dem Thurgäu huldigen. Hierauf giengen sie mit dem meisten Theil ihrer Völcker und einer schönen Anzahl von groben Stücken vor Rappersweil, am Zürich-See gelegen, des Vorhabens sich diesen Dorn für eins und allemahl aus dem Fuß zu ziehen. Es hatten aber die Catholischen Orte, indem die von Zürich im Thurgäu und dem Rhein nach sich aufgehalten, Zeit, eine

starcke Besatzung hineinzuwerffen, und den Ort mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. Neben diesem stelleten die von Zürich starcke Wachten gegen die von Schweitz auf der Belle, auf dem Ezel, vor dem Dorff Richtersweil, gegen Zug aber bey Cappel aus, liessen auch etliche Fahnen in das Keller-Amt gegen Bremgarten verrücken, und sezten sich so wohl zum Angriff der Feinde, als Beschirmung eigener Lande aller Orten in gute Verfassung. Unterdessen fassen die fünf Catholischen Orte, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug auch nicht still, sondern bemächtigten sich alsobald der Päss über die Reuß, besezten Bremgarten, Mellingen und Baden, und verlegten ihre Völcker der Reuß nach bis auf Gebistorff hinunter, um denen von Zürich und Bern die Zusammenstossung ihrer Macht abzuschneiden. Sie verwahreten auch aller Orten ihre Grentzen, beyneben hoffeten sie, es werde Bern, theils wegen ihrer Bauren, denen noch nicht wohl zu trauen, theils wegen des Herzogs von Savoyen, zu dem sie sich nichts gutes zu versehen hatten, grosses Bedencken tragen mit thätlicher Hand sich in das Spiel zu mischen, in welchem Fall sie denen von Zürich mehr als genugsam gewachsen zu seyn geglaubet. Allein Bern zweifelte keinen Augenblick sich für Zürich zu erklähren, schlug den fünf Catholischen Orten den freyen Kauff ab, ließ schon den acht und zwanzigsten

eine

eine Fahne von zweyhundert starck auf Lentzburg, den neun und zwanzigsten aber den allgemeinen Sturm durch das gantze Land ergehen, und ihre Völcker zusammen ziehen, die Oberländer an den Breunig wider die Unterwalder, die Emmenthaler auf die Grentzen wider die Endlibucher verlegen, den Büchiberg gegen Solothurn besetzen, und etlich tausend Mann gegen Freyburg, weilen diese Stadt ihnen den Paß für ihre welsche Völcker abgeschlagen, anrücken. Uber welche Kriegs-Verfassungen die von Lucern, als unerwartet, sehr gestutzet, daher sie in Eil eine Gesandschafft auf Bern gesendet, um dieselben von Ergreiffung der Waffen abzuhalten, und alle billiche Friedens-Bedinge anzubieten. Es war aber zu späthe, weilen die von Bern geglaubet, die Lucerner suchen nur einen Aufzug, damit sie Zeit hätten, sich durch fremde Hülffe zu stärcken, und alsdann mit desto grösserm Nachdruck den Evangelischen die Stirne zu biethen. Daher diese Gesandten, wie die Bernerische Völcker aus der Haupt-Stadt ins Feld ruckten, zuschauen, und unverrichteter Sachen heimziehen mußten. Ubrige Orte stuhnden gleichfalls auf guter Hut, und hielt Basel unter andern tausend zu Fuß und vier Compagnien zu Pferd, Müllhausen aber hundert zu Fuß in Bereitschafft, Schafhausen aber sendete denen von Zürich tausend Mann

zu,

zu, nur derselben Land zu beschirmen, nicht aber bey den Catholischen einzufallen.

Dieses ungewohnte Waffen-Getümmel in der Eidsgenossenschafft, mitten im Winter, und da alles rings herum stille gesessen, machte alle Benachbarten rege und aufmercksam. Man verwunderte sich, daß die sonst klugen Eidsgenossen, die seit undencklichen Jahren her durch ihre Einigkeit den Krieg von aussen von ihren Grenzen abgewendet, und da um und um alle Länder verwüstet und verheeret gelegen, ihr Vaterland in blühendem Wohlstand erhalten hatten, nunmehro, und zwar durch innerliche Zweytracht diese Geissel Gottes auch empfinden, und daß, welches noch das kläglichste ist, diejenigen die erst vor dreyen Jahren einander wider ihre aufrührischen Unterthanen so getreulich beygestanden, nunmehro sich selbst unter einander aufreiben, und die Werckzeuge ihres eigenen Untergangs seyn sollten, und zwahr um Sachen, die leicht auf eine andere Weise, als durch die Waffen hätten können beygeleget werden. Es trachteten zwar die unpartheyschen Orte dieses Landsverderbliche Feuer noch in seiner Glut zu erstecken, kamen deßwegen in aller Eil zu Solothurn zusammen, bedaureten hoch, daß die von Schweitz durch ihren unerwarteten Aufbruch von Baden die freundliche oder rechtliche Unterhandlung, und zugleich die Hoffnung zum Frieden unterbrochen, doch liessen sie den Muth nicht sincken, sondern

sondern entschlossen sich durch Schreiben und Gesandschafften an beyde Theile, den blutigen Thätlichkeiten vorzubiegen, und wo möglich, den lieben Frieden und die alte Vertraulichkeit wider herzustellen. Allein weder das Bitten, Vermahnen und Beschwören der Bunds-Genossen, noch die Hungers-Noth, die damahls das Land gedrucket, noch die grimmige Kälte, die zu Anfang des 1656sten Jahrs eingefallen, konnten die allzuhitzige Gemüther genugsam abkühlen, sondern dem Krieg mußte einmahl der Lauf gelassen werden.

Nachdem die von Bern die Grenzen wider ihre Feinde wohl besetzet und verwahret, zogen sie mit vierzig Fahnen den fünften und sechsten Januar alten Calenders durch das Aargäu herunter auf Lentzburg zu. Den zehenden waren die Völcker in 8000. starck auf dem Feld vor Lentzburg beysammen, zogen durch die Stadt und lagerten sich jenseits auf dem Feld gegen Othmarsingen, allwo Musterung gehalten worden. Den zwölften ist das gantze Heer von dannen aufgebrochen, und hat sich auf einem Berglein ob beyden Dörffern Dotticken und Häglingen, Meyen-Grün genennt, welches ein sehr vortheilhafftiger Posten ist, gelagert. Und obwohlen Rauben und Brennen bey Lebens-Straff verbothen gewesen, lieffen doch die Welsche Berner allenthalben auf die Beute, trieben grossen Muthwillen und steckten in erstbemeldten Dörffern

fern bey acht und zwanzig Häuser in den Brand. Widerstand fanden sie keinen, weilen alle bewehrte Männer in den freyen Aemtern ihre Wohnungen verlassen, und sich heimlich zu den Lucernern begeben hatten. Den dreyzehenden gieng der Marsch der Bernerischen Völcker in neun Hauffen, samt dem groben Geschütz und allem Kriegs- und Feld-Geräthe von Meyen-Grün auf Vielmergen, welche Bewegung biß in die finstere Nacht gewähret. Das Schlößlein Hilfikon, Obristen Zweyer von Uri zuständig, war mit einer Schutz-Wache versehen. Fast alles Volck wurde in das Dorff verleget, und zu brennen oder zu plündern scharff verbothen. Dennoch gieng in der Nacht durch Verwahrlosung etlicher bezechten Welschen ein grosses Feuer auf, welches bey zwölff Häuser verzehret, und die gantze Nacht hindurch grosse Unruhe erwecket, die Feinde aber mercklich zum Zorn gereitzet hat. Was aber eigentlich der Berner Absehen bey diesem Marsch gewesen, ist ungewiß, die einen muthmasseten, es werde Bremgarten gelten, andere glaubten, sie wollen auf Lucern marschiren. Die meisten aber hielten darfür, diese Bewegung wäre nur geschehen, um die Friedens-Handlung zu Lucern, weilen die Gesandten der unpartheyschen Orte sich damahls in dieser Stadt befunden, zu befördern, und derselben einen desto grössern Nachdruck zu geben. Nun wird es sich der Mühe

wohl

wohl lohnen, die berühmte Vielmerger-Schlacht, von welcher so viel widerwärtige Nachrichten, durch partheyische Gemüther, in die Welt ausgestreuet worden, hier gründlich und aufrichtig zu beschreiben.

Montags den vierzehenden Januar alten Calenders, zogen die Bernerischen Völcker in ziemlicher Unordnung aus dem Dorff Vielmergen Morgens frühe, lagerten sich in grosser Sorglosigkeit hin und wider gantz zerstreuet auf dem Feld, hatten keine Kundschaffter ausgesendet, waren auch keines Feindes gewärtig, weilen man, wie schon verdeutet, zu Lucern in Tractaten begriffen war, und gedachten nicht an die gemeine Regul, daß man niemahlen mehr sich zum Krieg rüsten, und auf guter Hut stehen solle, als wann man von Friedens-Vorschlägen redet. Die hohen Befehlhaber waren entweder noch auf dem Schloß zu Lentzburg, oder lagen hin und wider, wegen der grossen Kälte in ihren guten Quartieren. Hingegen versammelten sich die Lucerner und die von Hauß gewichenen Unterthanen der freyen Aemter in 4200. starck in aller Stille, rückten über die Höhe von den Wäldern bedecket gegen die Berner an, sendeten ihre Späher, um das Bernerische Lager zu verkundschafften, aus. Unter andern kam der Schaffner von Hilfikon aus diesem Absehen in das Lager, unter dem Vorwand, er hätte einen Brieff von dem Priester

von

von Sarmenstorff an den General zu überliefern. Dieser wurde zwar von dem Bernerischen Feld-Herren starck ausgefiltzet, daß er ohne begehrtes Geleit sich in das Lager gewaget, doch aber wider loßgelassen. Nachdem nun die Kundschaffter einhellig der Berner grosse Sorglosigkeit ausgesaget, wurde Kriegs-Rath gehalten, und der Angriff beschlossen.

Um zwölff Uhr giengen etliche Aargäuische Kriegs-Knechte, zwahr ohne Befehl, gegen Wohlen auf Kundschafft aus, stiessen alsobald auf die feindliche Vorwachten, kamen zurücke und machten Lärmen. Allein niemand wollte glauben, daß der Feind schon so nahe wäre. Um ein Uhr entdeckten die Bernerische Wachten denselben, und gaben durch Loß-Schütze denen im Lager das Zeichen, worauf alsobald etliche junge und unerfahrne Unter-Beamtete heraus geschickt worden, die Wachten zu besichtigen. Als nun die Feinde dieselben auf Pferden daher kommen sahen, zogen sie sich ein wenig zurücke, und bedeckten sich. Diese Unter-Officier aber, da sie keinen Feind gesehen, schalten die Wachten gewaltig aus, daß sie einen Lärmen gemachet, und bedroheten sie bey dem Strang, wann sie dergleichen mehr thun würden. Endlich kamen die Feinde um zwey Uhr zum Vorschein, setzten sich auf ein Berglein sehr vortheilhafftig, indem sie wegen eines hohlen Wegs biß auf die Helffte ihres Leibs gegen die

blossen

blossen Berner bedecket stunden, und fiengen an dapffer auf dieselben loßzubrennen. Es kam aber gleich bey Anfang des Treffens ein Lauffer-Bott von Lucern mit einem Schreiben an Herrn Obrist Pfeiffer, der die höchste Gewalt über die Lucernerischen Völcker hatte, des inhaltenden Befehls, keinen Angriff zu thun, weil die Herren Friedens-Vermittlere in Tractaten begriffen, und Hoffnung eines gütlichen Vertrags wäre. Herr Pfeiffer aber der wohl muthmassete, was in dem Brieff enthalten, und der eine so gute Gelegenheit, dem Feind Abbruch zu thun, nicht aus den Händen lassen wolte, schob denselben, um seiner Obrigkeit seinen Ungehorsam zu entschuldigen, uneröffnet in den Sack, und verdeutete dem Uberbringer, daß er dißmahl weder Zeit noch Gelegenheit hätte Briefe zu lesen, sondern sich seines ersehenen Vortheils bedienen müsse, ließ zugleich hefftig auf die Berner Feuer geben.

Je unerwarteter nun dieser Uberfall beschehen, je grössern Schrecken verursachete auch derselbe bey den Bernerischen Völckern. Es trachteten zwar etliche Unter-Officiers das zerstreuete Volck zu Hauffe zu sammeln und in Schlacht-Ordnung zu stellen, von den hohen Befehlhabern kamen aus obangeregten Ursachen keine oder sehr wenige zum Vorschein, welches bey dem gemeinen Mann sowohl Mißtrauen als aber Kleinmuth erwecket. Die Lucerner

unterdessen hielten mit ihrem Feuer beständig an, thaten aber nicht grossen Schaden, weil die Kugeln zu hoch über der Berner Köpffe hinflogen. Als nun die anwesende Bernerische Hauptleute, ungefehr um drey Uhr, das Volck auf ein Feld geführet, um dasselbe in rechte Ordnung zu stellen, und zehen Fahnen Deutsche, meistentheils Piquenierer auf ein Reb-Berglein zu ziehen beordert, ohne Zweiffel sich dardurch des Abzugs im Fall der Noth zu versichern, auch die Soldaten angefangen ihr Gewehr zu laden, oder ihren Feuerzeug hervor zu suchen, um die Lunten anzustecken, der Lucernerische Feld-Herr auch beobachtet, daß er mit Schiessen bißher wenig ausgerichtet, ließ derselbe all sein Volck wider die Berner Sturm lauffen, ehe dieselbe in rechte Schlacht-Ordnung sich stellen können. Nach einem viertelstündigen Gefecht fieng die Bernerische Ordnung von Seiten der Welschen an zu wancken, die Reuterey gieng auch zeitlich und bey Anfang des Treffens durch, der groben Stücke konnte man sich bey diesem schnellen Uberfall nicht gebrauchen, weil sie weit von Handen gewesen, und obwohl man endlich zwey herzu gebracht, so wurden doch dieselben über zweymahl nicht loßgebrannt, weil die Munition darzu zurücke geblieben. Zwey Fahnen Deutscher wehreten sich an einem starcken Hag ritterlich, und trieben den Feind zum zweyten

mahl

mahl zurücke, mußten aber endlich, weil sie alles Pulver und Bley verschossen hatten, auch weichen. Also gerieth auf dieser Seiten alles in die Unordnung, und auf eine offenbahre Flucht. Es kamen zwar gleich damahls zehen frische Fahnen Berner an, giengen aber gleich und ohne Schwerdt-Schlag zurücke, weil sie bereits alles für verlohren geschätzet. Der gröste Schaden beschah in dem Nachhauen, weil die Lucerner keinem Quartier gegeben und am Leben verschonet, sondern was sie angetroffen, durch die Klinge gejaget.

Unterdessen mußten die auf dem Reb-Berglein stehende Piquenierer diesem Unwesen traurig zuschauen, und konnten ihren nothleidenden Brüdern in der Fläche nicht zu Hülffe kommen, welche Sonderung der Völcker, die zwar aus gutem Absehen geschehen, nicht wenig zu der Berner Niederlage beygetragen. Endlich griffen die siegende Feinde gegen vier Uhr auch diese auf dem Berglein stehende Argäuer an, welche mannlich Stand gehalten, und biß in die sinckende Nacht dem Feind den Sieg bestritten, da gab es ein sehr ernsthafftes Gefecht ab, und gieng es bey zweyen Stunden lang mit kurtzen und langen Wehren, Stich um Stich, und Schlag um Schlag, biß die finstere Nacht eingebrochen, da weder Feind noch Freund von einander mehr zu erkennen waren. Auch in dieser Finsterniß hatten die

Feinde einen grossen Vortheil, weil sie ihr Losungs-Wort, Maria Rothenburg, und ein weisses Schnup-Tuch zum Feld-Zeichen hatten. Die Berner aber hatten weder das eine noch das andere. Also wußten diese redliche Leute kein anders Mittel, da sie allenthalben mit Feinden umgeben gewesen, als sich durchzuschlagen, welches ihnen auch geglücket, so daß sie neben dem Dorff Vilmergen hinauf über die Höhe nach Lentzburg sich zurücke ziehen können, alle diejenigen aber, die von dem Hauffen sich entfernet, und in das Dorff gekommen, sind entweders erschlagen oder gefangen genommen worden. Die Fahne von Zoffingen ist die letzte auf der Wahlstatt gestanden, und ist erst Nachts um neun Uhr zu Lentzburg angelanget. Wie scharff es aber müsse hergegangen seyn, ist daraus unter anderm abzunehmen, daß vier von einem Geschlecht, der Wulschleger von Zoffingen, auf dem Kampff-Platz geblieben. Daher auch hernach eine hohe Obrigkeit, um ihr gnädiges Begnügen wegen der erwiesenen Treue und Dapfferkeit zu bezeugen, ein besonderes Danck- und Tröstungs-Schreiben an die Stadt Zoffingen abgehen lassen. Die Feinde verfolgeten die Berner nicht weiters als biß auf die Grentzen, theils wegen Nacht und Müdigkeit, theils aber auch weil sie vernommen, daß den Bernern frisches Volck zu Lentzburg angelanget sey. Bey ihrem

rem Abzug steckten sie das auf den Grentzen gelegene Dörfflein Dietikon in den Brand.

Obwohl nun das Bernerische Heer bey acht tausend starck gewesen, so haben doch nicht mehr als zwey Regimenter, ein welsches, und Herrn Obrist Meyen aus dem Argäu geschlagen. Der Marschall Gui, der mit seinem Regiment gegen Wohlen zu stund, wie auch Hauptmann Tschudi und der von Brestenberg, die auf dem Meyen, Grün mit etlichen Fahnen hielten, schaueten dem Gefecht müßig zu, entschuldigten sich aber hernach darmit, daß sie zu schlagen und anzurucken keinen Befehl bekommen. Also ist nicht zu zweiffeln, daß wann alle Berner zugleich getroffen hätten, sie dem Feind den Sieg theuer genug würden verkauffet haben. Was aber den beydseitigen Verlust bey diesem Treffen belanget, so ist darvon sehr unterschiedlich in der Welt ausgeschrieben worden. Allein mit Gewißheit und Grund der Wahrheit kan man sagen, daß, nachdem man von Seiten der Berner von Fahnen zu Fahnen, wie viel geblieben, untersuchet, es sich befunden, daß fünfhundert drey und siebenzig auf der Wahlstatt Todte, dreyhundert und sechs und neunzig Verwundete, und sechs und sechszig Gefangene gewesen, die man alle mit Nahmen und Zunahmen, wann es vonnöthen wäre, hier beysetzen könnte. Die Todten wurden den dritten Tag nach der Schlacht meistentheils

nach Ammersweil geführet, und alldorten in einem Baumgarten begraben. Die Lucerner aber samt denen aus den freyen Aemtern haben hundert neun und achtzig Mann auf der Wahlstatt Todte hinderlassen, die Anzahl ihrer Verwundeten hab ich nicht erfahren können. Es waren aber die Argäuer über den grossen Verlust, der meistentheils sie allein betroffen, mehr erbittert als zaghafft gemacht, daher sie des Tags nach der Schlacht mit Gewalt wieder hinüber ziehen, und sich an den Feinden rächen wollen. Es wolte aber der hohe Kriegs-Rath zu Lentzburg solches nicht zugeben, weil man in Tractaten begriffen, und bäldigst von einem Stillstand der Waffen würde zu hören seyn. Es waren auch die Lucerner so wenig ihres Siegs versichert, und glaubten so gewiß, daß die Berner würden wieder kommen, daß sie nicht nur biß auf den dritten Tag die Bernerischen Stücke und Geräth-Wägen, wie sie am Tag der Schlacht gestanden, stehen lassen, sondern auch den Entschluß gefasset, so bald die Berner anrücken würden, sich über die Höhe zurück und in ihren Vortheil zu ziehen. Nachdem aber biß auf den dritten Tag von den Bernern niemand erschienen, haben sie allen Raub ab- und nach Lucern geführet. Es haben aber die Berner in dieser Schlacht verlohren neun Fahnen und drey Stangen, zwey Standarten, zehen Feld-Stücke, worunter zwey

zwey grosse und acht kleine gewesen, die gantze Kriegs-Cantzley, etlich und zwantzig Reitz-Wägen, samt vielem Proviant und Geld. Nach diesem grossen Verlust haben sie mehr Völcker anmarschiren lassen, und dieselbe von Lentzburg aus, dem Hallweiler-See nach, hinauf an die Grentzen verleget, auch sich gerüstet, den Krieg mit aller Macht fortzusetzen. Und diß ist die wahre Hergangenheit der berühmten Villmerger Schlacht, von welcher so unterschiedlich gesprochen worden.

Nachdem nun die von Lucern den siebenzehenden Alten Calenders mit ihrer Beute abgezogen, kam Tags hernach der fünf Catholischen Orte Kriegs-Manifest, um zu zeigen, daß sie den Krieg fortzusetzen Lust hätten, vor den Tag. Es hat aber der Verfasser desselben sich des Zürcherischen Manifests zum Muster bedienet, und getrachtet alle Schulde des Bunds-Bruches auf die von Zürich zurücke zu schieben. Die Haupt-Ursach, sagte er, des Mißverständnisses zwischen den Eidsgenossen sey der Abfall von dem alten Glauben. Die andere sey die schlechte Beobachtung des Lands-Friedens, welchen die von Zürich, weil sie ihn durch eigenwillige Auslegung nicht umstossen mögen, nun durch ihre Kriegs-Macht in die Lufft zu sprengen trachten. Man hätte zwar vor diesem über bemeldten Lands-Frieden etliche Sachen freundlich verabscheidet und ver-

glichen, es wollen aber heutiges Tags die Zürcher nicht daran kommen, sondern geben vor, ihre Vor-Eltern hätten den rechten Verstand des Lands-Friedens nicht gehabt. Dann erstlich hätten sie getrachtet, das Mehr der Stimmen in Religions-Sachen, obwohl man Catholischer Seite die gemeinen Unterthanen von ihrer Religion zu bringen niemahls gesucht durch allerhand Fünde und Arglist zu unterbrechen. Zum andern wären die mehrere Stimmen in gemeinschafftlicher Regierung durch der Stadt Zürich einzige an die Landvögt abgegangene Befehle oder Bedrohungen, zu grossem Schimpff der übrigen Orte, hindertrieben worden. Drittens, wollen sie um allgemeine Stands-Geschäffte keine mehrere Stimmen gelten lassen, sondern suchten durch allerhand Geschwindigkeiten die Rathschläge nicht zu entscheiden, oder in Verdanck zu ziehen, und in allen Vorfallenheiten die Gleichheit, das ist, nur zwey Stimmen einzuführen. So trachten sie auch die Catholischen in gemeinen Herrschafften von ihrer Religion abzubringen, worzu ihnen das neue Ehegericht, das sie Anno 1632. bey Annäherung der Schwedischen Kriegs-Verfassungen erzwungen, sehr dienlich sey. Und wie in selbigem Vertrag versehen, daß die regierenden Orte um Sachen, die in dem Lands-Frieden nicht erläutert, die Freundlichkeit oder das Recht solten walten lassen, habe Zürich alle,

auch

auch weltliche Sachen zu Glaubens-Sachen gemacht, die Ruhe der Unterthanen dardurch vielfältig gestöhret, die mitregierenden Orte aber durch unzahlbare unnöthige Tagsatzungen seit zwantzig Jahren daher in grosse Kösten gesetzet, auch die Einführung des Catholischen Gottesdienstes zu Gachnang, Adorff und andern Orten durch ernsthaffte Widersetzlichkeit und angedrohete Gewalt behindert. So wären auch ihre Landvögte sowohl als der Catholischen, in Ansehen der Straffen zu hoch und zu nieder gestiegen, welches aber den Obrigkeiten nicht solte beygemessen werden, als denen solches nicht lieb sey. Daß sie aber klagen, sie hätten nichts anders als vollkommene und unbedingte Glaubens- und Gewissens-Freyheit begehret, so habe man ihnen solches, so weit der Lands-Frieden und die Abschiede es mitgeben, niemahls versaget. Der Aemter halber, hätten sie sich der Ubervortheilung halber auch nicht zu beklagen, daß aber Zürich vermeinet, es solte in gemeinen Herrschafften eine gleiche Vermittelung beschehen, wie zu Glaris und Appenzell, so setze es einen grossen Unterscheid zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen, es hätte aber der Lands-Frieden deßwegen schon ein Gesetz und Ordnung vorgeschrieben, welchen aber Zürich wenig mehr achte, sondern bey zunehmendem Reichthum und neuer Befestigung ihrer Stadt

immer hochmüthiger werde, und sich nicht erinnere, daß der Eidsgenossen liebe Altvordern zu Versicherung des freyen Stands die Vestungen und Schantzen geschlissen, und nicht betrachte, daß durch dergleichen Vestungs-Wercke die Eidsgenößische Wohlfahrt und Freyheit in Gefahr gesetzet, und ausländischen Fürsten und Ständen Anlaß gegeben werde, ein Auge darauf zu werffen.

Was das Schweitzer-Geschäfft betreffe, so sey unwidersprechlich, daß vor fünfzig Jahren die Secte der Widertäuffer zu Art ihre Anhänger gehabt, derer Verwandte und Nachkommen aber, sich mit der Larve der Evangelischen Religion, um mehrern Schirms willen, bedecken wollen. Derselben übrige Mißhandlungen seyen auch denen von Schweitz genugsam bekannt. Ob aber Zürich dem Lands-Frieden und den Bünden gemäß sich verhalten, sey aus folgendem zu beurtheilen. In dem Bund der acht alten Orte, Anno 1481. aufgerichtet, stehe, daß keiner dem andern die seinen zum Ungehorsam wider ihre Herren und Obern aufweisen noch abziehen, noch widerwertig machen solle. So vermöge auch der Lands-Frieden, daß man die Catholischen bey ihrem wahren, ungezweiffelten, Christlichen Glauben in ihren Städten, Landen und Herrschafften gäntzlich unarguirt und undisputirt verbleiben lasse, alle böse Fünde und Argliſt vermieden.

mieden. Woraus dann erhelle, daß Zürich in den, denen von Art gegebenen Schirm, niemahls hätte bewilligen sollen. Dann daraus sey entsprungen, daß Zürich nicht nur die Nachlassung der Ausgerissenen Güter, sondern auch den freyen Zug, wäre so viel als Freystellung des Glaubens, begehren dörffen, und was sie vor hundert vier und zwantzig Jahren mit Kriegs-Macht nicht erhalten, Anno 1585. aber mit glattem und scheinbarem Vorwand gesucht, jetzunder wiederum mit Gewalt erzwingen wollen. Ob aber dardurch der erste Artickel des Lands-Friedens von Zürich gehalten werde, könne ein jeder leicht ermessen. Dann was könnten für grössere Fünde und Argliſt erdacht werden, als daß ein jeder in den fünf Catholischen Orten durch diesen freyen Zug, einen andern Glauben anzunehmen befügt seyn solte, wider die Gesetze und Ordnungen von ihren Altvordern nach der Cappeler Schlacht gemacht, und eidlich bestätiget, daß man die von der Catholischen Religion abtrünnige an Leib und Leben straffen wolle ꝛc. Wie sie nun denen von Zürich in der Religion und oberherrlicher Macht kein Ziel, Maß noch Ordnung vorgeschrieben, noch dergleichen freyen Zug anzumuthen gedacht, als solten sie sich dessen gegen die Catholischen auch nicht vermercken lassen, vielweniger sie darum in gütlich oder

recht-

rechtlichen Compromiß zu ziehen, sich unterstehen.

Es hätte zwar Zürich durch seine ausgebreitete Manifeste, wie auch besondere Schreiben mit scheinbarem und glimpfflichen Vorwand des unpartheyschen Rechtens, ihr Vorhaben zu beschönen, die Catholischen der Widersetzlichkeit zu beschuldigen, und auf dieselben alle Schuld zu weltzen sich gelüsten lassen. Es werde aber ein jeder der die alten Bunds-Briefe recht erdauret, das Widerspiel erkennen können, massen eben die Grund-Ursache des aufgerichteten Bunds sey gewesen, daß ein jegliches Ort bey seinen habenden Rechten, Freyheiten und Herrlichkeiten gehandhabet und beschützet werde, wie solches der Anno 1351. mit Zürich von den vier Wald-Städten aufgerichtete Bund ausweise. Woraus erhelle, daß kein Ort befügt sey, des andern von Kaisern und Königen erlangte Privilegien, Freyheiten, richterliches Amt ꝛc. weder mit, viel weniger aber ohne Recht, mit Gewalt anzufechten. Was aber hernach in Bunds-Briefen, zu Ableihnung Ungemachs, des Rechtens halber vorgeschrieben, verstehe sich von übrigen zufälligen Streitigkeiten. Und obwohl Zürich, sowohl mündlich als schrifftlich sich verlauten lassen, daß sie den Catholischen Orten weder in der Judicatur noch in der Religion einigen Eintrag zu thun nicht gesinnet, so

hätten

hätten sie doch solchen Vorbehalt von den Catholischen nicht hören noch annehmen wollen, sondern einen gantz unbedingten Rechts-Stand begehret, so daß der Catholischen durch Bünde und Lands-Frieden hergebrachte Rechte erst in eine Thädigung und in Zweiffel kommen solten. Und dieses alles darum, damit sie derer von Schweitz ausgesprochenes Urtheil zernichten, und die Catholischen durch den neuen Fund des freyen Zugs an ihrer Religion behindern möchten. Aus diesem allem könne man schliessen, wer an dem Bunds- und Lands-Friedens-Bruch schuldig. Betreffend die angezogenen unchristlichen Schmäh-Worte, böß-willige Zulagen ꝛc. wider ihren Glauben, so hätte man Catholischer Seite eben so viel und noch mehr Klagen zu führen. An diesen unguten Sachen aber solte man billich ein hohes Mißfallen tragen, und dieselbe ernstlich bestraffen. Daß man vorwerffe, es hätten die Catholischen anstatt anerbothener Bunds-Erneurung, einen sonderbahren Religions-Bund zusammen geschworen, sey wahr, aber nicht wider Bünde und Lands-Frieden, sondern zu Schutz und Schirm des Catholischen Glaubens, worzu sie dann die verspührte böse Fünde und Anschläge verleitet, sie wären auch der alten Bunds-Erneurung nicht zuwider, wann sie nach Innhalt derselben beschehe, und der Lands-Frieden auch eingeschlossen werde. Was dann die Klage

von

von Besatzung etlicher Plätze, Aufmahnung der Unterthanen, Verletzung der obrigkeitlichen Mit-Herrschung ꝛc. betreffe, so hätten die Catholischen Orte auf vernommene Drohungen, aufgeworffene Schantzen, Kriegs-Verfassungen ꝛc. nicht unterlassen können die Städte Bremgarten, Mellingen und Baden zu verwahren, und sich auf gute Hut zu stellen. Wie unrechtmäßig aber Zürich die Mit-Regierung übriger Orte in der Grafschafft Baden verletzet, erhelle daraus, daß sie den frommen unschuldigen Pfarrer zu Dietikon, wegen falschen Verdachts, schon vor zweyen Monaten mit Gewalt in ihre Stadt gefänglich führen lassen. Nichts desto minder wollen die von Zürich den Glimpff auf ihre Seiten ziehen, daß sie lieber durch gütliche oder rechtliche Mittel den Sachen abzuhelffen gemeint gewesen, da doch sie den fünften Januarius Neuen Calenders bey währendem gütlichen Einschlag der Schied-Orte, Einhohlung fernern Befehls von andern Gesandten, und in Erwartung des Sonntags, da man sämtlich zu Baden wieder erscheinen solte, mit etlichen Schaffhausern Rheinau mit Gewalt überfallen und eingenommen, Kaiserstuhl beschossen, übergewältiget und gebrandschatzet, die Grafschafft Baden durchzogen, Klingnau erobert, Luggern, Wettingen und andere betrübet, das Thurgäu mit gezwungenem Eid sich schwören lassen, den

Land-

Landvogt samt den sechs Catholischen Amtleuten nach Zürich gefangen geführet, die Kloster-Güter, wie auch die Päsſe über die Reüß feindlich angetastet, der Berner Hülffe an sich zu ziehen getrachtet, und Rappersweil bißher mit äusserſten Kräfften belagert, auch durch ihre Leute die Dörffer, Kirchen und Klöſter plündern, Bilder verunehren, Weiber und Kinder ermörden, und durch der Berner Volck etliche Dörffer in den freyen Aemtern anstecken laſſen ꝛc. alles ohne einigen Absag-Brieff. Aus dieſem Verlauff, wie auch zu Handen gebrachter Kriegs-Cantzley, wäre zu sehen, wie wenig, ja gar keine Begierde Zürich und ihre Anhänger zu einem gütlichen oder rechtlichen Verglich getragen, und was für arge und untreue Anſchläge ſie wider die Catholiſchen angezettelt. Alſo nehmen ſie, die Catholiſchen, GOtt zum Zeugen, daß man ihnen die Nothwehr abgedrungen, bitten denſelben, daß er ihr Vorhaben ſegnen, und erſuchen einen jeden, ihr Beginnen nicht zu mißbilligen.

Das

Das zwölffte Buch.

INdem nun die kriegende Partheyen sowohl mit der Feder als mit den Waffen so eiferig gegen einander stritten, waren die unpartheyschen Orte mit nicht minderm Ernst bemühet, diesen unzeitigen und landsverderblichen Eifer zu hemmen, und beyden Theilen, sowohl zu Zürich als zu Lucern die wahre Wohlfahrt des Vaterlands nachdrucklich vor Augen zu stellen. Sie konnten aber um so viel minder zu ihrem heilsamen Zweck gelangen, weil das vorgegangene Treffen bey Villmergen die Lucerner muthiger gemacht, die Berner aber nur desto mehr verbittert hat. Es legeten sich aber nicht nur die unpartheyschen Orte schiedlich ein, sondern auch alle in der Eidsgenossenschafft anwesende fremde Gesandte liessen diesem gefährlichen Feuer zu, der Frantzösische Bothschaffter Herr de la Barde, der Englische Lord Morland samt dem Ritter Pell, der Holländische Gesandte Herr von Ommern, und der Freyherr von Gresy, welchen der Hertzog von Savoyen, als einen in der Eidsgenossenschafft wohlbekannten und hoch angesehenen Mann, erst neulich hinaus gesendet. Diese arbeiteten alle an dem Frieden zu Arau. Und um solchen zu befördern, erklärten sich sowohl

der

der Frantzösische als Savoysche Gesandte, daß wann Zürich und Bern hartnäckig auf der Fortsetzung des Kriegs beharren würden, ihre hohe Herren Principalen sich nicht entbrechen könnten, den Catholischen Orten, wegen habender Bündniß, mit thätlicher Hülffe beyzuspringen. Man glaubte aber daß der Frantzösische Bothschaffter diese Erklärung nur gethan, um die Evangelischen von dem Krieg abzuschrecken, und daß Franckreich kaum mit Macht der Catholischen sich annehmen würde, zu der Zeit, da dasselbe so eiferig die Bunds-Erneurung mit den Evangelischen gesuchet. An dem Hertzog von Savoyen aber zweiffelte niemand, daß es nicht sein rechter Ernst gewesen, und daß er nicht Lust gehabt, sich in das Spiel zu mischen, massen er würcklich zwey Regimenter von Bouchard und Cordero in das Chablais und auf die Bernerischen Grentzen anrucken, auch an den Marggraf von Lullin, Statthaltern in dieser Provintz, den Befehl ergehen lassen, sich in Verfassung zu setzen, den Catholischen im Fall der Noth mit Nachdruck beyzustehen. Diese des Frantzösischen und Savoyschen Bothschaffters Erklärung wurde von Seiten der Evangelischen den Englischen und Holländischen zu Arau eröffnet, und zugleich verdeutet, daß wann diese Drohungen solten ins Werck gesetzet werden, man das gute Zutrauen auf das hohe Ansehen und die kräfftigen

Mittel Ihrer Hoheit des Herrn Protectors und der Herren General-Staaten hätte, daß sie das Evangelische Wesen nicht stecken lassen, sondern Zürich und Bern kräfftig beystehen werden. Worüber die Herren Gesandte gute Vertröstung gethan, aber auch zugleich erinnert, daß, ehe die Sachen zu solchen gefährlichen Weitläufftigkeiten kämen, es nicht undienlich seyn würde einen Stillstand der Waffen einzugehen, um zu versuchen, ob man den Streit nicht in dem Land, und ohne Einmischung der Fremden beylegen könnte.

Obwohl nun Zürich und Bern zu einem Waffen-Stillstand nicht ungeneiget, so setzte doch dieser Handel noch grosse Schwierigkeiten. Dann erstlich wolten sie, daß Schweitz ihnen nach Innhalt der Bünde, des unbedingten Rechtens gestehen solle. Zum andern war es um die Versicherung zu thun, daß der Stillstand würde gehalten werden. In Ansehen dieses Punctens wurden die beyderseitigen Geisel nicht für rathsam erachtet, wohl aber daß die unpartheysche Evangelischen Orte für die Evangelischen, die Catholischen aber gleichfalls für ihre Glaubens-Genossen versprechen solten. Drittens, kam der Ort der Maalstatt auf die Bahn, und ward Baden von den Evangelischen verworffen, es wäre dann Sache, daß diese Stadt mit beyder Theile Völckern besetzet, oder aber die Catholische Besatzung

zurück

zurücke gezogen würde, welches letztere beliebet worden. Ferners war es um die Schied-Richter zu thun, da die Evangelischen keine fremden, sondern nur die unpartheyschen Orte zulassen wolten. Endlich in Ansehen der Weiß und Manier zu handeln, verlangten Zürich und Bern, daß der Evangelischen Anligen in folgenden Artickeln bestehend, von den Herren Friedens-Mittlern solte vorgetragen werden. Erstlich, daß die Bünde, wie sie jetzt in ein Instrument zusammen gefasset, sollen beschworen, und alle absonderliche Tractaten abgeschaffet werden. Zweytens, des vorgegangenen halber eine ewige Versöhnung und Vergessenheit seyn. Drittens, der freye Zug weiters dem Herkommen gemäß gemeinlich bewilliget werden. Vierdtens, solle mit den gemeinen Herrschafften eine Abtauschung geschehen, daß den Evangelischen Orten, die von der Evangelischen Religion, den Catholischen gleichfalls die ihren zugeeignet, in denen aber, so nicht vertheilet würden, eine Alternativ von beyden Religionen gesetzet werden. Fünftens, die Religions-Ubung und derer Veränderung solle jedermann frey; sechstens, die Schmäh-Bücher und Lästerungen abgestellet seyn. Siebendens, die Käuffe an die Ewigkeit, die Herrschafften mögen Lehen seyn oder nicht, gäntzlich abgestricket, oder den Evangelischen gleichfalls erlaubet. Achtens, die Catholischen Geistlichen sollen auch von der

weltlichen Obrigkeit abgestrafft. Neundtens, die von Schweitz, als Ursächer des Kriegs, als die da alles unbedingte Recht ausgeschlagen, und diejenigen, so den Evangelischen Glauben angenommen, für Malefizisch erkläret, etliche hingerichtet, andere in die Inquisition geschickt, sollen zur Ersatzung, auch Befreyung, ferners zu Erlegung des Kriegs-Kostens angehalten werden. Zehendens, alle Mißverständnisse sollen durch das unpartheysche Recht zu gleichen Sätzen und nicht mit Gewalt ausgetragen, auch Geistliche und Weltliche, so streitig, von übrigen Orten zum Rechts-Stand gewiesen werden. Eilftens, solle zu erläutern seyn, ob nicht die gemeinen Unterthanen in der Obrigkeiten Spänen sich still und neutral halten sollen. Zwölfftens, wann Baden weiters die gemeine Maalstatt seyn solle, daß die Evangelischen an einem Ort bey den Bädern auch ihre Religions-Ubung haben mögen gleich den andern. Es wußten zwar Zürich und Bern wohl, daß ihnen diese Artickel nicht alle würden bewilliget werden, dennoch thaten sie was man in dergleichen Unterhandlungen zu thun pfleget, nemlich sie forderten viel, damit sie etwas erhielten. Als nun die unpartheyschen Orte sowohl als die fremde Gesandte unnachläßig die einen bey den Catholischen zu Mellingen, die andern bey den Evangelischen zu Bruck an einem Waffenstillstand gearbeitet, ward derselbe endlich auf sechs

Tage,

Tage, und zugleich eine Tagsatzung auf den dritten Februarius Alten Calenders nach Baden beschlossen, nachdem die von Schweitz Brieff und Siegel von sich gegeben, daß sie denen von Zürich des unbedingten Rechtens gestehen wolten.

Bey diesem allem setzten die von Zürich und die vier Länder Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug, den gantzen Jenner hindurch ihre Kriegs-Ubungen eiferig fort. Die von Zürich hatten sich bey der Belagerung der Stadt Rappersweil verwickelt, die vier Orte aber stunden zu Utznach, um zu verhindern, daß dieser wichtige Platz dem Feind nicht in die Hände fiele. Die erstern konnten wenig ausrichten, theils wegen der strengen Winters-Kälte, theils wegen der starcken Besatzung, welche von den Orten täglich konnte verstärcket und mit allem Vorrath versehen werden, weil bemeldte Orte mit Glaris die Neutralität fest gesetzet, und aus derselben Land sowohl für ihr Lager als die Stadt die Nothdurfft haben konnten. Also beschahen von Zeit zu Zeit starcke Ausfälle, bey welchen man beyderseits nicht wenig eingebüsset. Den siebenzehenden Januarius wurden die Belagerer mit ihren Batterien oder Stuckstellungen fertig, und fiengen des folgenden Tags an mit Stuck- und Feuer-Kugeln der Stadt hefftig zuzusetzen, und die Thürme und Mauren zu beschiessen. Sie hat-

ten zwar ein Stuck von der Ringmauer gefället, und liessen hundert Mann den Sturm anlauffen. Die Belagerten aber hatten von innen dargegen ein grosses und sehr starckes Werck mit geschränckten Zwerch-Balcken aufgeführet. Die Stürmende drangen zwar glücklich durch den Mauer-Bruch hinein, als sie aber dieses starcke Werck erblicket, fiengen sie an zu stutzen, doch griffen sie solches mit grosser Kühnheit an, und trachteten es zu übersteigen, welches die Belagerten in nicht geringen Schrecken gesetzet. Nachdem sie sich aber um etwas wieder erhohlet, trieben sie die heransteigenden Zürcher ab, und weil der Mauer-Bruch allzu enge gewesen, als daß man ihnen genugsame Hülffe zuschicken konnte, mußten sie endlich mit Verlust abziehen, diß beschahe den vier und zwantzigsten Jenner. Nicht besser wolte auch der Anschlag, den die vier Orte gemacht, Rapperswil zu entschütten, gelingen. Dann als die von Zürich die Stadt mit dem groben Geschütz sehr geängstiget, wurde in dem Kriegs-Rath zu Utznach beschlossen, es solten neunhundert Mann, nemlich von Uri, Schweitz, Unterwalden, jeglichem Ort dreyhundert, aus der Stadt einen Ausfall thun, hingegen von der zu Utznach gestandenen Mannschafft achthundert anrucken, und zu gleicher Stunde von bey den Seiten der Zürcher Quartier zu Jonen angreiffen, dasselbe aufschlagen, hernach sich

auf

auf die lincke Seite auf das andere Quartier bey dem Siechenhauß wenden, daſſelbe gleichfalls wegräumen, und alſo die Stadt von der Belagerung befreyen. Dieſen Anſchlag verhoffeten ſie um ſo viel leichter glücklich auszuführen, weil das Zürcheriſche Lager an Mannſchafft nicht gar ſtarck geweſen. Allein ein eingeriſſenes Mißverſtändniß machte den gantzen Anſchlag zu Waſſer. Dann als die von Utznach anruckende achthundert Mann im Vorbeygang das Kloſter Wurmſpach, in welchem eine Zürcheriſche Beſatzung gelegen, überrumpeln wolten, und deßwegen über ihre Kleider weiſſe Hemder angezogen, damit ſie, weil alles voll Schnee geweſen, deſto minder erkannt würden, hatte die Beſatzung von dieſem Anzug zeitlich Wind bekommen, und die anfallende Feinde mit blutigen Köpffen zurücke gewieſen, ſo daß dieſelben nur nicht einmahl vor Rappersweil gekommen. Die aus der Stadt thaten zwar zu abgeredter Stunde ihren Ausfall, weil aber der Angriff auf der andern Seite nicht beſchehen, verlohren ſie den Muth, und wurden von den Belagerern mit nicht geringem Schaden der Stadt zu gejaget. Endlich waren die von Zürich geſinnet mit drey tauſend Mann, denen ein gewiſſes Stuck Gelds verſprochen worden, einen allgemeinen Sturm zu Waſſer und zu Land auf die Stadt zu wagen. Weil aber unterdeſſen der Waffenſtill-

stand eingebrochen, so mußten sie dieses Vorhaben unterlassen, die Belagerung aufheben, und mit nicht geringem Verlust abziehen.

Da nun den zweyten Februarius Alten Calenders der Stillstand angehen solte, wolten die vier Orte Tags vorher noch einen Versuch auf die von Zürich thun, und denselben einigen Abbruch und Schaden zufügen, weßwegen in dem Kriegs-Rath zu Pfeffickon beschlossen worden, mit zweytausend sechshundert und siebenzig Mann die Zürcherischen Haupt-Wachten auf der Belle, auf dem Esel, und vor dem Dorff Richtersweil anzugreiffen. Sie stunden in der Meinung, Belle wäre mit einer rechten Schantz versehen, und mit vierhundert Mann und zweyen Stucken besetzet, so glaubten sie auch, daß der Esel verschantzet und mit Reutern und Fußvolck verwahret. Diesen Anschlag nun auszuführen, solten die von Uri, Unterwalden und Zug in tausend sechshundert und siebenzig Mann starck den Esel angreiffen, sich dessen bemächtigen, denselben mit fünfhundert Mann besetzen, und mit dem übrigen Volck zu denen von Schweitz stossen, um die Belle gleichfalls zu erobern. Hingegen solten die von Schweitz mit tausend Mann von der Schindellege über den gefrohrnen See, ob Löhleins Mühle die Belle hinterziehen, und eine Wacht auf der Laubeck setzen. Diese nun, als sie der Belle genähert, befanden sie alldorten weder

weder Stucke noch Schantzen, vielweniger vierhundert, sondern nur eine Wacht von fünfzig Mann, welche, als sie einen so grossen Hauffen von Schweitzern im Anzug gesehen, bey einem Hag ihr Geschütz auf dieselben losgebrannt, und sich gleich nach ihrer Haupt-Wacht zurücke gezogen. Also bekamen die von Schweitz diesen Posten ohne Müh ein, setzten sich hinter Belle auf einer Höhe gantz müßig, und gaben ihren Mitverbundenen keine Zeitung wie es ihnen ergangen. Die Verbundenen aber giengen unterdessen mit fünfhundert Mann auf den Esel loß, fanden alldorten von der Zürcherischen Wacht anfänglich grossen Widerstand, doch mußten endlich diese der Gewalt weichen, weil auch nicht die geringste Schantz alldort gewesen. Nach Eroberung dieses Postens verruckten die Verbundenen gegen der Belle, nicht wissend, wie es um die von Schweitz stund. Als sie aber den Ort gleichfalls erobert befunden, und alles Volck wieder zusammen gekommen, darbey aber ein gut Stück des Tags bereits vorbey war, berathschlagete man, was nun ferners anzufangen, weil der Waffenstillstand vor der Thür wäre. Der Schluß gieng dahinaus, es solte der zur Lauben mit denen von Zug, die immer nach Hauß zu gehen begehret, und denen von Unterwalden über den Hirzel durch das Zürich-Gebiet marschiren, einen Lärmen in dem gan-

tzen Land machen, und im Vorbeygang sich der Silbrücke gäntzlich bemächtigen. Die übrigen Völcker aber solten drey Stunden auf der Belle stehen bleiben, dem Feind die Stirne zu bieten, und den Marsch derer von Zug zu bedecken. Allein die von Zug und Unterwalden waren kaum abgezogen, da fiengen die noch stehenden an wider alles Verboth aus einander zu gehen, und nach Hauß zu kehren. Der Obriste Zweyer blieb der letzte auf Belle, und zog endlich bey einbrechender Nacht auch ab. Die von Zug kamen glücklich auf ihren Boden, erweckten aber durch ihren Durchmarsch bey den Zürchern einen grossen Lärmen. In der Nacht gieng der Zürcherische General Werdmüller mit einer schönen Anzahl Volcks über den See, ließ sich bey anbrechendem Tag bey Widtlismaas sehen, fieng auch an, weil er keine Feinde mehr angetroffen, und die Catholischen Tags vorher etliche Häuser in Brand gesteckt hatten, hin und wieder zu plündern und zu brennen. Auf einer andern Seiten fielen die von Zürich auch bey Cappel in das Zuger-Gebiet ein, legten beyde Dörffer Büßlikon und Notikon, und sonst etliche Häuser in die Asche, bekamen aber wenig Beute, weil die Einwohner alles geflüchtet hatten. Dieser von den Zürchern verübter Schaden hat hernach Anlaß zu grosser Uneinigkeit zwischen den Catholischen gegeben, wie wir drunten vernehmen werden. Endlich

hat

hat man sich mit dem General Werdmüller des Stillstands wegen verglichen, worauf er seine Völcker abgeführet.

Gleich hierauf kam die abgeredte Eidsgenößische Tagsatzung zum Stand, und wurde den vierdten Februarius Alten Calenders wiederum die erste Versammlung von allen dreyzehen Orten zu unbeschreiblicher Freude aller guten Patrioten gehalten. Auf dieser Tagsatzung fanden sich auch alle obgenennten fremden Gesandten ein, um das so heilsame Friedens-Werck befördern zu helffen. Doch giengen alle Sachen und Unterhandlungen durch die Hände der unpartheyschen Orte. Diese waren die ersten Tage bemühet einen solchen Friedens-Entwurff zu Papier zu bringen, der beyden Theilen möchte annehmlich seyn, weßwegen sie die Artickel, die vermuthlich am meisten Anstoß leiden mochten, ausgelassen, unter dem Vorwand, daß solche leicht hernach durch beyderseits ernennte Sätze könnten erörtert werden, im Grund aber aus der guten Hoffnung, daß, wann die kriegenden Orte die Waffen einmahl beyseits geleget, sie dieselbe so leichterdings nicht wieder ergreiffen würden. Dieser Entwurff nun wurde den Herren Ehren-Gesandten beyder Theile eingelieffert, und dieselben zugleich ersuchet, nach Hauß zu reisen, und biß auf Donnerstags den vierzehenden Februarius ihrer Herren und Obern Entschluß darüber

darüber zurücke zu bringen. Unterdessen begaben sich Händel, welche die gantze Friedens-Handlung hätten zerstöhren können. Samstags vor der Herren Fastnacht fielen die Endlibucher gegen Tschangnau ein, fiengen an zu rauben und zu plündern, auch eine grosse Anzahl Viehes wegzutreiben. Die Berner-Bauren machten alsobald Lärmen, zogen sich in grosser Eil zusammen, jagten die Lucerner heraus, fielen hingegen ziemlich starck in das Endlibuch ein, plünderten die Dörffer Marpach, Weissenbach, Beinbrechen, Scheürlins-Graben und andere Orte aus, verbrenneten auch hin und wieder unterschiedliche Häuser. Auf einer andern Seiten thaten die Unterwaldner einen Einbruch über den Berg, Brünig genennt, in das Haßle-Land, diese aber wurden sehr übel empfangen, mit blutigen Köpffen zurücke gewiesen, und viel von denselben gefangen genommen.

Weil nun dergleichen Thätlichkeiten alles hätten verderben können, als ermahnete der Frantzösische Bothschaffter die kriegenden Partheyen sehr hoh, währender Friedens-Handlung mit allen Feindseligkeiten innzuhalten. In dem Thurgäu gab es auch etliche Bewegungen, dann als die von Zürich vernommen, daß die Catholischen Orte einen Anschlag auf Arbon, am Boden-See gelegen, und den sieben Orten zuständig, gemachet, liessen sie Herrn Obrist-

brist-Lieutenant Ulrich mit siebenhundert Mann dahin gehen, welcher den Catholischen bevorkommen, den Ort eingenommen, und genugsam besetzet hat. Es kamen zwar die Herren Ehren-Gesandte der kriegenden Orte erst Sonntags den siebenzehenden Februarius auf Baden wieder, brachten aber solche Antworten zurücke, daß an einem guten Verglich nicht mehr zu zweiffeln war. Daher die unpartheyschen Orte desto eifriger gearbeitet, dieses heilsame Werck völlig zum Stand zu bringen, es glückete ihnen auch so gut, daß der Friede auf den drey und zwantzigsten so gut als beschlossen, den fünf und zwantzigsten unterzeichnet, und den sechs und zwantzigsten von Herrn Johann Rodolff Burckhard von Basel in ein doppelt glaubwürdiges Instrument verfasset, die noch unerörterten Puncten aber gleichen Sätzen zu beyden Theilen überlassen worden.

Wir wollen nun die Artickel dieses so erwünschten Friedens-Schlusses verkürtzet hier beysetzen. In dem Eingang wird erzehlet, wie etwas Mißverstandes zwischen den löblichen Orten Zürich und Bern eines, und zwischen Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug andern Theils sich hervor gethan, welcher endlich in offenbare Kriegs-Ubung, Raub, Brand und Blutvergiessung ausgeschlagen. Hierauf wäre auf Vermittelung und Einschlag der löblichen Städte Basel, Freyburg, Solothurn,

lothurn, und Schaffhausen, durch ihre an beyde Theile abgefertigte ehrbare Bothschafften die Sache mit vieler Mühe und Arbeit zu einem Stillstand der Waffen, und endlich zu einer allgemeinen Tagsatzung veranlasset worden, auf welcher die kriegenden Partheyen denen Orten Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell in den Sachen güt- und freundlich zu handeln anvertrauet, welche dann mit grossem Fleiß und Eifer durch göttlichen Beystand, angedeutete Irrungen folgendergestalt hingeleget und betragen. Erstlich, solle alle Fehde, Krieg und Feindschafft gäntzlich aufgehoben, hingegen ein Christlicher und beständiger Frieden, brüderliche Liebe und Vertraulichkeit seyn und verbleiben, und zu diesem Ende alles, so vorgegangen, in eine ewige Vergessenheit gestellet, und für die Unterthanen, so sich auf der einen oder andern Seiten zu weit eingelassen, eine vollkommene Vergebung statt haben, niemand deßwegen ersuchet, auch alles Schmähen und Lästern, sonderlich in Religions-Sachen verbothen, und die Ubertreter laut Lands-Friedens, ohne Ansehen der Person, abgestraffet werden. Zweytens, mögen beyde Theile ihre Kriegs-Kösten gütlich oder rechtlich fordern, und so jemand, der in diesem Krieg nicht eingemischet gewesen, sich beklagen könnte, daß ihm das seine in diesem Kriegs-Wesen wider Recht und Billichkeit

lichkeit entfremdet worden, auch was währendem Stillstand dem einen oder andern Theil entführet worden, das alles solle an das unpartheysche Recht gewiesen werden. Drittens, zu Vollziehung des Friedens sollen alle Völcker abgeführet, die aufgeworffenen Schantzen geschlissen, alle eingenommene Plätze und Oerter von den Besatzungen erlediget, das Thurgäu und dessen Regierung in alten Stand gesetzet, die Gefangenen nach Bezahlung ihres Unterhalts, ohne fernern Entgeld auf freyen Fuß gestellet, und freyer Handel und Wandel wiederum geöffnet werden.

Der vierdte Artickel ist von sonderbarer Wichtigkeit, und folgenden Innhalts: Dieweil des Eidsgenößischen Rechtens halber, und wie solches von einem und andern Ort bestanden werden solle, nicht wenig Mißverstandes sich hervor gethan, als seyen die Sachen dahin erläutert, daß hinfort die Orte der löblichen Eidsgenossenschafft, ein jegliches in seinen eigenen Landen, bey seiner Religion, hohen Lands-Herrlichkeit und Judicatur, unangefochten und ruhig verbleiben, da aber ausser dem ein oder mehr Orte an das andere, es wäre um Herrschafften, Viehweide, Fischenzen, Zölle, Geleit ꝛc. was zu fordern hätte, sollen dieselben, wann sie sich selbst gütlich nicht betragen könnten, dem unpartheyschen Rechten zu gleichen Seiten, entweder von ihren eigenen,

oder

oder der unpartheyschen Orte Sätzen unterworffen seyn, und schleunig erörtert werden. In den gemeinen Herrschafften aber, auf welche der Lands-Frieden sich erstrecket, solle ein jeder bey der freyen Ubung seiner Religion, und was dem nothwendig anhänget, laut Lands-Friedens und Vertrags von 1632. unangefochten gelassen, und da in selbigen Herrschafften unter den regierenden Orten Streit und Mißhelle vorfallen, und der eine Theil vermeinen würde, daß solche vermöge des Vertrags von 1637. durch gleiche Sätze zu entscheiden wären, der andere aber dessen nicht gestehen wolte, solle man deßwegen nichts ungutes gegen einander vornehmen, sondern den Zweifel oder die Frage, ob es zum Rechten gehöre oder nicht, durch unpartheysche Sätze erörtern lassen, und da die Sachen zum Rechten erkennet würden, solle es dabey verbleiben, und solche nach Anleitung der Bünde, des Lands-Friedens, Abschiede, wie auch nach Recht und Billichkeit ausgetragen werden; Immittelst aber biß zu Austrag Rechtens alle Thätlichkeiten zu beyden Seiten eingestellet verbleiben. Gestalten dann dißmahl zu Aufhebung waltender Streitigkeiten Herr Johann Rudolff Wettstein, Burgermeister zu Basel, und Herr Johann Rechsteiner, Land-Ammann der aussern Rhoden von Appenzell, von Seiten beyder Städte; von der fünf Orte Seiten

ten aber Herr Simon Petermann Meyer, Alt-Burgermeister von Freyburg, und Herr Frantz Hafner, Stadtschreiber von Solothurn, zu Sätzen ernennet worden. Damit aber niemand einen gefährlichen Aufzug befahre, haben die fünf löblichen Schied-Orte versprochen, da ein oder der andere Theil diesem nicht statt thun, oder sonsten den andern gefährlich am Rechten um treiben, oder solches in die Länge aufziehen wolte, daß sie alsdann sämtlich ohne Unterscheid der Religion dem klagenden Theil zu seinem Rechten nach ihrem Vermögen und Kräfften behülfflich seyn wollen. Hier ist zu bemercken, daß die Gewohnheit bißher gewesen, wann einer in Rechts-Händeln von einer Obrigkeit, seinem Beduncken nach, nicht genug Recht gefunden, er solches für die dreyzehen Orte ziehen mögen. Durch diesen Artickel aber ist jegliche Obrigkeit in ihrem eigenen Land vollmächtig, und erkennet keinen höhern Richter mehr. Wie nun diese Verkommniß auf der einen Seiten der hohen Obrigkeiten Gewalt in ihrem eigenen Gebiet vermehret, so hat sie hingegen das Band der Vereinigung zwischen den Orten weiter gemacht, und sie desto mehr von einander abgesondert.

Was fünftens den freyen Zug, da eines oder des andern Orts Angehörige aus dem Land zu ziehen, und sich in eines andern, so sonderlich einer fremden Religion zugethan,

Gebiet niederzulassen vermeinen, betreffe, solle jedes Ort bey seiner Gewohnheit und Herkommen verbleiben, und den Obrigkeiten, so keine sonderbare Vergliche, Pacta oder Burgrechte deßwegen gegen einander haben, frey stehen, in den Vorfallenheiten nach Belieben zu thun und zu verfahren. Endlich weil dieser Frieden auf Vermittelung der unpartheyschen Schied-Orte getroffen worden, sey auch abgeredt, daß desselben Artickel im übrigen keinem Orte der Eidsgenossenschafft an seiner Religion, Frey- und Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, geschwornen Bünden, Lands-Frieden ꝛc. insonderheit den löblichen fünf Orten an ihren unter sich selbst haben Verkommnissen, wie auch andern Städten, an ihren sonderbaren Burgrechten, Abschieden und Verträgen, keinen Schaden noch Abbruch gebähren, noch sonsten in Consequentz oder Folge gezogen werden solle. Zu mehrerer Bekräfftigung hätten beyder Theile bevollmächtigte Herren Ehren-Gesandte diesen Verglich mit unterzeichneter Hand und Pittschafft verwahret, und den löblichen Schied-Orten zu Handen gestellet, der Meinung, daß bäldigst zwey gleichlautende Instrumente, unter der Schied- und des löblichen Orts Glaris Insiegel verwahret, verfertiget, und jeder Parthey eines davon eingelieffert werde. Baden im Argäu den 26sten Februarius Alten, und 7den Martius Neuen Calenders, Anno 1656.

Wie

Wie nun das Gerassel der Eidsgenössischen Waffen alle Benachbarte, wie wir schon oben angezogen haben, wache und aufmercksam gemacht, so daß sie sich verwundert, daß die sonst friedfertigen Eidsgenossen, die seit mehr als 120. Jahren ungeachtet des Unterscheids der Religion einig mit einander gesessen, und bey allen denen grossen Erschütterungen von Europa, ihr Land in gutem Ruh-Stand und schönem Flor erhalten hatten, nunmehro so plötzlich wider einander die Waffen ergriffen, und da sie zuvor als vertraute Bundsgenossen gelebet, jetzt als abgesagte Feinde mit Raub, Brand und Mord einander zu schädigen und gar aufzureiben trachteten, so setzte hingegen dieser geschwinde und unerwartete Friedens-Schluß dieselben noch in weit grössere Verwunderung. Sie konnten nicht begreiffen, wie diejenigen, die ein paar Tage zuvor feindlich im Feld wider einander gestanden, so bald friedlich beysammen auf der Tagsatzung sitzen, und in weniger Zeit den Frieden schliessen konnten, da doch solche Feindseligkeiten mit Brand und Blut-vergiessen vorgegangen, welche die Gemüther noch mehr hätten verbittern sollen; hingegen man zu beyden Theilen so weit noch nicht entkräfftet gewesen, daß man den Krieg nicht länger hätte fortsetzen können. Hinter dieses Geheimniß nun zu kommen, so muß man so wohl die Natur der Eidsgenossen, als aber die Umstände damahliger Zeiten betrachten.

Es kommen die Eidsgenossen in ihren Neigungen mit den alten Chaucis einem mächtigen Nieder-Deutschen und an Frießland grenzenden Volck überein, von welchen Tacitus in seinem Büchlein von der Deutschen Sitten schreibet, daß sie ihr Ansehen durch Gerechtigkeit zu erhalten getrachtet, ohne Begierde und ohne Ungebundenheit still und ruhig zu Hauß gesessen, niemanden zum Krieg gereitzet, und auf Raub und Plünderung nicht ausgegangen, und dieses sey ein besonders Merckmahl ihrer Dapferkeit und Macht gewesen, daß sie andern überlegen zu seyn nicht durch Unbill gesuchet. Doch hätten sie alle ihre Waffen, und so es vonnöthen gantze Kriegs-Heere in Bereitschafft, eine Menge an Männern und Pferden, und wären in ihrer Ruh in so grossem Ruff, als wann sie kriegeten. Wie nun die Eidsgenossen gleichfalls keine Benachbarte zum Kriege reitzen, sondern mit dem ihren vergnüget zu Hauß sitzen, unterdessen die Waffen allezeit in Bereitschafft haben, so mögen zwar wohl falsche Vorstellungen, von einheimischen oder von fremden, sie zu Zeiten zur Verbitterung gegen einander reitzen, allein solches gehet doch nicht so weit daß ihr Verstand dardurch gäntzlich verdunckelt werde, und die Liebe zum Vaterland solchergestalt erlösche, daß sie ihre theure Freyheit in Stich setzen, und sich Fremden verlohren und zum Raube geben wollten, sondern sie wissen sich selbst zu über-

überwinden, und so offt es ihre eigene Erhaltung oder eine bevorstehende Gefahr erfordert, ihre rachgierige Regungen zu unterdrucken, den Zorn in Liebe, und den Haß in Freundschafft bald widerum zu verwandeln.

Was die damahligen Umstände betrifft, so waren dieselbe solchergestalt beschaffen, daß der Krieg, ohne äusserste Gefahr der gantzen Eidsgenossenschafft nicht hätte können fortgesetzet werden. Bißher hatten die Partheyen einander ziemlich die Waage gehalten, dann wann die Berner bey Vielmergen eingebüsset, die Belagerung von Rappersweil aber für Zürich fruchtlos abgelauffen, so hatten doch die fünf Orte darbey auch keine Seide gesponnen, und das Kriegs-Ungemach, so wohl als ihre Widerwertigen empfunden. Der Verlust beyder Städte an Volck, war bißher so gering, daß sie offt in einem Jahr mehr Ergänzungs-Völcker in Franckreich gesendet, als sie bißher in dem Krieg verlohren. Also waren sie an Muth und Mannschafft den fünf Orten noch genugsam gewachsen, an Geld, Kriegs- und Lebens-Mitteln aber überlegen. Die fünf Orte waren zwar der Spanischen Hülffe versichert, allein die Pässe über das Gebirge waren durch harten Winters-Frost gesperret. Neben dem stuhnd noch zu erwarten, ob diese Hülffe, wann sie schon angelanget, ihnen mehr nutzlich als aber beschwerlich würde gewesen seyn, sonderlich da sie selbst an Nahrung Mangel gelitten, will geschweigen, daß sie

eine erkleckliche fremde Hülffe hätten erhalten können. Die Walliser wollten zwar den fünf Orten mit etlich hundert Mann zu Hülffe ziehen, wurden aber vor strenger Kälte, und nachdem etliche von ihnen erfrohren, zurück zu gehen bemüssiget. Freyburg und Solothurn hatten zwar gute Lust sich in das Spiel zu mischen, allein die Berner hielten so viel Völcker auf ihren Grentzen, daß sie nicht ohne Grund beförchten mußten, der Schaden und Lands-Verheerung, so sie den Bernern zugedacht, möchte über ihre eigene Köpfe loß brechen; Neben dem, daß Basel auch in grosser Bereitschafft und guter Hut gestanden, und bey solchem Anlaß nicht würde ermangelt haben sich für beyde Städte zu erklären, wie sie dann würcklich so wohl Solothurn, als den Bischoff von Basel befragen lassen, wessen sie gesinnet wären, welche aber neutral zu bleiben sich erkläret. So hatte auch Genf würcklich dreyhundert Mann beyden Städten zu Hülffe gesendet, welche vor der Belagerung von Rapperswil gebraucht worden, hatte auch im Fall der Noth noch mehr in Bereitschafft, wie auch Müllhausen. So waren auch 6000. Evangelische Bündner den Städten zuzuziehen bereit, welche, wann sie bey den Ländern eingefallen wären, den fünf Orten grosses Ungemach hätten zufügen können. Franckreich und Savoyen versicherten dieselben zwahr auch ihrer Hülffe, allein

allein es war nicht nur die Frage, wo für so viel Völcker der nothwendige Unterhalt herzunehmen, ob die Evangelischen sich nicht auch um fremde Hülffe bewerben, und ob so viel Ausländer nicht mit der Eidsgenossenschafft den Garaus spielen möchten, sondern auch ob der einen von diesen Potentien es ein rechter Ernst gewesen, den Catholischen beyzuspringen, da verlauten wollen ob hätte man in der eroberten Bernerischen Kriegs-Cantzley das Wiederspiel gefunden, welches ich aber mit keinem Grund behaupten kan, sondern nur anziehe, was damahls bey den Catholischen das Gerücht gewesen, welches, wann es schon falsch, bey dergleichen Umständen, so viel Würkung hat, als wann es wahr gewesen wäre. So dorfften auch die von Lucern ihren Bauren nicht wohl trauen, und war zu beförchten, daß dieselben, wann sie des Krieges müde, ihre Waffen mit den Berner- und andern Bauren nochmahlen wider ihre eigene Obrigkeiten wenden dörfften. Endlich war auch schon bey Eingang des Februar auß Anlas Herrn Obristen Zweyers ein starckes Mißverständniß zwischen beyden Cantonen Uri und Schweitz eingerissen, welches bey Fortsetzung des Kriegs beyden Städten grossen Vortheil hätte bringen können.

Hingegen hatten die Städte nicht minder Ursach den Frieden förderlich zu schliessen, eh der Frühling die Gebirge eröffnen, und denen Catholischen die Spanische Hülffe anlangen möch-

te. Insonderheit hatte Bern sich keines Guten zu dem Herzog von Savoyen, der grosse Lust bezeugete sich in das Spiel zu mischen, zu versehen. Daher sie nicht nur gegen Lucern und Unterwalden, als kriegende Partheyen, sondern auch gegen Freyburg und Solothurn, gegen Wallis und Savoyen auf guter Hut stehen, und also ihre Macht vielfältig vertheilen mußte. Gegen Franckreich selbst hatten die Städte keine Sicherheit. Es stuhnden zwar damahls die Evangelischen Eidsgenossen mit Engel- und Holland in sehr gutem Vernehmen, allein diese beyde See-Machten waren zu weit von der Hand, daß sie den Städten anders als mit Geld hätten beystehen können. Wolte man bey dem benachbarten Würtenberg und Pfaltz thätliche Hülffe und Zuzug suchen, so war gantz ungewiß, ob man solches erlangen würde, und wann man es schon erhalten, so würde daraus nichts anders erfolget seyn, als daß dardurch die Eidsgenossenschafft zum jämmerlichen Schau-Platz eines Kriegs wäre gemacht worden, in welchem aller Vortheil für die Fremde, der Schaden aber und alles Ungemach über die Lands-Einwohner ergangen wäre. Fehrners konnte Bern so wenig als Lucern ihren neulich ausgesöhneten Unterthanen trauen, sonderlich da die Aargäuische Bauren, die der Unfall bey dem Treffen zu Vielmergen am meisten betroffen, nicht nur damahls, sondern auch noch eine geraume

Zeit

Zeit hernach sehr ungedultige Reden ausgestossen, und sich nicht wollten aus dem Sinn reden lassen, daß nicht eine Verrätherey bey dieser Schlacht vorgegangen, und daß nicht ihre hohe Kriegs-Befehlhaber, sie zur Straffe ihrer vorhergegangenen Aufruhr, mit Fleiß auf die Schlacht-Banck geliefert hätten.

Beyde kriegende Theile aber hatten das zwar alte aber traurige Beyspiel der Griechischen Republick vor Augen, welche so lange sie in Einigkeit gelebet, der übergrossen und aller Welt forchtbarlichen Persianischen Macht nicht nur glücklich die Stirne gebothen, sondern dieselbe gäntzlich zu schanden gemacht. Nachdem sie sich aber entzweyet, und Athen, auch hernach Thebe wider Sparta blutige Kriege geführet, und sich selbst entkräfftet, dem schwachen Macedonien, dem sie zuvor Gesetze vorgeschrieben, nicht einmahl mehr gewachsen gewesen, sondern die Römer um Hülffe anruffen müssen, welche zwar den Macedonier aufgerieben, darbey aber die Griechen selbst, denen sie zu Hülffe gezogen, unter den Fuß gebracht, und ihrer edlen Freyheit beraubet haben. Ein gleiches hatten auch die Eidsgenossen von fremder Hülffe zu gewarten. Ich bin dessen gewiß versichert, daß keiner von den kriegenden Partheyen Absehen gewesen, die andere aufzureiben oder gäntzlich zu unterjochen, sondern nur etwelchen Vortheil, die Religion und die Regierung in ge-

meinen Herrschafften betreffend, über die andere zu erhalten. Ob es aber vernünfftig gewesen, wegen eines so geringen Vortheils, der noch ungewiß, die edle Freyheit der gantzen Nation auf die Spitze eines gewissen Untergangs zu setzen, konnte ein jeder Verständiger leicht ermessen. Sie waren zu beyden Theilen überzeuget, daß fremde Potentaten ihnen nur in so weit liebkoseten, in so weit sie gute Dienste von ihnen zu erwarten hatten. Diese Dienste konnten sie ihnen nicht anders, als mit ihrer hertzhafften Mannschafft erweisen. Je mehr nun diese Mannschafft durch den fortsetzenden Krieg sich vermindert hätte, je mehr würde sich auch der Eidsgenossen Ansehen und Freundschafft bey gedachten Potentaten verringert haben, und weilen so wohl die alten Beleidigungen, als die Ansprachen, so der eine und andere an die Eidsgenossen haben mochte, noch in frischem Angedencken gewesen, als hätte es an Vorwand nicht ermangeln können, die durch innerliche Zweytracht entkräffteten Schweitzer unter das Joch zu zwingen, in welchem Fall dann ein jeder würde zugegriffen, und von diesem fallenden Baum einen Ast abgerissen haben. Diese und andere Betrachtungen bewegten die kriegenden Partheyen ihre Regungen zu dämpfen, der wahren Vernunfft Platz zu geben, ihre Verbitterung der Wohlfahrt des Vaterlands aufzuopfern, und den Frieden schleunigst zu

schlies-

schliessen. So bald nun solches zur Freude aller Wohlgesinneten, zum Verdruß aber der Eidsgenössischen Freyheit auffsätzigen geschehen, haben die kriegenden Theile nicht nur denen löblichen Schied-Orten für ihre genommene grosse Mühwaltung hertzlichen Danck abgestattet, sondern auch den geschlossenen Frieden offentlich auskündigen lassen. So haben auch die Eidsgenossen insgesamt diesen Frieden durch Schreiben alsobald dem Kaiser, König in Franckreich, Churfürsten von Bayern, den Herzogen von Savoyen und Longueville, wie auch andern mehr kund gemacht. Der Französische Bothschaffter aber hat hernach auf der Jahr-Rechnung, durch eine wohlgestellte Rede sich im Nahmen seines Königs über diesen getroffenen Verglich sehr befreuet, und der Eidsgenossen Klugheit hoch herausgestrichen, daß sie so geschwind unter sich selbst den Frieden wider hergestellt hatten. Eine gleiche Glückwünschung legte damahls auch der Burgundische Gesandte ab, und ersuchte die Eidsgenossen zugleich, das heilsame Neutralitets-Werck zwischen der Cron Franckreich und Burgund wider in Stand zu bringen, welches von Seiten der Catholischen Cantonen ihm verheissen worden. Eine gleiche Freude bezeugete auch im Nahmen des Kaisers und des Herzogs von Oesterreich, Herr Waldvogt von Schönau, ermahnete auch die Eidsgenossen, daß sie, was bißher ihrerseits wider die Erb-

Ver-

Vereinigung gehandelt worden, verbessern, und nichts derselben zum Nachtheil mit Franckreich eingehen wollten. Worauf diese den Kaiser durch ein besonders Schreiben versichert, daß sie diese Erb-Verein getreulich zu halten, und nichts, das derselben schädlich seyn möchte, mit Franckreich zu schliessen gesinnet wären.

Das

Das dreyzehende Buch.

OBwohl unsers Thuns nicht ist besonderer Personen Schicksal in diesem Geschicht-Werck zu beschreiben, so hat sich doch eine Begebenheit mit Herrn Obristen Zweyer zugetragen, welche wir mit Stillschweigen nicht übergehen können, massen derselbe nicht nur erstlich Schweitz und Uri, hernach die übrigen drey kriegende, fehrners alle Catholische, endlich aber gesammte Eidsgenössischen Orte und den päpstlichen Nuntius selbst mit eingeflochten hat. Die Sache aber verhält sich also: Sebastian Peregrinus Zweyer von Evenbach, Ritter, Obrister, Lands-Hauptmann, und hernach auch Land-Amann von Uri, Herr von Hilfikon, ein Welt- und Kriegs-erfahrner, auch nicht nur in der Eidsgenossenschafft, sondern auch an fremden Höfen, sonderlich aber an dem Kaiserlichen wohl-angesehener Mann, der auch dem Vaterland theils durch Bothschafften, theils auch in der Bauren Unruh, da er der Stadt Lucern obrister Kriegs-Befehlhaber gewesen, gute Dienste geleistet, kam bey dem Canton Schweitz in den Verdacht, ob hätte er in währendem Krieg mit beyden Städten Zürich und Bern ein unerlaubtes und verrätherisches Verständniß unterhalten, welches sie so wohl

aus

aus seinen Worten als aber aus seinen Wercken zu erweisen unterstuhnden. Er hätte sich nemlich mehrmahle verlauten lassen, daß dem Catholischen Stand an Rappersweil wenig oder gar nichts gelegen, daß man denen von Zürich nicht gewachsen, und also nicht Angriffs- sondern nur Schirms-Weise kriegen müsse. So hätte er auch durch Sonderung der Völcker verhindert, daß man bey Eroberung der Posten auf der Bellen und dem Esel dem flüchtigen Feind nicht nachgesetzet, sondern diese vortheilhafftigen Oerter wider verlassen, wordurch die benachbarte Catholischen Häuser in Stich und Brand gesetzet worden. Fehrners hätte er bey der vorhabenden Entschüttung von Rappersweil, den von gesamten Kriegs-Räthen ertheilten Befehl abgeändert, welches die Ursache gewesen, daß der Anschlag mißlungen und die Catholischen einen grossen Schaden erlitten. So wäre auch in der eroberten Bernerischen Kriegs-Cantzley ein Brieff an ihn gestellet, gefunden worden, auch hätte er mit Herrn Eschern von Zürich Brieffe gewechselt, und hätten die Berner nicht ohne Ursache sein Schloß Hilfikon mit einer Schutz-Wache verwahret. Aus diesem allem wollten die von Schweitz schliessen, daß er ein Verräther gewesen.

Diese Zulagen beantwortete Herr Zweyer folgender Gestalt, was Rappersweil betreffe, so hätte er noch vor dem Angriff geglaubet, daß

diese

diese Stadt, wann man sie recht belagerte, kaum würde zu erhalten seyn, doch aber würden die Züricher aus derselben, wann sie sie erobern sollten, den vier Orten so grossen Schaden nicht thun können, als aber diese den Zürichern, wann sie in ihren Händen verbliebe. Als aber der Ort belagert worden, hätte er sich offentlich verlauten lassen, daß an Erhaltung desselben alle Wohlfahrt und Reputation der Catholischen gelegen, weßwegen er nicht nur mit Beßlern, Platz-Hauptmann in der Stadt, fleissig Brieffe gewechselt, sondern ihm auch gute Erinnerungen zu den Abschnitten und andern Wercken gegeben, wordurch die Stadt im Sturm erhalten worden; auch die Neutralitet mit Glaris ausgebracht, wordurch das Lager mit Lebens-Mitteln, das gantze Land aber mit Saltz versorget worden. Daß er geredet habe, man sey denen von Zürich nicht gewachsen, sey wahr und aus treuer Vorsorge gewesen, weilen die grosse Einbildung eigener Macht, Verachtung des Feinds, und darauf erfolgende Sorglosigkeit, zu allen Zeiten grossen Schaden nach sich gezogen. Sonsten wann die vier Orte dem Feind bey Rappersweil, bey Cappel und der Siel-Brücke gewachsen gewesen, warum hätte man dann so ängstiglich bey Spanien, Wallis, Freyburg und Solothurn um Hülffe angehalten? Was die Sonderung der Völcker auf der Belle betreffe, so hätte er daran keine Schuld,

er

er wäre ja der letzte abgezogen, und wann die von Schweitz sich nicht verlauffen, so wäre Herrn Werdmüllers Uberfall und der darauf erfolgende Schaden nicht beschehen. In Ansehen des Anschlags auf die Belagerer von Rappersweil, so hätte noch aufgestandenem Kriegs-Rath zu Utznach Herr Lands-Hauptmann ab Yberg ihn befraget, ob man die in dem Frauen-Closter Wurmspach ligende Züricher nicht angreiffen solle, er aber habe geantwortet, wann sie solches Passando oder im Vorbeygang, ohne Hinterung thun können. Und hätte zwar dieses an sich selbst den Anschlag nicht verhindert, wann nicht wegen der zu Utznach entstandenen Uneinigkeit die verglichene Stunde verspäthet, der Angriff bey Wurmspach schimpf- und spöttlich vorgenommen, der bey Jonen gar unterlassen, von Seiten der Stadt in dem Ausfall hertzhaffter gekämpfet, bey denen von Schweitz aber, da ein jeder befehlen und niemand gehorchen wollte, bessere Ordnung wäre gehalten worden. So hätte er auch nur das Volck von Uri unter seinem Befehl und in dem Kriegs-Rath von fünfzehen gegen zwanzig Stimmen nur eine gehabt. In Herrn General von Erlachs Kriegs-Cantzley sey in der That ein Brief an ihn gestellet gefunden worden, in welchem er ihn berichtet, daß er Hilfikon mit einer Schutz-Wache versehen hätte, und verhoffet, er würde ihm dardurch keinen Mißfallen thun. Woraus abzunehmen,

men, daß solches ohne sein, Obristen Zweyers Wissen, und vielleicht zu diesem Ende beschehen, daß er bey den seinen dardurch in einen bösen Verdacht gerathe, wie vor diesem Hannibal gegen Q. Fabium Max., und andere zu unsern Zeiten sich dieser Kriegs-List bedienet. Von Herrn Eschern wäre ihm zwar ein Brieff wegen seines Sohns des Rittmeisters zugekommen, den er aber alsobald seinen Mit-Kriegs-Räthen gezeiget, denselben durch einen geschwornen Landschreiber beantworten, und die Antwort, nach Kriegs-Gebrauch offen übertragen lassen.

Ungeachtet aber dieser Verantwortung wurde Herr Zweyer von etlichen Kriegs-Leuten von Schweitz mit harten Worten angegriffen, ein Verräther gescholten, und mit dem Tod bedrohet, als aber die Soldaten von Uri seine Seite gehalten, kam die Uneinigkeit erstlich unter die Kriegs-Völcker, und begehrte der Obriste Befehlhaber von Uri in gesessenem Kriegs-Rath zu Pfeffikon, wann der eine oder andere wider bemeldten Obristen etwas wisse, solle er es offenbaren, und werde gut Recht gehalten werden, wann aber keiner mit Grund was auf ihn darthun könne, so solle man diese unguten Reden unterlassen, wo nicht, so wären sie von Uri genöthiget und entschlossen sich selbst zu schützen. Die Sache kam so weit, daß man grösserm Unheil vorzubiegen, die Völcker sondern müßte. Hierauf geriethen beyde Cantonen einander

selbst in die Haare. Die von Schweitz wollten eine Untersuchung anstellen, und begehrten unterm neunzehenden Februar neuen Calenders an Uri, daß sie solcher beyzuwohnen auch jemanden absenden wollten. Die von Uri schlugen solches aus, und antworteten, daß, wann man etwas zu erinnern hätte, man solches nicht mit schelten und schmähen, sondern an Orten, wo es sich gebührte, mit geziemender Bescheidenheit thun solle. Denen Herren von Schweitz lige ob, was in ihren Landen deßwegen vorgehe, zu wenden und zu verbessern. Nachdem aber das schelten kein Ende nehmen wollen, schrieb Uri nochmahlen an Schweitz den 15. April, und bat sie von Obrigkeitswegen, die Ihren dahin zu vermögen, ihre Klage auf Herren Lands-Hauptmann Zweyer, wie auch auf andere von Uri wahr zu machen, welche, wann es sich erfinden würde, daß sie ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, es zu verantworten und zu büßen haben würden; widrigen Falls solten sie gegen die Verleumder solchergestalt sich bezeigen, daß den beleidigten Genugthuung beschehe und dergleichen Unheil inskünfftige vorgebogen werde. Hierauf hielten die drey löblichen Orte Schweitz, Unterwalden und Zug mit einander Raht und schrieben erst den 18. September dem Canton Uri zurücke: Man sollte Herren Zweyer dahin weisen, daß er seine Reden die er wider weltliche

Stän-

Stände oder besondere Personen ausgegeben, rechtfertige, auch in Ansehen derjenigen so man wider ihne ausgestossen, sich eidsgenössischem Gebrauch und seinem Versprechen nach verantworte und seine Unschuld erweise. Also kam die Streit-Frage auf die Bahn, wer über die ausgestossene Schelt-Worte solte Richter seyn. Die von Schweitz vermeineten, Herr Zweyer wäre der Kläger, müßte also die Scheltere oder Beklagten hinter ihrem Richter von Schweitz suchen. Hingegen glaubten die von Uri, er wäre der Beklagte und solten die Schelter ihn vor seinem Richter überweisen, erklagten sich also in ihrem Antwort-Schreiben vom 28. September, daß man sie an ihrer Judicatur solchergestalt anfechte und ihren Land-Ammann und Lands-Hauptmann für eine frömde Oberkeit ziehen wolle. Da nun das lästern inzwischen je länger je mehr zugenommen und man solches auch unter das Land-Volck von Uri auszustreuen getrachtet, hielte der Oberste Zweyer billich bey seiner Oberkeit um einen Rechts-Tag an, auf welchem alle diejenige, so wider ihn was zu klagen hätten, erscheinen möchten; welches ihm auch bewilliget und dieser Tag auf den 13. Jenner 1657. angesetzet, auch denen von Schweitz den 28. December derselbe kund gemacht, sie auch zugleich ersucht worden, die wider Herren Zweyer aufgerichteten Klag-Puncten zu dem Ende zu

übersenden, daß er darüber zu Rede gestellet und gerechtfertiget werden möchte. Was aber weiters in diesem Handel vorgegangen, werden wir drunten zu vernehmen haben.

Im Mayen des lauffenden 1656sten Jahrs, liessen die Oberösterreichische Regierungs-Rähte gantz unerwartet ankündigen, wie daß sie gesinnet im Namen Ertz-Herzogs Ferdinand Carls das in hohen Gerichten der Grafschafft Nellenburg gelegene Dorff Ramsen samt dem Hof Bibrach, welches die Stadt Stein An. 1539. von den Edlen von Klingenberg käufflich an sich gebracht, durch Erlegung des Kauff-Schillings wider an sich zu lösen, welches Zürich nicht wenig befrömdet; daher sie alsobald ihren Seckelmeister Herrn Heinrich Holtzhalb neben zweyen Abgeordneten der Stadt Stein, auf Insbruck gesendet um die Fürstliche Regierungs-Räthe wegen dieses Geschäffts gründlich zu berichten. Nachdem man nun beyderseits in Unterhandlung getreten, hat man endlich einen unvorgreifflichen Vertrag und auf Genehmhaltung der hohen Obrigkeiten, geschlossen, krafft dessen die Stadt Stein von allen vorgenommenen Neuerungen in Religions-Sachen zu Ramsen abstehen, den bestellten Schulmeister wider beurlauben, nur die untere Gerichtbarkeit in erster Instantz außüben, die höhere aber und die Appellationen, von wegen Nellenburg dem Hause von Oesterreich zustehen

solle

solle. Doch möge Stein, so weit ihre der Enden habende niedere Gerichte gehen, die hohe Jagdbarkeit sammt aller fürstlichen Gerechtigkeit im Nellenburgischen Forst, auch der Ehehaffts-Fälle gegen eine bestimmte Summe Gelds genießen. Dieser Vertrag ist zwahr von Ihrer Ertzfürstl. Durchl., wie auch hernach von der Stadt Zürich bestetiget, doch aber der gleiche Streit drey Jahre hernach wieder aufgewärmet worden, wie wir an seinem Ort sehen werden.

Nachdem der Friede in der Eidsgenossenschafft geschlossen, wurde die durch den Krieg unterbrochene Bunds-Handlung zwischen Franckreich und den Evangelischen Orten wieder vor die Hand genommen; Der Französische Bothschaffter ersuchte die Orte ihre Gedancken zu eröffnen, auf was für einen Fuß sie vermeinten, daß dieser Bund könnte eingerichtet werden. Diesem Begehren entsprachen die Orte und schickten Herrn de la Barde von Arau aus ihre Bunds-Articul, wie sie dieselbe bey ihrer Religion und gutem Gewissen, auch nach den alten Tractaten aufgesetzet. Es waren aber Sachen in diesem Entwurff enthalten, die dem Frantzösischen Bothschaffter gar nicht gefallen wolten, unter andern: Daß die Beschirmung etlicher von dem König neueroberter Lande ausgelassen, item, daß der König, wann er einen Volcks-Aufbruch begehre, die Ursach des Kriegs den Orten

zuvor eröffnen solle. So wolte ihm auch der Vorbehalt, so sie von Engelland, Holland und den Evangelischen in Franckreich gemacht, wie auch daß das Ziel des Bunds nur auf fünfzehen Jahre gesetzet, nicht behagen. Daher er über diese Articul starck glossieret, und sie ziemlich schimpflich beantwortet. Welches veranlasset daß die Evangelischen im November nochmahlen zu Arau zusammen gekommen, um dieses Geschäfft reiflicher zu überlegen. Weilen aber damahls Zürich besondere Meinungen hegete, als wurden sie von übrigen Orten gebeten, um anständiger Einmüthigkeit willen sich in diesem Bunds-Schluß von ihnen nicht zu sondern. Wo aber nicht, so werden sie doch mit dem Herrn Bothschaffter sich vergleichen, so gut als immer möglich.

Weilen nun die Sache auf diese Weise in eine verdrießliche Weitläufftigkeit gezogen wurde, als achtete man für gut sich mündlich mit Herren de la Barde zu ersprachen, der Hoffnung daß man also beßer fortrücken könnte; Zu diesem Ende wurde eine Tag-Satzung nach Arau im Jenner 1657. ausgeschrieben, auf welcher erstbemeldter Herr Bothschaffter auch erschienen. Allein es thaten sich bey dieser Unterredung so grosse Schwürigkeiten hervor, daß man zu keinem endlichen Entschluß gelangen konnte. Der erste Anstoß war wegen der Elsaßischen Lande. Uber diesen Puncten erklärten

ten sich die Evangelischen Orte folgender Maßen: Weilen diese Lande in dem Münsterischen Frieden dem König in Franckreich überlassen worden, wollen sie gegen Ihre Königl. Majestät, wie zuvor gegen das Hauß von Oesterreich, die Erbvereinliche Aufsicht getreulich halten; Hingegen aber auch der Erbvereinlichen Nachbarschafft, in Ansehen freyen Handels und Wandels, auch der Zölle halber, wie vor diesem genieſſen; Doch sollen ihre Völcker, die sie der Cron Franckreich überlassen würden, der Enden weder zum Schirm deßen so Franckreich besitze, noch zum Angriff der übrigen in der Erbverein begriffenen Lande gebraucht werden. Hingegen wolte der Königliche Gesandte nur folgendes billigen: Daß die Eidsgenössische Völcker weder für noch wider das Elsaß solten gebraucht werden, bis der König die drey Millionen, die er in dem Münsterischen Frieden versprochen, dem Ertz-Hertzogen darfür würde erleget haben. An welcher Antwort aber die Eidsgenossen sich nicht ersättigen konnten. Dieser Stein des Anstoßes war so schwer, daß er unter allen der letzte ist gehoben worden, wie wir in Fortsetzung dieser Bunds-Handlung sehen werden. Eine andere Streit-Frage kam auch auf die Bahn: Nemlich, wer die Obersten über die Eidsgenössische Völcker ernamsen solle. Da vermeinten die Orte, die Besetzung derselben komme

ihnen zu; Hingegen wolte der Gesandte solche für den König haben. Auch diese Frage hat damahls nicht mögen erörtert werden. Hierauf überlieferten die Orte dem Herren Bothschaffter, um die Handlung abzukürtzen, ein vollkommenes Bunds-Instrument, so trefflich für sie und ihre Religion gestellet; darinnen unter andern Engelland, die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande und die Reformierten in Franckreich vorbehalten worden. Es wolte aber Herr de la Barde nicht eintreten; Ersuchte die Evangelischen Orte bey dem Inhalt des Bunds von An. 1602. zu verbleiben, und trachtete das übrige alles abzulehnen.

Hierauf seynd die Orte mit einander zu Raht gegangen, und haben dem Herren Ambassadoren ihren endlichen Entschluß über den Haupt-Bund und die Bey-Briefe in vielen Puncten übergeben, unter welchen sonderlich gewesen: Daß die Evangelische wegen ihrer Religion von keinen Kriegs-Aemtern möchten ausgeschlossen, auch an Ubung ihres Gottes-Diensts nirgends verhindert werden, deßwegen sie auch könten ihre Feld-Prediger haben. Die Soldaten solten wie andere in den Spitählen aufgenommen, und denselben wegen der Religion nichts zugemuthet werden. Hingegen werden die Evangelischen Orte, die Frantzösische Völcker so der König ihnen zuschicken würde,

auf

auf gleichen Fuß halten. Wann die Evangelischen in Franckreich solten verfolget werden, sollen die Evangelische nicht nur nicht verbunden seyn dem König kein Volck zuzuschicken, sondern mögen die so würcklich in des Königs Diensten stehen, wieder nach Hauß beruffen. Also möge auch der König, wo wegen der Religion in der Eidsgenossenschafft Krieg entstühnde, die Seinen zu Hauß behalten, und keine Hülffe schicken. Wegen der Stadt Genf, auch wegen der Güter in der Landschafft Gex, welche in weltlichen Gebrauch verwandelt worden; Item wegen der Landschafft Waat wolle der König die alten Tractaten halten; diß alles in den Bund einschließen und durch denselben bekräfftigen. Uber diese Puncten wurde Herr de la Barde sehr unwillig, setzte eine Gegen-Antwort, so wohl in Ansehen des Haupts- als auch der Bey-Briefe auf, in welcher solche Articul enthalten, die schnurgerade der Herren Ehren-Gesandten Instruction und Befehl zuwider lieffen. Weilen man nun noch so weit von einander entfehrnet, als nahmen die Evangelischen Orte folgenden Entschluß, einmüthig bey- und an einander zu halten, auch dieses Buuds halber keinen Tag mehr auszuschreiben; keine Ergäntzungs-Völcker für Franckreich mehr zu erlauben, es erkläre sich dann der Frantzösische Bothschaffter in Ansehen des Elsaß und anderer Puncten halber auf ei-

ne beßere Form. Hierauf nahmen die Herren Ehren-Gesandte von Herren de la Barde Abschied, mit Versicherung, daß ihre Herren und Obern den ewigen Frieden mit Franckreich, ohngeachtet dieser Bund gegenwärtig nicht könne in Richtigkeit gebracht werden, getreulich zu halten gesinnet. Es gab aber der Bothschaffter hierüber eine sehr bedenckliche Antwort, indem er sich, auf Befehl seines Königs, rund erkläret: Daß weilen die mehreren Orte, nemlich die Catholischen, wider den ewigen Frieden gehandelt, da sie An. 1587. mit Spanien einen Bund gemachet, auch die Bündner des Königs Feinden Paß durch ihr Land gegeben hätten, als sey sein König, wegen solcher Verletzung, den ewigen Frieden nicht mehr zu halten schuldig; obgleich sie die Evangelischen Orte nichts darwider gehandelt; der König werde ihnen sonsten allen nachbarlichen Willen erzeigen ꝛc. Also zerschlug sich diese Unterredung fruchtloß, und befand man sich nach derselben mehr als zuvor von einander entfehrnet.

Es verblieb aber nicht bey den blossen Drohungen, sondern den Evangelischen Kauffleuthen wurde nicht nur die Zoll-Befreyung, derer sie Krafft ewigen Friedens genossen würcklich abgesprochen, sondern gar etliche Waaren von dem Ertz-Bischoff von Lyon in Verhafft geleget: ohne Zweifel aus dem Absehen, die Eidsgenossen dahin zu bringen, daß sie de-

sto

sto eher den Bund, wie Franckreich ihn haben wolte, schliessen möchten. Diese Begebenheit veranlaßete eine andere Zusammenkunfft, im Mertzen zu Arau, auf welcher die Evangelischen Orte wider des Herren Ambassadoren Auslegung des ewigen Friedens protestieret, und demselben vorgestellet, wie frömd es ihnen vorkäme, daß ihre Kauffleuthe der Zoll-Befreyung, welche doch der ewige Friede zugebe, solten beraubet werden; Und weilen dieser Friede zu beyden Theilen für ewig beschlossen, so stehe es nicht in der Gewalt des einen Theils, ohne des andern Genehmhaltung solchen aufzuheben. Wann nun alles nur von des Herrn Bothschaffters Willen abhange, so solle er diese wohlgegründete Klagen abschaffen, und den ewigen Frieden fehrners gelten lassen; Widrigen Falls das Bunds-Geschäfft, darum sie dißmahlen versammelt, sich gäntzlich stecken würde. Allein auch diese Vorstellung hatte nicht die erwünschte Würckung. Im Junius wurde dieses schwere Geschäfft zu Arau nochmahlen vor die Hand genommen, und trachteten die Evangelischen Orte zu erweisen, wie begründet ihre Articul wären. Man handelte auch damahls viel von der Zahl der Jahre, und wie lange der Bund dauren solte; Item von dem Kriegs-Sold, Capitulation, Gegen-Pflichten ꝛc. sonderlich † war man bemühet, es

† Biß hieher erstrecket sich die Beschreibung der Hel-

es in den Bunds-Artickeln dahin zu leiten daß die Besatzung der Obersten und Haubtleute, dem König nicht mit andern Bedingen überlassen würde, als daß er under zwey vorgeschlagenen einen außlesen konnte; der Französische Botschaffter aber gedachte es dahin zubringen, daß dem König darinnen gantz nichts vorgeschrieben würde; man thate allerhand Vorstellungen darüber, und es lag an dem Tag, daß aus vielen Bedencken und Absehen es so wohl dem König als den Eidsgenossen besser seyn würde, wo wenigstens die Wahl denselben würde über-

Helvetischen Geschichte des sel. Herrn Lauffers, welche er biß auf das Jahr 1700. fortzusetzen sich vorgenommen hatte; Wir haben aber in der Vorrede gemeldet, wie schnell und unglückhafft dieser gelehrte und aufrichtige Mann durch einen Fall sein Leben geendet, und also dis sein Werck verlassen, ehe er selbiges zu Ende bringen, oder nur den angefangenen Spruch in seine Vollkommenheit setzen konnte. Ich habe deßwegen, damit auch dieser Theil ein gebührendes Ende erreiche, in den Helvetischen Tagsatzungs-Abschieden und andern darzu dienenden Schrifften mich umgesehen, und dasjenige leichtlich gefunden, was noch zu völliger Beschreibung dieser in dem Junius und Augustus 1657. zu Arau gehaltenen Zusammenkunfft der Löblichen Evangelischen Orte, gehören kan; Weilen aber dieser XVIII. Theil schon in die gleiche Grösse mit den vorigen auslauffet, so habe vor rathsam erachtet, nur noch so viel beyzufügen, als zu einem vernünftigen Beschluß dieses Theils erfordert wird.

J. G. Altm.

überlassen werden. Die meisten Vernünftigen zweiffelten nicht der Französische Bottschaffter suche darinnen mehr sein eigen Ansehen, als aber die Ehr und Vortheile seines Königs zu besorgen, weilen er ohne Zweiffel in den Gedancken gestanden, er hätte in der Schweitz weit mehr zu bedeuten, wann bey Vergebung solcher Ehrenstellen die Herren Schweitzer gezwungen seyn würden sich öffters bey dem Herrn Bottschaffter um seinen Vorspruch nach Hof zu bewerben. Es ist derowegen auch leichtlich zu erachten, daß Herr de la Barde in diesem Stück weniger als in keinem andern nachgeben wollen, er sahe was ihme daran gelegen, und er wußte die Ehre seines Königs so wohl in seine Absiehten einzuflechten, daß man nicht vermuthen konnte nur die Wahl, viel weniger aber die gäntzliche Besatzung zu erhalten. Es hat auch die Erfahrung durch den Lauf der Zeit genugsam gezeiget, daß Herr de la Barde geglaubet, daß er mit eben diesem Artickel die Schliessung des Bunds beschleunigen könnte, wann er sich auf diese Weis summa papaverum capita, das ist, die grösten und mächtigsten aus allen Orten löblicher Eidsgenossenschafft, in Hoffnung Vortheile und Beförderungen von ihme zu erhalten, würde verbindlich machen. Ich will nicht entscheiden ob Herr de la Barde, der ein kluger Staats-Mann war, nicht begrieffen oder nicht begreiffen wollen

len, daß wo die Besatzung der Obersten und Haubtleuthe auch etwelcher Massen von den Schweitzern abhangen würde, eines Theils der König hätte versichert seyn können, keine andere als wohlerfahrne, dapfere und wohlverdiente Männer, welche durch den Lauf vieler Jahre, und vorgegangene gute Dienste sich der Beförderung würdig gemacht, an den Heer-Spitzen zu sehen, anders Theils dann, daß durch die Besatzung bey Hof, viele Eiffer-Sucht durchgehends in der Schweitz würde erwecket werden, welche ohne Zweiffel zu vielen Schwierigkeiten in den Handlungen der Französischen Bottschaffter in der Eidsgenossenschafft Anlaß gegeben. In eben dieser Tagsatzung ward auch von den löblichen Evangelischen Orten der Entschluß gefasset, daß man nicht zugeben wolle, daß die Bündnuß mit Franckreich als eine Bestätigung des ewigen Friedens solle angesehen werden, weilen derselbe auch ohne den Bund bestehe, und wo solches nach Verlangen Herrn de la Barde geschehen würde, die Absichten welche man in Errichtung des ewigen Friedens gehabt, fallen und verschwinden würden, zumahlen man bey jeder Bunds-Erneuerung auch denselben wider zu verneuren würde gehalten seyn. Es ward auch Vorsehung gethan, daß der Landschafft Waadt in den Bund-Artickeln also solte Meldung gethan werden, daß die ruhige Besitzung dieser Landschafft befestiget werde.

de. Man handelte auch vieles wegen den auß-stehenden Bunds-Geldern, endlich aber ward gut befunden, daß dieser Artickel nicht als ein allgemeines Begehren der gantzen Eidsgenoß-senschafft solle angesehen werden, weilen einem jeden Ort überlassen, mit dem Französischen Herrn Bottschaffter darüber nach Belieben zu handeln. Diese und andere Sachen, welche in dem Verfolg der Helvetischen Geschichte sollen erzehlet werden, wurden auf die Bahn gebracht. Je mehr man aber diese Sachen zu vergleichen trachtete, je mehr zeigten sich allerhand Schwierigkeiten so wohl in Ansehen des Begehrens, wie solches von Herrn de la Barde vorgetragen worden, als auch in Ansehen der löblichen Evangelischen Orte, so gar daß man zu zweiffeln anfienge, ob man jemahlen wegen den Bunds-Artickeln zu einem Vergliech kommen würde. Der Französische Herr Bottschaffter wendete indeß alles an zu seinem Zweck zu gelangen, als er mit guten Worten in seinen politischen Absichten keinen grossen Weg machen konnte, ließ er auch mit harten Worten sich vernemen, daß wo die Eidsgenossen seine Bunds-Vorschläge nicht annemen würden, so solte auch der ewige Frieden zernichtet und abgethan seyn. Mit diesem aber brachte er es nicht weiter, als daß er die Gemüther von sich entfernet, und durch die Erfahrung gelehrnet, daß wo man mit guten und

vernünftigen Vorschlägen zurück bleiben würde, auch nicht zu hoffen wäre, daß jemahls eine Bündnuß würde zum Stand gebracht werden. Aus den öfftern Schreiben aber, welche er an verschiedene Cantons abgehen lassen, ist leichtlich zu ersehen, daß da er sich alle Müh gegeben die Bunds-Handlungen zu beschleunigen, solche aber immer in Stecken gerathen, er selbsten ungewiß worden, warum er in seinen Absichten nicht besser fortkommen könne. Bißweilen legte er die Schuld auf Zürich allein, bald hernach aber auf die widerwertigen Partheyen welche hin und wider an verschiedenen Orten der Eidsgenossenschafft entstanden, und sich Franckreich in diesem Begehren entgegen gesetzet. Herr de la Barde hatte schon zuvor bey den Münsterischen Tractaten sich als ein kluger und gelehrter Mann bekannt gemacht, und mit Lob gearbeitet, und wer seine lateinische Historie gelesen, welche er von dem Tod Ludwigs XIII. biß auf das Jahr 1652. ans Licht gestellt, der wird versichert seyn, daß dieser Bottschaffter alle Eigenschafften besessen, welche einen grossen Staats-Mann außmachen können, aber bey diesem allem hatte er ein Vorurtheil wider die Reformierten, er war als ein Staats-Mann ein wenig zugut Römisch-Catholisch, und die Prob darvon hatte er gegeben, da er ein groß Werck wider die Protestanten zu Behaubtung der Messe und der Verwandlung des Brods

in

in den Leib Christi geschrieben hatte, welches aber nicht unter die Preß gekommen †. Weilen er nun ein guter und eifriger Römisch-Catholischer war, so ist sich nicht zu verwundern, wann ihme in den Handlungen mit diesen Widerwertigen auch die Zeit lange worden und die Gedult entfallen. Hingegen muß man auch bekennen, daß auf Seiten der Reformierten etwelche gleiche Vorurtheile wider den Herrn de la Barde geheget, welche vermuthlich von den Geistlichen so wohl wider den König als auch gegen seinen Bottschaffter geschärffet worden. Wo sich nun die Religion in die Staats-Händel einmischet, da ist nicht wohl Einigkeit oder aufrichtiger Vergliech zu hoffen.

Weilen der sel. Herr Verfasser dieser Helvetischen Geschichte bey Anfang dieses XIIIten Buchs die in der Schweitz wegen Obrist Zweyer von Uri entstandene Streitigkeiten zu beschreiben angefangen, so wird nun nothwendig seyn, den Fortgang und Ende dieses langen

† Weitläufftigere Nachrichten von Herrn de la Barde sind zu finden im Dictionaire de Bayle Tom I. Artic. Jean de la Barde. Von eben diesem Buch schrieb ein gelehrter Freund an ihne: Restat ut de opusculo tuo Theologico gratias agam, in hoc solitam tibi elegantiam desideravi, sed ingeniis Helveticis scribebas. Von diesem Staats-Mann hat auch das eint und andere bemercket Puffendorff in seiner Schwed. Historie. Buch XVII. § 98.

und sehr verdrießlichen Geschäffts in möglichster Kürtze zu beschreiben.

Nachdeme nun, wie oben bemeldet worden, zu Untersuchung der Klag-Puncten wider Herrn Zweyer, zu Uri ein Rechts-Tag auf den 13. Jenner 1657. angesetzet worden, auf welch man seinen Anklägern von Schweitz die Klage abnemen, und nach Bewandniß derselben, diesen Beklagten beurtheilen sollte, so stellte sich zu Uri niemand wider ihne, nichts destoweniger aber nam nicht nur der Zorn, sondern auch die Raserey des gemeinen Pöbels zu Schweitz dermassen zu, daß leicht zu ersehen war, daß kein Frieden oder Versöhnung gegen die so hart- und hitzig gefaßte Muthmassungen und Bitterkeiten zu hoffen sey. Die von Schweitz begehrten, er solle sich an dem Ort seiner Anklag rechtfertigen, und forderten also daß er sich nach Schweitz begebe, um alldorten die wider ihn geführte Klagen zu beantworten. Es fand aber weder das löbliche Ort Uri, noch Oberst Zweyer vor gut und rathsam solche Rechtfertigung denen von Schweitz zu überlassen, und es war der Anschein daß das rasende Volck diesen Mann vor Anhörung seiner Vertheidigung zu einem gewalthätigen Tod hingerafft hätte; Es blieb aber bey diesem nicht, dann Lucern, Underwalden und Zug schlugen sich auch zu denen von Schweitz, und entstuhnd auch bey diesen das Vermuthen, die gegen dem Lands-Haubtmann

mann Zweyer ausgestreute Klagen wären nicht unbegründet. In diesen Umständen fanden die löblichen Evangelischen Orte sammt Solothurn und Appenzell Ausser Roden, es wäre nothwendig durch schleunige Vermittlung diesen Streit zu heben, und das zwischen Uri und übrigen löblichen Catholischen Orten daher entstandenes Feur wieder, wo möglich, zu löschen, schrieben deshalben eine Tagsatzung aus nach Arau, auf welcher sollte undersucht werden, wie weit die von Schweitz gegründet, die sich in ihrem Begehren auf den sogenannten Sempacher-Brief, welcher im Jahr 1393. † errichtet worden, beruffen. Bald hernach im Junius 1658. wolte man das gleiche Geschäfft auf der Tagsatzung zu Baden völlig beyzulegen trachten, es blieben aber die vier löblichen Catholischen Orte sammt andern aus, und erschien keines von denselben als Uri und Solothurn allein, die übrigen waren zu Lucern versammelt, und von dar aus entschuldigten sie sich gegen die zu Baden versammelte Eidsgenossen, wegen ihres Außbleibens, und erklären sich anbey, daß sie wegen dem Lands-Haubtmann Zweyer in keine Verhör oder Vermittlung zu treten gesinnet, deswegen sie auch sich erklären, sich könftighin an keinem Ort einzufinden, wo die von

† Diesen Sempacher Brieff siehe in Tschudis Eidsgenössischen Geschichten, so Herr Joh Rudolf Iselin ausgehen lassen. Tom. I. p. 574.

Uri selbigen als einen Gesandten abschicken würden. Die zu Baden versammelten Eidsgenössischen Gesandte versuchten noch einmahl durch eine widerholte Einladung die löblichen vier Catholischen Orte dahin zu vermögen, daß sie sich nach dem lölichen Gebrauch der alten Eidsgenossen nach Baden verfügen; aber auch diese zweyte Einladung war vergebens. Bey so bewandten Sachen, sahen die löblichen Evangelischen Orte leichtlich daß alle Vermittlungen gantz vergebens seyen, dann weilen der Oberst Zweyer auch beschuldigt war, daß er mit Herrn Escher und Herrn General von Erlach einen Brief-Wechsel in währendem Krieg mit Zürich und Bern, underhalten, so forderte man kein fehrner Beweißthum ihne als einen Verräther zu halten. Da war es nun schwer ein Mittel auszufinden die erbitterten Gemüther zu besänftigen; Es war genug in einem Canton Römisch-Catholischer Religion, da alles nach der Democratischen Regierungs-Art mußte beurtheilet werden, zu sagen, Herr Oberst Zweyer sey ein Verräther des Vaterlands, und ein Freund der widerwärtigen Religion, daß alles ohne fernere Untersuchung ausrufte, Creutzige ihn. Es ist aus diesem auch leichtlich zu schliessen, daß alle gütliche und wohlgemeinte Vermittlungen der löblichen Evangelischen Orte verdächtig worden, weilen bey sobewandten Sachen Zürich und Bern mehr als Beschützer

und

und Vertheidiger als unpartheyische Richter angesehen worden; Darzu kam, daß man auf beyden, wegen diesem Geschäfft angestellten Tagsatzungen, befunden, daß weder die von Schweitz, noch übrige zu diesem Streit eingeflochtene Römisch-Catholische Orte zu Behaubtung ihrer Meinungen nichts aus dem Sempacher-Brief anzuführen hatten, sintemahlen in demselben mit klaren Worten enthalten, „daß wo die Eidsgenossen mit offenem Panner „mit einander würden ziehen, es aber begegne„te daß einer flüchtig würde, oder daß einer „dem andern durch sein Hauß frefentlich lieffe „oder beschädigte, oder auch sonst etwas straf„bahres thue, so solle er auch von denen, zu de„nen er gehört, gerichtet werden, und sein Leib „und Gut soll denjenigen, da er hingehöret, „und niemand anders auf Gnad oder Straff „hingefallen seyn.

Als nun Oberst Zweyers Sachen diese Gestalt gewonnen, so war es schwer wider einen so starcken Strohm zu schwimmen, sonderlich da die Catholische Geistlichen denselben als einen Freund der Reformierten angeschrieben hatten, und wäre gantz vergebens gewesen, wo man sich nur ferner bemühet hätte das gemeine Volck, vulgum errori similem, zu stiller Anhörung der Gründe zu vermögen, deswegen die löbl. Evangelischen Orte sammt Solothurn auf der Jahr-Rechnungs-Tagsatzung 1658. sich gezwungen sahen, zu Vereinigung der Gemüther die von

Uri

Uri zu bitten, Herr Lands-Haubtmann Zweyer möchte für dismahl, jedennoch ohne löbl. Cantons Uri, noch seinen Herrn Oberst Zweyers Schaden und Nachtheil, bey der Jahr-Rechnung sich nicht einfinden; Es waren auch die von Uri so weise und bescheiden, diesen wohlgesinnten Rath anzunemen, weßwegen sie sich antwortlich auf dißhin mit diesen Worten vernemen lassen, daß aus Liebe zu dem Frieden, dennoch ohne ihren oder Herrn Oberst Zweyers Nachtheil, für dismahl sie sich des Beysitzes des Lands-Haubtmann Zweyers auf der allgemeinen Tagsatzung begeben wolten, sendeten deswegen an seine Stelle Sebastian Muheim. Auf diese Weise ist dieser Streit in Stecken gerathen, auch findet man nicht daß hernach der Lands-Haubtmann Zweyer mehr unter den Gesandten von Uri erschienen, und laut dem Abschied vom 25. Jener 1659. der löbl. Evangelischen Orte, sammt zuthun Glarus und Solothurn ward bald anfangs der Zusammenkunfft der Gesandten von gemeldtem Dato Erwehnung gethan, ob man sich über diesen Streit ferner berathschlagen wollte, da aber von denen Abgesandten von Uri keine fernere Klage deswegen angebracht worden, fand man auch für gut von diesem Geschäfft nichts mehr zu handeln. Scheinet also diese Schwierigkeiten seyen ohne endlichen Entschluß der Eidsgenossen durch das Außbleiben des Zweyers von den allgemeinen Tagsatzungen von sich selbsten gefallen, und also durch Stillschweigen in Vergeß gestellt worden, auch findet man in den Abschieden der folgenden Jahre nicht, daß hernach die Gesandten der löblichen Eidsgenossen mehr darmit bemühet gewesen.

Ende des achtzehenden Theils.